# Archiv

für

# Frankfurts Geschichte und Kunst.

Mit Abbildungen.

Zweiter Band.

Heft 5—8.

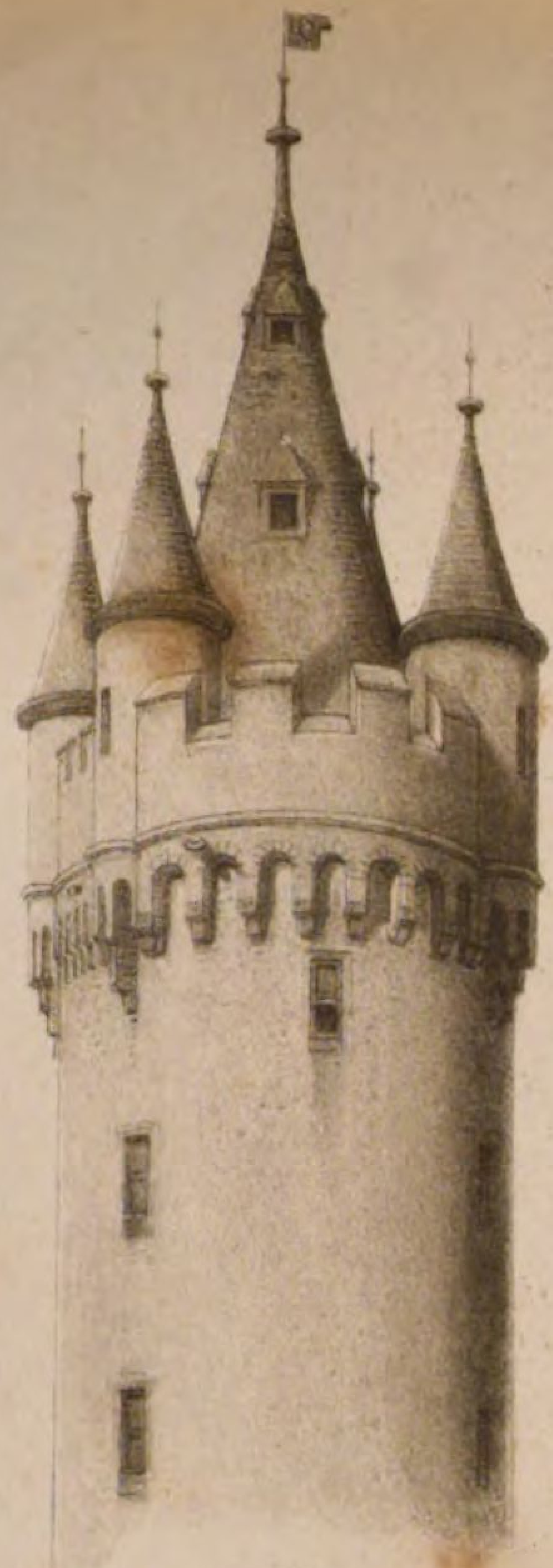
Frankfurt am Main.

Verlag von Heinrich Keller.

1858.

206-D1

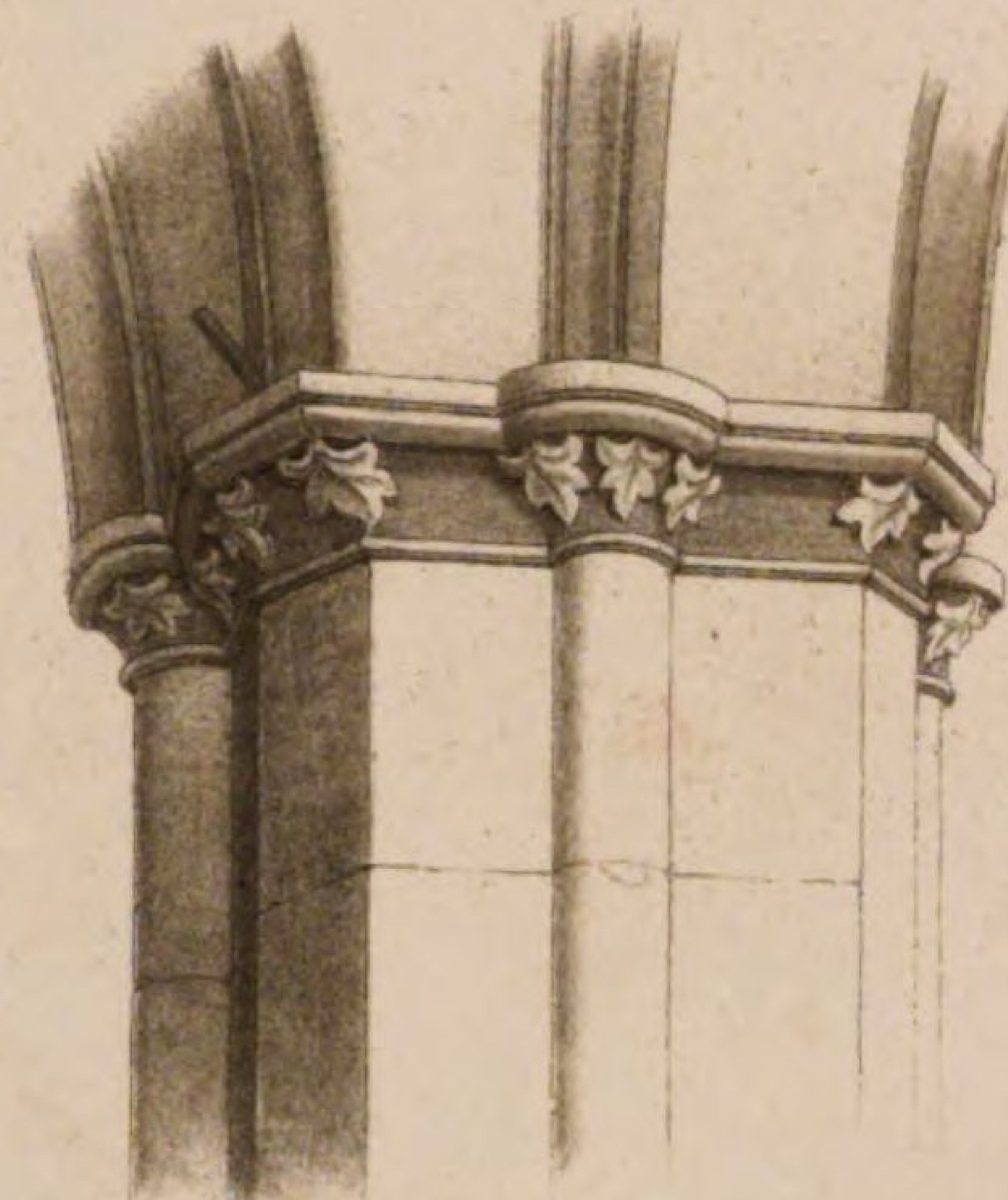
BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.



1.



4.



3.



2.

# ARCHIV

für

# FRANKFURTS GESCHICHTE

und

# KUNST.

Neue Folge.

Herausgegeben

von dem

**Vereine für Geschichte und Alterthumskunde**
**zu Frankfurt am Main.**

Zweiter Band.

Mit Abbildungen.

**FRANKFURT a. M.**
Im Selbst-Verlage des Vereins.
In Commission bei Heinrich Keller.
1862.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von Aug. Osterrieth
in Frankfurt a. M.

# Inhalt.

Seite

Peter Müller's Chronik aus den Jahren 1573—1633. Herausgegeben mit Einleitung und Anmerkungen von Consistorialrath Pf. K. C. Becker . 1
Einleitung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
Chronik . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 5
Excurse I. Der Kampf gegen die überwiegende Herrschaft der Patrizier . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 71
II. Der Kampf über den Staatshaushalt . . . . . . . 96
III. Die Verwicklung der Brüder Faust von Aschaffenburg in die bürgerlichen Unruhen . . . . . . . . . . 114
IV. Ausgang und Folgen der bürgerlichen Unruhen . . 155
Bonames, Burg und Flecken, von Dr. Römer-Büchner. Mit urkundlichen Beilagen und 3 Bild-Tafeln . . . . . . . . . . . . . . . . . 167
Nachtrag von Dr. L. H. Euler. Mit einem Holzschnitt . . . . . 237
Eine neuentdeckte Merian'sche Ansicht von Frankfurt aus der Zeit von 1612—1619. Mitgetheilt von Senator und Syndicus Dr. Gwinner . . 242
Die Niederländischen und die Französische Gemeinde in Frankfurt am Main. Von Dr. Fr. Scharff . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 245
Die hohe Mark im Taunus. Von Dr. Fr. Scharff. Mit einem Kärtchen. . 318
Ueber die Verfassungs-Geschichte der deutschen Städte. Von Dr. L. H. Euler. Dritter Beitrag . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 351
Die Familienchronik Bernhard Rohrbach's aus dem 15. Jahrhundert. Herausgegeben und eingeleitet von Dr. theol. Georg Eduard Steitz . . . . 404
Der Stadtschultheiss Johann Wolfgang Textor und sein Haus auf der Friedberger Gasse. Von Dr. theol. Georg Eduard Steitz. Mit einem Grundrisse 438

Der Verein für Geschichte und Alterthumskunde hat bis jetzt folgende Schriften veröffentlicht:

1) Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Neue Folge. Erster Band. Mit Abbildungen. Frankfurt 1860. (Schliesst sich an das gleichnamige von der Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst in 8 Heften 1839—1858 herausgegebene Archiv an.)

2) Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins. Erster Band, enthaltend Nr. 1—4, erschienen 1858—1860. Frankfurt 1860. Zweiter Band Nummer 1, ausgegeben Juni 1861. Frankfurt.

3) Des Canonicus Baldemar von Peterweil Beschreibung der kaiserl. Stadt Frankfurt am Main aus dem 14. Jahrhundert. Urschrift mit Uebers. und Erl. Herausgegeben von Dr. L. H. Euler. Frankfurt 1858. (Ist besonderer Abdruck aus Nr. 1 der Mittheilungen.)

4) Das steinerne Haus und die Familie von Melem in Frankfurt. Frankfurt 1859. (Besonderer Abdruck aus Bd. I. Nr. 3 der Mittheilungen.)

5) Neujahrsblatt für 1859. — Dorf und Schloss Rödelheim. Beiträge zu der Geschichte derselben von Dr. L. H. Euler. Frankf. 1859. 4⁰.

6) Desgl. für 1860. — Der Frankfurter Chronist A. A. von Lersner, von Dr. E. Heyden. Frankf. 1860. 4⁰.

7) Desgl. für 1861. — Die Melanchthons- und Lutherherbergen zu Frankfurt am Main: Claus Brommen Haus, Lisa's von Rückingen Haus, Wolf Parente's Haus. Eine Untersuchung zur topograph. Geschichte der alten Reichsstadt von G. E. Steitz, Doctor der Theologie. Frankf. 1861. 4⁰.

8) Desgl. für 1862. — Samuel Thomas von Soemmering, der Heilkunde Doctor, k. baier. Geheimerath, nach seinem Leben und Wirken geschildert von Dr. med. W. Stricker. Frankf 1862. 4⁰.

9) Die Heddernheimer Votivhand. Eine römische Bronze aus der Dr. Römer-Büchner'schen Sammlung der XX. Versammlung deutscher Philologen, Schulmänner und Orientalisten zu ehrerb. Begrüssung vorgelegt von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde. Frankf. 1861. 4⁰. (Mit dem inneren Titel: Die Heddernheimer Bronzehand. Ein Votivdenkmal des Juppiter Dolichenus mit den übrigen Dolichenus-Denkmälern aus Heddernheim zusammengestellt von Prof. Dr. J. Becker.)

10) Oertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt am Main von Johann Georg Battonn, gew. geistl. Rath, Custos und Canonicus des St. Bartholomäusstifts. Aus dessen Nachlass herausgegeben von dem Vereine für Geschichte und Alterthumskunde durch den zeitigen Director desselben Dr. jur. L. H. Euler. Erstes Heft, die geschichtl. Einleitung enthaltend. Frankfurt 1861.

# Peter Müllers,

hiesigen Bürgers und Mahlers,

**handschriftliche Chronik aus den Jahren 1573 bis Juny 1633,**

herausgegeben und mit Einleitung und Anmerkungen, sowie mit Hinzufügung einiger Betrachtungen über die bürgerlichen Unruhen dahier in den Jahren 1612—1616

versehen von

**Karl Christian Becker**, Consistorialrath und Pfarrer.

---

## Einleitung.

Peter Müller, der Verfasser dieser auf der hiesigen Stadtbibliothek befindlichen Chronik, stammte von Cyriakus Müller, hiesigem Bürger und Weinschröter und dessen Ehefrau Anna, des hiesigen Bürgers und Fischers, Peter Leyerer, Tochter. Seiner Mutter Schwester, Magdalena, war verheirathet an den Fischer Jacob Lew. P. Müller wurde getauft am 17. Sept. 1573, verheirathete sich am 9. Juli 1599 in erster Ehe mit Walpurge geb. Jost, aus Allenbach in Nassau-Siegen. Aus dieser Ehe entspross ein Sohn, Johann Lorenz, geb. am 15. Sept. 1601, welcher sich am 26. July 1624 mit Margaretha Herdt, Gärtnerstochter aus Sachsenhausen, verheirathete. Die Schwester der Frau des P. Müller, Katharina, verehelichte sich mit Nikolaus Muck, Weissgerber zu Sachsenhausen; eine andere Schwester derselben, wie es scheint, Margaretha, mit Nikolaus Hoffmann, Weissbinder. Noch erwähnt er einen Schwager, Joseph Martinengo, Golddrahtzieher und Katholiken, aus Italien, ohne dessen Frau näher zu bezeichnen. Am 24. Aug. 1624 trat P. Müller in die zweite Ehe mit Ayla Maria, des Fischers Michael Schuch Wittwe, die ihm zwey Stiefsöhne zubrachte. Mit dieser zeugte er vier Kinder. Sein Bruder (Er)Asmus Müller, hiesiger Bürger und Färcher, war viermal verheirathet, zuletzt mit einer Metzgerswittwe.

Nachdem Peter Müller seit 1580 die Dreikönigsschule besucht hatte, kam er 1589 auf 6 Jahre in die Lehre zu dem hiesigen Mahler Matthäus Schweitzer, wurde 1595 losgesprochen und ging 1597

in die Fremde. Nach seiner Zurückkunft 1599 verheirathete er sich, wie oben bemerkt ist, und wurde Bürger. Sein Wohnhaus befand sich in der grossen Fischergasse neben dem Mohrischen Hause, wenige Häuser rechts von der Fischerpforte entfernt. Er war kein bemittelter Mann. Nach einer nicht ganz klaren Angabe hat er im Aug. 1620 das Trommenschlagen angenommen, d. h. wohl, er ist Trommelschläger im Quartier geworden. Im Aug. 1630 wurde ihm ein Kram verwilligt, dessgleichen sein verstorbener Vater gehabt hatte. Er scheint kein vorzüglicher Mahler gewesen zu sein, da Hüsgen in seinem artistischen Magazin ihn nicht erwähnt. (Sein Sohn, Joh. Lorenz, war bedeutender). Daran hinderte ihn vielleicht die Kürze seiner weitern Ausbildung in der Fremde und nach seiner Zurückkunft die schnelle Verheirathung. Er musste wahrscheinlich, wie viele Mahler seiner Zeit, auf Ausschmückung von Kirchen, Häusern und öffentlichen Gebäuden sich beschränken. Uebrigens beweist sein Verkehr mit andern angesehenen Mahlern, die er vielleicht bei ihren Arbeiten unterstützte, dass er nicht gerade missachtet war.

Gleich am Eingang seiner Chronik sagt er, dieselbe, im Jahre 1611 angefangen, sei eine Zusammenstellung dessen, was er vom Jahr 1573 bis an sein Ende aufgeschrieben und in seinem Bedenken behalten habe. Sie ist also theils aus Erinnerungen, theils aus niedergeschriebenen Bemerkungen später in ein Ganzes gebracht. Dafür zeugen einerlei Handschrift und Dinte, ferner eine aus Versehen in das Jahr 1614 gerathene Angabe aus dem Jahr 1612, endlich manches verfrühte Urtheil über einen spätern Erfolg. Hieraus könnte man die Vermuthung schöpfen, dass Manches nicht ganz zuverlässig sei. Indess stimmt nach sorgfältiger Vergleichung diese Chronik mit andern Berichten überein, und was sie Eigenthümliches gibt, empfiehlt sich durch eine innere Wahrscheinlichkeit. Mit Juny 1633 hört sie plötzlich auf. P. Müller, damals im 60. Lebensjahre, scheint bald darauf wenigstens arbeitsunfähig geworden zu sein, da ich in diesem Jahre seinen Tod nicht im Kirchenbuche angemerkt gefunden habe.

Der Inhalt dieser Chronik besteht zuvörderst aus ungefähr 200 Angaben von Geburten, Gevatterschaften, Verlöbnissen, Hochzeiten, allein der grossen Mehrzahl nach aus Sterbfällen. Ich habe alle, so weit sie sich auffinden liessen, in den Kirchenbüchern nachgeschlagen. Diese jedoch im rein kirchlichen Interesse zeigen bis zum Jahre 1789 nur den Tauf- und Begräbnisstag an, welcher letztere, je nach Umständen, um einen bis drei Tage von dem erfolgten Tode abweicht. Ganz wenige Fälle, die wegen mangelnder Todes-

register über jene Zeit nicht aufzufinden waren, betreffen meist Einwohner von Sachsenhausen, für welche vielleicht besondere Verzeichnisse bestanden. Alle diese Fälle erstrecken sich zwar grossen Theils über Gewerbleute aus des P. Müller näherer Verwandt- und Bekanntschaft, allein auch über viele angesehene Personen: Kaiser, Fürsten, Adelige, Rathsherren, hiesige Prediger, Bürgercapitäne und Künstler. Manche kurze Angabe erhält durch das Kirchenbuch Licht. Hiernach musste ebenfalls mancher Namen, wie er im Munde des Volks klang, berichtigt werden. Bei den meisten Geistlichen ist nach damaliger Sitte nur der Vornamen angegeben: ich habe den Familiennamen in Klammern beigefügt. — Von Verlöbnissen heisst es: Handschlag geben und Weinkauf trinken; von Hochzeiten: zur Kirche gehen. Den Todesfällen, sogar dem Verfasser missliebiger Personen, ist jedes Mal ein frommer Wunsch angehängt. Die Ehrenbezeigung lautet bei Adeligen: Der edel und ehrenfest Junker, bei Geistlichen: der ehrwürdige, bei Künstlern: der kunstreiche, bei Kauf- und Gewerbleuten: der achtbare.

Nächstdem verbreitet sich diese Chronik über einzelne merkwürdige Ereignisse: Witterung, grosses Wasser, Feuer, Selbstmorde, Hinrichtungen, Theuerung, Steuern und dergl., welche von Lersner bald umständlicher, bald kürzer, bald gar nicht erzählt werden. Sodann ist eine Beschreibung der Kaiserkrönungen von 1612 und 1619 eingeschaltet, wie Müller sie beobachten konnte. Ueber die Kriegsunruhen in unserer Nähe während der Jahre 1620, 1622 und 1631, so wie über die Anwesenheit von Gustav Adolph in hiesiger Stadt ist Einiges angemerkt.

Allein am Wichstigsten sind die Aeusserungen über die bürgerlichen Unruhen in den Jahren 1612 bis 1616. P. Müller gibt keine vollständige Beschreibung derselben, sondern nur, was zu seiner Kenntniss gelangte und wovon er Augen- und Ohrenzeuge war. Es ist die Auffassung eines schlichten Bürgers, welcher, obwohl wie es scheint kein thätiger Theilnehmer an jener grossen Bewegung, doch der Volksparthei anhing, die Beschwerden derselben billigte, sowie den Ausgang höchlich bedauerte. Man darf also an manchen starken Ausdrücken, die ihm der Unmuth über die Erfolglosigkeit entlockte, keinen Anstoss nehmen. Etliche besondere Umstände, welche in den bekannten Nachrichten theils übergangen, theils anders dargestellt oder nur angedeutet sind, geben zu manchem Bedenken Anlass. Leider ist er auch von dem leidenschaftlichen Judenhasse jener Zeit erfüllt: die ehrenrührigen Ausdrücke in dieser Beziehung habe ich weggelas-

1*

sen und nur, wo es der Zusammenhang forderte, durch Striche angedeutet.

Uebrigens sind die Jahre 1628 bis März 1630 aus dieser Privatchronik durch irgend einen Zufall, wohl schon in älterer Zeit, abhanden gekommen.

Möchte es nun scheinen, als ob diese Handschrift von wenig Belang sei, so hat sie doch immer, weil sie von einem ungelehrten und grossen Theils unbefangenen Zeitgenossen stammt, ihren eigenthümlichen Werth, indem sie die Anschauungen jener Zeit abspiegelt. ferner zur Bestätigung mancher Vorgänge dient, und jeden Falls für die Geschichte unserer Vaterstadt keine ganz unnütze Urkunde ist.

An den mangelhaften Unterscheidungszeichen habe ich durchgehend gebessert, an der Schreibart nur so viel als zum bessern Verständniss dient, auch Etliches aus diesem Grund in Klammern beigefügt. — Die unter dem Text befindlichen Anmerkungen sollen zu kleinen Berichtigungen, besonders aber zur weitern Erklärung dienen. Zu gleichem Zweck folgen einige umfangreichere Auseinandersetzungen, zu welchen die Berichte des P. Müller Anlass geben.

Die sowohl bei dieser Chronik als den angehängten Abhandlungen benützten Geschichtsquellen werden unter folgender Bezeichnung angeführt:

1. KB. Kirchenbücher.
2. L. A. oder B. (erster oder zweiter Band) mit Seitenzahl: Lersners Chronik.
3. DH. mit Seitenzahl: Diarium historicum von 1615, und in unverändertem Abdruck 1617, in einem Exemplar mit angehängter Beschreibung der Execution und mit der erneuerten Judenstättigkeit; in einem andern Exemplar auch mit den Hauptbeschwerdeschriften der Bürger.
4. RP. mit Foliozahl: Auszüge aus den Rathsprotokollen jener Zeit mit einigen Anhängen, unter der Aufschrift: Bürgerunwesen.
5. Fichard F. Handschrift von Fichard unter der Aufschrift: Fettmilchiana.
6. Fichard G. F.: Geschlechtsregister der Faustschen Familien.
7. Faust C. mit Seitenzahl: J. Friedr. Fausts von Aschaffenburg Collectaneen.
8. Schudt A. oder B. (erster oder zweiter Band) mit näherer Bezeichnung: Schudts jüdische Merkwürdigkeiten.
9. Lange mit Seitenzahl: Langes Geschichte der Stadt Frankfurt.
10. Hüsgen mit beigefügter Seitenzahl: Hüsgens artistisches Magazin.
11. Kirchner mit Seitenzahl: Kirchners Geschichte der Stadt Frankfurt, II. Theil.

12. Reiffenstein: Reiffensteins Verzeichniss der Häusernamen dahier im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Neue Folge. I. Band 1860, S. 354 f.

Mit Ausnahme von Nr. 1. befinden sich die genannten Schriften sämmtlich auf der hiesigen Stadtbibliothek.

## Peter Müller's Chronik.

Peter Müller, Mahler und Burger in Frankfurt, dem ist das Schreibbüchlein. Wer es findt, wann es solt verlohren werden, der gebs ihm doch wieder; Gott wird ihm den Lohn dafür geben. Ist Anfangs geschrieben und zugericht im Jahr 1611, was ich bey meinem Leben von 1573 bis an mein End ungefähr aufgeschrieben und weitläufig in meinem Bedenken behalten hab.

Anno 1573

den 24. Tag September, uff Rupertstag, bin ich uff die Welt geborn [1]. Ist mein Nam in der Tauff genannt worden Peter. Mein Vater hat geheissen Cyriac(us) Müller, ist gewesen ein Weinschröter, ist auch in Frankfurt bürtig gewest. Meine Mutter, mit Namen Anna, ihr Vater mit Namen Peter Leyerer, Burger und Fischer allhie. Also ist mein Vater und Mutter auch in dieser Stadt geborn gewest, und also recht mag von mir genannt werden mein Vaterland.

Anno 1580

haben mich meine Eltern zum ersten Mal in die Schul verdingt zu Sachsenhausen zu den heiligen 3 Königen genannt [2].

Anno 1582

ist ein gross Hauptschiessen hie zu Frankfurt gewest uf der Mainzer Schüt mit Stahl und Büxen. Es ist alles zierlich gemacht gewest, dass Jedermann daran ein Wohlgefallen gehabt hat. Es sind auch vor demselben Schiessen die ganze Burgerschafft in der Rüstung hinaus auf das Feld gefurt worden mit Trommen und Pfeiffen und mit ihren fliegenden Fahnen. Es sind auch selbst die Junker des Raths vornher gezogen mit ihrer Rüstung. Dazumal war Hector

---

[1] Ist ein Gedächtnissfehler, der von den Eltern herrührt. P. Müller wurde laut KB. am 17. Sept. 1573, auf Lampertstag getauft.

[2] Trotz seiner mangelhaften Sprach- und Schriftweise (man bedenke jene Zeit) scheint Müller dort etwas gelernt zu haben.

zum Jungen ihr Feldhauptmann[3]. Sind also zum Bockenheimer Thor hinausgezogen und um das Gericht, danach der Galgenpforte herein, den Kornmarkt hinunter, der Leonhardspforte hinaus und der Fahrpforte herein, um den Springbrunnen und also wieder in den Rahmhof. Allda hat man sie abgedankt; sind also wieder heimgezogen. Ist Jedermänniglich mit den Herren zufrieden und die Herren mit den Bürgern gewesen[3].

In der Fastnacht vor dem Schiessen haben die Meister des Schuhmacher-Handwerks einen zierlichen Schwerttanz bey Tag und auch einen Reiftanz bei Nacht gehalten, wie auch denselben Sommer einen köstlichen Glückshafen[4].

Anno 1589

den 11. November haben mich meine Eltern verdingt bei Matthäus Schweitzer, die Mahlerkunst zu lernen, 6 Jahr allhie zu Frankfurt[5].

Anno 1590

uf Dinstag in der Fastnacht hat meines Lehrmeisters Tochter Hochzeit gehalten, mit Namen Ursel, mit dem ehrbaren Junggesellen Heinrich Bapst allhie zu Frankfurt.

---

[3] Das Hauptschiessen fing den 29. Juli 1582 an (L. A. I 509.), aber Lersner weiss nichts von diesem militärischen Spaziergang. Bürgerliche Reiterei, welche erst 1692 zu einer ständigen Schwadron gebildet wurde, vornemlich zur feierlichen Einholung des Messgeleites (L. A I. 424.), war nicht vorhanden, sonst hätten Trompeten und Pauken nicht gefehlt. Uebrigens war dieser Aufzug kein blosses Festspiel. In jener unruhigen und gefährlichen Zeit führten die Schützenmeister täglich ihre Rotten in das Feld, und die Bürger übten sich im Schiessen. (Kirchner II 296.) Man wollte daher die Wehrkraft der Stadt zeigen und zugleich ihr das Bewusstseyn ihrer Stärke geben. An Militärmusik nach jetziger Weise war damals nicht zu denken: man lernte sie erst in den Türkenkriegen kennen. So musste man sich mit dem Lärm der Trommeln und den leidigen Pfeifen, deren Melodie fast nicht hörbar ist, begnügen. — Hector zum Jungen war gerade jüngerer Bürgermeister (L. A. I. 278. 423).

[4] Hierüber ist bei Lersner nichts zu finden. Die Schuhmachergesellen waren wegen ihrer Geschicklichkeit im Schwerttanze berühmt und liessen sich gern damit auf dem Römerberg sehen (Lange 250). Dies Mal wären es also die Meister gewesen, wenn nicht der achtjährige Peter Müller die Tanzenden dafür angesehen hat.

[5] Hüsgen (18) weiss nur von einem Schweitzer im Jahr 1507. Da der hier genannte Matthäus Schweitzer kein hervorragender Künstler gewesen zu sein scheint, so mochte P. Müller, der es ebenfalls nicht geworden ist, bei demselben in seiner Kunst nicht sonderlich gefördert worden seir.

Anno 1590

den 13. Hornung ist allhie zu Frankfurt Einer gericht worden mit dem Schwert, welcher sich hat ausgegeben für einen Freyherrn[6].

Anno 1594

den 30 Brachmonat ist in Gott verschieden Cyriacus Müller, Weinschröter, mein herzlieber Vater. Der Seele Gott gnädig seyn woll und uns allen.

Anno 1595

ist der Main allhie so gross gewest, dass auch gar nahe das Fischerpförtlein bedeckt gewesen ist[7].

Hat mein Lehrmeister meiner Lehrjahre mich ledig gesprochen.

Anno 1597

den 28. Heumonat bin ich allhie zu Frankfurt hinweg gezogen meiner Kunst nach. Bin also den 1. Tag Augusti nach Würzburg kommen.

Anno 1599

den 15. Tag May habe ich Handschlag und Weinkauf mit meiner Hausfrau Wallberge getrunken. Ist geboren unter der Grafschaft Nassau, zur Allebach genannt.

Den 9. Julius bin ich mit meiner Hausfrau zur Kirche gangen und Hochzeit gehalten.

Den 10. Augusti bin ich allhie zu Frankfurt Burger worden[8].

Den 15. November ist in Gott verschieden meines Bruders Hausfrau, mein Geschwey Gertraud. Der Seele Gott genade.

Anno 1600

den 22. May ist wieder verschieden ein Kind meines Bruders, Lucia genannt.

Den 22. Tag Augusti wieder ein Kind verschieden, Barbel genannt.

Anno 1601

den 15. Tag Herbstmonat ist zur Welt geboren mein Sohn, Johann Lorenz genannt. Sind seine Paten gewest Matthes Schweitzers 2 junge Söhne, Ein Johann, der andere Lorenz.

Anno 1602

den 21. May ist in Gott verschieden meines Bruders zweite Hausfrau, Margaretha genannt. Der Seele Gott genade.

---

[6] Jacob Knab, aus Altenburg, welcher auf seinen vergeblichen Grafen- und Freiherrntitel viel Geld erschwindelt hatte (L. A. I. 496. B. I. 699).

[7] im Februar (L. A. I. 535).

[8] Ist also erst nach seiner Trauung Bürger geworden, vergl. Anm. 159.

Anno 1603

den 7. July ist in Gott entschlafen meiner Mutter Schwester, Magdalena, (des) Jacob Lew, Fischers und Färchers seine eheliche Hausfrau. Der Seele Gott genade.

Anno 1604

den 23. November uf Clemenstag ist in Gott verschieden mein Lehrmeister Matthias Schweitzer, Mahler und Burger allhier. Der Seele Gott genade.

Im Sommer sind in der Barfüsser Kirche die Bor(Empor)kirchen oder Lettner und die Orgel neu gemacht worden[9].

Anno 1605

den 26. Hornung ist in Gott verschieden der ehrenvest Junker Philipps Völcker. Der Seele Gott genade[10].

Den 1. Tag März ist allhie hinweg nach Hanau geführt worden, welche eine Gräfin von Hanau gewest. Ist aber allhie zu Frankfurt in Gott entschlafen. Deren Seele Gott genade[11].

In der Herbstmess ist in Gott verschieden Katharine Muckin, Weissgerberin zu Sachsenhausen, meiner Hausfrauen Schwester. Der Seele Gott genade.

Anno 1606

den 26. July ist wieder zur Kirche gangen meine Lehrmeisterin mit dem achtbaren Herr Wilhelm Pfumsted[12].

Den 27. October ist zur Kirche gangen der ehrwürdige Herr Sebastian Ritter, Prediger allhie.

Den 23. October hat der ehrwürdige Herr Christoffel Waldschmit seine erste Predigt gethan in der Barfüsserkirche zur Tauf.

Den 28. Tag December ist in Gott verschieden mein Schwager Niklaus Muck, Weissgerber zu Sachsenhausen. Der Seele Gott genade.

Den 31. Tag December ist allhie in der Barfüsserkirche getauft worden ein Jude mit 3 Kindern, mit Namen Mayer. Der ist genannt worden in der Tauf Johann Daniel. Der älteste Sohn ist genannt worden Hieronymus Achilles, der jüngste Sohn ist genannt worden Jörg Philippus, die Tochter aber Ursula[13].

---

[9] Lersner schreibt ebenfalls Borkirchen (B. II. 65).

[10] Laut KB. Nach Lersner (A. I. 280) war er Schöff und starb am 14. Febr.

[11] Maria Gräfin von Hanau (KB.)

[12] Wittwe Margarethe Schweitzer mit Wilhelm Pfungstetter, Tuchscheerer am 29. July (KB.) Vergl. Anm. 176.

[13] Der jüngste Sohn, Georg Philipp, damals erst 3/4 Jahr alt, wurde später der angesehene lutherische Pfarrer Lichtenstein (L. A. II. 40).

Anno 1607

den 7. Tag April ist in Gott verschieden der achtbar Johann Schmit, Weissgerber und Burger allhie. Der Seele Gott genade.

Den 10. Junius ist allhie wieder in der Barfüsserkirche getauft worden 2 Personen, der Eine Mannes, der andere David geheissen. Der Mannes ist genannt worden Johann Adrian, der andere ist genannt worden Johann Christoffel [14].

Den 4. Tag December ist allhie ein Herrenbote gerichtet worden, und (man) hat ihm vor dem Römer 2 Finger abgehauen [15].

Anno 1608

den 20. Tag Hornung ist allhie zu Frankfurt der Rabenstein aufgericht und gemacht worden. (Man) ist mit fertig worden den 27. Tag Hornung. Die Maurer sind mit Trommen und Pfeifen hinausgezogen [16].

Den 28. Tag März ist mein Gevatter Lorenz hier weggezogen.

Den 29. Tag März hat meine Hausfrau aus der Tauf gehoben dem Andreas Scherer, Fischer, und ist (das Kind) genannt worden Walber(ge) [17].

Den 24. April ist in Gott verschieden der achtbar Conrad Schon, Schnürmacher. Der Seele Gott genade.

Den 27. April ist in Gott entschlafen Mattheis Scherer, Fischer allhie. Der Seele Gott genade.

Den 3. Tag May ist in Gott verschieden Moritz Simons Frau. Der Seele Gott genade.

Den 10. Tag May ist in Gott verschieden der ehrwürdige Herr Johann Steindecker, Prediger allhie. Der Seele Gott genade [18].

Den 24. Tag May ist in Gott verschieden die tugendsame Frau Katharina, des achtbaren Herr Jacob von Carben Hausfrau. Der Seele Gott genade.

Den 1. Tag Junius hat mein Geschwey Weinkauf getrunken mit dem Nikolaus Hoffmann, Weissbinder [19].

---

[14] L. ebendaselbst.

[15] Lersner (B. I. 702.) nennt ihn einen Stadtboten, der Ehebruch getrieben, Brandstiftung gedroht, schwere Verläumdungen gegen den Rath ausgestossen, die Namen desselben zu Wiesbaden an den Galgen geschlagen hatte u. s. w.

[16] L. A. I. 497.

[17] vergl. Anm. 166 f.

[18] Laut KB. also nicht 1600 oder 1609, wie in einem geschriebenen und einem gedruckten Verzeichnisse der lutherischen Prediger angegeben ist.

[19] Geschwey = Schwägerin.

Anno 1608

den 17. Junius ist in Gott verschieden Margaretha, des achtbaren Augustinus Wurgius, Schuhflickers, Hausfrau[20].

Den 15. Tag July ist der Erste auf dem Rabenstein gericht worden mit dem Schwert[21].

Den 29. Tag July zu Nacht umb 11 Uhr ist die Calvinische Kirche vor der Bockenheimer Pforte abgebrannt[22].

Den 2. Tag September ist allhie ein Hosenstricker gericht worden, und sein Kopf bei dem Gericht uf einen hohen Pfahl gesteckt. Ist auf 2 Jahre gefangen gesessen[23].

Den 4. Tag October ist nach Cöln gezogen mein Gevatter Johann Schweitzer, Mahler; ist darnach von Cöln nach Aach(en); allda hat er sich verheirathet.

Anno 1609

den 10. Jenner ist in Gott verschieden der ehrenfest Junker Hieronymus Mengershausen. Der Seele Gott genade[24].

Den 15. Jenner habe ich, Peter, aus der Tauff gehoben Philipps Helte einen Sohn und ist in der Tauf genannt worden Peter[25].

Den 13. März ist in Gott verschieden der ehrwürdige Herr Sebastian Ritter, Prediger allhie in der teutschen Kirche, wie auch in der französischen Kirche. Der Seele Gott genade.

Den 15. Tag März ist in Gott verschieden der ehrwürdige Herr Corvinus, Prediger allhie. Der Seele Gott genade.

Anno 1610

den 14. Tag März ist (sind) allhie in der Barfüsserkirche getauft worden 2 Personen, eine Mutter und Tochter, welche beyde Jüdinnen waren. Sind mit ihrem christlichen Taufnamen genannt worden die Mutter Anna Christine, die Tochter Kuniget (Kunigunde) Elsbeth[26].

---

[20] Wurgius, nach KB. Wörges., woher der noch jetzt vorkommende Namen: Würges, rührt.

[21] Ein Metzgersohn, welcher anderthalb Jahre vorher mit dem Beil einen Mann am Kopf tödtlich verwundet hatte und flüchtig gewesen war (L. A. I. 497. gibt ebenfalls den 15. July an, dagegen B. I. 703. den 24. Juny).

[22] Lersner (A. II. 28) gibt den 26. July an, dagegen Kirchengesch. d. Reform. in Frft. a. M. 1751, S. 244. stimmt mit P. Müller überein.

[23] Hans Reible, aus Eckelshausen, welcher zu Butzbach seinen Meister zu tödten versucht hatte, um dessen Frau zu ehelichen (L. A. I. 497).

[24] Schöff (L. A. I. 281).

[25] vergl. Anm. 149.

[26] L. A. II. 40 setzt statt Christine: Justine.

Anno 1610

den 16. May ist ein Feuer angangen in der Fischergasse in Thomas Horns Behausung, Morgens früh zwischen 7 und 8 Uhr[27].

Den 20. Tag July ist in Gott verschieden Jacob Müller, Fischer und Färcher allhie; liegt begraben zu Stadt Schwartzach im Frankenland. Der Seele Gott genade.

Den 27. Tag July ist in Gott entschlafen Anna Müller, (des) Cyriakus Müller hinterlassene Wittwe, meine liebe Mutter. Der Seele Gott genade. Gott woll ihnen beyden, wie auch uns allen, an dem lieben Jüngsttag ein fröhlich Auferstehung verleihen. Amen.

Anno 1611

den 12. Tag April ist in Gott entschlafen der achtbar Jacob Lew, Fischer und auch Färcher allhie. Der Seele Gott genade.

Den 12. Tag Brachmonat sind in dem Stadtgraben ertrunken vor der Friedberger Pforte 3 Personen; ist gewesen ein Bäcker mit seinem Töchterlein sammt der Dienstmagd[28].

Den 9. Tag Augusti ist in Gott entschlafen der ehrwürdige Herr Matern Kohler, Prediger allhie. Der Seele Gott genade.

Diesen Sommer haben die Herren allhie die 2 springenden Brunnen machen lassen; Einen auf unser lieb Frau Berg, den andern auf dem Rossmarkt[29].

Diesen Sommer sind zu Sachsenhausen zu 3 Königen in der Kirche neue Bor(Empor)kirchen oder Lettner gemacht worden[30].

Den 26. Tag September ist in Gott verschieden der ehrwürdige Herr Hosea Hala, Prediger allhie. Der Seele Gott genade.

25. Tag September ist allhie der Churfürst von Trier eingezogen und ist über Nacht im Trierischen Hof gelegen, als er hat nach Regensburg reisen wollen uf den Reichstag.

Den 30. September ist in Gott entschlafen der ehrwürdige Herr Bernhard Gauch, Prediger allhie. Der Seele Gott genade[31].

Den 23. Tag October ist in Gott entschlafen der ehrenfest Junker Johann Adolph von Glauburg der ältere. Der Seele Gott genade.

---

[27] Ist wahrscheinlich als unbedeutend von Lersner nicht erwähnt.

[28] Hans Arnold mit seinem Töchterchen Elisabeth und seine Magd (KB.). Sie hatten sich wohl auf dem Heimwege in finsterer Nacht an den Rand des Stadtgrabens verirrt und waren hineingestürtzt.

[29] und [30] bey Lersner nicht zu finden.

[31] Auch Coccius genannt.

Anno 1611

den 28. Tag October ist zu Nacht umb 2 Uhr ein gross Feuersbrunst entstanden in der Schnurgasse in der Behausung zu Redelheim genannt, neben der bunten Kirschen. Sind also 3 Häuser bis auf den Grund abgebrannt, und andere auch noch verderbt und angezündet [32].

Den 11. December ist in Gott verschieden die tugendsame Frau Cornely Stallburgerin, gewesene Hausmeisterin im Leinwandhaus. Der Seele Gott genade [33].

Anno 1612

den 10. January neues Kalenders ist in dem Herrn Christo seliglich entschlafen Rudolphus der andere des Namens, gewesener Römischer Kaiser. Der Seele Gott gnädig seyn woll. Amen.

Den 2. Tag März uf Montag sind 15 Paar Eheleute eingesegnet worden, welches niemals geschehen ist, dass auf ein Mal so viel sind zur Kirche gangen [34].

Den 28. Tag März ist in Gott verschieden der ehrbar und kunstreich Jacob Kampner, Kunstdrucker allhie [35]. Der Seele Gott genade.

Vor Ostern, ehe der Kaiserliche Wahltag ist angestellt gewesen, ist der Römer oben auf von Schreiner- und Mahlerarbeit schön geziert worden.

Den 13. April hat ein Metzler allhie an dem Main einen Mann erstochen, welcher Kränze hat feil gehabt, mit Mattheis N. (Namen?), welcher Metzler auch ist gefänglich gehalten worden bis an den Kaiserlichen Wahltag; allda ist ihm das Leben geschenkt worden [36].

---

[32] Lersner (A. I. 541) sagt, das Haus zur bunten Kirsche (H. 61. Schnurgasse 24) sey abgebrannt mit noch 2 Häusern bis zum Eck, wo nachmals die Apotheke zum Einhorn (H. 60. Schnurgasse 22) erbaut wurde. Eine Wittwe verbrannte darin. Reiffenstein führt in dieser Gegend ein Haus an: Rendel oder Rendeler (Schnurgasse L. 71). Doch diese Nummer befindet sich gegenüber an dem dritten Haus, westlich von der Borngasse, jetzt Nr. 19.

[33] Wegen mangelnden Registers im Kirchenbuche nicht zu finden. Der Ausdruck: Hausmeisterin, bezeichnet wohl nur die Frau des dortigen Hausmeisters.

[34] L. A. II. 40.

[35] Kupferdrucker (KB).

[36] von Lersner nicht erwähnt.

Anno 1612

den 22. April ist allhie die Pulvermühl versprungen, hat den Leuten grossen Schaden gethan an Fenstern und Schornstein [37].

In diesem 1612 Jahr ist allhie uf den May ein Kaiserlicher Wahltag angestellt und auch vollführt worden; ist christlich und wohl zugangen, wie es in unterschiedlichen Puncten beschrieben ist [38].

Den 10. May ist allhie ankommen zum ersten Mal Ihr Churfürstlichen Gnaden von Mainz, Johann Schweikhart von Cronberg, Bischof und Churfürst.

Den 10. May ist zum andern ankommen und eingezogen Ihr Churfl. Gnaden von Sachsen.

Den 10. Tag May ist zum dritten eingezogen der Hochgeborne Churfürst von Heidelberg und sein Administrator, die Pfaltzgrafen mit einander.

Den 10. Tag May ist zum vierten eingezogen Ihr Churfürstlichen Gnaden von Cöln.

Den 11. Tag May ist zum fünften eingezogen Ihr Churfürstlichen Gnaden von Trier.

Den 12. Tag May sind die Fürsten sammt andern Gesandten zum ersten Mal auf den Römer oben auf in der Wahlstube zu Rath gangen.

Den 13. Tag May ist allhie eingezogen der Durchleuchteste Erzherzog aus Oesterreich, Matthias, König in Ungarn und Böhmen.

Den 18. Tag May ist in Gott verschieden der kunstreich Junggesell Lorenz Schweitzer, Mahler von Frankfurt; liegt zu Würzburg zu den Barfüssern begraben. Der Seele Gott genade [39]

Den 25. Tag May ist im Main ertrunken bey Höchst Moritz Simon, Fischer und Burger allhie. Der Seele Gott genade.

Den 3. Tag Brachmonat uf Mittwochen ist der König in Ungarn und Böhmen, Matthias, allhie zu Frankfurt auch erwählt worden zu einem Römischen Kaiser [40].

---

[37] am Mainzer Thor zwischen dem Wall und Stadtgraben. Darin befanden sich gegen 17 Centner Pulver (L. A. I. 542., wo auch das Chronostichon des Stadtschreibers Lorenz Pyrander beigefügt ist. Ueber letzteren vergl. Anm. 61. 92.)

[38] $^{3}/_{13}$ Jun. 1612. (L. A. I. 200).

[39] wird als noch zu keiner Bedeutung gelangt von Hüsgen nicht erwähnt.

[40] Ueber Wahl und Krönung des Kaisers Matthias und seiner Gemahlin vergl. L. A. I. 196. f. B. I. 57 f. sowie das Krönungs-Diarium von 1612.

Anno 1612

den 6. Tag Juny ist allhie zu Frankfurt uf der Börnheimer Haide ein Freyherr, der an des Kaisers Hof gewesen, erstochen worden, welcher hernach mit einem stattlichen Process (Procession) ist zur Begräbniss getragen worden in das Predigerkloster; da liegt er begraben[41].

Den 8. Juny ist einer von den Sächsischen an Hals geschlagen worden, ist zurückgefallen und hat den Hals gebrochen, dass er auch gestorben ist. Ist auch mit den evangelischen Pfarrherren und Schülern mit einem Process begleit worden bis auf den Kirchhof zu Sanct Peter, allda er begraben liegt. Der Seele Gott genade[42].

Den 12. Juny hat man den Ochsen geschlacht und zugericht, welcher hat müssen und sollen gebraten werden.

Den 14. Tag Juny ist der Erzherzog Matthias, König in Ungarn und Böhmen, allhie zu Frankfurt in dem Stift Bartholomäi zu einem Römischen Kaiser gekrönt worden. Sind die geistlichen Churfürsten vor ihm her geritten. 6 Rathspersonen haben den Himmel über ihm getragen, mit Namen: der eine Claus Henrich Faust, 2. Hans Hector zum Jungen, 3. Hieronymus Augustus von Holzhausen, 4. Daniel Stallburger, 5. Hieronymus Steffan, 6. Philipps Weis. Es war von dem Römer an bis an die Kirche eine hölzerne Brück gemacht und all mit rothem Tuch überzogen und auch mit grünem Gras durchaus bestreut. Der springende Brunn ist schön zugericht gewest wie ein grosser Fels; vorn zum Römer zu ist gestanden ein grosser schwarzer Adler, uf beyden Seiten ein schöner geschnitzter Löw. Der Adler hat 2 Köpf; aus einem ist gesprungen rother Wein, aus dem andern weisser Wein. Wie der Kaiser ist nun gekrönt gewesen, ist er wieder zu Fuss aus der Kirche gangen in seiner Zierde mit den Fürsten. Hat man gewaltig geblasen vornher, auch die Heertrommen geschlagen, dass es erschollen ist. Hinter ihm sind 2 geritten, haben zu beyden Seiten Geld aus unter die Leute geworfen. Darnach wie der Kaiser mit den Churfürsten ist begleitet worden mit allem Pomp, Pracht, ganz herrlich und schön, und Drommeten und Heerpauken, ist Ihr Churfürstlichen Gnaden in Ihren Ch. F. Habit auf einem schönen weissen Pferd durch einen grossen Haufen Haber gerennt, (hat) mit einem silbernen Mass gemessen

---

[41] Wilhelm von Cyriakus, Freiherr, Königl. Majestät Untersilberkämmerer (KB.).

[42] Otto Braunis, aus Dresden, Sächsischer Diener (KB.).

und mit einem silbernen Streichen abgestrichen, und alsdann (den übrigen Haber) Preis gegeben. Da ist Jedermann herzugelaufen, hat Haber gefasst, einer in Sack, der andere in sein Hemd, der dritte in ein Korb, und wo einer mit hinkommen ist. Darnach ist er wieder zum Römer zu geritten. Der Administrator hat das Seine verrichtet von wegen des jungen Churfürsten von Heidelberg, denn er war damals noch nit in der Regierung, ritt auch in seinem Churfürstlichen Habit auf einem schönen Pferd zu der Küche, darin der Ochs gebraten war, seinem Amt als einem Truchsess gebürt nachzukommen und aus der Küche Ihrer M. vorgetragen. Sobald das Essen ist hinweg gewesen, ist der Ochs auch Preis gegeben worden. Dann da war ein stattlich Banket von Ihr K. M. mit seinen Churfürsten uf dem Römer gehalten. Da ist nun alles Preis gewesen; Jedermann hat zugegriffen, was einer hat bekommen können, dass hat er behalten zu einem Gedächtniss. Da war lauter Freud; wer es nur gesehen hat, dem hat's wohlgefallen. Aber es ist hernach grosses Leid in dieser Stadt daraus entstanden, wie mans hernach erfahren hat, und auch Jedermann davon weiss zu sagen. Alle diejenige, die hie gelacht haben, die haben hernach geweint. Gott wird sichs annehmen und über uns Burger sich erbarmen. Als nun die Freud vollendet gewesen ist, ist Jedermenniglich wieder zu Hause gangen und still worden.

Den 16. Juny ist die Königin auch zur Römischen Kaiserin gekrönt worden.

Den 20. Tag Juny ist auf dem Main ein schön Feuerwerk angezündt worden, welches in die 3 Stund gewährt hat, alsdann ist es gar verbrannt; ist ganz schön und lustig gewest zu sehen[43].

Den 21. Tag Juny haben sich die Burger in der Stadt, wie auch der ganze Rath zu dem Losament des Kaisers verfügen müssen, daselbst Ihr K. M. ihre Huldigung leisten müssen, doch der Rath oben in seinem Gemach, die Burger aber unten auf der Gassen, dazu mit höchster Bedrohung, welcher nit erscheinen wird, der verlustiget sich seiner Freyheiten und Privilegien, da doch nicht ein einiger Burger gewusst, was (er) für Freyheiten hat in dieser Stadt. Habens aber hernach erfahren, was Freyheiten seyen, das auch etliche mit Blut und Tod bestätigt haben, und was mehr Freyheiten sind genommen worden, als gegeben. Es wirds aber Gott dermaleins offenbar machen am jüngsten Tag, welche Parthey recht oder un-

---

[43] L. A. I. 213.

recht gehandelt haben: also können wir noch nit wissen, was wir haben [44].

Anno 1612

den 23. Tag Juny ist ihr K. M. Morgens früh zum Thor hinaus gezogen, ehe mans gewahr ist worden; hat sich kaum die Burgerschaft in die Rüstung gebracht, ist er hinweg gewest, also geschwind hat er hinweg geeilt.

Den 23. Tag Juny, als bald Ihr M. ist hinweg gewest, sind auch die Churfürsten sammt andern Herren und Gesandten hinweggezogen, also dass die Stadt sehr leer wieder war worden.

Den 7. Tag Julius hat sich bald nach dem Abziehen der Fürsten und Herrn der Burgerhandel angefangen. Denn sie haben gleich gegen der Oberkeit angesucht, man soll ihnen offenbaren die Freyheiten, welche die Herren gegen Ihr K. M. den Burgern verheissen und zugesagt haben. Aber sie nichts geständig haben seyn wollen, haben den Burgern auf ihr Ansuchen ganz abgeschlagen und gesagt, sie wüssten von nichts, das der Burgerschaft zuständig wär. Als die Burger das merkten, dass die Herren schon nit würden halten, was sie versprochen hatten, erhob sich ein solcher Tumult und Rumor unter den Burgern, dass Niemand wusst, wo er hinaus sollt. Man befahl auch die Thore zuzumachen, und alle Krämer machten ihre Kräme zu, beforchten sich, es möchte nichts Gutes daraus entstehen. Das ist aber die Ursach gewest, dieweil die Herren nit den Burgern haben die Freyheiten geben wollen. Da aber der Tumult so gross war, gedachten die Herren, es möcht nichts Gutes daraus entstehen gehen desshalb gegen Abend umb 6 Uhr mit etlichen von dem Ausschuss und Burger uf den Leonhardsthurm, darin etliche Kästchen mit Brief gestanden. Haben die Burger gemeint, es seyen die rechte Brief der bürgerlichen Freyheiten: aber es sind noch nit die rechte gewest, die Herren haben nur die Burger ein wenig damit gestillt. Dieweil nun solche Brief nit die rechte gewest seyn, hat der Ausschuss den Burgern geboten, die Burger sollen sich zünftig machen. Haben sich die Mahler zu den Goldschmitten gethan den 19. Julius dieses 1612 Jahrs, aber nit allzeit bey ihnen blieben, nur zu dem Mal, weil der Streit gewährt hat, damit man sich befragen könnt

---

[44] Zu den von hieran erzählten Vorfällen während der bürgerlichen Unruhen sollen nur die für das bessere Verständniss unumgänglichen Anmerkungen gemacht werden. Ergänzungen, Erweiterungen und Ansichten der damaligen Ereignisse sind in den Anhängen zu dieser Chronik niedergelegt.

unter einander, wie der Sache zu thun wär, und auch ein Jeder etwas dem Ausschuss geben könnt, damit der Handel getrieben würde.

Anno 1612

den 27. Tag November ist wieder zur Kirche gangen Amalein, Jacob Müllers hinterlassene Wittwe, mit Caspar Engel, Fischer, (welcher) ist bürtig von Nied.

Den 17. Tag November ist urplötzlich hinter seinem Tisch umgefallen und gestorben der ehrenfest Junker Hieronymus zum Jungen, seines Alters 63 Jahr, welcher sich vor der Burgerschaft uf der Schneiderstube so schwerlich verheissen hat, Gott wolle seiner Seele nimmermehr gnädig seyn und ihm nit in sein Reich helfen, wo er wüsst, was die Burger für Freiheit hätten. Hat es aber vielleicht wohl gewusst, darumb hat ihn auch Gott so schwerlich heimgesucht. Gott sei aber seiner armen Seele gnädig[45].

Den 30. November sind zu Commissarien alhier geschickt worden von K. M. der ehrwürdig Herr Johann Schweikhard von Cronberg und Churfürst zu Mainz, darnach Landgraf Ludwig zu Darmstadt und Hessen, dass sie sollen einen Vertrag machen zwischen dem Rath und Burgerschaft, wie derselbig Vertrag[46] kann gelesen (werden) in dem gedruckten Exemplar. Hat auch sollen gehalten werden bei Verlust seines Leibs und Lebens und aller seiner Hab und Güter. Aber es ist zum ersten gebrochen worden durch die Herren allhie, indem dass sie den Burgern wider den Vertrag die Schatzung, wie auch das Ungeld vom Wein und Korn wieder abgefordert haben, ehe sie ihre Rechnung vollbracht haben nach Laut des Vertrags. Es haben sich doch die beyde Herren hoch bemüht, dass sie einen guten Frieden getroffen haben zwischen der Burgerschaft und dem Rath; sind auch uf beyden Seiten wohl zufrieden gewest, Herrn und Burger, wie es die Commissarien gemacht haben. Damit aber auch die Burger wissen sollen, wie es soll gehalten werden, so hat man Anno 1612 den 20. Tag December[47] die Burgerschaft zusammen gerufen in das teutsch Haus. Welcher Burger nun hat kommen wollen, der ist kommen; es sind aber nit alle Burger dagewest. Da ist gegen den Herren Commissarien und dem Rath, wie

---

[45] Schöff, Obrist (L. A. I. 279). Es ist glaublich, dass er, zumal als Militärperson, nichts davon wusste, da die Privilegien wohl verwahrt und ängstlich gehütet auf dem Leonhardsthurm sich befanden und selbst vielen Rathsherren gar nicht oder wenig bekannt seyn mochten.

[46] Der bekannte Bürgervertrag.

[47] Soll heissen den 21. Dec.

auch der Burgerschaft der Vertrag vorgelesen worden, wie es hiefort soll gehalten werden. Dieweil es aber die Burger nit alle recht verstanden, hat man es den 24. Tag December wieder auf etlichen Zunftstuben verlesen, damit ja ein Jeder wohl verstehen und merken kann. Es ist auch das Buch der Verbindniss der Burger in Gegenwart des Raths und der Burger all zerrissen worden, damit die Burger hinfort kein Verbindniss mehr haben sollen, und es also gegen einander ufgehoben seyn soll. Wie nun der Fried und der Vertrag also ist beschlossen worden, ist es von den Herren Commissarien, wie auch von dem Rath und der Burgerschaft, des 24. Tag dieses Monats versiegelt worden.

Anno 1612

den 27. Tag December uf Johanni Tag ist in Gott verschieden Mattheis Umbstadt, Bäcker und Burger alhie[48].

Anno 1613

den 5. Tag Hornung ist der andere uf dem Rabenstein gericht worden[49].

Den 11. Tag Hornung, uf Donnerstag, zu Nacht zwischen 12 und 1 Uhr ein Feuer angangen in der Buchgasse in Knoblochs Behausung[50].

Den 30. April ist alhie gericht worden uf dem Rabenstein ein Balbierergesell, welcher zu Sachsenhausen einen erstochen hat. Sobald er gericht war, hat der Scharfrichter ihn nit wieder angerührt, sondern (er ist) von andern 4 Personen angenommen und in ein Leichkar oder Sarg gelegt worden und also zu dem Gutleuthof getragen und alda begraben worden[51].

Den 12. Tag May ist in (Gott) verschieden des wohlachtbaren Herrn Christoffel Kohler Hausfrau zum Salzhaus; ist zum Be-

---

[48] war laut KB. noch Bäckerknecht, hinterlassener Sohn des Hans Umstadt, vielleicht im Begriff Bürger und Meister zu werden.

[49] ein Taglöhner, der einem andern Taglöhner mit dem Messer in den Hals gestochen hatte, dass er bald darauf starb (L. B. I. 703).

[50] im Hause zum Frosch (J. 201) neben dem Groll (Graal, Gral, Grele) J. 52, Mainzergasse 15, oder J. 188 (Reiffenstein. L. A. I. 542), wobei ein Bewohner umkam.

[51] hatte einen Taglöhner in den Hals tödtlich verwundet vielleicht unabsichtlich, daher die schonendere Behandlung. Kar: altdeutsch Gefäss; Lichkar: Sarkophag, auch Bahre, nach Angabe unsers gelehrten Germanisten Hrn Dr. Franz Roth.

gräbniss getragen worden 14. Tag May. Ist fast die ganze Burgerschaft mitgangen. Ist eben zu der Zeit junger Herr Burgermeister gewest[52].

Anno 1613

den 23. Augusti zu Abend zwischen 8 und 9 Uhr ist ein sehr gross Feuersbrunst entstanden bey der Barfüsserkirche am Schulhof[53].

Den 31. Tag Augusti hat sich von einem Baum zu todt gefallen der achtbare Velten Hubner. Der Seele Gott genade[54].

Den 2. Tag September ist in Gott entschlafen die tugendsame Frau Anna Katharina, des kunstreichen Jost Schöner[55] gewesene Hausfrau. Der Seele Gott genade.

Den 25 Tag December uf Christtag hat man zum ersten Mal gemusicirt in der Kirche zu Sachsenhausen zu 3 Königen[56].

Anno 1614

den 7. Tag Januari sind die Burger wieder vor den Römer beschieden worden. Alda hat man ihnen wieder den Vertrag, welcher ist im deutschen Haus zum ersten Mal verlesen gewest, zum andern Mal wieder verlesen. Sind (Ist) also wieder aufs Neue wiederum repetirt und wiederholt worden durch die Herrn Subdelegirten und auch wieder confirmirt und bestätigt worden. Ist doch nit gehalten worden[57a].

Den 15. Tag Januari, als die Herren vermerkten, dass die Burger nit zufrieden seyn wollen, hat der ganze Rath an die Burger ein Schreiben gethan mit dieser Erklärung, wie (er) so gern wollte, dass sich die Burger zu ihnen halten sollen, und der Rath auch wieder gegen die Burgerschaft und wollten doch ihnen gern geben, was ihnen gebürt. Sie sollen doch ihnen wieder auf ein Neues schwören. Auf solches Schreiben hat ihnen die Burgerschaft die Antwort geben, wann der Rath einen Revers von sich wöll geben, wie es soll ge-

---

[52] Christoph Andreas Köhler (bei P. Müller immer Kohler) war einer der 18 neuen Rathsglieder. Er stand in naher Beziehung zu Fettmilch, welcher allen Zünften gebot, mit zur Leiche zu gehen, was auch gern oder ungern geschah. Dabei wurden 1052 Personen (Männer) gezählt. Haus und Leuchter (?) waren ganz mit schwarzem Tuch bekleidet. (Fichard F.) vergl. Anm. 98.

[53] L. A. I. 542. im Hause zur Judenburg genannt (Reiffenstein: K. 90 Paulsplatz 14). Eine Magd und ein Schneidergesell verbrannten mit.

[54] katholisch, aus dem Compostell (KB. gibt den 1. Sept. an).

[55] Jost Schöner, Mahler, wird von Hüsgen nicht aufgeführt. Vergl. Anm. 136.

[56] Es ist Kirchenmusik zu verstehen.

[57a] Es war der von dem Kaiser in etwas abgeänderte, nunmehr bestätigte Bürgervertrag.

halten werden, und mit der Stadt Insiegel versiegeln wollen, alsdann mit ihrem Eid bekräftigen — wann dann alles erörtert ist, alsdann woll sich die Burgerschaft gehorsamlich einstellen, wie auch hernach geschehen. Als aber die Burger waren in die Wahlstube berufen und sollen alda schwören, hat man einer jeden Zunft den Revers vorgelesen, wie es soll gehalten werden. In diesem Brief lautet ein Wort Willkür; aber bald nach dem Schwören war das Wort verkehrt in das Wort willfurig (willfährig). Die Burger haben nach einander den Eid gethan auf der Herren Verschreiben, haben vermeint, es wird nun keine Noth haben, weil es so wohl verschrieben sey. Als man nun all geschworen hat, haben die Herren bald das Wort wilkurig verkehrt in das Wort, wie vorgemeldt, in das Wort willfährig, wie es auch Doctor Deichmann uf der Schmitstube erklärt hat: er hab wohl gewusst, dass die Herren im Sinne gehabt haben, das Wort zu verkehren, aber um des Friedens willen hab er es der Burgerschaft nit offenbaren wollen[57b].

Anno 1614

den 17. Tag Januari ist der Tag angestellt gewesen, dass alle Burger haben geschworen. Haben die Mahler sammt den Demantschneidern, sammt derselben ganzen Gesellschaft auch geschworen auf den Revers, welcher hernach ist verfälscht worden.

Den 3. Tag Hornung uf Donnerstag haben die Herren einen Feyertag angestellt in dieser Stadt, dass man daran Gott loben und danken soll, dass in dieser Stadt wieder ein guter Fried ist worden. Sie schrien all Fried, Fried, in allen Kirchen und Enden. Es stack aber noch ein grosser Unfried dahinten, denn es war eine solche Freud diesen Tag, dass Jedermann darüber jauchzte und frohlockte, und (man) hat auf allen Thoren und Wällen das Geschütz, gross und klein, losgeschossen, dass es nit anders gethan hat, als wäre lauter Feindschaft vorhanden (der Feind vor den Thoren). Also war dieser Tag mit Freuden vollbracht, aber hernach war des Freudentags bald vergessen und war der Fried bald gelegt[58].

Den 4. Tag März ist zu Ursel ein Wagner mit dem Rad gericht worden, welcher seinem Schwäher mit Gift vergeben hat[59a].

Den 24. Tag März haben die Herren Neuner uf der Demantschneiderstube Meldung gethan, wie es mit den Rathspersonen

---

57b Es war ein von den beiderseitigen Advocaten ausgearbeiteter Vertrag (Compromiss), welcher der neuen Huldigung vorausging.

58 Dankfest Donnerstags 3. Febr. (L. B. II. 18).

59a bei Lersner nicht zu finden.

soll gehalten werden. Als erstlich soll ein gemeiner Rathsherr haben an seiner Besoldung das Jahr fl. 60. Ein Schöff soll haben das Jahr fl. 120. Ein Burgermeister soll haben 350 Thaler, 2 Fuder Wein; darneben soll er die Diener verköstigen. Soll auch hinfort nit mehr kein Wein zu Hochzeiten getragen werden, soll auch kein Untertrunk mehr uf die Aemter getragen werden. Aber es ist eben gehalten worden, wie alle Ding[59b].

Anno 1614

den 27. Tag April hat Philipps Uffenbach sein Sohn ledig gesprochen und nach Nürnberg geschickt, welcher mit Namen geheissen Philipps Uffenbach. Ist hernach gestorben und liegt zu Bamberg begraben[60].

Den 3. Tag May hat die ganze Burgerschaft ein Zusammenkunft gehalten, die Stadtthore verschlossen und alsbald den Römer oben eingenommen, die Herren Siebener und Neuner darauf zu behalten und nit ledig zu lassen, so lang und viel, bis sie den Burgern die Relation thun von der Rechnung, die die Herren ihnen sollen gethan haben. Wie sie nun mit der Handlung sind umbgangen, haben sie auch zugleich den Stadtschreiber[61] begehrt; ist aber damals nit zu Haus gewesen, sondern uf dem Platz unter den Burgern herumbgangen. Da man ihn nit gefunden hat im Haus, ist er von dem Platz geholt worden uf den Römer zu den Neunern. Was daselbst mit ihnen ist fürgangen, weiss ich nit. Hernach ist er wieder mit etlichen Burgern heruntergangen von dem Römer uf die Zimmerleutstube. Alda (wurde) von ihm Bescheid begehrt. Diesen obgemeldten 3. Tag May hat der Ausschuss, sammt etliche Burger, aus den Neunern und etliche aus den Rathspersonen hin und wieder auf die Zunftstuben in Verwahrung genommen und gehalten umb der Ursache willen, dass sie noch nit wollten den Burgern ihre gegebene Freyheiten, auch nit die gethane Rechnung wollen offenbaren, wie sie ihnen versprochen haben gegen den Herren Commissarien.

---

[59b] Mittheilungen aus der in Verbindung mit den Neunern aufgestellten Visitationsordnung (Müllers kaiserl. Resolutionen II. 16).

[60] Philipps Uffenbach, aus guter Familie, ein geschätzter Mahler, Lehrer des berühmten Adam Eltzheimer, war sehr in die Händel damaliger Zeit verwickelt, woraus ihm viele Widerwärtigkeit erwuchs, so dass er später wenig mehr aus dem Hause ging. Er starb 1650 (Hüsgen 133. Kirchner II. 459.)

[61] Lorenz Pyrander oder Weissmann, lateinischer Dichter (L. A. I. 542) obgleich höchst missliebig und stark angefochten, scheint ein unerschrockener Mann gewesen zu seyn. Vergl. Anm. 37. 92.

Anno 1612

den 20. Tag September, man hat auch diesen Tag alle bis auf 2 Thore zugehalten [62]. — — Dieweil aber (weder) die Herren, noch die Neuner der Burgerschaft haben wollen offenbaren, sind die Burger noch viel begieriger uf sie worden, sind derhalben fortgefahren; den 5. Tag May dieses 1614 Jahrs haben (sie) den ganzen Rath in der Rathsstube gehalten Tag und Nacht. Es hat keiner recht vor die Stube gehen dürfen bis auf den 8. Tag May; da haben sie die Herren wieder aus der Rathsstube gelassen uf den Löwenstein in dieselbige grosse Stube, damit sie sich haben können umsehen. Die Burger haben nit wollen nachlassen, bis der alte Rath sey abgesetzt, (in) welches sich auch der alte willig darin ergeben hat.

Anno 1614

den 9. Tag May hat sich der alte Rath willig ihres Amts ledig und ab zu seyn, auch gegen der Burgerschaft uf dem Römer einen Revers vorgelesen, welchen ich auch selbsten persönlich gehört hab, der lautet also: Wir der alte Rath geben willig und gern unser Amt und Rathsess auf, wollen auch dasselbig willig und gern ledig seyn. Die Burger sollen nur einen neuen Rath erwählen. Doch wollen sie die Burger darneben gebeten haben, dass doch hinfüro kein Burger ihnen was Arges wollt zusprechen, es sey mit Schelt- oder mit Schmähworten, oder aber etwas an ihnen rächen, noch an ihren Kindern. Denn es wolle auch der alte Rath, welcher nunmehr abgesetzt war, sie und ihre Kinder sich auch nicht gegen den Burgern rächen, sondern es soll alles gepassirt werden, wie die andern Burger. Wer nun wider solches Gebot und Revers thun wird, der wirds selbst zu verantworten wissen und mag die Gefahr ausstehen, was ihm dadurch begegnen wird. Wie nun solcher Revers ist verlesen gewest, ist (sind) geblieben die Achtzehner. Denselbigen haben die alten Herren angeloben und Handtreue geben, dass sie solches alles halten wollen, wie es vorgelesen ist worden. Aber es ist gehalten worden, wie alle Ding. Denn sobald sie ledig waren, zog den andern Tag alsbald einer hienaus, der andere dorthinaus, Theil nach Mainz, Theil nach Höchst, Theil nach Darmstadt, Theil nach Hanau, alle mit Weib und Kind, Theils sind auch hie geblieben. Ist ihnen doch kein bös Wort von den Burgern zugesprochen worden, dann man hat sie gehen lassen bis auf ein andere Weis. Also ist

[62] Diese Bemerkung ist verschoben und gehört in das Jahr 1612.

dieser Revers auch nicht(s) gewesen, sie haben viel verheissen und wenig gehalten.

Anno 1614

den 25. Tag May hat des Henkers Knecht, welcher damals Stöcker war, 5 Säck von Leinentuch, ungefähr ist eines gewesen $1^1/_2$ Ellen hoch, in der Runde 2 Ellen weit, mit falschem Safran vor dem Römer verbrannt; hat Jedermann gewarnt, sich vor solcher falscher Waar zu hüten [63].

Den 26. Tag May sind uf des Churfürsten von Mainz Begehren hinabgezogen (und) nach Höchst gefahren der ganze Ausschuss sammt den Zunftmeistern, daselbst ihre Klag vor Ihre Churfürstlichen Gnaden über den alten Rath (anzubringen). Hat ihnen der Churfürst vorgeschlagen, die Burger sollten doch den alten Rath wieder an ihr Ort und Amt setzen. Er woll unterdessen Ihr K. M. vorbringen und anzeigen: was dann Recht seyn werd, soll ihnen widerfahren. Ist abermal damals nichts ausgericht worden. Sind derhalben des Abends alle wieder herauf kommen gefahren. Es haben auch den Tag an der Fahrpforte uf 3 Rotten Burger gewacht.

Den 27. Tag May, als an dem andern Tag früh haben alle Zünfte Gebot gehalten. Da hat der Ausschuss den Burgern erklärt, was der Churfürst ihnen vermeldt und angezeigt hat. Aber die Burger habens nit wollen eingehen. Derhalben haben sich denselbigen Morgen früh auch herauf gemacht von Höchst die Herren Subdelegirten und oben auf dem Römer einen Sitz gehalten. Da sind die Burger, als eine Zunft nach der andern, hinauf gangen und ihr Meinung Theil mündlich, Theil schriftlich gethan, doch alle übereingestimmt, was ihr Will, Begehr und Meinung sey. Alsbald wie solches verricht, sind die Herren Subdelegirten wieder nach Höchst gereist. Wie es da wird ergangen seyn, ist man hernach gewahr worden.

Den 27. Tag May hab ich meiner Gesellschaft in die Zunft geben fl. 6, als die neuen Zünfte sind angericht worden. Man gebot damals bey Verlust der Burgerschaft, er (man) soll zünftig werden, bracht derhalben viel arme Leut um das Geld, denn (sie) sind hernacher alle wieder abgestellt worden.

Den 27. Tag May ist in Gott verschieden der ehrenfest Junker Niklaus Frosch. Liegt begraben in der Kirche zu St. Katharinen.

---

[63] Lersner (B. I. 704) setzt den 5. May an. Die Sache ist auf Anordnung der zur Safran- und Gewürzschau verordneten Rathsglieder und Sachverständigen öfter vorgekommen.

Da hat man ihm eine Leichpredigt gethan den 29. May. Der Seele Gott genade [64].

Anno 1614

den 26. Julius ist wieder ein Mandat alhie angeschlagen worden, aber die Burger sind nit damit zufrieden gewest. Denn es hat also gelautet: man soll die alten Herren wieder zu Rath gehen lassen. Denn den 11. Tag Augusti dieses 1614 Jahrs haben die Herren all wieder zu Rath gehen sollen nach Laut des Mandats. Aber sie sind nit erschienen, das machts, sie haben sich geförcht.

Den 16. Augusti, als sie gemerkt, dass ein wenig guter Wind war, machten sich etliche Herren herbey und gingen zu Rath, eben umb die Zeit, wie Johann Ulrich Neuhaus junger Burgermeister gewest ist.

Den 21. Augusti ist in Gott verschieden der ehrwürdige Herr Christoffel Waldschmit, Prediger alhie. Der Seele Gott genade [65].

Den 22. Tag Augusti [65b] sind wieder herkommen die Herren Subdelegirten, haben all die Handwerksgesellen jede uf ihr Herberg zusammen kommen lassen und ihnen vorgehalten, dass das Mandat lautet, dass sie sollen anzeigen und ihnen sagen bey Verlust ihres ehrlichen Namens und Handwerks, wie es um ihre Meister steht, und was sie von ihnen gehört hätten, oder was sie sonst von den Herren geredet haben. Darauf haben die Handwerksgesellen zur Antwort geben den Herren Subdelegirten, warumb sie ihre Meister verrathen sollen: das wollen sie nicht thun, dann sie wüssten nichts Unehrliches von ihren Meistern zu sagen, dann sie hätten nichts von ihnen gehört. Wie nun solches die Herren gemerkt haben, dass die Gesellen nit wollen mit der Sprach heraus und nit schwatzen, wie sie die Herren wollen, so haben die Herren alsbald darauf beschlossen, weil sie nit sagen wollen von ihren Meistern, so sollen sie das wissen, dass sie sollen allenthalben für unredlich (unehrlich) gehalten werden. Soll auch eines jeden Namen an den Galgen geschlagen werden. Wie die Gesellen das vernommen haben, dass es so soll zugehen, haben sie so ein Getümmel angestellt und ein solchen Rumor gemacht, dass die Herren Subdelegirten schier nit sicher in der Herberg gewest seyn. Haben die Gesellen auch nit nachgelassen, bis dass die Herren Subdelegirten all wieder redlich und freygesprochen haben, ihnen auch an alle Thore ange-

---

[64] KB.

[65] ist nicht in KB. zu finden, wird aber durch Lersner (A. II. 67) bestätigt. [65b] Gegen alle andern Berichte gibt das DH. (261) den 23. Aug. an.

schlagen Zettel, dass ihnen wieder erlaubt sey zu arbeiten, wo sie nur wollen. Sind also all wieder redlich gemacht worden. Wie nun solch Rumor und Getümmel gross war von wegen der Gesellen, waren (sie) desshalben sehr ergrimmt und zornig, kommen in die Gedanken, dieweil sie die Herren so verdammlich gemacht hätten, wollten sie hinter die Judengasse und dieselbe stürmen und plündern. Besannen sich derhalben nit lang, machten sich mit Ernst an die Judengass, eilten der Gasse zu mit ihren Seiten(ge)wehren, stürmten und hauten mit Macht in das Thor, bis dass sie es aus dem Angel brachten, plünderten und raubten, was sie kriegten, bis in die halbe Gass, da sind sie abgewiesen worden. Es hat solch Plünderung angefangen bey Tag umb 3 Uhr und 4 und gewähret bis in die Nacht umb 12 Uhr [66].

Als es nun so ist verblieben bis den andern Tag, den 23. Augusti dieses 1614 Jahrs, haben die Herren — nämlich die 18er — den Juden geboten uf Begehren des Ausschuss und der Burgerschaft, dass sie sich sollen fortmachen aus der Stadt, damit nit ein anderer Handel mit ihnen entstehen möcht. So bald die Juden das verstunden, säumten sie sich nit lang, bestellten unterdessen Christen-

---

[66] Hier wird der Vorgang anders erzählt, als im DH. (261), wo es ziemlich naiv lautet, wenn gesagt wird: dass dieser Tage die Herren Subdelegirten etwas mehr, als sie begehrt, mit unnöthiger bürgerlicher Schirmwacht versehen wurden, in deren Mitte ziemlich viel muthwillige Gesellen sich befanden, welche einem und dem andern der Herren Subdelegirten auszugehen oder zu verreisen nicht gestatten wollten u. s. w. Schudt (B. VI. Buch, S. 54), welcher bei der abermaligen Anwesenheit einer kaiserlichen Commission grosse Rücksicht zu nehmen hatte, bemerkt, dass, als die kaiserliche Commission (die Subdelegirten) den Handwerksburschen und ledigen Gesellen hatte ansagen lassen, sie sollten ihre Herren und Meister, die sich nach dem kaiserlichen Mandat nicht richten wollten, verlassen und sich aus der Stadt begeben, wofern sie anders Gefahr und Schaden vermeiden wollten, so sei darüber ein falsches Gerücht in der Stadt ausgekommen, als wenn sie alle sollten unredlich (unehrlich) gemacht, und ihre Namen ans Gericht (Galgen) geschlagen werden, worüber sie wüthend geworden und mit dem gemeinen Pöbel die Judengasse gestürmt hätten. Allein hier möchte man eher glauben, was P. Müller als Zeitgenosse und bei einer solchen Gelegenheit gewiss auch als Augenzeuge umständlich erzählt. Es scheint von den Subdelegirten ohne militärischen Beistand, im Vertrauen auf das kaiserliche Friedensmandat und die angedrohte Acht, ein gewagter Schritt von zweifelhaftem Erfolge gethan worden zu seyn, der ihre Einschliessung im goldenen Löwen und ernstliche Bedrohung bis zur Zurücknahme der Massregel erklärbar macht, und von den Hauptunruhstiftern schlau benützt wurde zu einem längt gedrohten Sturm auf die Judengasse, so wie zur erzwungenen Bewilligung von 23 Interimsrathsherren an die Stelle des alten Raths.

mägd und Weiber und Männer, dass sie ihnen hülfen austragen, auf dass sie sich eilten und sie fortkämen. Aber es ist ihnen diess Mal mehr genommen worden von den Austrägern, als zu Nacht von den Handwerksgesellen. Denn die Austräger habens mit fucht[67] stehlen können: jene haben ihr Leib und Leben gewagt. Sind demnach etliche Juden verwundet worden, wie auch etliche Christen. Es ist auch ein Christ gar todt geblieben, welcher durch die — erstochen worden. Nach diesem eilten sie schrecklich fort, also dass uf diesen Tag an Weib und Kindern, Mägd und Jungen uf die 12 oder 13 hundert gezählt wurden, aus der Stadt auf dem Wasser hinweg gefahren sind, Theils den Main hinauf, Theils den Main hinunter. Etliche sind noch da blieben bis den andern Tag, darnach sind sie alle fortgezogen. Alsbald liessen die Herren die Gass zumachen, dass die Burger nit haben können aus noch eingehen. Die Herren haben auch damals allen Judenwein herausführen (lassen) in den Spital, Theil auf die Bäckerstube, etliche Fuder in unterschiedlichen Fäss(ern). Darnach der Hand haben ihn die Herren denselbigen Wein uf die Gass verzapft und das Geld zu sich genommen.

Anno 1614

den 27. Augusti hat der Herr im Salzhaus Christoffel Kohler wieder das Burgermeisteramt müssen verwalten. Ursach dieweil der jung Burgermeister Hans Ulrich Neuhaus zum zweyten Mal ist abge(ent)wichen mit andern Herren, denn sie haben kein gut Gewissen gehabt, darumb sind sie ausgerissen[68].

Den 27. Tag Augusti sind die vom Ausschuss Ausgesandten von Wien wieder hie ankommen, als da ist gewesen Velten

---

[67] Füglich. Der Sinn ist wohl: sie haben es leicht auf die Seite bringen können, während jene mit Lebensgefahr raubten. Ueber den Ausdruck vergleiche L. B. I. 405

[68] Kein Wunder, wenn nach solchen Vorgängen viele Patricier sich und ihr Haus nicht mehr für sicher hielten, selbst wenn sie ein gutes Gewissen hatten. Neuhaus, am 1. Maj 1614 zum jüngern Bürgermeister erwählt, hatte nach der am 9. Mai erzwungenen Abdankung des alten Raths, zu welchem er gehörte, sich von hier wegbegeben, war aber auf das Kaiserliche Mandat vom 26. Juli wieder in sein Amt getreten. Nachdem aber der Pöbel durch den Sturm auf die Judengasse und die gefährliche Bedrohung der Subdelegirten die völlige Entfernung des alten Raths und dessen einstweilige Ersetzung ertrotzt hatte, ging Neuhaus wieder aus der Stadt, wozu ihm und andern die Subdelegirten selbst ernste Winke gegeben hatten (RP. fol. 135). Ihn musste Köhler, der jüngere Bürgermeister im vorhergehenden Jahre, ersetzen.

Marxheimer, Reinhard Meurer und Barthol Gaul, haben aber nichts ausgericht, denn nur den Burgern ihr Geld verzehrt[69].

Anno 1614

den 28. Tag Augusti als nun der Handel ein wenig mit den Borsch (Burschen) und der Judengass gestillt war, haben sich die Herren Subdelegirten wieder nach Höchst gemacht. Haben sie die Burger uf die 200 stark hinaus geleitet, auf dass ihnen nichts widerfahren ist.

Den 30. Augusti haben die Burger bey den Herrn Subdelegirten erlangt, dass sie einen andern Rath setzen sollen doch mit dem Geding, wo der alte Rath wieder soll eingesetzt werden, sollen diese abtreten. Die Burger waren damit zufrieden, setzten diesen obgemeldten Tag einen neuen Rath. Ist aber nit so blieben.

Den 29. Tag Augusti ist in Gott verschieden der ehrenfest Junker, Johann von Mardtorff, gewesener Schultheiss dieser Stadt Frankfurt. Der Seele Gott genade[70].

Den 1. Tag September ist am Mittag zwischen 10 und 12 Uhr ein solch gross Gewind (Wind) gewest, dass auch Jedermann sehr erschrocken ist; hat einen Mann in seinem Weinberg erschlagen[71].

Den 5. Tag September hat (man) uf dem Rossmarkt ein Gerüst ufgeschlagen. Darauf ist der neue Rath getreten unter dem freyen Himmel. Herumb ist die ganze Burgerschaft gestanden. Da haben die Herren den Burgern und die Burger den Herren ein Eid geschworen, dass sie stet und fest beysammen halten wollen. Hat auch Jedermann ein Wohlgefallen daran gehabt. Man hat auch die grosse Glocke im Pfarrthurm geläutet vor Freuden. Ist aber all abgeschafft worden.

Den 14. Tag September in der Herbstmess hat ein Maydlein (Mägdlein) Feuer angelegt, aber die Leut im Haus sinds bald gewahr worden, habens bald wieder gelöscht. Das Maydlein ist gefangen gelegt worden und gefragt, wer ihm solches in Sinn oder in Gedanken geben hab. Hat sie zur Antwort geben: Juden und Christen. Weiss schier Niemand, wer sie angereizt hat. Es ist mehr zu vermuthen, dass sie die Juden haben angereizt, denn (als) die Christen, dieweil sie nit mehr haben hie seyn sollen, aus der Ursach: es hat

---

[69] Beide letztere wurden bei der Execution am 28. Febr. 1616 aus der Stadt gewiesen.

[70] L. A. I. 268. Er war bei diesen Händeln ziemlich unthätig geblieben.

[71] Bei Lersner nicht zu finden.

ein Jud hinter demselben Haus ein Gewölb; räumt dasselbige behend aus noch vor Tag. Als er aber gefragt war von den Burgern, warum er so eilend ausgeräumt, hat er zur Antwort geben: Es möcht ein Unglück sich in diesem Haus erheben, das er nit wüsst; so wär er sicher. Dann die Juden dorften zu dieser Zeit nit mehr in der Stadt seyn, sind aber doch nit draussen blieben [72].

Anno 1614

den 28. Tag September ist wieder ein Herold hieher gesandt worden, ein Mandat anzuschlagen und auch den Burgern vorzulesen, aber bald wieder von dem Römerberg abgewiesen worden. Ist auch bald auf Begehren des Ausschusses wieder in seine Herberg zur Gerste geritten mit seinem Trommeter. Alsbald ist (sind) ihm nachgefolgt etliche aus den Herren Achtzehnern, etliche aus dem Ausschuss, haben dem Herold etliche Privilegien vorgelesen, was der Burger Freyheiten seyn. Weiss aber nit, wie es wieder ergangen ist [73].

Anno 1614 haben die Herren alhie zu Frankfurt die Burgerschaft in 16 Quartier und die Nachbarn in Rotten ausgetheilt [74].

Den 27. Tag November zu Abend hat sich Herr Hans Martin Bauer kühn gemacht und ein Herz gefasst; nimmt zu sich 5 oder 6 Soldaten und geht mit ihnen in die Gelnhäuser Gass in Theobald Stauchs Behausung, weil er erfahren, dass da der gut Fettmilch seyn soll; nimmt derwegen ihn da mit Gewalt gefangen und lässt ihn führen uf den Bornheimer Thurm. Alda sollen ihn die Soldaten verwachen, aber etliche Gesellen und Jungen laufen ihnen nach uf den Thurm, treiben mit Macht die Soldaten wieder vom Thurm, machen ihn also wieder ledig und frey und begleiteten ihn in sein Haus und bewachten ihn. Aber den andern Tag, den 28. November, haben uf der Herrn Befehl uf die 400 Burger mit ihrer Rüstung uf seyn müssen, haben mit Gewalt das Haus umringt und den guten Vincenz Fettmilch mit Gewalt aus seinem Haus wieder gefangen genommen — denn es lautet im Mandat und in der Fürsten Schreiben: Man soll ihnen nur die Aechter überliefern, so soll es kein Gefahr mit der Burgerschaft haben. Aber man ist es hernach gewahr wor-

---

[72] Geschah in einem Hause auf dem Samstagsberg. Von den hier erzählten Umständen weiss Lersner nichts. (DH. 207. Vergl. Anm 76).

[73] Der Herold hatte die Achtserklärung gebracht, gegen welche sie zwei Privilegien Kaiser Carl's IV. geltend machten. Uebrigens sieht man, dass auch einige von den Achtzehnern in die Sache verwickelt waren.

[74] Hierüber ist bei Lersner nichts zu finden.

den, wie es die Erfahrung bezeugt — und auf die Katharinenpforte (gebracht). Da er nun gesehen, dass er übermannt gewesen ist, hat er (sich) gutwillig ergeben in der Burger Hand. Alda haben ihn die Burger verwacht bis auf den andern Tag Christmonat dieses 1614 Jahrs. Da haben ihn etliche Herren wieder gefänglich angenommen von der Pforte und auf eine Kutsche gesetzt, die beyden mit einander, Vincenz Fettmilch und Conrad Schopp, Schneider, und sind mit ihnen bis hinunter zu der Gutleut Hof. Alda habens die beyden Fürsten gefänglich angenommen und über das Wasser mit ihnen nach Oschenburg[75] geführt. Alda sind sie gefangen gesessen länger als ein Jahr und (haben) erwartet, was man mit ihnen thun wird. Was aber den Dritten anlangt, als nämlich Conrad Gerngross, Schreiner, derselbige ist beredet worden durch die Pfarrherren. (Sie) haben ihm auch das Nachtmahl darauf geben, haben auch in der Kirche für ihn bitten lassen, dass ihm Gott wöll Gnad verleihen, dass er möcht erkennen und bekennen, er hab Unrecht gethan, so hofften die Pfarrherren, die Fürsten würden ihm Gnad beweisen. Aber er ist hernach gewahr worden der grossen Gnad, die ihm widerfahren ist. Geht also auf der Pfarrherren Begehren hinaus nach Darmstadt, vermeint, es soll ihm widerfahren, wie ihm die Pfarrherren geredt hätten. Aber es trifft ihn das Widerspiel. Wie er hinkommt, nimmt man ihn gefangen und führt ihn nach Rüsselsheim. Alda musste er auch warten, wie die andern zween, was man mit ihnen wird anfangen. Hat mans hernach gesehen, wie es mit ihm ergangen ist.

Anno 1614

den 1. Tag December haben die alten Herren ihren Rathsitz wieder eingenommen und also den neuen wieder abgedankt. Also ist das Eidschwören, welches die Burger den neuen Herren gethan haben, uf dem Rossmarkt geschehen, auch umbsonst und vergebens gewest.

Den 9. Tag Christmonat ist das Maydlein (Mägdlein), welches Feuer angelegt hat den 14. September, verbrannt worden beym Gericht, ist aber erst mit dem Strang erwürgt worden[76].

Den 18. Christmonat ist in (Gott) verschieden der achtbar Andreas Müller, Fischer und Burger alhie. Der Seele Gott genade.

---

[75] Aschaffenburg (L. B I. 513).
[76] L. B. I. 704. Vergl. Anm. 72.

Anno 1615

den 15. Tag Januari hat zum ersten Mal gepredigt zu Sachsenhausen Herr David (Carrerius), welcher ist zu der Zeit bestellt worden von den Pfarrherren und der Oberkeit. Ist hernach im Jahre 1617 herüber in die französische Kirche gebraucht worden.

Den 24. Tag Januari sind abermal die Herren Subdelegirten hieher nach Frankfurt kommen, den betrübten Handel zwischen dem Rath und der Burgerschaft richtig zu machen, haben aber auch zu dem Mal nichts ausgericht.

Den 8. Februari zu Nacht ist in Gott verschieden des achtbaren Hans Eckel sel. hinterlassene Wittwe. Der Seele Gott genade.

Den 4. März zu Nacht hat ein Balbierergesell ihm (sich) den Hals abgeschnitten und ihm (sich) also sein Leben selbst genommen von wegen der grossen Lieb, die er zu einer Tochter alhie zu Frankfurt getragen. Aber sie (hat) ihn verlassen und einen andern genommen. Als er nun todt war, hat man ihn nach dem Gutleuthof getragen und alda begraben [77].

Den 15. Tag April ist alhie zu Frankfurt bey dem Gericht vor der Stadt ein neuer Galgen ufgericht worden. Ist daran gehenkt worden ein Jud, welcher ist an einem fremden Ort getauft worden, hat geheissen Christoffel. Dieser getaufte Jud hat in der Ostermess im Schweizerhof einen Kaufherrn angeschmiert um Kleinode uf 1600 fl. ungefähr Werth. Hat aber fast all wiederbekommen. Dass man ihn aber mit den Füssen hat ufgehenkt, ist darumb geschehen, dieweil er ist den Juden wieder zugefallen: sonst wär er wie ein anderer Christ an den Hals gehenkt worden. Ist aber, wie er gehangen, mit dem Strang erwürgt worden [78].

Den 20. Tag April morgens früh umb 4 Uhr hat man noch etliche Burger welche alhie gefänglich sind ingehalten worden, auch aus der Stadt den Fürsten überantwort. Damit es aber Niemand ist gewahr worden, haben sie fein früh mit ihnen fortgefahren; es hätt sonst ein gross Gelauf geben. Ist der (das) auch nit gehalten worden, was die Fürsten der Burgerschaft zugesagt haben in den vorigen Worten, das also lautet: man soll nur die 3 überant-

---

[77] Derselbe hatte sich mit ihr verlobt, war in seine Heimath gegangen und ohne etwas von sich hören zu lassen, zu lange ausgeblieben. Er vollbrachte die That eifrig betend (L. A. I. 552).

[78] L. B. I. 704 setzt den 14. April an, weiss aber nichts von der Execution eines Juden. Der Fall wäre jedoch ganz der barbarischen Sitte älterer Zeit gemäss.

worten, so soll es kein Gefahr mit der Burgerschaft haben. Aber man sieht alhie wohl, wie es wieder gangen ist. Haben die Burger auch ziemlich lang unter den Fürsten gefangen gelegen und auch erwartet, was man für einen Process mit ihnen haben würde; sind zudem auch hernach gewahr worden, dass auch etliche haben ihr Leben darüber verloren, wie das augenscheinlich ist gesehen worden in der Execution. Gott erbarms.

Anno 1615

den 25. Tag April uf Marcustag, in dem Mittag zwischen 12 und 1 Uhr, hat die Stadt Worms eingenommen mit etlichen hundert aus seinem (ihrem?) Ausschuss der durchleuchtigste Fürst und Herr Pfalzgraf Friedrich und Churfürst zu Heidelberg. Ist aber die Ursach gewest, dieweil die Burger daselbst die — Juden aus der Stadt getrieben und ihnen alles verheert haben in der Gasse. Darüber auch etliche Burger, wie auch ein vornehmer Doctor ist gefangen genommen worden; auch des Process erwarten müssen, was für einen Ausschlag mit ihnen nehmen wird. Sinds derhalben auch etliche gewahr worden [79].

Den 3. und 4. Tag May hats alhier geschneit, dass es ganz weiss gewesen ist. Jedermann hat sich darüber verwundert [80].

Den 9. Tag Augusti hat Daniel Mayer's Lehrjung nach Rom ziehen wollen als ein armer Pilger, ist aber nit lang ausblieben, sondern uf Martini wieder hie gewest.

Den 22. Augusti ist in Gott verschieden des Augustinus Wurgius, Schuhflickers, 2te Hausfrau, Gertraud. Der Seele Gott genade.

Den 24. September ist hinweggezogen Johann Balbierer, Weissgerber und Burger alhie, mit seiner Base und Magd damal, Amelein, von Dillenburg bürtig.

Den 6. October ist alhie einer mit dem Schwert gericht worden, welcher sich hat ausgeben, er sey einer vom Adel. Ist aber eines Glasers Sohn aus dem (west)fälischen Land bürtig, und daneben ein grosser Dieb. Ist ihm gelohnt worden, wie er hat gearbeit [81].

Den 28. Tag November hat sich des ehrenfesten Junkers Hieronymus Keller [82] Hausfrau mit einem Messer in den Hals geschnitten, gedachte also ihr (sich) das Leben zu nehmen Aber es

---

[79] Schudt A. cap. V. S. 418 f.

[80] War auch 1861 der Fall.

[81] L. B. I. 704.

[82] Soll heissen Kellner. Lersner berichtet nichts darüber.

sinds die Kinder alsbald gewahr worden und (haben) die Nachbarn umb Hülf angerufen und ihr Weiteres abgewehrt, den Balbierer geholt und sie alsbald lassen verbinden; sie allzeit fleissig bewacht, damit sie nicht weiter möcht in Unglück kommen. Man hat nit wissen können, was sie für ein Bekümmerniss hat gehabt, aber man wirds ohne Zweifel wohl von ihr erfahren haben, als sie wieder ist geheilt worden.

Anno 1615

den 1. Tag December ist verschieden die tugendsame Frau Sophie, des achtbaren Christoffel Beck, Nestlers und Burgers alhie, seine Hausfrau. Der Seele Gott genade.

Anno 1616

den 3. Tag Januari ist in Gott verschieden der ehrwürdige Herr Antonius Serrarius, französischer Prediger alhie. Der Seele Gott genade.

Den 9. Tag Januari ist wieder zur Kirche gangen Augustinus Wurgius, Schuhflicker, mit seiner 3ten Hausfrau.

Den 29. Tag Januari zu Nacht sind ich, Peter, und Andreas, Bildhauer [83], ver(aus)geschlossen worden. Hat sich der alte Burgermeister sehr bemüht und uns das Heiliggeistpförtlein aufgethan, auf dass wir nit erfroren seyn. Denn es war diesen Winter so kalt, dass der Main ganz zugefroren war, und Jedermann ist über und über (auf der Strasse) gelaufen.

Den 3. Januari ist in Gott verschieden der ehrenhaft und achtbar Herr Wilhelm Sonnemann [84]. Der Seele Gott genade.

Den 6. Tag Januari ist in Gott verschieden der ehrwürdige Herr Caspar (Sultzius), Prediger alhie. Der Seele Gott genade.

Den 30. Januari ist in Gott verschieden der ehrenfest Junker Johann Adolph von Glauburg, der jüngere, der Seele Gott genade [85].

Den 4. Tag Februari ist mit einem plötzlichen Tod übereilt worden des Herrn Hans Martin Bauer Hausfrau, eben wie er ist der jüngere Burgermeister gewest, ist auch umb diese Zeit von den Herren Subdelegirten zum Stadtschultheiss erwählt worden. Die Frau ist dazumal kurz vor ihrem Tod für 3 Stunden im Schlitten gefahren. Hat sich Jedermann ob solchem plötzlichen Tod verwundert.

---

[83] Wahrscheinlich Andreas Gehmling (Gemelich, Hüsgen 143). Vergl. Anm. 135. Aelterer Bürgermeister war Dr. Joh. Hartmann Beyer.

[84] Ein angesehener lutherischer Niederländer.

[85] KB.

An diesem Tod sieht man, wie Gott den Hochmuth straft. Denn sie hat vielleicht in ihrem Sinn vermeint und gedacht, weil sie so hoch sey erhoben worden, sie sey nun so hoch kommen, dass sie Jedermann förchten müsst. Aber nein, es ist noch ein Höherer; denselben muss man mehr förchten, denn diese. Denn Er hatte sich albald so hoch erhoben und sein hochmüthiges Herz sehen lassen. Aber Gott hats ihm bald ein wenig gelegt, da er sah seiner Frau plötzlichen Tod und Hinfahrt[86].

Anno 1616

den 28. Tag Hornung hat die Execution er(voll)streckt werden sollen an den gefangenen Burgern, welche so lange Zeit unter den beyden Fürsten gefangen gelegen seyn[87]. Und wie alles ist angestellt und zuvor gemacht worden. Als erstlich hat man ein hohes Gerüst gemacht auf dem Rossmarkt mitten auf dem Platz. Darnach hat man bey dem Rosszoll uf beyden Seiten auch ein Gerüst gemacht. Auf einem ist der Rath gesessen, auf dem andern sind die Zunftmeister der Burger gestanden. Zwischen den beyden Gerüsten ist eine kleine Schranke gestanden, darin die gefangenen Burger haben stehen müssen und ihr Urtheil anhören. Darnach des andern Tags des Morgens früh hat man die armen gefangenen Burger in die Stadt bracht nicht anders, als wenn die Türken auf der Beut gewesen wären und hätten etliche Christen gefangen genommen und mit Ketten gebunden: also sind eben diese Herren auch mit den gefangenen Christen umbgangen. Denn sie sind mit etlichen hundert Soldaten hieher gebracht worden, und (man) hat (sie) alsbald mit einander in eine kleine Capelle gethan neben dem Rosszoll. Alda sind die Pfarrherren gewest und haben sie getröstet ihres Abschieds. Als nun das Kriegsvolk ist in seiner Ordnung gestanden, hat man die 3 erstlich aus der Capelle herausgeführt und in die kleinen Schranken, welche in der Mitte gestanden, als nämlich: Vinzenz Fettmilch, Conrad Schopp, Schneider, und Conrad Gerngross, und hat sie dahin eingestellt. Alda haben sie ihr Urtheil angehört,

---

[86] Man sieht, welchen Hass der Volksparthei Hans Martin Baur durch sein kräftiges Einschreiten zur Zeit der höchsten Noth sich zugezogen hatte. Uebrigens galt das Schlittenfahren, welches ohnehin mit bedeutendem Aufwand verbunden war, für eine grosse Ueppigkeit. Am 12. Jan. 1646 gelangte an den Rath ein Antrag der Geistlichen auf Abstellung desselben in den damaligen gefährlichen Zeiten (Acten des Prediger-Ministeriums).

[87] Die Beschreibung der Execution befindet sich L. A. I. 394. B. I. 513 f. und DH. 337 f. (hinten angebunden). Mehreres darüber in dem Anhang IV.

wie sie sterben sollen. Erstlich Vincenz, dass er soll geschleift werden. Dieser Artikul ist ihm aus Gnaden nachgelassen, und er nit geschleift worden. Darnach sollen ihm die 2 Finger an seiner rechten Hand abgehauen werden, alsdann auch der Kopf. Darnach (der Körper) in 4 Stück getheilt und an 4 Strassen aufgehenkt (werden). Als nun das Urtheil verlesen gewesen ist, ist er auf seine Knie gefallen und (hat) die Herren gebeten, dass doch sein Leib möcht begraben werden, aber es ist ihm kein Antwort widerfahren. Als er nun gesehen, dass kein Gnad mehr da war, ist er geduldig zu dem Gerüst gangen, wie ein Schaaf zur Schlachtbank, und (hat) gesagt: ich hoff zu Gott und weiss das gewiss, ehe ich sterben werde, so wird Gott ein Zeichen thun. Sobald er nun ist gericht gewesen, so bald fällt auf der Herren Gerüst aus dem alten Rath einer über den Stuhl ab und stirbt des jähen Todes, mit Namen Johann Adolf von Holzhausen, wohnhaftig uf dem alten Kornmarkt zum Schornstein genannt [88]. Da sind die Herren all erschrocken, haben ihn alsbald hinwegtragen lassen. Das war ein gross Verwunderung, dass Gott sein Gericht auch hat sehen lassen in dieser Execution. Zum andern ist Conrad Schopp, Schneider, auch sein Urtheil, wie auch Conrad Gerngross, Schreiner, vorgelesen worden, dass ihnen auch 2 Finger sammt dem Haupt abgehauen werden sollen. Die Köpfe sammt des Fettmilchs Kopf sollen oben an den Brücken

---

[88] Ob Fettmilch gerade so gesagt, oder nur mit Gottes Gericht und dergl. gedroht habe, ist zweifelhaft. Ich finde es nirgend berichtet, auch sieht es sehr dem folgenden Zufall angepasst aus. Die genannte Wohnung war nach Reiffenstein: grosser Kornmarkt K. 161 oder 162, jetzt 16 oder 18. Vor allen Dingen muss hervorgehoben werden, dass gerade gegen diesen Herrn keinerlei persönliche Anklage vorlag. Aber auch hier und noch weiter werden nach altem Vorurtheil die bald hernach eingetretenen Todesfälle von mehreren angesehenen Personen, welche zu den damaligen Ereignissen in Beziehung standen, als ein göttliches Strafgericht bezeichnet. Was den vorliegenden Fall betrifft, so konnte ein Nervenschlag eben so wohl hier, als an jedem andern Orte eintreten. Wurde er aber wirklich durch die Execution veranlasst, so mochte nach allen vorhergegangenen Schrecknissen das Erschütternde solcher Blutscenen, sogar ein tiefes Bedauern des für Personen von Gefühl höchst betrübenden Schauspiels eine solche Wirkung hervorbringen. Wenigstens darf man dieses bei einem Mitgliede einer durch staatsmännische Klugheit ausgezeichneten und um die fortschreitende Geistesbildung unserer Vaterstadt in dem vorhergegangenen Jahrhundert hochverdienten Familie mit der grössten Wahrscheinlichkeit voraussetzen. Man darf eben nicht vergessen, dass P. Müller ein Anhänger der Volkspartbei war, die sich in bitterm Unmuth über den Ausgang kund gab. Er redet sogar einige Mal von dem guten Fettmilch!

thurm gesteckt werden, die Leiber aber hinaus bey das Gericht begraben werden. Als nun diese 3 sind hingericht gewesen, hat man 4 andere gebracht heraus, als nämlich Adolph Kantor, Steffan Wolf, Seiler, Hermann Geiss, Schneider, und Jörg Ebel, von Sachsenhausen. Denen ist das Urtheil verlesen worden, dass ihnen soll das Haupt abgeschlagen werden, und (sie) darnach alle bey das Gericht begraben werden. Allein des Jörg Ebel Kopf soll auch zu den andern 3 an den Brückenthurm gesteckt werden. Wie man nun (dem) Adolf Kantor sein Urtheil hat verlesen, hat er etliche Mal gerufen und verneint und nicht gestanden. Aber es hat ihm nichts geholfen. Da er nun gesehen, dass alles ist vergebens und umbsonst gewest, hat er gesagt: ich bin weder ein Mörder, noch ein Dieb, hab weder gestolen noch geraubt, wie etliche aus den Rathsherren, hat sie auch mit Namen genannt, welche ich itzt nit melden will [89], hat auch mit den andern seinen Tod geduldig und willig gelitten und also die Wahrheit mit seinem Blut bestätigt, wie die andern. Zum dritten, wie nun die alle sind hingericht gewest, hat man noch 9 gebracht. Denen ist ihr Urtheil ergangen, dass sie mit Ruthen sollen gestrichen werden zur Stadt hinaus, als da ist gewesen: 1. Peter Mutschier, gewesener Vorsinger in der Barfüsser Kirche [90], 2. Theobald Stauch, Weinschenk, in dessen Behausung erstlich Fettmilch ist gefangen worden, 3. Johann Schmit, Schreiner, 4. ein Zimmermannsjung, welchen ich mit Namen nit weiss, 5. Caspar (Eckhardt, Burger und Taglöhner) von Sachsenhausen, welcher soll ein Stück vom Mandat abgerissen haben, 6. Gerhard Gorschau (Courseau), Schnurmacher und Garkoch, 7. Hans Müller, Hutschnürmacher, 8. ein Schuhknecht und 9. ein Färberknecht, welche ich auch mit Namen nit weiss. Darnach sind noch andere 8 gewesen, denen hat man die Stadt zu unterschiedlichen Jahren verwiesen, Theil ein Jahr, Theil 2 oder 6 oder 20 Jahr, Theils ihr Leben lang nit wieder herein zu kommen, als erstlich ist gewesen: Reinhard Meuerer, Fettkrämer, 2. (Hans) Cratz, auch Fettkrämer, 3. Abraham Umbbach, 4. Jörg Han, Sohn eines Kürschners, welcher auch bald darauf gestorben ist, 5. Barthol. Gaul, Schwertfeger, 6. Hans Conrad, Fischer, welcher hernach

---

[89] Hier erkennt man wieder eine gewisse Pietät. Es waren überhaupt nur 4–6 Glieder des alten Raths, gegen welche der misstrauische Unwille des Volks gerichtet war.

[90] zugleich Schreiber am Rosszoll (Faust C. 955. Vergl. Abhandl. II. und IV.)

ist auch zu Griesheim gestorben, 7 Magister Brenner, ein Notarius, 8. Johann Sauer, Druckerherr. Diese alle haben müssen die Stadt verlassen: nachdem er gehandelt hat, muss er so lang aus der Stadt bleiben. Als nun solches alles ist geschehen, haben die — — — Juden, die in der Stadt damals gewesen sind, vor die Stadt gehen müssen, damit es einen guten Namen hätt, als wären sie gute Menschen, und Jedermann sehe, dass es des Kaisers Will wäre, sie in der Stadt zu haben, aber es ist nur der Burger gross Beschwernuss. Als sie nun drauss sind, haben sie sich alle in ein Process(ion) stellen müssen und in feiner Ordnung dahin gehen. Ist also der Oberst Schonburger genannt von Mainz den — Juden vorgangen mit seinem Kriegsvolk[91], die ehrbaren — Juden demüthig nachgezogen, wie — — die kein gut Gewissen haben. Also sind die — — mit Trommen und Pfeifen und mit aufgereckter Fahn wieder in ihre Gass begleitet worden, und ist ihnen auch an alle Thore ein kaiserlicher Reichsadler angeschlagen worden. Daran steht geschrieben: K. M. und des Reichs Schutz. Also sind noch diese — wieder in ihre Gass, Gott weiss aber, wie lang.

Anno 1616

den 25. Tag März ist der ehrbar Lorenz Weissmann (Pyrander)[92], gewesener Stadtschreiber dieser Stadt Frankfurt, uf die Brücke gangen und der armen, doch vor Gott reichen Leute Köpf angesehen Hat er darüber gelacht und gesagt: Ey, wie fein haben diese die Stadt bezwungen, und so spöttisch über sie geredt. Auf solche Rede ist ihm bald hässlich worden, geht derhalben alsbald heim. So er daheim ist, straft ihn Gott diesen Spötter und schlägt ihn mit seiner allmächtigen Hand, dass er dahin fällt und stirbt. Also fuhr dieser auch schnell dahin. Da sieht man, wie Gott den Hochmuth und die Verächter der armen Burger straft.

Den 6. May ist zur Kirche gangen meines Bruders Sohn, Hans Jacob, mit der Jungfrau Susanna, von Sachsenhausen.

---

[91] Schudt B. 62. erzählt gerüchtweise eine lustige Anecdote bei der Uebergabe der Juden an den städtischen Bevollmächtigten.

[92] Hohn über gestürzte Gegner ist nicht edelmüthig; doch darf man Pyrandern ein Schmerzgefühl nicht verargen. Er war, vielleicht durch sein Benehmen, höchst missliebig, wurde fortwährend heftig angegriffen, von seinem Amte und aus seiner Dienstwohnung verdrängt und erst nach der Execution wieder eingesetzt. Vergl. Anm. 37. 61.

Anno 1616

den 9. Tag May ist in Gott verschieden die Frau Magdalena, des Jörg Wenig[93], Zimmermanns, hinterlassene Wittwe. Der Seele Gott genade.

Den 26. Tag May ist der Flecken Niederrad sehr ganz und aus dem Grund abgebrannt[94].

Den 10. Tag Juny ist wieder zur Kirche gangen Herr Hans Martin Bauer mit Herrn Fleischbeins Tochter[95].

Den 6. Tag Augusti habe ich den Herren zur Straf gebracht fl. 1. 7 Creutzer von wegen des verlaufenen Handels der Burger[96].

Diesen Sommer haben die Herren den Burgern all ihre Freyheyten genommen, Stuben, und ihr Silbergeschmeid zu sich genommen, und die Zunftstuben verkauft und das Geld zu sich genommen. Also haben die Burger nichts mehr, darauf sie sich verlassen dörfen[97].

. . . . Dieses Jahr hat Bankrut gemacht und (ist) ausgerissen Herr Christoffel Kohler, Rathsherr alhie. Ist ihm eine geringe Ehr, dass er so grosse Schuld gemacht hat, als nämlich uf die 40 tausend Gülden, dieselbige Schuld aber mit dem Rücken bezahlt und das Thor troffen. Welcher darzu auch ein Achtzehner gewest ist. Denn erstlich hat er auch dem guten Fettmilch Rath und That darzu geben, hat helfen den Karrn in den Dreck schieben. Darnach als er gesehen, dass das Spiel sich will zu tief erheben, hat er sich davon gemacht. Zuletzt hat er ihn auch helfen auf die Fleischbank liefern. Da hat er einem andern den Splitter aus dem Aug ziehen wollen und hat nit gesehen den grossen Balken, welchen er in seinem

---

93 KB. nennt ihn Wagner.

94 L. A. I. 542. setzt 16. Mai, wahrscheinlich alten Styls.

95 Seine erste Frau war Katharina Elisabetha geb. Heckbacher, Wittwe des Kaspar Braun, eines Frauensteiners, wodurch er in diese Gesellschaft aufgenommen wurde. Die zweite Frau war Katharina, des Joh. Phil. Fleischbein, eines der 18 neuen Rathsherren Tochter und Wittwe des Buchhändlers Joh. Jac. Fischer dahier. Ueber Baurs Leben und Verdienste siehe die gründliche Abhandlung meines gelehrten Herrn Amtsbruders, Dr. theol. Pf. Steitz, in den Mittheilungen des hiesigen Vereins für Geschichte und Alterthum, 1860, S. 27 f., sowie Gallerie berühmter und merkwürdiger Frankfurter von Dr. E. Heyden, S. 275 f.

96 War ein geringer Beitrag zu der den Zünften und der Bürgerschaft auferlegten Strafsumme und den Processkosten.

97 Geschah in Folge des Strafurtheils durch die kaiserliche Commission.

Aug gehabt. Darumb hat ihn auch Gott gestraft, dass er itzt drauss herumbzieht und ihm Niemand einen Heller vertraut [98].

Anno 1616

den 24. Tag Christmonat uf den Christabend ist in Gott verschieden der kunstreich Junggesell Friedrich Flegel. Der Seele Gott genade [99].

Anno 1617

bin ich wieder uf der Schatzung gewest, hab wieder auf ein neues schwören müssen, was ich vermöglich wäre, hab ich verschätzt fl. 150, geb also den Herren alle halb Jahr 1 fl. 14 ß [100].

Den 21. Tag Hornung ist gestorben der ehrenfest Junker .... von Schönburg, Feldoberster unter dem Bischof von Mainz, Johann Schweickard von Cronberg, welcher die — — Juden nach der Execution wieder in die Gass begleitet hat. Dabey spürt man des allmächtigen Gottes Rach, wie er einen nach dem andern pflegt zu stürzen, welcher zu dem Verderben der Burger geholfen hat. Die Christen verfolgt und verjagt man, aber die — — — Juden pflanzt man und hegt sie, auf dass nur die ehrlichen Männer nit vergehen.

Den 26. Tag Hornung hat Gott wieder einen vom Stuhl herunter gestürzt, welcher auch durstig gewesen ist nach der Burger Blut und nach ihrem Verderben; ist gestorben der edel ehrenfest Junker Reinhard Henrich von Lehrbach, zu der Zeit gewesener Marschalk zu Darmstadt; starb alhie zu Sachsenhausen in Herrn Jörg Kämmerer Behausung. Der Seele Gott genade. Dieser Verstorbene ist hinaus aus der Stadt begleitet worden mit vielen Reisigen vornher. Hinter der Leich ist hergefolgt der ganze Rath sammt ihren Dienern, und haben ihn begleit bis halb an die Sachsenhäuser Warte. Alda ist den Herren wieder abgedankt worden. Also sind schon etliche gestorben von solchen Herren, welche zu dem Verderben der Burger Rath geben haben.

---

[98] Er starb als Verwalter eines Klosters zu Bingen (Fichard F. — L. A. I. 283). Vermuthlich hatte er zu selbstsüchtigen Zwecken der damaligen Bewegung grosse Geldopfer gebracht, und, wie das zu gehen pflegt, viel in seinem Geschäfte versäumt. Doch konnte es auch Folge der nachtheiligen Zeitumstände sein. Vergl. Anm. 52.

[99] Als zu keiner Bedeutung gelangt, von Hüsgen nicht erwähnt.

[100] Genau nach Lersners Tabelle (B. I. 89). Von nun an bemerkt Müller regelmässig, wann er seine Schatzung halbjährlich mit fl. 1. 14 ß (f. 1. 35 kr.), später fl. 1. 9 Btz. (fl. 1. 36 kr.) entrichtet habe, was nur einige Mal stockte, so dass 2 oder 3 Ziel aufliefen. Hieraus folgt, dass er kein bemittelter Mann war.

Anno 1617

den 16. April ist im Wirthshaus zum Wolfseck erstochen worden der edel und ehrenfest Junker Hans Jörg von Ebenleben; ist gestorben des Stichs den 18. Tag dieses Monats. Den 21. Tag April ist (des) Verstorbenen Leiche zur Stadt hinaus geleitet worden mit den Schülern, und ist der mehrer Theil der Herrn des Raths mit hinaus gangen. Den 17. Tag April ist der edel und ehrenfest Junker Veit von Dingen, welcher den obgemeldten Junker von Ebenleben erstochen hat, gefangen geführt worden mit etlichen Soldaten in den Spital. Darnach ist er dahin weg geführt worden in den Kasten; alda ist er mit etlichen Soldaten verwacht worden. Was man mit ihm thun wird, das wird die Zeit geben[101].

Den 30. April ist in Gott verschieden der kunstreich Spangenburger, Mahler und Burger alhie. Der Seele Gott genade[102].

Den 7. Tag May ist alhie hinweggezogen der kunstreich Mahlergesell Johann Eltzheimer von Frankfurt[103].

Den 9. Tag May ist alhie zu Frankfurt auf dem Rabenstein gericht worden ein Steinmetzengesell, welcher aus Schlesien bürtig gewesen ist, welcher auch einen Steinmetzengesell, welcher bürtig von Camenz (?) gewesen ist, erstochen; vor der Ostermess uf dem Rossmarkt vor dem Pfuhlhof[104].

Den 9. Tag May ist ein Profay oder heimliches Gemach gefegt worden in der Bendergass und ist in der Röhr gestocken ein Menschenkörper. Niemand hat aber wissen können, ob es ein Jud oder Christ gewesen ist. Etliche haben vermeint, es sey ein Jud, denn es soll einer vor 3 Jahren ungefähr dieser Zeit an verloren seyn worden, welcher Jud von Worms soll gewest seyn. Man hat auch bey ihm funden einen Mantel und einen grossen eisernen Hammer, wie sie die Bender pflegen zu brauchen[105].

Den 22. Tag May hat es in der Kirche zu Sanct Bartholomäi einen solchen grossen Fall gethan, dass die, welche da herumb

---

[101] L. A. I. 498. vergl. Anm. 119.

[102] Dieser Spangenburger (Friedrich Spangenberg) wird von Hüsgen nicht erwähnt. Vergl. Anm. 150.

[103] Ebenfalls nicht, er war der jüngere Bruder des berühmten Adam Eltzheimer, deren Stammhaus neben der rothen Badstube (Fahrgasse, Plätzchen 118, A. 14) sich befand. Vergl. Passavant im Archiv für Fr. Geschichte und Kunst, Heft 4, S. 46. Der Vater des A. E. war Schneider, nach Andern ein Töpfer (Kirchner II. 458).

[104] L. B. I. 704.

[105] Bei Lersner findet sich nichts darüber.

wohnen, nit anders vermeint, es fall die ganze Kirche in einen Haufen. Als aber viel Leut sind hineingelaufen, dasjenig zu besehen, was gefallen ist, haben sie nicht das Geringste funden, das gefallen war. Also haben viel Leut die Gedanken geschöpft, dieser Fall müsst was Grosses bedeuten.

Anno 1617

den 26. May zwischen 5 und 6 Uhr Nachmittag hat sich urplötzlich ein grosser Wind erhoben und ein solcher Sturmwind und Wetter, dass sich alle Menschen entsetzt darüber haben. Es hat auch solcher Wind die grosse mächtige Linde bey der Leonhardskirche aus der Erde gerissen und abgeworfen. Es hat auch bei dem Schützenhaus eine Linde aus der Erde gerissen, auch Flügel von der Windmühle und an andern Orten mehr, dass es zu verwundern ist [106].

Den 22. Augusti ist dem guten Fettmilch zur ewigen Gedächtnuss ein Stock ufgerichtet worden uf den Platz seiner Behausung, und steht daran geschrieben, was er angestellt hat in der Stadt, wie er ist gericht worden und endlich gestorben [107].

Im Monat Juny (28) ist in Gott verstorben der ehrenfest Junker Philippus Rücker, ein Schöff und Herr des grossen Raths. Der Seele Gott genade [108].

Den 7. September ist in der Barfüsserkirche ein Steindecker gefallen, welchen der Schlag getroffen, eben wie er hat wollen zum Nachtmahl gehen; ist gleich uf der Stätt todt blieben. Der Seele Gott gnädig sey [109].

Den 14. Tag September zu Nacht um 11 Uhr ist in Gott verschieden Katharina, (des) Johann Schmit, Weisgerbers, hinterlassene Wittwe. Der Seele Gott genade.

Den 28. Tag September hat uf dem Weinmarkt ein Fassbender den andern mit dem Messer erstochen, also dass er uf der Stätt ist todt blieben. Der Tödter aber wollt ausreissen, ist ins

---

106 Lersner (A. I. 524) gibt den 29. Mai an.

107 Diess geschah in Folge des Executionsurtheils. Die Säule wurde an der Stelle von Fettmilchs niedergerissenem Hause in der Tönges(Antonius) gasse, von dem dort gelegenen Antoniter- (später Kapuziner-) Kloster also genannt, auf dem jetzigen Plätzchen östlich vom Schönborner Hof, errichtet. Eine Beschreibung davon geben Lersner (A. I. 394) und Schudt (A. II. 59), letzterer mit dem gut gestochenen Bildnisse des Fettmilch. Bei dem grossen sogenannten Christenbrand am 26. u. 27. Juni 1719 zersprang die Säule durch den Umsturz einer Mauer in 3 Stücke, welche in das Zeughaus geschafft wurden (L. B. I. 806). Das Postament stand noch zu Anfang dieses Jahrhunderts.

108 KB. gibt den 28. Juni 1617, Lersner (A. I. 280) den 30. Oct. 1618 an.

109 Hiess Michael Stumpf (KB.).

Wasser geloffen, aber doch endlich gefangen. Was (es) für einen Ausgang mit ihm nehmen wird, wird die Zeit mitbringen [110].

Anno 1617

den 3. October ist alhie bey dem Gericht vor der Stadt gericht worden mit dem Rad ein Burger und Bäcker zu Oberrad, gewesener Wirth zum weissen Schwan, mit Namen Best, welcher ungefähr vor 6 Jahren eine Magd gehabt, dieselbige geschwängert und darnach sie in den Niederwald geführt, sie alda umbbracht und in die Nied geworfen [111].

Den 22. Tag October hab ich wieder den Herren zum ersten Mal die Schatzung geben nach dem verlaufenen Burgerhandel 1 fl. 14 ß.

Den 2. und 3. November, diese zween Tage, hat man alhie in dieser Stadt hochfeierlich gehalten das Gedächtnuss des ehrwürdigen Herrn Doctor Martin Luther, welcher vor hundert Jahren den 31. Tag Octobris 1517 zum ersten Mal des Pabsts Gräuel offenbart hat, zu Wittenberg angeschlagen und dardurch viel Herren und Fürsten zum reinen Wort Gottes und zum rechten Gebrauch der heiligen Sacramente gebracht und durch die Hülf Gottes noch bis auf den heutigen Tag erhalten. Dann Gottes Wort und Luthers Lehr vergeht in Ewigkeit nimmermehr. Solch Jubelfest ist dermaasen gehalten und gefeyert worden, als noch (k)ein ander Fest. Dann da ist abermal, wie zu der Zeit Lutheri, des Papstes Gräuel in allen Kirchen ufgedeckt worden und all sein Lehr, dass ihn nunmehr Jedermann wohl hat lernen erkennen, was er für ein Hirt ist, dessen Stimm ein rechter Christ nit hören soll. Sie, die Pfarrherren habens aber nit aus ihrem Gutdünken gethan, sondern durch die Weissagung des Propheten Daniel, im 12. Capitel, und aus der Offenbarung Johannis im 13. 14. und 17. Cap. [112].

Anno 1618

den 2. Tag Januari ist alhie ein Maurer, mit Namen Clas Zeyss, mit seiner Schwester gericht worden mit dem Schwert, welche Beyde mit einander uf die 4 Jahr in Blutschande gelebt haben [113].

Den 11. Januari hab ich verdingt meinen Sohn Johann Lorenz zu dem Meister Daniel Mayer, Mahler, (auf) 3 Jahr; geb

---

[110] Vergl. Anm. 124.

[111] Lersner (B. I. 704) fügt noch einige Umstände hinzu.

[112] Lersner (A. II. 22) weiss nur vom 2. Nov. alten Styls.

[113] L. B. I. 704. Es war die erste Weibsperson, die also hingerichtet wurde.

ihm nichts zu lehren, und er ihm auch nichts. Soll ihn das Mahlen lehren, so viel er weiss[114].

Anno 1618

Den 11. Tag Januari zu Nacht ist in Gott verschieden der ehrwürdige Herr Nikodemus (Ulner), Prediger alhie. Der Seele Gott gnädig sey.

Den 20. Tag Januari ist in Gott verschieden der ehrenfest Junker Johann Oswald Fichard. Der Seele Gott genade[115].

Den 2. Tag Hornung Morgens zwischen 7 und 8 Uhr ist in Gott verschieden der ehrenfest Junker Claus Henrich Faust, Schöff des grossen Raths. Der Seele Gott genade[116].

Den 24. Tag Hornung ist alhie in der Barfüsserkirche eingesegnet (worden) ein geistlicher Priester, welcher etliche Jahr gepredigt hat im Stift zu St. Bartholomäi, davon abgetreten (ist) und sich verheirath an eine Wirthsfrau, mit welcher er zuvor in seinem geistlichen Stand zwey Kinder gezeugt hat, welche zwey Kinder auch zugleich mit der Mutter sind eingesegnet worden. Welche Frau ist allzeit genannt worden: die Pfaffenbendern.

Den 4. Tag April ist in Gott verschieden Margaretha, (des) Asmus Müller seine dritte Hausfrau. Der Seele Gott genade.

Den 13. Tag April ist in Gott verschieden der achtbar Peter Hudt[117], Mezger und des Raths. Der Seele Gott genade. Amen.

Den 7. Tag May hab ich den Herrn die Schatzung geben 1 fl. 14 ß.

Den 11. Tag Juny ist in Gott verschieden der ehrwürdige Herr Johann Monninger, Prediger alhie, seines Alters 67 Jahr. Der Seele Gott genade.

---

[114] D. Mayer (Meyer) kommt in dem KB. des Bartholomäistiftes 1601 als Bürger und Mahler vor. Nachdem er laut unserm KB. am 19. März 1620 seine erste (lutherische) Frau verloren hatte (vergl. Anm. 131), verheirathete er sich zum zweiten Mal. Nach seinen Zeichnungen gaben die Gebrüder de Bry 1609 ein Architecturwerk von 50 Blättern heraus (Hüsgen 135). Unser KB. nennt ihn einen Glasmahler. Müller wünscht, nicht spottender Weise, dass er sich wacker seines Sohnes annehmen soll. Und dieser Sohn, welcher ein geschätzter Mahler geworden ist (vergl. Anm. 156), mag wirklich viel bei ihm gelernt haben. Mayer starb 14. Oct. 1630 (vergl. Anm. 184).

[115] Mitglied des Raths (L. A. I. 283).

[116] Johann Nikolaus Heilreich Faust von Aschaffenburg (L. A. I. 281), Bruder des Joh. Friedr. Faust von A.; beide viel genannt in den Bewegungen jener Zeit Von diesen siehe Abhandlung III.

[117] Huth (L. A. I. 280).

Anno 1618

Den 28. Tag Brachmonat ist in Gott verschieden der achtbar Augustinus Wurgius, Schuhmacher und Burger alhie. Der Seele Gott genade.

Den 27. Tag Julius ist wieder zur Kirche gangen (die von) Johann Balbierer verlassene Hausfrau mit ihrem Gesellen Paulus Schmit, Weissgerber.

Den 27. Tag Julius ist auch wieder zur Kirche gangen mein Bruder Asmus, Fischer, mit der 4ten Hausfrau, Juliane, des Conrad Peter, Metzlers, hinterlassenen Wittwe.

Den 10. Augusti ist zu Nacht zwischen ein und zwey Uhr ein Feuersbrunst entstanden hinter dem Haus zum Ochsen in den Pfaffenhäusern. Ist eins ganz bis auf den Grund abgebrannt [118].

Den 7. October hab ich den Herrn die Schatzung geben 1 fl. 14 ß.

Den 18. Tag October ist zum ersten Mal eingesetzt worden zu predigen in Sachsenhausen der ehrwürdige Herr Jörg Hochhäuser, welcher zu dem Mal ist verjagt ins Elend worden von den Papisten.

Den 21. Tag October ist vor dem Römer bey dem springenden Brunnen ein hohes Gerüst gemacht worden. Darauf hat man ein 4ecktes schwarz Tuch gebreitet, darauf ein Stuhl gestellt. Sobald als 12 Uhr geschlagen hat, ist uf solch Gerüst gebracht worden der edel und ehrenfest Junker Veit von Dingen, welcher im Jahr 1617 den 16. April den edeln und ehrenfesten Junker Hans Jörg von Ebenleben alhie zum (im) Wolfseck erstochen hat. Er ist auch ganz ledig und los, nit gebunden, zwischen den Pfarrherren hinauf gangen. Als er nun ist oben gewest, hat er sich selbst ganz oben her ausgezogen, seinen Mantel, den Hut, Kragen und das Wamms, alles dem Wachtmeister geben, auch seine Augen selbst verbunden mit schwarzem Taffet und sich willig in den Tod geben Als er gesessen ist, ist der Scharfrichter alsbald aufs Gerüst gangen und (hat) ihm den Kopf abgeschlagen, alsbald wieder herunter gangen und ihn gar nicht wieder angerührt. Sobald er legen ist (da lag), sind 6 Soldaten da gewest, mit Trauermänteln bekleidet. Dieselbige haben ihn in das schwarz Tuch gewickelt und in ein hölzernen Sarg gelegt und

---

[118] Lersner (A. I. 542) erzählt, dass der Geistlichen zu St. Bartholomäi Behausung neben dem Arnsberger Hof, auf den Brückhof stossend, abgebrannt sey. Das Haus zum (rothen) Ochsen befand sich A. 168. Fahrgasse 14 (Reiffenstein).

also von dem Gerüst hinweggetragen bis in die Niklauskirche. Man hat ihm auch das Kreuz vorgetragen, wie einem Verstorbenen, der sonst uf dem Bett gestorben war. Den 25. October ist dieser Junker hinweggeführt worden zu seiner Hausfrau. Alda ist er begraben worden. Gott (sey) seiner Seele gnädig [119].

Anno 1618

den 25. Tag October zu Nacht zwischen 7 und 8 ist plötzlich in Gott verschieden der ehrenhaft und achtbare Herr Johann Philipp Fleischbein, welcher auch ist von den Commissarien zu einem 18er Herrn erwählt worden und auch ein Schöff gewest. Der Seele Gott genade [120].

Den 14. December ist in Gott verschieden des grossmächtigen Kaisers Matthias Ehegemahl.

Den 21. Tag December habe ich mit (des) Christian Mohr hinterlassener Wittwe abgerechnet von wegen der Mauer, welche zwischen (des) Peter Müller, Mahler(s), und (des) Christian Mohr Behausung in der Fischergasse gemacht ist worden im Jahr 1614. Zu welcher Mauer er mir vorgestreckt hat fl. 17 9 Batzen. Daran (dafür) hab ich ihm unterschiedlich gearbeitet und auch Theil Geld daran geben, also dass es nunmehr gar bezahlt ist. Ist dabey gewest der zur Zeit gewesene Bauschreiber, hat mir auch zu der Zeit mit seiner Hand selbst den Zettel unterschrieben bey gegen (in Gegenwart) der hinterlassenen Wittwe.

Anno 1619

den 10. Tag März ist zu Nacht zwischen 12 und 1 Uhr verschieden des achtbaren Caspar Drach, Mezgers, Hausfrau, Elsbeth genannt. Der Seele Gott genade.

Den 10./20. Tag März ist in Gott seelig entschlafen Matthias, der 3te des Namens (?), Römischer Kaiser. Der Seele Gott gnädig sey. Amen [121].

Den 2. April zu Morgens umb 3 Uhr ist in Gott entschlafen der ehrsame Herr Jörg Ehlinger. Der Seele Gott genade. Amen [122].

---

119 Vergl. Anm. 101.

120 Joh. Phil. Ludwig Fleischbein, genannt von Kleeberg, aus dem Hause Frauenstein, Baurs Schwiegervater, wurde 29. Oct. begraben (L. A. I. 256. 283. 393).

121 Müller meint wahrscheinlich die 3 Kronen, welche er getragen hatte, sonst hätte es keinen Sinn.

122 Weinschenk (KB.).

Anno 1619

den 4. April zu Abend umb 5 Uhr ist in Gott verschieden der achtbar Herr Jacob von Carben, Metzler, Rathsherr gewesen. Und hat ihn der Schlag gerührt in der Peterskirch, als man dem Herrn Matthäus Münch, Prediger alhie, sein Leichpredigt gethan hat. Der Seele Gott genade [123].

Den 7. April hab ich den Herrn die Schatzung geben fl. 1. 14 ß.

Den 30. Tag Juny ist dem Bender, welcher im Jahre 1617 vor Gericht gestanden, im Urtheil erkannt worden, dass er mit dem Schwert soll gericht werden, welches auch an ihm ist vollzogen worden. Ist derhalben ganz und gar nit gebunden worden, sondern ganz ledig gangen bis auf den Rossmarkt. Alda ist er gericht worden, und darnach in ein Leichkar gelegt und von den Todtengräbern uf den Peterskirchhof getragen, mit etlichen Soldaten dahin begleitet (worden). Der Seele Gott genade [124].

Im Monat July ist wieder ein kaiserlicher Wahltag angestellt worden [125]. Alsbald haben die Herren alhie zu Frankfurt uf ein Tausend Soldaten angenommen, welche um die ganze Stadt herumb gewacht haben. Die Burger in der Stadt haben auch stark bey der Nacht mit den Soldaten gewacht hin und her in der Stadt und auf den Wällen. Sind also 5 Fahnen Soldaten gewest. Man hat auch vor der Katharinenpforte einen neuen Galgen ufgericht. Diese Soldaten haben die Burger beherbergen müssen, bisweilen einer einen, der andere 2 Mann.

Item ist zum ersten eingezogen den 10. Tag July Johann Schweickard von Cronberg, Bischof von Mainz und Churfürst.

Den 10. July sind die Sächsischen Gesandten eingezogen.

Den 11. Tag July sind die Pfalzgräflichen Gesandten eingezogen.

---

[123] L. A. I. 282 und KB. Da Pf. Matthäus Münch schon 2. April 1617 gestorben war, so konnte man ihm nicht erst 2 Jahre nachher die Leichenpredigt halten, obgleich eine solche bisweilen sich lange verzögerte. Eher könnte es die auf den ebenerwähnten Ehlinger gewesen sein. Es ist wahrscheinlich eine an den unrechten Ort gekommene Bemerkung.

[124] Genauer als bei Lersner (B. I. 705) Vergl. Anm. 110.

[125] Ueber Wahl und Krönung Ferdinands II. siehe Lersner A. I. 214 f. und das Krönungs-Diarium von 1619.

Anno 1619

Den 12. und 13. Tag July hat man das Fischerpförtlein zugemauert.

Den 13. Tag July ist der Churfürst von Cöln eingezogen.

Den 15. Tag July ist der Churfürst von Trier eingezogen.

Den 17. Tag July sind die Fürsten zum ersten Mal zu Rath gangen.

Den 18. Tag July ist alhie eingezogen (der) Erzherzog von Oesterreich, Ferdinandus, König in Ungarn und Böhmen, aber doch noch streitbarlich (bestritten) der Kron Böhmen zu der Zeit, Herzog in Steyern, Kärnthen, Krain und Gränze.

Uf diesen 18. Tag July haben die Mainzischen Reiter dem König wollen entgegen reiten, haben sich gerüstet mit Küressen (Kürassen), Bandelier und Rohr den König hierein zu begleiten, welches ihnen nit gebürt. Sind derhalben unter der Affenpforte halten blieben und weder hinter sich noch vor sich gewollt, bis unserer Stadt Reisige kommen sind und der Stadtoberst. Alsbald haben sie wieder in die Stadt reiten müssen. Es hat einen grossen Uflauf geben in der ganzen Stadt, also dass Jedermann zu seiner Rüstung gelaufen ist, und die Häuser zugeschlagen (wurden), denn man hat beförcht, sie werden nichts gutes anstellen, als auch geschehen wär, wo man dem Handel nit wär vor(ge)kommen. Denn sie haben nichts gutes im Sinn gehabt. In diesem Handel ist gleichwohl einer von den Cölnischen erstochen worden: man weiss aber nicht eigentlich, wie es ihm geschehen ist. Den andern Tag ist er in die Kirche zu unserer lieben Frau begraben worden [126].

Den 27. July hat man 2 Soldaten hinrichten wollen, welche das Leben verwirkt hatten. Der eine soll(te) gehenkt werden, der andere aber soll(te) erschossen werden. Als nun der erst soll(te) gehenkt werden und er die Leiter hinauf war, auch den Strick schon umb den Hals gehabt, hat ihm der Henker noch einmal zugesprochen, er soll die Obersten noch einmal umb Gnad bitten, welches er gethan und geschrien: Ach, ihr liebe Herren, erbarmet euch über mich. Alsbald ward ihm Gnad bewiesen, und (er) ist also wieder herabgeführt und alsobald zur Stadt hinausgeführt (worden). Als nun der (andere) auch herbey kam und auch seinen Tod leiden (sollte), dass er soll erschossen werden, hat sich eine Dienstmagd über ihn erbarmt und (ist) den Obersten zu Fuss ge-

---

[126] L. A. I. 215.

fallen und gebeten, dass man doch den Gesellen ihr übergeben und schenken woll; sie woll ihn zur Ehe nehmen und auch ehelich leben. Uf ihr treuliches Bitten und Anhalten haben sie die Obersten ihrer Bitt gewährt und ihr den Soldaten gegeben und ihm also das Leben auch geschenkt. Aber der ist doch noch unter dem Regiment geblieben.

Anno 1619

den 5. Tag Augusti ist in Gott verschieden der ehrenfest Junker Hans Hector von Holzhausen. Der Seele Gott genade[127].

Den 9. Tag Augusti ist fast die ganze Burgerschaft uf dem Römerberg gewest und (hat) den Churfürsten geschworen, dass man sie soll beschützen und beschirmen, auf dass ihnen kein Leid widerfahre. Darnach sind die Soldaten auch mit ufgereckter Fahne ufgezogen auch vor den Römer (und) haben auch schwören müssen; sind darnach wieder abgezogen.

Den 18. Tag Augusti ist allhie zu Frankfurt in der Kirche zu H. Bartholomäi zum Römischen Kaiser erwählt worden der durchleuchtigst Ferdinandus, der andere des Namens, Erzherzog aus Oesterreich. Bey dieser Wahl sind nit die 3 weltlichen Churfürsten selbst gewest, sondern ihre Abgesandten. Aber die geistlichen sind selbst darbey gewest, sind also mit ihrem Habit hinten und vorn geritten.

Den 20. Tag Augusti hab ich den Herrn die Schatzung geben fl. 1. 14 ß.

Den 28. Tag Augusti ist alhie eingeritten Landgraf Ludwig sammt zween jungen Herren und Landgraf Philipps, beyde Gebrüder von Darmstadt, alzeit uf 300 stark.

Den 28. Tag Augusti gegen Abend ist der Ochs angesteckt worden, dass er ist gebraten worden. Hat also gebraten Tag und Nacht bis den 30. Augusti gegen 2 Uhr. Dann ist er Preis gewesen, als man vom ersten dem Kaiser hat darvon gebracht.

Den 30. Tag Augusti ist alhie zu Frankfurt in der Kirche zu St. Bartholomäi zum Römischen Kaiser gekrönt worden der Erzherzog in Oesterreich, König in Ungarn und Böhmen, Ferdinandus, der andere des Namens. Als er nun wieder aus der Kirche ist zu Fuss gangen, ist vom Römer bis an den Kirchhof über den ganzen Markt eine Brücke gemacht gewesen, durchaus mit rothem

---

[127] Schöff (L. A. I. 281). Lersner gibt nach neuem Styl den 15. August an. Laut KB. war das Begräbniss am 8. Aug. a. St.

Tuch überzogen. Die Burger in voller Rüstung (haben) auf beyden Seiten gestanden. Uf dem Römerplatz hinter den Burgern sind (hat) der Burger Reiterey gehalten, also dass Niemand bald hat können durchkommen. Da nun der Kaiser wieder herausgangen ist, wie schon oben gemeldt, haben unsere Herren den Himmel über ihm getragen. Sind dieselbigen gewesen als nemlich: 1. Daniel Stallburger, 2. Hieronymus Steffen, 3. Philipps Weis, 4. (Johann Stephan) Schad, 5. Philipps Orth, 6. Hieronymus Orth. Vor ihm sind erstlich hergegangen die ganze Ritterschaft, darnach die Churfürsten. Hinter ihm sind 2 geritten, die haben zu beyden Seiten Geld unter die Leute ausgeworfen bis zum Römer zu. Es sind auch der Geistlichen Trommeter mit einer Heerpauke vornher gangen, (haben) frey aufgeblasen, dass es weit erscholl. Sobald der Kaiser ist fortgewest, ist das Tuch ganz Preis gewest. Jedermann hat sein bestes gethan. Hat er etwas bekommen, hat ers darvon bracht, hat er gross Glück gehat. Als nun der Kaiser ist oben uf dem Römersaal gewesen, hat der Brunnen gesprungen; welcher Brunnen ist schön geziert gewesen wie ein Fels. Gegen den Römer zu ist ein grosser geschnittener Adler mit 2 Köpfen uf einem Reichsapfel, welcher schön vergoldet gewesen, mit einer schönen Kron geziert. Uf beyden Seiten ein Löwe; der eine hat den Reichsapfel und den Scepter, der andere ein Schwert in seiner Pfote. Daraus sprang rother und weisser Wein. Sobald der Kaiser ist oben uf dem Saal gewest, ist der Graf von Pappenheim durch den Haber geritten im Namen des Kurfürsten von Sachsen. Als bald das geschehen ist, ist der Haber Preis gewesen. Darnach ist kommen der Gesandte, welcher von wegen Pfalz da war, und ist zur Küche geritten, hat auch sein Amt verrichtet. Sobald er ist hinweg gewest, ist der Ochs auch Preis gewest. Da hat man Wunder gesehen, wie es ein Getümmel geben hat; da ist alles unter und über gangen. Bald darnach ist der Brunnen auch Preis geben worden. Nach diesem Handel ist der Kaiser wieder in seiner Kron und Habit sammt den Churfürsten in ihren Habiten vom Römersaal nach seinem Losament geritten. Mittwoch nach seiner Krönung hat Ihr K. M. wieder ein fürstlich Bankett gehalten.

Anno 1619

den 2. Tag September sind all die Burger vor dem Braunfels gewesen, haben alda Ihr K. M. schwören müssen als ihrem rechten Herrn, dass sie ihm treu und huld seyn wollen und ihm allen schuldigen Gehorsam leisten wollen.

Anno 1619

den 7. September sind die 2 Churfürsten als geistliche Herren hinweg wieder gezogen, als Mainz und Trier.

Den 8. Tag September ist der Kaiser Ferdinandus wieder hinweg gezogen. Ist bey ihm in der Kutsche gesessen der Churfürst von Cöln und Landgraf Ludwig von Darmstadt. Sind also mit einander bis nach Darmstadt gereist. Alda haben sie ihren Abschied genommen.

Den 8. October hat man alhie den Soldaten abgedankt und wieder aufs neue uf die 300 geschrieben, welche an die Pforten sind gestellt worden.

Den 4. November ist Pfalzgraf Friedrich der (V.) zum Böhmischen König gekrönt worden, ist aber nit König blieben, sondern vom Kaiser Ferdinand wieder aus dem Königreich ausgetrieben und ganz in die Acht gethan (worden).

Den 23. November ist in Gott verschieden der ehrenfest Junker Daniel Stallburger. Ist eben diess Jahr alter Burgermeister gewest. Der Seele Gott genade [128].

Anno 1620

den 10. Januari ist in Gott verschieden (des) Michel Schuh hinterlassenes Töchterchen, Mariechen genannt. Der Seele Gott genade [129].

Anno 1561 ist das Gericht vor der Stadt Frankfurt neu gemacht worden, ist im Jahr 1620 den 18. und 19. Tag Hornung wieder mit neuem Holz belegt worden. Sind die Zimmerleut mit Trommen und Pfeifen aus und eingezogen [130].

Den 19. März ist in Gott verschieden des kunstreichen Daniel Mayer, Mahlers, Hausfrau, Katharina. Der Seele Gott genade [131].

Den 2. May habe ich den Herren die Schatzung geben fl. 1. 14 ß.

Den 2. Julius haben die Herren sammt den Pfarrherren alhie zu Frankfurt eine Betstunde angestellt zu Abend umb 4 Uhr in allen Kirchen alle Tage [132].

---

128 Lersner nennt ihn Stalberg (A. I. 282).

129 Laut KB. hiess der Vater Mich. Schuckard, die Tochter Marie. Indess kommt der Name M. Schuh (Schuch) um diese Zeit mehrmals im KB. vor.

130 L. B. I. 705.

131 Vergl. Anm. 114.

132 L. A. II. 22. wegen grosser Kriegsgefahr im Reich.

Anno 1620

den 21. Tag Julius ist wieder der erste an den neuen Galgen gehenkt worden, welcher soll zu Werda (?) uf die 800 fl. gestohlen haben; ist seines Handwerks ein Sattler gewest [133].

Den 22. Tag Julius uf Samstag zwischen 1 und 2 Uhr ist in Gott verschieden der Jüngling Hieronymus Müller, Fischer, des Jacob Müller hinterlassener Sohn. Der Seele Gott genade.

Den 12. und 13. Tag Augustmonat unter Nacht hat man eine Brücke unterhalb der Stadt uf Floss(en) gemacht, damit das Kriegsvolk ist herübergezogen, aber die Reiterey ist um den Kalkofen und bey dem Riedhof herumb gelegen. Da ist ein solches Reiten gewest, dass so zu verwundern ist Es sind die 4 Grafen gewest, als nemlich Anspach und Isenburg, Solms und Durlach. Den 15. Augusti sind die Fürsten wieder herüber an (den) Schaumain, in dasselbig Feld herauf bis an (den) Paradeiser Hof geschlagen (gezogen).

Den 12. Augusti habe ich das Trommenschlagen angenommen, habe mir ein neu Kleid gemacht.

Den 16. Tag Augusti ist das Dorf (Gries?)heim angesteckt worden. Im Tag um 3 Uhr haben die Reiter gestreift nach Bürgel und haben das Dorf geplündert. Und auch Schweinheim (Schwanheim) ist geplündert worden und halb verbrannt.

Den 18. Tag Augusti ist das ganze Lager wieder aufgebrochen und wieder nach Oppenheim gezogen. Nach diesem sind die Fürsten wieder gewichen von Oppenheim nach Worms. Alsbald hat Spienel (Spinola) das Oppenheim eingenommen, nachdem er auch Altzheim hat eingenommen gehabt. Haben grossen Schaden umb dasselbige gar herumb gethan. Im December hat sich des Spinels Volk wieder über (den) Rhein gemacht; haben viel Dörfer geplündert und gebrandschatzt.

Item in diesem Jahre 1620 hats gar eine geringe Herbstmess gehabt alhie zu Frankfurt, dann sich die Kaufleut sehr gefürcht haben her zu reisen. Denn es sind auch etliche Niederländische Kaufleut beraubt worden und ihnen viel genommen.

Den 15. Tag November uf Leopoldstag Morgens früh zwischen 4 und 5 ist in Gott selig entschlafen meine erste Hausfrau Walburge, bürtig gewest in der Grafschaft Nassau-Siegen zur Allmbach (zu Allenbach). Der Seele Gott gnädig seyn woll. Amen.

Im Jahr 1620 ungefähr vor Christtag haben auch das Spanische Kriegsvolk die Stadt Friedberg eingenommen, seltsam darin gehaust.

---

[133] L. B. I. 705 nur kurz berührt.

Anno 1620

den 30. December ist in Gott entschlafen der achtbar Dietrich Gossmann, Kaufherr, welcher ist damals gewesen unser Capitän in diesem Quartier von der Brücke bis zur Fahrpforte an dem Main her. Der Seele Gott gnädig sey [134].

Anno 1621

haben den 5. Januari die Spanisch Kriegsknecht auch Gelnhausen eingenommen.

Den 14. Januari hat der ehrenhaft Meister Hans Henrich Rosenacker, Schreiner und Bildhauer, einen Schreinergesellen angedingt, ihn auch das Bildhauen in Holz und Stein zu lehren 4 Jahre (lang). Er ist aber zu dem mal schon 1 Jahr bey ihm gewest, wie er ihn gedingt hat: also hat er noch 3 Jahr vor ihm (sich) gehat. Bey diesem Geding ist gewesen Philipps Uffenbach, Peter Müller, beyde Mahler und Andreas Gehmling, Bildhauer, und sein Bruder Christoffel Rosenacker, Christian N. Nadelkrämer, sein Schwager, und des Jungen damals sein Lehrmeister als Schreiner aus seiner Heimath; allesammt Zeugen [135].

Den 21. Tag Januari hat Meister Daniel Mayer meinen Sohn Johann Lorenz seiner Lehrjahre ledig gesprochen. Dabey ist gewesen Jörg Flegel und Philipps Uffenbach, beyde Burger und Mahler in Frankfurt.

Den 31. März ist in Gott verschieden der ehrwürdige Herr David (Carrerius), Prediger alhie in der deutschen und französischen Kirche. Der Seele Gott genade.

Den 9. April ist wieder zur Kirche gangen Jost Schoner, Burger und Mahler alhie [136].

Den 11. Tag April hab ich den Herren die Schatzung geben, 2 Ziel 3 fl. 4ß.

---

[134] Dietrich Gossmann war ein angesehener lutherischer Niederländer.

[135] Rosenacker wird von Hüsgen nicht erwähnt. Den Andreas Gehmling nennt er aber (S. 143) Gemelich und berichtet von ihm, dass im KB. des Bartholomäistiftes von 1607 bis 1623 seiner Erwähnung geschehe. Endlich führt er (S. 144) einen gleichnamigen Bildhauer an, der wahrscheinlich des Vorigen Sohn gewesen und laut unserm KB. am 10. Febr. 1626 mit einer Person aus Cronberg getraut worden ist, bei welcher Gelegenheit die Theilnahme vieler angesehenen Zeugen vermuthen lässt, dass er ein geschätzter Künstler gewesen.

[136] Vergl. Anm. 55.

Anno 1621

den 1. Tag May ist zum Rath erwählt worden der achtbar Peter von Carben, aus der Mezgergesellschaft [137].

Den 2. Tag May ist alhie in der Barfüsserkirche eingesegnet worden, als zu einem Pfarrherrn eingeweiht worden der ehrwürdige Herr Magister Johannes (Vitus?).. Hat nach diesem nit gebetet [138].

Den 5. October ist zu Nacht zwischen 11 und 12 Uhr ein Feuer angangen uf dem Kornmarkt neben dem Stiefel in eines Bäckers Behausung, welches Haus gar uf den Grund ist abgebrannt und hat darneben noch eins obenher mit abgebrannt bis uf die Hälft [139].

Den 15. October hab ich den Herren die Schatzung geben 1 fl. 9 Batzen.

Den 22. October uf Montag zu Abend haben die Spanischen das Dorf Rumpelum (Rumpenheim) [140] angestossen, und ist fast gar abgebrannt, haben ihnen auch alle die (N)achen zerschlagen, damit sie Niemand möchten über den Main führen.

Den 5. Tag November ist zur Kirche gangen Jacob Müller, Fischer.

Den 20. November ist niederkommen die Ayl zu Mittag zwischen 2 und 3 Uhr und (hat) einen jungen Sohn geboren, und ist sein Namen Philipps getauft worden.

Anno 1622

den 13. Januari uf Sonntag zu Nacht zwischen 1 und 2 Uhr ist ein Feuer angangen im Ulmerhof, welches aber doch bald ist gelöscht worden. Ist auch ein Weib verbrannt worden [141].

Uf den Pfingstmontag hat der Herzog von Braunschweig das Städtlein Höchst eingenommen und grossen Schaden darin gethan, (ist) aber alsbald wieder von den Bayerischen abgetrieben, und viel

---

[137] L. A. I. 284.

[138] Wahrscheinlich Johannes Vitus, Prediger erst zu Bonames, dann zu Rödelheim, zuletzt hier. Der später geschriebene Zusatz bezieht sich muthmasslich auf ein damals übliches Dankgebet des Vorgestellten.

[139] Nach Lersner 25. Oct. (A. I. 542) das Backhaus oben an dem Kornmarkt gegenüber dem goldenen Schwert. Hier aber heisst es neben dem Stiefel (Kleiner Kornmarkt 10, K. 168). Das kleine (nicht goldene) Schwert ist nach Reiffenstein: Weissadlergasse 4, F. 42. Es müsste also das Eckhaus vom kleinen Kornmarkt und der Weissadlergasse gewesen seyn.

[140] Lersner (B. I. 519) schreibt Rumbelum statt Rumpenheim.

[141] Im Hinterbau, der Barfüsserkirche gegenüber (L. A. I. 542). Eine alte Frau, durch deren Unvorsichtigkeit das Feuer entstanden war, verbrannte mit.

davon erschlagen und zertrennt, also dass sie haben wieder müssen fliehen. In dieser Schlacht ist auch zugleich das Dorf Nied ganz abgebrannt worden [142].

Anno 1622

den 28. Tag Augusti ist in Gott entschlafen Dorothea, des Michael Eger Hausfrau. Der Seele Gott genade.

Den 31. Tag Augusti ist in Gott verschieden Margaretha, des Andreas Scheerer, Fischers, Hausfrau. Der Seele Gott genade.

Im Jahr 1622 ist die Stadt Heidelberg, wie auch Mannheim eingenommen worden von dem Bayerischen Hauptmann Monsieur Dielly (Tilly). Alles geplündert und geraubt. Ist ein grosses Blutvergiessen geschehen. Ist auch Frankenthal zum zweyten Mal belagert (worden). Haben aber damals noch nichts ausgerichtet.

In diesem 1622 Jahr ist auch so theuer alles gewest, dass auch ein Stecken Langholz 1½ Reichsthaler, das ist 6 fl., gekostet (hat); it. ein Achtel Korn 8 fl.; it. ein Achtel Weissmehl 12 fl.; it. ein ℔ Butter 18 Batzen; it. 1 ℔ Licht 10 Batzen; it. das Schweinfleisch 7 alb.; das Pfund Rindfleisch 7 alb.; das Pfund Hammelfleisch 5 alb., welches man zuvor alles umb einen Batzen gekauft hat [143].

Den 16. November zu Abend um 8 Uhr ist in Gott verschieden der ehrenfest Junker Johann Adolf Keller, Schöff des Raths alhie, liegt begraben in der Katharinenkirche. Der Seele Gott genade [144].

Den 9. Tag Christmonat ist wieder zur Kirche gangen Hieronymus Treudel, Wirth zum grossen Hirsch.

Den 9. Tag Christmonat ist wieder zur Kirche gangen Andreas Scheerer, Fischer.

Den 13. Tag Christmonat hab ich ein Paar Säu kauft für 15 Reichsthaler, den Thaler für fl. 4 gerechnet [145].

---

[142] L. A. I. 395. B. I. 519. Pfingstmontag alten Styls den 10. Juni, die Schlacht geschah den 20. Juni neuen Styls.

[143] Vergl. L. B. I. 752.

[144] Kellner (L. A. I. 280).

[145] L. B. II. 586. Es war in der Kipper- und Wipperzeit. Kippen, verwandt mit Kappen, heisst abschneiden. Kipper ein Geldbeschneider. Wippen heisst schnell auf und abbewegen, hier auf eine betrügliche Art Geld auswägen (Schwenks Wörterb. d. deutsch. Spr. 1838).

Anno 1622

den 15. Tag Christmonat zu Morgens zwischen 3 und 4 Uhr ist in Gott verschieden (des) Lorenz Simon, Fischers, hinterlassene Wittwe.

Anno 1623

den 4. Tag Januari ist in Gott verschieden der züchtige Jung, Jacob Flegel, Mahler, des kunstreichen Jörg Flegel, auch Mahlers, ehelicher Sohn. Der Seele Gott genade. Amen [146].

Den 31 Januari ist in Gott verschieden der ehrenhaft Herr, Herr Jörg Eger, Kaufmann und ein Herr des grossen Raths. Der Seele Gott genade [147].

Anno 1623 ist alles noch theurer gewesen als im vorigen Jahr, denn es hat ein Achtel Weissmehl (ge)golten 13, 14, 15 Kopfstück; (das)selbige für Ein Kopfstück 27 alb; das Roggenmehl 11 Kopfstück; das Schweinfleisch das Pfund 11 alb.; das gemästete Hammelfleisch 15 alb.; das Kalbfleisch 10 alb.; das Rindfleisch 9 alb. Und das, was man bedarf, ist so theuer, dass mans schier nit hat können bezahlen. Die Maas Wein, was gut ist, für 1½ Kopfstück, auch für 1 Kopfstück; der gemein Wein die Maas für 9 Batzen.

Den 9. April ist in Gott verschieden Leonhard Flegel, des achtbaren und kunstreichen Jörg Flegel ehelicher Sohn. Der Seele Gott genade [148].

Im April hat sich die Stadt Frankenthal uf(er)geben in die Spanische Gewalt.

Den 2. Tag May hab ich den Herren 3 Ziel Schatzung geben fl. 4. 14 ß.

Den 7. Juny hab ich, Peter Müller, Mahler, und Johann Eckert, Mezger, wir beyde Zeugnuss geben dem achtbaren Philipps Hilt, dass sie beyde ledigen Standes sind alhie zu Frankfurt zur Kirche gangen, und haben damals meinen Petter zum Fischerhandwerk verdingt [149].

---

146 wohl noch jung, von Hüsgen nicht erwähnt.

147 KB. Schöff. Lersner (A. I. 283) gibt unrichtig den 31. Jan. an.

148 wie in Anm. 146. — Georg Flegel, aus Mähren, geb. 1563, berühmter Mahler, besonders in Stillleben, starb 1638 (Hüsgen 136).

149 Der Pathe war Peter Hilt (verg. Anm. 25). Es ist hier von einem Zeugniss der ehelichen Geburt die Rede.

Anno 1623

den 17. Tag Brachmonat haben die Nachbarn mit Wissen der Oberkeit wieder ufgebrochen das Fischerthor, welches den 12. und 13. Tag July im Jahr 1619 ist zugemauert worden.

Den 22. Tag Brachmonat ist in Gott verschieden der kunstreich Johann Friedrich von Spangenberg, Mahler in Frankfurt. Der Seele Gott genade [150].

Den 28. Augusti hab ich den Herren die Schatzung geben 1 fl. 9 Batzen.

Den 3. September ist alhie zu Frankfurt mit Ruthen ausgestrichen worden ein Dreher sammt seines Bruders Frau; sind vorerst im Halseisen gestanden It. die Wirthin zur Fleschen sammt ihrer Tochter sind auch vorerst im Halseisen gestanden, darnach auch mit Ruthen zur Stadt hinaus gestrichen. It. ist auch eine Magd im Halseisen gestanden, ist mit den andern hinausgeführt worden, ist aber nit gestrichen worden [151].

It. in diesem 1623 Jahr ist alles so theuer gewest, dass auch ein Achtel Mehl hat 20 Kopfstück (ge)golten, das Kopfstück damals für 27 alb. gerechnet.

Anno 1624

den 13. Januar des Morgens um 4 Uhr ist in Gott verschieden der ehrwürdig Herr Jorg Vitus, Prediger alhie zu Frankfurt. Der Seele Gott genade. Seines Alters 61 Jahr, im Ehestand 36 Jahr, im Predigtamt 33 Jahr.

In diesem 23. und 24. Jahr, diesen Winter ist der Main 2 mal zugefroren [152].

Den 21. Januar ist in Gott verschieden der achtbar Johann Stöhr, Schneider. Der Seele Gott genade.

Den 4. Tag Hornung ist in Gott verschieden der ehrwürdige Herr Johann Reinhard Kohler, deutscher Prediger alhie. Der Seele Gott genade. Amen.

---

[150] berühmter Mahler im Geiste der flämischen Schule. Von dem Adel weiss Hüsgen (132) nichts. Er war der Sohn von jenem andern am 30. April 1617 erwähnten Spangenberg und nach Faust (C. 294) Mahler und Lautenist.

[151] L. B. I. 705. Das Haus zur grossen Flasche war Rosengasse 9, F. 136 (Reiffenstein).

[152] L. A. I. 535.

Anno 1624

den 10. Tag Hornung haben die Benderknechte ein Fass uf dem Main gemacht, hält 16 Ohm weniger 1 Viertel. Ist der Main schon damals 3 Wochen zugestanden [153].

Den 20. Tag Hornung ist uf dem Rabenstein gericht worden der Bauer von Praunheim, welcher seinen Eidam erstochen hat, vor dem Bockenheimer Thor alhie vor der Stadt [154].

Den 8. April hab ich den Herren die Schatzung geben 1 fl. 9 Batzen.

Den 12. April ist Johann Balbierers Hausfrau, Katherein, mit ihrem andern Mann, Paulus Schmit, Weissgerber, ausgewichen von Haus und Hof von wegen grosser Summe Schuld, welche sie gemacht.

Den 2. May ist in Gott verschieden der ehrenfest Junker Hieronymus Augustus von Holzhausen. Der Seele Gott genade. Amen [155].

Den 3. May, Montag zwischen 12 und 1 Uhr ist in Gott selig entschlafen Asmus Müller, mein Bruder, Burger und Fischer in Frankfurt. Der Seele Gott genade. Amen.

Den 12. Juny bin ich zum Vormund gemacht worden über (des) Asmus Müller hinterlassenen Sohn Johann.

Den 22. Tag Juny hat mein Sohn Johann Lorenz Weinkauf getrunken mit Margaretha, (des) Hans Hert, Weingärtners von Sachsenhausen, Tochter [156].

Den 24. Julius ist die Ayl von ihrem Mann, Michel Schuhe, ledig erkannt worden durch die Herren Schultheiss und Schöffen [157].

---

[153] L. A. I. 535.

[154] Lersner (B. I 705) nennt ihn einen 70jährigen Mann. Statt Eidam setzt er Vetter.

[155] L. A. I. 281.

[156] Vergl. Anm. 114. Joh. Lorenz Müller hat 1631 eine Ansicht der Stadt Frankfurt, von der Sachsenhäuser Seite her gesehen, sowie den Durchzug des Gustav Adolph schön und meisterhaft gemahlt, dessen sich hernach Merian zu seinem Nachstich bedient hat. Auch hat er das Inwendige der Dächer über den äussern Thüren des Römers (nicht mehr vorhanden) historisch ausgemahlt. (Hüsgen 132).

[157] Ayla Maria, Wittwe des Fischers Michael Schuck (KB). Was P. Müller hier sagen will, ist nicht klar. Da sich der Begräbnisstag des M. Schuck im Kirchenbuch wegen mangelnden Registers schwer finden lässt, so weiss man

Anno 1624

den 25. Tag Julius hab ich, Peter Müller, mich ufbieten lassen mit obgemeldter Frau Ayl. Gott geb uns Glück und seinen Segen. Amen.

Den 26 Tag July ist mein Sohn Johann Lorenz zur Kirche gangen und (hat) Hochzeit gehalten.

Den 24. Augusti uf Sant Bartholomäitag bin ich, Peter Müller, Mahler, mit meiner zweyten Hausfrau zur Kirche gangen. Der allmächtige Gott woll uns seinen Segen geben.

Den 11. September ist in Gott verschieden der achtbar Wolf Pfister, Schneider. Der Seele Gott genade.

Den 23. September Nachmittag zwischen 3 und 4 Uhr ist in Gott verschieden der kunstreich Mahler Jost Schoner. Der Seele Gott genade [158].

Den 12. Tag October hab ich den Herrn die Schatzung geben 1 fl. 9 Batzen.

Anno 1624 October ist Johann Lorenz zum Burger angenommen worden [159].

Den 15. November ist in Gott entschlafen der achtbare Andreas Scheerer, Fischer und Burger alhie. Der Seele Gott genade. Amen.

Den 10. Tag Christmonat ist in (Gott) verschieden der achtbare Peter Kohler, alhie gewesener Herrenbender und Capitän in diesem Quartier. Der Seele Gott genade. Amen.

Anno 1625

den 20. Tag Hornung ist in Gott entschlafen Margaretha, des Nikolaus Hoffmann Hausfrau. Der Seele Gott genade. Amen.

Den 28. April ist in Gott verschieden der edel und gestreng Wilhelm von und zu der Heess, Commenthur zu Frankfurt am Main, Deutschordensritter. Der Seele Gott genade [160].

---

nicht, ob es eine Ehescheidung oder eine Vergünstigung wegen der den Wittwen angesetzten Wartezeit, oder eine Freisprechung von hinterlassenen Schulden des M. Sch. war. — Ayla, ein in Westphalen vorkommender weiblicher Vornamen, ist nach des Herrn Dr. Franz Roth Vermuthung das Femininum von Agilo = Agila, Ayla.

158 Vergl. Anm. 55.

159 Auch dieser, wie sein Vater, ist erst nach seiner Verheirathung Bürger geworden (vergl. Anm. 8).

160 L. A. II. 101.

Anno 1625

den 10. May ist in Gott entschlafen der ehrwürdige Herr Marcus Cassiodorus (Reinius), deutscher und französischer Prediger alhie. Der Seele Gott genade.

Den 14. May hab ich den Herren die Schatzung geben 1 fl. 9 Batzen.

Den 24. Brachmonat hat meine zweyte Hausfrau Ayl mir einen Sohn zur Welt geboren, und ist sein Name in der heiligen Tauf genannt worden Hans Jörg. Sein Pathe heisst Jörg Flegel, Mahler.

Anno 1625 (25.) Tag Heumonat ist uf dem Rabenstein gericht worden Vater und Sohn von Niedereschbach[161]. Der Seele Gott genade. Amen.

Den 14. Augusti Morgens um 4 Uhr ist in Gott verschieden der ehrwürdig und wohlgelehrte Herr Johann (Thomä), deutscher Prediger alhie. Der Seele Gott genade. Amen.

Den 7. Tag September ist in Gott selig entschlafen der ehrsam Peter Fleischmann, Thürmer uf dem Pfarrthurm uf die 17 Jahr, seines Alters 47 Jahr. Der Seele Gott genade.

Den 13 September ist in Gott verschieden Anna Maria, des Johann Balbierers Tochter. Der Seele Gott genade. Amen.

Den 26. Tag September zu Nacht zwischen 8 und 9 Uhr ist in Gott verschieden Katharina, des Johann Balbierers hinterlassene Hausfrau. Der Seele Gott genade. Amen.

Den 3. Tag October zu Nacht zwischen 11 und 12 Uhr ist in Gott verschieden Johann Leyerer, Fischer und Burger alhie. Der Seele Gott genade.

Den 5. October zu Mittag um 2 Uhr ist in Gott verschieden des Balthasar Drach, Mezgers alhie, eheliche Hausfrau. Der Seele Gott genade.

Den 4. October ist zur Kirche gangen und (hat) Hochzeit gehalten der ehrenhaft und züchtig Junggesell Lucas Jennes, Buchhändler alhie. Gott geb ihm seinen Segen. Amen[162].

---

[161] umständlicher bei Lersner erzählt (B. I. 705).

[162] Jennes (KB.). Der Name ist weder hier, noch im KB. deutlich geschrieben.

Anno 1625

den 15. October ist zu Nacht zwischen 11 und 12 Uhr in Gott verschieden Paulus Schmit, Weissgerber alhie. Der Seele Gott genade [163].

Den 16. Tag October ist auch der Gesell gestorben. Sind also alle beyd uf ein mal zum Begräbnuss getragen worden den 17. October. Der Seele Gott genade [164].

Den 25. Tag October hab ich die Schatzung ausgericht 1 fl. 9 Batzen.

Den 4. November uf Freytag zu Abend um 4 Uhr ist in Gott verschieden (des) Caspar Eger, Fischers, Hausfrau. Der Seele Gott genade.

Den 4. November uf Freytag zu Nacht umb 8 Uhr ist in Gott verschieden Hans Schuhe [165], mein Stiefsohn. Der Seele Gott genade.

Den 9. November ist in Gott verschieden Walberge, des Andreas Scheerer, Fischers, hinterlassene Tochter. Der Seele Gott genade [166].

Anno 1626

den 8. Januari ist in Gott entschlafen der ehrenhaft Velten Pfaffenreuter, Procurator alhie. Der Seele Gott genade [167].

It. den 30. May 1626 (hab ich) den Herren die Schatzung geben.

Den 11. Brachmonat zu Nacht zwischen 2 und 3 Uhr ist in Gott verschieden Herzog Christian zu Braunschweig, welcher ist ein mannlicher Kriegsfürst gewesen. Der Seele Gott genade Amen.

Den 26 July uf Anna Tag ist alhie am Schaumain gegen der grossen Linde des Marktschiffers Reitknecht sammt einem Pferd erstochen worden von (einem) Spanier, welcher ist alsbald gegriffen worden und gefangen geführt. Was (es) für ein Ausgang mit ihm geben wird, (muss) die Zeit geben [168].

---

[163] u. [164] Beide wurden vielleicht durch Häute von krankem Vieh angesteckt. Uebrigens muss Paul Schmidt, welcher Schulden halber durchgegangen war (vergl. 12. April 1624), später wieder zurückgekehrt seyn.

[165] Schuch (KB.).

[166] Vergl. Anm. 17.

[167] Oeffentlicher Notar (DH. 300), im Kirchenbuche nicht zu finden, wahrscheinlich als Katholik.

[168] u. [169] Lersner nennt diesen Spanier Augustine Ponce, Schreiner. Die Behandlung desselben bei der Hinrichtung lässt auf einen Spanischen Soldaten schliessen.

Anno 1626

den 11. Tag Augusti ist dieser Spanier mit dem Schwert gericht worden, welcher des Marktschiffers Reitknecht erstochen hat. Der Henker hat ihn nit angerührt, sondern er ist ganz ledig in den Kreis gangen, welchen die Soldaten gemacht hatten. Als er ist gericht gewesen haben ihn die 4 Todtengräber in ein Leichkar gelegt und ihn nach dem Gutleuthof getragen; alda ist er begraben worden. Der Seele Gott genade. Amen [169].

Den 19. Tag Augusti ist Johann Müller, Fischer, zum Burger und Meister angenommen worden.

Den 21. Augusti ist wieder zur Kirche gangen meines Bruders Asmus selig Hausfrau Juliane.

Den 29. Tag Augusti zu Nacht zwischen 4 und 5 Uhr ist in Gott verschieden mein Sohn Hans Jörg, seines Alters 1 Jahr 9 Wochen 3 Tag. Der Seele Gott genade. Amen.

Im Winter, da alle Wasser gefroren waren, ist der Riedhof die Hälfte abgebrannt [170].

Den 17. Tag September neues Kalenders ist in Gott entschlafen der ehrwürdige Herr Johann Schweickhart von Cronberg, Erzbischof zu Mainz und Churfürst. Der Seele Gott genade. Den 29. Tag neues Kalenders ist der verstorbene Bischof alhie uf dem Wasser nach Mainz zu begraben geführt worden [171].

Den 10. October ist wieder zu Mainz eine bischöfliche Wahl vorgangen.

Den 10. October hab ich den Herren die Schatzung geben 1 fl. 9 Batzen.

Den 6. December zu Nacht zwischen 8 und 9 Uhr ist in Gott verschieden der ehrenfest Junker Christoffel Ludwig Völcker, zu der Zeit der älteste Herr im Rath alhie gewest. Der Seele Gott genade. Amen [172].

Den 10. December zu Nacht ist in Gott selig entschlafen der ehrenfest Junker Hieronymus Keller. Der Seele Gott genade. Amen [173].

Den 18. Christmonat zu Abend ist in Gott entschlafen der achtbare und vornehme Johann Philipps Orth, Schöff und zu der

---

[170] bei Lersner nicht zu finden.
[171] Nämlich von Aschaffenburg her. L. A. I. 353.
[172] Schöff. L. A. I. 280.
[173] Kellner. L. A. I. 281.

Zeit eben gewesener alter Burgermeister. Den 21. Tag dieses Monats ist er zur Erde bestattet worden, liegt begraben in der Kirche zu H. Katharinen. (Es) hat ihm der Herr Doctor Tettelbach die Leichpredigt gethan. Der Seele Gott genade. Seines Alters 60 Jahr 3 Monat [174].

Anno 1626

den 29. Christmonat ist in Gott verschieden mein Schwager Niklaus Hoffmann, Weissbender, seines Alters 110 Jahr. Der Seele Gott genade. Amen.

Anno 1627

den 9. Januar ist in Gott verschieden meines Schwagers Joseph (Martinengo) Töchterchen, Anna Maria genannt. Der Seele Gott genade [175].

Den 24. Januari ist in Gott entschlafen der achtbar Wilhelm Pfumstetter[176]. Der Seele Gott genade. Seines Alters?

Den 26. Tag Hornung ist zur Kirche gangen Balthasar Barbier mit des Wilhelm Schwarttenburg, Schneiders, ehelichen Tochter Elisabeth.

Den 11. April ist in Gott entschlafen Johann Hert, Weingärtner in Sachsenhausen. Der Seele Gott genade.

Den 17. April ist in Gott verschieden (des) Hans Hert hinterlassene Wittwe. Der Seele Gott genade.

Den 23. April hab ich den Herren die Schatzung geben 1 fl. 9 Batzen.

Den 21. May ist zur Kirche gangen Conrad Müller, Fischer, des Henrich Müller Sohn, mit des Peter Hartmann, Fischers, Tochter Katharina. Hat er (ihr) vermacht 50 fl., sie ihm 30 fl. Hierbey ist gewest sein Vater, — Peter Müller, Johann Lorenz Müller, Christoffel Klimper, Fischer, Conrad Ohlenschlager, Fischer, Hans

---

[174] L. A. I. 283.

[175] KB. Martinenger, bei P. Müller Mardoingo, wohl richtiger Martinengo. Anm. 202 ist ein Vincenz M. erwähnt. Entweder führte er beide Vornamen oder letzterer ist ein Bruder. Da seine Frau lutherisch war, so konnte eine später geborne Tochter Anna Katharina Martinengo, eine gute Blumenmalerin, in ihrem höhern Alter 1698 als Conventualin in das evangelische St. Katharinenkloster aufgenommen werden, wo sie um 1721. gestorben ist (Hüsgen 296).

[176] Im KB. Pfungstadt (Pfungstetter), Farbkrämer, genannt. Er hatte wohl bei seiner Verheirathung mit der Wittwe Schweitzer (vergl. Anm. 12) einen Farbkram seines Vorgängers übernommen.

Piepel, Gürtler, Antonius N. Bender, Leonhard Korn, Hans Jacob Müller, Fischer, Philipps Burkhard, als Zeugen.

Anno 1627

den 24. Tag May um 10 Uhr Vormittag hat meine zweyte Hausfrau Ayl einen Sohn zur Welt geboren, und ist sein Name getauft worden Christoffel. Hat sein Pathe geheissen Christoffel Beck, Nestler.

Den 26. Heumonat sind alhie durchgezogen 10 Fahnen Fussvolk zum thielle (Tilly) zu ins Braunschweiger Land [177].

Den 9. Tag October ist zur Kirche gangen (des) Asmus Müller Sohn, Johann Müller, mit Margaretha (des) Martin Schuhe, Fischers, Tochter.

Den 17. October ist vor der Katharinenpforte mit dem Schwert gericht worden Friedrich Waldschmit, des ehrwürdigen Herrn Christoffel Waldschmit, Predigers alhie, hinterlassener Sohn. Der Seele Gott genade. Amen [178].

Den 8. Tag November hab ich den Herren die Schatzung geben 1 fl. 9 Batzen.

Den 30. Tag November uf Andreastag ist alhie bey dem Gericht verbrennt worden ein Jud, welcher falsch Geld gemacht hat [179].

Den 27. Tag December, den Donnerstag, uf Johannestag, ist alhie ein gross Gewitter gewest, dass es gedonnert und geblitzt hat. Ist auch der Main so gross gewest.

## Grosse Lücke von 3 Jahren.

Anno 1630

den 12. März zu Nacht zwischen 12 und 1 Uhr hat mir meine Hausfrau Ayl einen Sohn zur Welt geboren, und ist ihm sein Namen gegeben worden Christian. Sein Pätter (Pathe) hat geheissen Christian Steffen, Bossirer und Hafner.

Den 7. May hab ich den Herren die Schatzung geben 3 fl. 3 Batzen.

---

[177] L. B. I. 524. setzt 26. July.

[178] Lersner (B. I. 706) sagt aus Schonung nur: ein Mann, der die Almosenbüchse in der Barfüsserkirche bestohlen und sich zu einem Mord bekannt hatte.

[179] wird von Lersner nicht erwähnt.

Anno 1630

den 12. May zu Morgen ist in Gott entschlafen Hans Jörg Ehlinger, gewesener Capitän im Quartier von der Brücke an bis an die Fahrpforte am Main her. Der Seele Gott genade [180].

Den 29. May ist der Churfürst von Cöln alhie eingezogen, als er nach Regensburg uf den Reichstag gewollt. Ist in Wolffs gelegen [181].

Den 25. Tag Juny ist alhie zu Frankfurt der Tag gefeiert worden, uf welchen vor 100 Jahren zu Augsburg die Augsburgische Confession ist vor Kaiser Carolus, dem 5ten des Namens, und viel andern Fürsten und Herren ist verlesen worden und bis daher auch durch Gottes Gnade erhalten worden [182].

Den 15. Augusti uf Sonntag früh nach 3 Uhr ist in Gott verschieden die tugendsame Elsbeth, (des) Christoffel Beck, Nestlers, hinterlassene Wittwe. Der Seele Gott genade.

Den 19. Augusti uf Donnerstag haben mir die Herren des Vaters Kram verliehen; (ich) gebe daraus das Jahr 6 fl., den Thaler zu 21 Batzen.

Den 7. Tag October hab ich den Herren die Schatzung geben 1 fl. 9 Batzen.

Den 5. Tag October ist in Gott verschieden des Jörg Hoffmann, Mezgers, Hausfrau. Der Seele Gott genade. Amen.

Im Monat October ist alhie zu Frankfurt uf dem Fischerfeld ein Hauptschiessen gehalten worden von Herrn Peter Eckhard und Johann Munickus, beyde Handelsleut, mit Erlaubniss der Oberkeit. Ist das Beste gewesen 51 Gulden (Gold)Thaler, das Nachbeste 21 Thaler. Ist allerley Kurzweil dabey gewest, ist löblich und wohl abgegangen. Den 11. Tag October sind die Gaben ausgegeben worden: ist das Beste nach Erfurt kommen sammt einer Kreuzfahne; das Nachbest ist alhie zu Frankfurt blieben [183].

---

180 Weinschenk, vielleicht der Sohn des Anm. 122 Erwähnten.

181 Im Wolfseck. L. A. I. 353. Da der Churfürst von Cöln vermöge Lehensvertrags in dem Hause zum Paradeis, dem Braunfels gegenüber, seine „Herberge“ hatte, wo er abzusteigen pflegte, so ist nicht klar, warum er nicht da einkehrte, wozu sich jedoch mancherlei Ursachen denken lassen. Das Lehnsverhältniss hörte erst mit Ende des deutschen Reichs auf.

182 L. A. II. 22.

183 Lersner (A. I. 509) gibt den 3. Oct. an.

Anno 1630

den 14. October zu Abend zwischen 8 und 9 Uhr ist verschieden der kunstreich Daniel Mayer, Mahler alhie. Der Seele Gott genade. Amen [184].

Den 26. October ist zu Nacht zwischen 7 und 8 ein Feuer angangen in der Herberg zum Maulbeerhof; ist doch bald wieder gelöscht worden [185].

Anno 1631

den 13. Januari ist in Gott verschieden (des) Heinrich Müller Hausfrau Maria, Nachmittag zwischen 3 und 4 Uhr. Der Seele Gott genade. Amen.

Den 27. Januari zu Nacht vor 11 Uhr ist im Herrn entschlafen der ehrenfest Herr Martin Müller, gewesener Apotheker zum gülten Hirsch und ein Schöff im grossen Rath alhie. Der Seele Gott gnädig sey. Seines Alters 54 Jahr [186].

Den 11. Tag März ist im Herrn Christo selig entschlafen des Herrn Peter von Carben, Mezgerrathsherrn, Hausfrau. Der Seele Gott genade.

Den 22. März ist in Gott verschieden Elisabeth, des Hans Johe, des ältern, Fischers, Hausfrau. Der Seele Gott genade. Amen [187].

Den 30. März Morgens um 8 Uhr ist in Gott verschieden Hans Groll, Weinschröter. Der Seele Gott genade. Amen [188].

Den 19. April zu Abend nach 5 Uhr ist in Gott entschlafen Hans Jacob Müller, Fischer. Der Seele Gott genade.

Den 3. Brachmonat hat man den Bettag uf den Freytag gelegt, hält die Kräm und alle Pforten zu bis die Predigt aus ist [189].

Im Brachmonat hat die Burgerschaft eine Steuer erlegt. Nachdem er (einer) verschätzt hat, hat er geben müssen.

Den 24. Heumonat ist alhie eingezogen der Deutschmeister. Ist von K. M. hergesandt. Und ist alhie im August ein Compositionstag angestellt worden. Gott geb seinen heiligen Geist dazu [190].

---

184 Vergl. Anm. 114.

185 als unbedeutend von Lersner nicht erwähnt.

186 L. A. I. 284.

187 Joch (KB.).

188 Kroll (KB.).

189 L. A. II. 22.

190 eine Berathung zwischen Katholiken und Protestanten, wie die Streitigkeiten über die geistlichen Güter, wozu auch die Kirchen gehörten, geschlichtet werden könnten, welche aber keinen Erfolg hatte (Acten d. luth. Pred. Minist. VI. 173).

Anno 1631

den 6. Tag Augusti ist begraben (worden) der alt Bottecker, liegt begraben in der Peterskirche. Der Seele Gott genade [191].

Den 9. Tag Augusti ist begraben worden Schollier der jüngere. Der Seele Gott genade [192].

Im August sind die Gesandten von Sachsen anher gekommen mit 5 Kutschen.

Den 11. Tag Augusti ist in Gott entschlafen der ehrenfest Junker Johann Ludwig von Glauburg. Der Seele Gott genade [193].

Den 5 September sind all die Herren Gesandten alhie uf dem Römer zusammen kommen in der Wahlstube (und haben) zum ersten mal zu Rath gesessen.

Den 14. September ist alhie ein Bayerischer Doctor oder Syndicus ins Predigerkloster begraben worden. Sind all die Mönch und Pfaffen in einer Process(ion) vorn her gangen und (haben) über die Gasse gesungen, welches vor nie mehr geschehen ist bey Mannsgedenken.

Den 5. October ist wieder hinweggezogen der Deutschmeister und alle geistlichen Gesandten. Haben aber wenig ausgericht.

Den 11. October sind alhie die weltlichen Gesandten hinweg und nach Haus gezogen.

Den 9. October ist in Gott verschieden der ehrenfest Junker Jacob Raimund Degenhard. Der Seele Gott genade [194].

Den 17. Tag November ist alhie zu Frankfurt durchgezogen Ihr königliche Majestät aus Schweden mit viel tausend Mann zu Ross und zu Fuss; hat etliche Stück Geschütz mit sich hindurch geführt. Den andern Tag hernach sind mehr denn 18 Cornet wieder hindurch gezogen und ein ziemlicher Tross, dass sich Jedermann über solche Menge Volk verwundert hat [195].

Den 19. Tag November sind vor der Katharinenpforte 2 Soldaten, einer gehenkt, der andere gericht worden, welche unter den Schweden gedient haben.

---

[191] Johann von Bodeck, der ältere (KB.). Er wird auch erwähnt im DH. (43.) Lehnemann (Gesch. d. Niederländ. Gem.) nennt S. 177 unter den Vorstehern derselben einen Bottecher, S. 178 einen Joh. von Bodech de Oude (der alte).

[192] Schulier (Lehnemann 176).

[193] Schöff. Lersner (A. I. 283) gibt den 10. Oct. an.

[194] Schöff (KB.), bei Lersner nicht zu finden.

[195] Ueber Gustav Adolphs Anwesenheit dahier und seine kriegerischen Unternehmungen am Mainstrom siehe Lersner (A. I. 354. 397 f. B. I. 524 f.)

Anno 1631

den 18. Tag November ist in Gott verschieden die tugendsame Frau Margaretha, des Gebhard zum grünen Berg Hausfrau. Der Seele Gott genade [196].

Den 20. November ist in Frankfurt eingezogen der König von Schweden und ist im grossen Braunfels einlogirt worden.

Den 30. November sind all die Schiff mit dem Geschütz wieder hierher nach Frankfurt kommen.

Den 1. Tag December ist des Königs Volk zu Fuss und Ross wieder durch die Stadt gezogen und viel gross und klein Geschütz. Es hat wohl in die vier Stunden gewährt, bis alle sind hindurch kommen.

Den 30. November sind die Burger allesammt uf den Römer gefordert und (ist) ihnen vorgehalten (worden), wie es Ihr K. M. gehalten haben will, nämlich dass man ihn soll durch und durch passiren lassen mit seinem Volk, den Feind des Evangeliums aber nit passiren lassen: so will der König die Stadt beschützen vor alles Feindes Gewalt und derselbigen beystehen mit Gut und Blut und bey allen Freyheiten und Privilegien der Burgerschaft.

Den 2. Tag Christmonat sind die Burger alhie zu Frankfurt uf den Römer gefordert worden, haben alda den Herren und dem König von Schweden schwören müssen, dass man ihm zu allen Durchzügen hin und her freyen Pass unverhindert lassen, dagegen unserm Feind, den Kaiserlichen, keinen Pass gestatten wolle; wo es auch dazu kommen sollt, dass der König Volk in die Stadt legen sollt, wir sich ganz nit darwider sperren, mit diesem Versprechen, dass das Volk all uf seine Kosten soll gehalten werden.

Den 3. Tag Christmonat ist in Gott entschlafen der ehrwürdige Herr Jörg Wolfgang Hohäuser, evangelischer Prediger zu Sachsenhausen. Der Seele Gott genade [197].

Den 6. Tag Christmonat ist ein Schwedischer Soldat alhie auf dem Heumarkt mit dem Schwert gericht worden, welcher einen Burger erstochen hat [198].

It. im Jahr 1631 hat sich der König aus Schweden des ganzen Mainstroms bemächtigt und alle Städt und Flecken unter

---

[196] KB. hat Gebhardt Schreibers Hausfrau Margaretha. „Zum grünen Berg" (Grünberg) A. 115 oder H. 52 (Reiffenstein) war ohne Zweifel das Schild seines Hauses.

[197] steht nicht im KB. L. A. II. 67 gibt 3. Dec. an.

[198] bei Lersner nicht zu finden.

seine Gewalt gebracht; nach diesem auch an den Rhein und Neckar (sich) gemacht, auch Zum Stein eingenommen, wie auch Gernsheim, nicht weniger auch Oppenheim.

Anno 1631

den 16. Christmonat altes Kalenders, uf den neuen Steffanstag hat der König aus Schweden die Stadt Mainz mit stürmender Hand überkommen, wie auch fast das ganze Rheingau, welches der Landgraf von Cassel mit seinem Volk belegt hat.

Den 24. Christmonat ist in Gott selig entschlafen der ehrwürdige Herr Henrich (Latomus), deutscher Prediger alhie. Der Seele Gott genade.

Anno 1632

den 20. Tag Januari zu Abend spät ist der König und die Königin alhie zu Frankfurt eingezogen. Man hat auch die Feuerpfannen in der Döngesgasse all angezündet.

Den 10. Tag Hornung ist alhie zu Frankfurt ankommen Friedrich Pfalzgraf, welcher im Jahr 1619 den 4. November ist zum Böhmischen König gekrönt worden [199].

Den 16. April hab ich den Herren 2 Ziel Schatzung geben, welche im Jahr 31 sind dahinten blieben.

Den 20. Tag April ist in Gott verschieden der Junggesell Johannes Striech von Cöln, gewesener Mönch im Sanct Brigitten-Orden. Der Seele Gott genade [200].

Den 28. Tag April ist in die Kirch zu Sanct Katharina begraben worden ein Rittmeister unter dem Solmsischen Regiment, welcher ist erschossen worden von einem Leutnant. Der Seele Gott genade [201].

Den 10. Tag May ist in Gott entschlafen der ehrwürdige Herr Johann Blatzius (Platz), deutscher Prediger alhie. Der Seele Gott genade. Amen.

Den 7. Tag Brachmonat ist alhie die Königin mit aller ihrer Hofhaltung hinweggezogen.

Den 11. Tag Brachmonat zu Abend nach 7 Uhr ist in Gott selig entschlafen der ehrenhaft Vincenz Mardoingo, Golddrahtzieher, welcher den Sonntag den 10. Tag dieses Monds bei der Brücke

---

199 Lersner (A. I. 354) gibt 11. Febr. an.

200 Da er in unserm KB. steht, muss er zur lutherischen Confession übergetreten sein.

201 ist nicht im KB. zu finden.

von einem Schwedischen Officier ist erstochen worden; liegt begraben im Predigerkloster. Der Seele Gott genade[202].

Anno 1632

den 15. Tag Julius uf Sonntag Nachmittag zwischen 2 und 3 Uhr hat mir meine Hausfrau zur Welt geboren eine junge Tochter, welche in der Tauf (mit) ihrem Namen ist genannt worden Susanna. Ist ihre Göth gewesen (des) Herrn Jörg Flegel Tochter Susanna.

Den 9. Tag Augusti ist in (die) Deutschhauskirche begraben worden der gestrenge Junker von Siedto. Hat ihm die Leichpredigt gethan Herr Doctor Henrich Tettelbach, evangelischer Prediger alhie. Ist uf diess mal der päbstische Irrthum und falsche Gottesdienst abgeschafft worden. Ist eine grosse Menge Volks in der Predigt gewesen [203].

Den 26. Augusti ist die erste evangelische Predigt im Deutschen Haus gepredigt worden. Ist das Evangelium gewesen vom Samariter, Luc. im 10. Capitel [204].

Den 9. September ist zum 2. mal gepredigt worden im Deutschen Haus. Ist das Evangelium gewest: Niemand kann zwey Herren dienen, Math. 6 [205].

Den 7. September hat man alhie einen Feyertag gehabt und in allen evangelischen Kirchen gepredigt und Gott also gedankt für den Sieg, den der König zu Schweden und Ihr churfürstliche (Gnaden) von Sachsen bei Leipzig erhalten hat[206].

Den 1. October ist zur Kirche gangen (des) Caspar Engel Tochter, Anastasia, mit Jost Olenschlager von Rumpelheim.

Den 1. Tag November ist Hans Weycker, der Mezger, zum Einspänner angenommen worden.

Den 2. Tag November hab ich den Herren die Schatzung geben 3 fl. 3 Batzen, auch 1 fl. Persendtengeld [207].

Den 6. November ist Ihr K. M. in Schweden in dem Scharmützel umbkommen und in zwey Tagen gestorben. Aber sein Volk hat doch die Victoria behalten.

---

[202] Vergl. Anm. 175. Das Ereigniss wurde vielleicht durch ein Religionsgezänk, vielleicht auch durch militärischen Uebermuth herbeigeführt.

[203] Siegmund Friedrich von (vielleicht) Sydow, Hofjunker von Gustav Horn (KB.).

[204] L. A. II. 22.

[205] u. [206] Von Lersner nicht angemerkt.

[207] Persendtengeld ist unverständlich, bezieht sich wahrscheinlich auf den Heerdschilling, der für jeden Bürger jährlich 1 fl. betrug (L.B.I.88).

Anno 1632

den 17. Tag November ist zu Mainz in Gott verschieden der durchleuchtigste und hochgeborne Pfalzgraf Friedrich der (V.), Churfürst und gekrönter König in Böhmen. Der Seele Gott genade.

Anno 1633

den 14. Januari uf Montag ist der Main so gross gewesen, dass er ist meiner Hausthürschwell gleich gestanden. Dienstag hernach ist er still gestanden. Den Mittwoch ist er gefallen bis gegen den Abend, denselbigen ist er wieder gewachsen, dass er gar nahe wieder dem ersten gestanden ist bis auf einen halben Schuh [208].

In diesem 1632 Jahr sind alhie in dieser Stadt gestorben an Alt und Jung, Manns- und Weibspersonen 2884 [209].

Den 20. Januari, Samstag zu Nacht umb 1 Uhr ist in Christo selig entschlafen die tugendsame Frau Ursel, des Herrn Peter von Carben Hausfrau. Der Seele Gott genade.

Den 31. Tag Januari ist ein Feuer in der Döngesgasse hinter dem Bäcker angangen, Morgens früh zwischen 7 und 8 Uhr. Ist der Giebel oben ganz abgebrannt. Ist aber bald wieder gelöscht worden [210 a].

Den 27. Hornung uf Mittwoch zwischen 9 und 10 Uhr, ist in Gott verschieden (des) Johann Lorenz Müller Hausfrau Margaretha. Der Seele Gott genade [210b].

Den 11. Tag (März) hab ich den Herren die Schatzung geben 1 fl. 9 Batzen.

Den 23. Tag März ist in Gott selig entschlafen Leonhard Krauss, Fischer. Der Seele Gott genade.

Den 5. April Morgens vor 3 Uhr ist in Christo selig entschlafen die tugendsame Frau Brigitte, des kunstreichen Jörg Flegel, Mahlers, Hausfrau. Der Seele Gott genade.

Den 17. May ist alhie in der Barfüsserkirch getauft worden ein Jude, und ist sein Name genannt worden Johann Philipps [211].

---

[208] L. A. I. 535. B. I. 774.

[209] L. A. II. 41.

[210a] L. A. I. 542 sagt: 30. Jan. War neben dem Eckhaus, der Haasengasse gegenüber.

[210b] War P. Müllers Schwiegertochter.

[211] L. A. II. 41. Ein alter Jude, der den Schweden lange als Soldat gedient hatte und allhier als Soldat gestorben ist.

Anno 1633
den 5. Brachmonat hat man uf dem Rossmarkt ein Freudenfeuer gemacht mit Oehltonnen. Sind alzeit uf die 36 Tonnen auf ein mal angezündet worden. Ist alhie niemals gesehen worden [212].

---

Ueber die in dieser Chronik erwähnten Künstler vergleiche man das eben erst erschienene äusserst schätzbare Buch des Herrn Senators, Syndikus, Dr. Gwinner: Kunst und Künstler zu Frankfurt am Main, 1862, bei Jos. Bär.

---

Die in dieser Chronik enthaltenen Bruchstücke aus der Geschichte der bürgerlichen Unruhen in den Jahren 1612 bis 1616 lassen zum bessern Verständniss ihres Zusammenhangs, sowie vorzüglich zur Aufstellung einiger Standpunkte, von welchen man sie besser übersehen kann, einige weitere Auseinandersetzungen als zweckmässig erscheinen. Es soll zwar keine ausführliche Beschreibung jener Ereignisse gegeben werden, welche für das allgemeine Interesse, wenn auch meist nur in übersichtlicher Kürze und etwas rhetorischer Darstellung, schon längst und wiederholt vorhanden ist. Allein obgleich manche wichtige Actenstücke fehlen oder noch nicht aufgefunden sind, und die Durchsicht der in den Archiven dahier und zu Darmstadt befindlichen Acten von der grössten Ausdehnung, die noch manches Erhebliche enthalten mögen, Niemanden zugemuthet werden kann, so dürfte doch auf Grund von bisher wenig oder gar nicht beachteten Quellen ein ziemlich getreues und unpartheiisches Bild jener Zeit sich entwerfen und manches Neue oder bisher schief Beurtheilte sich beibringen lassen. Die zu diesem Zweck benützten Hülfsmittel waren das bekannte Diarium historicum, welches gewöhnlich als Hauptquelle betrachtet wird, aber durch die Rathsprotocolle jener Zeit bedeutend vervollständigt und berichtigt werden muss; ferner die sehr selten gewordene gedruckte Hauptbeschwerdeschrift der Bürger, dazu aber auch die nicht gedruckte Rechtfertigung des alten Raths nach Fichard. Diese geben in Verbindung mit den Collectaneen von J. Friedr. Faust von Aschaffenburg werthvolle Aufschlüsse.

Ohne auf die einzelnen wilden Auftritte und die öftere gänzliche Anarchie während jener Unruhen einzugehen, kann man vorzüglich

---

[212] L. A. I. 400 erwähnt dieses nicht, sondern ein am 1. Juli 1633 abgebranntes Feuerwerk, wo durch Entzündung eines Pulvertönnchens einem Taglöhner der Schenkel zerschmettert wurde.

zwei Standpunkte einnehmen, von welchen theils der Kampf gegen die überwiegende Herrschaft der Patricier, theils über die damalige Staatswirthschaft sich überblicken lässt. Beides ist in der I. und II. Abtheilung versucht worden. In der III. wird die Verwickelung der Brüder Faust von Aschaffenburg in die bürgerlichen Unruhen erzählt. Die IV. endlich beschäftigt sich mit dem Ausgang und den Folgen jener Unruhen, sowie mit den damit in Verbindung stehenden Persönlichkeiten.

---

## I.

## Der Kampf gegen die überwiegende Herrschaft der Patricier.

Es lag in der Natur der Sache, dass in den Deutschen Reichsstädten die ältesten und begütertsten Familien, zu welchen sich grösserer Sicherheit halben vieler benachbarte Adel gesellte, die Herrschaft an sich zogen. Sie hatten das grösste Interesse an dem Gemeinwohl und mussten dasselbe in schlimmer Zeit vertreten, wodurch sie sich einer Seits unleugbare Verdienste erwarben, anderer Seits im Ansehen stiegen und dauernden Einfluss auf das Gemeinwesen übten. Allein durch den Aufschwung des Bürgerthums und die wachsende Blüte des Handels und der Gewerbe verbreiteten sich auch unter den mittleren Volksclassen Wohlstand und Bildung, so dass sie ebenfalls zur Theilnahme an der Regierung sich berechtigt glaubten. Darüber entstanden bald hier, bald dort bürgerliche Unruhen, und die Verfassungskämpfe gestalteten sich um so schlimmer, je mehr man über drückenden Missbrauch der Gewalt und hochfahrende Behandlung zu klagen hatte. Meist waren es die Zünfte, die mit ihrer derben Kraft sich zudrängten und zeitweise sogar vorherrschend wurden.

In unserer Vaterstadt war zu Ende des 16. Jahrhunderts die Herrschaft der alten Geschlechter in so fern keine ausschliessliche mehr, als dem Rathe bereits Personen aus einer andern angesehenen Gesellschaft, dem Hause Frauenstein, und aus den Zünften beigegeben waren. Da jedoch die Zahl der ersteren sehr gering und die der letzteren verhältnissmässig auch nicht gross war, so behielten die Patricier, unter welchen hier die Mitglieder der Gesellschaft Altlimburg zu verstehen sind, immerhin eine bei Weitem überwiegende Herrschaft mit allen Ansprüchen, die eine solche Stellung zu geben pflegt. Darüber hatten schon früher Kämpfe Statt gefunden, doch wurden stets die bei solcher Gelegenheit eingedrungenen Rathspersonen wieder entfernt. Jetzt aber, nach Niederlassung der eingewan-

derten Niederländer, welche den Drang nach bürgerlicher Freiheit aus ihrem Vaterlande mitbrachten, entspann sich im zweiten Jahrzehend des 17. Jahrhunderts ein erbitterter Kampf über die Verbesserung der öffentlichen Zustände, der, wenn er auch wegen Ueberstürzung keinen sonderlichen Erfolg hatte, doch immer einige Schritte vorwärts führte.

Schon länger mochte dahier eine gewisse Gährung und Unzufriedenheit vorhanden sein über das, wie es scheint, allzu starke Selbstgefühl Einzelner *) von Denen, welche sich, gleichsam als Reichsstände, für die Herren des Gemeinwesens erachteten und jeden Genuss einer solchen Stellung beanspruchten; zugleich aber auch über den Staatshaushalt, der in ihren Händen lag. Von diesem im II. Anhang; jetzt nur von dem Kampfe gegen die überwiegende Herrschaft des Patriciats.

Den Hauptanlass zum Ausbruch desselben gab die Wahl und Krönung des Kaisers Matthias im Juni 1612. Denn als die Bürger bei Verlust ihrer Privilegien zur Huldigung aufgefordert wurden, wollten sie, durch diese Drohung geschreckt, wissen, worin die Privilegien bestünden, und verlangten ihre Bekanntmachung. Darin erblickte aber der Rath eine grosse Gefahr für die Stadt und widersetzte sich lange hartnäckig, wenigstens der unbedingten Veröffentlichung. Desto ungestümer wurde der Andrang der Zünfte, welche argwöhnten, man wolle der Bürgerschaft ihre verbrieften politischen und gewerblichen Freiheiten vorenthalten. Endlich, viel zu spät, sah sich der Rath genöthigt, nachzugeben, als man, durch den zähen Widerstand gereizt, sich auf andere, dem Rath höchst nachtheilige Gegenstände warf, welche eben so hartnäckig von beiden Seiten verfochten wurden.

Stiess man nun erst durch die Kenntnissnahme der Privilegien darauf, oder hatte man schon lange diesen Punct im Auge und hielt gerade desshalb der Rath so sehr zurück — genug, man fand in 2 Privilegien Carls IV. aus den Jahren 1356 und 1378, dass der Rath aus ehrbaren, verständigen Leuten bestehen solle und nicht eben aus Patriciern. Diess gab in Verbindung mit andern wichtigen Beschwerden die Losung zum allgemeinen Kampfe, an welchem bald ein grosser Theil der Bürgerschaft sich betheiligte, Rechtsanwälte, andere

---

*) Fichard F. gibt nach dem Manuscript von Grambs gerade dieses als Hauptschuld an allem erfolgten Unheil an. Vergl. Bürgervertrag Art. 21 (DH. 116. 167 und 60 f.).

Gelehrte, Kaufleute, von welchen manche der Bewegung insgeheim Richtung und Fortgang gegeben, aber auch selbstsüchtige Zwecke damit verbunden zu haben scheinen.

Indess bewegte sich Anfangs der Streit hauptsächlich um die Privilegien, wozu noch die Juden, gegen welche das Volk höchst aufgebracht war, besondern Anlass gaben, indem sie sich der ihnen verliehenen Freiheiten rühmten. Bei der Betrachtung des Verlaufs dieser Streitigkeiten lassen sich 3 Zeitabschnitte erkennen: der erste bis zu der durch den Bürgervertrag im December 1612 beschränkten Zahl der Patricier im Rathe und dem Zusatz von 18 neuen Rathspersonen aus der Bürgerschaft; der zweite bis zur erzwungenen Abdankung des ganzen alten Rathes, sowohl der Patricier als der übrigen alten Rathsglieder, Anfangs Mai 1614; der dritte endlich bis zur Wiedereinsetzung derselben in der durch den Bürgervertrag bestimmten Weise.

## I. Abschnitt.

Gleich nach der Wahl des Kaisers Matthias im Juni 1612 übergab die Bürgerschaft eine Bittschrift um Bekanntmachung der Privilegien und wiederholte dieselbe, nachdem der Rath erwiedert hatte, dass man nur Unruhe und Verwickelungen beabsichtige. Nach der raschen Abreise des Kaisers erschienen am 2. Juli einige 100 Bürger in und vor dem Römer und verlangten Bescheid, welcher dahin ausfiel, dass kein kaiserlicher Befehl dessfalls hinterlassen sei, man wolle aber die auf die Bürgerschaft bezüglichen Privilegien abschriftlich mittheilen. Nur mit Mühe verhinderte der Ausschuss der Zünfte den Ausbruch des allgemeinen Unwillens, wozu die anderweitigen Beschwerden ebenfalls beitrugen. Am 3. Juli widerlegte eine unterwürfig gehaltene Schrift die Gegengründe des Raths. Ein Vergleich, der jetzt versucht wurde, scheiterte an der Ungeduld des Volks, welche sich in Drohungen ergoss.

Als am 4. Juli wieder starke Volkshaufen erschienen, wurde durch Syndicus Dr. Rasor der Vorschlag gemacht, man solle 2 bis 3 verschwiegene Personen wählen, die nichts, was dem Rath und der Bürgerschaft nachtheilig sei, offenbaren dürften. Diese sollten mit einer Rathsdeputation die Privilegien erheben und notariel beglaubigte Abschriften nehmen. Nachdem aber immermehr auch vornehme Bürger, deutsche und wälsche, der Bewegung sich anschlossen, kam am 6. Juli der Ausschuss, 2 bis 3 aus jeder Zunft, mit ihren Advocaten und 3 Beisassen als Zeugen und begehrte vollständige Veröffentlichung der Privilegien. Von diesem Ausschuss wurden 10 bis

12 Personen nebst ihrem Advocaten und Notar erwählt, um mit den Abgeordneten des Raths zu verhandeln. Die Privilegien sollten allen Zünften mitgetheilt und auf den Zunftstuben in besondern Truhen verwahrt werden, wozu einige Zunftälteste die Schlüssel in Händen hätten.

Doch immer noch wurde von Seiten des Raths gezögert. Syndicus Dr. Rasor bemerkte: die Menge der Privilegien sei zu gross; man wolle das Privilegienbuch sammt index vorlegen. Der Bürgerschaft Advocat entgegnete: man solle nur dieses Mal die Privilegien vorlesen und dann Abschriften geben. Die unzünftige Bürgerschaft habe bereits auch einen Ausschuss gebildet und wolle die Privilegien ebenfalls kennen lernen. Hierauf Syndicus Dr. Rasor: manche Privilegien gingen nur den Rath an. Auf die begehrte Weise könne die allgemeine Bekanntwerdung nicht verhütet werden und diese sei für die Stadt gefährlich. Es sei auch nicht nöthig, dass Einer Alles wisse. Wie viel zu wissen Noth thue, sei in der Stadtreformation enthalten. Die Verhandlungen darüber verzogen sich bis zum andern Tag. Doch war schon die Stellung und Befugniss des Raths zur Sprache gekommen, worüber Dr. Rasor äusserte: man lasse es dahin gestellt, ob der Rath von der Bürgerschaft herkomme; er sei Curator und Administrator, die Bürgerschaft mit im Besitz (DH. 35—37).

Am 7. Juli wurde dem Ausschuss ein Bescheid vorgelesen, worin der Rath sich über ungestüme Zudringlichkeit, Aufhaltung der Geschäfte, unbefugte Bewaffnung und Nachtwache, so wie über verächtliches Hohngelächter beklagte. Die Bürgerschaft habe ja ihre Beschwerden dem Kaiser vorgelegt. Der Rath wolle nicht genöthigt sein, die ihn allein angehenden Privilegien zu veröffentlichen. Er trage das Regiment nicht von sich selbst, sondern im Namen von Kaiser und Reich. Wolle der Ausschuss auf seinem Begehren verharren, so protestire zwar der Rath förmlich: doch seien Personen bereit aufzuschliessen, sogar den Schlüssel ihm zuzustellen, wo er dann selbst die Verantwortung übernehmen möge.

Man scheint erwartet zu haben, dass der Ausschuss sich dabei beruhigen werde. Da dieses aber nicht geschah, so loderte entweder der Unwille des Rathes so hoch auf, oder man versuchte einen überraschenden Schritt, von dem man meinte, er werde dem ganzen Handel schnell ein Ende machen. Nämlich Syndicus Dr. Kellner überbrachte dem Ausschuss die unerwartete Erklärung: die Schlüssel lägen auf dem Stuhl in der Rathsstube. Da man sich des vornehmsten Stücks im Regiment anmaasse, wolle der Rath das Regiment

niederlegen; man möge nun zusehen. Der Rath verliess eiligst den Römer.

Dieser Schritt verfehlte allerdings nicht seine augenblickliche Wirkung. Die Stadt gerieth in grosse Aufregung, die Thore wurden geschlossen, die Geschütze auf den Wällen geladen, die Ketten an den Strassen vorgespannt, auf der Zeil 2 Barrikaden errichtet, Häuser und Läden zugemacht, und die Bürger steckten sich in die Rüstung — Alles aus Furcht vor auswärtiger Hülfe des Raths. Durch vieles Bitten und Flehen liess sich derselbe nach 1½ Stunden bewegen zurückzukommen. Jetzt entschuldigte sich der Ausschuss: er wolle nicht das Regiment an sich reissen, sondern nur seine Freiheiten haben. Schlüssel und Regiment habe man nicht an sich genommen. Syndicus Kellner entgegnete dem Fettmilch: der Pöbel sei ungestüm, den könne man aber zähmen, man solle sich von ihm absondern. Man maasse sich der Thorschlüssel an, ziehe des Raths Diener an sich u. s. w. Es sei nicht herkömmlich, dass Obrigkeit und Bürgerschaft mit einander disputire. Fettmilch entschuldigte sich, es sei auf Befehl der Bürgerschaft geschehen, worauf Dr. Kellner entgegnete: es komme auf Worte nicht an, Bitten oder Drohen, bei Tag und Nacht haufenweise einherziehen u. s. w. — Endlich gingen die Abgeordneten des Raths mit denen des Ausschusses auf den Leonhardsthurm, wo die Privilegien aufbewahrt lagen. Hier wurde nochmals im Namen des Raths protestirt, in dem des Ausschusses aber erklärt: man fordere nicht die Privilegien mit Gewalt. Unter den nöthigen Förmlichkeiten wurden jetzt dieselben bis zum 18. Juli durchgesehen und nach denen geforscht, welche zurückgehalten wurden (DH. 39—49).

Am 20. Juli erschien, ohne Zweifel auf Betrieb des Raths, ein kaiserlicher Herold, der Ruhe gebot und eine kaiserliche Commission ankündigte, die aus dem Churfürsten von Mainz und dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt gebildet war. Das Volk aber schrie, es sei erlogen, wessen die Bürgerschaft beschuldigt werde. Das mitgebrachte Mandat war hinsichtlich der eingewanderten Niederländer auch in französischer Sprache abgefasst (DH. 50. RP. fol. 11 b.).

Da die Reichsstädte ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten auf Städtetagen beriethen und in einem gewissen Zusammenhang standen, so erschienen wenige Tage nachher Abgeordnete von Strassburg, Speyer und Worms und boten ihre Vermittelung an, um, wo möglich, den für die Reichsfreiheit nachtheiligen Folgen einer kaiserlichen Commission vorzubeugen (DH. 53—63).

Unterdessen wurde Ende Juli dem Kaiser eine Vertheidigungsschrift des Ausschusses (DH. 58—63) übersandt, welche nebst vielen Beschwerden einen Bericht über die bisherigen Vorgänge enthielt. Die Patricier schrieben sich allein das Regiment zu, während Privilegien lauteten, dass es ehrbare und verständige Leute sein sollten und nicht eben Patricier. Die nahe Verwandtschaft derselben sei in Rechten verboten. Ferner Klage über Verwaltung und Verweigerung der Justiz. Wegen der Herausgabe der Privilegien habe der Stadtschreiber (Lor. Pyrander) gesagt, es gebe keine, und ein Syndicus (ohne Zweifel Dr. Schacher) habe trotzig erklärt: ehe man dieselben herausgebe, solle die Stadt über und unter sich gehen. Wenn man über Drohungen von Seiten der Volksparthei klage, so sei auch von Seiten des Raths gedroht worden. Man gebe aber desshalb nicht dem Rathe die Schuld, wenn ein junger, aufgeblasener Mensch, oder ein stolzer, friedhässiger Diener oder ein Syndicus drohe (DH. 60 f.).

Alles Dieses hatte die Folge, dass Anfangs August der Ausschuss den reichsstädtischen Gesandten erklärte: der Rath müsse anders bestellt, wenigstens müssten sechs Personen aus demselben entfernt werden (DH. 64). Später fügten sie noch den Stadt- und den Rathsschreiber, sowie einen Syndicus hinzu. Gegen diese letzten Personen war man fortwährend sehr aufgebracht.

Am 25. Aug. 1612 übergab der Ausschuss den reichsstädtischen Gesandten folgende Beschwerdeschrift (Fichard F.):

1. Die Geschlechter hätten es zu Frankfurt dahin gebracht, dass von den 25 im Rath befindlichen Geschlechtern alle zusammen verwandt seyen, aller Ordnung zuwider, so dass in c(ausa) Mengershausen c(ontra) Clauenburg (Glauburg) alle Schöffen bis auf einen abtreten müssen, wodurch viele Sachen aufgehalten würden. Die nächsten Anverwandten möchten also gutwillig den Rath verlassen, bis die Verwandtschaft abgestorben sei, wo sie wieder eintreten könnten.

2. Obgleich in F. wie anderwärts der Rath aus den Geschlechtern und Zünften ersetzt würde, so hätten doch die Geschlechter seit wenig Jahren angefangen, Regiment und Rathswahl ganz an sich zu ziehen, aus ihrem Mittel 25, aus den Frauensteinern 4, die übrigen 13 aus etlichen wenigen Zünften, doch nach ihrem eigenen Belieben zu erwählen, andere Zünfte, die noch vor wenig Jahren im Besitz gewesen, so auch die ganze vornehme unzünftige Bürgerschaft verächtlich zurückzusetzen; ja statt dessen, dass bisher einer von der Wollenweberzunft im Rath gesessen, hätten sie einen Geschlechter

eingedrängt. Daraus viel Unheil erwachsen, weil die Geschlechter der Kaufmannschaft und Handthierung wenig erfahren, auch von der Handwerker Gelegenheit nicht viel wüssten. Desswegen möge künftig jede Zunft einen aus ihrer Mitte im Rath haben, und mehrere Subjecte desshalb E. E Rathe bey vorfallender Erledigung zur Auswahl eines präsentiren.

3. Sey beschwerlich, dass die, so kein Handwerk treiben, als gelehrte, Kauf- und Handels-, auch andere vornehme Leute in keine Zunft oder Gesellschaft eingetheilt seyen und also von Rath und Ehrenämtern ausgeschlossen. Daraus in einer so vornehmen Gewerb- und Handelsstadt allerhand Confusion entstehen müsse. Es sollen also noch mehrere Gesellschaften errichtet werden, aus welchen, den Zünften gleich, Rathspersonen erwählt, und Niemand soll in der Stadt gelitten werden, der nicht zu einer Zunft und Gesellschaft gehört.

4. Verlangen Abschaffung des vor wenig Jahren gemachten Rathsdecretes, dass kein Doctor oder Rechtsgelehrter mehr in den Rath kommen soll. Bisher seyen von den Zünften die untauglichsten, welche nicht lesen noch schreiben können, in den Rath gezogen worden. Sollen künftig die fähigsten dazu nehmen.

5. Bey Erwählung der Rathsherren von den Geschlechtern oder Patriciis sey bisher mehr auf das Geschlecht oder die Verwandtschaft als auf Geschicklickkeit gesehen worden. Sie hätten sich die Rathsstühle fast nach Erbrecht zugeeignet, so dass sie bey Heirathsanträgen die unzweifelhafte Anwartschaft auf den Rath mit in Anschlag gebracht und ihre unerzogenen Kinder als künftige Regenten der Stadt der Bürgerschaft vorstellen und nennen dürfen. Soll künftig den Geschlechtern nicht freystehen, Jemand ihres Gefallens in den Rath einzudrängen, sondern dass sie, so oft einer von ihnen abgeht, 2 andere dem g a n z e n Rath vorstellen sollen, Einen der durch rechtmässige Umfrage und freye unpartheyische Wahl am besten dazu geeignet ist, daraus zu wählen.

6. Bisher hätten bey Aemterwahlen die Geschlechter stets Stimmenmehrheit gehabt, sich auch einen besondern hoheitlichen Vorzug angemaasst; also ein junger angehender aus ihnen einem alten erfahrenen und in der Stadt Sachen geübten Mann sich vorgezogen, Alles nach seinem Kopf und Gefallen dirigirt, und wenn einer frey heraus seine Meinung sagen wollen, ist er nicht allein mit ernsten, rauhen Worten, sondern auch mit einer ansehnlichen Geldstrafe belegt worden u. s. w., wodurch aller Unordnung Thür und Thor geöffnet wurde.

7. Nachdem man den Zünften ihre Artikelbriefe und Privilegien abgenommen, auch keine Rathsherren mehr, wie zuvor, aus den Zünften erwählt, habe man ihnen 2 Herren oder Inspectoren aus den Geschlechtern vorgesetzt, die von Zunft- und Handwerksangelegenheiten nichts gewusst, auch deren Beschwerden nicht anhören und E. E. Rathe vortragen wollen; die, welche sich über einreissende Unordnung beklagt, mit harten Worten und ernstlicher Strafbedrohung zum Stillschweigen ermahnt mit Vermelden, sie hätten nicht der Stadt oder Bürgerschaft, sondern dem Rathe geschworen. Es scheine, der Rath eigene sich als besonderer Körper mehr Vortheil zu als die übrige Bürgerschaft, da doch der Rath um der Bürgerschaft, nicht die Bürgerschaft um des Raths willen da sey. Die Formel des Rathseides solle bekannt gemacht und, wo es nicht schon der Fall, so eingerichtet werden, dass jeder Neugewählte der ganzen Stadt und Bürgerschaft Bestes zu fördern suche. Auch sollen die Zunftherren ihrer Zunft ernstlich vorstehen, ihre Beschwerden anhören und bey Rath vorbringen.

8. Der ganze Schöffenstuhl sey bisher von den Geschlechtern besetzt, ungeachtet sie der Rechte oder anderer gerichtlichen Händel wenig oder gar nicht erfahren. Woraus und weil sie Alle nahe mit einander verwandt, viel Unheil entstehe. Man solle bey Besetzung des Schöffenstuhls nicht mehr auf das Herkommen sehen, sondern die gelehrtesten und erfahrensten Männer, die sich im ganzen Rath fänden, dazu ziehen.

9. Sey sehr nothwendig, dass des Raths Syndiker und Rathsschreiber, auch andere Diener, der Bürgerschaft nicht Ursache geben dafür zu halten, dass sie mehr aus Gunst und Verwandtschaft, als ihrer Eigenschaften wegen zu diesem Dienste gelangt seyen. Syndicus Dr. Kellner habe 2 Brüder im Rath und sey allen Geschlechtern verwandt. Dr. Rasor (Frauensteiner) sey des Hr. Jacob am Steg Tochtermann. Der Stadtschreiber habe es dahin gebracht, dass Jodocus Authäus, sein Tochtermann, obgleich er der fremden Sprachen (ein in hiesiger Handelsstadt so nöthiges Erforderniss) unkundig und in Rechten nicht geübt, zum Rathsschreiber befördert worden. Das ganze Stadtregiment, Canzley u. s. w. sey in den Händen dieser 2 Personen, welches nothwendig abzuändern sey.

Entgegnung des Raths an die reichsstädtischen Gesandten am 30. Aug. 1612 auf obige ihm mitgetheilte Beschwerdeschrift (Fichard F.):

Der Bürgerschaft sey es nicht bloss um Herausgabe der Privilegien, sondern um Aenderung der Verfassung zu thun. Die Regi-

mentsbestellung allhier gehöre (den Herren Abgesandten im Vertrauen gesagt) nicht dem Rathe, sondern von Alters her kais. Majestät. Ohne diese könne kein Theil darin Aenderungen treffen. Sie möchten die Bürgerschaft zu beruhigen suchen und, wenn diess nichts helfe, an kais. Commission oder, die Sache gütlich auszumachen, an eine zweite städtische Vermittelung unter Zuziehung von Nürnberg und Ulm verweisen.

Da keine Verfassung ohne Mängel sey, wesshalb sogar das Kammergericht der Visitation unterworfen, sey der Rath bereit, in sofern Dieses ohne Aenderung des Regiments geschehen könne, ihm zu zeigende Mängel und Irrthümer zu verbessern; wünsche daher, dass die solche Irrthümer betreffenden Beschwerden von den die Verfassung angehenden getrennt würden. Doch um zu zeigen, dass sie sich nicht scheuten, auf obige Puncte zu antworten, erstatte er hierauf folgenden Bericht.

Ad 1. Im Regiment und Gericht Verwandte, Brüder, Schwäger, Eidame u. s. w. einzunehmen, sei in Reichsgesetzen nicht verboten. In wenig Gerichten würden sich lauter Unverwandte finden. In andern Reichsstädten, auf Reichs- und Kreistagen u. s. w. sässen Verwandte mit und neben einander. Nach altem Gerichtsbrauch muss, so oft etwas eine Rathsperson oder deren Verwandte betrifft, diese bis zu ganz beendigter Sache abtreten. Blieben alsdann zu Wenige im Gericht übrig, so würden Andere aus des Raths Mitte zu der Relation gezogen, auch die Acten auf eine Universität geschickt. Noch sey keine Sache Verwandtschaft wegen unerörtert geblieben: könne man eine solche genau angeben, so solle sie sogleich erledigt werden.

Ad 2. Geschlechter hätten nichts Neues eingeführt, was nicht laut Rathsbüchern von Alters her der Fall gewesen. Dass von den Geschlechtern mehr als von den Frauensteinern im Rath seyen, käme daher, weil die Geschlechtergesellschaft um die Hälfte, wo nicht mehr, stärker als die Frauensteiner sey. Mit der Wollenweberzunft verhalte es sich laut Rathsdecret also, dass dieses Handwerk auf tüchtige Personen bedacht seyn soll, um E. E. Rath nicht Ursache zu geben, einen andern an seine Stelle zu wählen.

Ad 3. und 4. Obgleich 2 Bänke des Raths von den beyden Geschlechtern AL. und Fr., die dritte aber mit gewissen Handwerkern besetzt werden, so sey es doch E. E. Rath unverwehrt, aus Denen, die von keiner Gesellschaft oder Zunft seyen, in den Rath zu wählen, wie denn Diess z. B. mit Wolf Schrenteisen sel., Hrn. Nik. Greiff, des jetzigen Schöffen Vater, und ihm selbst, auch Hrn. Jacob

am Steg geschehen. Desshalb sey es unnöthig mehr Zünfte zu errichten, auch selbst gefährlichen Aufruhrs wegen, wesshalb Kaiser Carl V. 1548 die Zünfte im Regiment zu Augsburg ab-, die Geschlechter aber eingesetzt. Der Doctoren wegen sey kein solches Decret gemacht worden; es stehe E. E. Rath frey, solche einzunehmen oder nicht. Doch sehe man mehr auf Geschicklichkeit als auf den Gradum. Auch sey es manchem Rechtsgelehrten beschwerlich, des Raths wegen die Advocatur niederzulegen. Das Aach(en)sche oder ein ähnliches Regiment hier einzuführen, sey desshalb unnöthig.

Ad 5. Von Eindringung der Geschlechter in den Rath, deren Erbrecht, Anweisung darauf bey Heirathen u. s. w. wisse man nichts und halte Diess mehr für eine Beschuldigung als Wahrheit. Diess gehe die ganze Gesellschaft an, die es nicht auf sich sitzen lassen werde, weil es darauf gerichtet sey, sie verhasst zu machen.

Ad 6. Da Diess von einem herrühre, der bey dem Votiren zugegen gewesen, verlange man, dass der Meineidige angegeben werde, ihn gebürend zu bestrafen, und dann diesen ungegründeten Punct zu widerlegen.

Ad 7. Solle man solche Artikel anzeigen. Nur der Fischerzunft habe der Rath ihr Buch abgefordert, weil sie die vom Rathe gemachte Ordnung selbst verändert und verbessert, wesshalb sie noch zu strafen sey. Der mitzutheilende Rathseid enthalte in der That eben dasselbige, was der Bürgereid.

Ad 8. Schon oben sey beantwortet, dass Verwandte wohl in demselben Gerichte zusammen seyn könnten; auch durch oben angezeigtes Abtreten der Interessirten Niemand an seinem Rechte Abbruch geschehe.

Ad 9. Dr. Kellners jüngerer Bruder, Hieronymus, sei erst nach dessen erlangtem Syndicate in den Rath gekommen. Diess sey nichts Neues. Des Syndicus Dr. Kellner Vater, Hr. Johann Kellner sel. Schultheiss dahier, habe 2 Brüder gehabt. Der eine, Dr. Heinrich, sey hier Syndicus, der andere, Georg, Schöff, alle zugleich gewesen. Dr. Johann Fichard, Dr. Raimund F. sein Sohn, und Dr. Engelbrecht, sein Eidam, seyen ehemals zugleich Syndiker dahier gewesen, ob sich gleich Niemand beschwert, und es damals eben so vornehme und verständige Bürger gehabt, als jetzt. Dr. Rasor sey zwar des Hrn. Jacob am Steg Tochtermann, habe aber sonst im Rathe keine Verwandte und sei nicht von hier.

Aus der vollständigen, hier nur im Auszuge gegebenen Schrift hebt Fichard noch folgende Bemerkungen

hervor. Es werde von der Bürgerschaft gesagt, die Geschlechter seyen nicht der Kaufmannschaft erfahren, aber der Rath habe immer aus den Geschlechtern und den Frauensteinern solche gewählt, die der Kaufmannschaft ziemliche Erfahrung gehabt, z. B. von den jetzigen: Hieronymus Steffan, dermalen jüngern Bürgermeister, beyde Bebinger, Daniel Stalburger, Joh. Christoph von Stetten, Hieronymus Braun, Jac. Raimund Degenhard und Jeremias Orth; und von den kürzlich verstorbenen: Christoph Stalburger, Stadtschultheis, Dan. Braumann, Hieronymus Mengershausen, beyde Reckmann und Daniel Steffan. Und ob auch die Geschlechter wenig Kenntniss von der Kaufmannschaft und den Handwerken hätten, fordere man in streitigen Sachen von den Sachverständigen Bericht.

Auf der dritten Rathsbank könne man nicht mehr als einen oder zwey des Lesens und Schreibens Unkundige finden. Dergleichen Beispiele fänden sich auch anderwärts. Solchen habe es übrigens nicht an Verstand und Tüchtigkeit gefehlt. Oefter machten die Zünfte und wenige Geschlechter gegen die Andern Mehrheit der Stimmen.

Der Schöffenstuhl sey so besetzt, dass zuweilen benachbarte Gerichte ihn als Obergericht wählten und Endurtheile verlangten.

Man wolle aber unvermerkt das Magistratswesen ganz an die Plebejer reissen. Sollten Einzelne, was noch zu beweisen sey, gefehlt haben, so könne die Gesammtheit nicht getadelt werden. Es sey ungewiss, ob sich in andern Städten nicht auch Fehler fänden, und ob die neu zu wählenden Rathsglieder davon ganz frey seyn würden.

Hierauf erliessen am 5. Sept. 1612 die reichsstädtischen Gesandten an den Rath folgende Erinnerungsschrift (Fichard F.):

Sie hätten Obiges von beyden Theilen erhalten, wollten sich auch nicht in weitläufigen Schriftwechsel einlassen, wodurch die Gemüther nur immer mehr erbittert würden. Der Rath aber solle auf alle Mittel denken, grössern Schaden zu verhüten.

Bürgerschaft wolle von Abänderung des Rathes sich nicht abwendig machen lassen. Desshalb wahrscheinlich hätte sie auf Auslieferung der Privilegien gedrungen. Sie hielte die Verwandtschaft der Rathsglieder für den Ursprung ihrer Beschwerden, und solche Besetzung des Raths brächten die Privilegien gar nicht mit sich. Bestünde also auf unpartheiischer Regimentsverwaltung und Abschaffung der Verwandtschaft. Der Bürgerschaft Klagen beruhten zum Theil auf ansehnlichen Gründen, die im magistratischen Berichte

nicht ganz abgelehnt werden, auch bey kais. Commission sich schwerlich würden verantworten lassen. Städtische Abgesandte, entfernt Aenderungen vorzunehmen, wollten zwar der Bürgerschaft Ruhe anrathen. Die Zuziehung anderer reichsstädtischen Abgeordneten werde ohne Erfolg die Sache in die Länge ziehen; doch möge der Rath die erhitzten Gemüther des Volkes bedenken u. s. w.

Rath gestehe selbst ein, dass er auch Personen, die nicht von der L. und Fr. Gesellschaft, in Rath ziehen könne. Die von ihnen eingesehenen Privilegien Carls des IV. und Ruperts lauteten dahin, dass es ehrbare Personen seyn sollten. Diess könne man nicht allein auf die beyden Gesellschaften, sondern müsse man auch auf andere Ehrbare aus der Bürgerschaft deuten, da die Privilegien im Allgemeinen sprächen und Niemand ausdrücklich nennten. Noch weniger hätten beyde Gesellschaften das Recht, sich selbst bey solcher Verwandtschaft zu erwählen; diess werde selbst den kais. Commissarien seltsam vorkommen.

Da 1330 in einer benachbarten Reichsstadt (M a i n z) zwischen den rittermässigen Personen, die den Rath besassen, und der Bürgerschaft gleicher Streit entstanden, wären von Strassburg, Worms und Frankfurt (ihren Vorfahren!), von letzteren Sifrid F r o s c h und Geipel v o n  H o l z h a u s e n, als Rathsdeputation dahin geschickt worden, die durch ihren Rath 12 aus der Bürgerschaft den 12 Rittermässigen im Rathe beygesetzt. Als 1512 in derselben Stadt wieder Uneinigkeit entstanden, hätten obige 3 Reichsstädte nebst Weissenburg — von hier Jacob N e u h a u s und Wicker F r o s c h — Rathsdeputirte dahin geschickt, durch deren Vermittelung 28 aus der Gemeinde dem Rathe beygesetzt worden, und so den Frieden erhalten.

Was die Vorfahren Eines E. Rathes an andern Orten gethan, sollten sie nun auch hier thun und etwas nachgeben. Beispiele von Veränderungen in reichsstädtischen Verfassungen seyen häufig in älteren und neueren Zeiten. Der Rath gestehe selbst Excesse ein. 164 Suppliken, ohne die der Privatleute, seyen gegen den Rath bey ihnen eingelaufen. Bürgerschaft sey entschlossen, wenn man ihr keine unpartheiische Verfassung gebe, nächste Messe ihre Beschwerden in Druck zu geben. Diess könne des Raths Ansehen schmälern, auch anderwärts in andern Reichsstädten Unruhe erregen, wovon die Schuld auf den Rath zurückfiele. Lieber solle er sein Privatinteresse bey Besetzung des Raths nachsehen und einen Zusatz anderer ehrbarer eingesessener Bürger ohne alle Zerrüttung des jetzigen Regiments dulden. Vielleicht werde Ruhe erlangt, wenn die Bürgerschaft

24 ehrbare Personen präsentire, um 12 davon dem jetzigen Rath zu adjungiren. Welches Mittel sie als das einzige, was in älteren und neueren Zeiten oft zur Vergleichung von Rath und Bürgerschaft glücklich angewendet worden, vorschlagen. Da nun die auf mehrere Tausende sich erstreckende vereinte Bürgerschaft sich an sie um Erklärung gewendet, bäten sie den Rath desshalb um Antwort.

Hierauf übergaben am 14. Sept. 1612 Bürgerschaft und Zünfte ihre Entschliessung in Betreff der vorgeschlagenen Verbesserung des Regiments (Fichard F.):

Obgleich kaiserliche Commission angesetzt sey, wolle Bürgerschaft doch, ohne den Beschlüssen der ersteren zu nahe zu treten, gern noch gütlich unterhandeln. Der Rath habe sie bey kais. Majestät verläumdet, auch partheiisch auf ihre Beschwerden geantwortet. Entschuldige sich, die Vorschläge noch nicht annehmen zu können; beklage sich über des Raths Misstrauen, Partheilichkeit und Ungleichheit in Abgabe seiner Stimmen. So sehe sie, zu Abstellung dieser Mängel seyen diese Vorschläge nicht dienlich; könnte nicht zugeben, dass von den Geschlechtern und Frauensteinern 28, von andern Bürgern aber nur 15 gewöhnlich im Rath seyn sollten. Es liesse sich aus alten Documenten und Wehrbriefen, sonderlich aber der von dem Rath herauszugebenden Rathsmatrikel beweisen, dass bisher der Rath und andere vornehme Aemter sowohl aus andern Gesellschaften und Zünften, und sonderlich der Gesellschaft des Kaufhauses, der Krämerstube, Zünften und andern unzünftigen Bürgern, als Geschlechtern und Frauensteinern besetzt, und unter Geschlechtern und andern gemeinen Bürgern diessfalls kein Unterschied gehalten worden.

Da nun die Gesellschaft L. und Fr., daraus die Bürgermeister und Rathspersonen seit Alters her genommen worden, gegen andere Collegien nicht den fünften Theil betragen, sehe sie nicht ein, warum 28 Geschlechter und Frauensteiner, aber nur 15 von der andern Bürgerschaft, also 2 Mal so viel Geschlechter und Frauensteiner, als andere Bürger in den Rath gewöhnlich kommen sollten, und man nicht mehr auf die Tauglichkeit der Personen, ohne Unterschied ob sie Geschlechter oder Frauensteiner oder andere gemeine Bürger in Gesellschaften und Zünften sehen, und die Rathsherren aus den Zünften nehmen solle, wenn künftig die Bürger alle zünftig wären; bevorab da Dieses vor Alters jeder Zeit geschehen. Da auch der Stadt Aufnehmen und Gedeihen jetzt vornehmlich aus der Kaufmannschaft bestehe, ob nicht der Rath aus Kauf- und Handelsleuten verhältnissmässig bestellt werden solle, besonders da die Geschlechter

in so geringer Zahl vorhanden, dass man nicht stets 25 Geeignete daraus erheben könne, und zum Servitut für die Bürgerschaft die Zahl doch erfüllt werden müsste, sie seyen geeignet oder nicht.

Sollten die Herrn Abgesandten finden, dass von Geschlechtern und Frauensteinern stets 28, von andern Bürgern aber nur 15 in Rath kämen, womit sie aber nicht einig, so müssten sie, da sie nicht allein mit Geschlechtern und Frauensteinern, sondern auch mit dem ganzen Rath zu thun hätten, unpartheiischer Administration wegen, zu den 43 Rathspersonen noch 20 hinzusetzen, und die Stimmenabgabe der Anverwandten so eingezogen werden, dass die 43 den 20 bey der Abstimmung gleich wären, wie Diess auch anderwärts gebräuchlich. Als hier die Bürgerschaft noch viel geringer gewesen, hätte der Rath aus 63 bestanden, wovon jährlich 21 zu Rath gesessen. Diess sey vor kais. Majestät noch besser als damals zu verantworten, eher als dass man Leib und Gut überlästigen Personen überliesse, gegen die so viele Klagen eingelaufen.

Dadurch der Ausschuss und Bürgerschaft gleichwohl dieser Stadt altlöbliche Geschlechter, so viel derselben zum Regiment geeignet, mit nichten ausmustern, sondern nur für diessmal sich versichern und den Geschlechtern, sofern dieselben zulässig, den Zugang nicht weniger als bisher verstatten wollen, und möchten wünschen, dass von den alten Geschlechtern nur viele vorhanden wären, welche in ihrer Voreltern Fusstapfen treten und gemeine Bürgerschaft mit solchen Treuen meinten, als dieselbigen gethan, und wohl noch von alten löblichen Geschlechtern anjetzo im Rath seyen, zu denen gemeine Bürgerschaft noch ein gutes und viel besseres Vertrauen, als den Zukömmlingen und andern gemeinen Rathsherren hat; denselben auch als alten erfahrenen Regimentspersonen, wofern sie von den andern abgesondert wären, ihre völlige Stimmen gern gönnen wollten.

Sollten sie auch in die vorgeschlagene Zahl willigen, was jetzt noch nicht geschehen könne, so wollten sie doch ihrer andern Beschwerden wegen nicht an den neuen Rath verwiesen werden und die Commission nicht ausser Hand gehen lassen. Wolle der Rath ihnen Bescheid geben, wie es 1. mit der Art der Regierung, 2. Besetzung des Schöffenraths, 3. Abschaffung der verdächtigen Advocaten (Syndiker) und Rathsdiener, besonders des Stadt- und Rathsschreibers, auch des Syndicus Schacher; auch dass den 2 andern Syndikern 2 unpartheiische zugeordnet würden, 4. Entsetzung der Rathspersonen, die sich corrumpiren (bestechen) lassen, 5. Anordnung eines beständigen Ausschusses, 6. wie die andern Beschwerden, wenn

nicht Güte Statt habe, zu erledigen, 7. was dann zu thun, wenn ein Bürger sich vom Schöffenrath beschwert finde.

Würden sie auch wegen des Vorschlags erklären, sie könnten von der Zahl der 20 nicht abgehen. Desshalb aber sollte die Zahl der 63 nicht immer währen, sondern nur nicht weichen, bis die Zahl der Verdächtigen ausgestorben. Zu dem geäusserten Misstrauen habe die Bürgerschaft hinlängliche Ursache, da manch armer Mann, Wittwe und Waise himmelschreiend und widerrechtlich betrübt worden. Könne der Rath 12 zulassen, so könne er auch noch 8 dazu nehmen, dass man sehe, dass er sein Privatinteresse nicht dem öffentlichen Wohl vorziehe.

Darauf erwiederten die reichsstädtischen Gesandten am 16. Sept. 1612 (Fichard F.):

Obgleich am 8. October die Commissarien hierher kämen, habe doch die Bürgerschaft nochmals unterhandeln wollen. Der Städte Vorschlag zur friedlichen Beendigung dieser Sache sey gewesen, dass von den Geschlechtern und Frauensteinern 28, von der Bürgerschaft 15 im Rath gewöhnlich seyn, demnach noch 12 aus der Bürgerschaft beyzusetzen, damit der Rath stark genug sey, wenn viele Geschlechter der Verwandtschaft wegen bey der Abstimmung abtreten müssten. Und ob man ihnen gleich gesagt, der Rath werde Dieses nie eingehen, so haben sie doch dahin gebracht, dass der Rath, wenn man über die Weise einig, diese 12 von 24, welche die Bürgerschaft zu präsentiren habe, annehmen wolle, auch vor engerm Ausschuss wegen Abschaffung der andern Beschwerden zu unterhandeln bereit sey. Wegen Abschaffung einiger sey man bey dem Rath noch nicht in den Unterhandlungen so weit gekommen.

Nun verlange Bürgerschaft 20 Personen. Diess sey nicht der gerühmten Friedfertigkeit gemäss, weil viele Rathspersonen nur mehr zur Uneinigkeit beytragen. — Und gibt man damit nicht undeutlich zu verstehen, dass man die in dieser Stadt alte löbliche Geschlechter mittler Zeit wollte gar ausmustern, da man doch in uralten Stadtsachen, Verträgen und Abschieden von 2—300 und mehr Jahren kann erweisen und darthun, und der Geschlechter Namen dabey zu befinden, dass dieselben vornehmlich zu den Gesandtschaften und Verschickungen, als die auch mehr erfahren sind, gebraucht worden.

Eine solche Veränderung würden sie gegen anderer vornehmen Städte Regiment und kais. Majestät nicht verantworten und entschuldigen können, indem kais. Maj. Vorfahren bey vielen Städten in Besetzung des Raths auf die alten Geschlechter gesehen, wie Diess die Privilegien dieser Stadt und die Observanz in andern ge-

nugsam erweise. Man solle ihnen, als Unterhändlern, nichts Unbilliges vorschreiben, was rechtlich nicht durchzusetzen. Bürgerschaft sey ja ihres Eides gegen den Rath noch nicht ledig. Sie, Gesandte, meinen es gut mit der Bürgerschaft, warnen sie vor Schaden. Sie soll der Billigkeit Gehör geben.

Nach manchen Zwischenverhandlungen war man endlich so weit gekommen, dass man vom 17. bis 19. September 1612 über Zahl, Präsentation, Wahl, Einreihung der neuen Rathsglieder und ihren Ersatz unterhandelte. Zuletzt wurden aber die reichstädtischen Gesandten unwillig und erliessen am 23. September eine sogenannte treuherzige Erinnerung an die Bürgerschaft (Fichard F.), worin sie anführten: Auf ihre Bemühung habe der Rath mehr, als man ihm zumuthen könne, nachgegeben, aber die Bürgerschaft und ihre Rathgeber hätten Alles wieder rückgängig gemacht. Obgleich vor Alters und in neuen Zeiten dem Rath in Reichsstädten Personen zugesetzt worden wären, so sey Dieses doch nirgend von langem Bestand gewesen; man habe immer wieder zu den Vornehmsten und Geschlechtern greifen müssen. Verwandtschaft würde nie zu vermeiden seyn. Die Bürgerschaft solle bedenken, wenn nach ihrer Einbildung durch Abschaffung der Geschlechter das Regiment bestellt werden sollte, ob denn der neue Rath dasselbe besser führen, Jedermann dabey auf Rosen sitzen und aller Beschwerde entübrigt seyn werde, und ob nicht zu besorgen stehe, dass man, um dem Regen zu entgehen, ins Wasser fiele.

Obgleich Bürgerschaft bisher ihrem Gutachten wenig Gehör gegeben, wollten sie doch Pflichten halber eröffnen, dass Bürgerschaft was der Rath bewilligt hätte dankbar annehmen sollen und sich damit hätte begnügen können, weil der grösste Theil des Raths künftig von der Bürgerschaft sollte besetzt werden. Und es würde, wenn sie zu dem bestimmten Zusatz erfahrne Personen zum Beystande des alten Raths präsentirt hätten, Alles sich friedlich geendet haben. Ob dieses Glück, welches man aus unersättlicher Begierde in den Wind geschlagen, wieder zu schaffen sey, stelle man dahin. Diese Weigerung könne einst bey der Bürgerschaft selbst Zwiespalt erregen. Auch stehe es vielen, die der Rath auf ihr Bitten erst zu neuen Bürgern (Niederländern!) angenommen habe, nicht zu, demselbigen seine Rechte entziehen zu wollen.

Hierauf erwiederte die Bürgerschaft noch an demselben Tage (23. Sept.) (Fichard F.): Es sey nicht ihre Absicht, den Rath zur Rechenschaft zu ziehen, sondern sie wolle, dass aus jeder Gesell schaft und Zunft je Eine Person ein Collegium bilden helfe, um

künftig bedrängten Bürgern durch rechtliche Mittel die Hand zu bieten, damit diese, nicht wie bisher, durch Androhung von Gefängniss und Strafen abgehalten würden, ihr Anliegen gebürenden Ortes anzubringen. Da der Rath über seine bisher angemaasste Gewalt nicht gütlich unterhandeln wolle, überliesse die Bürgerschaft die Entscheidung der kaiserlichen Commission, die ihre Klagen anhören werde. Hätte der Rath nicht die andern Beschwerden unerörtert gelassen und die Bürgerschaft mit blosser Vertröstung abgespeist, so hätte der Ausschuss wohl versuchen können, ob Bürgerschaft in einigen Stücken gütlich weichen wolle. Da er aber von seiner usurpirten Gewalt nicht abstehen, sondern kaiserliche Commission abwarten wolle, müssten sie Dieses Gott überlassen. Hätten es von den Gesandten nicht erwartet, hofften, sie würden es zurücknehmen — —

Die reichsstädtischen Gesandten zogen am 28. Sept. ab, als die Subdelegirten der kaiserlichen Commission eintrafen, im Trierischen Hofe abstiegen und die Sache in die Hand nahmen. Zwar traten wegen der hiesigen Händel die Abgeordneten von 12 Reichsstädten am 18. Oct. zu Worms zusammen, und es erschienen nochmals dahier Gesandte von Nürnberg, Strassburg, Ulm, Speyer und Worms mit Warnungsschreiben an beide Theile, zogen aber schon am 29. October wieder ab, muthmaasslich weil die gütlichen Verhandlungen den Commissarien ohne ihr Vorwissen missfielen (DH. 69).

Auf die jetzt bei den Subdelegirten angebrachte Beschwerdeschrift des Ausschusses wegen unvollständiger Auslieferung der Privilegien erklärte der Rath (Fichard F.), die Herausgabe derselben sey nicht freywillig, sondern ungestüm erzwungen worden. Bürgerschaft meine, dass die Stadt ehemals ganz demokratisch beherrscht worden: es sey aber hier von jeher die aristokratische Regierungsform eingeführt gewesen, und die Aenderungen nur von Carl IV. und Rupert vorgenommen worden. Rath könne nicht gezwungen werden, mehr Privilegien herauszugeben, noch, wie Bürgerschaft verlange, einzelne Rathsglieder, deren Unbescholtenheit bekannt sey, schwören lassen, dass sie nichts zurückhielten. Rath wolle zugeben, dass ein Ausschuss von einigen verständigen Personen die Registratur durchgehe.

Da indessen die Bürgerschaft die Abgaben verweigerte und die Subdelegirten mit Klagen aller Art bestürmte, so kamen Ende Novembers 1612, um ihren Bemühungen grössern Nachdruck zu geben, die hohen Commissarien selbst hierher und nahmen ihre Wohnung im Deutschen Hause. Diese erklärten am 1. Dec. 1612, die Sache

sey nicht länger aufzuhalten. Der Rath solle sich erklären, ob er die verglichenen Puncte annehmen und die unverglichenen der Entscheidung der Commission überlassen wolle. Der Rath aber wünschte sein Ansehen gewahrt. Ferner verlangten die Commissarien die vollständige Herausgabe der Privilegien. In ihrer Gegenwart musste am 8. Dec. der Rath schwören, alle noch vorhandenen Privilegien herauszugeben trotz seiner Einwendung: An vielen liege der Bürgerschaft gar nichts, und die Entdeckung vieler Heimlichkeiten sey gefährlich. Alsdann wurden 7 Personen (die sogenannten Siebener) gewählt und beeidigt, welche die Veröffentlichung besorgen mussten (RP. 36$^{b}$.—37$^{b}$.).

Jetzt wurde in wenig Wochen der Commissionsabschied (der sogenannte Bürgervertrag) ausgearbeitet (DH. 112—124) und der Bürgerschaft am 21. Dec. 1612 im Deutschen Hause vorgelesen. Dasselbe geschah auf den Zunftstuben. Am 24. Dec. wurde er an ersterem Orte unterschrieben und besiegelt. Nachdem man schon vorher über den Zusatz von 18 neuen Rathspersonen aus der Bürgerschaft übereingekommen war, so wurden diese sofort eingesetzt. Die hervorragendsten unter denselben waren Dr. Nik. Weitz, Dr. med. Joh. Hartm. Beyer, die sogleich den Schöffen zugeordnet wurden, ferner Christoph Andreas Köhler und Hans Martin Baur. Ausser der Entscheidung vieler streitigen Nebenpuncte blieb die wichtigste Bestimmung in diesem Abschied, dass künftig nur 14 Mitglieder der Gesellschaft Altlimburg und (Anfangs unbestimmt, später) 6 aus dem Hause Frauenstein Rathsglieder sein dürften, und nahe Verwandtschaft nicht mehr geduldet werde. Alle Statuten, Gesetze und Ordnungen sollten durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden. Aus einem Vorschlag von 18 Personen sollten 9 (die sogenannten Neuner) erwählt werden, jährlich zu bestimmter Zeit der Special-Rechnungsablage beiwohnen und eidlich geloben, nur Dasjenige, was der Stadt und Bürgerschaft Schaden bringen könnte, zu offenbaren. Denselben sollte man auch die Rechnungen von etlichen Jahren her vorlegen (DH. 117) *). Die Schatzung, so nöthig sey, müsse fortgegeben werden, doch erst nach bevorstehender Rechnungsablage (im etwas abgeänderten bestätigten Bürgervertrag DH. 169 - 181.). Manches Andere blieb fernerer Verhandlung anheim gegeben.

---

*) Unter den Erwählten befanden sich mehrere reformirte Niederländer, die sich aber Anfangs sehr weigerten, dieses Amt zu übernehmen (RP. fol. 46$^{b}$.).

Ueber diesen Abschied berichteten die Commissarien an den Kaiser am 12. Januar 1613 (Fichard F.): Die Bürgerschaft habe ein unmässiges Misstrauen gegen den Rath bezeigt, welches nach der Commissarien Urtheil daher entstanden sey, dass dieser bisher meist aus Einer Gesellschaft, die Limburger genannt, so sich sonst die Geschlechter nennen, besetzt worden, welche durch Besetzung beyder Bänke, des Bürgermeisteramts u. s w. also Directorium in Justiz- und Regimentssachen meist, wo nicht ganz, in Händen gehabt, und die Zünftigen (der Bürger Ermessen nach) überstimmt; auch weil sie meist verwandt, Argwohn der Partheylichkeit erregt. Dieses Uebermaass von 25 verwandten Limburgern habe der Rath mit dem Herkommen und dem Beyspiel anderer Städte entschuldigt. Commissarien aber hätten gefunden, dass Limburger zu solchem Prärogativ im Rath und Verwandtschaft im Schöffenrath nicht befugt. Privilegien sprächen nur von ehrbaren Männern. Auch seyen viele Inconvenienzen im Schöffenrath daraus entstanden. Künftig solle der Rath mit eingebornen geeigneten Personen bestellt werden. Die Zahl der Limburger im Rath sey mit beyder Theile Belieben etwas ermässigt; auch ihrer und der Frauensteiner so viel in Acht genommen, dass, wenn sie sich nur zu solchen Aemtern eignen, sie einer Ausschliessung sich nicht zu beklagen haben werden. — Commissarien hätten befürchtet, dass Dieses endlich zu einer der Stadt Frankfurt und dem ganzen Reich zum Untergang gereichenden Empörung ausarten möge.

Der Ausgang dieser Kämpfe war also, dass die Patricier nicht mehr die überwiegende Zahl im Rath ausmachten, und die nahe Verwandtschaft derselben nicht mehr Statt finden durfte.

## 2. Abschnitt.

Indess blieben noch viele Dinge unerledigt, wesshalb die Unruhen, wohl Anfangs etwas beschwichtigt, fortdauerten und von unaufhörlichen Wühlereien begleitet waren. Schon Ende Novembers 1612 hatte die Bürgerschaft über das unnütze Umherlaufen und Schlemmen des Auschusses geklagt und einen andern verlangt. Doch erst Ende Juni 1613 wurde ein solcher gewählt, aus welchem die Hauptgegner Fettmilch, Gerngross und Schopp entfernt wurden. Diese jedoch mit ihrer Entschiedenheit und geheimen Unterstützung gewannen bald wieder den vorigen Einfluss. Dem Fettmilch wurde im April 1614 geradezu die Oberleitung übertragen (RP. fol. 116. 117).

Das tiefgewurzelte Misstrauen der Bewegungspartei, sogar gegen ihre eigenen Sachwalter, war nicht zu verbannen. Warnungsschreiben

der Commissarien und der Reichsstädte fruchteten nichts. Nachdem daher der grösste Theil des Raths*) den Bürgervertrag beschworen hatte, brachten die Zünfte aufs Neue ihre Beschwerden vor. Den reformirten Niederländern wurde am 8. April 1613 das Gesuch um freie Religionsübung abermals abgeschlagen, was diese zum Theil wohlhabenden und angesehenen Einwohner höchst unzufrieden machen musste (DH. 130). Unter den 18 neuen Rathsgliedern waren viele wohlgesinnte, aber auch solche, die durch ehrgeizige Bemühung dahin gelangt waren und noch höher strebten. Als nun am 22. April 1613 die Bürgerschaft verlangte, dass dieses Mal einer der Achtzehener, und am 1. Mai, dass keiner aus den Geschlechtern Bürgermeister werden sollte, wurden wirklich Jacob am Steg und Christoph Andreas Köhler gewählt (DH. 131).

Das Jahr 1613 verstrich unter unendlichen Streitigkeiten über den bisherigen Staatshaushalt, so wie über Friedrich Faust's Bemühungen, die für die Geschlechter nachtheilige Bestimmung des Bürgervertrags wieder rückgängig zu machen (siehe Abhandlung III). Denn die Bestätigung dieses Vertrags durch den Kaiser war noch nicht eingetroffen oder wurde vielmehr sehr lange, unbezweifelt durch die Gegenwirkung der Patricier, von den Commissarien zurückgehalten. Warum überhaupt nicht früher kräftig eingeschritten wurde, lag theils an dem schleppenden Geschäftsgang, theils an den schwierigen Rechnungsprüfungen, aber auch sehr viel an den äussern politischen Zuständen. Der Churfürst von der Pfalz hatte die evangelische Union gebildet. Die katholischen Fürsten stellten ihr die Liga entgegen und hielten am 1. März 1613 einen Tag zu Frankfurt. Der kaiserliche Minister, Bischof, später Cardinal Khlesel (Clesel) suchte in Verbindung mit Mainz dem Churfürsten von Bayern das Directorium der Liga zu entwinden, wodurch die Aufmerksamkeit von Mainz auf ganz andere Dinge gelenkt wurde. Diesem genügte einstweilen, dass der Rath sich nicht der Union anschloss (Fichard F. — Schlosser XIV. 92).

Gegen Ende des Jahres 1613 wünschte der Rath alle noch im Reichsabschied ausgesetzten Puncte zum Vergleich (Compromiss) zu bringen, welcher auch, am 15. Januar 1614 durch die beiderseitigen Rechtsanwälte entworfen, am 17. Januar angenommen wurde

---

*) Mehrere Patricier weigerten sich oder zögerten und wollten sehr lange durchaus nicht auf die neue Ordnung der Dinge eingehen (RP. fol. 44. 51b. 68b. 70. 93b. 102). Sie glaubten nicht, dass der ganze Handel einen solchen Ausgang nehmen werde, wie er erfolgt ist (Grambs bei Fichard F.).

(gedruckt DH. 185 f. vergl. RP. fol. 103). In diesem wurde eine schon früher beabsichtigte bessere Ordnung auf den Aemtern (Visitationsordnung) versprochen. Diese wurde auch mit Zuziehung der Neuner bis zum 18. März 1614 ausgearbeitet und dann Auszugsweise bekannt gemacht (RP. fol. 115[b]. 197—227. vergl. Müllers Chronik vom 23. März 1614). Sie scheint nicht gedruckt worden zu sein; eine Abschrift derselben befindet sich auf dem Stadtarchiv. Im Jahre 1616 wurde sie von dem Kaiser bestätigt, im Jahre 1725 erneuert und verbessert (Müllers kais. Resolut. II. 16). Lange (272) verwechselt jenes Compromiss mit der etwas spätern, ganz davon verschiedenen Visitationsordnung.

Ehe noch über jenen Vergleich neue Streitigkeiten ausbrechen konnten, überlieferten die Subdelegirten den vom Kaiser bereits am 23. Mai 1613 genehmigten, in etwas geänderten Bürgervertrag, welcher am 7. Januar 1614 der Bürgerschaft vor dem Römer vorgelesen wurde. Damit war zugleich ein Inquisitionsverfahren gegen Diejenigen angedroht, welche dem Vertrag zuwider handelten. Das schüchterte eine Zeitlang ein; man bequemte sich zu neuer Huldigung, und am 3. Februar 1614 wurde ein Dankfest gefeiert (DH. 159 — 181).

Abermals stellten sich die Städtegesandten ein, um alle noch streitige Puncte auszugleichen, wurden jedoch durch die fortgesetzte „friedhässige“ Gegenwirkung von Fettmilch und Anhang daran gehindert, wurden zuletzt unwillig und sprachen am 21. März ihr letztes Wort (DH. 183. 194 f.).

Als die Zünfte Kenntniss des Compromisses begehrt und erhalten hatten, stiessen sie sich sogleich daran, dass in einigen Abschriften das Wort: willkürlich, in willfährig verändert worden sei. Vergebens erklärte der jüngere Bürgermeister (Köhler), es sei mit Einwilligung der beiderseitigen Rechtsanwälte geschehen, damit nicht Unverständige meinten, es sei willkürlich Steuern zu geben. Bald wurden neue Forderungen gestellt; vor allen Dingen müssten die Neuner Bericht erstatten, bevor die Bürgerschaft sich entschliessen könnte, die Schatzung zu entrichten. Als nun die Neuner Anfangs April eine allgemeine Uebersicht vorlegten, verlangte man eine besondere und genaue Auseinandersetzung. Auch sollten zuvörderst alle noch übrige Privilegien herausgegeben werden (DH. 199. 205).

Um dieselbe Zeit machten die Abgeordneten der Reichsstädte einen nochmaligen Versuch zur Einigung (DH. 206 f.), bis Fettmilch und Anhang unter Drohungen nichts mehr mit ihnen wollten zu schaffen haben, und sie am 20. April unverrichteter Dinge nach Haus zogen. Ein wohlgemeintes Anerbieten des Raths zu allen bil-

ligen Dingen am 20. April hatte ebenfalls keine Wirkung gethan (DH. 213 f.).

Während der Messe war auf Antrag des Ausschusses Stillstand (DH. 214, RP. fol. 119). Doch gleich nach derselben trat eine Katastrophe ein. Der bisherige wilde, aber immer noch einiger Maassen erträgliche Gang der Dinge nahm plötzlich eine gewalthätige Natur an und drängte zu rascherm Verlauf.

Am 2. Mai 1614 erschien Fettmilch mit einem über 60 Mann starken Anhang und begehrte die Neuner zu beschicken, dass sie wegen der Rechnungen gründlichen Bericht erstatten sollten. Anfangs hätten sie vorgegeben, dass man allerdings nicht recht Haus gehalten, auch Solches mit sehr groben Worten angezogen, nachmals aber die Rechnung „just" befunden und keinen andern Bericht geben wollen. Man drohte, jetzt solle es erst recht angehen (RP. fol. 121). Am 3. Mai wurden die Neuner auf ihrer Stube hart bedrängt und dann auf die Zunftstuben in Verwahrung gebracht. Bedienstete hielt man auf verschiedenen Stuben gefangen und setzte ihnen mehrere Tage stark zu. Sogar 5 Mitglieder des alten Raths wurden Tag und Nacht verstrickt und über die Rechnungen befragt. Am 4. Mai wurde abermals die Darlegung der Beschaffenheit des Aerars und der Schulden verlangt, aber von dem ältern Bürgermeister (Dr. Beyer) aus „hochbewegenden Gründen" abgelehnt. Da wurde am 5. Mai mit Gewalt ertrotzt, dass die Neuner ihres Eides entbunden wurden, welche alsdann die gefundenen Anstände und grossen Bedenken offenbaren mussten. Dieses erzwungene Preisgeben einer grossen, verwickelten und in Unordnung gerathenen Rechnung von langen Jahren her an eine wildbewegte Menge erlitt sogleich die gehässigsten Voraussetzungen und Uebertreibungen, wie sie in der Hauptbeschwerdeschrift vom 20. Mai aufgestellt sind. Der mächtige Eindruck, welchen dieses hervorbrachte, führte nunmehr zu dem bedauernswerthesten Unfug. Man holte die bereits festgesetzten Glieder des alten Raths, so wie alle andere, 33 an der Zahl, in die Rathsstube und hielt sie daselbst bei einer erstickenden Hitze unter Hohngelächter bis zum 8. Mai zurück. Das Gesindel liess sich vernehmen, sie sollten bis zum 11. Mai ausdämpfen; sie hätten den Bürgern auch oftmals ohne Barmherzigkeit kaum Wasser und Brot gelassen. Dienstboten, welche den alten, zum Theil schwachen Herren Essen brachten, wurden abgewiesen und gingen weinend fort: nur mit Fettmilchs Erlaubniss erhielten sie endlich Zutritt. Die Frauen, beherzter als die Männer, suchten Hülfe bei den Subdelegirten, welche jedoch ohne militärischen Beistand nichts vermochten. Als sie den Ausschuss be-

schickten, liess dieser sagen, er habe nichts mit ihnen zu schaffen, sondern nur mit dem alten Rath. Die Bemühung der Achtzehner, Syndiker und der Geistlichkeit half nicht die Gefangenen zu befreien, welche man sogar aufzuhängen drohte. Einige von dem Ausschuss forderten, der ganze alte Rath solle abdanken. Wirklich wurde er nicht eher freigegeben, als bis er, durch die gewalthätige Behandlung entmuthigt, am 9. Mai förmlich abdankte und sich theilweise von hier wegbegab. Die rechtliche Verfolgung einzelner Mitglieder behielt man sich vor (DH. 217—232, Fichard F.). Jetzt war die Bewegungsparthei so weit gekommen, die Herrschaft der Patricier nicht bloss beschränkt, sondern völlig gestürzt zu haben. Da jenes aber in gesetzlicher, dieses in gewaltthätiger Weise geschah, so konnte der Rückschlag nicht ausbleiben, der allmälig zum Verderben der immer entschiedener auftretenden Schreckensmänner führen musste.

### 3. Abschnitt.

Nach diesem Vorgang wurde es zwar Vielen, Fettmilch nicht ausgenommen, wegen des verübten Unfugs etwas bange: allein da nicht gegen sie eingeschritten werden konnte, erholten sie sich bald von ihrer Furcht. Es wurde nunmehr der Antrag gestellt, den Rath durch neu zu wählende Personen auf die gesetzliche Zahl von 43 zu vervollständigen. Davon wollten aber die Subdelegirten durchaus nichts hören, betrachteten und erklärten fortwährend den alten Rath als zu Recht bestehend, während der Ausschuss sich standhaft weigerte ihn anzunehmen, auch aus dem Grunde, weil er sich rächen könnte (DH. 247. RP. fol. 124). Am 24. Mai 1614 wurde die von dem Ausschuss übergebene Hauptbeschwerdeschrift wider den alten Rath demselben zur Rechtfertigung binnen 8 Tagen mitgetheilt (DH. 240. 248. RP. 126[b]). Am 26. Mai forderten die Subdelegirten Abgeordnete des Raths (den alten nicht ausgeschlossen) und der Bürgerschaft nach Höchst, wo die Commissarien sich persönlich einfanden (DH. 242—246. Müllers Chronik sagt, der ganze Ausschuss sammt den Zunftmeistern sei hingefahren). Hier wurde den letzteren vorgeworfen: sie hätten nicht ohne alle rechtliche Befugniss eigenmächtig gegen den alten Rath verfahren dürfen, sondern hätten ihre Klagen ganz in der Nähe (zu Höchst) anbringen können. Man möge es wohl bedenken: kaiserliche Majestät könne nicht nachsehen. Sollten die Privilegien für den Rath nicht gelten, so würden sie es auch nicht für die Bürgerschaft. Wer die Privilegien gegeben habe, könne sie auch wieder nehmen. Man solle sich fügen, so sei noch ein Weg zur Versöhnung offen, sobald man den alten Rath bis zur ausgemach-

ten Sache im Stand lasse. Uebrigens solle Recht und Gerechtigkeit geübt werden. — Dr. Weitz, einer der Achtzehner, entschuldigte sich, sie hätten keine Vollmacht, und nahm Alles zum Bericht. Fettmilch und sein Anhang schützte Ebendasselbe vor und wollte sich übrigens mit Beziehung auf die bereits vorgebrachten und noch weiter zu erhebenden Klagen auf nichts einlassen, bemerkte aber, man sei nicht Willens gewesen den alten Rath abzusetzen, sondern als man auf Erfüllung des (Bürger-) Vertrags gedrungen, habe der Rath immer hingehalten. Man wollte die Schulden wissen, und wo das Geld hingekommen sei. Von solchen Personen wolle sich die Bürgerschaft nicht regieren lassen; man möge andere hinsetzen, so würde man ergeben sein. Uebrigens habe der Rath selbst abgedankt. — Hierauf entgegneten die Commissarien: man lasse das auf seinem Werth beruhen. Sie sollten den Zünften und der Bürgerschaft vorhalten, ob sie dem Vertrag Folge leisten wollten oder nicht — Fettmilch versprach eine schriftliche Erklärung an die Subdelegirten. Diese fiel am dritten Tag, nach Befragen der Zünfte, in Betreff des alten Rathes, wie sich erwarten liess, verneinend aus. Noch am 10. Juni erklärte der Ausschuss durch Abgeordnete nach Mainz, man wolle unterwürfig sein, wenn der alte Rath nicht wieder eingesetzt würde (DH. 249). Am 19. Juli stellte der grösste Theil des alten Raths zweien aus seiner Mitte eine Vollmacht aus, um an dem Hofe des Kaisers ihre Sache zu vertreten (Lersner B. I. 95). Doch schon am 26. Juli erschien ein kaiserlicher Herold mit einem Mandat vom 8. Juni, worin zur Wiedereinsetzung des alten Rathes und zu schuldigem Gehorsam aufgefordert wurde. Dieses war aber von keiner Wirkung begleitet, indem der Ausschuss erklärte, es gehe nicht von dem Kaiser aus. Denn die an das Hoflager desselben nach Linz gesandten Bürger vertrösteten stets auf günstigen Bescheid. Nach ihrer Zurückkunft beriefen sie sich auf den kaiserlichen Minister, Cardinal Khlesel, was derselbe jedoch später in einem Schreiben an Mainz von sich wies (DH. 248. 269 f.). Als am 31. Juli der Rath den Ausschuss fragte, ob er dem Mandat Folge leisten und den alten Rath wieder zulassen wolle, antwortete Fettmilch: der alte Rath sei gutwillig abgegangen, darum möge er immer wieder hinaufgehen; man würde ihn peinlich verfolgen. Nun liessen die 18er dem alten Rath anzeigen, er solle am nächsten Rathstag sich einfinden, was dieser aber noch nicht wagte. Es geschah erst von Einzelnen, nachdem die Subdelegirten anfingen strenger zu verfahren, mit der Achtserklärung drohten und die Gehorsamen (Parirer) sammt ihrem Gesinde aufzeichnen liessen. Hierüber aufgebracht, übergab der Ausschuss in der Mitte August 1614

den Subdelegirten eine weitläufige Appellation mit einer Bittschrift an den Kaiser und derselben beigelegten Hauptbeschwerdeschrift vom 20. Mai 1614 (Abhandl. II.), worin dringend um Erwählung anderer Personen an die Stelle des alten Raths gebeten wurde. Als aber am 22. August (siehe P. Müllers Chronik) die Subdelegirten in gewagter Weise die Handwerksgesellen zum „Pariren" zu vermögen suchten, dadurch aber einen Aufstand derselben veranlassten, welcher von den Rädelsführern schlau zu einem längst gewünschten Sturm auf die Judengasse und einer Plünderung derselben benützt wurde, sahen sich die Subdelegirten mehrere Tage eingeschlossen und bedroht. Ueber eine nicht begehrte, verdächtige Bewachung nicht lange vorher hatten sie bereits geklagt. Unter diesen Umständen wurden sie genöthigt, in die Wahl neuer Rathsherren zu willigen an die Stelle der aus gerechter Besorgniss und auf Anrathen der Subdelegirten abermals geflüchteten Patricier. Doch sollte dieses Zugeständniss nur bis zur Entscheidung des Kaisers gelten (DH. 262. RP. fol. 135).

Am 29. Aug. wurde zur Wahl der 23 Interimsherren geschritten. Nach eidlicher Verpflichtung derselben musste dem also vervollständigten Rathe am 5. Sept. auf dem Rossmarkt gehuldigt werden (RP. 135[b]. 136[b]). Unter den Neuerwählten befanden sich der Kaufmann Adolf Cantor, der Lic. Fettmilch, des Vincenz Bruder, und der Kaufmann Hans Jacob Kneiff, gewesener Neuner*). Als aber am 12. Sept. in einem gedruckten Patent von den Commissarien die zugegebene Wahl des Interimrathes als erzwungen für null und nichtig erklärt worden war, baten die Neugewählten zu berichten, dass sie nicht eigenen Gefallens und gesuchter Ehre wegen, sondern gegen ihren Willen (!) zum Rath gezogen worden seien und es zur Erhaltung des Friedens angenommen hätten (RP. fol. 141). Doch wollten mehrere derselben nicht mehr zu Rathe gehen, und in der Mitte Sept.

*) Ausser der völligen Entfernung des verhassten alten Rathes hatten nun auch die Bewegungsmänner zweiter Linie ihre selbstsüchtigen Zwecke erreicht. Doch lag noch eine andere Absicht ihrer Erwählung zu Grunde. Die freisinnigen Achtzehner waren der Bewegungsparthei schon zu zahm geworden, und man wollte thatkräftigere Elemente in den Rath bringen. Indess kamen Diese nicht auf gegen Jene, welche eingesehen hatten, dass unter den gegebenen Verhältnissen Vieles nicht anders gemacht werden könne, als früher auch, und dass man dem Kaiser und Reich nicht ungestraft Trotz bieten dürfe. Daher schrieen Fettmilch und Anhang bei dem Eintreffen der Achtserklärung am 28. Sept. 1614 über Verrath; man solle sie sammt dem alten Rathe todtschlagen. Er schimpfte noch im November: den 23ern würden durch die 18er die Mäuler zugebunden. Kein ehrlicher Mann könne zu Recht kommen (DH. 273. RP. fol. 154[b].).

blieben alle weg (DH. 266–269). Einen neuen Anlauf machten sie (wohl nicht alle) am 4. Oct. mit der Erklärung, sie wollten dem Mandat nicht ungehorsam sein, meinten aber aus Vorsicht zur Zeit noch ihren Rathssitz behalten zu müssen (RP. 146[b]). Im Bewustsein ihrer unsichern Stellung erschienen sie am 1. Nov., fragten, wofür man sie ansehe, und verlangten schriftlichen Abschied. Der Rath gab ausweichende Antwort. Am 3. Nov. erzwangen Fettmilch und sein Anhang den Wiedereintritt von etwa 6 der 23er, von welchen sich noch bis Anfang Dec. etliche im Rathe befanden (RP. 150[b]. 151[b]. DH. 289. 296). Endlich nach Bezwingung der Gewaltherrschaft und Fortführung der Geächteten meldeten sich die Interimsherren am 1. Dec., wurden aber nicht mehr in die Rathsstube gelassen, sondern es wurde ihnen draussen ihre Cassation glimpflich mitgetheilt und der erbetene Abschied gegeben (RP. 157). In den ersten Tagen des Decembers gingen wieder die alten Rathspersonen, welche anwesend waren, auf die Aemter. Am 25. Dec. waren alle Patricier zurückgekehrt (RP. fol. 158. DH. 296) und wurden hinfort in ihrer durch den Bürgervertrag bestimmten Stellung nicht weiter beunruhigt. Und diese blieb ihnen rechtlich bis zur Auflösung des Deutschen Reichs.

---

## II.

## Der Kampf über den Staatshaushalt.

Mit dem Kampfe gegen die Herrschaft der Patricier hing eine grosse Unzufriedenheit mit dem Staatshaushalt, dessen übele Verwaltung ihnen Schuld gegeben wurde, innig zusammen. Dazu gesellten sich bittere Klagen über Begünstigung der Juden, welchen man die zunehmende Verarmung des Volkes beimass. Die damalige Staatswirthschaft befand sich allerdings in keinem erfreulichen Zustande, wozu theils Nachlässigkeit, theils Uebergriffe einzelner Patricier beigetragen haben mochten. Allein das letztere betraf nur wenige Personen und übte auf das Ganze verhältnissmässig geringen Einfluss. Die Hauptursache lag an der aristokratischen Regierungsform, die manche Willkür gestattete, gegenseitige Rücksichten, besonders bei Abhör der Amtsrechnungen (Fichard F.), auferlegte und nützlichen Verbesserungen, die bedenklich schienen, meist abhold war; weit mehr aber in den unvollkommenen Einrichtungen einer Zeit,

wo man es noch wenig verstand, in streng geregelter Weise, übersichtlichem Zusammenhang und mit der nöthigen Controle den Staatshaushalt zu führen. An Veröffentlichung, die damals gefährlich gewesen wäre, fehlte es ganz, wesshalb aber auch das ein Mal erwachte Misstrauen sich nur schwer entfernen liess.

Da die Leitung der Aemter in den Händen der Patricier ruhte, so blieb nicht aus, dass mitunter ganz unerfahrene Personen denselben vorgesetzt wurden, welche ohne die nöthige Kenntniss oder Theilnahme an der Sache dieselbe lediglich ihren Untergebenen überlassen mussten (Fichard F.). Da ferner keine Besoldungen gereicht wurden, so suchte man sich mit Sporteln und Gefällen aller Art zu entschädigen, zu welchem Hülfsmittel die Unterbeamten bei geringen Einkünften eben so wie die Vorgesetzten sich gedrungen fühlten.

Die Staatsschuld war in den schwierigen Zeiten des vorhergehenden Jahrhunderts zu einer beträchtlichen Höhe gestiegen. Noch aus dem letzten Viertel desselben erwähnt Kirchner (II. 281–287. 332) die 1576 auferlegte Türkensteuer von 48,000 fl.; ferner die unaufhörlichen Anlehen der Kaiser bei der als reich geltenden Handelsstadt, welche oft in grosse Verlegenheit setzten und Verluste zur Folge hatten; endlich ihre bedrängte Lage im Jahre 1577. Er bemerkt weiter, dass auf den Reichstagen von 1597 und 1603 46 Römermonate ausgeschrieben wurden, wofür die Stadt in mehreren Fristen 116,800 fl. entrichten musste. Ausserdem forderten auswärtige Verhandlungen nicht unbeträchtliche Summen, denn wo man etwas zu suchen oder zu vertreten hatte, mussten Opfer gebracht werden*). An Anlehen im Sinne unserer Zeit war nicht zu denken: man musste sich helfen, so gut man konnte, und nicht selten drückende Bedingungen eingehen. Dadurch wurde der Staatshaushalt sehr erschwert, und es hätte ganz anderer Staatswirthschafter bedurft, als jene Zeit aufweisen konnte, um Ordnung herzustellen und Erleichterung zu schaffen.

Zu Anfang Mai 1614 erzwang der Ausschuss die Entbindung der Neuner von dem geleisteten Amtseide, so dass sie nun die in den Rechnungen von vielen Jahren her gefundenen grossen Anstände veröffentlichen mussten. Doch konnte ein so umfassendes Geschäft von Personen, die man ebenfalls hart bedrängte, in verhältnissmässig kur-

*) Ein Beispiel davon findet man RP. fol. 128b., wo es heisst: Im Juny 1614 begehrten Fettmilch und Anhang 2000 fl. zur Fortführung ihrer Sache, sowie zu nothwendigen Verehrungen am kaiserlichen Hofe und bei den Commissarien. Daran konnte und durfte es der alte Rath ebenfalls nicht fehlen lassen.

zer Zeit nicht mit der erforderlichen Unbefangenheit und Berücksichtigung der damaligen, sowie der früheren Verhältnisse behandelt werden und musste desshalb viele Einwendungen und Rechtfertigungen zulassen, welche nicht immer auf der Stelle und in der Aufregung des Augenblicks möglich waren (RP. fol. 123[b]). Bei den dessfallsigen Untersuchungen mochte manche ungünstige Aussage der Unterbeamten wohl begründet sein, manche aber auch mit absichtlicher Uebertreibung aus wenig ehrenwerther Gesinnung hervorgehen, wie diess bei Peter Mutschier, Vorsinger zu St. Katharinen und Schreiber (Actuar) am Rosszoll geschehen zu sein scheint*). Jeden Falls war die den Patriciern zugemuthete Verantworlichkeit für die Rechnungen von 60 und mehr Jahren her eine grosse Unbilligkeit.

Augenfälliger war das übermässige Trinken auf gemeine Kosten nach der schlimmen Eigenheit des Zeitalters. Die Bürgerschaft war demselben ebenfalls zugethan, nur ging es auf ihre Kosten, und sie gerieth darüber in Schulden, während die Patricier nach Friedr. Fausts Ansicht (Abhandl. III.) Solches zu thun sich für befugt hielten.

Die Schulden machten die Bürger hauptsächlich bei den Juden. Wurde Jemand darüber verklagt und in das Gefängniss geworfen, so schrieb man es der Bestechung einzelner Rathsglieder zu. Die Anklagen auf Bestechung hatten im Allgemeinen gewiss keinen andern Sinn. Auch mögen die Juden durch wohlangebrachte Opfer sich Schutz und Recht zu schaffen gesucht haben. Schon am 3. Nov. 1612 wurde den Commissarien eine weitläufige Klagschrift gegen die Juden übergeben (DH. 70—110). Eine Hauptbeschwerde betraf die zu grosse Anzahl derselben und ihren Wucher. Der Hass gegen sie war so gross, dass er in fortwährende Bedrohung und Misshandlung ausartete. Weil sie unter des Kaisers und Reichs Schutz standen, konnte man höchstens auf Minderung ihrer Zahl denken: die Volksparthei aber bestand auf ihrer gänzlichen Ausweisung. Und so geschah zuletzt bei einem Aufstand der Handwerksgesellen, der von den Unruhstiftern schlau benützt wurde, ein Sturm auf die Judengasse, welcher die Plünderung und Verjagung der Juden zur Folge hatte**). Der angerichtete Schaden belief sich auf 176,000 fl. Nur

---

*) Hauptbeschwerdeschrift §. 44. Dieser Mutschier war ein Freund von Fettmilch und gehörte zu den thätigsten Gliedern der Bewegungsparthei (Faust C. 955, ferner Abhandl. IV. RP. fol. 133[a b].).

**) Eine Tuschzeichnung davon, welche wie der nach derselben gefertigte Kupferstich noch vorhanden ist, wurde sammt Beschreibung von dem hiesigen Bürger

in der Messe wurde ihnen erlaubt in die Stadt zu kommen, wo sie sich aber melden und ihre Wohnung anzeigen mussten (RP. fol. 137[b]). Bei der Execution am 28. Febr. 1616 wurden sie wieder in die Stadt zurückgeführt.

Anfangs behauptete man, ihre Zahl betrage über 6000, darunter 700 Studenten (Faust C. 183), und mehre sich fortwährend. Bei ihrer Vertreibung fanden sich jedoch nur gegen 1400. Uebrigens waren schon früher manche weggewiesen worden; andere mochten Sicherheit wegen die Stadt verlassen haben; die täglich von auswärts kommenden blieben weg. Man warf ihnen vor, dass sie den gemeinen Mann in allerlei Weise übervortheilten und in Armuth und Verachtung stürzten, übermässige Zinsen nähmen, mehrdeutige Handschriften in hebräischer Sprache abfassten, schlechte Münze liehen und dafür gutes und grosses Geld sich verschreiben liessen. Zugleich beschuldigte man den Rath oder wenigstens einige Glieder desselben, dass er die Juden begünstige und ihre Schuldner ungehört und ohne Vertheidigung verurtheile. Besonders wurde dieses dem Einflusse des Syndikus Dr. Schacher vorgeworfen *).

Allein die Juden, von den meisten Nahrungszweigen ausgeschlossen, waren auf den Geld- und Kleinhandel beschränkt und mussten scharf nachsinnen, wie sie bestehen könnten. Sie hatten das Privilegium eines höhern Zinsfusses, den sie auch wohl überschritten, wo das Darlehen unsicher stand. Ein Leih- und Pfandhaus wurde erst 1739 errichtet. Und wenn man den Juden von Messe zu Messe ohne Zinsen etliche 1000 fl. in kleiner und schlechter Münze lieh, diese aber in guten und groben Sorten zurückzahlen liess, so war dieses geradezu eine Berechtigung, das geliehene schlechte Geld in jeder Weise unter die Leute zu bringen. Auf die Klagen gegen sie entgegnete gleich Anfangs der Rath: man halte sie zu strenger Ordnung an. Die Bürger aber mit unvorsichtigem Haushalt und liederlichem Aufborgen steckten sich in Schulden und klagten dann über die Juden (DH. 18).

---

und Briefmahler Joh. Ludwig Schimele herausgegeben. Am 15. Sept. 1614 wurde bei Rath beschlossen, denselben, wenn er es gedruckt habe, verhaften zu lassen (RP. fol. 141).

*) Er scheint sehr barsch und nicht ohne Schuld gewesen zu sein. Da er wohl wusste, er sei verhasst, und fürchtete schimpflich abgesetzt zu werden, wollte er schon im Sept. 1612 in diesen Händeln nicht mehr dienen, wurde aber von dem Rathe beschwichtigt, bis er fortwährend heftig angegriffen und bedroht endlich doch den Dienst aufgeben musste (DH. 60. RP. fol. 18. 19. 29. 40. 55[b]. 72. 88. 106. 109.).

Für alles Dieses machte man die Patricier verantwortlich, und es entstanden darüber seit Ende 1612 unzählige Streitigkeiten. Bereits im November beklagten sich einzelne Rathsglieder, dass der Ausschuss durch Abgeordnete sie besuchen und befragen lasse (RP. fol. 27). Die beste Uebersicht über diese Seite des Kampfes gibt die an die Subdelegirten gerichtete Hauptbeschwerdeschrift vom 20. Mai 1614 mit 38 Klagpuncten, zu welchen, als sie später gedruckt wurde, noch 6 hinzukamen*). Diese Schrift umfasst Alles, was man in dieser Beziehung den Patriciern glaubte vorwerfen zu können, zumal bei der besondern Absicht, die man damit verband. Es ist aber durchaus nothwendig, die nicht gedruckte Vertheidigung des alten Raths auf jene 38 Puncte (DH. 248) genau damit zu vergleichen (Fichard F.); die auf die letzten 6 Puncte fehlt, geht aber aus dem Uebrigen hinlänglich hervor.

Schon unmittelbar nach der mehrtägigen Gefangenhaltung und erzwungenen Abdankung des alten Raths (5.—8. Mai) hatte sich der Ausschuss beeilt, zur Rechtfertigung seiner Gewaltthat eine Beschwerdeschrift mit 9 Klagpuncten den Subdelegirten zu übergeben, welche Friedr. Faust (C. 618), als ihm Abschrift davon zukam, zunächst für seine Familie, aber gewiss auch zur Kenntniss des Landgrafen zu Darmstadt, wo er sich eben aufhielt, zu widerlegen suchte (siehe Abhandl. III.). Dann erst wurde am 20. Mai 1614 die obige Hauptbeschwerdeschrift übergeben und von den Subdelegirten am 24. Mai dem Rathe zur Verantwortung binnen 8 Tagen zugestellt (DH. 240. RP. fol. 126[b]). Zwar fehlen die Beilagen, wesshalb Manches nicht ganz klar ist: doch wird das Verständniss durch die Vertheidigung sehr erleichtert. Das Urtheil über diesen Kampf mag sich nun durch geordnete Nebeneinanderstellung der Klagen und Gegenreden von selbst bilden. — Die §§. sind am Rande angegeben.

---

*) Diese Beschwerdeschrift wurde wahrscheinlich gedruckt, als nach einer vergeblichen Anfrage um Erlaubniss Fettmilch mit seinem Anhang am 6. Nov. 1614 die Buchdruckerei des Joh. Bringer stürmte und denselben zwang „Etwas“ zu drucken (RP. fol. 150[b].). Allein am 1. Dec. 1614 wurde auf Antrag von Neuhaus und andern Patriciern bei Rath beschlossen, dieselbe einzuziehen und die Exemplare bei Wolf Richter abholen zu lassen (RP. fol. 157[b]). Daher ist sie sehr selten geworden. Sie findet sich sammt einer spätern Appellation an die Subdelegirten und einer Bittschrift an den Kaiser einem Exemplar des Diarium historicum angebunden (Stadtbibliothek), wo noch eine gedruckte Anzeige an den Kaiser zugefügt ist, dass ein Patricier muthwilliger und vorsätzlicher Weise (!) eine Bürgersfrau mit einem Pferd zu Boden gerannt und bis auf den Tod verletzt habe.

## I. Die allgemeinen Beschwerden

beginnen damit: Der alte Rath habe der Stadt sehr übel vorgestanden
und, wenn er länger regiert hätte, würde er sie ins Verderben ge- 1. 36.
stürzt haben. Die Schulden seyen fortwährend gewachsen, ungeachtet der grossen jährlichen Einkünfte, und betrügen eine ansehnliche Summe, ohne dass man je von einer Bemühung gehört habe, sie mindern zu wollen. Die Geschlechter hätten auf Vorschlag des Claus Bromm 151,000 fl. in den Saigerhandel gesteckt, aber bey dem unglücklichen Ausgang desselben grosse Verluste gehabt. Zwar seyen des Bromm Häuser und Güter nach seinem Tode eingezogen worden; man wisse aber nicht, ob solche in Rechnung gebracht seyen *).

Von 1540 bis 1612 wäre an Steuer und Schatzung 709,000 fl. 37.
erlegt worden. Der Rath aber verrechne, mit Verlust an Geld, 530,000 fl. für eingegangene Schatzung, zwischen welchen Summen ein grosser Unterschied sey. Der Stadtschreiber Pyrander berichte, dass von 1549 bis 1608 zur Erhaltung der kais. Kammer und zur Hülfe gegen den Türken 360,000 fl. gezahlt worden. Auf Befragen heisse es, 84,000 fl. seyen 1540 und später auf die Union und 6000 fl. auf Aussöhnung mit dem Kaiser verwendet worden, welches zu voriger Summe geschlagen 450,000 fl. ausmache. Man habe also 80,000 fl. mehr ausgegeben, woraus zu schliessen, dass alle Rechnungen unrichtig seyen, und das Geld, welches zur Minderung der Schuld hätte dienen können, zum Privatnutzen verwendet worden.

Nach Aussage des Recheneyschreibers habe man öfter von den 28.
Geschlechtern Geld ohne Noth aufgenommen und mit 5 Procent verzinst, dagegen verordnet von keinem Bürger Geld aufzunehmen.

In Betreff der für Nothfälle zurückgelegten Gelder (des Noli 30.
me tangere, Rühr' mich nicht an) sey erst 1597 ein schlechtes Inven-

---

*) Diese Summe wurde den verschuldeten Grafen von Mansfeld auf Bergwerke vorgestreckt, mit deren Ertrag in Kupfer und andern Metallen man einen vortheilhaften Handel zu treiben gedachte. Daher der Name Kupfer- oder Saigerhandel. — Saigern heisst in der Hüttensprache das Kupfer von dem Silber scheiden. — Der verursachte Verlust belief sich aber weit höher und war nach Kirchners Schätzung (II. 231 f. 306) bis zum Jahre 1587 nach dreissigjährigen Processen bis zu 420,000 fl. angewachsen.

tarium aufgerichtet worden. Als der Rechneyschreiber es habe verbessern wollen, habe er es müssen unterlassen. Es sey wenig darin vorhanden, trotz grossen Einkommens. Desswegen begehre man dem Bürgervertrag gemäss richtige und besondere Rechnung und zu wissen, wo der Ueberschuss hingekommen sey.

24. Ferner seyen die Goldgulden von allerley Abgaben immer nur zu 60 Kr. berechnet, wesshalb sich frage, wo der Ueberschuss sich befinde. Wenn man auch nach des Recheneyschreibers Aussage, derselbe sey von 1600 bis 1612 in der Einnahme vorhanden, gelten wolle lassen, so müsse doch über die vorhergehenden Jahre Ausweiss gegeben werden.

31. Die Zahlbücher sammt dem Allmendbuch, an welchen viel gelegen, seyen auf die Seite gebracht und trotz allem Begehren nicht herbeyzuschaffen, damit man nicht zur gründlichen Rechnung gelange und in Erfahrung bringe, was für Allmayen die Stadt gehabt und wer dieselben jetzt besitze. Als vor wenig Jahren Johann von Melem eine der Stadt gehörige an der Brücke um 200 Königsthaler verkauft habe, sey das Geld von ihm behalten worden, wozu man geschwiegen habe.

35. Auch Kleinigkeiten wurden gerügt. Sie hätten die Kosten aus dem Aerar bestritten, wenn ihnen eine Verehrung gemacht worden,
39. oder sie zu einem Schiessen gegangen seyen. — Bey der Wahl des Kaisers (Matthias) hätten sie die Gerüste und Diele aufs Höchste berechnet, sich aber aus dem Aerarium 6 schöne Neapolitanische grobgrün seidene Mäntel machen lassen und behalten, welche über 300 fl. gekostet *).

Hierauf entgegnete der alte Rath:

Die angegebene Einnahme möge richtig seyn. Doch die ausserordentlichen Reichsbeyträge, der Markgräfliche Krieg, die Stadtbefestigung hätten grosse Summen gekostet, welches die Schuldentilgung unmöglich gemacht. Das betreffe Dinge, die vor den Zeiten des jetzigen Raths gewesen seyen. Auch die Zünfte würden bey ihren Rechnungen von 60 und mehr Jahren her, wo

*) Bei der Krönung Maximilians II. 1576 maasste sich der Hofmarschall desselben an, den Rathsherren, welche den Baldachin über dem Kaiser zu tragen hatten, vorzuschreiben, sie sollten seidene Kleider anhaben auf das Herrlichste. Als aber die Verordneten für die damastenen Hofkleider, die sie anzuschaffen genöthigt waren, von dem Rathe Entschädigung forderten, mussten sie auch die Prachtröcke zurück auf die Rechenei liefern (Kirchner II. 246).

Niemand mehr am Leben sey, der Auskunft geben könne, manchen Fehler finden, wie viel mehr hier. Uebrigens solle man sich bey den Neunern genauer erkundigen.

Ferner geschehe jetzt lebendem Rath Unrecht, dass die Geschlechter die Stadt in Schulden verwickelt hätten. Claus Brommens Saigerhandel treffe den ganzen damaligen Rath, nicht allein die darin befindlichen Geschlechter, obgleich Dieses als vor alten Zeiten geschehen jetzigen Rath gar nicht berühre. Aus den Acten aber wisse man, dass damaliger Rath sich nicht leichtsinnig hinein begeben. Man habe Deputirte ernannt, wie man ohne Beschwerde der Bürgerschaft das Aerarium wieder empor bringen könne. Da Claus Bromm versprochen, dass der Saigerhandel nicht nur die Zinsen des Capitals decken, sondern auch so viel Gewinn eintragen werde, um Vieles von den Stadtschulden und beschwerlichen Gültbriefen damit zu tilgen, so habe man dem Bromm, damaligem Bürgermeister (1554 *), als einem vornehmen, nie auf unrechtem Wege befundenen, in diesem Handel schon interessirten und dessen kundigen Manne getraut. Dass Dieses aber durch dazwischen getretene Unfälle wider alles Erwarten unglücklich geendigt habe, könne weder dem damaligen, noch minder dem jetzigen Rathe oder den Geschlechtern wegen einer einzigen Person von ihnen vorgeworfen werden. Laut den Acten habe der damalige Rath sich alle Mühe gegeben den Verlust zu ersetzen, wozu Bromms eingezogene Güter laut Rechnungen verwendet wurden.

Geld sey zuweilen aufgenommen worden, aber nicht von Geschlechtern allein, auch nicht um es ungenützt liegen zu lassen, sondern um die alten Briefe mit den beschwerlichen Clauseln abzulösen und für den Nothfall Geld zu haben.

Das Noli me tangere sey von dem Ueberschuss der Goldgulden entstanden, welche ehemals keinen so hohen Werth gehabt, wesshalb es nicht stärker seyn könne. Seit jetzigem Unwesen übersteige die Ausgabe um einige 1000 fl. die Einnahme; welches ehemals umgekehrt gewesen. Man möge nur die Rechnungen vor 1600 untersuchen.

Ein Nürnberger Bürger habe einst jedem Schöffen einen silbernen Schaupfennig mit dem Bilde der Stadt Frankfurt ver-

---

*) Kirchner (II. 231) setzt für diesen Handel das Jahr 1558 an.

ehrt, wofür er 30 Thaler bekommen. Andere Verehrungen kenne man nicht. Sey der Rath zu einem auswärtigen Schiessen eingeladen worden, so habe man Einen aus seiner Mitte auf der Stadt Kosten hingeschickt. Seyen Andere des Raths mitgereist, so hätten sie es auf eigene Kosten thun müssen. Als der Herzog von Coburg den Rath zu einem Stahlschiessen eingeladen habe, aber Niemand hingegangen sey, habe man 2 dahin reisenden Bürgern eine Verehrung gegeben. Auch sey öfter jedem Bürger, der auswärts das Beste geschossen, hier eine Verehrung gereicht worden.

## II. Beschwerden gegen die Aemter,

deren es damals sehr viele gab. Sie sind bei Kirchner (II. 363) aufgezählt.

1. Gegen das Bürgermeisteramt.

18. Im Jahr 1608 sey durch einen Rathsschluss die Bürgermeister-Besoldung um 50 fl. aufgebessert, Dieses aber rückwirkend auf alle, welche dieses Amt verwaltet hatten und noch am Leben waren, ausgedehnt worden.

17.20. Von den den Bürgermeistern (in der Messe auch andern Depu-
44 f. tirten) zustehenden Bolletten und Bleychen seyen von 1600 bis 1612 für 19,000 fl. auf der Recheney gewesen. Man gebe zwar vor, dass sie den Dienern davon geben. Diese aber beklagen sich, dass sie öfter ihre Gebür, so doch gar gering sey, von solchen Bolletten und Bleychen nicht empfangen. Man habe Nachricht, dass solche Bolletten von dem Gesinde und den Kindern der Bürgermeister mit 20 und mehr Gulden bey den Wirthen verwechselt und ausgegeben worden seyen.

44 f. Auch hätten die Bürgermeister Fackeln und Windlichter im Ueberfluss gefordert, aber nach Niederlegung ihres Amtes zurückgegeben und sich für jedes Stück 12 Batzen geben lassen.

Hierauf erwiederte die Vertheidigung:

Der Rathsschluss von 1608 werde nicht geleugnet. In Betracht der viel theuerern Zeit sey es gar nicht unbillig, dass die ehemaligen Bürgermeister entschädigt worden seyen. Der Bürgermeister habe 150 fl. und das Tuch als Salar gehabt, wofür er 2 Knechte (Bediente) und zum Theil die Dorfschultheisen in stattlicher Kost habe halten müssen. Viele hätten sich über den dabey erlittenen Schaden beklagt. Jetzt sey freilich seit 2 Jahren die Besoldung erhöht worden.

Was die Bolletten betreffe, so weise die Beylage aus, was jährlich von Staatswegen ausgegeben worden und noch mehr aufgegangen sey *). Die zur Messe verordneten Rathsglieder hätten nie Theil an den Freyzeichen gehabt. Jeder solcher Deputirten habe für seine grosse Mühe nur 3 fl. erhalten. Die den Bürgermeistern zufallende Nutzung der Freyzeichen, das Stück ein Pfennig, betrage das Jahr 2 bis $2^1/_2$ Gulden und sey nun auch bei dem neuen Rathe eingeführt**).

2. In Beziehung auf das Recheneyamt wurde geklagt, dass, wenn die Stättigkeit der Juden alle 3 Jahre erneuert wurde, 4.
jede Familie habe einen Goldgulden erlegen müssen, welches sich auf 500 Stück belaufe. Auch bey einem Wohnungswechsel oder Bauvergünstigungen sey ein Goldgulden bezahlt worden. Das hätten sie unter sich ausgetheilt, unangesehen dass sie ihre Besoldung (?) und Präsenzgelder gehabt hätten.

---

*) Ueber die Bolletten (im Munde des Volks Balletten) wird hier kurz hinweggegangen, weil die letzten 6 Klagpuncte noch nicht vorlagen. Erst gegen Ende 1615 wollten die Commissarien wissen, wie es mit dem von Joh. Adolf Kellner (1602 und 1609 altem Bürgermeister) angegebenen Gebrauch der Austheilung der Bolletten an Hausfrau, Kinder und Gesinde der Bürgermeister sich verhalte und ob es mit Wissen und Willen des Rathes Observanz gewesen sei (RP. fol. 175).

Der Name kommt wohl von dem Italienischen Bolletta, ein Gesundheitspass, Freischein. — Die gerügten 19,000 fl. ergeben für 12 Jahre eine durchschnittliche Ausgabe von 1583 fl.; im Jahre 1612 betrug sie sogar 1753 fl. (Kirchner II. 557). Die eigentlichen Bolletten (Bleychen) waren bleierne Münzen mit einem Adler auf der einen und einem Trinkgefäss auf der andern Seite. Ihr Werth betrug im 15. Jahrhundert 16 bis 18 Heller; im 16. Jahrhundert wurden sie auf 12 Heller herabgesetzt, wofür sie von der Rechenei eingelöst wurden. Sie dienten zu den kleinen Ausgaben der Bürgermeister als Geschenke und Trinkgelder, z. B. bei ihrem Amtsantritt, wo ausser den Berechtigten noch viele Unbefugte sich zudrängten, oder bei Einladungen zu Gast. Schon früher waren die Bürgermeister zur Vorsicht bei Verausgabung der Bleychen erinnert worden. Bei der Kaiserkrönung im Jahre 1612 mochte aber ein Ansehnliches darauf gegangen sein. Uebrigens scheinen auch andere Rathsglieder solche Bolletten, vielleicht als Präsenzgelder, empfangen zu haben (RP. fol. 83b.). Im Jahre 1614 wurden sie abgeschafft (Visitationsordnung. Kirchner I. 545. II. 482 f.)

**) Hier ist noch von andern Freizeichen die Rede, welche ebenfalls Bolletten genannt, beibehalten und der Rechenei überwiesen wurden, z. B. Bolletten der Juden zur Erlaubniss an Sonn- und Feiertagen in der Messe ausgehen zu dürfen (Visitationsordnung). Auch wurden bis in neuere Zeiten von den Bürgercapitänen, jetzigen Quartiervorständen, sogenannte Bolletten (Balletten)gelder an die Rechenei abgeliefert, wahrscheinlich für ehemalige Dienstbefreiungen im Quartier.

25. Ferner hätten sie den Juden von einer Messe zur andern, um die Bürgerschaft damit auszusaugen, Gelder geliehen, und wiewohl gegen Pfennige Reichs- und Königsthaler hätten zurück geliefert werden müssen und die Zinsen darunter begriffen seyen, so wären doch immer einige Gelder stehen geblieben, wofür jährliche Zinsen gegeben wurden. Ehedem sey Dieses verrechnet, jetzt aber unterlassen worden. Man behaupte, es befände sich im Ueberschuss.

21. Weiter wurde bemerkt, im Jahre 1594 habe man dem Nic. Krebs an seinem Capital 100 fl. nachgelassen, welches sich nicht in der Rechnung finde. Sey ohne Zweifel auch zur Ausbeute gekommen.

6. Wenn bey dem Recheneyamte hinterlegte Gelder abhanden gekommen seyen, habe man sie aus dem Aerar wieder erstattet, was nach des gewesenen Stadtschreibers (Pyrander) Aussage vorgekommen. Was die Deponenten gegeben, hätten sie angenommen.

26. 27. 33. Von confiscirten Geldern sey immer ein Theil, besonders Kleinode, vertheilt worden. Heilreich Faust habe ein Mal die ganze Summe in sein Haus bringen lassen und erst nach geraumer Zeit abgeliefert.

5. Wenn in der Messe Maass und Gewicht untersucht wurden, sey für Strafen eine ansehnliche Summe eingegangen, welche sie, statt ins Aerar abzuliefern, sich angeeignet hätten.

Hierauf entgegnete der Rath:

Bey Erneuerung der Judenstättigkeit musste von jedem Paar den 6 Rechenherren 1 Goldgulden, dem Schreiber 1 Königsort und dem Richter 1 Turnes für ihre Bemühung gezahlt werden, dergleichen Gefälle auch auf andern Canzleyen und Rentmeistereyen Statt fänden. Diess sey den Recheneydeputirten, die für ihre grosse Mühe keine Besoldung hätten, wohl zu gönnen, sey immer so gewesen und nie verschwiegen worden. — Bey Baubesichtigungen in der Gasse sey das Herumkriechen in schmutzigen Winkeln wohl eine Ergetzlichkeit werth. Die Zünfte hätten selbst eingewilligt, dass für ihre Mühe und Zeitversäumniss (seit kurzer Zeit) jeder Rathsmann jährlich 60 fl. und jeder Schöff 120 fl. haben solle. Es sey den Rathsgliedern nicht zu verdenken, wenn sie für ihre viele Mühe auf den Aemtern einige Accidenzien erhielten. Selbst die Achtzehener hätten diese nicht zurückgewiesen und es darin weiter gebracht, als die Herren des alten Raths.

Wegen Menge der kleinen Münze habe man diese den Juden gegeben, wofür sie in Messzeiten mit Philippsthalern zu 1½ fl.

die Schuld zurückzahlen mussten. Dadurch habe man die zu Auszahlungen nöthigen groben Münzsorten erhalten. Die Juden aber hätten es als eine Bedrückung angesehen.

Die dem Nik. Krebs erlassenen 100 fl. seyen ausdrücklich in der Rechnung bemerkt, welches im Fall eines Betrugs nicht geschehen wäre.

Ueber die confiscirten Gelder finde sich in den Acten Auskunft. Von andern als den 2 angegebenen Fällen wisse man nichts und die damaligen Bürgermeister seyen gestorben. Heilreich Faust berufe sich laut Beylage und Zeugenverhör auf seine Unschuld.

Bey der Untersuchung von Maass und Gewicht hätten die Deputirten für ihre Mühe ohne Nachtheil des Aerars absichtlich solches Accidenz erhalten, um ihren Eifer zu ermuntern, was bey der Zeitversäumniss und dem Mangel eines bestimmten Salars Niemand tadeln könne.

3. Ueber das Schatzungsamt (directe Steuern) wurde geklagt,

man hätte Wittwen und Waisen, deren verstorbene Männer oder 19.
Eltern nicht gehörig verschätzt oder gesteuert hätten, grosse Strafsummen angesetzt und ein Dritttheil davon an sich gezogen, wozu der Rath still geschwiegen habe zu dem Ende, dass Jeder auch an solches Amt gelangen könne. Eine Schuhmacherswittwe sey 1612 wegen der Türkenschatzung um 700 fl. gestraft worden, während man damals gar keine zu zahlen schuldig gewesen.

Hierzu lautete die Vertheidigung:

Man sey reichsconstitutionsmässig und milder als in andern Reichsstädten zu Werk gegangen. Die Schuhmacherswittwe habe selbst gebeten, die Sache nicht vor den ganzen Rath zu bringen und willig zur Zahlung sich erboten. Obgleich man 1612 keine Türkensteuer gegeben, habe man doch andere Leistungen an das Reich zahlen müssen. Doch sey es wahr, dass ohne des Raths Wissen Johann von Melem sel. vielleicht aus Irrthum, weil auf den andern Aemtern von den Strafen etwas an die Rathspersonen falle, auch von der Schatzungsstrafe sich etwas zugeeignet habe. Da Dieses von einem Verstorbenen geschehen, und dessen Mitdeputirter damals Bürgermeister gewesen und es nicht habe hindern können, so bitte man Solches als einen Unterlassungsfehler anzusehen.

4. Gegen die Aemter für indirecte Abgaben wurde geklagt,

10. dass eine Abgabe auf den Weinwachs gelegt worden, wo Jeder habe anzeigen müssen, wie viel Wein er von seinen Gütern bekommen, und vom Fuder einen halben Gulden gegeben habe: hernach aber bey dem Verzapfen noch die vierte Maass bezahlen müssen. Da Dieses eine ganz neue Auflage gewesen, hätte sie auch ganz dem Aerar sollen zu gut kommen; sie hätten aber auch ihren Antheil davon genommen.

11. 13. 15. Eben so von den von jedem Posamentirstuhl, deren vor etlichen und 20 Jahren fast 1000 hier gewesen, erhobenen 10 Batzen. Dessgleichen von jedem Stück grob grüngefärbten Burrath (Bursat)*) 4 ₰, von jedem Ballen anher gebrachter Seide 4 fl., von Kaufmannswaaren 1/2 Procent Abgabe, woran sie Antheil genommen.

16. Ferner hätten sie von der Safran- (und Gewürz-) schau ihren Antheil gehabt, bei welchem Posten die Neuner bemerkten, dass man im Leinwandhaus und in der Wage nichts aufgeschrieben, sondern nur abgeliefert habe, was sich in der Kiste befunden.

23. 40. 41. 44. Auf dem Rentamt hätten sie im vergangenen Jahre 542 fl. Strafen unter sich getheilt. — 1595 und 1600 sey der Gewinn an der Münze nicht in Rechnung gebracht, auf dem Fischamt unrichtige Rechnungen geführt, auf dem Rosszoll hätten sie nicht bloss die Strafen, sondern, wo möglich, den Zoll selbst behalten und dafür tapfer gezecht, weil sie die Stadt für ihr Eigenthum angesehen.

8. 9. Auch hätten sie die Hälfte von den Forstrügen und den Strafen derer, die fremde Tauben wegfingen, so wie der Baustrafen gehabt.

Auf alles Dieses wurde entgegnet:

Die Deputirten zur Weinsteuer hätten im Winter 21 fl., der Schreiber 10 fl., der Richter 8 fl., im Sommer die Hälfte erhalten und verrechnet; Betrug sey nie vorgefallen.

Ueber Posamentirstühle, Bursat und eingehende Seidenwaaren sey Ein Amt gesetzt, auf welchem mit gleicher Ursache und Billigkeit jeder Deputirte jährlich 8 fl., der Schreiber 10 fl. erhalten habe. So hätte man auch von den auf fremde Waaren gelegten 1/2 Procent für Mühe und Arbeit nie mehr als jährlich 10 fl. gehabt.

Von der Safranschau habe jeder Deputirte die Messe 5 fl. erhalten, der Schreiber eben so viel und die zugeordneten Bür-

---

* Bursat, ein Halbzeug, war damals besonders in den Niederlanden beliebt (Kirchner II. 223).

ger oder Schauer jeder doppelt so viel. Die Einnahme im Leinwandhaus und der Wage werde von den beeidigten Bürgern in die Kiste geworfen, diese nach der Messe im Beyseyn der Hausmeister geöffnet und das gefundene Geld auf die Recheney geliefert.

Auf dem Forstamt seyen die Rügen zu $^1/_3$ dem Aerar, $^1/_3$ den Förstern statt Salars, $^1/_3$ den Deputirten für ihre Mühe bey oft schlechtem Wetter gegeben worden. — Wegen der Tauben sey es eine uralte Einrichtung.

Die Beschwerden über das Rentamt und den Rosszoll wurden erst später vorgebracht, wesshalb keine Rechtfertigung vorhanden ist.

5. wurde geklagt, dass die Deputirten auf dem Sendamt von 7.
den hohen Geldstrafen auf Unsittlichkeit und übermässigen Aufwand ihren Antheil gehabt hätten.

Hierauf wurde geantwortet:

Von den Strafen für Unsittlichkeit hätten die Deputirten nie etwas erhalten. Von den für Uebertretung der Policey- und Kleiderordnung sey laut Rathsschluss die eine Hälfte den Anbringern, die andere den Deputirten zuerkannt worden. Keinem derselben habe es jährlich über 6 fl. eingetragen, und jeder hätte gern das Doppelte von dem Seinigen gegeben, um von diesem beschwerlichen Amte frey zu seyn.

6. wurde angebracht, dass 1594 das Kornamt 4502 fl. auf die 22.44.
Recheney geliefert habe, wovon aber dort nur 3502 fl. zur Rechnung gebracht seyen. Man entgegne, sie müssten im Ueberschuss enthalten sein, was aber bei einer Specialrechnung nicht angenommen werden dürfe. In theuern Zeiten hätten sie Getreide entliehen und in wohlfeilen zurückgegeben, seyen auch noch Vieles schuldig*), während der arme Bürger in solcher Zeit nur gegen baares Geld hätte bekommen können.

Ueber den letzten Punct findet sich keine Entgegnung: über den ersten wurde geantwortet:

es müsse ein Rechnungsfehler oder Versehen des Recheneyschreibers seyn, indem die damaligen Deputirten bekannte rechtschaffene Leute gewesen.

7. In Betreff des Bauamts wurde gerügt, dass Niemand ein 14.
Fenster oder Kellerloch auf die Strasse habe machen dürfen, ohne

*) Von 11 Personen, 3 Wittwen und einigen Waisen betrug die ganze Schuld etwa 900 fl. (Faust C. 949 f.).

29.34. Besichtigung oder Abgabe dafür, welche sie vertheilt hätten. —
38. Ferner hätten sie auf dem Holzgraben keine Aufsicht gehalten und, wenn etliche 1000 Diele gefehlt, es gar gering geachtet, auch Mancher von ihnen davon genommen. — Am stärksten aber wird hervorgehoben, dass von 1540 bis 1611 668,458 fl. aufgewendet worden seyen, ohne einen eigentlichen Hauptbau, ausser einer Mauer um den Graben zu Sachsenhausen und dem Judeneck, welches, weil sie keinen rechten Baumeister gehabt, 2 Mal wieder eingefallen sey. Auch der 1610 und 1611 erhöhte Wall zu Sachsenhausen sey wieder eingefallen. An der Allerheiligen-, Bockenheimer- und Galgenpforte hätten sie starke Gebäude niedergerissen und untüchtige und unansehnliche aufgebaut. Sie hätten nur nach ihrem Gutdünken verfahren, und was der Eine aufgebaut, habe der Andere niedergerissen. Solcher hohe Geldposten könne nicht angenommen werden. Unpartheiische Werkmeister müssten ihr Gutachten darüber abgeben. Fiele Dieses ungünstig aus, so müsste es bei dem abgestandenen Rathe in Rechten gesucht werden.

Das Vorstehende wurde also gerechtfertigt.

Von jeder, auch bey üblem Wetter, geschehenen Baubesichtigung seyen 23 ß gegeben worden, was jedem Deputirten nach Abzug des Antheils der Subalternen jährlich ungefähr 1, höchstens $1^{1}/_{2}$ fl. betragen, wobey er mehr an Schuhen zerrissen. — Der Holzgrabendiener sey wegen seiner Aufsicht abzuhören. Viele Diele seyen verbaut worden. — Was man an Baukosten von 70 Jahren her berechne, belaufe sich jährlich auf ungefähr 9414 fl. Diese Ausgaben gingen weit über die Zeiten der jetzt lebenden Rathsglieder, die dafür nicht verantwortlich seyen. Näheres bewiesen die Baurechnungen. Von 1557 bis 1576 habe die Stadtbefestigung 383,556 fl. gekostet. Dieses und was dieser Punct die 10 Jahre früher gekostet, sey von den Baukosten abzuziehen, wo dann der Rest für diesen Zeitraum nicht so beträchtlich sey. Dass ausser dem Sachsenhäuser Wall kein einziger Hauptbau aufgeführt worden, verhalte sich nicht also. Dieser sey nur erhöht und mit Brustwehren versehen worden, wozu man habe ein Gewölbe machen müssen, welches durch das Quell- und Mainwasser sich gesetzt habe, wie es auch oft bey Privatbauten geschehe, und eine nicht bedeutende Reparatur veranlasst. Der schlechte Bau des Judenecks sei vor den Zeiten des jetzigen Raths geschehen. Bey der Galgen- und Bockenheimerpforte sey man dem Rath des berühmten Baumeisters Conrad Köler gefolgt. Da der Allerheiligenpforte eine Zugbrücke gefehlt, habe man wegen der un-

ruhigen Zeiten eine gemacht, wobey ein alter, die Befestigung hindernder Thurm abgerissen werden musste.

### III. Beschwerden über die Verwaltung der Stiftungen.

Hierüber wurde gleich Anfangs der Schrift sehr geklagt. Der 1. 2.
Rath habe besonders über die Pfleger des Hospitals keine Aufsicht 41.
geübt und denselben zu viel verstattet, wofür er verantwortlich sei. Das Einkommen habe sich stets verringert, und die armen Leute seien auf das Uebelste behandelt worden. Im Jahre 1536 habe das Hospital 10,000 Malter Korn Vorrath gehabt; wo sie hingekommen, finde man nicht in den Rechnungen. Hier, wie bei dem Katharinen-, Weissfrauenkloster und Almosenkasten fehlten Inventar, Rechnungen und Bücher. Bei dem Hospital seien Blätter herausgerissen, dass man keine richtige Einsicht in die Rechnungen haben könne. Dafür hätten sie stattliche Gastereien dort gehalten, sich Wildpret oder von
Geschlachtetem das Beste nach Haus schicken lassen. — Ueberdies 32.
müsse Adolph Kellner, ausser den 80 fl., die er anderswo zu viel empfangen, sich über dem Spital gehörige 1150 fl. ausweisen oder dieselben ersetzen.

Ferner hätten die Neuhause die Gefälle der Allerheiligenkirche 3.
als Pfleger derselben an sich gezogen und nicht zu milden Zwecken verwendet.

Dagegen wurde von dem Rathe bemerkt:

Dass das Hospital keinen starken Kornvorrath habe, daran sey nebst den letzten theuern Jahren dessen geringes Einkommen schuld. Man habe viele Pfründner in wohlfeilen Zeiten angenommen, die man nun in den theuern Jahren verköstigen müsse. Jeder Pfründner bekomme täglich eine Maass Wein und Bier. Was von der übeln Behandlung der Kranken gesagt werde, sey falsch laut Aussage der Spitaldiener. Man könne diese abhören, so werde man finden, dass das von Banketten, Nachhausschicken der Speisen etc. Gesagte alles falsch sey: es beschränke sich auf eine jährlich bei der Schweinschlacht von den Spitaldienern den Pflegern geschickte sogenannte Wurstsuppe, welches eine geringe Ergetzlichkeit für deren viele ihnen nicht vergütet werdende Mühe sey. Versäumniss der Armen finde nicht Statt, und einzelne Fälle der Art lägen nicht an den Pflegern, sondern an der Menge der Armen und dem Unfleiss der Diener. Dass 36 Jahresrechnungen des Spitals fehlten, sey nicht an dem; die Rechnungen seyen von 1551 bis 1612 dem Rath überliefert. Seyen frühere verloren, so sey diess nicht die Schuld der jetzt

lebenden Rathsglieder; diess könne durch einen ehemals neben dem Spital entstandenen Brand veranlasst sein. Kein Rathsglied habe durch Ausreissen von Blättern in den Rechnungen das Spital je verkürzen wollen. Viele hätten schwere, bis auf 40 fl. sich belaufende Grundzinsen von ihren Häusern an das Spital zu zahlen, mit deren Unterdrückung sie doch gewiss, wenn sie treulos handeln wollten, zuerst angefangen hätten. Nur Ein Blatt fehle in einer uralten Rechnung: laut des Zusammenhangs könne diess nicht aus Gefährde ausgerissen seyn, sondern durch Zufall sich verloren haben. Dass 1536 das Spital 10,000 Achtel Korn im Vorrathe gehabt, widerlege das sub A. beiliegende Einkommen des Spitals. Nie, selbst nach vielen aufgesparten Jahren, sey so viel zusammen gekommen. Ein alter Spitaldiener sage aus, dass von 30 Jahren zusammen höchstens 3000 Achtel vorhanden gewesen: wäre dieses aber auch 1536 geschehen, so sei es nicht die Schuld der jetzt lebenden Rathspersonen; ihre Voreltern, die selbst zu Kirchen und Schulen gestiftet, hätten gewiss dem Spital nichts entwendet.

Wegen der Zechen und Bankette im Katharinen- und Weissfrauenkloster seyen die Pfarrherren, alte Weiber und Jungfrauen (Conventualinnen) und sonderlich Hr. Martin Bauer*) abgehört worden. Nie sey in diesen Klöstern gespeist worden, als nur, wenn man inventirt und Rechnung abgelegt, wo diess überall geschehe. Die Pfleger hätten gar nichts für ihre Mühe. Man habe selbst in neuern Zeiten das gebräuchliche Neujahrs-Kuchenbacken eingestellt, und in wenig Jahren etliche 1000 fl. angelegt. Dass einige Rechnungen fehlen, sey nicht die Schuld der Pfleger, sondern des Kellers. Mehrere Rechnungen müssten sich in dem Nachlass des verstorbenen Balthasar Lang, der 30 Jahre Katharinenkeller gewesen sey, finden. Uralte Inventarien des Katharinenklosters seyen keine andere vorhanden, als die alten Bücher und Rechnungen, welchen die von Holzhausen als Erbpatrone jeder Zeit beigewohnt, mit sich bringen. Die neuen auf Befehl des Raths gemachten Inventarien zeigen, dass so wenig die jetzt lebenden Rathsglieder, als die Verstorbenen, sich hierin etwas vorzuwerfen hätten.

Wenn ferner Gegentheil sage, Georg Neuhaus sel. sey vor etlichen und 50 Jahren zum ersten Pfleger der Allerheiligenkirche

---

*) Vater des nachherigen Stadtschultheisen, der Keller (Kellner, Verwalter) des Weissfrauenklosters war.

gesetzt worden, so sey Diess falsch: nie habe der Rath Pfleger zu dieser Kirche gesetzt. Bereits 1390 sey laut Anlage B., wovon die Neuhaus das Original aufweisen könnten, Jeckel Neuhaus Stifter, Baumeister und Pfleger dieser von seinem Geschlecht allein dotirten Kirche gewesen. Von jeher seyen die Neuhaus Pfleger derselben. Die Gefälle dieser Kirche seyen für das Geschlecht der N. gestiftet, die in den letzten 50 Jahren der Kirche nicht entwendet, sondern redlich verwaltet worden. Die Kirche habe nicht mehr als 52 Achtel Korn Einkommens. 12 Achtel davon habe Jacob Neuhaus dem Kornamt zur Erhaltung der Pfarrer gestiftet, was jährlich abgeliefert werde. Den Rest wende die Familie zu milden Zwecken, zur Erhaltung von Studirenden ihres Geschlechts an, wie der jetzige Patron J. Ulr. N. dieses mit seinen 3 Söhnen thue.

---

Wenn nun nach Vergleichung beider Schriften die verständige und würdig gehaltene Rechtfertigung des alten Rathes mit Rücksicht auf die unvollkommenen staatswirthschaftlichen Einrichtungen jener Zeit im Ganzen befriedigend erscheinen dürfte, so lässt sich doch immerhin denken, dass Manches in der Wirklichkeit sich etwas anders verhalten habe. Dagegen stützt sich die Klagschrift auf manche flüchtige Untersuchung oder unerwiesene Voraussetzung und stellt geflissentlich Alles in ein sehr gehässiges Licht. Aus dem Schluss derselben ersieht man deutlich, dass die grelle Ausmalung der Klagpuncte hauptsächlich darauf berechnet war, die kurz vorher gegangene gewaltthätige Einsperrung und erzwungene Abdankung des alten Raths zu rechtfertigen, sogar als nothwendig darzustellen und die Unmöglichkeit seiner Wiedereinsetzung zu erweisen. Zu diesem Behufe wurde noch schliesslich bemerkt, derselbe habe stets, was er versprochen, nicht gehalten oder wieder zurückgenommen und durch die zugesetzten Achtzehner sich nicht bewegen lassen, in seinem Treiben etwas zu ändern oder zu bessern. Hieran wurde die dringende Bitte geknüpft, den abgedankten alten Rath nunmehr durch andere geeignete Personen ersetzen zu dürfen, was aber nicht gestattet wurde.

Da jedoch, wie schon bemerkt, die Rechtfertigung des alten Raths ungedruckt blieb und aus diesem Grunde damals und später nicht zur allgemeinen Kenntniss kam, so nützte es wenig, dass im Endurtheil der kaiserlichen Commission der Rath von aller Schuld, als unerwiesen, freigesprochen wurde; nur müsse J. Adolph Kellner sich eidlich reinigen und Etliches dem Aerar wiedererstatten (Fichard F.). Die öffentliche Meinung blieb gegen ihn, und das eingewurzelte Vor-

urtheil war in allen folgenden Zeiten aus dem Bewusstsein des Volkes nicht zu verbannen. Ungeachtet die Patricier fortan nicht mehr im Rathe die überwiegende Stimmenzahl hatten, ging doch die Sache, wenn auch Anfangs besser, doch wegen der bald eintretenden unglücklichen Zeitumstände, so wie durch gebliebene mangelhafte Einrichtungen noch ein ganzes Jahrhundert so ziemlich den alten Gang, bis nach Verlauf dieser Zeit ein neuer Kampf ausbrach, der einen glücklichern Ausgang nahm und die Errichtung der ständigen Bürgervertretung und des Neuner-Collegs als sehr wirksame Controle des Staatshaushaltes zur Folge hatte.

---

III.

## Die Verwickelung der Brüder Faust von Aschaffenburg in die bürgerlichen Unruhen.

Als Einleitung zu diesen Vorgängen scheint sehr förderlich, zuerst im Allgemeinen die Familie Faust von Aschaffenburg von ihrem Ursprung an bis zu ihrem Erlöschen näher kennen zu lernen, schon um sie von andern Familien des Namens Faust zu unterscheiden, dann als immer beachtenswerther Beitrag zur Geschichte unserer Stadt, ganz besonders aber, wenigstens theilweise, als gute Grundlage des Berichtes über die Verwickelung zweier Mitglieder dieser ehemals hier befindlichen patricischen Familie in die Unruhen jener Zeit. Hierzu hat Fichard in einer auf der hiesigen Stadtbibliothek befindlichen Handschrift aus vielen bewährten Quellen und mit sorgfältiger Kritik genügenden Stoff geliefert, nach welchem mehrere Angaben bei Lersner (A. I. 281. 437. B. I. 157. 225) berichtigt werden müssen.

Fichard gibt an, dass der Römische Namen Faustus (gleichbedeutend mit Felix, Glücklich) nach Angabe von Goldast in Rhätien und Burgund sich erhalten und von da in verschiedene Gegenden von Deutschland als Geschlechtsnamen sich ausgebreitet habe, wozu er manche Beispiele anführt. Er schliesst hieraus, man müsse äusserst vorsichtig sein, um nicht die sehr verschiedenen Familien Faust mit einander zu verwechseln, wie es z. B. Zum Jungen gethan habe, welcher die Fauste von A. mit den Fausten zu Mainz und den ältern Fausten dahier zusammenwirft.

Fichard redet zuerst von den älteren hiesigen und gibt ihre Stammtafel von 1357 bis 1504. Da die letzten Sprösslinge Geistliche

waren, so starb die Familie aus. Auch unter der hiesigen Bürgerschaft finden sich in älterer und neuerer Zeit Personen des Namens Faust.

I. Von den **Fausten zu Mainz**

bemerkt Fichard, dass sie bereits im 14., sicherer aber im 15. Jahrhundert zu finden seien, obwohl nicht zu den dortigen Patriciern, doch zu den angesehenern bürgerlichen Familien gehörig. Zwar werde ein Dr. Johann Faust 1378 erwähnt, doch der erste Erweisliche dieses Geschlechts war 1438 ein Claus Faust, weltlicher Richter zu Mainz. Von ihm wird gesagt: Als 1444 die Zünfte oder die Gemeine zu Mainz sich empört und einen neuen Rath eingesetzt habe, sei Clas Fust, der Goldschmidt, in den Rath gezogen worden. Aus diesem oder einem andern Grunde legte er sein Richteramt nieder. Dieser nun, meint Fichard, habe 2 Söhne gehabt, Johann und Jacob. Der erstere, Johann Faust, befasste sich mit der Giesskunst, was eine zu Mainz befindlich gewesene Kanone mit den Bildnissen von Johann Faust und Peter Schöffer beweist. Er war ein angesehener und vermögender Mann, bekannter Theilnehmer an der Ausbildung der Buchdruckerkunst, wozu er jedoch Anfangs nur Geld vorschoss. Mit ihm war Johann Guttenberg, der, von Strassburg kommend, 1444 zu Mainz sich niederliess, in Verbindung getreten. 1453 ward Peter Schöffer aus Gernsheim, zuerst Schreiblehrer in Fausts Hause, dann zu Paris Abschreiber von Handschriften, welcher den Guss von Metallletters und die dazu erforderlichen Werkzeuge, so wie die Druckerschwärze erfand, in die Gesellschaft aufgenommen. Doch Guttenberg, welcher die erhaltenen Vorschüsse nicht zurückerstatten konnte, musste nach dem hierüber entstandenen Rechtsstreite austreten und sein Druckergeräthe an Faust überlassen, der nun mit Schöffer das Geschäft fortsetzte. Johann starb auf einer Reise nach Paris im Sept. 1466 an der Pest. Zu Folge der Publications de la société pour la recherche et la conservation des monumens historiques de Luxembourg, tome VI. p. 133—135 wäre er bei der Bemühung, die Bibelausgabe von 1462 dort abzusetzen, der Zauberei angeklagt und vor Gericht gestellt worden, sei aber entflohen. Den Grund dazu habe der wohlfeile Preis und die vollkommene Gleichheit der Buchstaben gegeben. In ähnlicher Weise wurde er mit dem Faust der Volkssage verwechselt*).

*) Schneegans in seiner histor. topogr. Beschreibung von Kreuznach, 1839 (S. 185—189) erzählt von einem Johannes Georg Sabellinus Faust, der

Sein Bruder, Jacob Faust, ein Goldschmidt war 1462 einer der drei Bürgermeister und gehörte zu den Neun, welche beschuldigt werden, den Ueberfall der Stadt durch den Erzbischof Adolf von Nassau verrätherischer Weise begünstigt zu haben, ohne aber zu erwarten, dass es so mörderisch zugehen werde. Da seines Bruders Johann Tochter, Christine, an Peter Schöffer verheirathet war, und ihr Sohn 1481 Dechant zu St. Stephan wurde, so setzte Jacob Faust mit Schöffer das Geschäft fort. Von seinen Nachkommen wurde noch bis 1558 gedruckt, wo es aufhörte. Die späteren Abkömmlinge waren meist Geistliche und die Familie starb aus. Ein Enkel von Jacob war Franz Philipp Faust, Dr. jur. Churfürstlicher Kanzler, welcher der Krönung des Kaisers Matthias dahier 1612 beiwohnte und 1616 starb. Nach Zum Jungen ertheilte Kaiser Maximilian I. 1520 den Fausten zu Mainz einen Wappenbrief, der auf die Fauste von Aschaffenburg nicht bezogen werden kann.

## II. Die Fauste von Aschaffenburg.

Die urkundlichen Nachrichten gehen nicht über die letzten Jahrzehende des 15. Jahrhunderts hinauf. Es findet sich kein Zusammenhang mit den Fausten zu Mainz; auch sind die Wappen beider Familien verschieden*).

---

wahrscheinlich den Stoff zu dem Volksmährchen geliefert hat. Melanchthon hat ihn selbst gesehen, und der gelehrte Abt von Sponheim, Trittenheim, äussert sich in einem Manuscript weitläufig über ihn. Er hatte seine Schulbildung zu Wittenberg, den Doctorhut zu Ingolstadt erhalten und führte ein herumschweifendes Leben. Mit manchen für damalige Zeit seltenen Kenntnissen, zumal in der Naturwissenschaft, scheint er grosse Prahlerei und Frechheit verbunden zu haben. 1507 kam er nach Kreuznach, wo man ihm auf Empfehlung des auf der benachbarten Ebernburg weilenden Franz von Sickingen, welcher viel auf Geheimkünste hielt und für den Erfolg seiner weitgehenden Plane von ihm Aufschluss zu erhalten hoffte, die erledigte Stelle des Rectors an der lateinischen Schule verlieh. Da er aber ein lasterhafter Mensch war, so musste er bald wieder flüchtig werden.

*) Das Siegel schon des ersten erwiesenen Claus Faust zu Mainz (Guden. II. Kupfer 29) bestand in kreuzweis gelegten Angeln mit einer Faust darüber und mit der Inschrift: Nicolai Faust jud. secular. Mogunt. Später wurde die Faust weggelassen, und so erscheint es auf allen von Johann Faust und Schöffer gedruckten Büchern.

Das Wappen der Fauste von Aschaffenburg dagegen bestand in einer zu gethanen Faust von natürlicher Farbe in blauem Feld. Auf dem Stechhelm war ein Pausch blau und weiss, wie die Helmdecke; darauf ein blauer gekrönter Adler mit ausgebreitetem Schwanz und Flügeln, aufrechtstehend. In dem Adelsbrief von 1557 ward dieses dahin verbessert, dass statt des Stechhelms ein Turnierhelm, und statt des Pausches eine goldfarbene Krone ertheilt wurde Lersner A. I. nach 312 5tes Kupferblatt links unten. — (Fichard G. F.).

### 1. Claus Faust

ist der erste, von welchem man sichere Nachricht hat. Da seine Eltern nirgends erwähnt werden, so scheint es, dass sie von geringer Herkunft waren. Geboren 1475, zog er als Fähndrich unter Kaiser Maximilian I. 1499 in den Krieg wider die Schweiz und erntete grossen Ruhm. Dann heirathete er Katharina Damreich aus Damm, einem Dorfe bei Aschaffenburg, und wird Bürger dieser Stadt genannt. Da 1525 die Stadt in dem Bauernkrieg sich empörte, und von den Einwohnern viele Ausschweifungen begangen wurden, verlor sie ihre Privilegien und erhielt einen neuen Stadtrath, dessen Mitglied Claus Faust wurde. Nach Zum Jungen wäre er sogar Bürgermeister gewesen. Er starb 1541.

### 2. Dessen Sohn Johann Faust,

geboren 1503, widmete sich Anfangs dem geistlichen Stande, entsagte aber demselben wieder und heirathete 1531 Katharina Kymmel, Tochter von Andreas Kymmel (Khummel), Churmainzischem Hoftrompeter. Er war Rathsherr zu Aschaffenburg, dann 1546 Schultheis daselbst. 1544 ertheilte ihm Carl V. einen Wappenbrief, der in dem nachfolgenden Adelsbrief von 1557 angeführt ist.

Als 1547 der Graf von Büren mit einem Heere dem Kaiser zu Hülfe zog und bei Aschaffenburg die Schmalkaldischen Bundesgenossen, die ihm den Uebergang über den Main streitig machten, zurückschlug, wurde Aschaffenburg geplündert und zum Theil verbrannt. Dieses Schicksal traf auch des Johann Faust in der Schmiedgasse der Vorstadt auf dem Damm gelegenes Haus, welches er durch Unterstützung des Churfürsten wieder aufbaute. Als aber 1552 die Truppen des Markgrafen Albrecht von Brandenburg die Stadt eingenommen, das Schloss und viele Häuser angezündet hatten, verbrannte Fausts Haus abermals. Diess war ohne Zweifel der Grund, wesshalb er Aschaffenburg verliess und mit seiner Familie nie wieder dahin zurückkehrte.

Kurz vorher war seine Frau gestorben. Auf ihrem Leichenstein zu St. Agatha in Aschaffenburg steht: — — Faust von Aschaffenburg. Johann nannte sich so zum Unterschied von den Fausten zu Mainz. Doch sein und einiger seiner Kinder Aufenthalt zu Mainz mag zur spätern Verwechselung beigetragen haben, — ein Irrthum, dessen sich sogar einige Gelehrte seines Stammes theilhaftig machten, um mit dem berühmten Buchdrucker Faust in ehrenvolle Verwandtschaft zu kommen. Johann starb zu Mainz 1563 und liegt zu St. Quintin begraben. 1557 war er von König Ferdinand im Namen

seines Bruders, des Kaisers, geadelt worden und in dem Adelsbrief: dermalen weltlicher Richter zu Mainz genannt. Wahrscheinlich sollte ihm Dieses als Ersatz dienen für die zweifache Verbrennung seines Hauses und zur Belohnung seines Eifers für die kaiserliche Parthei.

3. Dessen gleichnamiger Sohn Johann Faust

war geboren 1525 und wurde zu Mainz Dr. jur. Er trat zum Lutherthum über, liess sich 1561 zu Frankfurt als Bürger nieder und heirathete in erster Ehe Anna Bromm, Tochter des Hans Bromm, Bruders von Claus Bromm. Im Mennigbuche ist angemerkt, dass, obwohl dem Hans Bromm (der, beiläufig gesagt, ein sehr hitziger Mann war und seinem Bruder Claus wegen des unglücklichen Saigerhandels eifrig beistand) die Gesellschaft für jetzt verboten sei, solle doch die Hochzeit seiner Tochter mit Dr. Johann Faust auf der Gesellschaftsstube gefeiert werden. Er kam nämlich durch diese Heirath in die Gesellschaft Altlimburg. Am 25. Jul. 1582 empfahl Dr. Faust die Cölnischen Abgeordneten, welche auf den Reichstag gingen, um die Erlaubniss zu einer Kirche zu erwirken, dem Pfälzischen Oberarzte Joachim Struppius, seinem spätern Schwiegersohne (Faust C. 723). Als eifriger Lutheraner wurde er kurz vor dem Tode des Churfürsten von der Pfalz, Ludwig VI., Kanzler desselben, musste aber auf Betrieb des Vormundes von dessen Sohn, Friedrich IV., des calvinischen Johann Casimir, wieder weichen. Ausserdem war er Rath der Grafen von Solms, Isenburg, Hanau und Schlick (Schlitz ?).

1576 heirathete er in zweiter Ehe Margaretha geb. Raiss, Wittwe von Anton zum Jungen. 1589 kaufte er das Haus zum Reiffenberg auf dem Rossmarkt (ehemaliges Casino) um 3300 fl. Die Familie verkaufte es später um 5500 fl. an Johann Scholier.

Johann starb 1596 und liegt zu St. Peter begraben. Auf dem Grabstein befand sich der Zusatz: — von Aschaffenburg. Er hinterliess aus erster Ehe 2 Söhne und 2 Töchter (ausserdem war eine früh gestorben) und aus zweiter Ehe einen Sohn. Die ältere Tochter, Juliane, geb. 1564, heirathete 1582 den Hessen-Darmstädtischen Kanzler, Johann Pistorius von Nidda und starb 1617. Die jüngere Tochter, Justine, geb. 1571, heirathete 1599 den bereits erwähnten Dr. med. Joachim Strupp (Struppius), aus Gelnhausen, und starb zu Wetzlar 1625. Ihr hinterlassener Ehegatte heirathete in zweiter Ehe Maria Margarethe Bromm. — Der Sohn zweiter Ehe, Johann Oyer, geboren 1577, heirathete zuerst 1597

Juliane Fichard, und nach ihrem Tode 1620 Ursula von Glauburg, kam 1626 in den Rath und starb 1631.

Bekannter und merkwürdiger sind seine beiden Söhne Hans Claus Heilreich und Johann Friedrich.

4ª. Hans Claus Heilreich Faust von Aschaffenburg, wohnhaft im Eichler Hof (Schnurgasse 67), war geboren 1562, heirathete in erster Ehe 1586 Elisabeth Laimberger, und nach ihrem 1606 erfolgten Tode in zweiter Ehe 1610 Anna Maria geb. Degenhard, Wittwe von David Röhrer, Dr. jur. aus der Oberpfalz. Er kam 1595 in den Rath, war 1611 alter Bürgermeister, starb 1618 und liegt zu St. Peter begraben. Seine Wittwe verehelichte sich mit dem Rathsgliede Georg Eger. Laut seiner Leichenpredigt hatte er zu Strassburg, Basel und Marburg die Rechte studirt.

Im December 1605 beklagten sich die drei Gebrüder Faust, dass, obwohl der Zusatz ihres Namens: von Aschaffenburg, viele Jahre auf der Gesellschaftstafel von Altlimburg gestanden habe, bei der letzten Umschreibung durch Hans Hector zum Jungen, ihren vermeinten Freund, Schwager und Gevatter, weggelassen worden sei Diesen angebornen Ehrentitel hätten sie in Schriften, Unterschriften, Siegeln, Stammbüchern, Widmungen, Immatriculirung auf Universität gebraucht und wollten sich nicht durch Weglassung desselben beschimpfen lassen. — Hieraus entstand ein mehrjähriger Streit bei der Gesellschaft Altlimburg, der nach Fichard seinen eigentlichen Ursprung in dem Stolze des Joh. Friedrich Faust hatte, womit er den aus einem älteren und angeseheneren Geschlechte entsprossenen Zum Jungen beleidigte.

Als nämlich der Brüder Vater 1561 in die Gesellschaft aufgenommen wurde, trug man den Zusatz: von Aschaffenburg, nicht in die Gesellschaftstafel ein, weil er nicht im Adelsbriefe stand. Der Vater, durch viele zerstreuende Beschäftigungen in Anspruch genommen, liess es dabei bewenden. Im Jahre 1598 wussten die Söhne diesen Zusatz auf die Gesellschaftstafel zu bringen, was man lange Zeit hingehen liess. Als aber Hans Hector zum Jungen Stubenmeister wurde, hätte es nur eines freundlichen Wortes bedurft, um es abermals geschehen zu lassen. Allein da Joh. Friedrich Faust ihn hochfahrend behandelte, wurde es beharrlich verweigert. In einer Schrift nannten die Brüder ihre Gegner aufgeblasen. Diese erwiederten mit Anspielung auf der Fauste Urgrossvater: „weder sie noch ihre Vorfahren hätten je bei Hof aufgeblasen". Friedrich Faust bemerkte, weil die Gesellschaft gegen sämmtliche Bromme einen

Widerwillen gefasst, müssten auch sie darunter leiden. Viele zum Theil heftige Schriften wurden gewechselt, bis endlich in einem erneuerten Adelsbriefe von 1609 den Fausten vom Kaiser bewilligt wurde, den Zusatz: von Aschaffenburg, zu führen: worauf derselbe im November 1610 von der Gesellschaft angenommen wurde, doch nicht „wegen des Herkommens, sondern kaiserlichem Zugeständniss zu Ehren".

Ueber die Verwickelung des Heilreich Faust und seines Bruders Friedrich in die bürgerlichen Unruhen siehe unten die weitere Auseinandersetzung.

4[b]. Johann Friedrich Faust von Aschaffenburg,

1569 geboren, heirathete 1592 Margaretha Jeckel, kam 1601 in den Rath und wurde 1607 jüngerer Bürgermeister. Fichard bemerkt, dass ein drückender Stolz ihn beherrscht habe. Sein Verfahren als Vorkämpfer des Patriciats in den bürgerlichen Unruhen war äusserst heftig und unvorsichtig und vernichtete seine ganze Stellung; doch ertrug er sein Schicksal mit Würde. Von Mai 1613 an lebte er in einer Art Verbannung und starb auch in derselben 1621. Anfangs hielt er sich zu Darmstadt bei seinem Schwager, dem Kanzler Pistorius auf, dem er auch den Schutz des Landgrafen verdankte. Als seine an denselben verheirathete Schwester Juliane 1617 gestorben war, scheint er Darmstadt verlassen und zu Niedercleen, einem Dorfe zwischen Butzbach und Wetzlar, seinen Wohnsitz genommen zu haben, in der Nähe seiner an letzterem Orte wohnenden andern Schwester, Justine Struppius. 1619 kaufte er dort ein adeliges Haus und starb daselbst 1621. Seine Frau, die ihm anfänglich in die Verbannung gefolgt war, wie sein 1615 zu Darmstadt geborner Sohn Georg Joachim beweist, hielt ihr letztes unglückliches Wochenbett zu Frankfurt, wo sie 1618 starb.

Friedrich Faust war ein Liebhaber der Geschichte, mit welcher er sich auch in der Verbannung beschäftigte. Er gab 1617 Fasti Limburgenses (Limburgische Chronik) nach einer jetzt verlornen Handschrift, dann Hans Regkmanns Lübeckische Chronik, ferner Weigand Gerstenbergers, genannt Büddenbinder, Franckenbergische Chronik, alle drei zu Heidelberg heraus. Senkenberg in seinen Select. schreibt ihm auch ein corpus diplomaticum Francof. in 4⁰. zu. Er schrieb ausserdem Manches und sammelte 25 Jahre lang an seinen Collectaneen, die manches Gute, aber auch viel Mittelmässiges enthalten. Die Wappen der Patricierfamilien brachte er in lateinische Verse, machte Hochzeits-Chronosticha und verstand es mit Alexan-

drinischer Künstelei einen Glückwunsch in Form eines Krugs zu bilden. Endlich verfertigte er sich selbst zwei lateinische Grabschriften und eine deutsche (L. B. II. 166—234. Anhang 218. Fichard G. F.).

5. Sein Sohn Maximilian,

geboren 1593, studirte zu Giessen, Strassburg und andern Universitäten, durchreiste Frankreich, Lothringen, die Schweiz und wurde 1619 zu Basel Dr. juris. 1620 heirathete er in erster Ehe Anna Maria Bromm. Laut seiner Leichenpredigt ward er 1628 *) Syndicus dahier, der letzte von den Geschlechtern, der diese Stelle hier bekleidete. Fichard findet es auffallend, dass man ihn, ungeachtet des gegen seinen Vater getragenen Hasses, zu dieser Stelle befördert habe. Vielleicht wollte man das an dem Vater begangene Unrecht dem Sohne vergüten. Maximilian zeichnete sich als Geschäftsmann aus und wurde in jener stürmischen Zeit von der Stadt vielfach zu den wichtigsten Versendungen gebraucht. 1635 heirathete er in zweiter Ehe Susanna von Stetten. Er starb 1651 und liegt zu St. Katharinen begraben.

1641 gab er seine consilia pro aerario, ein bekanntes Werk, auf eigene Kosten heraus. Es ist theils lateinisch, theils deutsch abgefasst, verbreitet sich über alle Regierungs- und Cameralgegenstände und war die Frucht 20jähriger Amtserfahrungen.

Mehrere Nachrichten geben an, dass Gustav Adolph ihn mit dem Zehnten zu Griesheim und Schwanheim belehnt habe, auf welchen er alte Forderungen hatte; bei dem Westphälichen Frieden musste er aber davon wieder abstehen.

Aus Maximilians zweiter Ehe stammte der jüngere

6. Johann Friedrich Faust von Aschaffenburg,

welcher mehrmals mit seinem Grossvater verwechselt worden ist. Er war 1636 geboren, brachte den grössten Theil seines Lebens auswärts zu, war nicht verheirathet und starb 1674 als Holländischer Obristleutnant an seinen Wunden bei der Belagerung der Festung Grave (de Graaf). Zu Nimwegen liegt er begraben.

Seine gelehrte Bildung beweist, dass er studirt habe. Er gab unter seinem Namen die erste gedruckte Frankfurter Chronik heraus unter dem Titel: Der Stadt Frankfurt Herkunft und Aufnehmen, Frkft. 1660, 4°. beim Autor, welche er von Bremen aus dem Rath

*) nach Lersner A. I. 277 schon 1626, was Fichard bestreitet.

widmete, wofür ihm 45 fl. verehrt wurden. Darin sagt er, dass er vor seiner Abreise dieses Werk aus vielen Handschriften und Büchern in seines Vaters und andern Bibliotheken gesammelt habe.

1664 erschien dahier bei dem Buchhändler Georg Fickwirth die Chronik der Stadt Frankfurt durch Gebhard Florian, welchen Namen Fickwirth als Verfasser angenommen hatte, in 12⁰. Dieser fügte er als zweiten Theil unter dem Titel: Continuatio, das Werk des eben genannten Joh. Friedr. Faust hinzu, ohne jedoch bei dem wörtlichen Abdruck desselben weder den Namen des Verfassers, noch woher er es genommen, auch nur mit einem Worte zu erwähnen. Lersner sagt, dass er es nur mit Umdruck des Titels und mit Bewilligung des Verfassers gethan habe. Kirchner nennt es ein Plagiat und schlechtes Werk. Fichard will es als erste geschichtliche Bearbeitung milder beurtheilt haben. Dieser Faust soll auch einen Discurs vom Ursprung der Buchdruckerei geschrieben haben.

Fichard hat einen umfassenden Stammbaum der Fauste von Aschaffenburg aufgestellt. Der letzte männliche Spross dahier Georg Friedrich F. v. A., geboren 1652, kam 1704 in den Rath, wurde 1713 Schöff, war verheirathet und starb 1724 kinderlos. Die letzten weiblichen Abkömmlinge dahier, Ururenkelinnen von Johann Friedrich dem älteren, waren Maria Juliane F. v. A., verwittwete von Kahlden, geb. 1680, welche 1726 in das Weissfrauenkloster trat und da 1751 starb; und Maria (Margaretha?) Eleonore F. v. A., geb. 1684, welche 1726 in das Katharinenkloster kam und da 1755 starb.

Andere Abkömmlinge der Familie zerstreuten sich nach aussen; mehrere männliche standen in fremden Kriegsdiensten. Theils nach Fichard, theils nach den oben angeführten Publications de la société de Luxembourg sind folgende auswärtige Glieder der Familie bemerkenswerth.

Eine Tochter von Claus Heilreich F. aus zweiter Ehe, Anna Justine, geb. 1597, heirathete 1620 den Pfalz-Neuburgischen Rath Dr. jur. Heinrich Liebmann zu Cöln, wurde katholisch und starb daselbst 1643.

Ein Sohn von Claus Heilreich aus erster Ehe, Johann Hector, geb. 1601, heirathete 1624 zu Kirchberg auf dem Hunsrück Maria Margaretha von Eych und wurde 1636 Pfalzgräflich Birkenfeldischer Amtmann zu Winterburg in der hintern Grafschaft Sponheim. Er starb 1667.

Ein Sohn von Claus Heilreich aus zweiter Ehe, Hieronymus August, geb. 1612, heirathete 1649 zu Castellaun Anna Margaretha

von Ringelberg. Vermuthlich vertrieb ihn von dort der Französische Verheerungskrieg, während seine Kinder dort blieben. Denn er starb dahier, nach Stettens Familienbuch, als Pfründner im Hospital und liegt zu St. Peter begraben. Hierzu bemerkt Fichard, er habe sich vielleicht im Hospitale eingekauft, um da erhalten zu werden, was oft von Personen geschah, die keine nähere Verwandte hatten, oder mit diesen nicht zusammen leben wollten.

Ein Sohn desselben, Enkel von Claus Heilreich, Philipp Jacob, geb. 1654 zu Merll bei Luxemburg, heirathete 1682 Anna Regine von Hattstein, „dame de Borne", bei Echternach, wo er 1702 starb. Er hinterliess 2 Kinder,

1. Franz Nikolaus, Herr auf Borne und Dackendorf, welcher 1762 unverheirathet auf Schloss Borne starb, und

2. Anna Maria Josephe, geb. 1697, vermählt mit ihrem Vetter Lothar Ignaz Baron de Haën. Sie starb 1767 auf Schloss Borne ohne Nachkommenschaft, die letzte ihres Namens und Wappens.

Wir gehen nun über zur besondern Geschichte der Brüder Hans Claus Heilreich und Joh. Friedrich Faust von Aschaffenburg (siehe Einleitung hierzu 4[a] und 4[b]).

### A. Hans Claus Heilreich Faust.

Kaum in den Rath getreten (1595) wurde er schon im folgenden Jahre einer Deputation beigeordnet, welche zu Sulzbach und Soden die Verbreitung des Calvinismus untersuchen sollte (vergl. Kirchner II. 317). Unter den Schöffen, die bei der Krönung des Kaisers Mat. thias 1612 den Thronhimmel trugen, wird er in Peter Müllers Chronik zuerst genannt. Er war mithin ein angesehenes Glied des Raths.

Nichts desto weniger griff ihn und einige andere Patricier die Bewegungspartei heftig an. Denn nach den Rathsprotokollen, denen hier gefolgt wird, überreichte, noch lange vor dem Abschluss des Bürgervertrags, nämlich schon am 10. Nov. 1612 der Auschuss der Zünfte und der sonstigen Bürgerschaft den Subdelegirten der kaiserlichen Commission eine „Anzeige und Auseinandersetzung gegen den Rath in Betreff der Anschuldigungen und der Rechtspflege, so wie Untersuchungsforderungen mit den Namen der Zeugen, gegen N. N. und Heilreich Faust". Auf Dieses verfügte der Rath, dass Solches jedem Theil zum Bericht und zur Verantwortung zugestellt werde. Uebrigens gehören die wenigen Angeklagten fast sämmtlich ausgestorbenen Familien an.

Trotz dieser Beschuldigung wurde Heilreich Faust mit Dr. J. Hartmann Beyer und Christoph Andreas Köhler (beide letztere aus

den nach dem Bürgervertrag dem alten Rathe zugesetzten 18 Mitgliedern aus der Bürgerschaft) zur Ausführung des Bürgervertrags am 4. Febr. 1613 mit dem ehrenden Auftrage betraut, den Peter von Overbeck*), welcher sich weigerte, das Amt eines Neuners zu übernehmen, dazu in Güte oder Ernst zu vermögen.

Mittler Weile hatte H. Faust, wie sich aus dem Folgenden ergibt, seine Rechtfertigung überreicht, welche aber von dem Ausschuss nicht beachtet wurde, wesshalb er am 12. März 1613 bei Rath eine Protestation übergab und dabei erklärte: Demnach die Legitimirten der Bürgerschaft dieser Tage nochmals auf Niedersetzung etlicher Personen gedrungen zur Anklage derjenigen, welche der Corruption (Bestechung) beschuldigt werden wollen, und aber bisher verspürt worden, dass sie dem (Bürger) Vertrag nicht nachgesetzt (nachgekommen), indem sie vermöge desselben seine Verantwortung vorher nicht gehört und erwogen, viel weniger Andern zugestellt, noch auch seine Protestation annehmen wollen, immaassen Solches dem verlesenen Protest mit Mehrerem abzunehmen sei; und er hierauf gebeten — weil er sich vor Gott und der Welt unschuldig wisse, diese Zunöthigung auch von Lic. Jacob Christoph Kellner herrühre, welcher zur Zeit seines Bürgermeisteramts (1611) in Haft gezogen worden und daher sich zu rächen unterstehe, welche Sache jedoch bereits in camera (bei dem Kammergericht) anhängig sey — dass man ihn bei den kaiserlichen Commissarien verschreiben (schriftlich vertreten), denselben die Sachen nebst andern, deren sich die Legitimirten dem (Bürger) Vertrag zuwider unterstehen, zu erkennen geben möge; wesshalb er unterthänigst bitte, die Versehung zu thun, damit sowohl seiner mit ungebürlichem Process verschont, als auch die Legitimirten und die Bürgerschaft dem Vertrag gemäss sich verhalten und demselben nachkommen. Hierauf beschloss der Rath, man solle ehrengedachtem Hrn. Faust anzeigen lassen, sein Begehren schriftlich zu übergeben und darauf solches sammt dem Proteste den Advocaten (Syndikern) zustellen und ihr Gutachten einholen.

Uebrigens muss man den genannten Lic. Jacob Christoph Kellner, einen offenbaren Gegner des Raths und Sachwalter der Volkspartei (Fichard F.), wohl unterscheiden von dem Syndikus Dr. Christoph Kellner, der oft im Namen des Raths mit dem Ausschusse in sehr gewandter und besonnener Weise unterhandelte. Dieser war Patricier und starb schon am 17. Nov. 1617 (L. A. I. 277). Sollte Lic. Kellner auch zur Patricischen Familie dieses Namens ge-

*) einen eingewanderten wohlhabenden Kölner (Kirchner II 330).

hören, wofür ich keinen Beleg fand, so dürfte man sich über seine Feindseligkeit nicht sehr wundern, denn, was für den alten Rath sehr schlimm war, das Reich war nicht mit sich selbst eins. Friedrich Faust klagt in seinen Collectaneen (302 436), dass Etliche aus der Gesellschaft Altlimburg „sehr schädlich und abtrünnig gewesen seyen und nicht wenig Anlass zu dem Aufruhr gegeben; dass die Rathsglieder einander gehasst, keine Ehre angethan und sich damit in grosse Verachtung gebracht hätten. Jetzt müsse der Unschuldige mit dem Schuldigen leiden." Auch darf hierbei das oben erwähnte Verhältniss der Fauste zu einem Theil der Patricier nicht übersehen werden.

Am 24. März 1613 wurde in eigens angestellter Rathsversammlung wegen vielfältiger Misshandlung der Juden und des unbefugten Drucks ihrer Stättigkeit durch den Buchdrucker Johann Sauer geklagt, weil Dieses zu Missdeutungen Anlass gebe. Als man die Exemplare eingezogen habe, sei Fettmilch mit 22 Andern gekommen, habe heftig die Freigebung derselben gefordert und dabei den Hrn. Heilreich Faust, welcher gerade die Stelle des alten Bürgermeisters (Chr. L. Völcker) versah, wie überhaupt den Rath mit trotzigen, verwegenen Reden angegangen und den jüngern Bürgermeister (H. St. von Cronstetten) in seinem Amt und vor der Canzlei einen Schelmen gescholten. Man wagte schon nicht mehr, etwas gegen ihn zu thun. Zugleich wurden etlicher Personen Aussagen wegen des von Fettmilch hiebevor zu Bornheim begangenen Ehebruchs und dann, was verwichenen Jahres für Schreiben von den Hanau-Lichtenbergischen Räthen zu Babenhausen aus Verdacht des Falschmünzens anher gekommen, bei Rath verlesen. Von der letzteren Beschuldigung ist nicht weiter die Rede. Es lässt sich aber denken, dass dies, wenn es zu Fettmilchs Ohren kam, was ganz unbezweifelt geschah, weil die Freunde und Förderer der ganzen Bewegung unter den 18 neuen Rathsherren sich befanden, denselben nur zu grösserer Erbitterung stimmte.

Am 30. März 1613 wurde in Beziehung auf die Sonntags, 21. März, gehaltene Rathschlagung über den durch Lic. Kellner gegen Schultheiss und Schöffen, so wie gegen Heilreich Faust, Hieron. Treudel und etliche Rathsdiener und Richter in camera (bei dem Kammergericht) angebrachten Process weiter verhandelt, indem H. Faust mündlich und die Diener schriftlich baten sich ihrer anzunehmen. Der Rath beschloss diese Sache weiter zu verfolgen und, was hierbei vorgegangen, dem Dr. Schön zu Speier zu überschicken, um das Nöthige auszufertigen; sonst aber die Diener wegen ihrer hitzigen Bittschrift zur Rede zu stellen.

Am 17. April 1613 wurde das von dem Ausschuss der Zünfte und der Bürgerschaft den 18 neuen Rathsherren übergebene Schreiben bei Rath verlesen, welches dahin zielte, bei dem ganzen Rath zu bewirken, dass diejenigen Rathspersonen, so der Corruption (Bestechung) bezüchtigt werden wollten, ohne längern Aufenthalt zur Niedersetzung etlicher geeigneten Personen angehalten würden. Hierauf erklärten H. Faust und Hector Zum Jungen, weil es nicht anders sein wolle, und der Rath wider Verhoffen von seinem hiebevor ertheilten Bescheid abfallen sollte, wollten sie sich nunmehr dazu bequemen. Hierauf erfolgte Beschluss: den Beschuldigten bei Strafe von 100 Reichsthalern aufzuerlegen, binnen wenig Tagen ihres Theils die Personen zur Niedersetzung zu ernennen mit dem Anfügen, wenn sie Dem nicht nachkämen, dass ausser der Strafe noch ex officio Personen ernannt und niedergesetzt würden. Dieses auffallende und für Rathsglieder sehr empfindliche Verfahren erklärt sich aus Art. 21 des Bürgervertrags (DH. 116. 167), in Folge dessen, wenn man die Anklagen auf Corruption nach geschehener Verantwortung nicht wollte fallen lassen, etliche von jeder Seite gewählte Personen niedergesetzt werden sollten, um den Process bis zum spruchreifen Urtheil auf einer Universität zu führen.

Hierauf übergab H. Faust am 20. April 1613 dem Rath eine Paritionschrift (Gehorsamserklärung) und erklärte nicht allein, welche Personen und unter welchen Bedingungen er seiner Seits niedersetzen wolle, sondern bat auch zugleich, weil der Ausschuss in dem übergebenen Schreiben ihn ausser der Corruption noch anderer Ausschreitungen und Uebergriffe beschuldigt habe, und ausserdem wegen Joh. Treudel etliche unwahre Dinge ihm zugemessen werden wollten, dass man Denjenigen, in deren Namen das Schreiben übergeben worden sei, eine gewisse Zeit bestimmen solle, in der sie bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens solche Ausschreitungen und Uebergriffe an des Heil. Reichs Gericht, wohin solche Sachen gehören, klagend anbringen sollen; dass er aber, bevor Dieses geschehen, in die Niedersetzung nicht willigen wolle, übrigens protestire. Hierauf erfolgte Beschluss: die Niedersetzung der ernannten Personen vor sich gehen zu lassen, sonst aber was die angegebenen Ausschreitungen und Uebergriffe, wie auch Hrn. Treudel anbelange, vor Gericht zu verweisen, und dem Ausschuss, wie auch Hrn. Treudel den Passus aus solcher Schrift abschriftlich zur Nachricht zuzustellen.

Es scheint, dass diese Untersuchung wegen des schleppenden Geschäftsganges sich sehr in die Länge zog, denn man hört über ein halbes Jahr nicht mehr davon, bis am 2. Nov. 1613 der legitimirte

Ausschuss in grosser Zahl vor der Rathsstube erschien und 19 Fragstücke gegen H. Faust überreichte. Zugleich berichtete der jüngere Bürgermeister (Köhler), welchen sie desshalb hatten herausrufen lassen, dass sie nicht weichen würden, bis man ihnen einen Beschluss gebe. Zwar verwies man sie vor ordentliches Gericht, aber als sie sich nicht damit begnügten, sondern darauf bestanden, dass man über die Fragstücke den Raths- und den Bauschreiber abhören lasse, so wurde beschlossen, dem Ausschuss nochmals zu Gemüth zu führen, welcher Schimpf sowohl dem Hrn. Faust, als einem ganzen ehrbaren Rath hiermit und durch ungestümes Anhalten zugefügt werde, und dass er davon abstehen möge. Wenn aber nichts zu erhalten sei, wolle man Nachmittags 2 Uhr die gemeldeten beiden Personen durch die verordnete Commission abhören lassen.

Als nun am 4. Nov. 1613 der jüngere Bürgermeister anbrachte, dass Fettmilch heute abermals gefordert habe, dass man Hrn. Chr. L. Völcker, der beiläufig gesagt ebenfalls hart angegriffen war, und Hrn. Hieron. Steffan auf die gegen Heilr. Faust eingereichten Fragstücke abhören solle, dabei aber die ehrengemeldeten Herren Ursachen angezeigt hätten, warum ihnen also und besonders eidlich sich abhören zu lasssen bedenklich vorkäme, weil dessfalls kein ordentlicher Process gehalten werde; wofern aber der Rath ihnen Solches auferlegte, würden sie auf seinen Befehl sich dazu bequemen, doch mit dem Proteste, dass Dieses zu gelegener Zeit geahndet werden solle, so beschloss man die Syndiker zu Rathe zu ziehen. Diese erklärten, dass man mit dem bereits vorgenommenen Verhör eine grosse Nullität begangen habe. Weil es aber geschehen sei, und der Ausschuss heftig darauf dringe, könnten die gedachten zwei Herren gleichfalls abgehört werden. Als nun Hr. Völcker wünschte, wenn es zu Abhörung seiner Person gelangen sollte, dass man ihn bei einem Handgelöbniss liesse, suchte man beide Herren dahin zu vermögen, dass sie gleich Andern zum eidlichen Verhör sich verstehen möchten.

Die Sache nahm nun ihren weitern Verlauf, doch zeigt sich abermals eine Lücke von mehr als 6 Monaten. Dieselbe lässt sich nur dadurch erklären, dass mit dem Eintreffen des von dem Kaiser bestätigten Bürgervertrags zu Anfang Januars 1614 zugleich ein Inquisitionsverfahren gegen Diejenigen angedroht wurde, die bisher gegen denselben gehandelt hätten, was die Bewegungsmänner für einige Zeit einschüchterte.

Am 24. Mai 1614 schickten die anwesenden Subdelegirten während der Rathsversammlung in den Römer mit dem Begehren, der Hr. Bürgermeister nebst etlichen Rathspersonen möchten einiger Sachen

halben, die sie ihnen anzuzeigen hätten, kommen. Als der ältere Bürgermeister (Beyer) mit Dr. Weitz und Ph. L. Fleischbein bei denselben erschienen, wurde ihnen vorgehalten, dass von den gnädigsten und gnädigen Fürsten ein Schreiben eingelaufen und dabei die von der Bürgerschaft wider die alten Rathsherren übergebenen Klagpuncte überschickt worden seien, mit dem Bedeuten, solche Klage denselben zu ihrer Verantwortung binnen 8 Tagen unerstrecklicher Frist zuzustellen. Die Subdelegirten hielten dafür, dass dieses am Füglichsten durch den Rath geschehen könne. Die Rathsdeputirten, welche Dieses für unverfänglich hielten, übernahmen es gleichsam als Zwischenträger (in nudum ministerium) und gaben dann bei Rath zu bedenken, durch wen die Zustellung geschehen solle. Hierauf wurde beschlossen, den Hrn. Phil. Rücker und Heilr. Faust alsobald auf den Löwenstein zu beschicken, ihnen daselbst durch beide Syndiker und H. Georg Eger gedachte Klage zustellen zu lassen und sie auf Geheiss der Subdelegirten ihre Vertheidigung innerhalb der gesetzten Frist einbringen zu heissen.

Da schon am 31. Mai des vorhergehenden Jahres beschlossen war, die angeklagten Rathspersonen von ihrem Rathsitz nicht auszuschliessen (RP. fol. 63*), so wurden am 22. März 1614 bei einer Berathschlagung, die Juden betreffend, den für diese Angelegenheit verordneten Phil. Rücker und Dr. Weitz noch ferner beigegeben Heilr. Faust und Dr. Beyer, woraus sich erkennen lässt, dass Faust fortwährend Ansehen und Vertrauen genoss und man ihn zu den wichtigsten Geschäften verwendete. Anfangs May jedoch, wo nach mehrtägiger Einsperrung und harter Behandlung der Patricier und des ganzen alten Raths durch den Pöbel dieselben genöthigt wurden sämmtlich abzudanken und grossen Theils sich von hier wegbegaben, verschwindet auch Heilr. Faust von dem Schauplatze mit Ausnahme obiger Beschickung am 24. Mai 1614. Uebrigens hat er mit seinem Bruder Friedrich am 19. Juli 1614 eine Vollmacht unterschrieben, welche der grösste Theil des alten Raths an 2 aus seiner Mitte ausstellte, welche seine Sache am Hofe des Kaisers vertreten sollten (L. B. I. 95). Der alte Rath konnte nach einzelnen spätern Versuchen seinen Rathssitz erst wieder zu Anfang Decembers 1614 nach Festnahme und Fortführung der Geächteten und ihres Anhangs einnehmen, darunter denn auch Heilr. Faust.

---

*) Schon in der Mitte Januar 1613 war gefordert worden, dass man gegen „gewisse Personen" noch vor erörterten Puncten mit Gewalt verfahren sollte, was aber abgeschlagen wurde (RP. fol. 47 Bb).

Das Jahr 1615 verstrich in politischer Windstille, während die Untersuchung von der kaiserlichen Commission in strengstem Geheimniss betrieben wurde. Als aber am 18. Jan. 1616 von dem ältern Bürgermeister (Nik. Greiff) bemerkt wurde, man habe schon früher für nothwendig erachtet, theils durch Schreiben, theils durch persönliche Sendung bei den Commissarien um endliche Abhülfe des noch vorhandenen Unwesens zu ersuchen, was jetzt bei Anwesenheit der Subdelegirten füglich geschehen könne, daher man etliche Personen zu denselben abordnen möge: so sind von Raths wegen dazu bestimmt worden Heilr. Faust, Gerhard Bien, Hieron. Aug. von Holzhausen und Syndikus Dr. Rasor.

Man sieht, Heilr. Faust wusste sich in seiner Stellung zu behaupten, was er unstreitig seiner Persönlichkeit, klugen Mässigung und umsichtigen Thätigkeit zu danken hatte. Die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen scheinen theils durch gegebene Erläuterung beseitigt, theils durch Bemühung der reichsstädtischen Gesandten, welche 2 Mal zur Vermittelung aller Streitigkeiten hierher gekommen waren, gütlich ausgeglichen worden zu sein. Zuletzt konnte ihm in der Hauptbeschwerdeschrift vom 20. Mai 1614 allein noch der Vorwurf einer verspäteten Ablieferung confiscirter Gelder gemacht werden, welche sogleich in den Römer und nicht in sein Haus gehört hätten. Es konnte von nachlässiger Bequemlichkeit herrühren, aber auch einen gültigen, nicht weiter bekannten Grund haben. Da jeden Falls Nachfrage zu erwarten war, konnte an eine Unterschlagung nicht gedacht werden. Die Sache durfte höchstens einen Argwohn erregen, mit welchem man damals sehr freigebig verfuhr, aber keinen eigentlichen Klagpunct bilden. Ueberhaupt wurde Heilr. Faust mit den andern angeklagten Patriciern durch Endurtheil der kaiserlichen Commission von aller Schuld als unerwiesen freigesprochen (Fichard F. vergl. Abhandl. IV.). Man darf auch annehmen, dass ein Mann, welcher am 12. März 1613 öffentlich bei Rath erklärt hatte, er fühle sich vor Gott und der Welt unschuldig, diese Freisprechung verdient habe, selbst wenn er nach den damaligen Vorurtheilen seines Standes an den vermeintlichen Befugnissen desselben verhältnissmässigen Theil genommen hat. Da er, 1562 geboren, schon am 2. Februar 1618 starb, so liegt die Vermuthung nahe, dass die mehrjährige Aufregung und Schwankung seiner ganzen Lage ihn früh aufgerieben habe. Sein Bruder

B. Johann Friedrich Faust

war ein Mann von stolzer und hitziger Gemüthsart. Durch völlige Verkennung seiner Zeit und unverholenen Ingrimm über die zum

Nachtheil der Gesellschaft Altlimburg eingeführte Verfassungsänderung, so wie über die Anklage gegen seinen Bruder und dessen Behandlung Anfangs Mai 1614 bereitete er sich ein unglückliches Schicksal. Seine schonungslosen Angriffe auf die durch den Bürgervertrag zugesetzten 18 Rathsglieder aus der Bürgerschaft, ferner auf die Gesellschaft Frauenstein, die Zünfte und die eingewanderten Niederländer, verbunden mit politischer Unbesonnenheit, brachten Alles gegen ihn auf und zogen ihm einen unversöhnlichen Hass zu, so dass er flüchten musste, seinen Rathssitz verlor und sein Leben in einer Art Verbannung beschloss. Nichts desto weniger gewinnt er unsere Theilnahme durch die unbeugsame Strenge und Würde eines altrömischen Patriciers, so wie durch die Ehrlichkeit, Offenheit und Unbescholtenheit seines Charakters.

Bei seiner Verwickelung in die Zeitereignisse lassen sich 3 Abschnitte erkennen: der erste bis zu seiner Flucht; der zweite bis zum Eintreffen des von dem Kaiser bestätigten Bürgervertrags; der dritte endlich bis zu der völligen Entscheidung seines Schicksals und dem Ende seines Lebens.

## 1. Abschnitt.

Nachdem Friedrich Faust laut Rathsprotocollen mehrfach zu besondern Verhandlungen ausersehen worden war und als Abgeordneter des Raths sogar die Besiegelung des Bürgervertrags am 24. Dec. 1612 mitvollzogen hatte, tritt er unerwartet, gewiss nicht ohne Vorwissen der unzufriedensten Glieder des alten Raths, Anfangs geheim, doch bald entdeckt, als entschiedener Gegner der neuen Zustände auf, der Alles rückgängig zu machen suchte, was insofern möglich war, als der Kaiser den Bürgervertrag noch nicht bestätigt hatte. Diese anscheinende Sinnesänderung hatte, wie er selbst zu verstehen gibt, ihren Grund darin, dass man sich an den getroffenen Bestimmungen nicht genügen liess, sondern immer weiter zu gehen drohte. Fausts Gegenwirkung lässt sich aus verschiedenen Schreiben an auswärtige Personen von Rang und Einfluss deutlich ersehen. Aus diesen leuchtet die ganze damalige Anschauungsweise der Patricier klar hervor, mit allen Ansprüchen, welche sie auf ihre hergebrachten Rechte gründeten, und wodurch Manche unter ihnen sich gegen die erhobenen Beschuldigungen glaubten rechtfertigen zu können. Diese Schreiben schadeten aber den Patriciern weit mehr als sie nützten, und erregten nicht nur den Unwillen der Besonnenern unter ihnen, bei welchen Faust ohnehin nicht beliebt war, sondern riefen auch bei der Bürgerschaft grosse Erbitterung hervor. Wir müssen nun

diese verschiedenen Schreiben, wie sie im Auszuge vorliegen, näher kennen lernen, weil sie einen tiefen Blick in die Sachlage gestatten und für das innere Getriebe der ganzen Bewegung, wenigstens nach einer Seite hin, sehr bezeichnend sind.

Noch am 17. Juni 1613 wurde Faust zu einer Rathsdeputation wegen Minderung der Zahl der Juden gewählt, als er bereits am 11. Jan. 1613 an Dr. Peter Prem, Syndikus zu Worms, und am 1. Febr. an den Syndikus zu Nürnberg, Bernhard Prätorius, an letzteren folgender Maassen geschrieben hatte (Fichard F.):

Der Rath sei von der Bürgerschaft durch die Subdelegirten und Commissarien dazu angewiesen und zum Zusatz (von 18 neuen Rathsgliedern) und (zu seinen) inspectores gezwungen worden. Die seit Jahrhunderten als cives originarii existirenden Bürger seien ausser Besitz gesetzt, und solche ihnen beigegeben worden, die den Geschlechtern nicht an Reichthum und Ehrenstellen ähnlich, sondern, wenige ausgenommen, nicht besser als Handwerksleute und Weinschenken seyen. Sie hätten die Geschlechter im Rath, welche bei so vielen Königswahlen bestätigt worden, in eine gewisse, noch disputirliche Zahl von 14 eingezogen und wollten sie alle vertreiben. Desshalb müssten sich nun alle Bürger, auch wider Willen, in Zünfte eintheilen, damit andere collegia dem collegio der Patricier überlegen würden.

Zwar sei der Rath a parte (von Seiten der Commission) vertröstet worden, wenn er nur jetzt dem Ungestüm der Bürger nachgebe, solle er bei kaiserlicher Majestät so empfohlen werden, dass er sich dabei wohlbefinden werde. Dem aber sei nicht zu trauen. Man wolle die evangelischen Städte ins papistische Joch ziehen und bei dieser Gelegenheit im Trüben fischen. Man habe (Mainzer Seits) unter die 18 neuen Rathsglieder einen katholischen haben wollen (Fichard spricht von 2). — Faust wünscht nun, dass die Bürgerschaft mit dem Beispiel von Mainz (1462!) gewarnt werde; ferner, dass der Rath zu Nürnberg bei kais. Majestät es dahin bringe, dass vor Ratification des Bürgervertrags man die Geschlechter und den (alten) Rath in Acht nehme und die jurisdiction desselben ungeschwächt lasse. Bei instehendem Reichstag müsste vorgetragen werden, wie man auf blosses Anhalten der Bürgerschaft, ohne den Rath anzuhören, Beschluss gefasst habe. Fragt endlich, ob P(rätorius) für das ausgewirkte Mandat (?) einen Pokal von 4 Mark Silbers oder lieber 40 Thaler wolle. — —

Hieraus geht deutlich hervor, dass ein geheimes Einverständniss, wenigstens unter einem Theil der Patricier Statt fand, und Fr. Faust

wirklich in dem Namen derselben handelte, während die Besonnenern dagegen protestirten. Uebrigens war der Rath mit seinen Einwendungen gehört worden, wesshalb die Bemerkung darüber eine ungegründete und zugleich unkluge Verdächtigung der Commissarien in sich schloss. Man erkennt ebenfalls, wie sich bereits confessionelle Elemente einmischten, welche durch die eingewanderten Niederländer eine weitgreifende Bedeutung erhielten.

Ein anderes sehr wichtiges Schreiben richtete Faust am 17. Mai 1613 an den Kaiserlichen Kammerfurir Peter Göbel (Fichard F.), worin er für das Kaiserl. Schreiben an den Rath dankt und glaubt, dass dieses auf sein voriges (?) Schreiben an Göbel ergangen sei. Rath wolle bei Kaiserl. Majestät bleiben. Doch werde ihm sehr zugesetzt, der (protestantischen) Union sich anzuschliessen; werde sogar bedroht, im gegentheiligen Fall die Messe zu verlieren; man werde bei dem Kaiser ansuchen, dieselbe nach Worms zu verlegen. Das kaiserliche Schreiben aber habe beruhigt. Hier sei Aufruhr. Die Commissarien hätten, um Ruhe zu erhalten, einen Abschied, wie sie gekonnt, gemacht und dem Rath 18 zu Inspectoren, 9 zur Rechnungsablage beigesetzt. Am 16. dieses (Monats) habe der Pöbel mit Gewalt die Schatzungsbücher (der Bürger Nahrung, Heimlichkeit, der Kaufleute Credit enthaltend) nebst den Schlüsseln zum Archiv und Aerarium dem Rathe abgedrungen. Zu solchem Aufruhr trage viel bei, dass Jeder einer Zunft sich anschliessen soll, wo durch Einen bösen Buben stündlich 100 bis 1000 zusammenrottirt werden könnten. Es gehe nun über die Geschlechter her, die sie gern zur Stadt hinaustrieben und ihrer Güter beraubten, wenn nicht kaiserl. Majestät Diesem steuere und, wie Carl IV. 1366, Ruprecht 1408 und Carl V. 1525 die eingedrungenen Rathspersonen und Aufwiegler ächte und der Stadt verweise. Auch anderwärts wolle sich dieses Feuer verbreiten. Er möge Dieses, ehe ein Blutbad entstehe, bei kaiserl. Majestät unterbauen, wofür der Rath ihm erkenntlich sein werde. —

Hier drängt sich noch ein politisches Element in die schon genug verwickelte Sache. Fichard (F.) bemerkt, dass in einer spätern Schrift (nicht von Faust) behauptet werde, der alte Rath sei bei dem kaiserlichen Hofe desshalb so in Gnaden, weil er sich nicht zur Union gewendet, wesshalb auch Churpfalz, das Haupt derselben, sich nicht mehr der Gesellschaft Altlimburg habe annehmen wollen.

Am 22. Mai 1613 schrieb Fr. Faust an den Churpfälzischen geheimen Rath Dr. Georg Friedrich Pastor (RP. fol. 229$^{a.b}$. in Fausts eigenthümlicher Schreibart):

— — Ferner, gl. Herr Schwager, weil bey diesem schwierig Handell der Burger gegen E. E. Rath die gute ehrliche Leut von geschlechten Jämmerlich ohn ehre und Leumuth, Gott weis unschuldig, der wird es auch wol zu seiner Zeitt, wonit allbereit, künftiglich offenbahren, gesteckt und diffamirt, auch also bestürzett, dass sie nit wissen, wo sie umb beystand ansuchen mögen: Alss hab ich in gutem Vertrauen den herrn Schwager anzulangen nit umbgehen können mit dinstfr. bitt, er wolle diessem meinem Vertrauen nach ihnen, wo es nur immer sein und er wol thun kann, unterbauwen helfen, dass die Articul, so im abschied ihnen und gemeiner Statt nachtheilig, mögen cassirt werden, darunter sonderlich, das nit mehr alss 14 Geschlechter uff eine Zeitt im Rhatt sein sollen. Einer ist, welchen sie Burger itzo schon vortheilhafftig uf ihre Seite ziehen und sagen, mehr sollen nit sein, es können aber auch bis uf einen wol weniger sein — — und dabey sich vernünfftiglich erinnern, da jemand bey ehrenstand erhalten und darzu erhoben werden solle von Burgers Kindern, das sie eben die alte vornembste seynd, von welchen alle vornembste Stiftung und Zierd der Statt herrühren; welche auch viel Ungemachs so viel 100 Jahr vor allen andern mit der Statt ausgestanden, und darin dem löblichen Exempel Kay. Augusti (welcher die alte familias in Stätten mit vleiss erhalten, auch da sie verdorben, aus dem aerario locupletirt (ihnen geholfen), dan er sagt selbige vor andern am qualificirsten dazu und dem Vatterland getreuer weren, als die assumpti (neu aufgenommenen), so nur neuerung einführen zu dessen Verderben) und 1. R. Caroli IV., so Anno 1356 Sechs eingetrungene im Rhat und 1366 21 Personen *), item 2. R. Ruperti, So 1408 20 zugesetzte, Alles in tumultu und aussgetrungenem Vertrag (weil es res pessimae sequelae, Sache von schlimmsten Folgen), und 3. Pfalz, Meintz und Trier, So Anno 1525 ebenmessige die Art. abgeschafft und die geschlechter bey ihrem herkommen und ehrenstand erhalten worden, — commandiren und exequiren helfen. Das wird Gott zuvorderst, welcher die Obrigkeit laut 82. Ps. schutzherr ist, und hiernegst E. E. Gesellschaft der Geschlechter ohngesparten vleiss gewisslich zu belonen und zu vergelten ohnvergessen sein und bleiben. Hiermit uns allerseits etc. — —

Aus dem weitläufiger gehaltenen Concept dieses Briefs müssen noch einige Stellen angeführt werden: — Ferner günstiger Herr

*) Ist aus dem Gedächtniss angeführt und darum nicht genau. Vergl. L. B. I. 93 f.

Schwager, Dieweill demselben ohne Zweiffel wol bewusst, welcher gestalt etliche unruge Kopf die Bürgerschaft gegen E. E Rhat undt bevorab die Geschlechter verhetzt und diselbe, wisse Gott, gantz unverschuldeter Sachen ganz degradirt, also dass nicht allein 18 Personen in Rhat und alle ämbter getrungen worden, die ihre Inspectores sein sollen, sondern die sich auch dahin getrieben, dass mit der Zeit selbige von allen ehrnämbtern ausgeschlossen seyn müssen. Wie denn itzo bei dieser ersten Wahl, so 1. May geschehen, gespüret, dass zween Coss. (Consules, Bürgermeister) auss den plebejis gewelet, und die patricii gar aussgeschlossen worden; und man sich ausstrücklich vernehmen lesset, obwol im Abschied versehen, dass über 14 Geschlechter im Rhat uf einmal nit seyn sollen, doch dasselbige captiose jetzo vertrehen und sagen dörffen, dass wol darunter und wol bis ein nur darin seyn könnte undt wehre nicht wieder den Abschied. Welche sinistra interpretatio zur weitläuffigkeit grosse Ursach nit allein geben, sondern wol die gute alte geschlechter gar ausslesehen mögte. — den Rhat bey seinem alten possess gnädigst gelassen. Darauss wird erfolgen, dass das Regiment desto besser ansehen und gehorsamb haben, solches übel hinffüro verhütet, keine consequenz, welches sich schon an underschiedlichen orten anspinnen will, weil man alhier so lang durch die Finger sieht, und die gemein ahn einem bösen buben und Ehebrecher, so auch sonsten viel böse Sachen uf sich hat, henget, der dem alten Rhat täglich alles hertzenleidt anthut, erfolgt. Undt wird E. E. Gesellschaft undt geschlechter solches gewisslich mit grossem Dank undt ergetzlichkeit gegen den herrn verschulden; dass Soll er sich sicherlich zu ihnen versehen, undt verhoff des herrn gute tröstliche willfahrige antwort und Hülff. — Dieses mein Schreiben wölle der Herr in geheim halten und nit etwa communiciren denen, so der gemein anhangen, und mich dess Vertrauens, so ich zu ihm hab, geniessen lassen. — —

Nun aber trat für Faust die Katastrophe ein. Man darf sich nicht wundern, dass seine Bestrebungen auf die Dauer nicht verborgen blieben. Durch die Abgeordneten der Bürgerschaft zu Prag wurde eine Abschrift seines Briefs an den kais. Kammerfurir Göbel hierher geschickt. Faust vermuthet, dass man es durch Bestechung erlangt habe, und äussert Verdacht gegen Dr. Weitz und Köhler, welche er überhaupt für die geheimen Hebel der ganzen Bewegung hält, und die es auch mit einigen andern gewesen sein mögen. Als diese Abschrift am 20. und nochmals am 22. Juni 1613 bei Rath verlesen und gemeldet worden war, dass Fr. Faust Tags vorher sich von hier wegbegeben habe, man wisse nicht wohin, wurde Haus-

suchung angeordnet, die vorgefundenen Schriften in Truhen auf den Römer geschafft und sein Arbeitszimmer versiegelt. Bei dieser Gelegenheit wurde sowohl das Concept des Briefes an Pastor, als auch die beabsichtigte Erweiterung desselben gefunden und am 24. Juni bei Rath verlesen. Zugleich hielt der Ausschuss einen Boten an, der einen Brief von Fr. Faust aus Darmstadt vom 22. Juni an seinen Bruder Heilreich überbringen sollte, des wesentlichen Inhalts: er getraue sich das Schreiben an Göbel zu verantworten, doch bitte er den Achtzehenern mitzutheilen, dass sie ihm den begangenen Fehler günstig verzeihen möchten. Dieser Brief wurde dem Rath zur Eröffnung zugestellt. Heilreich Faust aber ersuchte, weil Sachen darin stehen könnten, die nicht vor den Rath gehörten, dass man den Brief nur von eigens dazu bestimmten Personen öffnen lassen wolle. Nachdem Dieses geschehen war, wurde er vorgelesen.

## 2. Abschnitt.

Nach der Flucht des Fr. F. und diesen Vorgängen wurde beschlossen, dass jede Rathsperson bei ihrem Raths- oder Bürgereide erklären solle, dass sie weder um die Faustischen Schreiben gewusst, noch jetzt oder in Zukunft etwas daran billige, sondern ihm widerspreche und die zugesetzten Achtzehner für rechte, beständige Rathsglieder halten und vertheidigen wolle. Diess geschah von den anwesenden Herren; doch von dem alten Rath fehlten manche, die eine solche Erklärung schwerlich hätten abgeben können. In der nächsten Rathssitzung wurde der Entwurf zu drei verschiedenen Schreiben vorgelegt, an den Kaiser, an die Commissarien und an den Landgrafen Ludwig IV. von Hessen-Darmstadt, letzteres mit der Bitte um Einkerkerung des Fr. Faust. Heilreich Faust aber bat inständig, wenn man ja über seinen Bruder Haft verhängen wolle, möge dieses nicht in hiesiger Stadt geschehen, zu Verhütung von Schimpf und Spott, welcher seiner ehrlichen Freundschaft daraus erwachsen würde.

Der Landgraf aber antwortete, Faust habe, als ihm das Schreiben von hier mitgetheilt worden, erklärt, dass er nicht entweichen werde, auch keine Ursache dazu habe, daneben sich zur Caution erbiete oder zu leisten, was ihm sonst Rechtens auferlegt würde. Die Sache wurde allmälig in grössern Kreisen bekannt, und die Bürgerschaft liess erklären, nachdem man in Erfahrung gebracht, was Fr. Faust hinterrücklich zu practiciren und der Stadt allerlei Ungemach zuzuziehen sich unterstehe, erfordere die Nothwendigkeit, hierauf fleissige

Aufsicht zu haben, und dass der Rath sich hierbei etwas besser anstellen solle.

Da Faust in seinem Schreiben an Göbel ebenfalls die protestantische Union angegriffen hatte, wurde beschlossen, an Churpfalz, als Director derselben, ein Entschuldigungsschreiben zu senden.

Am 30. Juni wurde verfügt, dass bei der Verhandlung über Faust Alle abtreten müssten, welche zu seiner Sipp- und Schwägerschaft gehörten. Der Ausschuss erhielt die verlangte Abschrift der Faustischen Schreiben. Fausts Hausfrau bat um Rückgabe der in den Römer geführten Truhen, was nach vorheriger Durchsicht etlicher Stücke zugesagt wurde. Faust selbst wurde auf Andringen des Ausschusses ungesäumt hierher citirt, und ein peinlicher Process gegen ihn eingeleitet.

Hierauf schrieb Faust an den Landgrafen von Darmstadt am 2. Juli 1613 (gewiss nicht am 2. Juni, wie Fichard nach Grambs angibt) und dankte zuvörderst für die mitgetheilte Abschrift des Briefs an Göbel, der von dem Bürgerausschuss Serenissimo eingehändigt worden, und dessen Veranlassung er erzählen wolle. Man habe verschiedenlich hören müssen, wenn nur die Messe aus wäre, wolle man mit dem Rath und den Junkerlein bald fertig werden. Auch habe man Bürger anderer Reichsstädte ermahnt, wenn man hier fertig, sollten sie an ihrem Orte also fortfahren. Diese Reden hätten sich am 16. Mai bestätigt, wie es in jenem Briefe stehe. Letzter Abschied, die Limburger betr. werde interpretirt: es stehe verkleinerlich im Abschied, man solle in der Wahl der Altlimburger doch auch gedenken, als wenn es gleichsam aus Mitleid geschehe. Ferner habe man hören müssen, die neuen Gesellschaften würden Privilegien herausbringen, wodurch die Altlimburger ausgebissen würden. Diese Reden hätten natürlich Nachdenken erregt. Er habe desshalb an Göbel geschrieben, dass man wirklich die Geschlechter vertreiben wolle, und der Pöbel auf den Zuschuss der Achtzehner, welche wider die Unruhigen nichts ausrichten könnten, nichts gebe. Denn als E. E. Rath schwerer Excesse wegen an die Commissarien habe Schickung thun wollen, habe Niemand sich dazu gebrauchen zu lassen getraut; welche Excesse der Ausschuss beschönige, wie das am 16. Mai Vorgefallene beweise. Er glaube, sein Schreiben solle bei dem neuen Zusatz (den 18ern) keinen Unwillen erweckt haben, da diese wider Willen ihre Stellen eingenommen hätten (!). Sein Schreiben sei unrechtmässig aufgefangen worden. Er habe aus 2 Gründen Hülfe und Rath, wo er gekonnt, gesucht, 1) weil er erst neuerlich K. Maj. geschworen, der Stadt Bestes zu erhalten. Nun traue kein Kaufmann

der Gefahr wegen auf die Frankfurter Messe zu kommen; zum Nachtheil des Handels sollten die Arreste gegen Fremde und Bürger nicht ihren Lauf behalten; die Stadtgefälle würden beschnitten, die Schatzung bliebe rückständig, die Pensionen (Interessen) an Fremde und Einheimische könnten nicht mehr bezahlt werden; 2) weil, als er zum Gesellen auf Altlimburg aufgenommen worden, er geschworen habe, der Geschlechter Herkommen und Wohlfahrt zu erhalten. Da dieses durch den Abschied geschwächt, habe er nirgend anders, als bei K. Maj. Hülfe suchen können, seinem Eid Genüge zu leisten und die Altlimburger Gesellschaft sowohl, als die 10 Zünfte und Frauensteiner Gesellschaft bei ihrem alten Ehrenstand zu lassen. — — Er habe dieses im Vertrauen geschrieben, denn, wenn das Vaterland in Noth, müsse es Jemand offenbaren, sollten auch die Steine reden. — Er entschuldigt sich der angeführten Union wegen. Sagt auch, der Abschied sei nur gemacht, das Volk zu stillen. Freilich sei der Zusatz (die 18er) Inspectores des Raths, aber sie sähen jetzt selbst, dass nichts Unrechtes vorgehe, und vielmehr die Patricier sich selbst zuwider seien. Dem diffamirten Rath sei erlaubt, bei K. Maj. sich zu manuteniren. Mit den Neunern sei es eben so; viele Oberhöfe in einer Stadt seien nicht gut.

An ebendemselben Tage übergab Faust dem Landgrafen eine Vertheidigungsschrift wegen der Citation vom 30. Juni, insinuirt am 1. Juli. Der Ausschuss habe des aufgefangenen Privatbriefs wegen ihn in seinem Haus gesucht, seine Briefschaften eingesehen, Briefe an seine Frau aufgefangen, und bittet den Landgrafen als kaiserlichen Commissär um Schutz und ein mandat de non offendendo (Fichard F.).

Hierauf sandte Faust am 5. Juli 1613 von Darmstadt aus nochmals ein Entschuldigungsschreiben, womit er die aufgebrachten 18er zu begütigen und den ihm drohenden Criminalprocess abzuwenden suchte. Es ist als Fragment in Fausts Collect. S. 924 enthalten und theils seiner Sophistik, theils einer geschichtlichen Angabe über Wetzlar merkwürdig. Es lautet also: Ihr (Achtzehener) habt euch wahrlich nicht zu beklagen, dass ich schreibe, dass ihr eingedrungen worden, denn es ist ja notorium, weisens auch die Protocolle aus, dass der Pöbel kurzum entweder den alten Rath gar oder zum Theil abgeschafft oder neuen Zusatz haben wollen, wie denn geschehen, und hat es zuvor E. A. Rath nicht gern geschehen lassen, aber auf vielfältiges Anmahnen, den Frieden zu erjagen, öffentlich geschehen lassen. Was nun aus Widerwillen geschieht, was ist das anders als genöthigt und gedrungen? Ihr habt euch aber

nicht selbst verhoffentlich eingedrungen, sondern der Pöbel hat es also haben wollen, darum ihr bey mir entschuldigt seyd. Und ob euch schon Ihre Maj. wiederum auszugehen heissen sollte, auch ohne mein oder Jedermanns Anmahnung, hättet ihr keinen einigen Verweis darum, auch nimmermehr keinen solchen despect, als E. E. alter Rath mit dem Zusatz (den Zugesetzten) erlitten, weil er der Ungerechtigkeit und Untreue so gröblich, aber fälschlich vor aller Welt beschreiet worden, dass man nur seine Unschuld kundbar zu machen, Inspectores setzen müssen. Also ist es auch mit den Neunern beschaffen, und da die schon nicht mehr seyn sollten, halte ich, werden so viel Personen des Raths und des Vaterlands Kinder, die so viel 100 Jahr die Stadt bey ihrem guten Namen mit grossen Ehren erhalten, noch auch wohl heutigen Tags so viel Beystand von Gott haben, von dem es allein herrühret, und denen er beysteht, so ihn fürchten, und so viel Verstand haben von Gott, als nimmehr die 9, und wer sie auch sonst mehr seyn, haben werden.

Wohlan, habe ich daran gesündigt, wie ihr gedenkt, so bitt ich dienstlich um Verzeihung. Es hat aber nicht wenig mich geschmerzt, dass ihr Herren allda um des alten Raths willen gesessen, denselbigen mit euch und das Vaterland von dem gewissen Verderben zu retten, dazu ich dann als ein unschuldiger Mittelsmann gern geholfen: und habt das Geringste nicht heben und legen helfen wollen, dass Ruhe gepflanzt und erhalten würde, welches aus vielen Sachen, so in deductione causae, wenns je so seyn soll, ausfindig werden sollen, und allein aus Dem offenbar, dass, wenn der alte Rath gern, um Hülfe zu erlangen, Schickung thun wollen, ihr aus unzeitiger simulirter Furcht nicht fortgewollt. Warum solches geschehen, kann ein Kind merken, wird auch die Zeit offenbaren.

Würdet ihr euch aber hinfüro eifriger halten, dem alten Rath in billigen Dingen die Hand bieten und das Unwesen legen und dämpfen helfen, dass ich spüren kann, dass es ein Ernst und kein collusion mit dem Ausschuss sey, will ich mit allen Vieren helfen, da ihr schon abzuziehen solltet geheissen werden, dass ihr bis an euer Ende bleiben solltet, will euch auch darum herzlich gern weichen.

Dass ich nun um solches wohlgemeindtes eifriges Schreiben darüber criminaliter mit solchen atrocissimis injuriis und erschrecklichen Bezüchtigungen belegt werden will, dazu von denen, die Part und Richter zugleich mit seyn wollen, ist sich über die grosse Blindheit wohl zu beklagen, geschieht aber nur darum, dass jedermann erschrecke und sein Unbilligkeit nicht klagen soll, wie es hier zugeht,

und wider die Unruhigen sich zu legen verjagt werden soll, aber will's Gott nicht lang.

Ist dero wegen meine treuherzige Vermahnung und hochfleissige Bitte, E. E. und H. W. wollen wohl bedenken, was sie mit solchem geschwinden Process anfangen, und wie es ein Ende nehmen werde, und wohl beherzigen, wie verweislich das sey, einem, wo nicht alten, doch ohne Ruhm zu melden, wohlverdienten Rathsfreund unverhört mit einem unverschuldeten, dazu peinlichen Process und über alle Maase kurzen Termin (da doch die camerales [Kammerrichter] neulich den aufrührerischen Wetzlarern 30 Tage zu 3 unterschiedenen Zielen gesetzt) zu persequiren, und dazu, wie ich gehört, öffentlich, da sonst alle andere delicta in verschlossener Rathsstube verhandelt werden, anklagen zu lassen, bevorab da ich nicht weiss, wer mein Kläger sey und ob mir der auch genugsam vor die unästimirliche diffamationes und Injurien meines Ehrenstandes und mit Ruhm hergebrachten Leumunds caution leisten können, welche ich zu seiner Zeit zu ahnden hiermit expressissime vorbehalte. Da doch aus meinem Schreiben, man drehe es, wie man will, dergleichen als: Meineid, Treulosigkeit, falsche Verrätherey und andere Schelmenstück, denn anders kann ich das Wort Stellionatus nicht deutschen, nimmehr einiger ehrlicher Mensch darzuthun, geschweige überzeugen können. Wollet derowegen abermals dienstfleissig gebeten seyn, diesen Process fallen zu lassen, und, da jemand an mich rechts zu sprechen, vor den Herren Commissarien oder Ihr Kais. Maj., ja dem ganzen Reich, Solches zu thun bin ich wohl zufrieden und erbiete mich da rechts finden zu lassen. Wo nicht werde ich meinen lieben Gott zu Hülf nehmen und, wie ich bisher gethan, auf Mittel und Weg denken, wie ich meinem bedrängten Vaterland zur Ruhe wiederum helfen möge (es verdriess auch wen es wolle) und sehen, ob ich damit des Meineids, der Verrätherey, Treulosigkeit, Falsches und anderer loser Stück mich entschütten könne.

Und ist darum weiter mein unterthänig hochfleissig Bitt, weil dieselbe gemeine historische und dergleichen Sachen, so ich mit merklichen Unkosten über die 20 Jahre her in Frankfurt und an andern Orten, in der Nähe und Ferne colligirt, welches noch Niemand wird zu sehen bekommen, verschlossen hinter sich genommen, dass sie mir solches wieder in mein Museum (Arbeitszimmer) liefern und daselbst meine Hausfrau verwahren lassen, damit mir nicht ein Blättlein davon verwühlet würde, denn ich Alles so genau weiss, wo eins oder das andere gelegen, und was es Alles ist, dass, wo mir etwas davon komme, ich mich solches an Denen, so darin gewesen, zu

erholen haben möge, wie auch hiermit ausdrücklich vorbehalten haben will.

Hiermit wünsche ich E. E. und H. W. beständige Ruhe, Fried und Einigkeit. Die wird euch der fromme Gott gewisslich und eher, als vermeint werden mag, zuschicken. Und da er darum auch mit einem eifrigen Gebet von euch sammt und sonders ersucht wird, gnädiglich dermaassen festigen, dass ihr ihm dafür ewig Lob und Dank zu sagen haben werdet. Datum Darmstadt 5. Jul. 1613, abgelaufen 7 Jul. Nachts 1 Uhr.

Ich thue auch denselbigen meine betrübte Weib und Kinder zu Schutz und Schirm befehlen.

Wenn nun auch die Achtzehener durch dieses Schreiben hätten beschwichtigt werden können, was sich nach seinem ganzen Inhalt und Ton kaum erwarten liess, so kam es jeden Falls zu spät. Der Ausschuss hatte schon am 6. Juli 1613 an den Rath geschrieben (Fichard F.):

Da Ausschuss alle noch unerörterte Puncte zwischen Bürgerschaft und Rath beseitigen wollte, so hinderten daran die Schreiben des J. Fr. Faust an Göbel, welche er in seinem und der Geschlechter Namen geschrieben, wodurch Bürgerschaft gegen die letzteren ungleiche Gedanken hege. Geschlechter hätten den letzten Abschied ungern gesehen und hofften, K. Maj. werde Alles wieder auf den vorigen Stand setzen; liessen sich verlauten, sie hofften, dass die 18er ihre Wehr (Degen) bald würden ablegen müssen. Er habe von ihnen gesagt, er möge nicht bei den Scheerenschneidern sitzen. Ob sie nun an diesem Schreiben schuldig oder nicht, wolle man wissen; bitte den Rath, die Limburger dahin zu vermögen, sich eidlich zu reinigen, dass sie um Fausts Anschlag nicht gewusst. Ferner sollten sie nebst dem Rath an K. M. ein Schreiben abgehen lassen, worin Fausts Schreiben widersprochen und K. M. mit Vorstellung der Gefahr im gegentheiligen Fall um Ratification des Abschieds gebeten werde. Widrigen Falls werde der Ausschuss und Zünfte zu andern zulässigen Mitteln bewogen werden, dessen sie viel lieber überhoben bleiben wollten. —

Jetzt wurde von dem Fiscal und Oberstrichter Johann Rugerus am 9. Juli 1613 die ihm aufgetragene articulirte Anklage gegen J. Fr. Faust übergeben (Fichard F.). Aus 42 Puncten sind die wichtigsten 1) Faust habe den Raths- und Bürgereid geschworen, bei dem letzten Abschied erneuert und auf Forderung der Commission vor Notar und Zeugen zur Haltung sich verpflichtet, 2) bei dem Abschied sei bis zu Kais. Ratification allgemeine Amnestie beschlossen, und

dass kein Theil bis dahin einen Schritt thun solle; 3) habe er nach dem Vorgeben der Geschlechter ihre Namen gemissbraucht; 4) ausser der Klage über seine Angriffe auf die Achtzehner und der Rüge mancher Ausdrücke und Behauptungen, treffe ihn der Vorwurf, er habe die Kaiserliche Ungnade zuziehen wollen. Er habe sich desshalb des Meineids und Verraths schuldig gemacht, solle sich davon reinigen oder nach der Carolina gestraft werden.

Dass die Anklage diesen Gang nehmen werde, muss nach Fausts Schreiben vom 5. Juli demselben bereits bekannt gewesen sein. Am 10. Juli leistete er Bürgschaft, stellte sich aber nicht persönlich, woran er bei der gegen ihn herrschenden Stimmung klug handelte, erwirkte aber schon am 11. Juli eine Inhibition von Darmstadt in Abwesenheit des Churfürsten von Mainz, der auf dem Reichstag war, worin es hiess: der Termin sei zu kurz angesetzt; man solle den Commissarien nicht vorgreifen, mit dem Criminalprocess es anstehen lassen bis auf fernere kais. Resolution; die, welche gegen Faust zu klagen hätten, seien an K. Maj. oder die Commissarien, als Richter von unpassionirtem Gemüth, zu verweisen (Fichard F.).

Der Rath war unschlüssig, ob er dieser Inhibition Folge leisten sollte, weil es der Stadt an ihren Privilegien und ihrer oberherrlichen Gerichtsbarkeit schaden könne. Hierauf wendete sich Faust am 13. Juli 1613 geradezu an den Kaiser, indem er vorbrachte (Fichard F.): Das citirte Schreiben an Göbel habe der Bürgerschaft Agent zu Prag derselben zugeschickt, worauf er sich unter Darmstädtischen, als des Hrn. Commissarii Schutz, begeben müssen, was er auch den Mainzischen Räthen zu wissen gethan. Darauf habe ihn Ausschuss erst vom Landgrafen herausverlangt, dann ihn binnen 8 Tagen zu erscheinen criminaliter citirt, worauf er den Landgrafen gebeten, den Process an K. M. oder die Commissarien zu verweisen. Da nun der Abschied von K. M. noch nicht ratificirt sei, habe er und jeder Andere, weil der Ausgang bezeuge, wie wenig dadurch dem Uebel abgeholfen werde, das Recht, K. M. desshalb pflichtmässige Vorstellung zu thun. Durch diesen Process werde den Commissarien, wohin er gehöre, vorgegriffen und ihm defension abgeschnitten, um nach Gefallen mit ihm umgehen zu können. Bittet um k. Schutz und um ein Mandat sine clausula gegen diesen Process, in welchem der Richter pars sei, nebst kais. Befehl an den Rath, ihn, wo er wolle, frei wohnen, Frau und Kinder ihm frei verabfolgen zu lassen und ihm seine genommenen Schriften wieder zu geben. Bittet ferner sein armes Vaterland zu retten. Wenn K.M. erforschen liesse,

wie es nach geschlossenem Abschied ergangen, werde man finden, was ihn bewogen in diesem Brief sein Herz auszuschütten.

Auf diese nicht übele Vertheidigung erfolgte am 19. Juli 1613 ein Kaiserliches Schreiben, welches, wie Fichard bemerkt, nicht mehr vorhanden ist, aber wahrscheinlich eine Verweisung dieser Streitsache an die Commissarien enthielt, nachdem der Kaiser schon am 28. Juni ermahnt hatte, in Frieden und Einigkeit zu leben, und (vielleicht bloss Mainz aus Argwohn gegen Darmstadt) geheime Mittheilung der Originalschriften Faust's oder wenigstens beglaubigte Abschriften verlangt hatte. In der Exceptionsschrift des Auschusses an den Kaiser wurde Faust als die Ursache alles Unglücks dargestellt. Es blieb nun längere Zeit still.

Anfangs Januar 1614 brachten endlich die Subdelegirten den vom Kaiser schon am 23. Mai 1613 mit einigen Abänderungen bestätigten, aber wohl nicht ohne Grund bis dahin zurückgehaltenen Abschied (Bürgervertrag), durch welchen Fausts Bestrebungen für Wiederherstellung des alten Raths und Abschaffung der zugesetzten Achtzehner für immer niedergeschlagen wurden.

### 3. Abschnitt.

Der Process gegen Fr. Faust blieb anhängig. Indess zeigte sich Hoffnung zur Ausgleichung (DH. 197). Um diese Zeit hatte Faust ein Bittschreiben an die Subdelegirten gerichtet. In der Mitte Februars machten die zur Beilegung der Unruhen und gütlichen Vermittelung anwesenden reichsstädtischen Gesandten den Vorschlag, dass Faust sich wieder ungestört hierher begeben dürfe, aber auf seinen Rathssitz verzichte, wobei dann dem Rath und den Achtzehenern hierdurch nichts benommen sein sollte; doch müsse Faust sich ruhig verhalten und, was er hier zu klagen bekäme, dieses Ortes auszutragen versprechen. Am 1. März 1614 trugen ebendieselben auf sicheres Geleit für Faust an, wozu die Bürgerschaft sich verstehen möge, damit alle ferneren Klagen wegfielen. Der Rath willigte ein. Hierauf begehrte Faust, dass man ihn bei seinem Rathssitz lasse, oder, wenn Solches nicht geschehen könne, auf seine einzugebende Entlassung einen besseren Bescheid ertheile. Ferner, dass man ihm seine Annalen und den Auszug der Privilegien, die ihm vorenthalten würden, wieder verabfolgen lasse; weiter, dass man ihm zu seinen ausstehenden Gülten (Zinsen) bei seinen Schuldnern verhelfen, seine zum Wohl des Vaterlandes aufgewandte Kosten ersetzen, was er noch

auf die Aemter schuldig sei, erlassen*) und ihm noch, gleich den Advocaten (Syndikern), für gehabte Mühe 100 Rthlr. bewilligen solle. Die letzten Forderungen waren etwas eigenthümlicher Art. Die Beibehaltung des Rathssitzes wurde abgeschlagen. Wenn er seinen Unfug erkennen und abbitten werde, wolle man ihm nach vorheriger Mittheilung an die Bürgerschaft mit einem unvorgreiflichen Abschied willfahren. Was die Annalen und andere Bücher betreffe, wolle man dieselben erst nochmals durchsehen. Wenn er gehörigen Ortes zur Erlangung der ausstehenden Gülten ansuchen werde, wolle man ihm dazu verhelfen. Die angegebenen Kosten möge er auseinandersetzen. Die begehrten 100 Reichsthaler wurden abgeschlagen.

Dabei blieb es. Faust konnte schon der Ehre wegen nicht nach Frankfurt kommen, mehr noch im Hinblick auf seine Sicherheit, welche die geschraubte Erklärung vom 15. Februar ihm keineswegs verbürgte. Wenn es daher im Rathsprotocoll vom 5. Mai 1616 heisst, dass die Druckergesellschaft mündlich und schriftlich erklärt habe, dass sie mit des Herrn Faust Verstrickung nicht im Geringsten wollte zu thun haben, noch darein gewilligt hätte, so bezieht sich Dieses, da kein Vorname genannt ist, ohne Zweifel auf seinen Bruder Heilreich, der mit 4 andern Gliedern des alten Raths schon einige Tage früher als der ganze alte Rath gefangen gehalten wurde.

Von Friedrich Faust hört man nun nicht eher wieder als bis zu der eben genannten Zeit, wo vom 5. bis 8. Mai 1614 die Mitglieder des alten Raths mit sehr harter Behandlung in der Rathsstube verstrickt wurden (Siehe Abhandl. II.). Er hörte nicht sobald davon, als er sogleich am 10. Mai folgendes Schreiben an die Commissarien richtete.

Hochwürdigster Churfürst, gnädigster Herr,
Durchlauchtigster, Hochgeborner Fürst, gnädiger Herr!

Ew. Chur- und Fürstl. Gnaden werden nicht allein aus dem Landgeschrey, sondern ihren selbst geschickten Potschaften (Bevollmächtigten) zweifelsohne umständlich vernommen haben, welchergestalt der unselige Tumult abermahls in F. recruderirt, und der böse feind und friedensstörer einen newen Lermen gegen die alten des Raths angestellt und selbige in ihrem officio nicht allein angefallen, sondern auch im Ampt- oder Rathhaus sembliche vom 8. May (soll heissen 5. May) bis dato hertiglich verstrickt, also dass niemandt zu ihnen

*) Er war z. B. auf das Kornamt $16^1/_2$ Malter Korn schuldig (Faust C. 950).

kommen und vernehmen kann, ob sie alle sampt noch im Leben, oder hingericht, oder weil man ihnen alle victualia auch aus ihren Fenstern abgestrickt, nicht vielleicht halb Hungers gestorben sein. Weil dann ehrngemeldter Rath wider alle Zuversicht, uffgericht und scharpf verpönten Abschied, alle billigkeit, lieb und Trewe seiner underthanen, ohnverschuldter Dingen also hart und überhart angefochten und gleichsamb gestraft wirdt, darunter aber unser freundlicher lieber Bruder, Vetter und Schwager, resp. Niklas Heilreich Faust v. A. auch mitbegriffen und derselbige, da ja die gemeine etwas an ihm, wie sonst am ganzen Rath zu sprechen (hätte), sich rechts erpeuth, welches dann niemand zu versagen; und aber gemelte unsinnige Gemeind nicht Richter und Parth zugleich sein, auch ihre newe criminationes nur Deckmäntel der Bosheit und, wie bishero, also auch noch und in Ewigkeit mit Wahrheit grundt nicht werden beybringen und überzeugen können, wie dasselbige, wo nöthig, ex tempore zu refutiren stattlich, standhaftig und wahrhaftig erpietig.

Als gelangt an Ew. Chur und fürstliche Gn. Gn. unser underthänigst und underthänig hochvleissige pitt, die geruhem ihrem hohem Ansehen und ufgetragener Kais. Commission nach, dem betrengten gnädigst nnd gnädig Hant zu pieten und solchen losen Hallunken, liederlichen boshaften Leuthen nit ferner zuzusehen, sondern mit Eiffer und Ernst eine ruhe und rettung schaffen, unsern Bruder und Schwager uf freyen Fuss stellen und seines billichen Erpietens gnedigst und gnedig verhelffen, und die Uebertreter des Abschieds der gebühr ansehen und strafen.

Daran erweissen Ew. Chur- und fürstl. Gn. Gn. ein billich justitienwerk nach Ausweisung des heil. Reichs Ordnungen und Constitutionen und begnügen alles des heil. Reichs stend vleiss aufmerken. Auch sind gegen Ew. Chur und fürstl. Gn. mit eussersen Diensterzeigung oder sampt und sonders solche gnedigst und gnädige Gutthaten zu verschulden underthenigst und underthenig bereitwillig und geflіessen, eilendter Hilff in underthenigkeit erwartendt. 10. May 1614 in Kelsterbach. Unterschrieben sind Joh. Pistorius, Kanzler, J. Fr. Faust v. A. und Georg Joachim Strupp, von Gelnhausen.

Das Concept, von Faust eigenhändig geschrieben, wurde angeblich auf dem Felde gefunden und der Bürgerschaft zugestellt. Auf der andern Seite des Bogens waren von derselben Hand 39 Anträge niedergeschrieben, von welchen ungewiss ist, ob sie nur beabsichtigt oder wirklich der kais. Commission oder, wahrscheinlicher, nur dem Landgrafen überreicht wurden. Das Diarium historicum, welches schon die ersten Schritte Fausts im Mai 1613 mit grosser Zurückhaltung

und ohne Nennung seines Namens behandelt hatte (S. 135, 233), berichtet darüber, wie folgt.

Es ist auch dieser Zeit ein Concept, ein Schreiben an die Herren Commissarios haltendt, und unlängst hernach unter die Bürgerschaft auskommen und grosse Verbitterung wider die von der Gesellschaft Alt Limburg verursacht, wie es auch hernach in der Bürgerschaft schrifft stark geahndet worden, so erstlich nicht gestanden werden wollen, darin mit allerhand Umständen ziemlich hoch aufgezogen und herausgestrichen gegen des alten Raths Unterthanen, die unsinnige Gemein zu Frankfurt, mit erklärung, dass sie die Autores der Bürgerschaft klagen, als ein Deckmantel der Bosheit, ex tempore stattlich, stand- und wahrhaftig zu widerlegen erbietig, mit Bitt, die Rätlinsführer anzusehen und des heil. Reichs aufmerkende Stände zu begnügen (zufrieden zu stellen).

Jene 39 Puncte, die im Diarium historicum aufgezählt werden, stimmen bis auf kleine Veränderungen mit Fichards Angaben überein. Diese sind hier und da etwas weitläufiger und drücken einiges nur Angedeutete unumwunden aus. Nach den bei Faust gewohnten Anträgen auf Wiederherstellung des alten Raths und seiner Gerechtsame, so wie auf Abschaffung der Achtzehener, wünscht er die Aufhebung aller neuen Zünfte und Beschränkung der alten. Die wichtigsten aber und zugleich gefährlichsten Puncte betreffen die Bestellung eines benachbarten Fürsten (bei Fichard geradezu des Landgrafen von Darmstadt) zu einem Schutzherren mit gewissen Accorden territorii et salarii, und dass dem Rath etliche 1000 Soldaten, die ihm allein schwören, zum Schutz gesetzt würden, über welche einer aus dem alten Rath zum Obersten ernannt werden müsste. Nach einem starken Ausfall auf die Sachsenhäuser, welche den Oberrädern ihren vergönnten Viehtrieb verwehrten und mehrmals viele Schweine wegnahmen*), berührt er manche Nebendinge, so wie die Bestrafung der Widerspenstigen, falschen Ankläger und der namentlich angeführten Sachwalter der Bewegungspartei, vorzüglich derer, welche den J. Fr. F. v. A. (bei Fichard heist es: mich) mit solchen Processen proscindirt. Auch hier, wie nirgends, kann er seine Abneigung gegen die eingewanderten Niederländer verbergen, welche er die besondern Anreger zu diesem Unglück nennt, und die in Sprache, Kleidung, Sitten und Gesetz Neuerung einzuführen suchten.

*) Zwar wurde geboten, die Thiere zurückzugeben, aber man verlangte Erstattung der Kosten und äusserte spöttisch, man wolle die Schweine schlachten und die Oberräder zu Gast laden (DH. 144 f.).

Diese Punctation, von welcher ungewiss ist, ob sie, gar nicht abgesendet, im Concept liegen blieb, vermehrte jeden Falls die Erbitterung gegen J. Fr. Faust. Doch ist weiter keine Rede davon.

Indessen blieb er nicht ruhig. Als im Mai 1614 die Neuner von ihrem Amtseide entbunden, die vorhandenen Anstände in den Rechnungen veröffentlichen mussten, worüber sogleich 9 Hauptbeschwerden erhoben wurden, setzte Faust folgende Vertheidigung in Umlauf (Faust C. 618).

Actum 29. Mai 1614. Nachdem mir heut am 28. Mai Copia zugegangen, habe ich nicht unterlassen können, eine kurze wahrhafte Apologie meinen Kindern zum Unterricht und Eines E. Rath Unschuld darzuthun und zu bezeugen, Solches in eventum vorzulesen und damit zu entschuldigen, damit dieses Zeugniss, obwohl von einem Mitgliede des alten Raths, nichts desto weniger Glauben habe, weil schon längst bei der Rechnung, so ich selbst gehört, von Peter Ruland (einem der Neuner) vor den 5 städtischen Gesandten gestanden worden sei, dass nirgend ein Mangel gefunden.

1. Nicht ohne Seyn (Grund) ist das aerar mit etlichen Tonnen Gold beschwert. Rührt von den unruhigen Zeiten Ludwigs IV. (Streit mit Papst Johann XXII.), Günther v. Schw. und Carl IV. her (welcher der Patricier Höfe zerstörte), seitwann das aerarium sich nicht wieder erholen konnte und man sich auf allerlei Art helfen musste. Der Städte Krieg 1376 vel circiter habe lang gewährt und unsägliche Kosten verursacht. Darauf sei die Belagerung erfolgt, wo Cuno, Churfürst von Trier*), der Stadt nicht geringen Schaden zugefügt. Darauf 1462 die Einnahme von Mainz, welche ebenfalls der Stadt Ungemach und Kosten verursachte. Nicht weniger 1503 circiter der Schwäbische Bund, dann der Herzstoss von 1547 und 1552. Ferner die vielen Wahltage. Nicht Schulden zu machen war unmöglich. Weiter die Aufruhre der Bürger 1300, 1333, 1356, 1390, 1525 und jetzt. Die Stadt wäre ohne Gottes und der Patricier Sorge längst

---

*) Faust führt hier aus dem Gedächtnisse an, daher nicht ganz genau. Es war keine Belagerung, sondern eine Fehde, nicht mit Cuno (Conrad), sondern mit seinem Nachfolger Werner, Graf von Königstein, Erzbischof von Trier, wegen des von seiner Familie beanspruchten Wildbannes im Dreyeicher Forst bis vor die Thore von Sachsenhausen. Die Fehde begann 1411, und Werner zerstörte nicht nur die angelegte Landwehr, sondern auch die 1414 erbaute oder begonnene Warte auf dem Mühlberg hinter der Deutschherren Mühle. Die jetzige Warte, bekanntlich an einer ganz andern Stelle, ist 1470 aufgerichtet worden (L. A. I. 22. B. I. 357. Kirchner I. 334 f. Battonn gesch. Einleit. 146).

zu Grunde gegangen. — Kein Stand im Reich und kein Potentat ist ohne Schulden, sucht sie aber zu verheimlichen. Die Niederländer hätten, statt zu diffamiren, besser gethan anderswohin zu ziehen. Angenommene Bürger müssen sich zur Theilnahme an allen Beschwerden anheischig machen, sie aber wollen sich jetzt entziehen. Die 30jährige Schatzung hat das aerar nicht gebessert, andere verdoppelte Abgaben (z. B. Ungeld) haben die Schulden nicht tilgen können. Sie geben vor, die Patricier hätten (müssten haben) 183,000 fl. im aerar, also hätten sie es gestohlen. Hätte mancher gewusst, wie es mit dem aerar stand, er hätte keinen Heller hineingeliehen. Mein Vater hat selbst einige 1000 fl. hineingeliehen: jetzt haben wir den Dank davon. Im Jahr 1547 hat man nur zu 10 und 12 Proc. Geld bekommen können und hat es aus Noth gethan. Als man zum Abtrag solcher Schulden neue machen musste, haben die Patricier ihr uralt Silbergeschirr gegeben und sich mit 5 Proc. begnügt, wie denn meines Schwiegersohns Vormünder für ihr Silbergeschirr einen Gültbrief auf 340 fl. und jährlich auf Magdalenentag 17 fl. Zins bekommen. Und nun der Dank. Die neuen Bürger haben noch nicht viel ins aerar geliefert. Kommt nicht Schatzung und Gefälle wieder in Ordnung, so wollen wir sehen, was die Creditoren sagen. Ich habe 2 Jahre auf der Rent gesessen. Ist einem im Jahr zum Meisten nur 1 Goldgulden geworden. Auf dem Forst- und Bau (amt) ist es auch gar ein Geringes, dass man sich schämt Solches zu schreiben. Auf der Recheney hab ich kein Jahr beharrt; weiss nicht, ob einem was geworden ist oder nicht. Von andern Aemtern weiss ich nichts. Im Bürgermeisteramt, welches gewisse Gefälle hat, hab ich Schulden machen müssen und meine Haushaltung versäumen. Das soll ich nun ans Bein schmieren.

2. Dass die Recheney jährlich den Juden viel 1000 fl. geliehen hat, ist wahr. Dass aber die Herren die Interessen zu sich genommen, ist eine grobe Lüge. Die Bürger haben meist gering Geld gegeben, der Rath hat gross Geld gebraucht. Daher den Juden von Mess zu Mess unentgeltlich geliehen wurde, wofür sie gute Sorten zurückgeben mussten. Die Juden haben sich oft darüber beschwert.

3. Ob ein Almendbuch dagewesen oder nicht, kann ich nicht sagen. Wenn aber ein Almend zum Wohlstand zu verbauen (was zu meiner Zeit zwey Mal geschehen ist) verkauft wurde, ist das Geld auf die Recheney geliefert worden.

4. Die Juden müssen alle 3 Jahre um ihre Stättigkeit nachsuchen, und jedes Ehepaar einen Goldgulden an die Rechenherren,

als eine Competenz, zahlen, so wie Neujahr- und Bürgermeistergeld. Was geht das die Rebellen an. Ich würde mich nach dreyjährigem Bemühen nicht scheuen es anzunehmen. Man will Das entziehen, weil man jetzt jeder Rathsperson 60 fl. und jedem Schöffen 120 fl. geben will, die sie aber noch nicht bekommen haben.

5. Etliche deposita habe man verrückt und hernach aus dem aerar erstattet. Ich habe selbst das Inventarium durchgelesen und Alles genau angemerkt gefunden. Dass ich selbst noch eins von 500 fl. stehen habe, konnte ich sie nicht überzeugen.

6. Der Gewinn von den gemünzten Sorten ist von den Rechenmeistern alle Vierteljahre dem Rath vorgelesen worden.

7. Dass der Rath dem Hospital fast alle Gefälle entzogen und zu seinem Nutzen verwandt, Gültbriefe und Bücher auf die Seite gebracht, das andere cassirt, die Blätter ausgerissen oder durch andere thun lassen, lügen sie in ihren Hals (mendacium per jugulum rediturum). Woher kommt dann, dass vor meinem Ausreissen aus Frankfurt Dr. Beyer und Johann Kurtz so viel stattliche Gülten inventirt haben. Ich habe die 2 Gült- und Zinsbücher fleissig durchgelesen und keinen Mangel befunden, was ich beschwören kann, wie alle meine Collegen, obwohl ich nur ein Jahr darin gewesen bin. Ich habe 4 Quartalrechnungen mit belegen helfen, welche approbirt und unterschrieben worden sind von den Rechenmeistern im Namen des Raths, wie Das mit aller Aemter Rechnung geschieht.

8. Der Rath hat für nützliche Privilegien gesorgt, als guter Regent für das allgemeine Wohl, wie schon die Vorfahren. Was wollen die Bürger, die nach ihrem Gefallen hin und herziehen! Diese Privilegien haben die Patricier theils durch öffentlichen Ausruf oder Anschlag, theils durch Vorlesen auf den Zünften oder in grossen verschlossenen Höfen zu wissen gethan und geniessen lassen; theils sind sie in der Reformation gedruckt. Es ist bekannt, dass der Rath darüber mit benachbarten Herrschaften, besonders dem unruhigen Grafen von Hanau, der sich vielfältig wider der Stadt Privilegien gesetzt, Rechtfertigung habe thun müssen, theils über viel liederliche Sachen, theils in Betreff der Mitgewalt über dem Weissfrauenkloster entzogene Frucht und Weingefälle (so sich jetzt auf 30,000 fl. belaufen), welche anhängig sind. Das Register darüber weist aus, dass der Rath keine Privilegien hat abkommen lassen. Man hat zwar Privilegien, sich mit Gewalt und Bündniss dagegen wehren zu dürfen, aber werden die Bürger dazu steuern? Sie haben sich einstmal die Gerechtigkeit im Riederspiess (bei dem Rebstock) zu erhalten, unwillig gezeigt (Kirchner II 295). Man hat ein Privilegium,

dass 5 Meilen umher kein Festung oder Stadt sub poena soll erbaut werden. Geschehe Das, so sollten Rath und Bürger Macht haben, sie mit Hülfe des Landvogts zerstören zu dürfen. Aber wen ernennt der Kaiser zum Landvogt? Werden unsere Niederländer Neuhanau zerstören helfen? — Der Rath habe die Privilegien verfälscht und an sich ziehen wollen, weil in einer Copie des Privilegienbuchs ein Buchstabe mit anderer Dinte geschrieben gewesen, der gleichsam andeuten solle, als ob dasselbige dem Rath allein zustehe. Wäre Das wahr, so hätte der Rath viele Briefe ihm allein zuständig, weil solche fast immer auf den Rath gestellt seyen. Der Rath aber habe die Bürger Alles mitgeniessen lassen. Diese Privilegien, das ganze Archiv und alle Heimlichkeit sollte jetzt aufgesperrt und herausgegeben werden. — Das sey gerade so, als ob ungerathene Kinder ihrer Eltern Gülten und Schulden mit Gewalt nehmen und sie Jedermann zeigen und sehen lassen zu ihrer eigenen Wohlfahrt Schaden.

9. Spital und Justitien betreffend. Wo einer sich beschwert und übermuthwillig ad superiorem provocirt, auch in sonnenklaren Sachen, war es ihm unverwehrt. Aber wie macht man es dem Magistrat auf blosse narrata, und als ob es 2 Partheyen, Obrigkeit und Unterthanen, wären! — Dass Etliche der armen Sünder entfremdetes Geld zu sich genommen und vorgegeben hätten, es sey ins aerarium gekommen, wenn es nicht wieder gefordert worden wäre, ist eine handgreifliche Lüge, wie, wenn man meinen Bruder meint, mit vielen Zeugen erwiesen worden, dass ihm Gewalt und Unrecht geschehen. Wenn man Dieses aber dem Rath collective vorwerfe, werde Gott die Rebellen auch collective strafen, welche dem aerario so unsäglichen Schaden zugefügt, was Kinder und Kindeskinder nicht erstatten können. — Sey auch auf dem Deckel der Spitalbücher von einem Schreiber mancher verfängliche Spruch notirt z.B. Tace mihi, tacebo tibi, so war Das keine Generaldoctrin oder unter uns Brauch. Es war auch mancher ehrenwerthe Spruch zu finden. Ich will verwetten, dass im ganzen Rath nicht 2 oder 3, besonders von den alten Herren sind, die solche Sprüche kennen oder verstehen, viel weniger in den Hospitalbüchern gelesen haben. — Diesem ist folgende merkwürdige Aeusserung angehängt:

So die Bürger sagen, wir hätten viel auf den Aemtern verzehrt, verspielt etc., sage ich, wir haben gethan, was Regenten zu thun Macht haben. Sie aber waren nicht befugt, aus dem aerario 16,000 und 5000 fl. schändlich zu verthun und über 200,000 fl. Schulden zu verursachen. Und will noch kein Ende nehmen. Wir haben

dem gemeinen Beutel in 200 Jahren nicht so viel Kosten gemacht, als sie in 2 Jahren. —

So weit Faust. Man sieht, dass er, abgesehen von den Vorurtheilen seines Standes und dessen vermeintlichen Rechten, ein ehrlicher Mann war, der von vielen Unordnungen und Uebergriffen nichts wusste und daher mit voller Ueberzeugung die Angeklagten in Schutz nahm. Auch wurde ausser seinen politischen Bestrebungen nicht die mindeste Schuld auf ihn gewälzt.

Am 19. Juli 1614 unterzeichneten er und sein Bruder Heilreich die von dem grössten Theil des alten Raths an 2 aus seiner Mitte ausgestellte Vollmacht, um dessen Sache am Hofe des Kaisers zu vertreten (Lersner B. I. 95).

Nach der Wegführung der Geächteten und Einschüchterung der Zünfte und sogar Einiger unter den Achtzehenern, die sich nicht frei von Schuld fühlten, wurden am 28. Nov. 1614 von Faust wieder mancherlei Herzensergiessungen in Umlauf gesetzt (Faust C. 284—438). Er kommt darin, wie sich erwarten lässt, immer wieder auf seine Ansichten und Wünsche zurück und lässt seinen Unmuth deutlich merken. Den zum Stadtschultheissen ernannten Dr. Weitz nennt er eine unredliche, rebellische Person, welche sich dem Kaiser und Rath in vielen Stücken widersetzt habe. Er schimpft ihn Schweindoctor und erklärt, so lange sich zu Frankfurt nicht sehen lassen zu wollen, bis dieser Herodes mit seinem Anhang todt sei. Ihn, Köhler und andere unter den Achtzehenern hat er stark im Verdacht, zu allem Unwesen Rath und That gegeben zu haben. Auch hätten sie in den ersten Tagen des Mai den Henker gesucht, um die eingeschlossenen Patricier hinrichten zu lassen, aber dieser habe sich heimlich entfernt. — Allerdings war damit gedroht worden, wessen das Strafurtheil hauptsächlich den hingerichteten Steffan Wolff bezüchtigte (Abhandl. IV.). Alsdann macht er mancherlei Vorschläge, die hernach wirklich zur Ausführung kamen, z. B. Aufhebung der Zünfte und Gesellschaften, deren Vereinsstuben eben so viele besondere Rathhäuser seien, wo unter dem Zechen gegen den Rath verhandelt würde. Sie sollen dem Kaiserl. Fiscus zufallen. Dagegen die Danneburg (der Tannenbaum) zu Sachsenhausen, die Schneiderstube auf dem Liebfrauenberg (Faust C. 206. 207.) und vor allen die Schmidtstube, wo die ersten Verschwörungen gemacht worden seien, der Stadt zuerkannt werden müssten. Daraus wolle er für des Raths Diehlhandel einen Hof und Stand machen. Ferner sollten Geldstrafen angesetzt werden. — Ausserdem macht er Vorschläge für Erhöhung der Einnahmen und eine bessere Staats-

wirthschaft. — Auch hier eifert er wieder gewaltig gegen die eingewanderten Niederländer, welche aus Frankfurt eine wälsche Stadt, wie Frankenthal, machen wollten, keine Deutsche zur Frau nehmen und behaupteten, sie seien ein adeliges Volk. — Am Merkwürdigsten ist aber, was er über die Patricier, zu welchen er selbst gehörte, sagt. Nach den Klagen über ihre Uneinigkeit, die an Vielem Schuld sei, so dass jetzt der Unschuldige mit dem Schuldigen leiden müsse, ermahnt er zur Treue sowohl gegeneinander, als in Regiments- und Justizsachen und warnt vor üppigem Leben, damit, wie er sich ausdrückt, „nicht Fremdlinge unsere Häuser und Güter kaufen und uns schmähen, dass wir nichts hätten, und man Leute in den Rath haben müsse, die reicher und geschickter seien, als die Geschlechter; — was wir unserer Unachtsamkeit, unvorsichtigem Haushalten, unserer Tracht und Kleidung zu danken haben". Auch solle man sich gegenseitig unterstützen und einander helfen. Manche müssten betteln. Die Töchter blieben unverheirathet und vieler Gefahr ausgesetzt. Wenn sie nicht ihres Gleichen zur Ehe bekommen könnten, solle man unter die Bürgerschaft greifen und fromme, tapfere Leute zu Patriciern machen, doch erst ihre Kinder und Enkel zum Regiment lassen. Auch könne man mit den vornehmsten Städten desshalb Verbindungen anknüpfen. Zu allem aber müsse die Gottesfurcht helfen.

Am 14. Februar 1615 übergaben die Achtzehener eine Vertheidigungsschrift und Protestation wider Fausts über sie ausgesprengte Injurien und, weil des gedachten Faust infamirende Schreiben nicht allein an unterschiedlichen Orten ausserhalb der Stadt, sondern auch im Rathsarchiv befindlich, sie aber solche ihnen zugefügte Injurien nicht auf sich sitzen und ungeahndet zu lassen gemeint, baten sie, dass man diese ihre Protestation in rei memoriam gleichfalls zu den Acten registriren und verwahren lassen wolle.

Man sieht, obgleich Faust nicht ruhig blieb, konnten ihm doch die Achtzehener nichts anhaben; er lebte zu Darmstadt unter des Landgrafen Schutz. Als er jedoch, wie es scheint, bei dem Tode seiner Frau vorübergehend hier anwesend war, brachte Stadtschultheiss Baur am 24. März 1618 bei Rath vor: nachdem das am 20. Januar abgefasste Rathsdecret dem J. Fr. Faust zu seiner Erklärung zugestellt worden, er aber zur Zeit noch (mit seiner Erklärung) zurückgehalten, unangesehen, dass er jetzt in der Stadt sei, so wolle er im Namen der Achtzehener bitten, Faust zu endlichem Entschluss anzuhalten, oder in Verbleibung dessen ihnen die hiebevor

begehrte Abschrift der Faustischen Schreiben aus dem Archiv nunmehr mittheilen zu lassen. Es wurde beschlossen, Dieses solle dem Faust durch einen Diener angezeigt werden.

Hierauf erklärte Faust am 26. März 1618 in übergebener Schrift, demnach seine Resolution auf das seinetwegen ergangene Decret dieser Tage abermals begehrt worden, dass er demzufolge seinen Rathssitz (vorbehaltlich der künftigen Wahl und seiner Ehren) aufgeben, einen E. Rath sammt und sonders für seine ordentliche Obrigkeit erkennen, nicht bei den Herren Commissarien oder sonst in diesen Sachen weder schriftlich noch mündlich handeln und daneben ihm Dasjenige, was bei gewesener Stadtunruhe vorgegangen sein möchte, zu verzeihen gebeten haben wolle, dabei die Herren Achtzehener damit zufrieden zu sein sich vernehmen lassen. Hierauf erging der Beschluss: Beruht Solches auf sich, d. h. wohl, man stand von weiterem Verfahren gegen ihn ab.

Beide Theile aber konnten die zugefügte Unbill nicht vergessen, und so musste Faust oder zog es vor, auch fernerhin sich auswärts aufhalten. Einen letzten Hülferuf versuchte sein Sohn Maximilian am 11. August 1619 in einem Bittschreiben an Churpfalz als damaligen Reichsvicar in Folge der goldenen Bulle. Es lautet also (Faust 933):

Durchleuchtester, Hochgeborner Churfürst, des h. Röm. Reichs in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens höchst geehrter provisor und vicar, gnädigster Herr.

Welchermaassen Ew. Churfürstl. Gn. kraft Ihres tragenden höchst geehrten Vicariats meines beliebten Vaters langwierige Exiliisache gnädigst zu erörtern angenommen und daher sobald einem E. Rathe allhier gnädigst anbefohlen, dass derselbe Ew. Churfürstl. Gn. in selbiger Sach umständlich und gründlich berichten solle, damit Ew. Churfürstl. Gnaden darin die endliche Gebür ertheilen möge etc. Dessen allen werden Ew. Churfürstl. Gn. noch im gnädigsten Andenken sein.

Dieweil dann nur ein E. Rath darüber einen weitläufigen Bericht gefasst und damit E. Churfürstl. Gnaden berichtet zu haben vermeint, darin aber anfänglich gesteht, dass derselbe einig und allein wegen eines einigen Schreibens an Kais. Maj. Kammerfurir oder vielmehr in effectu an Kais. Maj. selbst, gedachten meinen Vater mit so vielen geklagten attentatis bis in das siebente Jahr verfolgt und theils zu unwiederbringlichen Schaden verursacht: als gelangen an Ew. Churfürstl. Gn. im Namen meines betrübten Vaters meine unterthänigste, demüthigste Bitte und Flehen: die geruhen denselbigen noch gnädigst

zu erwägen und zu erkennen, ob das darin angedeutete, hiermit abermal copeylich beigelegte Schreiben dasselbige nicht optima intentione und nur aus grosser Sorgfalt, die ihm als einem ordentlichen senatori und directori in so grosser Rebellion ufgegeben, emsig und allein in commodum reipublicae und zu Manutenirung dieser Stadt Privilegien, Wohlstand, Recht und Gerechtigkeit Ihr. Kais. Maj. allerunterthänigst anzubringen, geschehen sey. Und ob daraus einige erhebliche Ursach möchte mit Grund gezogen werden, derenwegen E. E. Rath gegen ihn, meinen Vater, mit öffentlich gehaltenem peinlichen Halsgericht daselbsten öffentliche Anklagung der allerabscheulichsten Laster, als expresse perjurii, falsi, proditionis, injuriarum, stellionatus und dergl., Eröffnung seines musei und Herausnahme aller seiner manuscriptorum, Privatheimlichkeiten, Brief und dergl., Auffangung seiner Kisten und Kasten auf offener Strasse und deren im Römer Eröffnung und Durchsuchung, auch andere dergl. Attentaten, ja noch letzlich als derselbe zur Mutter sel. vors Todbett kommen müssen, mit angemaasster resignation seines Rathsitzes und Ehrenämter, wie geschehen, einiges Rechts wegen verfahren können? Und ob E. E. Rath in diesem Allen nicht viel zu viel gethan, und sich daher gebüre, dass derselbe über den billig bewilligten ordentlichen Abschied und Restituirung der noch hinterhabenden aus seinem museo genommenen manuscriptorum, ihm auch einen ausdrücklichen Abtrag seiner darüber erlittenen damnorum realium nach Ew. Churfürstl. Gn. gnädigst gänzlich anheim gegebenen moderation erstatte und wieder recompensire; der aestimation oder Abtrags aller Versäumnisse und übergrossen injurien, ausgestandenen Trübsal und Elend, darin er nun bis in das siebente Jahr gestocken, anitzo gänzlich zu geschweigen, als dessen wir in commodum hujus reipublicae in Geduld verschmerzen und uns an dero statt E. Churfürstl. Gn. gnädigsten Urtheils und gewissen Schlusses erfreuen wollen. Zu welchem End dann zu gelangen, da ja E. Chur. Gn. nicht gründlich genug in allem berichtet worden wären, meine unterthänig demüthige Bitte und Flehen ferner bemühen, Ew. Churfürstl. Gn. wollen beyden Parteyen gnädigst anbefehlen, dass dieselben zu gewisser Stund vor Ew. Churfürstl. Gn. erscheinen und Antwort geben — — damit E. Churfürstl. Gn. gnädigst die Gebür ertheile und also Ruhe, Frieden und Vertrauen wiederbringen möge. — — Frankfurt 11. Aug. 1619. Ew. Churfürstl. Gn. unterthänigster gehorsamster Maximilian Faust, J. U. D.

Allein Churpfalz, dessen Reichsvicariat etwa 14 Tage nachher erlosch, konnte in dieser Beziehung wenig thun, auch war damals sein Hauptaugenmerk auf die Krone von Böhmen gerichtet.

Doch scheinen nach Fichard die von Faust früher beanspruchten 100 Rchsthlr. demselben bewilligt worden zu seyn. Friedrich Faust starb zu Niedercleen zwischen Wetzlar und Butzbach am 14. Juli 1621, nachdem er seine Frau und von 14 Söhnen 10 und von 3 Töchtern 1 durch den Tod verloren hatte.

---

Schliesslich bleibt zu erwägen, ob ein Faust von Aschaffenburg der Verfasser des Diarium historicum sei, wie ein Manuscript von Grambs, welches Fichard benützt hat, angibt. Es könnte nur der schriftstellernde Johann Friedrich sein. Auf welche Gewähr sich diese Angabe stützt, ist mir unbekannt. Da Grambs das Diarium als partheiisch für das Patriciat ansieht, so meint er vielleicht, Friedrich Faust, als Vorkämpfer desselben, müsse das Buch geschrieben haben. Allein das Diarium von 1615 ist wohl mit grosser Vorsicht und Zurückhaltung abgefasst, weil die Untersuchung durch die Kaiserliche Commission noch nicht geschlossen war, und dem schwebenden Processe nicht vorgegriffen werden durfte: aber partheiisch darf man es nicht geradezu nennen. Es erzählt ziemlich unbefangen den Hergang der Unruhen und verschweigt nichts, was ihm bekannt war. Und wenn es die Hauptbeschwerdeschrift gegen den alten Rath weglässt, weil sie bereits gedruckt sei (DH. 240), so fehlt dafür auch die nicht gedruckte Vertheidigung des alten Raths. Allerdings ist auffallend, dass es Faust und seine Bestrebungen nur beiläufig und in etwas räthselhafter Weise erwähnt.

Dass aber J. Fr. Faust der Verfasser des Diarium sei, ist mir aus innern Gründen ganz unwahrscheinlich. Er musste zu seiner Sicherheit schon im Juni 1613 sich von hier wegbegeben, konnte also fortan die vielen täglichen Auftritte nicht selbst beobachten; sie hätten ihm müssen schriftlich berichtet werden, allein auf seinen schriftlichen Verkehr wurde argwöhnisch gefahndet. Ueberdiess hatte er für das äussere Getriebe der Bewegung keinen Sinn; des Fettmilch erwähnt er kaum. Sein Unwille war hauptsächlich gegen die Achtzehener, besonders gegen einige derselben gerichtet. Auch hatte er zuviel mit sich selbst und dem gegen ihn erhobenen Criminalprocess zu thun. Ferner scheint mir die Schreibart im Diarium besser und gleichförmiger, als die ziemlich ungleiche in Fausts Schriften. Sollte aber Dieses nicht einleuchten wollen, so ist wenigstens die Darstellungsweise im Diarium ruhiger und unbefangener: Faust würde ganz anders aufgetreten sein. Endlich ist das Urtheil des Diarium (S. 233) über das angeblich auf dem Felde gefundene Concept und

die auf der Rückseite befindliche Punctation offenbar in einem missbilligenden Tone gefällt; Faust aber konnte nicht sich selbst eines hochfahrenden und wegwerfenden Sinnes beschuldigen.

Aus diesen Gründen vermag ich nicht den J. Fr. Faust für den Verfasser des Diarium zu halten. Eher könnte es einer der beiden Syndiker, Dr. Kellner oder Dr. Rasor, gewesen sein, weil ihre verständigen und gewandten Verhandlungen mit der Volksparthei oft wörtlich wiedergegeben sind. Doch ist dieses blosse Vermuthung. Schliesslich ist zu erwähnen, dass eine schriftliche Randbemerkung an einem Exemplar des DH. einen andern der damaligen Patricier als Verfasser nennt.

---

## IV.

## Ausgang und Folgen der bürgerlichen Unruhen, sowie die damit in Verbindung stehenden Persönlichkeiten.

Wenn von Zeit zu Zeit die öffentlichen Zustände in träge Ruhe versinken, und ihre Unzuständigkeiten drückend werden, erwacht ein unwiderstehlicher Trieb sie zu bessern, und es werden kräftige Anstrengungen gemacht, ihre Zähigkeit zu überwinden und sie mit den Forderungen der Zeit in Einklang zu bringen. Dadurch entstehen Zuckungen im Leben des Staates, die nicht selten sein ganzes Wesen erschüttern und sogar seinen Fortbestand gefährden, sobald in die reinen, auf wirkliche Verbesserung gerichteten Beweggründe die Leidenschaften sich einmischen, und von Seiten Derer, welche im Besitz der Vortheile des Bestehenden sind, mit stolzer Hartnäckigkeit, von Seiten Anderer, welche sie verdrängen oder wenigstens in Mitbesitz kommen wollen, mit Neid, Hass und Gewaltthat verfahren wird. So geschah es bei den bürgerlichen Unruhen dahier in den Jahren 1612 bis 1616, wo durch den kurzsichtigen Widerstand der Regierung überraschend schnell eine Gewaltherrschaft der Volksparthei sich bildete, die Alles verdarb und den zu hoffenden Gewinn ausserordentlich schmälerte.

Wenn man die beiden Hauptgegenstände des Kampfes, nämlich die überwiegende Herrschaft der Patricier*), so wie den von ihnen

*) Offenbar die Hauptsache, wenn auch die Klagen über den Staatshaushalt den grössten Lärm machten nnd der Volksparthei am Meisten einleuchteten, wesshalb sie denn auch vorzugsweise zur wirksamsten Waffe gegen die Herrschaft der Patricier dienten.

geführten Staatshaushalt, in ihrer Verschlingung mit einander, allein ins Auge fasst, so glaubt man zwei grosse erbitterte Rechtsstreite vor sich zu haben, die öfter in Thätlichkeit ausarteten, jedoch verhältnissmässig bald zur Entscheidung kamen. Allein darauf beschränkte sich jene grosse Bewegung nicht, sondern nahm schnell eine sehr gefährliche Gestalt an. In kurzer Zeit war das Ansehen des Raths vernichtet, und die Bande der Ordnung waren gelöst. Der Ausschuss*) gebot über die bewaffneten Bürger. Alle mussten sich in bestimmte Gesellschaften eintheilen**) oder zu den Zünften treten, deren Vorsteher, wie sich denken lässt, der Bewegungsparthei angehörten. Auf den Versammlungsstuben derselben wurden die öffentlichen Angelegenheiten in oberflächlichster und schonungslosester Weise verhandelt; die Gemüther erhitzten sich und erhielten Verhaltungsbefehle. So kam es, dass die eigentliche Regierung sehr bald in die Hand weniger Männer fiel, welche mit grosser Entschiedenheit und rücksichtsloser Härte es bis zur Schreckensherrschaft trieben. An der Spitze derselben standen Fettmilch, Schopp, Gerngross und einige Andere, doch meist nur als Werkzeuge der geheimen Anfänger und Leiter des Ganzen, welchen sie aber zuletzt über den Kopf wuchsen

---

*) Unter demselben mögen sich Personen befunden haben, welche an Vermögen und bürgerlicher Ehre nicht viel zu verlieren hatten, denn Anfangs Mai 1613 hatte der Schultheiss von Türckelweil (Dortelweil) die Kühnheit, Etliche von dem Ausschuss Bankrutirer zu schelten, wofür er einige Tage gefangen gesetzt wurde, alsdann die geforderte schriftliche Ehrenerklärung verweigerte und mit einer mündlichen durchkam (DH. 133).

**) Unter diesen neugebildeten Gesellschaften finden sich höchst wunderliche, z. B. Kutscher und Stangenknechte, Musikanten, Sackträger, Hecker auf dem Tanzplan, Taglöhner zum weissen Adler (DH. 203). Hellermänner und Taglöhner zum weissen Adler, wo sie ihre Zusammenkünfte hielten, werden erwähnt RP. fol. 64. Faust C. 207. Die Hellermänner, welche mit einem sogenannten Hellerkarrn (wahrscheinlich Schiebkarrn) fuhren, trieben mit den Räffträgern und Stosskärchern so ziemlich gleiches Geschäft und waren dem Rosszollamt untergeben (Visitationsordnung von 1614, Tit. XVII). Wenn daher Kirchner (Ansichten I. 545) berichtet: „Peter Mutschier, Fettmilchs Freund, ward um diese Zeit Stifter einer Hellermannszunft (die Ohnehosen jener Zeit). Um 4 Frankfurter Heller konnte Jedermann Mitglied werden.“ — so ist Dieses so zu verstehen, dass Mutschier, als Schreiber (Actuar) auf dem Rosszollamt, die vorhandenen, ihm untergeordneten Hellerleute und Arbeiter dieser Art in eine Gesellschaft vereinigte, ihnen einen kleinen Beitrag auferlegte und mit dieser handfesten Schaar die allgemeine Bewegung unterstützte. So bewirkte er vornämlich am 18. Aug. 1614, dass die Bürger unter dem Vorwand grosser Gefahr eigenmächtig die Wachen wieder bezogen und an der Wohnung der Subdelegirten, offenbar um sie einzuschüchtern, eine verdächtige Schirmwache aufstellten, worüber diese sich beklagten (RP. fol. 133. 133[b].).

(vergl. RP. fol. 144. 154ᵇ. DH. 203). Sie hatten unter den 18 neuen Rathtsherren ihre Freunde, die ihnen mittheilten, was im Rathe vorging, und die Losung gaben. Andere von den später hinzugekommenen Interimsherren verkehrten noch in der letzten Zeit mit den bereits Geächteten und tranken mit ihnen in den Weinschenken (RP. fol. 106. 111ᵇ. 149ᵇ). Es ist zwar anzuerkennen, dass ungeachtet schwerer Bedrohungen doch während des ganzen Verlaufs kein politischer Mord vorfiel. Nichts desto weniger waren die Patricier mehrmals in grosser Gefahr und mussten flüchten. Der Kaiserliche Herold entging nur mit Mühe der Volkswuth (DH. 271. RP. fol. 144). Sogar die Stellvertreter der Kaiserlichen Commission wurden am 23. Aug. 1614 einige Tage gefänglich eingehalten (vergl. Müllers Chronik). Auch gegen einzelne Bürger wurde gewaltthätig verfahren. Einen schlug Fettmilch sogar im Römer, einem gefreiten Orte! Am 18. Aug. 1614 theilten die Subdelegirten einer Rathsdeputation mit, dass ein Bürger von Konrad Schopp und Anhang dergestalt geängstigt worden sei, dass er sich die Nacht über auf einem Baum habe aufhalten müssen (RP. fol. 132ᵇ). Gegen die Mitte Nov. fielen sie einen Advocaten (Syndiker?) an und untersuchten seine Schreibstube, ohne jedoch etwas Verfängliches zu finden (DH. 290). Als schon die Acht über die Rädelsführer verhängt war, wurden noch die sogenannten Parirer, welche sich den Kaiserlichen Befehlen fügten, auf offener Strasse und in den Zunftstuben misshandelt und mit Ueberfall und Plünderung bedroht (DH. 291. RP. fol. 141ᵇ. 165ᵇ). Nimmt man Alles zusammen, die fortwährenden Rottirungen, welche mehrmals das Aergste befürchten liessen, das leidenschaftliche Geschrei und Hohngelächter, den nächtlichen Lärm, die Bürger meist unter Waffen und was die Zuchtlosigkeit ungestraft verübte — wenn auch mit manchen Unterbrechungen — ferner die dadurch verursachte Aufregung, die Sorgen und Bekümmernisse der Familien und deren Verluste durch Geschäftsstockung; endlich die nachtheilige Einwirkung auf die Gesundheit, welche nicht ganz kräftige Naturen früh aufrieb — so mag man sich eine Vorstellung von dem Leben jener Zeit machen, in der man nicht zur Ruhe kam. Endlich gegen Ausgang des Jahres 1614 wurde durch die Gefangennehmung und Wegführung der Hauptschreckensmänner, so wie durch ihre spätere Bestrafung 1616 der gewaltthätigen Unruhe, so wie den schwebenden Rechtsstreiten ein Ende gemacht.

Der Gewinn dieser Verfassungskämpfe, schon zu Ende 1612, an dem man sich hätte sollen genügen lassen, war, wie bereits bemerkt, der Bürgervertrag, so wie zu Anfang 1614 die bessere Einrichtung der Aemter durch die sogenannte Visitationsordnung. Dagegen

die in ersterem verordneten Neuner, welche die Rechnungen jährlich prüfen sollten, gingen bald wieder ein. Mehrere derselben, namentlich reformirte Niederländer, waren zuletzt geflüchtet (RP. fol. 46[b]. 150[b]). Wegen Kneiff siehe unten*).

Die Nachwehen waren sehr empfindlich. Es mussten schwere Strafsummen erlegt werden. Mit der durch Kaiserliches Endurtheil befohlenen Aufhebung der Zünfte und meisten Gesellschaften wurde zugleich das Eigenthum derselben eingezogen. Fichard (F.) schätzt die Kosten von Allem über 100,000 fl. Gross und Klein forderte und erhielt „Ergetzlichkeiten". Der alte Rath bekam eine Entschädigung von 3000 fl. Was aber das Schlimmste war, die Kaiserliche Commission, die eigentlich mit dem Endurtheil im Februar 1616 auch ihr Ende hätte erreichen sollen, blieb in Kraft und befand sich in den Händen zweier Nachbarn, die leicht der Reichsfreiheit gefährlich werden konnten, wenigstens fortwährend Kosten verursachten. Erst als nach des Kaisers Matthias Tode am 20. März 1619 die Commission erlosch oder vielmehr laut der goldenen Bulle auf Churpfalz als Reichsvicar in dem Fränkischen, Schwäbischen und den beiden Rheinkreisen überging, erlangte die Stadt, dass sie aufgehoben wurde (RP. fol. 233).

In Betreff des alten Raths behauptete das allgemeine Misstrauen, derselbe habe ebenfalls sein Urtheil vier Wochen nach der Execution erhalten sollen, habe sich aber an die Reichstädte gewandt, durch deren Fürsprache er verschont geblieben sei. Bei der damaligen leidenschaftlichen Auffassung jener Vorgänge und dem Mangel vieler Actenstücke lässt sich schwer entscheiden, ob diese Behauptung gegründet sei. Sie könnte auf einer Verwechselung beruhen, denn schon im Dec. 1614 (RP.) beschloss der alte und neue Rath die Verwendung der Reichstätte nachzusuchen, jedoch für das Allgemeine und für alle Schuldige. Sonst würde nicht bloss der alte, sondern auch der neue Rath sein Urtheil empfangen haben. Fichard berichtet (F.): das Urtheil über den alten Rath habe gelautet, dass derselbe frei zu sprechen sei, ihm aber doch ein scharfer Verweis zukomme. Die angeklagten Rathspersonen hätten sich rechtlich als unschuldig erwiesen, nur müsse Joh. Adolf Kellner sich eidlich reinigen und Etliches dem Aerar wiedererstatten.

---

*) Wenn in einer spätern schriftlichen Bemerkung gesagt wird, man habe sie in den Rath aufgenommen, so findet sich keiner in den Verzeichnissen der Rathspersonen bei Lersner (A. I. 284). Man kam wohl darauf zurük, was schon am 19. Nov. 1612 der Rath gewünscht hatte, nämlich da die jährliche Rechnung geheim gehalten werden müsste, so könnten 9 aus den 18ern dieselbe prüfen (RP. fol. 30).

In Betreff der zugesetzten 18 Rathsherren aus der Bürgerschaft kam am Schlimmsten weg Dr. Nik. Weitz, der erstgewählte unter den Achtzehenern, welcher sich bis zum Stadtschultheissen emporgeschwungen hatte, und ohne Zweifel der Hauptlenker, wenn nicht schon der Anfänger der ganzen Bewegung war. Im Sept. 1614 wurde er von dem durch die Interimsherren ergänzten Rathe mit dem Kaufmann Cantor in geheimer Sendung nach Rheinfels geschickt, um an dem dortigen Landgrafen eine Stütze zu gewinnen, erhielt aber nur Vertröstung. Im Mai 1615 wurde er zu Mainz in Untersuchung gezogen, einige Tage gefangen gehalten und bald darauf als Schultheiss abgesetzt. Fichard (F.) sagt: er hätte sein Leben verloren, wenn er nicht katholisch geworden wäre, und weiss nicht anzugeben, worin sein Verbrechen bestanden habe. Dr. Weitz wurde 12 Meilen weit von der Stadt verbannt, aber doch, wie eine schriftliche Nachricht meldet, zu Aschaffenburg von den Jesuiten bis an seinen Tod erhalten (RP. fol. 233).

Den Achtzehenern Christoph Andreas Köhler, Johann Spiess, Georg Eger und Johann Kast wurde es im Dec. 1615 (RP.) bange, weil sie, wie es in dem Rathsprotokoll lautet: „bey dem vorgegangenen Unwesen sich auch in etwas verlaufen hätten und daher periclitirten (in Gefahr seien)“, wesshalb sie um ihre Entlassung baten. Der Rath verwandte sich für sie. Kast hatte gleich Anfangs die Wahl nicht annehmen wollen. Köhler, der wahrscheinlich der Bewegung grosse Geldopfer gebracht hatte, machte 1616 Bankrut, musste sich von hier entfernen und starb als Verwalter eines Klosters zu Bingen (vrgl. Müllers Chronik). Johann Spiess musste, wiewohl viel später, aus ähnlichem Grunde 1629 seine Entlassung nehmen, ging zuletzt sehr elend einher und starb 1631 (Fichard F.)

Zwei nicht zu den Achtzehenern gehörige, durch Bestechung Fettmilchs in den Rath gedrungene Personen, ein Wollenweber und ein Krämer, wurden bei der Execution von dem Gerüste, auf welchem der Rath sass, weggewiesen. Der erstere musste mit dem Aemtchen eines Wollenwiegers vorlieb nehmen (RP. fol. 178. 178 [b]).

Ohne irgend erkennbare Verwickelung in die Unruhen traten aus dem Rath: Jacob am Steg und Dr. Joh. Hartmann Beyer. Der erstere, seit 1582 Mitglied des alten Raths, doch weder zu Altlimburg noch zu Frauenstein gehörig, war 1596 junger, 1608 und 1613 alter Bürgermeister (L. A. I. 280). Am 27. Dec. 1614 hielt er um seine Entlassung an, die ihm auch bewilligt wurde, jedoch dass er seiner Aemter halben Rede und Antwort zu geben habe (RP.). Indess lag gegen ihn keine Beschuldigung vor. — Der andere, Dr.

Beyer, hatte zwar Anfangs die Wahl unter die Achtzehener nicht annehmen wollen, wurde aber dazu bewogen und sogleich den Schöffen zugeordnet. Von Mai 1614 bis eben dahin 1615 war er alter Bürgermeister. Am 20. Sept. 1614 klagte Fettmilch gegen ihn wegen eines angeblich ungünstigen Berichtes nach Mainz, welcher Beschuldigung Beyer widersprach, der jedoch schon am 22. Sept. die Entlassung von diesem beschwerlichen Rathssitz forderte. Man bat ihn zu bleiben. Am 13. Oct. klagte Beyer abermals über Fettmilch und dessen Anhang. Am 25. April 1615, kurz vor dem Schlusse seines Bürgermeisteramts, begehrte er aus ähnlichem Grunde und unterstützt durch ein Schreiben von Mainz seine Entlassung. Man ersuchte ihn freundlich, noch eine Zeit lang sich zu gedulden; er solle so viel als möglich von Aemtern verschont bleiben. Als abermals ein Schreiben der Commissarien eintraf, man möge Dr. Beyer entlassen, ging der Rath wieder nicht darauf ein, sondern liess die Ursachen anzeigen, warum es nicht geschehen könne (RP. fol. 169[b].). Nach Lersner hätte er denn doch in diesem Jahre die gewünschte Entlassung erlangt. Bei der allmäligen Wiedereinstellung des alten Raths im Dec. 1614 hatte er klug und wohlmeinend ermahnt, allen Groll und Hochmuth fallen zu lassen, damit man endlich zu Ruhe komme (RP. fol. 158).

Von dem entlassenen Interimsrathe kamen schlimm weg der Wollenhändler Adolf Cantor, Lic. Johann Fettmilch, des Vincenz Bruder, und Hans Jacob Kneiff (Knauff), Kaufmann. Der erste, Fettmilchs Freund und Gevatter, als ein Haupträdelsführer, wurde hingerichtet. Noch auf dem Blutgerüst schmähte er etliche der alten Rathsglieder (Müllers Chronik). — Lic. Johann Fettmilch, ohne dass eine besondere Schuld desselben angegeben wird, vielleicht nur, weil er seinem Bruder zur Seite gestanden, wurde auf immer aus dem Deutschen Reiche verbannt (Fichard F.). Ein einziges Mal wird erwähnt, dass er im Juni 1614 im Namen des Prof. Deichmann von Marburg, Sachwalters der Volkspartbei, wegen des Streites über die Worte: willkürlich oder willfährig in dem Compromiss, drohend aufgetreten sei (RP. fol. 129). — Hans Jacob Kneiff (Knauff), zuerst Neuner, der wahrscheinlich die gefundenen Anstände in den Rechnungen, wie sie in der gedruckten Beschwerdeschrift vorliegen, am Gehässigsten ausgebeutet hatte, wurde um 10,000 fl. gestraft. Vermuthlich wurde er auch aus der Stadt gewiesen, aber am 18. Febr. 1617 gegen Revers begnadigt (RP. fol. 179[b]. 189[b].).

In Betreff der Geächteten, welche durch Endurtheil der Kaiserlichen Commission am 28. Febr. 1616 auf dem Rossmarkt hingerichtet worden sind, so waren die 3 ersten, welche von dem Kaiser-

lichen Herold am 28. Sept. 1614 als solche öffentlich bezeichnet wurden, Vincenz Fettmilch, Lebküchler, Konrad Schopp, Schneider, und Konrad Gerngross, Schreiner. Jedoch am 20. Dec. theilten die Commissarien mit, dass noch eine weitere Achtserklärung angekommen sei (RP. 159ᵇ.), in welcher besonders Adolf Cantor, Kaufmann, Herrmann Geiss, Schneider, und Hartmann Geisselbach genannt werden. Der letztere hatte sich zu rechter Zeit durch die Flucht gerettet. Ausserdem wurden noch Georg Ebele, Seiden-(Trip)färber, auch Schwabenjörg genannt, und Stephan Wolff hingerichtet. (Hierzu vergleiche die Beschreibung der Execution DH. 337—346.)

Vincenz Fettmilch war nicht, wie man meint, ein eingewanderter Niederländer, sondern von Büdesheim in der Wetterau. Laut Bürgerbuch wurde er am 6. Nov. 1593 hiesiger Bürger, nachdem er sich laut Kirchenbuch schon am 8. Oct. desselben Jahrs mit Katharina, des Ludwig Schirlenz sel. Tochter, verheirathet hatte. — Ein Reinhard Fettmilch wurde laut Bürgerbuch am 15. April 1602 Bürger dahier. Dieser stammte von Rauschenberg in Hessen und war 40 Jahre lang der Burg Friedberg Untergräve und reisiger Diener zu Büdesheim. Muthmaasslich war er des Vincenz Vater und wurde erst später als hiesiger Bürger angenommen — Johann Fettmilch, ein Sohn des Vorigen und bedeutend jüngerer Bruder des Vincenz, leistete erst am 1. Juli 1614 den Bürgereid. In den Rathsprotocollen wird ihm nirgends der Titel L. (Licentiat) beigelegt, er findet sich erst bei Lersner (B. I. 95. 96). Kirchner sagt von ihm, er sei Consulent mehrerer Reichsstände gewesen (Ansichten I. 138).

Wenn die dem Vincenz Fettmilch Schuld gegebenen frühern Vergehungen (RP. fol. 50. 55) gegründet waren, und in seinem Urtheil ihm vorgeworfen werden konnte, dass er sich habe bestechen lassen; wenn ferner das tägliche Nichtsthun und Schlemmen ihm zuletzt zum Bedürfniss wurde, so war sein sittlicher, bürgerlicher und politischer Charakter nicht ganz rein. Dafür war er bei seinem Verstande und seiner nicht zu leugnenden Thatkraft der rechte Mann, um das öffentliche Werkzeug der geheimen Lenker der Bewegung zu sein. Um ihn sammelte sich schnell eine Schaar Männer, durch deren Entschiedenheit, Zudringlichkeit, Grobheit und Gewaltthätigkeit er sehr bald die Friedfertigen und Feigen einschüchterte, die mehrmals gewünschte Einigung hinderte, aber auch selbst unaufhaltsam vorwärts getrieben wurde. Sein und seines Anhangs starkes Auftreten suchten sie damit zu rechtfertigen, dass sie theils alle

Schuld auf den alten Rath wälzten, theils auf Befehl der Bürgerschaft oder im Namen einzelner Zünfte zu handeln vorgaben, wie z. B. Hans Conrad im Namen der ganzen Fischerzunft, oder endlich dass sie, wie Fettmilch, durch einen Schadlosbrief mit den angehängten Siegeln der Zünfte sich glaubten sicher stellen zu können (RP. fol. 155. DH. 41. 182). — Die wenigen Söldner, welche dem Rathe zu Gebot standen, genügten nicht, ihn zu schützen: er musste sich auf die Bürgerschaft verlassen, deren Gesinnung in solchen Zeiten höchst zweifelhaft ist. Erst als die Sache zu arg wurde, und im Oct. 1614 viele Bürgersöhne sich dem Rathe zur Bewaffnung anboten und den Zeugherren überwiesen wurden, sowie nach Einrichtung einer neuen Quartierordnung, kam Dieses der Regierung bei der Gefangennehmung der Aechter zu Statten (RP. fol. 147[b]. 148[b]. DH. 280).

In dem über Fettmilch gefällten Urtheil wurde demselben vorgehalten, was er theils selbst bekannt, theils wessen er überführt worden sei, nämlich dass er überhaupt der Vorgänger des Aufruhrs in vielen wichtigen Stücken gewesen, besonders aber die Obrigkeit schleppen, stossen und verhaften lassen und ihre Wiedereinsetzung gehindert, den Kaiserlichen Befehlen sich beharrlich widersetzt, zur Judenplünderung mitgerathen, selbst mit Weib und Kindern dabei geraubt und angeheimst, dem Unfug vor dem goldenen Löwen, wo die Handwerksgesellen die Subdelegirten bedrängten, nicht abgewehrt habe, welches er wohl hätte thun können, sondern ihre Thätlichkeiten gebilligt habe, und als er in die Acht erklärt worden, habe er und sein Anhang mit gewaffneter Hand sich wiedersetzt*). — Wenn man ihn daher als politischen Märtyrer ansehen will, so könnte Diess nur mit grosser Einschränkung geschehen; er würde unter allen Umständen auf die eine oder andere Weise seinem Schicksal schwerlich entgangen sein. Nichts desto weniger blieb er im Bewusstsein des Volks der Mann des Volks.

Indess dient Manches zu seiner Entschuldigung. Schon die Sache, die er verfocht, hatte ihre rechtlich wohlbegründete Seite. An der nöthigen Verständigung darüber und Mittheilung alles Erforderlichen, so wie an Anweisung, Aufmunterung und Unterstützung durch die geheimen Führer der Bewegung fehlte es nicht, wesshalb

*) Tuschzeichnungen der Fortführung der Aechter und ihrer Hinrichtung, beide wahrscheinlich von dem hiesigen Bürger und Briefmahler Joh. Ludwig Schimele, sind mit den von letzterer gemachten Kupferstichen noch vorhanden (vergl. RP. fol. 141).

bemerkt zu werden verdient, dass Fettmilch auf dem Gang zum Blutgerüste gesagt haben soll: Sie hätten den alten Rath nicht abgesetzt, wenn nicht Einige aus den Achtzehenern es ihnen an die Hand gegeben. Ihm koste es den Kopf: es seien aber vornehme Leute im Spiel gewesen, denen es nur den Beutel schwitzen machen werde (Fichard F.). Ferner wurde er mit seinem Anhang nicht wenig in ihrem Treiben bestärkt, als die an den Hof des Kaisers abgeordneten Bürger durch das zweideutige Benehmen des Kaiserlichen Ministers, Cardinal Khlesel, eines sehr talentvollen, aber ränkesüchtigen Mannes, immer auf günstigen Bescheid vertröstet wurden und Dieses hierher meldeten. Nach ihrer Rückkunft am 27. Aug. 1614, ohne etwas ausgerichtet zu haben, mussten sie gegen den Pöbel geschützt werden (DH. 270). Endlich als die Acht drohte, und die höchste Zeit gewesen wäre, einzulenken, erklärte Ende Septembers die Benderzunft: die Achtserklärung streite gegen die Privilegien. Indess erklärten bald die Advocaten und später die Universität Marburg: Diess passe nicht auf den vorliegenden Fall und auf offenbare Widersetzlichkeit gegen den Kaiser (RP. fol. 146. DH. 275—281). Schon nach der gewaltthätigen Gefangenhaltung des alten Rathes Anfangs Mai 1614 war es der Bewegungsparthei bange geworden. Allein man überredete sie, dass 2 allerdings sonderbare Privilegien Carls IV. von 1353 und 1376 gegen die Acht schützten (DH. 236. 276 f). Man begehrte des Bischofs Gerlach Brief zu sehen, worin stehen solle, dass derselbe vor Zeiten eines Aufstandes halben als Kaiserlicher Commissar sich ins Mittel geschlagen und die Schuldigen herausgerissen habe. Dabei gab man dem Buchdrucker Sauer und Notar Prenner Schuld, sie hätten die Bürgerschaft von grossen Privilegien überredet, die vorenthalten würden; man werde sich an Denen erholen, welche den gemeinen Mann also verführt hätten. — Friedrich Faust (vergl. Abhandl. III) erzählt, dass Kaiser Karl IV. den Erzbischof von Mainz, Gerlach von Nassau (1353 bis 1371) in den damaligen Unruhen 1365 zum Kaiserlichen Commissar ernannt habe. Als dieser, ohne Gewalt zu gebrauchen, im Deutschen Hause verhören und untersuchen wollte, seien die Schuldigen flüchtig geworden, unter ihnen der Schultheiss Hans an dem Saale. Dieser wurde abgesetzt; die eingedrungenen Rathspersonen wurden wieder entfernt. — Dadurch wird die Hartnäckigkeit erklärbar, womit Fettmilch und sein Anhang bis zuletzt verfuhren, welche bei dem Schwinden aller Hoffnung in leidenschaftliche Verblendung überging. Sie forderten sogar, als im Sept. 1614 Schöff Bien vor der drohenden Gefahr ernstlich warnte, dass demselben hierüber ein Verweis gege-

ben werden solle (RP. fol. 140[b]). Noch in der Mitte Novembers hatten sie die Kühnheit zu verlangen, man solle die Commissarien fragen, ob sie hinfort der Bürger von Frankfurt Freunde oder Feinde sein wollten (RP. fol. 154[b]).

Konrad Gerngross, einer der 3 Hauptächter, hatte zwar an allem Unfug Theil genommen, war aber in seiner politischen Aufregung fest überzeugt, wie es in dem Urtheilsspruch lautet, dass er Alles vor Kaiser, König, Chur- und andern Fürsten, ja vor der h. Dreieinigkeit verantworten könne. Seine tiefe Reue, und dass er sich freiwillig den Commissarien überlieferte, auch von dem Rath und der Geistlichkeit warme Fürbitte für ihn eingelegt wurde, hätte wohl ein milderes Schicksal verdient (L. B. I. 511. Müllers Chronik).

Den andern Geächteten, welche hingerichtet wurden, warf das Urtheil ausser der allernächsten Betheiligung an dem Aufruhr noch besonders vor und zwar dem Konrad Schopp, dass er die Handwerksbursche vor dem goldenen Löwen in Handtreue genommen, die Subdelegirten und deren Diener todtzuschlagen gedroht und mit Fettmilch der Gefangennehmung sich bewaffnet widersetzt habe; dem Georg Ebele, dass er die den Kaiserlichen Befehlen Gehorsamen (Parirer) geschimpft und ins Gesicht geschlagen habe; dem Adolf Cantor, dass er gleich Anfangs habe den Aufruhr erregen helfen, überhaupt ein gefährlicher Mensch sei, die Plünderung und Austreibung der Juden mitveranlasst und bis zuletzt mit den Aechtern umgegangen und ihre Auslieferung zu hindern gesucht; dem Hermann Geiss, dass er den verhafteten Ebele habe befreien helfen; endlich dem Stephan Wolff, dass er die Parirer geschlagen, den Rath aufzuhängen gedroht, die angeschlagenen Kaiserlichen Decrete abgethan und einige Interimsherren wieder gewaltsam habe einsetzen helfen.

Unter den mit Ruthen aus der Stadt Gepeitschten befand sich Peter Mutschier, der von den Commissarien nachträglich als Aechter bezeichnet war (RP. fol. 159[b]). Von den auf kürzere oder längere Zeit aus der Stadt Gewiesenen wurden einige, darunter Notar Prenner am 16. Sept. 1618 nach fussfälliger Abbitte wieder angenommen. Andere, welche darum nachsuchten, wurden abgewiesen, oder, falls sie trotz beschworner Urfehde wieder gekommen waren, nochmals gestäupt und fortgejagt. Fettmilchs Frau und Kindern wurde nach der Execution nur noch ein achttägiger Aufenthalt vergönnt (RP. fol. 177[b]. 187[b]. 194. 194[b].)

Johann Schlegel, ein Buchdrucker, der bei den Unruhen sich vor andern hatte gebrauchen lassen, dem Kaiserlichen Herolde heftig zugesetzt, den Fettmilch wieder frei machen helfen, den Professen

stark verwundet, war nach Hanau geflüchtet, wo er geschützt worden zu sein scheint, und schimpfte gewaltig aus dieser Zufluchtstätte (RP. fol. 174[b]).

Bittere Erfahrungen, welche theils im Verlauf, theils in Folge des Ausgangs jener Kämpfe gemacht wurden, hatten die streitenden Theile gewitzigt, Viele an Ruf und Vermögen sehr zurückgebracht, und es trat eine Erschöpfung ein, wo Jedermann sich genöthigt fühlte mit Vorsicht und kluger Mässigung zu handeln. Die wenn auch ungenügende Verbesserung in Regierung und Staatshaushalt bewirkte einen ganz erträglichen Zustand, welchen der staatskluge, zum Stadtschultheissen erhobene Hans Martin Baur, der mit muthiger Entschlossenheit dem bösen Handel ein Ende gemacht hatte, durch seinen wohlthätigen Einfluss lange Zeit zu erhalten wusste. Doch bald traten die Schrecken und Gefahren des dreissigjährigen Kriegs ein mit seinem ganzen Gefolge von Seuchen, Theuerung und schweren Verlusten, welche selbst bessere Staatseinrichtungen zu verwirren im Stande waren. Unter wechselnden Schicksalen verstrich ein ganzes Jahrhundert, bis wieder viele eingeschlichene Missbräuche den Kampf zur Ausrottung derselben erneuerten, welcher mit grösserer Besonnenheit, ohne Gewaltthat und vielleicht auch mit reinern Beweggründen geführt, ebenfalls durch eine Kaiserliche Commission entschieden wurde und, wie schon bemerkt, die Errichtung der ständigen Bürgervertretung und des Neunercollegs zur Folge hatte.

## Berichtigungen.

Seite 7, Zeile 4 von unten lies statt vergeblichen: vorgeblichen.
„ 98, „ 9 „ oben „ „ St. Katharinen: den Barfüssern.
„ 98, „ 11 „ „ „ „ Verantworlichkeit: Verantwortlichkeit.
„ 102, „ 7 „ unten „ „ 1576: 1562.
„ 115, „ 1 „ „ „ „ Sabellinus: Sabellicus.
„ 143, „ 16 „ oben „ „ 1616: 1614.
„ 158, „ 14 „ unten „ „ Reichsstätte: Reichsstädte.

# Bonames,

## Burg und Flecken.

Von

Dr. **Römer-Büchner.**

**Mit urkundlichen Beilagen und 3 Bild-Tafeln.**

---

**Ein jegliches hat seine Zeit und alles Vornehmen unter dem Himmel hat seine Stunde. Pred. Salomo 3. 1.**

**Erste Nachricht von Bonames und Tausch zwischen A. Theophanu und dem Stift Fuld.**

Der Ursprung von Bonames liegt in Finsterniss, ist in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt, und da derselbe tief in die Vorzeit zurücktritt, so ist solcher schwerlich je zu bestimmen. Die erste Nachricht von Bonames finden wir in der Mitte des XI. Jahrhunderts, nach welcher die Aebtissin Theophanu diesen Ort im Tausch der Abtei Fuld übergiebt. Schannat Trad. Fuld. pag. 600 theilte zuerst die Tauschurkunde mit und setzte solche in das Jahr 1030, er liess jedoch den Schluss derselben weg, nach welchem die Ausfertigung zu der Zeit des Abts Egberts geschah; auch Dronke Codex dipl. Fuldensis pag. 366 no. 758, welcher die Urkunde vollständig mittheilte, setzte sie in diese Zeiten. Die darin genannten Aebte lebten und zwar Richard von 1018 bis 1039, Robing von 1043 bis 1047 und Egbert (Eppo) von 1048 bis 1058.

Der Inhalt der Urkunde ist: Richard übergab den Hof Scersteti in pago Saxonum mit allen Zugehörungen an Theophanu zur Nutzniessung, denn nach ihrem Tode — illaque defuncta — solle er wieder an Richard rückfallen, dagegen erhielt Fulda — jus et dominium sancti Bonifacii — ein predium im Nitahgouue in dem Ort — in loco — Bonemesi zum Eigenthum; würde von dem Abt oder dessen Nachkommen ein Einspruch geschehen, so könne Theophanu das Ihrige wieder rück nehmen — suum repetere. Nachher wurde aus Liebe und nach dem Wunsche, sowie zum seligen Andenken — ob amorem et peticionem

beate memorie — des Abts Robingi bestimmt, dass statt der Nutzniessung (von Scersteti) der Theophanu von den Orten Seliheim und Heririche X Talente und jährlich sechszig Camisialia (Kleidung) gegeben werden solle.' Da der Abt Robing todt war, so bestätigte der Abt Egbertus den Tausch — concambium — und die Zeugen die Veränderung — commutatio. Es ist also nicht der ganze Ort Bonames, sondern in demselben — in loco — ein Hofgut — predium — der Gegenstand des Tausches.

Wer war Theophanu, wie kommt solche in den Besitz des Hofguts zu Bonames, und warum erwarb Fuld dieses Grundeigenthum?

Kaiser Otto II. war mit der Tochter des griechischen Kaisers Romanus II., Theophania, vermählt, mit welcher er Otto III. und vier Töchter zeugte; eine derselben, Mathilde, verehelichte sich mit dem Pfalzgrafen Ezo (Ehrenfried), und zeugte mit ihm den Erzbischof Hermann II. von Cölln von 1036 bis 1055, Theophanu, Aebtissin von Essen in Westphalen von 1039 bis 1054 (Mooyer Verzeichniss der deutschen Bischöfe. Minden 1854 S. 133, Dr. Funcke Geschichte des Fürstenthum und der Stadt Essen. 2te Auflage. Elberfeld 1851 S. 47. Gallia Christiana 1725 T. III. pag. 775) und die Königin Riecheza (Rixa) von Polen. Die Aebtissin Theophanu wurde wahrscheinlich von ihrer Grossmutter, der Kaiserin, zur Taufe gehoben, da sie den nämlichen griechischen Namen führte, und starb, nicht, wie Funcke S. 47 angiebt, den 5. Mai 1060, sondern nach S. 261 bei der Mittheilung des Testaments derselben am 5. März 1054. Dass Theophanu den geistlichen Stand wählte und Aebtissin von Essen zu werden wünschte, geschah wohl aus der Ursache, weil Adelheid, des Kaisers Otto I. Tochter, gleichfalls Aebtissin des kaiserlichen frei-weltlichen Stifts Essen war. Wegen seiner Tochter begünstigte Otto I. die Abtei Essen, bestätigte am 15. Januar 947 die früher gegebenen Schenkungen, worüber die Urkunden im Klosterbrand untergegangen wären, (Lacomblet Urkundenbuch no. 97); da Bonames nicht genannt ist, so gehörte das Hofgut daselbst im Jahre 947 nicht zu Essen. Es ist daher nicht gewagt, wenn wir annehmen, dass das Hofgut zu Bonames königliches Reichsgut war und von Otto II. oder dessen Gemahlin, als sie vom Jahr 984 mit dem Erzbischof Willigis von Mainz für ihren Sohn Otto III. die Regierung führte, der Enkelin und Pathin Theophanu, Aebtissin von Essen, gegeben wurde. Die Essenschen Stiftsgüter lagen sehr zerstreut in mehreren Provinzen und Herzogthümern und waren desshalb verschiedene Vögte nöthig, die Anfangs vom Kaiser gesetzt, später von der Aebtissin gewählt wurden. Funcke a. a. O. S. 57.

Fuld hatte schon früh Besitzungen in der Nähe von Bonames, und war wohl die uralte merkwürdige Kirche zum heiligen Kreuz oder Crutzen die Ursache. Dieses Crutzen stand auf der Stelle, wo die Leiche des Märtyrers Bonifacius, im Jahr 755 von Mainz nach Fuld gebracht, die erste Nacht stehen blieb, wo zum dauernden Zeichen ein Brunnen quillt — Bonifaciusbrunnen — und neben demselben die Kirche erbaut wurde. Die zweite Nachtruhe auf dem Wege nach Fuld war zwischen Laubach und Schotten im Wald, wo ehemals Kirchberg stand, hier ist gleichfalls der Bonifaciusbrunnen, und durch Einstecken eines Stocks in die Erde soll die Quelle entsprungen sein. In Salzschlirf bei Fuld ist gleichfalls ein jodhaltiger Bonifaciusbrunnen. Crutzen war fuldisch, denn bis in die neueste Zeit wurde die Johanneslinie des Hauses Solms von diesem Hochstift mit der Kirche zu Crutzen, einem Hof und Wiesen zu Niederursel belehnt. In der Geländbeschreibung von Bonames vom Jahr 1506. Mglb. E. 32 no. 50 werden noch Gelände von Bonames beschrieben: ein Pastor von Crutzen besitzt u. s. w. Es bestand demnach damals noch diese Kirche und war Weiskirchen Filial von Crutzen; als die lutherische Lehre sich verbreitete, wurde Crutzen verlassen und die Pfarrei nach Weiskirchen verlegt. Nur in der Benennung des Wegs von Niederursel nach Bonames als Crutzenstrasse (Kreutzerstrasse) und Crutzenberg lebt noch die Erinnerung an die berühmte Crutzenkirche. Fuld suchte schon frühe in der Gegend sich zu annexiren; i. J. 817 tauscht K. Ludwig mit dem Kloster Fuld, dem er Biegenheim und Echzell im Gau Wetterau überlässt und dagegen Güter in den Dörfern Harheim und Steden mit Gemeindewald und Salzquellen im Niddagau empfängt; Fuld hatte daher schon früher diese Besitzungen; in gleichem Jahr erhielt Fuld Schenkungen in Breunigsheim. Dronke 158. 170 Die Besitzungen in der Nähe von Bonames, und dass hier in frühester Zeit die Tochterkirche von Crutzen war, ist gewiss die Ursache, dass das Hochstift Fuld das Hofgut der Theophanu in dem Ort Bonames zu erhalten suchte. Dieses ist der nachherige Dinghof, den wir später besprechen werden.

Der Saalhof. Als Chlodwig I. im Jahr 496 nach der Schlacht bei Tolbiacum die Herrschaft der Franken gründete, behandelte er das von den Alemannen eroberte Land als königliches Krongut. Ein solches Kammergut, Saalhof, war auch Bonames, und es gehörte zur Pfalz Frankfurt, wohin alle Einkünfte der Wetterau flossen. Saalhof ist fränkisch und mit curtis gleichbedeutend: Curtis quae francorum lin-

gua Selehof dicitur. S. Urk. 253 bei Lacomblet. Würde der Kaiser dahin kommen, so soll er im Felde auf der Königswiese, vulgo die Weyde, Fütterung halten, und sollen die drei Dörffer, so diese Weyde gemein haben, dem Kaiser oder König ein Maulthier halten, welches einen Wadsack tragen soll. Lersner Chronik I. 460.

Der Saalhof gehört zu den Gütern, von deren Ursprung, Erbauung und Besitzern man nichts weiss, da ihr Alter tief in die Vorzeit reicht und keine Urkunden vorhanden sind, hier ist alles in undurchdringliches Dunkel gehüllt und zu erforschen unmöglich. Das Reichsgut, der Saalhof, zerfiel wie das Reich, dem er angehörte, und kam durch Veräusserung in mehrere Privathände. Im Jahre 1787 hatten die Baur von Eisseneck'schen Erben, als Eigenthümer des Saalhofs und Geländes, wegen Immunität des Hofguts Beschwerde gegen das Landamt zu Frankfurt, und wendeten sich desfalls an das Reichskammergericht. Es geschahen neue Nachforschungen; das Stadtarchiv konnte keine Auskunft ertheilen, und die einzige Auskunft gab das sogenannte Landamtsinventar von 1726, wonach der Saalhof als Hynsperg'scher Hof als Freigut erklärt war; da aber der Flächengehalt um den 4. Theil geringer angegeben war, als er 1787 bestand, so verlangte man Vorlage der Documente. Die Eigenthümer erklärten, dass seit Jahrhunderten das Saalhofgelände in verschiedenen adeligen Händen gewesen sei und sie keine Documente und Papiere ausser den vorgelegten Kaufbriefen bei Veränderung des Guts eingehändigt erhalten hätten; dieses und dass sie keine Urkunden über das Hofgut in andere Hände gebracht hätten, erhärteten sie mit Handgelöbniss, worauf die Sache erledigt und der Process abgerufeu wurde. Uglb. B. 44 no. 18.

Im J. 1558 besass den Saalhof Philipp Wolf von Praunheim, welcher in diesem Jahr des Johann Adolf von Knoblauch Wittwe heurathete, nach deren Ableben Johann Adolf von Glauburg den Hof erhielt. Es ist wohl nicht anzunehmen, dass Philipp Wolf den Namen Praunheim, als Bezeichnung seines Geburtsorts führte, sondern dass es der Geschlechtsnahme ist, in diesem Fall wäre es der Philipp Wolf von Praunheim gewesen, der 1616 ohne einen Sohn hinterlassen zu haben, gestorben ist. Euler die Herrn von Sachsenhausen und Praunheim, Archiv für Frankf. Gesch. 6. Heft. S. 110. Dieses königl. Kammergut könnte daher bei der Verschleuderung der Reichsgüter zu den Praunheimer Gütern gehört haben.

Frankfurt kauft Bonames.

Die dritte Besitzung zu Bonames war diejenige der Ritter daselbst. Die zweite Erwähnung des

Orts nach dem Tausch der Theophanu ist von 1194, in welchem Jahr Heinricus de Bonamese, miles, als Zeuge erscheint; er wird noch 1227 erwähnt, sowie 1242 Bertoldus de B. miles. Böhmer C.D. 20 u. 71. Die Familie hatte daher damals noch nicht die Vogtei, da die Zeugen sonst sich als Vögte genannt hätten. Dieses sind die einzigen frühern Nachrichten über die Familie und ist bei dem Mangel von Urkunden die Geschlechtsfolge dieser Ritter nicht herzustellen.

Um in der Noth Schutz gegen Feinde zu erhalten, öffneten im Jahr 1345 für sich und ihre Erben Johann Faut zu Bonames, Ritter und Sytzele seine Ehefrau dem Rath und der Stadt Frankfurt „Hus vnd vesten zu Bonemese ewecliche widdir allir menlichen, „wan sie iss bedurffent vnd begerent vnd irkennen auch, das das „Hus unser eygen ist“ (die Burg war also indominicat, und gehörte zu keinem Lehen). Ihre Pförtner und Wächter sollen dem Rath schwören, als ihnen selbst, ewig soll die Stadt ihr Recht an diesem Haus behalten und sollten sie es verkaufen, so habe Frankfurt vor allen Andern das Vorkaufsrecht. Lersner II. 589. C. D. 592. Johann Faut von Bonames und seine Frau Sytzele*) starben, und zwar in Schulden, denn ihre Kinder erklären dem Abt zu Fuld als die Ursache des Verkaufs, dass sie „ehaffte noit vnd schult gedrungen habe“. Lersner II. 591.

Der Verkauf geschah 1367. Lersner a. a. O. theilt die Verkaufsurkunde mit, welche im Stadtarchiv Privilegienkiste Lade P. no. 4 u. 5 verwahrt ist. Hiernach verkaufen die Geschwister Johann, Heinrich, Merckeln und Demud, den Burgermeister, Schöffen und dem Rath der Stadt Frankfurt, mit wissen ihres gnädigen Herrn des Abts und des Capitels des Stifts Fuld „vnser Burg, Huss und „Gesesse Bonemese mit allem dem begriffe vnd Zugehörde, die „Foydie, Gerichte, Lude, den Dinghoff, Wasser, Fischwasser, Weide, „Molen, Wiesen, Acker, Garten, Phennig Gulde vnd ander Gefälle, „vnd darzu alles das darzu gehört“ um 2600 guter, kleiner, schwerer gewogener Gulden. Heinrich, der sich Vogt von Bonames und Edelknecht nennt, zeigte den Verkauf dem Abt von Fuld an, „nu riret „das Gerichte und der Dinghoff von uch zu Lehen“, daher bittet er,

---

*) Das Siegel der Sytzele an der Urkunde von 1345, Abbild. Taf. I. 5 hat den nemlichen Wappen wie das Siegel des Edelknecht Johann Flemyng an der Urkunde von 1367 bei Lersner II. 591 über die Geiselschaft (durch Druckfehler hat Lersner statt Sytzele, Gytzelin). Sytzele war eine geborne von Flemyng.

dass Frankfurt damit belehnt werde. Lersner II. 591. Der Rath von Frankfurt ernannte alsbald Reitzel von Hohenberg zum Vogt und Amtmann von Bonames. Lersner II. 597. Das Fischwasser in der Nidda war jedoch Reichslehen, daher suchte der Rath bei dem Kaiser um die Belehnung nach; Carl IV. ertheilte dem Schöffen Wygel von Lichtenstein, Namens der Stadt Frankfurt, das Lehen über das „Vyschwazzir zu Bonemese in der Nyde gelegen, daz von „Uns vnd dem Riche zu lehen rüret, vnd waz darzu gehört“. Urkunde von 1367 in Fichard Archiv II. S. 108. Privil. Kiste I. Lit. F. no. 19. Kaiser Carl IV. erlaubte der Stadt Frankfurt einen Brückenzoll zu Bonames anzulegen, zur Erhaltung der Brücke, so dass von jedem Pferd drei Heller erhoben werden könnten. Urkunde von 1368 in Fichard Archiv II. S. 110.

Frankfurt war kaum in dem Besitz von Bonames, als an dasselbe viele Ansprüche gemacht wurden, und selbst das Stift Fuld zögerte mit der Lehenertheilung wegen dem Gericht und dem Dinghof. Dieses bewog den Stadtrath sich von K. Carl IV. im Jahr 1368 das Privilegium ertheilen zu lassen, dass der Rath und die Bürger die Burg Bonemesse, das Dorf, Leute und Gute mit aller Zugehörungen daselbst verantworten, vertheidigen und versprechen mögen in allen Sachen gleich als andere unser und des Reichs Burger die zu Frankfurt sesshaft wären. Vgl. Privilegienbuch S. 181.

Die genannten Verkäufer hatten noch eine Schwester Stille, welche nach Urkunde I. und Lersner II. 592 an Richard von Gimse — Günse in erster Ehe verehelicht war und in zweiter Ehe mit Sybold Lewe stand. Deren Sohn erster Ehe, der Edelknecht Hendlen von Günse erhob nun Ansprüche; er verzichtete zwar 1369 auf seine Liegenschaften, die von seiner Mutter Stille, Tochter von Johann Faut von Bonames, Ehefrau des Ritter Richard von Günse, ihm zu Theil wurden, und welche Johann Vogt von Bonames seiner Mutter zur Aussteuer gegeben hatte, zu Gunsten seines Oheims Merckeline von Bonames. Lersner II. 592. Später erneuerte er jedoch seine Ansprüche an die Burg, und es scheint, dass er bei der Verzichtleistung andere Güter gemeint hatte. Im Jahr 1396, 9. Oktober, bekannten vor dem Notar Johannes Halder auf der Fahrporte vor der grossen Stube mehrere Zeugen, dass ihnen kund und wissend wäre, dass Johann Vogt zu Bonames und seine Ehefrau Siczel dem Ritter Richard von Günse und seiner Frau Stillen, „ihrem Eiden „vnd Tochter“ etliche Gülden und Gut gegeben haben und sie „da „mydde abewiseten vnd uzsetzten von dem Schloss, Dorff, vnd ge„richt und alle ihrer Zugehörungen zu Bonemese, also dass sie und

„ihre Erben daran keinerlei Theil oder gemein nicht haben sollten, „und dass Richard und Frau Stille auf Schloss, Dorf, Gericht und „Zugehörungen zu Bonemese verzichtet haben". Die Zeugen beschwuren ihre Aussage (Originalurkunde.) Den andern Tag, am 10. Oktober 1396 bekannten vor dem nemlichen Notar in dem Rathhaus zu Frankfurt Zeugen eidlich, dass Johann Vogt von Bonames vor Zeiten Richard von Günse und seine Frau Stillen mit 18 Mark Geld und andern Gülden und Güter auf alle Ansprüche an Schloss, Dorf und Gericht zu Bonames abgewiesen habe und diese kein Theil oder Recht an Bonames hätten. (Originalurkunde.) Hendeln von Günse gab seine Ansprüche an Bonames nicht auf und cedirte seine Rechte an Henne von Beldersheim.

1412 feria secunda post festum Corporis Xsti bekennen Henne von Beldersheim, Ambtmann zu Biegenheim und seine Hausfrau Margaretha: sie verzichten wegen ihrer Ansprüche auf die Burg, Haus und Gesesse zu Bonames mit allem ihrem Begriffe und Zugehörungen und besonders auf alles das, was sie zu fordern und anzusprechen hätten von Hendeln von Günse wegen, der ihm, Henne von Beldersheim und seinem seligen Vater alle seine Ansprüche und Forderungen übergeben habe; sie leisten Verzicht auf alles das, was dazu gehöre, es seie Eigenthum, Lehen, Pfandgut oder wie es genannt würde, nichts ausgenommen und sonderlich auf die armen Leute, die in die Vogtei zu Bonames gehören, sie mögen zu Bonames oder anderswo wohnen und dazu besonders die armen Leute, die eines Theils zu Seckbach gesessen sind — es werden nun 21 mit Namen genannt, die zu Seckbach, Ginheim und Bockenheim wohnen — und auf andere armen Leute, die dahin gehören und ihre Nachkömmlinge. Wernher von Beldersheim, Conventbruder zu St. Alban zu Mainz, des Henne Bruder, dann Henne Reissel von Hönberg und seine Hausfrau, Henne's und Wernher's Schwäger und Schwester willigen ein und leisten gleichfalls Verzicht wegen der Ansprüche an Bonames. 1413 in crastino Circumcisionis dni nri Ihu. X ertheilen Henne von Beldersheim und Ehefrau Margaretha Quittung, dass sie wegen Verzicht auf Bonames, die Vogtei, Gericht und alle Zugehörungen, worüber Briefe gegeben, von Frankfurt 200 fl. oder 20 fl. jährlich bis die 200 fl. geleistet seien, erhalten sollen, sie quittiren über die erhaltenen 200 fl., geben desfalls den Stedebrief wieder zurück und sagen wegen dem erhaltenen Gelde Frankfurt gänzlich quitt, ledig und los. (Originalurkunde.)

Der räthselhafteste Anspruch, der an die Burg Bonames gemacht wurde, ist derjenige, den Philipp, Graf von Nassau-Saarbrücken,

erhob; aus welchem Titel begründete derselbe seine Ansprüche? Wir leiten solche von dem berühmten Dynastengeschlechte der Grafen von Nüringen ab. In einem Verzeichniss der Eppsteiner Reichslehen aus den Zeiten K. Philipps 1197—1208 kommt unter denjenigen, welche von den Grafen von Nurings auf die Dynasten von Eppstein übergegangen sind „advocatia in Bonemese“ vor. Kur-Mainzische exceptiones ca. Stollberg, die Grafschaft Königstein betr. Wenk Hess. Landgeschichte II. 515. Als Eppstein'sches Lehen ist solches ungegründet, denn mit dem Erlöschen des Falkensteiner Mannsstammes im Jahr 1418 erhielten Eberhard II. von Eppstein und Otto von Solms die Falkensteiner Erbschaft und hierdurch wurde die Eppstein-Königssteiner Linie gestiftet. Mit Gerhard, dem letzten Grafen von Nüring, erlosch der Mannsstamm. Dessen Erbtochter Guda oder Jutta war an Werner II. von Bolanden † 1198 verehelicht und brachte demselben die Nüring'schen Güter zu. Gegen 1200 bauten die von Bolanden auf der Stelle der zerfallenen Burg Nurings eine neue und nannten sie Neufalkenstein, da ihre alte Burg Falkenstein am Donnersberg an eine Seitenlinie des Bolandischen Hauses war abgegeben worden. Werner III. von Boland † 1219 hatte zwei Söhne, Werner IV. und Philipp I. Diese theilten sich in die Besitzungen und Philipp I., welcher die Besitzungen am Taunus und in der Wetterau erhielt, war der Gründer des Falkenstein'schen Geschlechts und lebte in seiner Burg Königstein. Nüring oder Neufalkenstein, als ihre Stammburg, blieb in dem Besitz der von Bolanden. Heinrich I., Graf von Spanheim, erwirbt durch Heirath mit Kunigunde von Bolanden 1288 die Bolandischen Besitzungen. Nach dem Spanheimischen Lehen-Verzeichniss von 1370 und fortgesetzt bis 1380 werden deren Vasallen angegeben und genannt:

„Wolf und Georg von Hatzstein hant von uns zu Lehen das „Dorf und Gericht zu Noringes halber und den Berg genannt der „Noringes und die Wald die dazu hören, mit Namen der Kochenfels „und hant die vorgenannt zween von uns empfangen und die andern „von Hatzstein gebruchen und geniessen dieselbe Güter und Lehen „mit ihnen.

„Philipp und Frank von Cronenberg, Ritter hant von uns zu „Lehen den Norings halben, den man nennt die Nuwe Falken-„stein“.

Anna, Tochter von Kraft IV. von Hohenlohe, Enkelin des letzten Grafen von Spanheim, Heinrich II., verehelichte sich 1385 mit Philipp I. von Nassau und Saarbrücken und ihm fielen die Bolandischen Besitzungen und Neufalkenstein zu. Vergl. Köllner

Geschichte der Nass.-Saarbrück'schen Lande. 1841. S. 15. 35. 153. 171. 172 und 177.

Nassau-Saarbrücken war Eigenthümer des Falkenstein'schen Besitzthums und gab solches an Mehrere zu Lehen; so empfingen die Familie von Schwalbach den Dinghof oder ein Hubengericht zu Kleinschwalbach, die Familie von Praunheim die Vogtei Niederhofheim von Nassau-Saarbrücken zu Lehen. Vogel Hist. Topographie des Herz. Nassau 291. 302. Die Besitzveränderung und Lehenertheilung über Falkenstein ist nicht aufgeklärt, da Urkunden hierüber fehlen; im Jahr 1434 belehnt Philipp, Graf von Nassau-Saarbrücken, Philipp von Cronberg

„mit der Grafschaft zu Norings und dem Berge zu Norings, da „nun das Schloss Neuwenfalkenstein auferbaut ist, mit Dorfen, Ge„richten u. s. w. als das von Alters her zu der vorgenann„ten Grafschaft zu Norings gehört hat, und auch von Uns „und unsern Erben, als von der Grafschaft zu Bolanden zu Lehen „rührt".

Vergl. auch Eigenbrodt im Archiv für Hess. Gesch. I. S, 43. Derselbe sagt, dass die Grafschaft zu Noring wohl mehr nicht, als Rechte der niedern Vogtei und Gerichtsbarkeit begriffen, denn als 1783 das Lehen an Nassau heimfiel, bestand solches nur in der Burg und dem Thal Nurings bei Königstein.

Wir gründen darauf die Vermuthung, dass die Aebtissin Theophanu von Essen die Verwaltung des Stiftsguts und Gerichtsbarkeit hierüber zumal bei der grossen Entfernung des Stifts Essen, entweder selbst oder durch den bei der Minderjährigkeit des K. Otto III. die Reichsgeschäfte geführt habenden Erzbischof Willigis von Mainz im Jahr 984, den mächtigen Dynasten von Nüringen als Gaugrafen übertragen habe; sie brauchten jedoch keine besondere Uebertragung, denn zu den Amtspflichten der Gaugrafen gehörte schon, die Kirche und deren Güter zu beschützen; schon Karlomanni principis cap. a. 742 c. 52 sagt: „adjuvante graphione, qui defensor ecclesiae est, desgleichen Caroli M. cap. a. 769 c. 6. Die von Nüringen oder deren Nachfolger bestellten dann wieder Untervögte. Bekannt ist nun, dass die Vögte und vornemlich die Untervögte im Laufe langer Jahre stillschweigend den Eigenthümern ihre Rechte entzogen und selbst beanspruchten. Die Untervögte waren Freie, und durch ihre Besitzungen, welche Immunität hatten, sowie durch Ausübung der Vogteigerichtsbarkeit über die Unfreien, waren sie die Dorfherren.

Philipp von Nassau-Saarbrücken sprach nun die obervogteilichen Rechte zu Bonames an, und glaubte, dass solche mit der Burg zu-

sammenhängten. Urkundliche Belege über alles fehlen, und haben wir nur Kenntniss von dessen Verzichtleistung:

„Wir Philipps Graue von Nassauwe vnd zu Sarbrucken bekennen „vor vns. nachkomen vnd erben vnd thun kunt mit diesem Brieue „allen den dy yn sehen oder horen lesen, daz wir mit den erbern. „wisen luden*Burgirmeister Rade vnd Burgere gemenilichen der stad „Frankenfurt vnd den iren gentzlichen gutlichen vnd gruntliche ge- „richtet vnd geslachtet sin vmb alle anspruche vnd forderunge, vnd „sunderliche von der ansprache wegen dy wir zu yn gehabt han von „des Slosses wegen Bonemesen als von des deyles wegen „daz wir daran meynten zu haben oder gehaben moch- „ten biss uff diesen heutigen tag als datum dieses brieues heldet, „Also daz wir daruff gein die vorgeschrieben von Frankenfurt gentz- „lichen vnd luterlichen nichts vssgenomen vertzihen han vnd ver- „tzihen auch daruff mit diesem vnsme brieue an alle geuerde vnd „argeliste. des zu Vrkunde ist vnsse Ingess an diesen brieff gehan- „gen. der geben ist nach Christi geburte dritzenhundert vnd darnach „in dem Acht vnd Nuntzigsten Jaren uff den nehsten Sontag vor „sante Mertinstage (10. November 1398)". Originalurkunde im Stadtarchiv mit gut erhaltenem Siegel.

Nach fernern Urkunden im Stadtarchiv 1399 Sabbato post diem bti Anthonii — 18. Jänner — bekennt Philipp Graf von Nassau und Saarbrücken, dass Johann Erzbischof von Mainz und Heinrich zum Jungen zu Mainz, alle Ansprüche und Forderungen, die er an Frankfurt gehabt habe (sie werden jedoch nicht genannt), geschlichtet hätten, er verzichte gänzlich und habe darüber Frankfurt einen offen versiegelten Verzicht und Richtbrief ertheilt (nemlich den vom 10. November 1398) und sei von Frankfurt gänzlich bezahlt. Den nemlichen Tag ertheilte Johann Erzbischof von Mainz Urkunde mit dem Siegel des Erzbischofs, dass er und Heinrich zum Jungen zu Mainz alle Ansprüche und Forderungen, die Graf Philipp von Nassau und Saarbrücken an Frankfurt gehabt habe „gütlich gruntlich vnde fruntlich „geriecht vnd geslicht han, mit namen daz die von Franckinford vns „von des egenannt vnss vettern (Philipp von Nassau) als von seiner „Forderunge vnd ansprache wegen Fünfftzehin hundert gul- „den geben solden. Soliche vürgeschrieb. fünfftzehinhundert gulden „vns die Burgermeister Scheffen vnde Rait von desselben vnss Vetter „wegen gentzlich vnd wol gewert vnd bezalt han."

Frankfurt war zwar durch den Kauf im Besitz von Bonames, allein, da die Verkäufer erklärten, dass das Gericht und der Dinghof von Fuld zu Lehen seie, so erhob das Stift zu Fuld weitere Ansprüche

und beanspruchte auch das lehnsherrliche Recht über die Burg, ohnerachtet Johann Vogt von Bonames 1345 erklärt hatte, dass die Burg sein eigen seie.

Es scheint, dass zu der Burg Lehnstücke gezogen worden, die man nicht mehr ermitteln konnte, so dass Fuld die ganze Burg ansprach, zumal K. Ludwig 1340 verfügte, dass Güter von den Aebten veräussert worden, die wieder rückgegeben werden sollten. Dronke 436. In dem von kaiserl. Commission im Jahr 1726 errichteten Inventarium des Landamts heisst es: „die Burg, woran etwas fuldisches lehen, welches aus den vorhandenen Actis zu ersehen". Der Rath musste endlich nachgeben, und erst 1374 ertheilte Conrad Abt und Martin Dechant von Fuld der Stadt Frankfurt das Lehn; der Lehnbrief ist bei Lersner II. S. 592 abgedruckt und enthält: Frankfurt wird belehnt mit „Burg Bonemes, Foydei Gerichte vnd die Rechte, „die die Foydye zu Bonemes in dem Dinghoffe vnd an den Güdern „die dahin gehören hatten vnd darzu was die Foyde zu Bonemess „von vns vnd vnsserm Stiffte zu lehen hatten, das von vns zu lehen „rüret." Rulemann Wysen und Heinrich von Holzhausen aus dem Rath wurde Namens der Stadt, als Lehnsträgern, das Leben übertragen, und wenn solche abgingen, solle denjenigen, welche der Rath „vss irme Rade von der alden Erbern Geschlechten benennen" würde, künftig das Lehn ertheilt werden. Schon der Ausdruck „Güter, die zu dem Dinghoffe gehört hatten," lässt vermuthen, dass das Stift die Verfügung K. Ludwigs in Anwendung brachte, selbst aber nicht wusste, welche Güter. Die Lehnsertheilung war über die ganze Burg, über die Güter, welche die Vogtei zu Lehn hatte, sodann die Rechte, welche die Vogtei an dem Dinghof, und dessen Gericht, und den dazu gehörenden Güter besass.

Dass künftig das Lehen an alte ehrbare Geschlechter des Raths nur ertheilt werden sollte, gab dem Bürgerverein von Limburg Veranlassung, die Lehnsertheilung nur für sich anzusprechen. Was wir unter Geschlechter verstehen, haben wir Entwickelung der Stadtverfassung S. 229 mitgetheilt, dass aber nicht immer Limburger als Lehnträger erscheinen bezeugt Orth Anmerkungen IV. S. 1225. Dass ehrbar, wie behauptet wird, gleich mit adelig sei, haben wir Entwickelung S. 38 wiedersprochen. Vergl. Kirchner I. 409 not. o.

Im Jahr 1503 wird zwischen dem Abt von Fuld und dem Rath ein Transact errichtet, nach welchem das Lehen von Bonames ein Freileben sein solle und die von Frankfurt weiter zu dienen nicht schuldig seien; wenn Frankfurt das Lehen empfängt, soll es 15 fl. in die Kanzley und achthalb Gulden den Kammerknechten geben;

das Stift verspricht das Eigenthum am Lehen nie zu veräussern, solle es doch geschehen, so könne Frankfurt mit eigener Gewalt solches einnehmen und gab der Rath an das Stift 1700 rheinische Gulden. Privilegienkiste P. no. 6. abgedruckt Privilegienb. S. 451. 454. 1640 kam ein Vergleich zwichen dem Abt von Fuld und dem Rath, die Aufholung des Lehen betr. zu Stande. Der Rath verspricht ein für allemal 400 Reichsthaler zu zahlen und leistet die Zahlung, dagegen brauchen die Lehnsträger von altem ehrbarem Geschlecht nicht in Person zu erscheinen, und können sich durch ein oder mehrere Bevollmächtigte, welche jedoch Advocaten oder Procuratoren des Fuldischen Hofgerichts sein müssen, vertreten lassen. Privilegienkiste P. no. 8 abgedruckt Privilegb. S. 450. Nach Ausfertigung dieses Vergleichs wurde von dem Abt von Fuld der Stadt das Lehen zum Verkauf angetragen, wegen Geldmangel unterblieb der Verkauf. Rthschlbuch T. 13 vom 17. October 1640. Die Muthungen in das Lehen geschahen bis zur Säcularisation des Hochstifts Fuld. Wegen dem Lehen erhielt der Abt von Fuld, so oft er nach Frankfurt kam, ein Geschenk von sechs Viertel Wein. Statutenbuch im Archiv 7. Heft. S. 161.

Bei dem Erwerb von Bonames war Geldmangel in der Stadtkasse und kein geldpapiernes Zeitalter, der Rath war genöthigt mehrmals Geld aufzunehmen. Im Archiv Mglb. E. 32 no. 3. 4. 5 sind sechs eingelöste Schuldverschreibungen, die in vieler Hinsicht bemerkenswerth sind; es werden hier „vff daz Dorf zu Bonemese“ oder „vff die Gemeinde B.“, mithin nicht auf die Burg oder Vogtei, Gelder aufgenommen, und zwar 1370 von Kalmann von Mainz und Selmeline seim Eydam Juden, Burger zu Frankfurt, 20 fl. um 2 alde Heller für jede Woche; 1372 gleicher Betrag von Josebe von Mildenberg Juden, Burger von Frankfurt 20 fl. um 2 alte Heller jede Woche, in gleichem Jahr von demselben den nochmaligen gleichen Betrag, 1373 von Kalmann von Mainz und Isaacke seim Sohn, Juden, Burger von Frankfurt, 15 fl. um 2 alte Heller die Woche; 1373 von Josebe von Miltenberg, Juden Burger von Frankfurt 12 fl., für 2 alte Heller die Woche, 1373 von Vyseline von Diepurg, Juden, Burger von Frankfurt 20 Pfd., um 2 junge Heller die Woche. Es ist wohl nicht anzunehmen, zumal in den Zeiten, in welchen nach religiösen Begriffen unmöglich eine Gleichheit statt finden konnte, dass in politischer Hinsicht Juden und Christen gleich sein konnten. Die Juden, die in den Verschreibungen genannt werden, werden nach ihrer Heimath bezeichnet, und nur beigefügt, dass sie auch Bürger von Frankfurt sind; waren sie wirkliche Stadtbürger, so mussten sie ihr Heimathsrecht aufgegeben haben, und der

Ort ihrer Geburt war überflüssig zu nennen. Der Bürger musste frei sein, der Jude war hörig und wurde selbst zur Waffenpflichtigkeit nicht angehalten, nur die Geschlechter und die Zünfte bildeten die städtische Kriegsmacht. Bei der Besprechung der Mittheilung von Senckenberg select. I. 53, da er mehrere Judennamen mittheilt, mit der Ueberschrift: „Dyse Juden, die hernach geschrieben stant, „sint des Richs und unser Herren Burger worden“, haben wir in Entwickelung S. 29 unsere Ansicht schon ausgesprochen, dass wir unter Judenbürgerrecht einen städtischen Schutz verstehen. Wie konnte der Rath den hörigen Juden von Mainz, Miltenberg und Diepurg Bürgerrecht von Frankfurt ertheilen? Es war eine Permissionsertheilung, wenn nicht auf Lebensdauer, doch auf eine bestimmte Zeit, es war gleichsam ein kleines Bürgerrecht, wie wir es in Cöln fanden, verschieden von dem eigentlichen grossen Bürgerrecht, wie wir es auch in spätern Zeiten in Frankfurt als Beisassenrecht kannten. Den in Urkunden vorkommenden Ausdruck concivis nimmt Fichard Entstehung S. 103 für Miteinwohner oder Schutzgenosse.

Urkundliche Nachricht über die Herrn von Bonames.

Zu den vielen Adelsfamilien hiesiger Gegend, von deren Ursprung wir keine Kunde haben, gehört auch das Rittergeschlecht, das sich nach seinem Wohnsitz von Bonames nannte. Eine Genealogie dieses erloschenen Geschlechts aufzustellen ist, bei dem Mangel von Urkunden nicht möglich, daher wir nur die Nachrichten mit dem Nachweis der Urkunden über die Herrn von Bonames hier mittheilen können.

Der älteste Nekrolog des St. Bartholomäistifts enthält: 30 December Friedericus de Bonemese; der neuere Nekrolog 13. Juli: Edelindis neptis Domini Jacobi de Bonemese, dann die Confraternitas Scti Bartolomei: Jacobi de Bonemese, Sacerdotis Vicarii hic.

Die erste urkundliche Nachrichten finden wir

1194 Henricus de Bonemese. Böhmer Cod. dipl. 20.
1219—27 Henricus de B. miles. C. D. 31. 39. 46. 50.
1242 Bertoldus de B. miles. C. D. 71.
1278 Henricus miles. Gudenus Cod. Dipl. III. 800.
1304—5 Henricus Fot de B. uxor N. N. de Brungesheim. Arnsb. Urk. 327. 335.
1329 Sabina uxor Joannis advocati. Kirchner I. 102. not. g.
1339 - 42 Friederikus Advocatus de B. Aus Schöffengerichtsprotokollen. Fichard Wetteravia 212.
1345 Johann Faut z. B. und Sytzelin. C. D. 592. Lersner II. 589.

1361 Die Foydine zu B. Fichard Wetteravia. 212.

1367 {
Johann
Heinrich
Merckeln (Margqward)
Demud
Stille, verehel. an Ritter von Günse.
Lersner II. 590.
} Geschwister.

1368 Heinrich Foyt v. B. Wetteravia 212.

Diesen urkundlichen Nachrichten zufolge erscheint 1304 zuerst der Vogt von Bonames; die frühern Herrn von Bonames hatten daher nicht die Vogtei, denn sonst würden sie die Benennung derselben gebraucht haben, nur die Würde als Ritter wurde genannt.

Das älteste uns bekannte Siegel mit dem Wappen der Herrn von Bonames ist von der Urkunde des Jahrs 1345, des Johann und seiner Ehefrau Sytzele, wir haben beide Siegel auf Taf. I. Fig. 4 u. 5 abbilden lassen. Das Wappen der Herrn von Bonames ist ein dreieckiger Schild mit ausgebogenen Gränzlinien, in welchem zwei bogenförmige Sparren sind, welche kreuzende (gevierdete, quadrirte) Striche haben. Dr. Euler in Dorf und Schloss Rödelheim giebt nach den Fichard'schen Siegelabbildungen Fig. 2 eine Abbildung von dem Siegel des Johann Faut v. B. vom Jahre 1365, jedoch ohne die Striche. Wir hatten das Wappenzeichen in den periodischen Blättern von 1856 S. 322 als bogenförmige Sparren angenommen, und der phantastischen Angabe, dass solche Viehrippen vom Schindanger seien, und das Geschlecht von einem Abdecker stamme, widersprochen; daselbst S. 323 bemerkten wir, dass das nemliche Wappenzeichen die Familien von Bommersheim, Praunheim, Sachsenhausen, Rödelheim, Bonames, Breunigsheim, sowie Bergen, und gewiss mit Unterscheidung durch Farben, hatten. Durch die Mittheilung von Dr. Euler a. a. O. haben wir nun die Gewissheit, dass durch Beizeichen die Familien, welche dasselbe Wappen führten, sich unterschieden. Bommersheim-Praunheim hatte auf jedem Sparren 3 Kugeln und über den Sparren einen Stern. Euler no. 1. Im Siegel Riperts von Sachsenhausen von 1226 ist das Siegelfeld in schwachen Linien quadrirt und in jedem Quadrat ein Kreuz, die zwei bogenförmigen Sparren haben jeder sieben Kreuze; die Kreuze sind mehr lilienförmig; Abbild. Archiv V. Taf. III. Fig. 33. Conrad von Sachsenhausen von 1264, führte die Sparren glatt ohne Beizeichen, Siegelfeld mit kreuzenden Strichen, Archiv VI. pag. 45 folg. Abbild. no. 2. Rödelheim hatte im Siegelfeld über den Sparren einen Stern. Euler

no. 3 u. 6. Breunigsheim führte das Siegelfeld mit kreuzenden Strichen, wie bei Conrad von Sachsenhausen. Euler no. 8. Schelm von Bergen, Siegelfeld und Sparren glatt, Abbild. Schannat client. Fuld p. 152. Schneider Gesch. der Wild- und Rheingrafen 1854. S. 128. Doch die Beizeichen waren wieder veränderlich, denn wir finden bei Bommersheim bald den Stern fehlend, bald statt diesem eine Rose, auch Rödelheim ohne Stern. Das Hauptwappen waren jedoch die bogenförmigen Sparren, und sämmtlich genannte Familien unter sich durch dieses gleiche Wappen verwandt; wir vermuthen, dass das glatte Siegelfeld und die glatten Sparren das eigentliche Stammwappen ist, welches die Schelme von Bergen, eines der ältesten Ministerialen-Geschlechter, führten, dass solches von den Nebenlinien der Familie typisch beibehalten, und zur Unterscheidung die Beizeichen angenommen wurden. Bei Besprechung des Grabdenkmals des Heilmann von Praunheim vom Jahr 1472 in der Bartholom. Kirche mit den bogenförmigen Sparren, da doch die Herrn von Praunheim als Wappenbild die Klettenstaude führten, haben wir in den periodischen Blättern von 1856 S. 322 die Vermuthung ausgesprochen, dass durch Verehelichung des Heilwig von Praunheim † 1291 mit der Tochter N. N. des Heilmann von Bommersheim die Praunheim-Bommersheimer Linie gestiftet wurde und diese nicht die väterl. Klettenstaude, sondern die mütterl. Sparren als Wappen annahm.

Wir haben aber noch einen andern Grund, dass sämmtliche angegebenen Familien unter sich verwandt waren. In Entwickelung S. 34 haben wir der irrigen Meinung widersprochen, dass die Zeugen in Urkunden, wenn ihre Gerichts- oder Rathswürde nicht beigesetzt wurde, solche Gerichts- oder Rathspersonen gewesen seien, es waren nur Bekräftigungszeugen, confirmatores; wer betheiligt war, zog Zeugen seines Standes und bei Familienangelegenheiten die Betheiligten der Familie, die nächsten Angehörigen zur Beglaubigung der Urkunde bei. Nun finden wir in Familienangelegenheiten der genannten Familien, nebst andern Zeugen, die Glieder derselben auch als Zeugen, nicht aber in andern Urkunden, welche keine Familiensachen betrafen. Im Jahr 1194 wurde ein Uebereinkommen getroffen wegen streitiger Güter zu Gensen, welche die Erben des Bamberger Decans Wilhelm, nämlich Anselm und Bertold von Breungesheim ansprachen. C. D. 19. Unter den Zeugen sind nun die Familienglieder: Marquard de Bruningesheim, Hardmudus de Sassenhusen, Bertoldus de Bruningesheim, Wernherus Scelmo de Bergen und Henricus de Bonemese. Im Jahr 1219 wird eine Schenkung des Eberhard War de Hagen beurkundet, der bei der vorigen Urkunde auch als Zeuge

genannt ist, daher wahrscheinlich ein Verwandter, hier sind Zeugen Bertoldus de Bruningesheim und Heinricus de Bonemese. C. D. 30. 1223 leisten die von Bergen Verzicht wegen eines Zinses zu Nidda; Zeugen: Rupertus de Sassenhusen und Heinricus de Bonemesen. C. D. 39. 1226 wegen Entscheidung eines Grundzinses vom Riederhof, zeugen Marquardus Scelme, Henricus de Bonemese und Gerlacus de Bomersheim. C. D. 45. 1227 wegen einem Zins vom Riederhof sind Zeugen Heinricus de Bonemese, Fridericus et Marquardus de Bruningisheim und Riperdus de Sahsinhusen. C. D. 50. Es ist gewiss nicht gewagt, wenn wir diese Zeugen als zugezogene Familienglieder betrachten.

Die Burg.

Zu welcher Zeit und von wem die Burg erbaut wurde, wissen wir nicht, wir kennen nur die Erkaufung von Frankfurt, die Zerstörung, den Wiederaufbau und den nachherigen Abbruch. Diese Burg war kein Raubnest, kein Ort des Jammers von Gefangenen, wie Bommersheim, Hattstein und Vilbel, sondern stets die friedliche Wohnung seiner Besitzer, nie wurde die Burg zu unedelen Zwecken gebraucht. Eine Abbildung der Burg ist nicht bekannt, nur in dem Geländbuch über das Burggeländ vom Jahr 1721 ist eine Skizze der Ruinen der Burg, wie sie damals bestanden; wir geben auf Taf. II. hiervon eine Abbildung. Da die Befestigungen der Burgen sich nach dem Terrain richteten, um den Angreifer in eine ungünstige Stellung zu bringen, und hier nur Flachland ist, so wurde das wasserreiche Terrain hierzu benutzt, und die Burg mit einem Wassergraben versehen. Ehe man in die Burg kam, musste man ein Aussenwerk passiren, das in früheren Zeiten zur Vertheidigung diente, nachher zur Oeconomie benutzt wurde; von hier führte eine hölzerne Brücke, die leicht abgeworfen werden konnte, in die Burg. Bei jeder Burg findet man einen Thurm, und auch hier; der Zweck war nicht nur Warte, um die Umgegend zu überblicken, und um durch Feuer oder andere Zeichen Signale zu geben, sondern auch letzter Zufluchtsort zur Vertheidigung. Der auf der Abbildung noch stehende Thurm scheint nicht den Zweck einer Warte gehabt zu haben, da ihm die Höhe fehlt, sondern derjenige, der in den Ruinen nördlich liegt und höher gewesen sein kann. Von aussen scheinen die Thürme keine anderen Eingänge gehabt zu haben, als mehrere Fuss über dem Erdboden, so dass man durch Leitern, die nachher hinaufgezogen wurden, hineinsteigen konnte, oder war der Eingang aus dem damit verbundenen Gebäude des Wohnhauses. Das gewöhnliche Verliess war bei dem vor 60 und et-

lichen Jahren geschehenen Abbruch des Thurmes, nach Versicherung älterer Leute, ein Gewölb unter dem Thurm, oben ein viereckiges Loch, wodurch die Gefangenen hinabgelassen wurden, und 25 Schuh tief; dieses ist wegen dem Wassergraben räthselhaft. Das jetzt noch bestehende Gewölb der ehemaligen Burggebäude, welches als Vorrathskammer benutzt wird, scheint gleichen Zweck früher gehabt zu haben. Als vor 60 und etlichen Jahren die alten Ruinen abgebrochen wurden, fand man unter dem Schutt viele Plättchen von gebrannter Erde mit Verzierungen, zur Belegung der Fussböden, und ein Stück von einer Glocke. Während wir bei andern Wasserburgen ausser dem Wassergraben auch eine innere Ringmauer treffen, fehlt solche bei dieser Burg. Die Sage ist, dass unter der Erde ein geheimer Ausgang aus der Burg bestand, wir konnten jedoch aller Untersuchung ohnerachtet keine Spur hiervon finden.

In den Zeiten der Rohheit und Gewaltthätigkeiten siedelten sich in den Burgen und um dieselben Menschen an, um Schutz zu erhalten und begaben sich gegen Dienstleistungen ihrer Freiheit, sie wurden hierdurch Burghörige; so finden wir in Archivalurkunden, dass auch hier solche Hörige waren. Im Jahr 1426 wurde vor den Burgermeistern von Ockstadt und Neuhaus ein Notariatsinstrument ausgefertigt, und zwar hinten in dem Höfchen in dem Rathhaus zum Römer, in welchem bekannt wird, dass eine Frau von Niedererlenbach Küntzil Schribern in das Schloss und Vogtei zu Bonames gehört und darinnen gedient habe. Gleiche Notariatsinstrumente von demselben Jahre bezeugen, dass Metze Roden zu Niedererlenbach mit dem Schloss zu Bonames gekauft wurde, da sie der alten Vogtei und dem Schloss angehört und darin gedient habe; desgleichen bezeugt Albrecht Bender, wohnend zu Frankfurt, dass seine Mutter Dyne Kaldenachten wohnhaftig und sesshaft zu Niedereschbach in die Vogtei und Schloss zu Bonames gehört, in demselben gedient und den von Frankfurt mitverkauft worden. Trotz der Entfernung aus der Burg machte Frankfurt an diese Burghörigen Ansprüche.

Aber auch in der Nähe des Herrnsitzes, um Schutz in den händelsuchenden Raubzeiten zu haben, suchte die Geistlichkeit der Gotteshäuser sich anzusiedeln, worauf wegen Aberglauben, in der Nähe der Kirche zu wohnen, sich auch Andere anbauten, oder auch um diese zu vertheidigen. Ein Schreiben des Theodor Gnugner, Decan zu Lich, an den Pfarrer Hugium zu Bonames von 1604 bemerkt, dass das Stift Lich vor 185 Jahren, also i. J. 1419 seinen alten Pfarrhof, welcher ausserhalb Bonames bei der alten Pfarrkirche oder Capelle gelegen gewesen, vertauscht habe. Mglb. E. 32. no. 55

Bei der Pfarrkirche war der Kirchhof; nun bittet 1607 die Gemeinde um einen andern Kirchhof, da nicht allein die Schweine die Gräber durchwühlten, sondern auch weil die Todtenbeine vom Damm herab in das Wasser fielen. Kirche und Kirchhof war daher entweder in der Nähe des Burggrabens oder an der nahe dabei fliessenden Kahlbach; Mglb. a. a. O. Dieses geht auch aus Urkunden über die Claus hervor. Die Oberin der Claus, Christina von Wertheim und die übrigen Clausnerinnen bitten den Rath, da sie auswendig von Bonames an dem Kirchhof wohnen, der Rath die alte Pfarrkirche abgebrochen und eine neue Kirche in dem Schloss zu Bonames erbaut habe, worin der Gottesdienst gehalten werde, so sei ihnen ihre jetzige Behausung ungelegen, deshalb hätten sie eine Wohnung und Hofraithe in dem Schloss Bonames gegen der neuen Pfarrkirche über erkauft und bitten um Bestätigung. Die Bittschrift ist ohne Jahr, aber in drei Abschriften vorhanden. Des Raths Erklärung ist nicht vorhanden, scheint jedoch abschlägig gewesen zu sein. Im Jahr 1490 wird unter Genehmigung des Johann Abt zu Arnsburg, als obersten Visitators der Claus, von der Oberin Elisabetha von Cronenberg und den Schwestern mit dem Rath sich vereinigt, dass sie ihre alte Clause, ausserhalb Bonames bei der alten Pfarrkirche auf dem Graben verlassen, und eine Claus in dem Flecken Bonames erbauten. Mglb. E. 32. no. 8.

Im Jahr 1361 verkaufen nach Urkunde I. die Familie der Vögte von Bonames an Hans von Open, Johann von dem Wedel und Johann Klobelauch Land zwischen der Burg und der Kahlbach, sie dürfen solches mit Häusern und Scheuern bebauen, jedoch „ane „Steynenkemmenaden ader steynern Thürme“. Der nachherige alleinige Eigenthümer dieses Hofes Johannes Klobelauch verpflichtet sich dem Rath, diesen Hof ausser dem Rath und dessen Bürgern Niemand zu versetzen oder zu verkaufen, noch je in fremde Hände zu bringen; Originalurkunde von 1399, auch Lersner II. 593. Im Jahr 1419 erneuern dessen Söhne Brand und Adolf Klobelauch diese Verpflichtung und erklären weiter, dass sie keinen „Vssmann“ (Ausmärker), wer der sei oder die Seinigen einreiten oder gehen lassen; würden sie oder ihre Nachkommen dagegen handeln, so solle der Rath den Hof in seine Gewalt nehmen, inne behalten, abbrechen oder sonst damit thun, wie ihm gelüstete. Originalurkunde.

1491 erklärt nach Archivurkunde Ort Reise: er habe „eyn be„husunge ine gestalt eines Thorns mit sinen wassergraben vnd be„griffen vsswendig Bonemese hinden gein dem Sloss an desselben „Slossgraben gelegen“; er verbindet sich, an Fremde solche Behau-

sung nicht zu verkaufen oder zu versetzen, es solle auch ein „offen Huss“ sein, das der Rath ohne Widerrede gebrauchen könne, er dürfe auch Niemand hineinlegen und dasselbe gebrauchen; würde er solches nicht halten, so dürfe der Rath die Behausung in seine Gewalt und Hände nehmen, für sich behalten oder abbrechen.

Von allen diesen Gebäuden in der Nähe der Burg ist keine Spur mehr zu finden und sind die Fundamente gänzlich herausgebrochen.

Hinter der Burg fliesst die Kahlbach und mündet sich östlich in die Nidda; zwischen dieser Bach und dem Burggraben müssen Kirche, Pfarrhaus, Kirchhof und die Claus gestanden haben, nun ist das ganze Terrain Wiesen. Eine Wiese, Gew. 25 no. 11. 1 M. 20 R. 16 Sch., jetzt dem Hospital zu Frankfurt gehörig, hat die Benennung: das Brandhöfchen, und zeichnet sich gegen die grade abgesteinten Wiesen durch seine eigenthümliche eckige Absteinung aus; diese scheint der Platz der ehemaligen Claus gewesen zu sein.

Der Rath verwendete viel auf die Befestigung der Burg. Zwei Wächter mussten stets auf dem Thurm der Burg sein, und wurden wegen Wachen und Zuschliessen der Pforte beeidigt. Archivurkunde. Die Burg hatte jederzeit ihren eigenen Büchsenmeister, und wurde mit Geschütz wohl versehen. Lersner I. 374. II. 386. Auf die Erhaltung des Wassergrabens wurde sorgfältig gewacht; von 1521 bis 1523 wurde die Mauer um den Graben neu errichtet und der Graben gefegt, die Rechnungen sind Mglb. E 32 no. 25 noch vorhanden und war der hohe Betrag derselben 578 Gulden 3 Schilling und 1½ Heller.

In dem Schmalkaldischen Krieg, als mit dem kaiserlichen Heere der Graf von Büren in hiesige Gegend kam, forderte er Brandschatzung für die Dörfer; da die zur gütlichen Unterhandlung Abgeschickten das Hauptquartier verfehlten, so wurde 1546 die Burg und der Flecken bis auf die Mühlen abgebrannt. Lersner II. 445. Der Rath liess die alte Burg in Ruinen liegen, und baute in dem Terrain der Burg eine Behausung, die wir auf der Taf. II. abgebildet finden. Auch dieser Neubau verfiel und wurde baufällig. Im Jahr 1787 brannten Scheuer und Stallungen ab, und wurde die Frage aufgestellt, ob nicht allein die Scheuern und Stallungen, sondern auch die verfallenen und dem Einsturz nahen Burggebäude von der Stadt wieder aufgebaut oder das blosse Geländ einem neuen Beständer in Pacht gegeben werden sollte. Der Rathschluss vom 6. Nov. 1787 war für die Wiederaufbauung; es sollten deshalb Vorschläge mit den nöthigen Rissen und Kostenüberschläge gefertigt

werden. Man zog es endlich vor, auf einen langen Zeitraum von 30 Jahren Burg und Geländ in Pacht zu geben mit der Verbindlichkeit des Pächters, auf eigene Kosten die Neubauten und die nothwendigen Reparaturen der Burggebäude auszuführen. Es geschahen jedoch nur geringe Reparaturen in der Burg und wurde dieselbe ganz vernachlässigt; der Pächter kam in Schulden, verfiel und mit ihm noch mehr das Burggebäude. Durch Alter und Nützlichkeitsvandalismus erlag die Burg, und wurde so baufällig, dass sie im Jahr 1834 für 260 fl. auf den Abbruch versteigert wurde Jetzt ist die ganze ehemalige Burg, noch der Stadt Frankfurt gehörend, Feld zur ökonomischen Benutzung und nur der Vorhof zur Burg noch mit Oekonomiegebäuden versehen. In den neuen Lagerbüchern ist der Eintrag: Gew. 100. no. 1. 3 V. 19 R. 16 S. Der vordere Burghof und Garten (der Vorhof). Gew. 100. no. 2. 1 M. 3. V. 16 R. 2 S. Die Burg incl des Abflussgraben nach der Nidda. Gew. 100. no. 3. 1 M. 2 V. 5 R. 64 S. Der ganze Burggraben.

Der Dinghof.

Während die Ritter von Bonames für ihre Besitzungen die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Hörigen hatten, die Criminalgerichtsbarkeit dagegen bei dem Landgericht des Landesherrn verblieb, beanspruchte eben solche niedere Gerichtsbarkeit das Hochstift Fuld, zumal dasselbe das Recht der Immunität hatte, für seine Hintersassen, die seine Güter im Besitz hatten; das Stift Fuld war Eigenthümer und Herr über seine Güter, und zog daher alle Frevel und geringere Vergehen seiner Huber und Gutsleute vor sein besonderes Gericht. Da das Gericht an einer bestimmten Gerichtsstelle gehalten wurde, und zu den gesammten Besitzungen ein Hof zu Bonames gehörte, in welchen auch alle Gutsgefälle abgeliefert werden mussten, so wurde dieser als Gerichtshof bestimmt. Ding und Gericht ist gleichbedeutend, und hierdurch entstand der Fuldische Dinghof, judicium villicale; dieser ist, wie wir später bei mehreren Stellen der Gerichtsordnung finden werden, dem im ehemaligen Frohnhof des Bartholomäustifts über die hierzu gehörigen Huber gehaltenen höfischen Gerichte ähnlich, über welches ausführlich Orth Anmerkungen 3 Fortsetzung S. 662, Rechtsfälle VIII. S. 706 u. 1195 handelt. Das Weisthum hiervon s. in Mittheilungen des Vereins für Gesch. und Alterth. I. 302.

Der Dinghof von Bonames lag auch nicht an der spätern Stelle in dem Ort, in welchem wir ihn zu Ende des XIV. Jahrhunderts finden, sondern muss wahrscheinlich gleichfalls in der Nähe der

Burg gestanden haben. Das Stadtarchiv Mglb. E. 32 no. 5[a], hat eine Urkunde von 1378 feria quinta ante nativit. Xpi (20. December) mit der alten Ueberschrift: Vber den Dinghof, der dem Rath zusteht. Nach dieser Urkunde waren Misshelligkeiten zwischen Fuld und Frankfurt wegen einem Graben, der aus dem Dinghof in das Dorf Bonames ging, und welchen der Rath vergraben liess; man vereinigte sich dahin, dass der alte Dinghof auswendig des Grabens zu Bonames denen von Frankfurt und wer Bonames besitzt, sein und bleiben solle. Probst, Dechant und Convent vom Kloster Neuenberg verzichten auf ihren alten Dinghof, dagegen verspricht der Rath von Frankfurt, dass der neue Dinghof „gefreyet" sein soll, und giebt dem Kloster eine ewige Gülte von fünf Schilling Pfennige und ein Huhn auf St. Michaelstag von der Hofstadt, Hofraithe und Gesesse, das Conrad von Vilbel zu Bonames hat. Der alte Dinghof lag auswendig des Grabens, dieses kann nur der Burggraben sein, und würde derselbe vor der Burg, wo auch Kirche, Pfarrwohnung und die Claus gestanden, zu suchen sein. Als 1546 Bonames abgebrannt wurde, ward auch der neuere Dinghof ein Raub der Flammen; kaum war durch Neubauten Bonames wieder erbaut, so wurde es 1579 wieder in Asche gelegt, Lersner II. 594 und scheint der Dinghof zum zweitenmal abgebrannt zu sein. Bonames war durch diese Feuer verarmt und wurde erst nach und nach wieder aufgebaut; wegen der bedeutenden Kosten des Neubaues wurde dem Fuldischen Hofmann Hans Weigandt, der die Hofraithe wieder aufbaute, der Dinghof und diesem nebst den andern Dinghofsleuten das Geländ i. J. 1590 in Erbbestand gegeben. Im Jahr 1733 wurde das Lagerbuch von Bonames gefertigt und bei jeder einzelnen Parzelle, welche zum Dinghof gehörte, solche als Fuldisches Lehengut bemerkt. Hierdurch fanden wir, dass die auf Charte I. no. 46 und 47 des alten Lagerbuchs angegebenen Hofraithen, die einzigen, die als Fuldisches Lehen eingetragen sind, der Dinghof waren; bei einem Verkauf dieser beiden Hofraithen 1762 wird gesagt: „wovon das eine Stück Platz an löbl. Landamt jährlich 10 kr. „zinsst, das andere so Fuldisch Lehen zinsst bis dato 35 kr. 1 ₰"; es muss daher zu dem Fuldischen Lehengut ein Stück von der Stadt gegen jährlichen Grundzins von 10 kr. erworben worden sein. Jetzt hat diese Besitzung nach dem neuen Lagerbuch die Bezeichnung: Gew. 100 no. 41 u. 42. 1 V. 34 R. 38 S.

Da die Vögte von Bonames das Gericht des Dinghofs von Fuld zu Lehen hatten, und dies bei dem Verkauf an Frankfurt überging, so beachtete Fuld nach ertheiltem Lehen anfangs die Rechte und

Gerichtsbarkeit des Dinghofs nicht, und erst zu Ende des XIV. Jahrhunderts wurden Ansprüche erhoben. Frankfurt und Fuld kannten beiderseits das Nähere über die Gerichtsbarkeit der höfischen Leute nicht, und beiderseits vernahmen dieselben die Hausgenossen darüber. Im Jahr 1417 liess der Rath das höfische Gericht halten und vernahm die Hausgenossen. Nach der Urkunde II. sind die Huber des Dinghofs die Hausgenossen, welche das Gericht halten, und hatten sie von ihren Vorfahren Kenntniss, dass die Herrn vom neuen Berg 5 Stücke zur Gerichtssitzung bestimmen müssen. Für den Schultheiss und die Hausgenossen müssten Bänke in dem Hof zum Sitzen sein und ein Feuer ohne Rauch; dieses Kohlenfeuer war im Mittelalter, da man keine Aufenthaltszimmer mit Oefen hatte, gewöhnlich, um so mehr bei einer Gerichtssitzung im Freien; zu Frankfurt vor dem Rathszimmer, dem jetzigen Polizeiamt, in deren Nähe die Burgermeisterlichen Audienzien waren, ist noch eine Vertiefung in dem Boden mit einer eisernen Platte zugelegt, in welcher bei kalter Witterung für die Vorgeladenen ein Kohlenfeuer bis zur Erlöschung der Reichsstadt gemacht wurde.

Der Dinghof war eingefriedigt, und sollte der Zaun so gemacht sein, dass wenn ein Pferd, auf welchem die auswärtigen Hausgenossen zu Gericht kämen, entliefe, es sich nicht beschädigte. Auf dem Dinghof musste ein Stock sein; dieses war nicht — s. Mittheil. I. S. 293 — das Recht ein Gefängniss zu haben und Uebelthäter vorläufig zu verhaften, sondern war ein Schandpfahl zur Vollziehung der Strafe; in dem hiesigen Frohnhof war gleichfalls ein Stock mit Halseisen, wie man vor dessen Veräusserung und Umbau noch sah. Die Urkunde V fügt nach 8) bei dem Stock noch bei, ein Beil, einen Schlegel, eine Barte, eine Schere und ein Besen, und die Urkunde VI. sagt von dem Gebrauch, dass wer wider die Freiheit des Hofes etwas thäte, solle von dem Burggrafen mit dem Hammer und dem Klöppel in den Stock geschlagen werden; wäre es aber eine Frauenperson, so solle sie mit der Schere geschoren werden, zum Zeichen, dass sie gestraft wurde.

Auf dem Dinghofe musste ein Farrnochse gehalten werden für die Kühe der Hausgenossen, der aber auch andern Nachbarn geliehen werden konnte. Die Verpflichtung zur Haltung des Fasselviehs war keine Last, die auf dem Hof haftete, sondern war die Verpflichtung des Zehnteigenthümers. 1378 feria quinta proxima post fest. Nat. Xti (30. December) verkaufte Folbrecht, Probst zum Neuenberg, sowie Dechant und Convent dieses Stifts an Wigand und Hannes Dagestel, Bürger zu Frankfurt, für 1200 Pfund Heller den

Dinghof zu Bonames mit Zugehörde und den Zehenten zu Bonames, Harheim und Caldebach mit allen Rechten und Gefällen „als sie in „den Dinghof zu Bonames gehören“, behalten sich aber vor, gegen Bezahlung der 1200 Pfund Heller alles wieder rückzukaufen, welches auch nach einiger Zeit wieder scheint geschehen zu sein, denn nach zwei Jahren finden wir den Dinghof wieder als Eigenthum von Fuld. Es ist nun gewiss, dass der Zehente von Bonames zu dem dortigen Dinghof gehörte. Zu Frankfurt gehörte der Zehente zum Domprobsteilichen Frohnhof, desgleichen von den Dörfern Bornheim und Oberrad; nun heisst es im Landamtsinventar vom Jahr 1726, dass wegen dem Kraut-, Rüben- und Heuzehenten den gedachten Gemeinden von dem Frohnhof der Fasselochse gestellt werden muss; als die Gutsbesitzer von Bornheim 1811 den Zehenten von der ehemaligen grossherzogl. Frankfurtischen geistlichen Güter-Administration erkauften, wurde in dem Kaufbrief §. 5 bestimmt: „es verbinden sich „überdiess die Käufer, den zuvor aus dem hiesigen Frohnhofe ge„stellten Fasselochsen auf ihre Kosten anzuschaffen und zu unter„halten, ohne für jetzt oder in der Zukunft von verkaufender Be„hörde desfalls eine Vergütung verlangen zu können.“

Wir sehen desfalls, dass die Haltung des Fasselochsen nur zur Verpflichtung des Zehentherrn gehörte (s. Mittheilungen I. S. 294 not. 5).

Würden das Stift zum Neuenberg oder wer den Dinghof inne habe, diese Stücke nicht halten, so sollten dieselben für jede nicht gehaltene Bedingung fünf Schillinge Pfennige Strafe geben. Wegen der Vogtei habe der Rath von Frankfurt den Schultheiss zu setzen, der mit den Hausgenossen das Gericht bilde; wäre der Vogt bei Gericht anwesend, so solle man ihm „krachinde dischlachin“ und Weisbrod, seinem Knecht aber Rockenbrod, wäre der Wein neuer, so solle man ihn in „Grakruge“, wäre er aber firmer, so wäre er in weissen Bechern zu geben. Wollte der Vogt statt der Zehrung Geld, so solle man hierfür einen Gulden geben; von jeder Hube Land bekomme der Vogt jährlich 5 Schillinge; wer zu den Gerichtstagen der drei ungebothenen Dingen nicht komme, habe ein Pfund Heller und einen „Helbelinge“ dem Vogt Strafe zu zahlen.

Im Jahr 1438 wurde die Urkunde V[a] errichtet; hierdurch kennen wir die Tage der drei ungebothenen Dinge. Der erste Gerichtstag war St. Walpurgis, 1. Mai, der zweite am Tag St. Johannes Enthauptung, 29. August, und der dritte am St. Andreastag, 30. Nov.; nur an dem letzten Gerichtstag musste das Kohlenfeuer sein; wenn nun die andern Tage nach diesen Gerichtstagen dem Vogt die zu 1, 3, 4

genannten Gefälle gegeben werden mussten, und 10) von zwei Gerichtstagen zu St. Andreastag gesprochen wird, so scheint an dem bestimmten Gerichtstage die Gerichtssitzung und an dem folgenden die Gefälle- und Bussenablieferung gewesen zu sein, und erklärt sich hierdurch die Bestimmung in dem Vergleich von 1514 Urkunde XII., dass sechs Gerichtstage des Jahres sein sollten.

Das Asyl in dem Dinghof, welches 11) erwähnt wird, ist in einer Notiz aus dem 14. Jahrhundert näher angegeben. Mglb. E. 32 no. 48b: „Vnd were vnss sach abe ein man den dott hatte versolt, oder ein vff den dot geslagen hatt vnd in den Fryenhoffe er were hoffs ader nit vnd gedrut er nit von dane zukomen vnd die hoffin (Hofleute) ane ryffe so sollen die hoffin soligen man von dane helffin vnd obe die hoffin des nit getone konden, so sollen sie ane ruffen den foyt, abe In der foyt nit gehelffen konnte, so sollen sie ane ruffen die vier . . . . . . . die elsten des richs zu Franckfurt vnsern lieben Herrn, di sollen zusammen thun vnd einen solgen man entwegt helfen eine mille wegsse wo er heme wille vnüersert sins wes iss von alter uff vns komen". In allen Dienstanstellungen der Burggrafen oder Amtleute von Bonames ist ausdrücklich gesagt, dass ihnen alle Bussen zukommen, ausgenommen Todschlag, die habe der Rath behalten. Vergl. Lersner II. 598 und Gerichtsordnung Anlage X art. 29. Demnach stand die Criminaljurisdiction dem Rath allein zu. Das Reichsgericht zu Frankfurt war der Oberhof, bei welchem nicht allein Rechtsbelehrung nachgesucht, sondern an den auch nicht nur vom Ortsgericht, sondern auch vom höfischen Gericht die Appellationen gingen (s. Gerichtsordnung Anlage X. art. 11. 12. Thomas Oberhof. S. 121. 167. 539. 569).

Wer von den Hofgenossen auf dem Gerichtstag nicht erschien, musste 20 Pfennige Strafe geben, jede Feldrüge, die ein Hofgenosse wusste, musste er anzeigen, hatte er Kenntniss, dass Hofgüter veräussert waren, so musste er solche zur Anzeige bringen.

Wegen Lehensrechte der Vogtei an dem Dinghof, den Gefällen, welche hierdurch der Vogt erhielt, und da der Probst vom Neuenberg denselben als sein volles Eigenthum beanspruchte, waren zwischen der Probstei und dem Rathe von Frankfurt viele Misshelligkeiten entstanden. Im Jahr 1418 wurde ein Vergleich über den Dinghof getroffen; Urkunde III. Diesem Vergleich zufolge solle der Dinghof steuerfrei sein, würde aber ein gemeiner Brunnen oder Weg gemacht, so solle die Probstei Neuenberg ihre Rate hieran bezahlen; in dem Dinghof dürfe keine Festung oder Burgbau errichtet, und Niemand in den Hof gelassen werden, der dem Schlosse zu Bonames

oder Frankfurt schädlich wäre. Der Schultheiss, der Dinghofgüter habe, solle gemeinschaftlich bestellt werden; würden sie über die Schultheissenanstellung nicht einig und jeder wolle einen andern anstellen, so sollte geloost werden; Schultheiss und die Dingleute sollten das Gericht halten. Sollte die Probstei Neuenberg den Dinghof verpfänden oder veräussern wollen, so solle Frankfurt das Vorrecht haben.

Von der gemeinschaftlichen Schultheissenbestellung ist nichts ersichtlich, sämmtliche Bestallungsurkunden der Schultheissen sind nur vom Rath ergangen und bedungen, dass der Schultheiss alles, was der Rath oder der Burggraf befehle, getreu vollziehe und nach Recht und Herkommen richte; von Fuld oder dem Dinghof wird nichts erwähnt. 1486 hatte der Kellner vom Neuenberg den Cuntz Scholen von Bonames im Namen des Probstes zum Schultheissen an dem Dinghof gesetzt. Der Rath schickte den jüngern Bürgermeister, einen Schöffen und den Stadtschreiber nach Bonames; dieselben versammelten die Hausgenossen in dem Dinghof, setzten Cuntz Scholen, als gegen den Vertrag ab, und ernannten Jacob von Cronenberg, Burggraf und Amtmann von Bonames, zum Schultheissen. Copialbuch fol. 31[b].

Jetzt entstanden wieder weitläufige Streitigkeiten zwischen Frankfurt und Fuld. Fuld suchte vorzüglich die Gemeinschaft, wonach der Schultheiss gemeinschaftlich ernannt werden solle, der Land habe, was zum Dinghof gehöre, und nebst allen Dinghofleuten sowohl dem Rath, als der Probstei Neuenberg Treue und Gehorsam zu schwören habe, das Gericht solle im Namen beider Herren gehegt werden. Bei jeder Veräusserung von höfischen Gütern sollen den beiden Herrn acht und dem Schultheiss zwei Maas Wein gegeben werden; wer Veräusserungen nicht anzeige, solle in den Stock geschlagen werden, bis er den Eid den beiden Herrn geleistet und zehen Gulden Busse den Herrn, dem Schultheissen 4 und jedem Hausgenossen 2 Schillinge Heller gebe. Vergleichsvorschlag Urkunde VIII. Endlich nach vielen Verhandlungen kam der Vergleich von 1514 zu Stande. Urkunde XII. Nach diesem wurde der Vergleich von 1418 neuerdings bestätigt; darnach solle der Schultheiss nicht Namens Frankfurt, sondern Namens der Herrn vom Neuenberg dem Hofmann des Dinghofs zu gebieten haben, die höfischen Leute sollen das Gericht sechsmal im Jahre zu besuchen haben, wegen Veräusserung der Dinghofgüter solle es gehalten werden wie vor Alters her und die höfischen Leute sollen alle Rügen anbringen. Nach diesem Vergleich war die Hauptsache, dass der Schultheiss nicht Namens Frankfurt, als Gemeinschaft, sondern nur wegen der Probstei Neuenberg den Dingleuten zu gebieten haben.

Die Probstei zum Neuenberg veräusserte nach und nach die Güter, die zum Dinghof gehörten und ausserhalb Bonames lagen und auch viele von den in der Bonameser Gemarkung gelegenen, so dass solche stets abnahmen*). Durch die Brände von 1546 und 1579 verarmten die Einwohner, sie konnten ihre Gefälle nicht zahlen; daher entschlossen sich die Herren vom Neuenberg, die höfischen Güter in Erbleihe zu geben. Die erste Erbverleihung ist vom 7. Mai 1590; der jährliche Erbzins ist zu 12 Gulden bedungen und Hofstatt, Garten, Weingarten, Aecker, Wiesen, Weyd und alle Freiheit, Rechte, die einem Hofmann des Dinghofs zukommen, auch alle Zugehörungen zu Bonames gelegen, sammt Wiesen in Niederurseler Gemarkung wurden verliehen; nähere Beschreibung der Erbleihgegenstände und Flächengehalt ist nicht angegeben. Noch in spätern Erbleihbriefen, namentlich in demjenigen vom 3. October 1641, wird als Ursache der Erbleihe gesagt, weil durch Kriegswesen der Hof ruinirt, verbrannt und in Abfall gekommen sei. Ausser dem jährlichen Erbzins von 12 fl. war bedungen, freie Herberge für den Probst und seine Diener und dass bei Ernennung eines neuen Probstes die von den Dinghofsleuten zu leistende Abgabe ein Ries des besten Schreibpapiers oder ein Gulden in Geld nach dem Willen des Probstes sein solle, derselbe habe auch in Veräusserungsfällen die Thaidigung des Handlohns zu beziehen. Die Erbleihbriefe sind hiernach alle gleich abgefasst, bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Bedingung beigesetzt wurde, dass die Erbzinsleute die Zehrungskosten des Probstes, wenn er sich gegen acht Tage während der Messe in Frankfurt aufhalte, zu zahlen schuldig seien.

Als in der Herbstmesse 1732 vom damaligen Probsten im Gasthaus zur Reichskrone in Frankfurt 60 fl. verzehrt wurden, verweigerten die Erbleihträger die Zahlung. Es entstanden Weiterungen und selbst Intercessionalien des Fürst-Abts von Fulda, bis endlich unter des letzteren und des Raths Einwilligung am 27. August 1742

---

*) Nach Archivalnotiz Mglb. E. 34. 38 waren 1741 die Fuldischen Lehenleute, welche Dinghofsgüter hatten:

| | |
|---|---|
| Johann Holzmann mit | 12 M. 1 V. 35 R. |
| Heinrich Sprenger mit | 1 M. |
| Joh. Wilh. Ullman mit | 1 M. 1 V. 31 R. |
| Johann Neuhof mit | 5 M. 3 V. |
| Nicolaus Lang mit | 4 M. 3 V. 20 R. |
| Joh. Wilh. Ullmann mit | 3 M. 1 V. 10 R. |
| | 28 M. 3 V. 16 R. |

ein Vergleich dahin zu Stande kam, dass statt 12 fl. nun jährlich 24 fl. Erbzins entrichtet werde, bei Absterben eines Probstes und Lösung einer neuen Erbleihe ein Speciesducaten, bei Veränderungen der Erbbeständer Zuschreibgebühr der Güter 10 Kreuzer, und statt der seitherigen Atzung jährlich bei Entrichtung des Erbzinses acht Gulden gegeben werden; die Zehrungsrechnung von 60 fl. zahlten der Probst und die Erbbeständer gemeinschaftlich. Original Privilegienkiste I. lit. A. no. 55.

Die Probstei Neuenberg verkaufte ihren Zehentantheil und die Erbleihgüter zu Bonames an die Familie von Löw zu Steinfurt und diese am 5. März 1776 an den Rath von Frankfurt, welcher Zehent antheil und die jährlichen Grundzinsgefälle nebst 8 fl. Atzung wieder an die Gemeinde verkaufte. In dem Verkaufbrief von der Familie Löw zu Steinfurt ist art. 1 bestimmt, dass das dominium directum über die höfische Güter einem Hochedeln Magistrat von Frankfurt, sammt allen aus denselben herfliessenden höfischen Gerichts- und andern Gerechtsamen und Emolumente, nichts davon ausgeschlossen, überlassen werde. Der §. 3 bestimmt ausdrücklich: „dieweilen also diejenigen Rechte, vermög welcher die Probstei Neuenberg und nunmehro die Freiherrn von Löw bishero zur Haltung eines höfischen Gerichts in Bonames berechtigt gewesen, einem Hochedlen Magistrat übertragen worden, so überlassen die Herrn Verkäufer demselben, ob er solche Jurisdictionsbefugniss der Gemeinde Bonames wieder überlassen oder vor sich behalten wolle. Immasen sich die Herrn Verkäufer sothaner von der Probstei Neuenberg auf sie übergegangenen höfischen Gerichtsbarkeit zu Bonames dergleichen Befugnisse unter einigem Prätext nach gegenwärtigem Verkauf nicht anmasen können oder wollen“.

Der Rath machte von der ihm übertragenen Gerichtsherrlichkeit keinen Gebrauch, der Dinghof nebst Erbgeländ löste sich von selbst auf und nur in den an die Gemeinde Bonames jährlich zu zahlenden Grundzinsen von 24 fl. liegt noch eine Erinnerung an die ehemalige staatsrechtliche Stellung und Bedeutung des Dinghofs zu Bonames; er verschwand mit seinen ehemaligen Dinghofsherren.

Die Pfarrei.

Die erste Nachricht einer Pfarrei zu Bonames finden wir im Jahr 1297, in welchem als Zeuge in einer Urkunde erscheint: Archipresbiter de Bonemesa. (Böhmer Cod. dipl. pag. 309.) Der Archipresbiter war der Decanus ruralis an der Kirche, die als Hauptkirche bezeichnet wurde und die Beauf-

sichtigung über die Priester der kleineren Gotteshäuser der Nachbarschaft hatte. Als die Hauptkirche zu Crutzen einging und nach Weiskirchen verlegt wurde, scheint Bonames die Hauptkirche gewesen zu sein; welche Orte hierzu gehörten, ist nicht zu bestimmen, nur das wissen wir, dass Kalbach und Harheim bis zu der Zeit, als sich auch zu Bonames die lutherische Lehre verbreitete, Filiale von Bonames waren. 1606 klagt Pfarrer Hugius von Bonames, dass er von den Pfarreien Kalbach und Harheim durch Kurmainz entsetzt worden, und die jährlichen Gefälle von 100 fl. eingezogen worden seien. Der Rath erliess Intercessionalschreiben; was von Mainz geschah, liegt nicht vor, wahrscheinlich nichts.

Bei der Theilung der Münzenberg'schen Erbschaft kam die Stadt Lich an die Herrn von Falkenstein. Philipp III. stiftete 1317 in oppido suo Lichen ein Collegiatstift mit zehen Canonikaten (Marienstift). Gudenus C. D. III. 148. Dessen Sohn Cuno II. von Falkenstein fand sich in seinem frommen Sinn bewogen, nicht nur zum Seelenheil seines Vaters, sondern auch zur Genesung seiner kranken Gemahlin Anna, Gräfin von Nassau, die auch bald starb, zu Gottes Barmherzigkeit seine Zuflucht zu nehmen, und übergab i. J. 1331 die Pfarrkirche zu Bonames mit Harheim und Kalbach der Collegiatkirche zu Lich; nicht nur Erzbischof Heinrich von Mainz i. J. 1338, sondern auch Pabst Urban VI. i. J. 1379 bestätigten die Einverleibung. Originalurk. im Stadtarchiv. Wie aber die von Falkenstein die Pfarrei von Bonames erhielten, ist nicht nachzuweisen.

Die Kirche lag aber nicht in dem Ort, sondern bei der Burg, wie aus der Urkunde IV. vom Jahr 1419 erhellt. Hier wird gesagt, dass die Pfarrwohnung bei der Kirche auswendig des Schlosses an dem Felde gelegen, und der Pfarrer hier nicht sicher sei, wesshalb die Wohnung des Pfarrers in die Burg verlegt wurde. Bei dem Abschnitt über die Claus werden wir finden, dass die Kirche ausserhalb Bonames auf dem Graben an dem Kirchhof gelegen. Dass aber der jetzige Kirchhof nicht der alte ist, geht aus einer Bittschrift der Gemeinde vom Jahr 1607 (Mglb. E. 32 no. 55) hervor, in welcher gebeten wurde, da der jetzige Kirchhof ganz zerfallen und die Todtenbeine dem Damm herab ins Wasser fielen, dass ein anderer angelegt werde. An dem jetzigen ist kein Wasser und Damm, da er auf einer Anhöhe liegt, der Damm kann daher nur an dem Burggraben oder der Kahlbach gewesen sein. Des Raths Meinung war, da früher das Pfarrhaus vertauscht worden, so stünde der Kirchhof der Gemeinde eigenthümlich zu, der dann 1607, nicht wie

Lersner II. 594 angiebt 1606, von der Gemeinde errichtet worden, und zwar da, wo eine Capelle stand, wie wir bei dem Abschnitt der Claus finden werden. Die alte Kirche vor der Burg war baufällig und im Jahr 1476 wurde im Ort die neue erbaut, von welcher Mglb. E. 32 no. 9. die Baurechnungen noch vorliegen. Sie wurde zu Ehren der Jungfrau Maria geweiht, da die ältere zu Ehren der Himmelskönigin gestiftet war. Ausser dem Pfarrer war auch ein besonderer Altarist bestellt und finden sich über das Beneficium altaris beatae Mariae virginis Urkunden und Register über dessen Gefälle in Mglb. E. 32 no. 15. Dieser Altarist scheint bei der Capelle, die auf dem jetzigen Kirchhof stand, den Gottesdienst versehen zu haben.

Bei dem gänzlichen Abbrennen von Bonames im Jahre 1546 scheint auch die Kirche zerstört und nur nothdürftig wieder aufgebaut worden zu sein, denn wenn sie von Steinen dauerhaft errichtet worden wäre, so konnte sie nach 92 Jahren nicht zerfallen sein, da im Jahr 1638 wegen der „zerfallenen Kirche" um Aufbauung von der Gemeinde gebeten und eine Collecte hierzu erlaubt wurde, die aber nicht ergiebig war, und 1642 wiederum zum Kirchenbau gesammelt wurde. Lersner II. 595.

Doch nicht allein die Kirche zerfiel, sondern auch das Pfarrhaus, da das Stift Lich nichts hierfür verwendete, so dass der Pfarrer dasselbe nicht mehr bewohnen konnte und auf den nothwendigsten Baureparaturen bestand; nun wurde 1607 von Solms an den Rath der Antrag gemacht, die Rechte der Pfarrei zu erkaufen, welche jedoch der Rath anfangs nicht erwerben wollte. Es entstunden Verhandlungen; man erkundigte sich um das Pfarrvermögen und Einkommen des Pfarrers. Nach einem Verzeichniss bestand das Pfarrvermögen in dem Pfarrhaus im Werth von 400 fl., 13 Morgen Grometwiesen 1300 fl., 4 Morgen Johanneswiesen 200 fl., 1½ Hube Aecker 2250 fl., 3ter Theil Fruchtzehente 3150 fl., Weinzehente ohngefähr 2 Ohm, Geldzinsen 6 fl., 3 Gänse und 2 Kapaunen, die Collatur an sich selbst mit den Filialen Harheim und Kalbach*). Endlich kam nach Kaufbrief vom 17. April 1618 der Kauf zu Stande. Graf Philipp von Solms mit Consens der andern Grafen von Solms verkauft und cedirt dem Rath „vnsere Pfarrkirche, Capell auch zu-

*) Bei der Erbtheilung der Grafen Reinhard und Friedrich Magnus von Solms vom 9. November 1548 wird die Pfarrei Bonames mit Harheim und Kalbach unter den Pfarreien genannt, die das Stift Lich zu nominiren und Graf Reinhard und dessen Erben zu präsentiren haben.

„gehörige Güter, Gefälle, Zinss, Zehende, Recht und Gerechtigkeit „in gedachtem Bonames und Hausen, insonderheit das jus patronatus, „Collaturae et praesentationis" vor 1550 Gulden und zwar „vff vor- „gehende Cession und Renunciation Dechant und Capitels des Stifts „Beatae Maria zu Lich".

Frankfurt war nun im alleinigen Eigenthum der Pfarrei von Bonames und überliess dem Pfarrer alle Revenuen, welcher solche im Genuss hatte, bis durch Rathschluss vom 29. April 1817 solche für Rechnung des Aerarii eingezogen wurden und der Pfarrer fixe Besoldung erhielt.

Die Clause. Wie in Deutschland im 12. Jahrhundert die Klöster der Reuerinnen, Büsserinnen, Pönitentiarinnen, von ihren weissen Kleidern weisse Frauen genannt, entstanden, so wurde in Lüttich durch den Priester Lambert i. J. 1184 ein Beghinenhof gestiftet (von Beggen d. i. betteln und eifrig beten), worin Frauen zum gottgefälligen Leben aufgenommen wurden. Es entstanden nun in Belgien mehrere solcher Beghinenhöfe, die sich auch in die Rheingegenden ausbreiteten und ohnerachtet sie keinem besonderen Orden angehörten, so bestätigte sie doch Pabst Urban III. im J. 1187 als eine besondere gottgefällige Corporation. Die Frauenpersonen *), welche in die Verbindung traten, waren bei Jahren, die von gefallenen Sünderinnen ihrer lüderlichen Jugend nun einen heiligen Lebenswandel führten, und da es nur ältere Personen waren, so ermächtigte der Erzbischof Gerhard von Mainz i. J. 1291 den Stadtpfarrer von Frankfurt gegen die Regel auch solche Frauenzimmer ad ordinem begginarum aufzunehmen, die noch nicht vierzig Jahre alt wären. Böhmer C. D. 262. Wegen dieser Beghinen und deren Häuser zu Frankfurt siehe Euler Baldemar von Peterweil S. 94 not. 55, und wegen derjenigen von Oberrad Archiv 5tes Heft S. 182. Auch in Bonames finden wir die Beghinen als Clausnerinnen; dass solche nach Kirchner I. 232 zur dritten Klasse des Franziskanerordens gehörten, bezweifeln wir und glauben eher, dass sie nach den Regeln

---

*) Erst im 14. Jahrhundert traten Männer in Flandern als Beguarden auf, die eine Art Manichäer waren, alle Scham abgelegt hatten und lehrten: man dürfe über nichts erröthen, daher sie die schändlichsten Gräuel der Unzucht verübten. Notizie per l'Anno 1827 Roma nella Stamperia Cracas. Uebersetzt: Würzburg 1828. S. 293. Wir zweifeln, dass, wie Kirchner I. 232 angiebt, in Frankfurt Brüder Beguarden gewesen sind.

der Cisterzienser Nonnen lebten. Die Clausnerinnen von Oberrad standen unter der Aufsicht des Cisterzienser Abts von Haina, und diejenigen von Bonames unter dem Abt zu Arnsburg Cisterzienser-ordens. Auffallend ist uns, dass das Wappen im Siegel der Clausnerinnen von Bonames und Oberrad gleich ist; wir haben im Archiv 5tes Heft Taf. IV. Fig. 30 dasjenige von Oberrad mitgetheilt, und geben auf Taf. I. Fig. 6 das Siegel der Bonameser Clausnerinnen; es ist parabolisch gespitzt, ein Heiliger mit dem Krummstab in der rechten und auf der linken Hand eine Kirche tragend, unter dem Heiligen ist ein viereckigter unten an den Ecken ausgerundeter Schild mit einem geschachteten (gewürfelten) rechten Schrägbalken, welcher ganz gleich mit dem Oberräder Wappen ist. Wenn Wappen auf den Siegeln der Gotteshäuser den Stifter bezeichnen, so kann bei diesen beiden Siegeln dieses nicht anzunehmen sein, daher die Gleichheit dieser Wappen uns ein Räthsel ist; die Umschrift heisst: S. die clusennrin tzu Bonemesse. [Vgl. hierzu den Nachtrag.]

Die Clause, reclusorium oder clusa, war bei der alten Kirche südwestlich bei der Burg. Im Jahr 1490 feria sexta post festum omnium sanctorum — 7. November — bekennen Elisabetha Ecken von Cronenberg, Anna Fyscher von Griesheim, Anna Hender von Berckersheim, Catharina Quinte, Agnes Wellen, Catharina Nasen, Catharina Fyedeler und Margaretha Nasen, sämmtlich von Frankfurt, Schwestern und Clausnerinnen Cisterzienser Ordens, jetzt auswendig Bonames an dem Kirchhofe wohnend, dass sie etliche Zeit ausserhalb Bonames bei der alten Pfarrkirche auf dem Graben ihre Wohnung gehabt, welche Schaden durch Brand erhalten „vnd „um fernern Ueberfall vnd Unrath für künftige Zeiten besorgt“, bitten sie den Rath, dass er ihnen erlaube, den Weyershof in dem Flecken Bonames bei der Capelle gelegen zu kaufen und eine Clause auf diesem Hof mit einem Gang in die Capelle zu machen, sie bitten auch um Holz zum Bauen. Der Rath bewilligt das Holz zum Bauen, leiht für Baukosten 90 fl., von welchen jedes Jahr 10 fl. abbezahlt werden sollen, befreit die Clausnerinnen von Umgeld, Malgeld auch Dienst und Wachen, von aller Bede und Steuern von den Erbgütern, die sie bisher besessen; sie versprechen hierfür jährlich einen halben Gulden zu geben, und werden die bedefreien Güter, welche sie besitzen, namentlich angeführt.

Dagegen wollen die Clausnerinnen ihre alte Clause ausserhalb Bonames abbrechen und das Terrain den Bewohnern von Bonames verleihen, verkaufen oder selbst zu ihrem Gebrauch behalten, mit der Bedingung, keinen Bau künftig darauf zu setzen; sie versprechen,

keine neue Güter zu erwerben und wenn ihnen solche übergeben würden, sie binnen Jahresfrist wieder zu veräussern. Johann, Abt zu Arnsburg, ihr „Oberster Visitator“, giebt zu dem Vertrag seine Einwilligung und fügt sein Siegel nebst dem Conventsiegel der Clausnerinnen bei, desgleichen Johann von Glauburg, Schöff, als Pfleger und Vormund des Convents von des Raths wegen, und Jacob von Cronenberg, als Amtmann und Burggraf von Bonames. Originalurkunde Mglb. E. 38. no. 8.

Die alte Claus bei der Burg ist wahrscheinlich das Grundstück, welches eigenthümliche Grenzlinien hat, die abweichend von den angrenzenden Grundstücken sind, und als Brandhöfchen in den Lagerbüchern mit Gew. 25 no. 11 bezeichnet ist, und welches den Rechtsnachfolgern der Clausnerinnen, dem Hospital zum heiligen Geist, noch zum Eigenthum gehört. Die neuere Claus fanden wir in dem amtlichen Hypothekenbuch II. S. 7 als Carte I. no. 66 1 V. 1 R. einerseits neben dem Kirchhof, andererseits neben dem gemeinen Haingraben, welche im Jahr 1742 verkauft wurde „der Garten, die Claus genannt“; in dem neuen Lagerbuch hat solcher die Bezeichnung Gew. 21 no. 21, 30 R. 93 S. Garten. Die Capelle, die in der Nähe stand, war wahrscheinlich für die Bewohner des nahen Harheim, und dieser Gott geweihte Ort der Grund, dass der alte Kirchhof in dem flachen wasserreichen Terrain bei der Burg, nun hier auf einer Anhöhe, wo kein Wasser war, angelegt wurde.

Als zur Zeit der Reformation die Barfüssermönche ihr Kloster verliessen, zehen Jungfrauen des Katharinenklosters und die Schwestern der Clause von Oberrad gleichfalls ihre geistlichen Kleider ablegten, wurden die Schwestern zu Bonames auch heirathslustig; 1525 verliessen zwei Clausnerinnen die Clause und wurde ihnen rückerstattet, was sie eingebracht hatten, 1535 verliess auch Dorothea Raisin die Clause und verehelichte sich. Die wenigen Schwestern übergaben gegen die Verpflichtung, sie lebenslänglich als Pfründnerinnen zu versorgen, dem Hospital zum heiligen Geist i. J. 1538 ihre sämmtlichen Güter, Zinsen und Gefälle in Kalbacher und Bonameser Gemarkung; mit Bewilligung des Raths verkaufte in demselben Jahr das Hospital die Clause. Lersner II. 597.

**Bonames unter der Regierung von Frankfurt.**

Nachdem Bonames zum Eigenthum an Frankfurt übergegangen war, bestellte der Rath 1367 Reitzel von Hohenberg zum Vogt; es ist gewiss, dass demselben zur Ausübung der Vogteirechte vorgeschrieben wurde, bei

dem von ihm einzuhaltenden Verfahren seiner Amtsfunctionen sich nur nach Gewohnheit und Gerichtsgebrauch nach der früheren Verwaltung zu richten; man kannte ja in Frankfurt auch nur Gewohnheitsrecht. Der folgende Verwalter von Bonames 1375 Heinrich von Aschaffenburg erhielt statt Vogt die Benennung Burggraf; 1381 finden wir als Burggraf und Amtmann von Bonames, Niedererlenbach, Dortelweil, Sulzbach und Soden Gilbrecht Weise von Fauerbach — Lersner II. 597 giebt irrthümlich Eberhardt Schenk von Schweinsberg an, — 1383 finden wir Gottfried Fleckbühl, und dann 1386, 1389 wieder Gilbrecht Weise. Die gewöhnliche Besoldung bestand in der Benutzung von städtischem Geländ, das verschieden angegeben wurde — 1506 wurde es nach besonderer Messung und Absteinung zu 7 Huben 3 Morgen 1 V. 14 Ruthen angegeben — verschiedenen Zinsen, dem Fischwasser und den Gerichtsgebühren, dagegen musste der Burggraf mit 4 oder 6 Hengsten und Pferden und dem dazu gehörenden Gesinde zu Bonames in der Burg wohnen und solche vertheidigen.

Im Jahr 1391 secunda feria proxima ante Symonis et Jude apostol. wird jedoch zwischen Gilbrecht Weise und dem Rath ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem letzterer dem Gilbrecht Weise Schloss, Burg, Gericht und den Theil der umgraben ist mit allen Zugehörungen, an Zinsen, Gefällen, Schäferei, Wiesen, Mühlen, Fischerei und alles Geländ, was dazu gehört und die Dörfer Dortelweil, Erlenbach, Sulzbach und Soden jährlich um 20 Achtel Korn verpfändet, doch soll er mit dem Todschlag und was davon fällt, nichts zu thun haben, dieses gehöre dem Rath zu Frankfurt. Gilbrecht Weise erhält von Frankfurt 300 fl., hiervon solle er 50 fl. mit Rath der Baumeister von Frankfurt an dem Schloss verbauen, 250 fl. sollen bei Wiederlösung rückbezahlt werden. Die Bürger von Bonames sollen dem Weise und dem Rath Gehorsam schwören, sie sollen haben ihr „Gewerde" ein Theil Harnisch und ein Theil Armbrust und Heleparten und ander Gewehr; jeder nach seinem Vermögen. Weise verspricht in der Burg zu Bonames zu wohnen, er muss 7 Hengste und Pferde „selbfünfte gewapnet wol geridden vnd wol irtzuget mit luden, harnesche Hengsten vnd Pferden" halten; er muss die Strasse und Bonames getreulich schirmen und schützen, Kaufleute und andere ehrbare Leute geleiten und schirmen; Recht darf er nur vor dem Reichsamtmann und den Schöffen des Gerichts von Frankfurt und nirgends anderswo nehmen. Und weil Weise sich denen von Frankfurt verbunden habe (wahrscheinlich wegen Dortelweil, Niedererlenbach, Sulzbach und Soden), sollen ihm jährlich 360 Gulden werden.

Der Vertrag solle mit einvierteljähriger Kündigung auf drei Jahre sein und Weise die 300 fl. mit Aufrechnung der etwa verbauten 50 fl. rückzahlen. Nach besonderer Urkunde vom nemlichen Tag werden die jährlich von Frankfurt zu zahlenden 360 fl. auf 400 fl. erhöht. Originalurkunde im Stadtarchiv.

Der Vertrag mit Gilbrecht Weise wurde gekündigt und um den streitsüchtigen Nachbarn zu gewinnen, wurde 1394 ipsa die Barbare virginis Hartmud von Cronenberg zum Amtmann von Bonames, Niedererlenbach, Dortelweil, Sulzbach und Soden mit der Wohnung in der Burg zu Bonames ernannt. Er musste „selbvierde reysig mit „hengsten, pherden vnd harnesch wol irtzüget" halten, ausserdem zwei ehrbare fromme Männer mit „zwein Slossen" mit 4 Hengsten und Pferden, mit zwei Glenen mit Pferden und Harnisch. Bei Streitigkeiten verspricht er nur vor dem Reichsgericht Recht zu nehmen, Zweiungen zwischen Hartmud und den Seinigen und dem Rath wegen Beute oder um andere Sachen, solle der Rath richten; ohne Wissen des Raths verspricht er keinen Krieg anzufangen. Er bezog die sämmtlichen Gefälle von Bonames, Niedererlenbach, Dortelweil, Sulzbach und Soden, und was den von Frankfurt von Amtswegen gefällt, ausgenommen Todschlag, der dem Rath gehört; ausser diesen Emolumenten erhielt Hartmud jährlich 400 fl. baar. Originalurkunde, vergl. auch Lersner II. 597.

Es folgen nun mehrere Amtleute, die bei Lersner jedoch nicht vollständig verzeichnet sind, deren Gehalt und Diensteinkommen, sowie Leistungen nach den Bestallungsurkunden verschieden sind. Die letzte Amtmannsbestallung im Stadtarchiv ist vom Jahr 1534, diejenige des Edelknechts Johann von Buchsegk, auf 6 Jahre.

Der Dünkel und die Herrschaft der Mitglieder der Gesellschaft Limburg trat auch in Bonames wieder hervor. Da stets zwei von den Limburger Geschlechtern als Fuldische Lehnsträger von Bonames mit Burg und Ort belehnt wurden, so betrachteten sie sich als eigentliche Herren von Bonames. Bei dem Abgang des Amtmanns von Buchsegk im Jahr 1540 nahmen seit dieser Zeit die Lehnträger die Verwaltung und Jurisdiction in ihre Hände und nahmen zur Besorgung einen sogenannten Landbereiter als Landverweser an, sich selbst nannten sie Landherren. Die Limburger Geschlechter vergassen, dass das Wesen und die Bedeutung ihres Bürgervereins durch politische Verhältnisse sich durchaus verändert hatte und ihnen den Untergang brachte, doch sie veränderten ihre Ansichten nicht, und um Vortheile zu ziehen, wollten sie ihre angemassten Vorrechte vor andern Bürgern bewahren.

Im Jahr 1639 starben die beiden Landherren und Lehnträger Schultheis Hieronimus Steffan von Cronstetten und Hans Jacob Jeckel, Schöffen; es wurden als Fuldische Lehnträger erwählt der Schöff Joh. Max Kelner und Philipp Ludwig von Melem des Raths und sie zugleich zu Landherren, wie vor Alters her, ernannt. Die Frauensteiner Gesellschaft und die Bürgerschaft erklärten: im Bürgervertrag von 1613 sei Gleichheit bestimmt, die Limburger zögen die vornehmsten Aemter allein an sich und schlössen andere Bürger aus, sie protestirten gegen die Ernennung von Limburgern als Landherren und würden beim Widerspruch ihre Beschwerden an die beiden kaiserlichen Commissarien Mainz und Hessen bringen; die Limburger Gesellschaft beschloss am 2. und 13. März 1642 es auf das Aeusserste zu treiben, dass nur Limburger Landherren würden Der ältere Bürgermeister, Hieronimus Stallburg, ein Limburger, gab diese Erklärung denen aus der Bürgerschaft und der Gesellschaft Frauenstein, welche erklärten, sie würden die Sache höhern Orts zur Entscheidung vorbringen; es kam nun, wie sich Limburg ausdrückt, nicht nur wegen weitaussehenden schweren Kriegszeiten, sondern auch wegen andern wichtigen Ursachen, ein Nachgeben von Limburg zu Stande, wonach Einer von der Bürgerschaft zu mehrbesagtem Amt zugelassen wurde, jedoch dass der älteste Landherr jederzeit von den Limburgern genommen werden müsste, worauf jedoch der Gegentheil wegen beanspruchter Gleichheit nicht einging. Endlich kam Vereinigung dahin zu Stande und wurde am 1. Mai 1642 vollzogen, dass von allen drei Bänken, also keiner ausgeschlossen, gewählt werden solle, auch alle drei Jahre gleich andern Aemtern abgewechselt würde, worauf Johann Max. Kelner Schöff, Dr. Erasmus Seiffert und Conrad Windecken, beide des Raths zu Landherren erwählt werden. Mengbuch der Gesellschaft Limburg.

Ein Landverweser, welcher 1702 den Titel Landamtmann erhielt, instruirte alle Verhandlungen und führte das Protokoll; die Besetzung des Landamts mit drei Senatsmitgliedern von allen drei Bänken blieb bis in die Neuzeit.

Befestigung von Bonames.

Die Raubsucht des niedern Adels, der Hattsteiner, Reiffenberger, Bommersheimer und Vilbeler Ritter, nahm nach der Niederlage der Frankfurter vor Cronenberg immer mehr überhand, um von der reichen Stadt Beute zu erhalten; der Erzbischof Werner III. von Trier, der Letzte

des berühmten Falkensteiner Geschlechts und Namens, ein Krieg liebender geistlicher Fürst, sandte wegen seinen Vettern, den Grafen von Diez, Frankfurt einen Fehdebrief und da der Rath die Landwehr um die Stadt damals errichtete, widersetzte sich Werner wegen seinen Lehensrechten des Waldbanns von Dreieich unter dem Vorgeben, die Gemarkung von Frankfurt gehöre zu dem Wildbann; durch viele Söldner liess er die Landwehrgräben wieder zuwerfen und suchte die Erbauung der Landwehr auf alle Art zu hindern. Frankfurt wurde mit Befestigungen umgeben, allein das entfernte Bonames, eine Hauptbesitzung der Stadt, war vor feindlichen Angriffen nicht sicher und die alte Burg mit ihrem Graben gewährte seit Erfindung des Schiesspulvers nicht genug Schutz gegen andringende Feinde, daher entschloss sich der Rath zur Befestigung von Bonames.

Wir haben vernommen, dass zwischen der Kalbach und der Burg südwestlich Kirche, Pfarrhaus, Dinghof, die Clause und ein Hofgut war, hier konnte kein weiterer Anbau sein. Vor der Burg nördlich war der einzige Raum zur Ansiedelung. Die Vögte von Bonames mussten Behufs der Vertheidigung wehrhafte Männer haben, sie hatten Hörige, welchen sie statt Sold Land gaben und die von dem Ertrag der Güter ihren Unterhalt erhielten, diese siedelten sich hier an; da sie um die Burg wohnten, so hiessen sie Bürger und sind von den Landbewohnern der Frankfurter Ortschaften die Bewohner von Bonames die Einzigen, welche die Benennung Bürger hatten, sie kamen durch den Kauf der Burg als schutzgeniessende hörige Burger an den Rath, als ihren Burgherrn; man muss diese Bürger wohl unterscheiden von cives urbis, welche einen eigenen Stand bildeten.

Da die kleine wehrhafte Wasserburg nicht einem plötzlichen Sturmangriff ein bedeutendes Hinderniss entgegen stellen konnte, so beschloss man, die Befestigungsanlage um den ganzen bewohnten Ort zu machen, und hierdurch alle Einwohner zur Vertheidigung zu ziehen. Im Jahr 1413 wurde dessfalls eine burgliche Umfassungsmauer, Ringmauer, nach der damaligen Befestigungskunst erbaut.

Von der Brücke über die Nied ging die Landstrasse nach Homburg durch das Ort; hier wurden bei dem südlichen Theil an der Nied die Unterpforte, und nördlich die Oberpforte, als die beiden einzigen Eingänge erbaut und gleichfalls in Vertheidigungsstand durch Schiesscharten gesetzt; durch starke Thore zur Bewahrung der Eingänge wurden sie verschlossen, und oben waren Oeffnungen,

wodurch man Steine, siedendes Pech u. s. w. auf die etwa Eindringenden werfen konnte.

Von der Niederpforte ging die Ringmauer nach dem Aussenwerk der Burg, welches ausserhalb der Ringmauer kam, und vor derselben wurde ein runder Thurm errichtet. Von dem Aussenwerk zog die Ringmauer um den Burggraben bis in dessen Mitte westlich, und zog sich dann in westlicher Richtung an das sogenannte Prinnenecke, wo ein bewohnbarer viereckigter Thurm erbaut wurde, zwischen diesem und dem Burggraben stand ein runder Thurm. Vom Prinnenecke bis zur Oberpforte war die Ringmauer in gerader Richtung mit drei Thürmen errichtet; zur Vertheidigung der Oberpforte wurde nordöstlich dicht bei derselben ein runder Thurm, und dann östlich um den Ort nach den Mühlen zu die Ringmauer mit fünf runden Thürmen versehen, von hier bis zur Unterpforte war die Ringmauer in gerader Richtung und bei der Pforte gleichfalls allein zu deren Vertheidigung und besseren Bestreichung gegen Angreifende ein runder Thurm errichtet. Diese dreizehn Thürme und Thorbefestigungen waren mit einem Mauergang der Ringmauer verbunden. Die Thürme waren bestimmt, nicht nur die Absichten des Feindes durch die Höhe zeitig zu erfahren, sondern auch bei einem Angriff eine doppelte Bestreichung, sowohl von der Ringmauer, als über derselben zu haben. Theilweis hatten die Thürme, wie wir auf Taf. II. sehen, einen Wulst, auf welchen Zinnen kamen, dieser diente, dass der Feind, wenn er Leitern anlegen wolle, selbst auf der obersten Sprosse nicht einsteigen konnte. Vor der Ringmauer, die theilweis nach innen einen Erdwall hatte, war ein Graben, der Haingraben. Wir geben auf Taf. III. einen Grundriss mit der Befestigung von Bonames. Von den sämmtlichen Thürmen besteht nur noch einer in seinem ursprünglichen Bau; es ist der erste von der Oberpforte westlich, an welchen der ehemalige Pfarrgarten, Gew. 100 no. 30c. gränzt, und welchen der Pfarrer, durch Herrichtung einer Stube in demselben, als Gartenpavillon benutzte, wodurch er erhalten wurde; derjenige in dem Saalhof, den Mühlen gegenüber, wurde Eigenthum des Saalhofbesitzers, welcher das Dach abbrechen, den Thurm erhöhen und mit Zinnen versehen liess; alle übrigen Thürme sind bis zur Höhe der Ringmauer abgebrochen. Zur Vertheidigung dieser für die damaligen Zeiten starken Festung waren die Einwohner von Bonames verpflichtet. Wir haben bereits S. 199 vernommen, dass die Bürger von Bonames mit Harnisch, Armbrust, Helleparte und andere Gewehr, jeder nach seinem Vermögen, bewaffnet sein mussten; auch in dem Eid, welchen die Bonameser schwören mussten, heisst

es, „mit dem geschutze vnd andern Zugehörungen getreulich umbtzugen, Pforten und Wachten, die befohlen zu thun, würde aber von Bonames einer wegziehen, so soll er dritte halben Gulden vor eine Armbrust dem Schloss und Gericht geben“. Gesetz- und Statutenbuch, Archiv, 7. Heft. S. 133, 134 u. 135.

Schon früh im Jahr 1421 finden wir einen Büchsenschütz, der zu Bonames in der Burg wohnte und sich verbindet, mit grossen und kleinen Büchsen für Pfeilen und andere Werke. Im Schiessen übten sich die Einwohner und noch jetzt ist die Benennung der Schiessrain; der Rath setzte Preise für die besten Schützen aus und wurden noch 1606, als ein allgemeines Schiessen, woran sich auch Fremde betheilten, ausgeschrieben wurde, zwanzig Reichsthaler bezahlt. Lersner II. 595.

Auf dem Thurm in der Burg, auf Prinnenecke waren täglich zwei Wächter, auf der Ober- und Unterpforte auf jeder einer, ausserdem zwei Scharwächter, jeder dieser Wächter erhielt jährlich 1426 sieben Pfund Heller. Mglb. E. 32. no. 11. Die Pforten mussten zeitig Abends geschlossen und Morgens zu rechter Zeit geöffnet sein; ohne Wissen, Willen und Geheiss des Burggrafen durften sie nicht geöffnet werden. Statutenbuch a. a. O. S. 136.

Communalverfassung.

Die Vögte von Bonames, zum niedern Adel gehörend, hatten durch die Immunität für ihre Besitzungen eine niedere Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen, die in der Hörigkeit der Vögte waren, freies Grundeigenthum konnten sie als Hörige nicht besitzen, und nur in der Familie solches vererben; es kann daher von einem selbstständigen Gemeindewesen keine Rede sein. Der Dorfherr sprach gegen seine Hörige dictatorisch, von einem Richtercollegium kann also auch keine Rede sein. Als Frankfurt Bonames erwarb und 1367 Reitzel von Hohenberg zum Vogt und Amtmann ernannte, musste dieser mit den Localverhältnissen nicht Bekannte, mitberathende Männer haben. Bonames war zu Frankfurt in demselben Verhältniss, wie letzteres zu dem Kaiser, der das Oberhaupt der Stadt nicht nur, sondern gewissermassen der Regent derselben war; der Rath von Frankfurt war der Regent von Bonames, der nach seiner Stadtverfassung auch eine ähnliche von Bonames errichtete. Schultheiss und Schöffen waren in den Reichsstädten nicht allein das Richtercollegium, sondern auch der Gemeinderath. In dem kleinen Bonames wäre es überflüssig gewesen, wie in dem grossen Frankfurt Schöffen, Rathmannen und

Zunftgenossen zur Communalverwaltung zu ernennen, und genügten ein Schultheiss und fünf Schöffen. Ausser den Gerichtssitzungen besorgten Schultheiss und Schöffen die jetzt erst beginnenden Gemeindeangelegenheiten, zu welchen die Ortspolizey und die Verwaltung des Gemeindeguts gehörten. In diesen Zeiten tritt die Gemeinde Bonames selbstständig auf, die Einwohner traten aus der Hörigkeit aus, und wurden Frankfurter Dienst- und Kriegsleute; da sie zur Waffenfähigkeit gelangten, musste man ihnen auch die Polizei übertragen. Dieses war auch weislich von dem Rath, denn wer sollte, ausser den Bonameser Bürgern, die Burg schützen? Es erklärt sich hierdurch auch, warum, da alle Frankfurter Dorfbewohner Leibeigene von Frankfurt waren, Bonames von der Leibeigenschaft befreit war; auch wenn die Aemter oder Deputirte in des Raths Geschäften auf die Dorfschaften kamen, musste ihnen sowohl die trockene Atzung, als den Pferden Futter von den Gemeinden gegeben werden, Bonames war gleichfalls hiervon befreit.

Als äusseres Zeichen der Selbstständigkeit finden wir im Anfang des XV. Jahrhunderts ein Gemeindesiegel, welches die Ausbildung des Gemeindewesens auch äusserlich bezeichnet. Die Genossenschaft konnte das städtische Zeichen der königl. Stadt Frankfurt nicht führen. Bei Ortssiegeln wurde öfter das Wappen des Landesherrn, redende Wappenbilder, auf das Nahrungsgeschäft anspielende Bilder, oder das Bild des Schutzheiligen gebraucht. Da die Kirche der Mutter Gottes geweiht war, und diese die Patronin von Bonames war, so wurde dieselbe in das Gemeindesiegel als Siegelbild aufgenommen; das Siegel hat die Umschrift: Schultheis v. Scheffen; Abbildung Taf. 1. fig. 1. Dieses älteste Siegel wurde gebraucht bis zum Jahr 1546; bei der Verbrennung von Bonames kam auch dieses Siegel in Verlust und wurde 1548 ein anderes gefertigt mit der Umschrift: S. Schul. v. Schefen zu Bonemaes. Taf. 1. fig. 2. Auch dieses kam in Verlust und ein neues wurde gefertigt mit der Umschrift: Schult. v. Schaeffen zu Bonemees 1622. Taf. I. fig. 3 *).

In der Anlage IX. theilen wir über die Gemeindeverfassung ein Aktenstück mit, welches aus dem Ende des XIV. oder Anfang des XV. Jahrhunderts ist.

---

*) Als das Ortsgericht 1824 aufgelöst wurde, erhielt das Feldgericht dieses Siegel und gebraucht es fortwährend zu seinen Ausfertigungen; wir halten dieses nicht für recht, denn Schultheis und Schöffen existiren nicht mehr, und der derzeitige Schultheiss ist allein Gemeindeschultheiss, da man die Benennung Bürgermeister vermeiden wollte.

Es wurden jährlich zwei Heimberger*) erwählt, welche die Einnahme und Ausgabe der Gemeindegelder zu besorgen und dem Schultheissen und einem aus der Gemeinde zu verrechnen hatten, hierfür erhielt jeder jährlich einen Gulden. Auf Martini hatten die Heimberger, der Schultheiss und Einer aus der Gemeinde mit des Raths Verordneten die Bede festzusetzen. Jeden Wächter, der den Dienst nicht ordentlich verrichte und verschlafe, sollen die Heimberger um neun Heller strafen. Die Strohdächer und Schindlen dürfen nicht mehr errichtet, sondern mit Schiefersteinen oder Ziegel die Häuser gedeckt werden, der Rath würde denjenigen, die die Mittel nicht hätten, Unterstützung geben.

Der Flecken Bonames hatte im Mittelalter eine grosse Gewerbthätigkeit; wir finden hier ausser den grossen Mehlmühlen eine Walk-, Papier- und Pulvermühle, letztere lieferte den Bedarf für Frankfurt. Der grosse Verkehr ist daraus ersichtlich, dass hier eine bedeutende Mehlwage und ein Viehhof bestand. Der Handel mit Wollentüchern war sehr bedeutend, deshalb siedelten sich Meister des Wollenweberhandwerks in Bonames an und betrieben den Waarenhandel. Um durch die Güte des Bonameser Fabrikats den Vorzug vor Andern zu haben, unterstützte der Rath die dortigen Wollenweber, gab ihnen in der Burg Platz zur Fabrikation der Tücher, und ertheilte ihnen 1487 besondere Artikel; zur Culturgeschichte der Handwerker sind deren Artikel von grossem Interesse und geben wir deswegen unter VII. einen Abdruck derselben.

Aller Thätigkeit und Unterstützung von Seiten Frankfurts ungeachtet kam jedoch im Anfang des XVI. Jahrhunderts, ehe noch die grossen Brände statt fanden, Bonames in Verfall. Im Jahre 1509 wurden wegen Gebrechen und Verfall von Bonames mehrere Einwohner von Seiten des Raths vernommen. Ihre Beschwerden gehen dahin, dass die Bede zu hoch sei; der Rath habe geboten, die Strohdächer abzuschaffen und mit Ziegeln die Häuser zu decken, dieses falle den armen Leuten zu schwer; dass die fremden Metzger kein Fleisch einbringen dürfen, desgleichen die Bäcker kein Brod; dass die dem Amtmann zu leistenden Frohndienste ihnen zu beschwerlich seien, zumal die Holzfrohnen. Ueber die dem Rath zu leistenden Dienste wird nicht geklagt; dagegen gebeten, dass die

---

*) Die Heimburgii im Mittelalter, von Heime d. i. Gemarkung, waren theils die Kämmerer, die Gemeindemeister, theils die Feldrügenrichter. Siehe Adelung Wörterbuch: Heimbürge.

Pforten des Morgens früher auf und des Abends später geschlossen würden, damit die Ackerleute ihr Feld besser bestellen könnten. Wegen des Pfarrers wird geklagt, dass er von Jedem, der mit „dem sacrament des heiligen Oley" versehen würde, XI ß 1 ₰ haben wolle.

Der Rath liess sich ein Gutachten erstatten, welches wir XI. mittheilen und demselben zufolge wurden theilweis die Beschwerden erledigt.

Das Gericht.

Wie wir bereits vernommen, bildeten Schultheiss und Schöffen nicht nur den Gemeinderath, sondern auch das Ortsgericht. In dem Verhältniss, in welchem Bonames zu dem Rath von Frankfurt als dem Ortsherrn stand, der die gesetzgebende Gewalt hatte, und obgleich die Bonameser Einwohner nicht leibeigen, doch auch nicht ganz frei waren, konnten sie von dem Rechte der Autonomie keinen Gebrauch machen, welches sie nie im vollen Genuss hatten.

Vier Jahre nach dem Erwerb von Bonames liess der Rath als Zeichen des Blutbanns und der obersten Gerichtsbarkeit einen Galgen (auf Gew. 14 no. 14) i. J. 1371 erbauen, der 1482 und 1537 erneuert wurde. Lersner II. 593. Dem Ortsgericht für die niedere Gerichtsbarkeit, denn die peinliche behielt sich der Rath vor, gab er eine Gerichtsordnung. Diese kennen wir nicht; allein 1548 bittet das Gericht um eine neue Gerichtsordnung, da die seitherige durch den erlittenen Brand verdorben wurde. Lersner a. a. O. Diese Ordnung, die wir in der Anlage X. mittheilen, ist gewiss auf Grundlage der ältern errichtet und ist ein Abbild der altgermanischen Verfassung, nach welcher freie Grundeigenthümer öffentliche Gerichte hielten und Recht sprachen. Gewöhnlich handeln Dorfgerichtsordnungen nur über polizeiliche Verhältnisse, hier wird aber reines Privatrecht und Zuchtpolizeyrecht mit Ausschluss der Criminalfälle verhandelt.

Alle 14 Tage, Dienstags, war öffentliches Gericht und wurde zur Versammlung mit der Glocke geläutet. art. 2. Bei schwierigen Rechtsfällen sollte von dem Oberhof zu Frankfurt das Urtheil eingeholt werden. art. 10. Den Parthien, die appelliren wollten, müsste gesagt werden, Samstag nach Frankfurt an die Schöffen zu gehen. art. 12. Für jede Appellation erhielten Schultheiss und Schöffen jeder einen alten Turnus. art. 37. Weder Geistlichen noch Juden durften Hypotheken bestellt werden. art. 39 u. 40.

Um Familiengüter nicht in fremde Hände gelangen zu lassen, wurde 1616 nach Verfügung, Mglb. E 32. no. 60 bestimmt, es sei alter Gebrauch und Herkommen zu Bonames, dass bei Verkauf von liegenden Gütern den Verwandten der Abtrieb innerhalb Jahr und Tag gestattet sei, und keiner vor Gericht gewährt werde, ehe Jahr und Tag verflossen und kein Abtrieb geschehen wäre.

---

## Urkundliche Beilagen.

### I.

1361.

Copialbuch Uglb. B 74, fol. 28 b.

Ich Hans von Open Burger zu Franckenfurd Ich Johann von dem Wedel vnd Ich Johann Clobelauch sine eyden irkennen vns das wir einen Briff han mit vier anhangenden Ingesiegeln besiegelt den der vorgenante Hans von Oppe vnser sweher inne hat, vngeraderet vnd vncancelerit, alse derselbe von Worten zu Worten hernach steet geschrieben:

Ich Sytzele Foydinnen zu Bonemese Stille ire Dochter, Sybold Lewe ire eyden derselben Stille elicher Husswirt, Johans pastor zu Merssefeld, Heinrich, Margqward vnd Demud der vorgenannten Sytzele kinder Irkennen vns uffinlich mit diesem Brieffe das wir mit samender hant mit vorbedachtem beraden müde rechtliche vnd redeliche han verkauft vnd in dem gerichte vff gegeben vnd verkeuffen vnd gebin uff mit diesem Brieffe den bescheiden luden Wygande von Lichtenstein Scheffen zu Franckefurt Alheide siner elichen Husfrauwen vnd iren erben achte morgen vnd vier vnd tzwanzig Ruden lang vnd eyner Ruden breit an Wiesen vnd an Flecken ye den morgen vmb tzwentzig phundt Heller guter Werunge vnd sint die achte morgen vnd vier vnd twentzig Ruden lang vnd eyner Ruden breyt an Wiesen vnd an Flecken gelegen In der Termenuge zu Bonemese zuschen der Burge vnd der Molenbach*) vnd nedewendig als sie uber die Molinbach stossit, alse der Weg vss geet bys an die Nyede vnd mit namen genant ist, die gar-

---

*) Kahlbach.

then Wiese. Auch irkennen wir vns Sytzele, Stille, Sybold, Johann, Heinrich, Margward vnd Demud vorgenannte für vns vnd alle vnsere Erbin das wir vnd alle vnser Erbin Wygand Alheide den vorgenannten vnd ihren Erbin die achte morgen vnd vier vnd twentzig Ruden lang vnd eyner Ruden breit Wiesen vnd Flecken verkaufft han recht eygen vnd sal auch rechtlich eygen sin vnd sprechin dar für vnser iglicher vür voll, vnd hant auch die Scheffin vnd nachgebuer in dem gerichte gewiset das sie recht eigen sin. Auch mogen Wigand Alheid die vorgenannte vnd ire Erbin uf die vorgenannte Wiesen vnd Flecken buwen Hoffe, Husere, Schuern vnd graben vnd uffgeende Brucken, ane Steynenkommenaden ader Steynere Thürne ane alle argelist vnd geuerde. Auch mogen sie oder ir Erbin die Molinbach leiden uff dem iren wan sie gelustet ane geuerde vnd ane vnser vnd vnser Erbin Hindernisse, vnd han ich Sytzele vnd Johann, Heinrich, Margqward vnd Demud der vorgenannten Sytzele kinder für vns vnd für alle vnser Erbin für diese vorgeschrieben stucke gesprochin vnd sin wir dar für für vns vnd für alle vnser Erbin rechte sachwalden vnser iglicher für voll. Also weres das Wygand Alheide die vorgenannte vnd ire Erbin nu oder hernach ewigliche an den vorgeschrieben Wiesen vnd Flecken einerleye ansprache oder hindersal rurte wo von oder von willichen sachen das were, der Ansprache vnd Hindersalis sollin vnd globin wir Sytzele vnd Johann, Heinrich, Margqward vnde Demud der vorgenannte Sytzele kinder vnd alle vnser Erbin vnser iglich für vol ewicliche vnd als dicke des noit dut Wyganden Alheiden die vorgenante vnd ire erbin zu enthebene vnd yne die ansprache vnd Hindersal abe zu tun ane alle ihre kost vnd schaden. Auch irkennen wir Sybold vnd Stille vorgenannte das wir han gesprechen sprechen vür vns vnd für alle vnser Erbin das wir oder Nyemand von vnsern wegen Wyganden Alheiden die vorgenanten oder ire Erbin an diesem vorgeschrieben Gude nomer ensullen noch enwollen gehindern oder gedrungen vnd weres das Wygand Alheiden die vorgenanten oder ire erbin an dem vorgenanten gude eynerley ansprache oder Hindersal, vmb vnser oder vnser Erbin wegin nu oder hernach ewicliche rurte, die Hindersal vnd ansprache globin wir für vns vnd für alle vnser Erbin yne oder yren erbin abe zu tun alse dicke des noit tut, ane ire kosten vnd schaden. Auch irkennen wir vns das wir das gelt vmb die achte morgen vnd vier und tzwentzig Ruden lang vnd eyner Ruden breit Wiesen vnd Flecken von Wygant vnd Alheide den egenannten gutlichen vnd gentzliche sin betzalt vnd gewert vnd han wir uff die achte morgin vnd vier vnd tzwentzig Ruden lang vnd

einer Ruden breid Wiesen vnd Flecken luterliche vnd gentzliche vertziegen vnd uff gegebin für vns vnd für alle vnser Erbin, me irkennen wir vnd Sytzele Sitel (Stille) Sibold Johann Heinrich Margward vnd Demud vorgenannte das wir han gesprochen vnd sin rechte sachwalden worden vnser iglichs für voll vür Henne Lynen*) von Gimsse myn vorgenante Stillen son der noch vnder sinen Jaren ist, das he nicht vertzigbaren ist, wan he zu sinen Jaren komet das he vertzigbar ist das he dan auch uff die vorgenannte achte morgen vnd vier vnd tzwentzig Ruden lang vnd eyner Ruden breyd Wiesen vnd Flecken auch sal virtzyhen in aller der masse alss wir getan han vnd alss vor steet geschrieben. Zu Vrkunde vnd vester stedekeit aller dieser vorgeschrieben dinge han ich Sytzele Sybold myn eyden, Johann vnd Heinrich gebrudere myne sone vorgenante vnsere Ingesiegel für vns vnd für Stillen, Margwarden und Demuden die vorgenante myn Sytzele kind vnd für alle vnser erbin durch irer bede wille an diesen brieff gehangen, vnd ich Stille, Margwarde vnd Demud vorgenanten irkennen vns aller dieser vorgeschrieben Dinge vnder Frauwe Sytzele vnserer muter vnd Syboldes vnsers swagers vnd myn Stillen Husswirt vnd Johans vnd Heinriches vnsere Bruder der vorgenanten Ingess, die sie vür sich vnd vür uns vnd vür alle vnsere Erbin durch vnser bede Willen an diesen Brieff han gehangen. Datum Anno domini millio CCCLX primo feria sexta post diem beate Francisci.

Vnd des zu eime waren getzugnisse So han ich Hans von Open, Ich Johann von dem Wedel vnd ich Johann Clobelauch vorgenannten vnserer iglicher sin eigen Ingesiegel an diesen Brieff gehangen, der gegeben ist des Jares da man zalte nach godes geburte drutzehinhundert Jaren vnd in dem Sechtzigesten Jare uff den nesten Frytag vor dem heiligen Phingistage.

NB. Die Jahrszahl 1360 ist offenbar ein Schreibfehler des Copisten, da die Kaufurkunde 1361 ausgefertigt wurde.

## II.
## 1417.

In gotes Namen Amen. Kunt sy allen Luten die diss geinwurtige dutsche offen Instrument nu adir hernach in kunfftigen zyten sehent horent adir lesent, dass Inne deme Jare als man schrieb vnd zalte

---

*) Nach Urkunde Copialbuch fol. 14[b]. abgedruckt bei Lersner II. S. 592 heisst er Hendeln von Gunsse, hier deutlich Henne Lynen von Gimsse.

nach Cristus geburte Vierzehenhundert Jare vnd darnach Inne deme Siebinzehensten Jare uff den ersten Dag des mondes den man schribet vnd nennet zu latine December daz was uff den mitwochin des andern Dages nach sante Andreastage des heilgen Aposteln zu sexte zyt adir da by in der zehenden Jndiction vnd deme Babestume des allerheiligesten in god vaters vnd vnss Heren Hern Martins von gotlicher virsehunge des funfften babestes Inne deme Ersten Jare siner Cronunge, In dem Slosse genannt Bonemese Mentzer Bischtums vnd sunderlingen in der schuren des Dinghofes der geystlichen heren des Probestes vnd Conuents des Stiffs zu Nuwenberge by Fulde gelegen sant Benedictus ordens Mentzer bischtums, in geinwurtikeit myner offen gesworner schriber von keiserlichen gewalt vnd der gezuge hernach geschreben stunden geinwürtig die Ersamen vnd vürsichtigen Jacob Brune Scheffen Engel Hochhuss vnd Geilbracht Krug Raid Herren der Stede Franckfurt Mentzer Bischtums als von des Rades vnd derselbin Stede Franckfurt wegen, vnd erzalten wie die Vogetie des gerichtes in dem obgnt. Dinghoffe dem egenanten Rade zu Franckenfurt zu gehorte, davon yn geburte noch herkomen einen Scholtheissen in dem itzuntgenanten Dinghoffe vnd gerichte daselbes zu setzen. Vnd also sasten dieselben Jacob Engel vnd Geilbracht von des Raids wegen vorgenant den festen Jorgen von Soltzbach den alden Edelknecht uff die zyt Burggrefen und Amptmanne daselbst zu Bonemese der auch da geinwurtig waz zu eime Scholtheis des gerichts in dem egenanten Dinghoffe vnd entphalen yme daz zu besitzenne vnd zu halden nach herkomen vnd gewonheide des selblichen Dinghoffes gerichtes, vnd also saste der obgenante Jorge von Soltzbach von solichen geheiss nidder an die stad als ein Scholtheisse daselbes pleget zu sitzen vnd sasen by yn diese nachgeschrebin Hussgenossen, Mit namen Clese Rule, Wygant von Alpach, Heylman Hauwe, Henne Goldsmid, Henne Hennen son von Riffenberg vnd genant Jungehenne, Soppel Scholtheisse zu Caldebach, Kynen Henne, Heyle Holtzheimer, Henne Scholtheisse zu Berckersheim, Habelnhenne, vnd Hunckelnhenne von Eschebach, vnd alss die obgenanten Scholtheisse und Husgenossen gesessen waren, da fragete Jorge von Soltzbach alse ein Scholtheisse den itzunt genanten Clesen Rulen, obe iss gerichte zyt were zu halden, darzu derselbe Clese Rule antwurte ya ess were zyt uff sine gesellen, darnach fragete der itzunt genante Jorge Scholtheisse wie man daz gerichte in dem Dinghoff bestellen solte nach herkomen vnd gewonheide da selbes, des gingen die egenanten hussgenossen alle semmetlichin uss by ein ander vnd besprochin sich vnd quamen darnach widder vnd wieseten

einmudiglichen nach dem sie daz allewege gehalten vnd herbracht hetten vnd von iren vurfarn uff sie auch also komen were, daz die obgenanten Herren zum Nuwenberge bestellen solten als man gerichte helt, fünfferley stucke mit namen dem scholtheissen vnd den Hussgenossen bencke in den hoff daruff sie daz gerichte besitzen solten vnd ein für ane rauch, vnd solte der obgenante Dinghoff befriddet sin vnd weres sache daz der hoff mit eime zune befriddet were, so solte derselbe zun also gemacht sin daz die boden des zunes usswendig des hoffes sin solten vnd nit darinne, uff daz obe eime biddersen manne syn phert intliffe in denselben hoff daz iss sich dan an den boden des zunes nit ergerte. Auch so solten die obgenanten Herren zum Nuwenberge einen stock in den hoff bestellen vnd einen ossen uff deme hoffe halten, des ossen die Hussgenossin des selben hoffes sich zu iren kuen gebruchen sollen, so dicke vnd vile yn des noid were, weres auch daz derselbe osse sich der gemeynen Weide des egenanten Slosses Bonemese usswendig des hoffes gebruchte, so solte der osse auch andern nachgeburen zu Bonemese gesessen geluwen werden zu yren kuen so dicke yn des noid were, vmb willecherley der obgenanten stucke in dem Dinghoffe gebrechin were, so solten die egenamten Herren zum Nuwenberge oder wer den hoff zu zyten Inne hette virfallen sy vnd virvule von jedem stucke mit füuff schillingen phennigen zu einer pene als dicke des noid were, soliche pene werden sal dem Scholtheissen einen Drüteil vnd den Hussgenossen die andern zwey teyle. Darnach fragete der egenamt Jorge Scholtheisse dieselben Hussgenossen obe der hoff uff die zyt stunde in der masse mit den stucken als sie dann itzunt gewiset hetten, des antwurten sie daz der hoff nit befriddet were als er sin solte als man daz auch daselbes offinlichen sach, dar vmb so wieseten die Hussgenossen daz die obgenanten Herren zum Nuwenberge verfallen weren mit fünff schillingen phennige zu einer busse. Anders waren daselbs die bencke ein kolfür ane rauch ein stockg vnd ein osse der auch daselbs gefuret vnd erzeuget wart. Darnach so hiessen die obgenanten des Rades von Franckfurt frunde fragen den egenanten Scholtheissen die Hussgenossen, weme sie die Vogetie daselbes bekenten vnd wer einen Scholtheissen Inne deme Hoffe zu setzen vnd zu entsetzen hette vnd wer die Hussgenossen hette zu entphaen vnd wem sie sweren sollen, vnd des alles fragete der obgenante Jorge die egenanten Hussgenossen daz sie daz wiesen wolten nach dem daz uff sie von alder vnd herkomen komen were vnd wie sie daz biss uff die zyt gewiset vnd gehalten hetten, des gingen die genanten Hussgenossen aber uss der schuren vnd

besprochen sich etzwaz zyt vnd qwamen darnach widder in die schuren vnd wieseten eynmüdiglichin, daz sie herkenten der Vogetie dem Rade vnd der stede zu Franckfurt vnd daz nach Herkomen derselbe Raid als von der Vogedie wegen einen Scholtheissen zu setzen vnd zu entsetzen habe in demselben Dinghoffe vnd gerichte, vnd nymant anders, derselbe Scholtheisse dem Rade zu Franckfurt als von der Vogedie wegen plichtig sy zu globen vnd zu sweren ubir daz gerichte, vnd daz solich Scholtheisse dan vurter zu entphaen habe vnd inzusetzen vnd uss zu setzen die Hussgenossen vnd eyde vnd globede vurter als von der Vogedie wegen von yn zu nemen; vurter so wieseten die megenannten Hussgenossen daz die lude in den Hoff gehorende eime Vogete so er da were an gerichte geben sollen ein yms, yme mit eyme knechte vnd eime luder mit namen krachinde Dischlachin dem Vogete wissbrod vnd dem knechte ruckenbrod, vnd weres daz der win den man da drincke nuwe were so sollte man yme bestellen gra kruge were abir der win firme so solde man yme bestellen wisse bechern, weres aber daz ein Voget vur daz yms gelt haben wolde so solde man yme zu jedem male davür einen gulden gebin. Vurter so wieseten die egenannten Hussgenossen daz man eyme Vogete alle jar fünff schillinge geben solte von jeder hube von dem felde daz befruchtiget were vnd in den Dinghoff gehorte, vnd solde daz gelt bezalt werden zu dem affter dinge oder gerichte daz da wurde von dem tage als dan vngebodden ding waz ubir vierzehentage, vnd wer daran sumig wurde oder auch zu den drey vngebodden dingen jerlichs in denselben Dinghoff zu gerichte nit qweme, der were von iglichem stucke virfallen dem Vogede mit eime Phund heller vnd eime helbelinge zu busse vnd zu einer pene so dicke vnd vile des noid geschee. Vnd ubir diss alles so hieschen und baden die obgenannten Jacob Brune Engel Hochhuss vnd Geilbracht Krug von des megenannten Rades wegen zu Franckfurt daz ich yn herubir eins oder me machte offen Instrumente in der besten forme als dicke vnd vile yn des noid were. Vnd sint diese ding gescheen in dem Jare in der Indictionen in dem Babistume in der zyt vnd an der stad als vorgeschreben sted vnd waren hie by die Ersamen vnd festen Rudolff Geyling von Altheim Scholtheisse, Endress Schleiffross Heubtman, Meister Heinrich Welder Advocate der Stede Franckfurt, Walther von Vilbel, Edelknecht, Hermann Appenheimer, Burger zu Franckfurt, Henricus von Geilnhusen Stedeschreiber daselbs zu Franckfurt, Eygel brynner Herman Hadel, Vlrich snider von Bonemese vnd anders vile erbir lude die dar by zu gezugnisse geheischin vnd gebeten waren.

Vnd want ich Johannes gnant Jann von Aldendorff ein clericke Mentzer Bisthums offen gesworn schriber von keyserlichir gewalt geinwurtig gewest bin mit diesen obgenannten gezugen by allen vorgeschrebin sachen vnd geschichten vnd die also mit yn gesehen vnd gehort hain Hervmb so hain ich diss offen dutsche Instrument daz ich mit myner eygen Hand geschreben hain darüber gemacht vnd daz mit myme gewonlichen Zeichen gezeichint zu eime ewigen gezugnisse aller vorgeschrebenner geschichte nach dem ich darubir geheischen vnd gebeden wart.

## III.

### 1418.

Vergleich über den Dinghof zu Bonames.

Wir Johann Probist Johann Dechan vnd der Conuent gemeinlich des Stiffts zum Nuwenberge by Fulde gelegen sant Benedictus ordens Mentzer Bischtum uff ein syte vnd wir die Burgermeistere vnd Rad zu Franckenfurd uff die andern bekennen vnd veriehen offinlich mit diesem brieffe vmb soliche gespenne vnd zweytracht als wir die obgen. Probest, Dechan vnd Conuent von vnsers Dinghoffes wegen zu Bonemese gelegen, vnd wir Burgermeistern vnd Rad vorgen. von der Vogedie wegen da selbis gelegen vndireynandir gehabt han, dass wir darumb mit vnser beider parthy gutem willen vnd wissen fruntlichen vnd gutlichen mit eynandir vbirkomen sin in aller der masse vnd forme als hernach geschriben steet, mit namen daz wir die obgen. Probest, Dechan vnd Conuent vns des obgen. vnsers Dinghoffes aller bede, sture vnd dinste fry gebruchen sollen, vssgescheiden obe die von Franckenfurd zu Bonemese eynche gemeyne borne, wege odir stege machten odir besserten der wir vns mydde gebruchten, so sollen vnd wollen wir von des egen. vnsers Hoffes wegen dartzu auch tun nach antzal vnd geburnisse ane geuerde. Vort'me ist beredt daz wir denselben Hoff buwen mogen mit huse schuren vnd stellen zu vnsern zehenden vnd gutern als vns not ist, doch daz wir in demselben hoffe keinerley starke Festenunge odir Burgliche buwe machen ane alle geuerde, vnd ensollen odir enwollen auch in den hoff nymant lassen zu tage oder zu nacht der dem Schlosse zu Bonemese odir der Stad Franckenfurd schedelich gesin mochte ane geuerde. Auch von des gerichtis wegen zu bestellen in dem selben Dinghoffe sin wir fruntlichen ubirkommen, daz wir Probest Dechan vnd Conuent vnd wir die von Franckenfurd vorgen.

so dicke des not wirt miteynandir eyndrechticlichen einen Schultheissen setzen sollen der gut da habe in den selben Dinghoffe gehorende der selbe Schultheiss vns von beiden teyln iglicher parthii zu irme rechten globen vnd sweren sal vnd desselben glichen sollen auch tun alle Dinghoffes lude, vnd weres sache daz wir von beiden teilen nit eins worden solichen Schultheissen zu setzen, sunder daz eyn parthy eynen, vnd die andere parthy eynen andern setzen wolte, so solten wir loszen, wilche parthy uff das mal der andern daran folgete vnd sollen Schultheiss vnd Dinglude daz gerichte in dem Dinghoffe hegen halten vnd wysen vns dem Probist Dechan vnd Conuent von vnsers Stiftis wegen vnd vns den Burgermeistern vnd Rade von der Vogedie wegen in aller der masse als von alter herkomen ist vnd nit vorter odir verrer ane alle geuerde. Auch han wir Johann Probest, Johann Dechan vnd Conuent vorgen. den egen. Burgermeistern Rade vnd der Stad zu Franckenfurd die sunderliche fruntschafft gethan vnd bewiset vnd ist auch mit namen beredt, weres sache daz wir odir vnser nachkomen den vorgeschr. vnsern Dinghoff mit syner fryheid vnd zugehorunge ymant wolten versetzen verphenden odir verussern, so sollen vnd wollen wir daz den egen. Burgermeistern vnd Rade von iren vnd der Stede Franckenfurd wegen verkunden, vnd obe sie iz dann begerten, so solten vnd wolten wir yn dan soliche versatzunge verphandunge odir verusserunge gonnen vnd yn gedyhen lassen vor anders eyn iglichen als verre sie vns darumb geben vnd tun wolten als ein ander ane alle geuerde. Vnd des zu ewiger waren vrkunde vnd fester stedikeit allir vorgeschr. dinge so han wir Johann Probest, Johann Dechan vnd Conuent vorgen. vnsers Stifftis gemeyn Ingesiegel daz wir zun sachen gebruchen vnd wir Burgermeister vnd Rad zu Franckenfurd vnser Stede Ingesiegel an diesen brieff wissentlich tun hencken, der geben ist als man zalte nach Christi geburte viertzehenhundert Jare vnd darnach in dem Achtzehenden Jare des Suntagis vor sant Albanstage des heiligen Mertelers.

## IV.

1419.

Copialbuch Uglb. B. no. 74, fol. 34[b].

Ich Nyclas swan von Frideberg zu dieser Zyt pherrer zu Bonemese irkennen uffinlich mit diesem Brieffe vmb soliche Husunge Hoff schuern vnd zugehorunge zu der Pharrekirchen zu Bonemese

gehorende gelegen by der selben kirchen, als ich vnd andere pherrere bissher da Inne gewonet han vnd wand nu dieselbe Wonunge usswendig dem Slosse Bonemese gelegen ist, an dem Felde, darumb ich oder ein ander pherrer nit wol sicher da Inne mogen gewonen, das die Ersamen wysen Herren Burgermeister Scheffen vnd rad zu Franckenfurd bedrachtet vnd an gesehen han vnd sin sie darumb mit mir vnd ich mit yne uberkomen eins kuds wessels vnd sache als hernach geschrieben steet, vnd han ich Niclas vorgenannt soliche sache auch getan mit gutem Rade willen wissen vnd verhengnissė der Ersamen Herren Dechans vnd Capittels des Stiftis zu Lieche, mit namen So han ich Niclas vorgenant für mich vnd myn nachkomen den egenanten Burgermeister Scheffen vnd Rade zu Franckenfurd und were Bonemese Inne hat soliche vorgenante Hoffstad mit allem sime begriffe vnd zugehorunge luturlichen vnd gentzlichen gegifft vnd gegeben gifften vnd uffgeben yne mit diesem Brieffe, also das sie forter ewiglich die haben sullen vnd damidde tun vnd lassen bruchen vnd bussen wie sie gelustet vnd yne ebin ist, vnd sal auch ich Niclas egenant die Buwe von husern schuern stallunge vnd andere Buwe davon abebrechen vnd rumen zuschen hie vnd sanct Michelstag nest komit ane allen vertzog ane alle geuerde uff myne kost vnd arbeit die sie mir auch sollen lassen folgen. Dargein so han die egenannten Burgermeister Scheffene vnd Radt zu Frankenfurt mir Niclas vorgenannten vnd mynen nachkomen pherern zu Bonemese gegifft vnd gelassen iren Hoff, Husunge vnd schuern gelegen In dem Slosse vnd begriffe zu Bonemese nyedewendig der Burge da Inne zu Zyden Brocken Henne gewonet hat, also des derselbe Hoff, Husunge vnd schuern ewiclich eins pherers daselbis sin sal vnd bliben als von der selben pharre wegen vnd von wachen vnd beden fry bliben vnd sin als der ander Hoff des von älder gehalden vnd gewest ist. Auch ist sunderlich beret vnd ussgetragen das ewiclich zuschen diesem gesesse vnd Hoffstad vnd dem gesesse da Inne peter Dorre kop wonet ein Weg sieben fusse breit vnuerbuwet blieben sal vnd forn vnd hinden uffen sin vnd auch zuschen diesem egenannten des pherres gesesse vnd schuren vnd der Bugmuern*) vnd Ercker ein Weg gemacht werden vnd blieben ligen der auch sieben fusse breit sin sol also das man dieselbe zwen Wege zu riden vnd geen gebruchen mogen vne alle geuerde, vnd zu folleist das ich Niclas vorgenannt

*) Gewiss Burgmauer, aber deutlich Bugmuern.

dieser Buwe zu tun destebass zukomen vnd gewesin moge So han die egenannten Burgermeister Scheffene vnd Rad zu Franckefurt mir dartzu zu sunderlicher behegelichkeit gegebin vnd an bereidem gelde wol betzalt funfftzehen gulden guter Franckenfurter Werunge, der ich sie gentzlich qwit ledig vnd lois sagen mit diesem brieffe, vnd wir Dechan vnd Capittel des Stifftis zu Lieche irkennen uffinlich mit diesem brieffe das der vorgenannte Her Niclas der pherrer zu Bonemese die vorgenannte kudt vnd wessel mit vnserm sunderlichen Rade Willen vnd verhengnisse getan hat vnd wollen für vns vnsser nachkomen vnd Stifft vorgenannt das also stede veste vnd vnuerbrüchlich halden vnd han wir des zu Vrkunde vnd Bekentnisse des egenannten vnsers Stifftis vnd Capittels Ingesiegel tzu des egenannten Herrn Niclas des pherers Ingesiegel an diesen Brieff wissentlich gehangen. Anno domini Millesimo Quadringentesimo decimo nono in vigilia corporis cristi.

V[a].

1438.

Copialbuch Uglb. B. no. 74, fol. 30.

Ein Vertzeichenis als man im Dinghofe pleget zu wyssen.

Als hernach geschrieben stet, han die Hofgenossen im Dinghofe gewiset by Gilbrecht von Buchseck Amptman zu Bonemese vmb Kiliani Anno XIIII[c] XXXVIII[o] Doch one beuelhnisse des Rats oder irer frunde, als die Nachgebure spennig waren mit Henne Glauburg von deŝ Ochssen wegen

1) wysten die Hofgenossen in dem Dinghofe zu Bonemese, uff dem andern tage nach Sand Walpurgen tage von yder Hube lands ein Meye (?) schilling der geburt eynem faude wer da ist von der Herren von Franckfurt wegen vnd wer den obgenante Meye schilling nit gebe bynnen XIIII Tagen der were verlustig eym faude ein phunt Heller vnd ein Heweling.

2) Item wisten sie uff den obgenanten gerichtstag welcher Hofgenosse nit darkomet zu dem obgenanten gerichte der ist verlustig XX phenige den andern Hofgenossen.

3) wisten sie uff den andern tag nach sand Johanstag als he enthoudt wart yder hube landes ein snyder (?) schilling vnd ein Malder korns vnd ein gehüfft achtel hafern vnd das gebürt auch dem obgenannten faude.

4) wisten sie uff den andern tag nach sand Endrestag ein ymess eynem faude, oder Im ein gulden darfür, welchs das er wil vnd da ist der obgenante faud ein geselle dor Iny zugeben.]

5) wisten sie uff demselben tage wann das hofische lant gein Nyder Espach vnd jensyt der Nyde die andern zwey felde frucht hant, so gefellet dem faude von dem felde gein Espach funff schilling phenige vnd von den andern obgenannten zwein felden funff schilling Heller.

6) wisten sie auch daz yder Hofgenoss eynem faude Jars sol geben ein hofsche Hune zu sand Endres tag, vnd wer die obgenanten Honer nit gebe bynnen XIIII tagen der were eynem Faude verlustig ein phunt Heller vnd ein Heweling.

7) auch muss yder Hofgenoss ein phant in den obgenanten Dinghof tragen uff Sand Endresabend vnd wer das nit tede, der were verlustig vnd verfallen den Hofgenossen ein phunt heller vnd ein Heweling.

8) auch wisten sie das der Herre des Dinghofs den Hofgenossen sol halten ein stock, vnd byle, vnd ein slegel vnd ein barten vnd ein schere vnd ein besem vnd wo he des nit tede, so verlore he von ydem stücke, welchs des dan gebreste, VIII schilling vnd die gefallent vnd geborent den Hofgenossen.

9) auch sol der obgenante Herre des Hofes denselben Hof in gudem redlichem buwe halden vnd wan he des nit tede, so were he verlustig alle XIIII tage den Hofgenossen VII½ schilling.

10) auch sol der Herre des obgenanten Hofes den Hofischen machen die zwey gerichte zu Sand Endres tag fure on rauch vnd Ire bencke zu setzen zu allen rechten.

11) auch wisten sie were ein Man in denselben Hof geflogen uff gnade, der ein Missetat getan hette den sol ein faut uss dem Hofe geleiden ein mile wegs.

12) auch wisten sie das der Herre des obgenanten Hofs ein Ochssen sol halden den Hofgenossen on der lude schaden vnd sol In an die Weyde lassen geen oder in sinem stalle halden, doch also ferre wannen sie die Hofgenossen bedorffen zu Irem fehe das sie In dann haben vnd weres sache das der Ochsse nit dochte, so sol der Herre des Hofes einen andern ochssen bestellen in XIIII tagen vnd tede he des nit, so dicke die Hofgenossen das dan rügten, so verlore he VII ½ Schilling vnd die würden auch den Hofgenossen.

V[b].

Anno domini MCCCCXVII° in crastino sce Walpurgis liess Her Johann Dechan zu den getzyten vff dem Nuwenberge fragen an dem Gerichte zu Bonemese daz da iss in dem Dinghoffe wie vil vngeboden gerichte in dem Jar sin sulden, da sageten die menner des ge-

richtes die des mals da waren es sulde alle jar III sin eins vff den nesten Dag nach sant Johanns Dag in der alte messe etc.

Item fragte der Dechan wem man der gerichte bekenne in dem Dinghoffe synt dem male der Hoff fuldisch ist vnd vnsern vorfarn vnd vns vor ist zugewiset, der dynghoff sy eyns probist eigen zu dem Nuwenberge vnd sins Convent mit dem Eigen vnd alle zugehorunge ersucht vnd vnersucht daz han sie etc.

Item wurden die menner gefraget obe sie eins Vrteils nit wise weren wo man daz von recht holn oder lernen sulle daz han sie etc. Item wer den schultheissen des dinghoffs gericht zu dem rechten setzen vnd entsetzen sulde synt dem male der Schultheiss ein Hoffischman sal sin vnd der Hoff mit aller zugehorde vnd eigentschaffe eins probst vnd sines Convent ist daz han sie etc.

## VI.

### 1441.

Landamtl. Akten D. 4 no. 3.
ex Copia.

In Gottes Nahmen. Kundt sey allen denen die dyt gegenwärtige dutsche offen Instrument nu adder hirnach in künfftigen zyden ansehent lesen oder hören lesen, dass in dem Jahre als man zehlte und schrib von godis geburte Vierzenhundert Jahr darnach in dem ein und vierzigsten Jahre in der vierten Indiction uff dem ersten December als da war dass heylige Concilium zu Basel umb mittag oder nahe dabei, in dem Dinghoff zu Bonames da die Dinglude oder anders genannt die höffigen lude pflegen gerichte zu besitzen und zu behalten, Vor mir offin schreiber von Kayserlicher gewalt und den hernach geschriebin gezugen geinwärtigkeit als das Gerichte mit Schultheisen und Hoffigen luden was bestalt zu halten, dass auch geinwärtig der Geistliche Herr Arnold Probst zum Neuenberg bei Fuld gelegen und fraget den Schultheissen were es zyt das Gericht zu halten, das er es den anhube als fraget der Schultheis darnach, da wart gewiset, es were zyt, als heget der schultheis das Gericht von seiner Herrn von Franckfurt wegen, vnd von seiner Herrn vom Neuenberg wegen, und von der wegen die den Hoff inne hetten, da sprach der Burggreve darin mit nahmen Gilbrecht von Buchsecke, er were da als ein amptmann siner Herrn von Franckfurt, man solle das Gerichte hegen von siner Herrn von Franckfurt wegen, er wüste von denen Glauburgern die zu deme mal den Hof inne halten, nicht

zu sagen und begehrt das sie sich darauff besonnen. Da sprach der Probst auch vorgenannt, her Schultheiss so stellet mir auch an die Dinglude die wule der eygenthum disses Hofis eyns Probstes und Closters zum Neuenberg ist, ob man in der Hegunge des gerichts billicher sulle die von Frankfurt vorsetze odder ein Probst und Herrn vom Neuenberge, des giengen die Dinglude uss und berieden sich und sprachen, man hette dass gerichte vor geheget von ihrer beydern Herrn wegen dass were die von Frankfurt und die Herrn zum Neuenberge vor und nach zusetzen an alles Geverde und baten den vorgenannten Probst, dass also lassen blieben, also liss er is zu dem male ungeverlich blieben und thet auch eine protestation dass er nicht billigen wulte mit worden, werken adder siner geinwertigkeit ab icht an deme gerichte geschee, dass da were oder gesinn mogte wieder das vorgenannte Closter fuldische freyheit, Gnade brieff und recht und fordert und hiess mich offen schriber über solche protestation besondere. Darnach begehrt der vorgenannte Probst und Schultheiss von seinen wegen von den Dingluden das sie offenten und wiseten wess der Dinghoff eigen wäre mit seiner Zugehörung mit baw, zehnden, lande und freyheit, da wieseten sie, er wäre eines Probstes zum Neuenberge bie Fulde und sines Convents, darnach gefraget von dem Schultheissen wieseten sie dass der Hoff frie were, und wer dar uff queme der were frie und den sulde ein borggreve eyne mile geleyden mit den Hoffigen luden bedorffte er sie anderes darzu, und der Hoff sulde in buwe stehen, dass sie niemand daruff lisse, mit zunen und andern sachen und solte auch ein stock uf deme Hoffe sin, Hammer und Klöppel ob yemant wieder friheit des Hoffes thete, den sulde der borggreve mit Hammer und Klöppel in den stock schlagen, auch sulde ein schere da sin, ob eyne frouwe icht thete mit worden oder wercken wieder friheit oder dess Hoffes rechte, die sulde man bescheren mit einer scheeren zu einem zeichen dass sie darumb gestrafft were, da sulde auch ein fure ane rauch da sin mit stülen und bäncken als einem gerichte not ist, wann man auch einen zun machte umb dene Hoff, so soll man die Boden uss kehren darumb dass nymant verletziget werde uff dem Hoffe. Sie wiseten auch dem borggreven eyn Essen, dass sollen geben und bestellen die Hoffigen lude mit krachenden Tischlachen und zwierley wyn, hinisch und frenckisch deme Borggreven frenckischen win und sinen Knechten hinischen und ander gerichte darzu gebraden und gesoden oder einen Gülden davor wul er yne einer anders nemen. Auch sol ihme iglichs Hube geben eyn Hune und auch etliche schillinge mit andern gefelle als von alder herkomen ist. Darnach liess der

vorgenannte Probst fragen, sintemalen dass der Hoff ein Frie Hoff were, und eyn borggreve alss von Ampt und siner Herrn von Frankfurt wegen soliche gefelle, zinsse, ere und rechte als vorgewist ist hette, wass ein Borggreve dagegen thun sulde und wozu er darumb verbunden si, da wiseten die Dinglude eyn Borgman sulde darumb den Hoff mit seinen zugehörungen friheiden und rechten schuren und schirmen und were darzu verbunde eyn soliches getreulich zu thun und Er und eyn iglich Borggreve were auch selber ein Hofigman. Da ward auch gewisit, wer es sache, dass yemant icht verkaufe dass Hoffiggut were und wulde dass verussern gantz adder ein theil, das sulden die andern offen und rugen, dass sulde dann nicht gestattet werden von einem borggreven sundern er sulde darzu thun, als sich geborte also dass der Hoff bie freyheiten und rechten bliebe. Da wart auch gewiset, man sulde einen Ochsen uff deme Hoff halden den Dingluden alleyn doch an der andern nachbure schaden, darin sprach der vorgenannte Probst, Ine beduchte, dass eyn soliches ungewohnlich were he wulde sich darrumb bass erfahren, adder sich mit den von Frankfurt umb den Artickel besundern voreynen, dasselbe willigten der Schultheiss die Hoffigen lude und auch der Borggreve, wie sich der probst mit ihren Herrn von Franckfurt von des Ochsen wegen voreynet, dass sulde ihne lieb sin. Diese Ding sint gescheen in dem Jare Indiccion, mande tage stunde und stetė als vorgeschribin stehit, darbie sint gewest die bescheiden lude Erbare lude Herr Johanns steinmetze von Eschenwege Archidiacon und Thumherrn Cure, Herr Johann Kelner zum Nuenberg, Gilbrecht von Buchsecke borggreve zu Bonamese, Herr Wernher Henne Glauburgers Veder, Heinrich Vogel Burger zu Fuld und vil Erbar und Bidder luthe hirzu genomen und geheischen; dess wir Johann Archidiacon, Heinrich Vogel und die andern gezugen vorgenannte bekennen dass wir bie allen obgeschribin sachen gewest sin, und das zu bekentniss so haben wir gebeden den wirdigen Herrn Endres Hessen Archidiacon und Pferner zu Fulde, dass he siner Archidiaconat ingesigel zu gezeugnüs nutzumal bresten der unser hiranc hat gehangen, dess ich Endres Archidiacon itzund genannt bekenne dass ich das also gethan han, um beede willen der vorgenannten gezugen.

Und ich Johannes Christian Clerig Würtzburger bistumps von Kaysers gewalt gemeiner und offener schriber, wann ich bei der obgeschriben sache mit den vorgenannten gezugen geinwärtig gewest bin die also gesehen und gehoeret han also obgeschriben steht, hirum so han ich diss dutsche offen Instrument dass dann von beede wegen des obgenannten Herrn Johanns steinmetzen durch deme

erbarn Herrn Andras Hesse Archidiacon und pherner zu Fuld versigelt ist mit meinem namen und gewohnlichen Zeichen gezeichnet zu bekäntnüs und gezeugnüs aller obgeschr. sachen als ich dess dar ober geheischt und gebeeden worden bin.

## VII.

### 1487.

Mglb. E. 32. no. 28.

Diess hernachgeschrieben sint die gesetze des Wollenweber hantwergs zu Bonemese die Ine der Radt zu Franckfort erleubt vnd gegeben hat Im Jare als man schreib nach Cristi gepurt Thusent vierhundert achtzig vnd Sieben Jare vff Montag nach Sant Johans Baptistentag als er geporn wart.

Zum ersten So sollen die meistere des Hantwergs alle Jare zwene Siegelmeister vnder Ine kiesen vnd die den Burgermeistern zu Franckenfort fürbrengen Eid vnd gelobde daruber von Ine zunemen Vnd das sal vnder Ine umb gene.

Item So sal ein iglicher meister zu Bonemese der Tuche machen will die breide des Tuchs machen vnd halten Nemlichen sieben gebunde myner einsgangs mit fünfftzehen fedemen geworffen vnd dem kauffmann vffrichtig weren sieben vnd drissig elen vnd nit mehe. Wo man sie smaler erfunde als manig riet als lere ginge als manig dry Heller soll eyner geben zu pene vff das der kauffmann verwart Vnd die Weber Inn glauben gehalten werden. Were auch In dem Isen zu smale hat der sal aber dry Heller von yedem Riet zu pene geben.

Item es sal nyemants keyn Duch siegeln dan die gemelten Zwene die daruber gelobt vnd gesworn sin Welcher aber ein Siegel selver ansluge der were mit eynem gulden zu pene verfallen so dick des noit geschege.

Item wer vnbesiegelte Duche hett der sal es dem kauffman sagen Obe er darnach fragte, Wer des nit entede der ist mit eynem halben gulden verfallen so dicke des noit geschege.

Item megen sie vff den merckten Duche die nit bly han verkauffen.

Item wer ein Warff Striff Duch macht sal man nyt siegeln.

Item wer ein Siegel hiesche an ein Duche, das Siegelns nit werdt, vnd Ime darumb versagt were, der ist mit eynem gulden zu pene verfallen.

Auch sal nyemants keyn gewant von den Ramen nemen es sy wiss oder welcherley das sy, die Siegeler haben es dan vor an der Ramen besehen Wer das uberfure der were von yedem Duch so dicke das geschege mit vier schilling hellern zu pene verfallen. So sollen auch die Siegelmeister wan sie das ermant werden eynem iglichen sin Duche besehen vnd das nyemants mit geuerde vertziehen, Ir iglicher by einer pene eins thornes so dicke das geschicht. Mochte man auch nit gewissen were das Duch abgenomen het, so sol der der solich Duch angeslagen hett die busse geben oder den sagen vnd benennen Wes das Duche gewest were adir wer das abgenomen hett.

Item wass bussen Inn obgeschrieben Artickeln begriffe gefallen, soll alle vnd igliche halb dem Rade vnd halb dem hantwerck werden.

Item So behelt Ime der Rade die macht diese artickel zu meren zu myndern ab vnd zu zu setzen wie Im fugt vnd eben ist.

Vnd damit das dass wollenwober hantwergk Inn vnserm Slosse zu Bonemese auch die personen vnd meistere desselben Hantwergs mit besserunge uffgewaxsen vnd Inn gutter Ordenunge vnuerdrent Inn eynikeit pliben mogen, so haben wir uff Ir flissigs ansuchen geordent gesetzt vnd gemacht, dass eyn iglicher Wober zu Bonemese von den Duchen daselbst, so uff yede frankenforter messe gemacht vnd versiegelt werden, von iglichen derselben Duchen ess werde Inne oder usserhalb frankenfort verkaufft oder nit sekss alde Heller zu entrichtunge des Husszynss, als Sy In vnser Stat frankenfordt Inn yeder messe Ire Duche dar Inne feyle zu han bestanden han, geben vnd entrichten sollen dess hantwergs Siegelmeistern so zu yeder Zyt syn werden, vnd obe solich gelt von den Duchen den husszinss nit ertragen oder aber sich hoher oder witer erstrecken würde, so sal nach antzal der Ducher das gelt so uff yedess Duch als obsteet gesetzt ist nach gelegenheit als das die notturfft erfordert gemyndert oder gemert werden, die auch eyn iglicher wober one weigerunge von synen Duchen als obstet mit gehorsamer pflicht zu thun vnd zu geben schuldig sin sal.

Wurde nach Aufschrift:

„ernuwet Anno 1534."

und mit geringen Veränderungen im Copialbuch fol. 67 eingetragen.

## VIII.

Mglb. E. 32. no. 19.

Abzusneiden die Irrung so sich biss anhero vnsirs Freyenhoffs zu Bonemesse halber erhoben haben thun wir Vulpertus Riedesel Probst, Johann Dechant vnnd Convent zum Neuwenberg diesen Fürschlag.

Dieweil die Hussgenossen bemelden Dinghoffe durch Wysung vnseres vffgerichten . . . . . . . . Vertrags entgegen gehandelt Irer pflicht damit sie uns in Krafft desselben verwandt In Vergess gestellt, darvmb der güter so Hoffisch vnd zu solich vnnserm Hoffe gehörig sein In Rechte vnnd pillikeyt verfallen weren, Wullen wir doch, In dem diesmal wen Anders der gütliche Fürschlag Volge erlangt, Inn Ingedult vbersetzen, wo aber die Güte nit stat haben würde, alssdann wullen wir vnns nichts begeben sunder was wir zu haben zu sprechen vnd recht haben vorbehalten.

Erstlich das der versiegelt Vertrag der etz wann durch beder vnsern Vorfaren selgen gedächtniss vffgericht In kraft vnnd wirden stehen und plyben soll. Zum Andern das Gericht zu bestellen vnnd Inesse zu behalten sollen bede Herrn Inhaber gerürtes Vertrags eintrechtig mit eynander so dick des noit ist vnd wirdt eyn Schultheiss setzen der gut do habe In Dinghoffe gehorend, derselbe Schultheiss soll auch beden Herrn yder parthey zu Irem recht geloben vnd sweren.

Desglichen sollen auch thun alle Dinghoffs luthe.

Vnnd ob bede Herrn des Schultheiss zweyträchtig vnd nicht eynig werden möchten, sollten sie alsdann darumb lossen, welche Parthei der Andern vff das mal volgen solle.

Item der Schultheiss vnd Dingleute sollen auch das Gericht im Dinghoffe hegen, halten vnd wysen von beden Herrn wegen vnns Herrn vom Neuenberg von vnsers Klosters wegen und den Herrn von Frankfurt von der Vogtey wegen.

Es sollen auch alle die so höffisch güter haben oder besitzen solichen freyen Hoffe und sein Gericht sechsmal im Jahr besuchen uff die Tage als Herkomen ist, vnd welcher das Gericht verhilt und nit besuchte, so oft das geschehe solt er das verbüssen beden Herrn mit IIII ß ₰ vnd dem Schultheiss des Hoffs mit einem ß ₰

Item ob eyner in der Florescheyd ginge vnd den glockenklang hört das man zu gericht leutet vnd ginge alsbald an vnd queme in Gerichts, eher das vff stunde vnd behilt solichs wie rechte wäre, der sol der Bussen das mal ledig vnd entgangen sein.

So einer der hoffisch Güter hat verstirbt, sollen Alle die sich solich gütter für erben zuziehen Ir jeglicher sein Erbteil entphaen von den Herrn zum Neuenberg, so sal je zu Zeiten zu Bonemese sein und inen zu haben welche Eide vnd gelubt darüber thun, (?) desgleichen den Herrn von Frankfurt von der Vogtey wegen und in Kraft gerürtem Vertrags, und des zu bekenntniss beden Herrn VIII Maas Wein jedem Theil IIII Maas und dem Schultheiss des Hofs II Maas Weins geben.

Were auch hoffisch Güter kauft u. erwirbt, der soll beden Herrn mit VIII Maas Wein und dem Schultheiss des Hofs mit II Maas Wein verfallen sein, die wie obgesagt gesetzte Eide und Gelübte daneben thun.

Der Schultheiss des Hoffs sol auch einen Jeden so dermassen ein Erbteil der hoffischen Gütter empfängt, verkauft Ingesagt und . . . . . . . wird, wieder inschreiben damit bede Herrn wissend haben wo sie Ire Zins, gült und gerechtigkeit suchen sollen.

Item man sol auch die Ruge geben den Höffischen auf Ire Eid und Gelübde, das sie alsdann vermittelst Eides fürbringen was des Eids rügbar ist, eyn lymundt für ein lymundt, ein Warheit für eine Warheit.

Were das nicht entthut und hinderkomen würde das er verschwiegen hett und das eynich gut verändert entzückt oder verrückt wurde das hoffisch gut were, und das in der Rüge nicht fürbracht hat, der sol in stock geschlagen werden, bislange er die Eyd . . beiden Herrn mit X Gulden dem Schultheiss des Hofs mit IIII ß und jedem Hussgenossen mit 11 ß ₰ verbüsst hat.

Vnd ob man dem Manne nit nachkomen kenne, solt man sich des an seinen Gütern erholen.

Es mögen auch die Herrn vom Neuenberg solch Hoffe bauen mit huse scheuern, stallen und befridungen zu Irer Notdurft und vermöge des obgedachten Vertrags.

Es mögen auch bemeldete Herrn vom Neuenberg den stock, partten, kloppel, scheren, bessem halten wie herkomen ist, In Anzeige Irer Gerichtsobrigkeit vnnd herlikeyt.

Es sollen auch hinfüro kein andere Weisung über den Vertrag nit stat noch macht haben oder zugelassen werden auch eynich Instrument Kraft oder Macht haben, wie die bisher auf gericht gewesen und erfunden sein.

## IX.

Copialbuch Uglb. B. no. 74, fol. 78.

Nachdem von alther her zu Bonemese gewonheit gewest ist, dass man Jars uff Sant Walpurgentag zwene Heymbergen zu kiesen pleget Ist dess Rats Ordenung vnnd wullen dass hinfur die Heymberger vnd gemeyne wie von alter alle Jare uff Sant Walpurgentag zwene nuwe Heymberger kiesen, die dass gantz konfftig Jare der gemeyne sachen zum besten für syn vnd mit der gemeyn gelt mit Inn nemen vnd ussgeben getruwelichen handeln sollen.

2) Dieselben zwene Heymbergen sollen Inn Irem ampt von der gemeyne wegen Bede, pfrunde vnd feldruhe zusetzen weichter büssen vnd wass von der gemeyne von wydenhauwe vnd anderen verkaufft wirdet gefellet uffheben infordern vnd entphahen, den wechtern dauon Iren wachelon ussrichten vnd betzalen, auch Jars was Inneneme vnd ussgebe In Irem Heymberger ampt verhandelt werde vor den zweyen nuwen Heynbergern dem Schultheissen vnd Eynem uss der gemeyn verrechenen.

3) Item denselben zweyen Heymbergen so desselben Jars gewest sin sal für alle Ire muhe vnd arbeit Ir iglichem Eyn gulden frankenfurter Werunge werden vnd sie sollen keyn wyter Zerunge uff die gemeyne thun.

4) Item würde aber sunst ymants uss der gemeyn uff das Merckerdinge oder anderswo hyen usserhalb Bonemesse von der gemeyn wegen geschickt, sal man iglichem derselben Eyn thornes von der gemeyn gelt für zerunge geben.

5) Item wass Inn der Rechenung von gelt uberig iss sal den nuwen Heymbergern uberliebert vnd vffgeschrieben werden.

6) Item sollen hinfür die zwene Heymberger der Schultheis vnd Eyner uss der gemeyn zusampt des Rats verordenten frunden alle Jare uff sant Martins des heiligen Bischoffs tag die bede setzen. Dieselbe bede sal auch von eynem yeden zu Bonemese vor dem heiligen Cristag nehst folgende fürderlich den Heymbergern geliebert vnnd betzalt werden vnd wer alssdan sin bede nit betzalt hette den sollen die Heymbergern für die bede pfenden.

7) So man Jars bede setzet zu ubersslagen sollen die bedesetzer nit uber Eynen halben gulden von der gemeyn gelt zu uerzeren macht han.

8) Item die zwene scharweichter sollen by Iren Eyden die nachtweichter wacker halten vnd welchen weichter sie sslaffen vermercken oder die Inen nit antwurt geben wurden, die sollen sie

ruhen vnd den Heymbergern fürbringen so dicke vnd vil dess noit geschicht. So sollen dieselben Heimbergern denselben versslaffen weichtern für iglich eynung oder buss IX Heller an synem wachlon abeszlagen vnd Inbehalten der gemeyne zu gut vnd die uber maiss dem weichter her usszer geben vnd betzalen.

9) Item von den wydenhauwe vmb dass Slosse sal die gemein die züne vnd stekaten bessern vnd dass alt holtz so von dem gebicke komet sal man verkauffen vnd dass gelt zu Notze der gemein komen lassen.

10) Item so sollen die bedesetzern wie obsteet so sie Jars die bede zu setzen by Eyn komen, by Iren pflichten vnd Eyden eyns yeden nachgebuwers narunge vnd vermogenheit mit ernstem fliss erkunden vnd eynem yeden nach gelegenheit syner Narung syn bede schetzen vnd achten vnd uffschriben lassen vnd die vertzeichniss der bede dem Rate zu Franckenfort fürbrengen der dar Inne zu sehen macht haben sollen.

11) Item nachdem der Rat zu Franckenfort betrachtet auch mit der zyt befunden, dass die schaube (Schindlen) oder strohen dache dem Flecken zu Bonemese zu mergliehen schaden Orsach geben, haben darumb gesetzet vnnd wullen gebietende, dass eyn yeder Inwoner zu Bonemese der hinfür daselbst eynen nuwen buwe machen wulle der solle das dach mit schieffersteynen oder ziegeln decken lassen vnd nit anders vnd welcher solichs an syner Narunge zu thun nit so stathafftig oder vermögelich were, wile Im der Rat die ziegel vmb eyn weselich gepurlich gelt werden laissen vnd eyn lidelich ziele zu der betzalung nach eins yeden gelegenheit bedeuten.

12) Welcher Inwoner auch ein strohen dache vff synem huss oder schuern hait vnd dasselbe dach abewerffen vnd die mit ziegeln von nuwen decken laissen wille der Rat Ime die Ziegel halb zu stüer uss der Rechnung werden laissen.

13) Wan auch die alten strohen dache so itzut Im flecken sin schadehafftig vnd zu bessern noit weren, hait der Rat uss milter Bewegung domit die Armen dester bass mit Iren kindern ein usskomen haben mogen, dass Eyn yeder sin stroen dache an den enden do iss noit ist stroppen vnd mit leymen zum besten bessern laissen moge zugebussen vnd bewilliget so lange dem Rate eben vnd füglich ist.

X.

Mglb. E. 32. no. 12.

Ordnung und Gewohnheiten des Gerichts zu Bonames.

1) Zum ersten sol ein Iglicher Nachgebuer der zu Bonamese wonen will vom Schultheissen gein Frankfurt bynnen einem Monat den Eide dem Burgermeister zu thun gefuret werden, davon soll dem Schultheiss von yeder Person werden ein schilling; Sol der geben der her Inn gefürt wirt vnnd welcher sich das zu thun spert dem soll nit daselbst zu wonen vergunt werden. Wurde aber der Schultess den zu füren sumig will der Rat den Schultess zu rede vngesetzt nit lassen.

2) Item uff einen yeden dinstag vber viertzehen tag so nit ferien sin sollen Schultheissen vnd Scheffen zu Bonemess gericht halten zu neun vhern zu besitzen biss das es zwolff slecht doch zuvor soll die glock geleudet werden, vnd ob ein fiertag were den nesten dinstag darnach vnd so für vnd fure biss so lange kein feiertag ist.

4) Item an dasselbig gericht gebiret dem Schultheissen von Einer yeden Person vier Heller zu gebieten.

5) Item Einem zu gebieten geburt sich by Sonnenschyn vor dem gerichtstage Einem Nachgeburen in sin Eigen person oder aber so er den nit haben mocht by tag inn sin Behusung siner Hussfrauwen oder Einem verstendigen menschen im Huss.

6) Item Einem Vsswoner der etwas da Infelden, oder Inn Sloss so vff das sin gekomert oder andere schade darvff ging oder gangen hat wie der Schade von gerichts wegen sich begeben würde oder begeben hett oder Einen der da nichts Innfelde oder Im sloss hett, denselben gerichtstag oder anders wes dem ertheilt wurde mit gerichts vnd Rechtsordnung zu verstehen solches vber lant zu verkunden, geburt sich zu thun vff des anklegers schaden dem Schultheiss von der myle Ein thornes von der halben myle Ein schilling oder slecht vber felt sechs Heller vnd von Einem Nachborn oder sunst were der were im sloss zu verkunden von jeglicher person vier Heller, die Verkundung mag er selbst oder durch Ein geswornen gerichtsknecht oder schutzen thun.

7) Item ob Einer nit zu finden were dem sol man schriftlich verkunden zu dreien XIIII tagen setzen vnd offem Tag an das Gerichtshuss slagen er were dan so wyt uss dem Lande so soll man Im dieser länger Ziel setzen nach gelegenheit vnd erkenntniss der Scheffen.

8) Item so kleger vnd antworter Ein Vrteil begert vor gericht heruss zu wyssen vnd zu sprechen geburt dem gericht von Iglichem Vrteil oder Vrkunde vier Heller so vil des not geschiecht.

9) Item wan die Scheffen Ein Handel gehort haben den sie bedunckt des nit verstendig sien, . . . . . . . . . . Sollen sie den parthien sagen iren Handel noch ein mal Inn die feder zu reden den soll der schreyber vffzeichnen, des belonung soll an Schultheiss vnd Scheffen steen darnach der Handel gross oder clein ist.

10) Doch sollen die Scheffen vmb handel die gering vnd innen verstentlich sin nit lichtlich am oberhoff vrteil holen.

11) Item soll man Vrteil zu holen zweyen Scheffen geben zwey alt thornes vnd dan sechtzehen heller gepuren dem gerichtsschreiber zu frankfurt Clag vnd antwort zu lesen, Sollen geben yede parthie zum halben teil.

12) Item alssdann sollen die scheffen den parthien sagen das sie am Burgermeister zu frankfurt erlernen sollen wan die Scheffen zu frankfurt vff einen Samstag sitzen vnd Inen gehelffen konnen das den parthien der Vncost verhut werde vnd die scheffen nit umb sunst gangen, dan so vil vnd dick die scheffen geen soll Ire Belonung wie obstet gefallen.

13) Item so man gult verkaufft sollen alle Insatzung der gulten wo es die Zytt erheischet an offenem vnnd by sytzendem gericht gescheen vff das offentlich gelegenheit der güter erkent vnnd nicht verswiegen werde, wo es aber die Zytt nit erlyden muge soll doch die Insatzung gescheen für dem Schultessen vnd dem mererteil der Scheffen, da von sollen werden dem Schultessen von Einem yeden scheffen die zuverbotten sin gebrede heller(?) wan es vsserhalb des gerichts so das nit sytzt beschicht dem gericht von Iglicher Insatzung zwen alt thornes, der Insatz soll alwege ingeschrieben vnnd dem schryber vier Heller davon werden vnnd sollen die Scheffen kein gut mehr gnugsam erkennen Sunder Einen yeden vff sin erfaren sin obenthur besteen lassen.

14) Wer es auch das ein person vff gütern inn Entnennung der gülten etlich Zinss geüerlich verswygen würde, wil der Rat den an seinen Libe oder sonst nach gelegenheit vngestrafft nit lassen.

15) Item ob yemant das gericht ersucht vnd bede von sinen wegen das gericht wythers vmb ein siegel vor ine zu bieten, der were von altem herkomen schuldig dem gericht zu geben da von ein firteil Wins.

16) Item ob das gericht vmb kunde zu geben angesucht würde es were von Elicher gepurt oder sunst soll dem Gericht davon Ein firteil Wins gefellen.

17) Item es soll gericht erkenntniss vor Schult vnd anders hinfüre gescheen für sytzenden gericht oder usserhalb gerichts für Schulthess vnd Scheffen vffs mynst vor zweyen scheffen vnd dem schryber vnnd Inn by weszen Eins Iglichen Insetzers Hussfrawe vnd so die anders gescheen, sollen die für vntoglich erkent werden, davon soll werden dem gericht oder den vor den die erkentniss geschicht Zwo Mass Win vnd vier Heller Intzuschryben dem schryber.

18) Des glichen ob einer Einem Ein Insatz thun wolt für schult vff ligenden gütern soll gescheen auch by sytzendem gericht oder vsserhalb des gerichts Inn by wesen des Schultessen zweyer scheffen vnd des schrybers, davon sollen werden dem gericht oder für den der Insatz geschicht zwo mass Wins vnd dem schryber vier Heller, der Schultess sol auch Inn solchen Insetzen vnnd Erkenntniss fragen beide parthien by Iren Eiden zu sagen ob solchs recht vnd redlich schult vnnd der Insatz oder erkenteniss gescheen sy one alle fürflucht.

19) Item wan Einer Eigen erbe oder lehen gütter verkaufft der soll vor gericht werschafft thon, davon sol man geben dem gericht zwen alt thornes vnnd dem schryber vier Heller Intzuschryben vnnd wo solchs nit geschee soll der kauff vnkrefftig sin.

20) Item Ein getzug gelt an dem dick bestimpten gericht ist Sieben Heller gebüren dem Schultessen.

21) Item die heiligen zu holen vnd den Eidt zu staben gebürt dem Schultessen zu thun vnnd da von auch Sieben Heller.

22) Item So Einem Ime rechten ein Eidt erteilt wirdt soll derselb den als balde vor gericht thun, es were dan das sich die parthien biss vffs nest gericht zu thun vertrugen oder aber das gericht den zu thun biss vffs nest gericht darnach vffsluge das sie macht haben sollen.

23) Item ist auch gewonheit so ein Schultess Inn wurff sin getzug gelt zu der geselschaft des gerichts, soll er mit solcher geselschaft also Ingetzogen sin was dem gericht zu Eigent sich mit gebruchen, ob aber des Ein schultess nit entheet soll er nit mitniser sin vrkunde büssen oder anders was dem gericht zustehen würde.

24) Item vsswendig des fleckes zu Steynen oder Land zu messen dem gericht hienauss zu gebieten, soll man dem Schultessen von yedem Scheffen hienuss zu gebietten vier Hellern vnd dem gericht

Ein halben gulden geben vnd sollen dieselben scheffen also demselben Ein ganz Jare vmb denselben halben Gulden gewertig sin.

25) Item von Ein yeden morgen zu messen sechs Hellern.

26) Item von iglichem Stein zu setzen neune Heller geben alle anstosser daran.

27) Item Im sloss, Inn der Ringkmuren Ein Stein zu setzen gebürt dem gericht zwen alt Thornes die yeder anstosser nach anzall tragen muss.

## Von Bussen.

28) Item So sich zweyn slagen oder reuffen drücken Sol der Vrsecher verfallen sin mit fünfftzehen Thornessen, Blutrustig vnd beinschrotig Wunden neune pfundt, Weren aber die Bein Schrottigen Wunden zu Leme geschickt oder sunst merglich davon drissig pfundt. Were dann Vrsachern des Handels erfunden wirdet betzalt dem andern sin teil widder doch mugen Schultess vnd scheffen mit Radt des Amptmanns die bussen ringern.

29) Item wo Einer Ein Vberlieff by nacht vnnd nebel vff dem sinen, soll zu gefallen des Rats stehen denselben zu straffen.

30) Item von Einem Steins worff so der Schoñ felet soll er geben drissig schilling vnd so er triefft nach erkenthenis des gerichts.

31) Item wer vff Einen wege lügt vnd slegt sol die buss hoher angesehen werden dann ob sich Ein Handel vngeuerelich begeben hett.

32) Item von Messer oder tegen zucken vnd nit slecht zwentzig schilling.

33) Item wann Einer dem andern vff dem sin vberlieff Im tag zwentzig schilling.

36) Item sint die bussen wie hoch oder nidder sie verdingt vnd vffgenomen worden das halbteil Eins amptmans von wegen vnnser Hern des Rats vnd das ander halbteil eins Gerichts zu Bonemess.

37) Item so Einer oder Eine vber ein erteilt Vrteil an Recht gewysst sich wythers berieff oder appellirt die weren schuldig davon dem Schultess Ein alten Thornis vnd yedem scheffen Ein alten Thornis zu geben, so balde die appellacion oder der Beruf beschicht den Handel für die scheffen zu franckfurt zu bringen.

38) Item ob Einer oder Eine Ein gericht kaufften usswendig Eins gerichtstag als lude die da wegfertig weren, gebürt davon Iglichem Scheffen zu kauff zu heischern dem Schultessen vier Hellern vnnd dan further yedem scheffen ein alter Thornis.

39) Item keinem geistlichen sollen Insetz gescheen on Willen vnd Wissen des Rats.

40) Item es soll auch keim Juden vff eigen vnd Erbe noch auch die schare dwil die den gutern angescheft sin Ingesetzt werden, noch die scheffen gescheen lassen, auch keiner sich für den andern vnder den Juden verschrieben oder verphlichten, dan wo das beschee sol der Insatze, die Verschrybung oder verphlicht vntoglich sin vnnd wil der Radt dartzu dieselben Verbrecher nach gelegenheit ongestrafft nit lassen.

41) Item so Einer guter vsserclagt hat also das man Einen Insetzen sol solchs offentlich Inn Einem brieff an die kirchthore vffgeslagen dry tag vnd sechs wochin dartzu gegeben werden domit der Schuldener oder sin verwante solchs entschudden mogen. So dann niemant erschynt soll der Cleger vom gericht Ingesezt werden.

## Zur Gerichtsordnung.

Das Copialbuch Uglb. B. 74 enthält noch weiter:

3) Weres auch das man mehr zu schaffen hette Sollen die Scheffen den Schultheissen zuvor eyn tag vor dem gerichtstag fragen ob man Ichts vf den gerichtstag ztu schicken hette. Der Scheffen soll alsdan des gerichtstags wartten.

Zu 6 am Ende:

Vnd soll derselb knecht dem sein verkundunge dem Schultesen bey synem eyde er dem Ratt oder der gemeyne gethann hat ensagen by sitzendem gericht.

Zu 13 die unterstrichene Stelle ist im Copialbuch ausgestrichen und dabei gesetzt:

den Rechenmeistern die Schultessen vnnd Scheffen verboten Ein albus gefallen. In margine steht: nota Insatzung soll hinfüre vsserhalb gerichts nit gescheen.

34) Item so eyner oder eyne eynn andern oder eyne vor recht beclagten vmb schelt wort willen die eynem oder eyner sein ere vnnd gelumpf antreffen, sollen schultessen vnnd Scheffen nach ansehunge der personen ob die erlich oder lychtfertig lude sein die buss Irs gefallens haben tzu messigen.

35) Item so freuell mit worten und wercken gescheen die straffbar weren vnnd die parthyen eynander nit gebieten wolten, soll der Schultes von amptswegen eynem teil oder zuen beyden gebieten solchen freuell ztu rechtfertigen. Wo die alssdann von eynander am nechsten gericht nach dem gebot tzu clagen sumig wurden Sollen

Schultes vnnd Scheffen von dem oder beiden welchen zu clagen vom Schultessen gebotten were die bussen nach ermessigunge vnnd erfarunge des Handels nicht desto mynder zu nemen macht haben, vnnd dem so nit hett clagen wollen keyn fernere rechtfertigunge der buss halbere tzu clagen gestat werden.

42) Eine spätere Handschrift in dem Copialbuch fügt noch bei:

Item der Rat ist vberkommen Nachdem die Scheffen zu Bonenemese biss annhere alles das was Inen vonn gerichtswegen worden ist verdrunken vnnd verzeret domit Ire arbeit versumet vnnd etwan mehe dan das gerichtsgelt ertragen hat verthann haben, das nun hinfure alles das gelt was dene Scheffen gepuret alsbalde so das gericht vffstehet vnder die Ihenen so das verdienet haben geteylet soll werden Vnnd mag dan ein iglicher nach synem gefallen mit synem teyl hanndeln vnnd thun one Inwas der andern vnnd sunst allermänglichs.

## XI.

### 1509.

Mglb. E. 32. no. 20.

Nota zum Ersten zu Bedencken wie man den flecken zu Bonamesse nach dem der selbige merkliche abgenomen vnd verdorben ist, wie dem wieder geholffen vnd auffpracht mocht werden.

1) Item nach dem die husser zu Bonamesse allenthalben vergenglich sin vnd werden vnd die In guter Bauwunge steen deshalber ye lenger vnd mher beswert werden dar durch mancher der da geneygt were zu bauwen wirklichen verhindert wirt welchs denn dem flecken zu Abpruch vnd zu uerderben reycht, mecht auff verbesserung vor gut angesehen werden, das eyn Erbar rait die sinen verordent gen Bonamesse vnd wesze alle Husser auch wuste vnd verfallen flecken mit Iren begriffen vnd bezwecken eygentlich auffzeichen was die weren waiss die selbigen Zinss geben, auch die mit der morgen ruten abmessen vnd nach dem Iglicher gross oder cleyn were auch mit Zinssen beswert, daz dan eyn yeder flecke nach gelegenheit siner Beswerniss auch nach dem der gross oder cleyn were mit eyner zymlichen bestendigen bethe da von jerlichs zu geben angesehen wurde, mocht vrsach geben eym yeden wan er wuste waiss er vor eyn bestendige Bethe geben solle daz er dester ee geneygt wurde zu bauwen auch die Flecken so itzt gepannet sin dester Baisz zu Bauwung gehalten.

2) Item nach dem vil wuster flecken zu Bonamesse ligen den Ihenen sagen des die flecken weren oder die Zinss darauff het, die flecken In eyner Zymlichen Zyt zu erbauwen welcher solichs nit thun wolt dem selbigen sagen, der rait wolle soliche flecken fry furter zu Ime nemen die verbuwen oder widerum verlyhen zu bauwen, damit so mocht der fleck abermalss dester Baiss zu Bauwung gestalt werden auch andere fremden dester ee geneygt darzu zu ziehen.

3) Item nach dem Bonamesse wircklichen mangel hait an weyde da mit die Inwoner nit Viehe erzihen mogen mocht betracht werden, ob nutz vnd gut were daz cleyn felt daz dan zu Zyten durch nasse feuchte Jare verderpte damit es wenig frucht dregt zu Johans wiesen gemacht wurde, vnd so die Irste schure davon genomen wurde das dan ein gemeyne weyde würde vnd damit gehalten wie petri ad cathedrum es mit andern Johannes wiesen gehalten wird.

4) Item daz der gensse waissem vor Bonamesse geheckt werde, also daz nit seuwe, schaff oder gensze daruff gingen sunder allein die kuwe vnd kein ander Viehe was aber von anderm Viehe were als seuwe schaiff gensse vnd anders solle In das stoppel felt getrieben werden.

5) Item wo also daz cleyn felt nach der irsten schare zu eyner gemeynen weyde zu gericht wurde wie obgemelt, wer zu achten daz ein Iglicher Inwoner zu Bonamesse desterbaiss Viehe Zucht haben mocht, wil zu bedenken sin ob gut wer etwass vff daz Viehe zu setzen iglichem nach siner achtung vnd gestule, damit die Bethe so von alter here gewesen ist desterbaiss erstreckt vnd erfult mocht werden damit wacht vnd andere so byss anhere dar von erhalten sin plybens haben mochten.

6) Item wer aber soliche Bethe durch solichs wie obgemelt angetzeygt ist nit so wyt reychen wurde damit man wechter vnd andere dinge wes dan die noitturfft erfürdert wie biss here bescheen ist erfullen mocht, ob dan eyn erber rait vss Irer rechenunge etwas dar zu thun wolten oder uss den gefellen eyns Amptmans etwas nemen wolt da durch solicher geprechen erfült mocht werden, stet eym Erbarn rate zu bedencken.

7) Item nachdem sich die Inwoner zu Bonamesse etwaiss vast beclagen von dem metzler im Flecken daz sie nit genugsam mit fleysch versehen syen auch zu Zyten durch die Becker gesumpt damit sie brots in mangel steen, darum sie begern den fremden zuvergonnen hie eyn zu faren damit die gemeynschafft dester baiss mit vleisch vnd brot versehen mocht werden stet zu eyns Erbarn raits bedenken wass nutz oder gut sy.

8) Item nach dem des Amptmanns Jare vss sin wil noit sin in Zyt mit Ime zu handeln der meynung ob man Ine lenger behalten wolle oder nach eynem andern das Ampt zu verwesen steen wolle.

9) Item wo disser Amptmann ferner aufgenomen wurde oder eyn ander dar qweme, nach dem sich dan itzt die gemeyne beclagt daz der Amptman mit sinem Viehe übertrybe also wo sie hin komen, habe es der Amptmann fürhin mit sinem Viehe abgeetzt damit Ir Viehe nit zu weyden habe auch den Leuten zu zytten in ir ecker trybe vnd schaden dar in thue, must man mit dem Amptmann oder eym andern handeln, damit wo eyner ein zymlich Viehe het damit die gemeyn von Ime nit übertrieben würde, auch daz selbige Viehe mit anderm gemeynen Viehe vor den gemeynen hirten triben laissen vnd nit in sunderheit tryben es wer dan in sinen gertten oder bezirken so Ime allein zu stunde.

10) Item nach dem die gemeyne sich beclagt der dinst halber von eym Amptmann des Huliz halber auch zu vngelegenen Zyten durch Ine getrungen werden sin ecker zu bereytten daz dan Inen an Iren gütern zu schaden komen ist, ist der dinst auch bereyttunge der ecker halben vormals ordenunge verfasst, mag man ansehen vnd ferner nach gelegenheit darin handeln.

11) Item nach dem etlicher meynunge ist daz die gemeyne zu Bonamese durch diese artickel hievor angetzeugt gar kein Anchterunge erfunden sunder zu merher beswerde gefurt werden vnd meynen wo dem flecken geholfen solt werden, so müsten myn Hern der rait eynen andern Amptman darnemen vnd den selbigen zymlichen besolden vnd der rait die gefelle so eym Amptmann biss here zu gestanden sin zu Ime nemen vnd mit den selbigen gefellen eyn teyls den armen Im flecken zu gute komen, so mocht soliche bete so den armen auf ir husser auch auf Ir Viehe angeslagen wurde dester geringer auf sie gesetzt, dar durch der arme Lichterunge erpfinden würde vnd ferner andere dester mehrere geursacht würde in flecken zu ziehen, auch der flecken desterbaiss erbuwet möcht werden, wil noit zu bedencken sin vss allerley Vrsach ob eym erbarn rade mit fugen lude diss artickels zu handeln sin.

## XII.

### 1514.

Mglb. E. 32. ad no. 19.

In den Irrungen vnd geprechen zuschen dem Erwurdigen In Gott Heren Volprechten Probst vnnd Convent des closters zum Neuwenberg by Fulde, vnd den ersamen vnd wyssen Burgemeister vnnd Rath der stadt Frankfort zu Bonemese schwebende, hat der

der Hochwürdig Fürst vnnd Herre Her Hartmann Abtte der Stiffter Fulda vnd Hersfeld Rö. Keysrin Ertzcantzler p. vff heut dat. zuschen beyden Parthien in der Gütte diesen nachfolgenden fürschlag getan.

Erstlich das der versiegelt Vertrag von beyden parthien etwann vffgericht das Datum stehet Im Vierzehenhundersten vnd achtzehenden Jare des Sontags vür sant Albanstag des heiligen martiers In crafft vnd wirden stehen vnd plyben soll.

Item die Irrung so sich bissanhere zwischchen den hoffischen vnnd dem Hoffmann der Buss halben begeben haben sollen Hoffischen ane der Heren zum Nuwenberg vnnd des Hoffmanns schaden oblegen vnnd die kosten denen selbst geben vnnd tragen.

Vnnd wer der Hoffmann In eynichem hinfürter finden würde, das er den Hoffe nit hilt in seimer vnd massen, als er den halten soll, alsdann sollen das die Hoffischen dem Schultheissen, der zu Bonemese in crafft obgerürten Vertrags von beyden parthien gesezt ist, ansagen, darnach soll der Schultheiss fürther dem Hoffmann von der Hern zum Neuwenberg vnd nit von der von Frankfurt wegen gebitten, das zu verwaren vnnd zu fürkomen Inwendig eines monadt, wen alsdann der Hoffmann daran sämig were, vnnd das nicht thue soll Ine der bemelt Schultheiss darumb büssen, vnnd solich buss den Hern zum Nuwenberg werden.

Item die Hoffischen sollen das gericht sechsmal Im Jare wie herkomen ist besuchen by einer pene wie sich die beyde parthien vnder einander vertragen vnd was davon zu buss gefelt das soll dem gericht folgenn vnd gedihenn.

Item mit Verkauffung Verpfändung Vffgebung Veruysserung vnnd Emphahung der güter so hoffisch syn auch hantwiehung des Lehnrechten vnnd geschencks dauon soll es gehalten werden, wie von alters herkomen ist.

Item das die Höffischen vermittelst Ire eyde an bemeldten Hofgericht rugen sollen, wie daselbst rugbar ist.

Den fürschlag haben die Erbaren vnd wyssen Bernhart Rorbach Schepff vnd Siffridt Knoblauch beyde des Raths zu Frankfurt als die geschickten eynes erbarn Raths vff anpringen angenomen Vnd was daruff eyns erbaren Raths meynung ist, das soll dem obgemerkte vnsern u. frei zum freuderlichsten widderumb zu oder abgeschrieben werden.

Actum Freitag nach Corporis christi Anno 1514

Fuldisch Canzley.

## Abbildungen.

Taf. I.
1) Gemeindesiegel aus dem XV. Jahrhundert.
2) Desgl. von 1548.
3) Desgl. von 1622.
4) Johann Faut von Bonames 1345.
5) Sytzele von Bonames 1345.
6) Clausnerinnensiegel XV. Jahrhundert.
Taf. II. Die Burg Bonames i. J. 1721.
Taf. III. Grundriss von Bonames.
1) Die Burg.
2) Unterpforte.
3) Oberpforte.
4) Saalhof.
5) Mühlen.
6) Haingraben.
7) Kirche.
8) Friedhof.
9) Claus.
10) Dinghof.
a) ältere Kirche,
b) ältere Claus,
c) Knoblauchshof,
d) älterer Dinghof.

## Nachtrag

von Dr. L. H. Euler.

Auf den Wunsch meines gelehrten Freundes, des Herrn Dr. Römer-Büchner, habe ich vorstehende Abhandlung vor dem Abdruck durchgelesen und verschiedene Bemerkungen dem Verfasser mitgetheilt, von welchen mit seiner Genehmigung die folgenden hier beigefügt werden.

Zu S. 171. Der Name der Frau des Johann Faut von Bonames ist in der Urkunde deutlich als Sytzele angegeben. Ebenso gewiss ist aber, dass in der Umschrift des Siegels der Vorname nicht Sytzele lautet. Dies kann an sich nicht auffallen, da in den deutschen Urkunden die Aussteller häufig mit ihren im Verkehr des täglichen Lebens verkürzten Namen bezeichnet werden, während die meist lateinischen Umschriften der Siegel die volle Form des Namens wiedergeben. So heisst z. B. der Ritter Merkel (oder Merkelin) von Rödelheim in der Umschrift seines Siegels Marquardus. (Vergl. die Siegeltafel in meinem „Dorf und Schloss Rödelheim".) Aber trotz aller Mühe liess sich nicht ermitteln, wie eigentlich der Vorname der Sytzele auf dem Siegel laute, da einige Buchstaben in dem Namen nicht mit Bestimmtheit zu erkennen sind und man sich bei der Abbildung deswegen auf eine möglichst genaue Nachahmung

beschränken musste. Vermuthlich dürfte aber der Vorname Gosehita gelautet haben. Aehnliche Namen sind Gotzela (von Duttelsheim, Humbracht rhein. Ritterschaft Tafel 110), Geysala (von Schwartzenburg, ibid. 133), Gotzil (v. Schönberg, ib 213) Sytzelin (v. Mergentheim, ib. 61).

Zu S. 179. Scriba im General-Register zu den Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Orts-Geschichte des Grossh. Hessen (Darmst. 1860) führt S. 42 unter dem Rittergeschlechte de Bonemesse auch eine Pasta relicta Mangoldi de B. aus dem Jahre 1356 an. Vergl. Regesten II. S. 116 Nr. 1504. Ob aber dieser Mangold wirklich dem gedachten Geschlechte angehörte oder nur ein Einwohner von Bonames war, muss ich dahin gestellt sein lassen, da ich die Urkunde nicht einsehen konnte.

Zu S. 179. Humbracht rhein. Ritterschaft gibt auf Tafel 61 das Wappen und den Stammbaum der Schelm von Bergen. Die Sparren oder Rippen sind roth in weissem Feld. Als Sohn des Ritters Gerlach Schelm von Bergen 1315 wird hier Johann von Bergen, genannt von Bomes, Fauth zu Bonames 1345 aufgeführt. Seine Söhne aus der Ehe mit Sytzele Fleming von Hausen sind Johann Schelm von Bergen, Vogt zu Bonames 1370, Merkel von Bommes 1369 und Richwin von Bergen, 1377, dessen Nachkommen einen Stern zwischen den Rippen führten. Humbracht gibt bekanntlich für seine Angaben keine urkundlichen Belege und es enthalten seine Stammtafeln, besonders für die früheren Zeiten, viele Irrthümer, daher sie nur mit Vorsicht zu brauchen sind. So glaubhaft es nun auch scheint, dass die Herren von Bonames nur ein Zweig der Schelmen von Bergen sind und sich nach dem neuen Wohnort genannt haben (wie erwiesenermassen die Herren von Rödelheim sich so von den Herren von Breungesheim abzweigten), so ist doch sehr zu bezweifeln, dass dies erst um 1315 mit Johann von Bonames geschehen sei, der mir wenigstens noch nicht urkundlich als Johann von Bergen vorgekommen ist.

Zu S. 181. Der Heilmann von Praunheim, Edelknecht, auf dessen Grabstein das Wappen mit den Sparren erscheint, stammt nach meiner Meinung nicht mütterlicher, sondern väterlicher Seits von der Bommersheimer Familie ab. Denn es hat nach Humbracht Stammtafel 90 nicht der 1291 gestorbene Ritter Heilwig von Praunheim eine Tochter des Heilmanns von Bommersheim, sondern umgekehrt Heilmann von Bommersheim eine Tochter des 1291 gestorbenen Heilwigs von Praunheim geheirathet, und die Nachkommen aus dieser Ehe haben nun, weil sie einen Theil von Praunheim ererbten, den Namen Praunheim angenommen, aber ihr väterliches Stammwappen

haben sie nicht aufgegeben. So weit ich zu bemerken Gelegenheit hatte, änderten im Mittelalter die Glieder des hohen Adels sowohl als der ritterlichen Geschlechter sehr leicht und häufig den Namen, je nachdem ein neuer Wohnort, ein neues Wohnhaus, ein neues Amt u. s. w. die Veranlassung darbot, aber zu einem Aufgeben des Stammwappens entschlossen sie sich nicht. Vergl. Mittheilungen des Vereins I. 145.

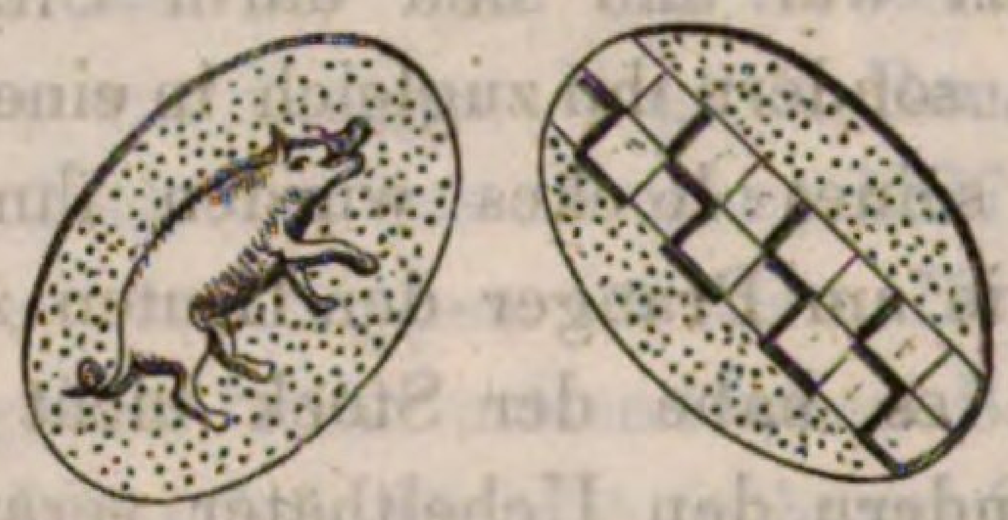
Zu S. 188. Zöpfl Alterthümer des d. Reichs u. Rechts I. 54 hat nachgewiesen, dass unter dem Stock, welchen der Dinghofherr nach den Weisthümern auf dem Hofe haben solle, allerdings ein Gefängniss zu verstehen ist. Wie aber der Stein, der neben dem Stock in den Weisthümern angeführt wird, sowohl die Richtstätte als den erhöheten Ort anzeigt, auf dem der Schandpfahl errichtet war, so kann auch zuweilen unter Stock ein solcher Schandpfahl, ein Pranger mit Halseisen verstanden werden. In dem Weisthum des Frankf. Fronhofs (Mittheil. I. 310) erscheint der Stock als ein Gefängniss, in dem der Uebelthäter zur Strafe sitzen sollte, das aber offenbar nicht gemauert war und den darin Sitzenden den Augen der Leute nicht entzog, sondern ihn zugleich in einer sehr unbequemen Stellung (die Aermel seines Rockes wurden ihm vor den Händen zusammengebunden) wie am Pranger den Leuten zeigte, so dass man wohl annehmen kann, es habe der Stock nicht zu einem längeren Gewahrsam dienen, sondern den Uebelthäter veranlassen sollen, sich baldigst mit einer Geldbusse zu lösen.

Zu S. 189. Es erscheint allerdings das Halten des Faselviehs häufig als eine Pflicht des Zehntherrn, wenn aber diese Last nicht mit dem Zehntrecht verbunden war, sondern dem Dinghofherrn oder seinem Meier oblag oder auf einem bestimmten Hofe ruhte, so wurde als Ersatz dagegen der Klein- oder Blutzehnte gegeben. Vgl. Mone Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins XI. 173. Argovia, Jahrg. 1860. S. 166.

Zu S. 194. Das Archidiaconat des Collegiatstifts Sti Petri extra muros mogunt. umfasste einen Theil des Main- und Niddagaus mit dem Königssundern. In Würdtwein dioecesis Mogunt. II. 26 ist nun abgedruckt ein sehr interessantes Actenstück, das über die einzelnen hierher gehörigen Kirchen Aufschluss gibt, nemlich der modus celebrandi sanctam synodum laicalem in anno bissextili per praeposituram Sti Petri. Dieser Sendumgang beginnt in Peterweil und wird hierbei das ganze Verfahren, der Empfang und die procuratio (Atzung) der Sendrichter, die Fragen an die Sendschöffen, deren weitere officia, die Abgaben der Sendpflichtigen u. s. w. genau angegeben. Von

Niedereschbach kommen auf diesen Umzügen die Commissarien zuerst nach Crutzen, wohin Weisskirchen, Kaltenbach und Niedersteten gehören, und von da nach Bonames, wohin Kalten und Harheim als filiae gehören. Hier bekommen sie keine procuratio. Bergen cum filia Seckbach macht den Schluss. An den meisten Orten müssen die Müller besondere Abgaben, gewöhnlich nach der Zahl der Räder, leisten, an anderen Orten, wie in Castel, auch die Fischer, Schiffer, Metzger, ebenso an vielen Orten der Wirth (caupo), in Breidhart und Bergen jeder Mechanicus, z. B. der Schmidt (faber) dat quatuor babata cum gumphis. Auch die Sendschöffen erhalten an vielen Orten eine besondere Abgabe, dicta Mutzengeldt.

Zu Seite 197. Bei der Beschreibung des Wappens der Clausen zu Bonames und Oberrad erinnerte ich mich, den gleichen Schild mit dem geschachteten Schrägbalken an dem Erker des s. g. Eberbacher Hofs am Ecke der Papageigasse dahier gesehen zu haben, so wie er hier abgebildet ist.



Es war dies Haus eine Besitzung des ehemaligen Cisterzienser Klosters Eberbach im Rheingaue. Vgl. Bär Gesch. der Abtei Eberbach, her. von Rossel I. 478. Bei weiterem Nachsehen fand ich denselben Wappenschild auf den Abbildungen der Cist. Klöster Alderspach und Fürstenfeld in den monumenta boica Bd. 5 und 9. Ebenso erscheint dieser geschachtete Querbalken auf den Siegeln des Cist. Klosters Heilsbronn, in Hocker Suppl. zu dem Heilsbr. Antiquitätenschatz, Tafel 3. Ich musste hiernach dies Wappen als ein gemeinsames Zeichen der Cisterzienser Klöster erkennen, welches eben deshalb die zu dem gleichen Orden gehörenden Clausen führten. Aber der Grund dieser Wappen-Gemeinschaft war mir nicht bekannt und ich suchte deswegen Auskunft bei dem Germanischen Museum in Nürnberg mittelst einer kurzen Anzeige zu erlangen. Inzwischen kam Herrn Dr. Römer-Büchner und mir gleichzeitig das dritte Heft der Denkmäler von Nassau, her. v. Rossel (Wiesbaden 1862) zu und hier fanden wir auf S. 17 die gewünschte Aufklärung: der Schrägbalken ist das Wappen der Mutterkirche zu Cisterz

und wird auch als das gemeinsame Wappen der Töchter-Abteien angesehen.

Zu S. 206. Bonames gehörte nicht zu der Grafschaft des Bornheimer Bergs, welche die meisten umliegenden Ortschaften umfasste, und es war deshalb der oberste Richter von Frankfurt angewiesen, die von Bonames vor dem Gerichte auf dem Bornheimer Berg zu verantworten und wenn sie doch daselbst verklagt würden, sie abzuheischen. Vgl. das Statutenbuch im Archiv VII. 130. Ebendaselbt S. 133—136 sind noch mancherlei Ordnungen für Bonames abgedruckt, welche die besondere Vorsorge des Raths für die dortige Burg, den Zoll und die Gewerbe beurkunden.

# Eine neuentdeckte Merianische Ansicht von Frankfurt
## aus der
## Zeit von 1612 — 1619.

Mitgetheilt von Dr. **Ph. Fr. Gwinner**,
Senator und Syndicus.

---

Kurz nach Veröffentlichung meines Buches über Kunst und Künstler in Frankfurt fand ich in einem Leipziger Kunstkatalog einen Merianischen Prospekt unserer Stadt in drei Blättern angezeigt, dessen Beschreibung sogleich meine Aufmerksamkeit erregte. Ich liess mir denselben einsenden und hatte die Freude, ein mir wie Allen, denen ich ihn zeigte, völlig unbekannt gewesenes Werk des älteren Matthäus Merian zu entdecken. Die drei ein Ganzes bildenden Blätter sind 10 Pariser Zoll hoch und, zusammengefügt, $41\frac{1}{2}$ '' breit. Die Stadt wird von Südwest nach Nordost gesehen. In dem oberen Plattenrande liest man zwischen doppelten Einfassungslinien die von dem Künstler mit geringer Abweichung auch für seinen später herausgegebenen grossen Stadtplan benutzte Aufschrift: Francofurti ad Moenum urbis Imperialis Electione Rom. Regum atq' Imperatorum consecratae Emporii non Germaniae sed totius Europae celeberrimi accurata delineatio. In der Luft sind die vier Welttheile durch ebenso viele allegorische Genien dargestellt, zwischen ihnen auf dem mittleren Blatte, über dem Pfarrthurme, der doppelte Reichsadler und der einfache städtische, umgeben von den Emblemen der Wissenschaften und Künste, des Handels und des Kriegs. Das mittlere Blatt ist bezeichnet: *Merian fec.* Auf dem linken, die westliche Stadtseite zeigenden, fallen im äussersten Vorgrunde zwei stattliche, in Hollars Weise gestochene, Frauengestalten in der Tracht jener Zeit auf; sie scheinen mehr zur Ausfüllung des leeren Raumes dort ihren Platz gefunden zu haben, als dass sie für zum Ganzen passende Staffage gelten könnten. Aus dem dazu gehörigen, 89 Zeilen (Typendruck) einnehmenden historischen Texte mit der Ueberschrift: „Beschreibung der Weitberühmten Reichsstadt Frankfurt am Mayn" erhellet, dass dieser Prospekt während der Regierung des Kaisers Matthias erschienen ist. Er darf desshalb

unbedenklich als das früheste auf Frankfurt bezügliche Werk Merians betrachtet werden. Die drei interessanten Blätter sind mit ausserordentlichem Verständniss correkt gezeichnet und fleissig gestochen. Ihre Seltenheit wird auch dadurch bestätigt, dass sie sich unter der grossen Zahl älterer Pläne und Ansichten von Frankfurt, welche in der nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts entstandenen Gerningschen Sammlung auf der Stadtbibliothek aufbewahrt werden, nicht befinden. Vorläufig betrachte ich mein Exemplar, das sich nebenbei durch vortrefflichen reinen Druck und vollkommen gute Erhaltung auszeichnet, für Frankfurt als Unicum.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass dieses vorzügliche Werk des älteren Matthäus Merian dem von dem Sohne Caspar Merian im Jahr 1657 dem reichstädtischen Magistrat gewidmeten Prospekte der Stadt wesentlich als Grundlage gedient hat. Der letztere ist von gleicher Grösse, die Zeichnung in sehr vielen Parthien identisch, nur schwerer; selbst die Staffage ist hier und da vollständig beibehalten, dagegen auch andere hinzugefügt und das Bild der damaligen Gegenwart entsprechend umgearbeitet. Der Prospekt trägt wörtlich die nämliche lateinische Aufschrift und in der Luft dieselben Embleme und Wappen; an die Stelle der beiden ganz beseitigten weiblichen Figuren ist die Dedication an den Magistrat getreten. Der gedruckte Text ist zwar um die Hälfte grösser, aber im Inhalte nur unwesentlich abgeändert, dagegen bis zum Jahre 1657 fortgesetzt. Ich lasse es unentschieden, ob Caspar Merian die Originalplatten seines Vaters umgearbeitet oder dieselben mit den ihm nöthig geschienenen Abänderungen copirt hat.

Die Probst'schen Nachstiche des Prospekts von 1657 sind im Formate etwas kleiner, noch kleiner ist der bei Joh. Christoph Haffner in Augsburg erschienene. Alle Copien, soweit sie mir zu Gesicht gekommen sind, haben in der Luft, ausser den beiden Adlern, keine Embleme.

---

### Berichtigungen und Zusätze zu den Mittheilungen über die älteren Grundrisse und Ansichten der Stadt Frankfurt a. M.

(Archiv, neue Folge, Bd. I.)

Ich benutze diesen Anlass zu einigen nöthig gewordenen Berichtigungen und Zusätzen:

Seite 276, Zeile 14 von oben lese man 1545 statt 1645.

— — in der Note lese man 163 st. 183.

Seite 277, Zeile 2 von oben. Der Zeichner des Belagerungsplans hiess nach neuerer Ermittelung nicht F a b r i, sondern F a b e r.

Seite 281. In meinem Buche über Kunst und Künstler in Frankfurt habe ich Seite 150 eines seltenen Abdrucks des grossen Merianischen Stadtplanes vom Jahr 1628 gedacht, welcher sich in dem zeitigen Besitze des Herrn Reiffenstein befinde und als das einzige bekannte, aber unvollständige Exemplar dieser ersten Ausgabe zu betrachten sei. Seitdem ist mir mit dem obengedachten Prospekt zugleich auch das eine der beiden unteren Viertel des Plans von 1628, Sachsenhausen mit der Brücke, in einem vortrefflichen Abdrucke zugekommen, das Reiffenstein'sche Exemplar also insoweit fernerhin kein Unicum. Uebrigens drängt sich mir nunmehr der Gedanke auf, dass diese beiden bis jetzt bekannt gewordenen Exemplare der unteren Platten von 1628 nichts weiter als P r o b e d r ü c k e sein dürften, die zur Veröffentlichung nicht bestimmt waren, weil die beiden oberen Platten wohl erst später, nach vollständiger Herstellung der im Jahr 1628 begonnenen neuen Festungswerke vollendet werden konnten und desshalb die fertigen Platten nach genommenen Probedrücken vorerst zurückgestellt werden mussten. Sollte diese Vermuthung, welche durch den Umstand, dass sich die Reiffenstein'schen Abdrücke mit den vier Kupferplatten im langjährigen Besitze der Jäger'schen Buchhandlung befanden, mithin Probedruck und Platten stets zusammengeblieben zu sein scheinen, einen weiteren Anhalt gewinnt, so würde die Ausgabe von 1636 als die erste zu betrachten sein.

Seite 282, Zeile 16 von unten. Das System des neuen Festungsbaues kann nicht das Vauban'sche genannt werden, welches weit später zur Ausbildung und Nachahmung kam.

Seite 283, Zeile 10 von oben muss es heissen Nr. 6 st. Nr. 5.

Seite 285, Zeile 11 von oben soll es heissen von Westen nach Osten statt von Osten nach Westen; indessen dürfte: von Südwest nach Nordost die Richtung noch genauer bezeichnen.

# Die Niederländischen und die Französische Gemeinde in Frankfurt a. M.

Von

Dr. jur. **Friedrich Scharff.**

Wenige Ereignisse sind für die Geschichte unserer Vaterstadt von so weitgreifender Bedeutung geworden, als die zahlreichen Auswanderungen, zu welchen die kirchlichen Verfolgungen in den Niederlanden und in Frankreich Veranlassung waren. Es knüpften sich an dieselben während der Dauer von zwei und einem halben Jahrhundert Streitigkeiten und Kämpfe, welche ebenso wohl die Anschauungen jener Zeit, als die eigenthümliche Entwickelung unserer bürgerlichen Verhältnisse in ein helleres Licht setzen.

Es hatten sich aus den genannten Ländern um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts viele Protestanten nach England geflüchtet, als der Tod des Königs und der Regierungsantritt der katholischen Maria sie zwang eine andere Heimath zu suchen. Von Dänemark zurückgewiesen kamen sie am 26. März 1554 nach Emden in Ostfriesland, wo sie freundliche Aufnahme fanden. Ein Daniel de Neufville, welcher später im Jahre 1589 in Frankfurt Bürger wurde, Sohn Rupertus de Neufville von Antorff, wurde daselbst geboren.

Ein Prediger der Niederländer, Valerandus Polanus, war von England nach Köln gegangen, von da nach Frankfurt; er gab am 15. März 1554 eine in deutscher Sprache geschriebene Supplik bei Rath ein. Der Inhalt derselben ist mehrfach bereits mitgetheilt worden*), da sie aber bis in die spätesten Zeiten einen Vorwurf gegen die Reformirten unterstützen musste, mag sie auch hier mit wenigen Worten Erwähnung finden. Valerandus sagt darin:

---

*) Vergl. Frankfurtische Religionshandlungen. 1735. Daselbst Beil. I. zur Gegeninformation.

Eine Gesellschaft etlicher Bursatmacher, da sie vom Evangelium abzufallen nit gemeint, haben sie das Engelland verlassen müssen, jedoch mit guten ehrlichen Abschiedsbriefen. Er selbst als Vorsteher und Superintendent angeregter Bursatmacher und Gesellschaft habe ein fleissig Nachdenken gehabt, wohin sie am tauglichsten sich mit ihrem Bursathandel begeben mögen; er hab auf das weit erschallene Lob der Frankenfurt wegen des Gewerbs und zweier Messen kein anmuthigern Ort finden können; die vorigen Exempel haben ihm gute Zuversicht gemacht, da sie allein christlich Religion und keiner andern Ursach halben ausländisch worden. Die zugelassenen würden weder dem Rath noch den Bürgern überlästig sein, sie wollten dazu der Stadt Kinder, welchen es gelegen wäre, lernen (lehren) Bursatmachen. Es würden sich etliche andere Handwerker und auch Kaufleute dazu thun, auch für diese wolle er bitten. „Wiewohl wir Eurer religion seindt, so kenden wir doch euer sprach nit", hierumb sei ihre Bitte man wolle ihnen ein kirch oder tempel inngeben, darin sie ihr Gebet, predig des Evangelii und Austheilung der hl. Sakramente in ihrer Sprach „nach der Lehr des Apostels Pauli" haben möchten; solle doch hiedurch keiner pfarr, darunter ein Jeder würd wohnen, an pfarrrechten nichts benommen sein, sondern allezeit gevolgt werden. Zudem wollten sie die Kirchendiener dem Rath anzeigen, dieselben anzunemen und zum kirchlichen Ampt zuzulassen. Damit nichts unordentliches noch schädliches bei solcher Kirchen und Versammlung einreisse, so möge der Rath eine ernstliche Kirchenzucht einrichten, dass den Herrn kein Verdruss noch Beschwerniss widerfahr, sondern vielmehr alle Freud' und Nutzen.

Es wurde hierauf am 18. März ein Beschluss gefasst: „Soll man Ihnen willfahren, und Sie in dem Namen Gottes auffnemen". In den Acten des städtischen Archivs*) findet sich nun weiter, unter dem 17. April 1554, wie eine gute Anzahl der Personen, so der Religion halben aus Engelland vertrieben worden, allhie ankommen und bei den Pflegern zu den weissen Frauen um Oeffnung derselben Kirchen, auch dem Herrn Valerando ihrem Predikanten dasselbe Haus zu verleihen angesucht, dazu sich denn die Frau Mutter (des Klosters) willig erbotten. Da wurde beschlossen: „Soll man dasselbig zulassen, doch Herrn Matthiam**) den Predikanten uff Ihr Predig und Ceremonien gut Achtung geben lassen, damit sie nichts unge-

*) Französisches und niederländisches Kirchenwesen betr. Tom. I.

**) Matthias Ritter, des Raths Prediger.

raumts fürnemen oder anrichten". Am 8. Mai wurde dann wegen der Bürgerschaft verhandelt und beschlossen: die Personen aus Engelland und Flandern wie gebräuchlich zur Bürgerschaft an und aufzunemen, und Diejenigen die unter Ihnen an Nahrung vermöglich seindt, Inhalt der Ordnung, mit dem Bürgergelt halten, aber mit den Armen unter Ihnen nach Gelegenheit handeln, doch dererhalben so unter Ihnen von Adel seindt, berathschlagen. — Um diese Zeit kam Klage, wie die Engländer und Niederländer in ihrer Kirch mehrere Sonntag von den Bürgern und Weibern bedrängt worden, und allerlei Ungeschicklichkeiten sich daselbst zugetragen; es wurde verfügt: „soll man den Predikanten befehlen nächsten Sonntag desswegen an das Volk eine freundliche Verwarnung zu thun, und zu vermahnen solch Ding müssig zu gehen". Am 2. Juli folgte dann die Berathung, ob die Engländer und Franzosen „so vom Adel, Herrn oder Frauenstandes sein", in die Bürgerschaft zu nemen oder nicht. Valerandus Polanus berichtete hierzu, dass es mit den Edeln unter Ihnen ein ander Bewandniss habe als in Deutschland, es würden Diejenigen, so sich von ihrer Rente ernehren, für Edel gehalten, solche seien auf gebührlichen Abschiedsbrief nit auszüschliessen, aber der Herrn und Frauen halber sei sich länger zu bedenken. Darauf wurde am folgenden Tage beschlossen, dass man die Supplikanten, auch was sonst von gemeinen Leuten unter ihnen sei, zur Bürgerschaft an und aufzunehmen, was aber von Hohem Stande als vom Adel, aus Frankreich und dergleichen Personen, dieselben ohne Vorwissen des Raths nit annehmen soll.

Im Juni hatte man einen Wahlen der einer besondern opinion gewesen und vielerlei seltsame Reden vernemen lassen, aus der Stadt gewiesen. Valeranus Pollanus (die Schreibweise wechselt) und Richardus Vanuille, die Diener der Kirche, wie sie sich nannten, baten in einem lateinischen Schreiben um Entschuldigung, für den Fall, dass die Ihrigen unwissentlich die deutschen Bürger in etwas beleidigt hätten, und fügten das Gesuch an, dass man achtbare und bewährte Leute in die Bürgerschaft annehmen möge. Darauf erging der Beschluss, dass die Herrn Bürgermeister diejenigen, welche die Predicanten in den Römer bringen und für die Bürgerschaft empfelen würden, aufnemen sollen.

Im September schon erhob sich dann der erste Sturm gegen die Fremden, als die Predikanten der Stadt in sehr umfangreichen Schriften ihren Glauben und ihre Lehre angriffen. Im Eingang der ersten Schrift wurde von ihnen angegeben: wie man jetzt damit umgehe, den Wälschen auch Gottesdienst in der Kirche zu St. Catharinen

zu gestatten; nachdem diese Fremden aus Barmherzigkeit erstlich aufgenommen worden, habe ihnen der Rath gleich eine Kirche eingegeben, ohne die Predikanten darüber zu besprechen. Nach der Hand hätten sich unter der Bekenntniss ihrer Lehr etliche Puncte gefunden, die wol einer Declaration bedurft. Die Predikanten wollten aber Gezänk unter einander vermeiden, hätten die Fremden auf die Augsburger Confession gewiesen. Diese zwar wolle wol ihr Oberster annehmen, nicht aber derselbigen Apologie, oder Erklärung der Confession. Sie, die Fremden, hätten sich anfänglich erboten, sich unserer Kirchen Ceremonien gleichförmig zu machen; aber sie seien zurückgefallen. Was Aergerniss aus solchen Neuerungen und ungewohnten Ceremonien würde folgen, wollten sie, die Predikanten, für Gott und Jedermann entschuldigt sein; sie baten, ihre Kirchen mit den Fremden unbetrübt zu lassen; dann sollten diese darin ihr Wesen halten, so würde es den Predikanten zu grossem Nachtheil gereichen, als ob sie allerdings mit jenen eins seien; das Volk würde die Kirchen meiden. Eine Kirche genüge für die Fremden, diese solle nicht öffentlich am Wege liegen, dass wer vorüberginge hineinliefe. Am Schlusse folgt noch eine Verwarnung, wofern Abfall von der lutherischen Kirche, Aergerniss oder andere Ungeschicklichkeit folgen solle. Der barmherzige Gott wolle dem Rath Gnad und Geist verleihen, dass er also handle und regiere, wie es gemeiner Stadt zu Frieden, Einigkeit und guter Wohlfahrt reichen möge. Sieben Predikanten hatten die Schrift unterzeichnet: Petrus Geltner, Melchior Ambach, Joannes Lullius, Hartmannus Beyer, Marcus Sebander, Mathias Ritter, Stephanus Egenolphus.

Darauf beschloss der Rath, „dass die Engellender noch zur Zeit bei ihrer Kirchen zu den weissen Frauen bleiben, und man von den Predikanten vernehmen solle, in was Punkt sich die Welsche und Engellendische Predikanten mit der Augsburgischen Confession nit vergleichen." Diesem kamen die Predikanten am 29. Oktober nach. In einer zweiten Schrift legten sie die Punkte des Zwiespalts vor, die Auffassung des Nachtmahls, wie sie schon vor Jahren so heftig zwischen Luther und Zwingli disputirt worden; „in der Messe hätten sie von vielen ehrlichen Leuten hören müssen, wie man sich wundre, dass der Rath einen solchen hauffen fremdes ausländisches Volk von dreierlei unterschiedlichen Landen und Sprachen, in eine solche feste Stadt mitten in Deutschland gelegen zu sich neme, und wisse nicht wo ein jeglicher herkomme, wie er abgeschieden sei, ohn welche kundschaft man doch schwerlich einen Teutschen aufneme. Diese Leut seien ihrer Landart nach vortheilhafftig, listig, wankelmütig,

sie würden mancherlei erneuerung anheben, und auch den kauffhandeln in den Messen nachtheilig sein und mit der Zeit dem Rath und den Nachkommenden eine unerträgliche Last gebären; andere Städt würden sonst nicht den Aufenthalt abgeschlagen haben. Besonders Strassburg wurde bezeichnet, wo der Rath die Ceremonien gleichförmig gemacht. Die fremden liessen auch ihre Irrthümer drucken, sie meinten einen gelegenen Ort dazu gefunden zu haben, den Irrthum von dem h. Nachtmal weit auszubreiten. Der Rath möge in die Druckerei ein einsehen haben, da solche Bücher unangefochten nit werden bleiben, man darwider schreiben werde".

Diese Eingabe hatten nur fünf der genannten Predikanten unterzeichnet, dazu Andreas Saxo. Der Rath liess bei Lullius und Ambach anfragen, wesshalb sie nicht unterschrieben, und zugleich den Engländern die Kirch zu Allheilig eingeben. Melchior Ambach berichtete darauf, er habe die Erklärung nicht unterschrieben, weil er ein alter Mann, und zu dem Streit vom Nachtmahl des Herrn untüchtig sei. Auch Lullius schützt des Leibes Schwachheit vor: er habe Magistri Hartmanno und Domino Mathiae gerathen, sich wohl fürzusehen, was sie dem Rath fürbringen. Darnach beschloss der Rath, dass die Herren Verordneten die Predikanten zusammen kommen lassen, ihnen vorzuhalten wie ihr Schreiben „an etlich Orten etwas scharpff gestelt, das sie desshalb endern und allein was die Lehr antrifft darin anzieh und latine schreiben" sollen, damit es die Welschen auch verstehen und darauf antworten mögen. Die Antwort der Predikanten war in deutscher Sprache, der Artikel von dem hl. Nachtmahl sei genugsam disputirt.

Zu der Zeit treten auch etliche Zünfte und Handwerk gegen die Fremden auf wegen Beeinträchtigung der Nahrung; dies die Schreiner, Schneider und Schuhmacher. Sie verlangten, dass die Fremden entweder sich mit den Handwerkern vertragen, oder denselben nicht gestattet werde, die Handwerk, die sie mit Kosten erkaufen müssen, zu treiben. Diese neue Anmuthung liess der Rath den Fremden, sonderlich Valerano fürhalten, mit begeren, sie sollten selbst nachdenken, „wie die Weg zu suchen und zu finden, dass die fremden und hiesigen mit einem Vergleiche friedlich bei einander bleiben möchten". Im übrigen wurde nach mehrfacher Berathung für gut befunden, „dass die Predikanten, fremde und heimische, weder in Disputation noch in Schriften zusammengelassen würden, sondern die Concordi im 41sten Jahr allhie des Nachtmahl's halber uffgericht, in Erinnerung gebracht, daneben den Fremden die Wittembergische Concordi zugestelt werde zur Vernehmlassung, ob sie der-

selben gemäss lehren und predigen wollten"; auch sollten weder die hiesigen noch die fremden Predikanten etwas über das Nachtmahl drucken lassen; endlich die fremden ein Verzeichniss einreichen, was eines Jeden Handthierung sei.

Am 27. Febr. 1556 übergaben die Fremden eine „Antwort auf des herlichen Raths der stat Frankofort vermanung, durch die Diener und Eltisten der fremdlingen Kirchen daselbst gegeben". Sie rühmen den Fleiss, die Mühe und Sorg, welche der Rath um Erhaltung des gemeinen Friedens gezeigt, verwundern sich aber der Predikanten, der Hirten, welche sagen, es sei aus der kirchischen Sitten Ungleichheit grosse Fehrlichkeit zu fürchten. In der Stadt selbst könne solche Furcht nur gegen das Volk gerichtet sein, aber nachgerade unter dem Volk seien sehr viele ihnen günstige Leut, die wenigen welche bei ihren Bräuchen pflegten zu sein, die hätten sie zu gutwilligen Freunden. Die Hirten wollten gern aus einer Mücken ein Elephanten machen. Wenn sie sich vor denen fürchten, so draussen seien, so möchten sie nicht selbst ein Geschrei machen. Wollten sie auf die Schwachheit anderer soviel Rücksicht nehmen, so müssten sie selbst noch die päpstlichen Bräuche wieder annehmen. In der Vermahnung sei ausgesprochen: es sei den Fremden hier Herberg und kirch zugelassen worden, weil der Rath gemeint, sie würden sowohl in der Lehre als in den Gebräuchen mit den Kirchen zu Frankfurt einig sein, sich auch der Ceremonien halber mit denselben wol vergleichen, darauf hin seien sie aufgenommen worden. Sie, die Fremden, hätten aber nie ein anderes im Mundt, ein anderes im Herzen gehabt. Denn wenn sie solches thun wollen, wär ihnen nicht von Nöthen gewesen, in fremden Landen zu wohnen, und neue Behausungen und Kirchen zu suchen. Sie würden, soviel an ihnen läge, wol mit den andern Kirchen von wegen der Lehre und Bräuche übereinkommen, wenn nur nicht anderswoher unlust erweckt würde. Es seien der Fremden Kirchen nicht ohne Rath und Vorwissen etlicher Stadtpredikanten erlangt worden, welche die fremde Lehre und ungleichheit wohl gekannt. Nachdem sie sodann auf die Lehre selbst eingegangen, bitten sie, um den Ernst zum Frieden zu zeigen, dass derjenige, so vielleicht aus den Ihrigen die Sprach kennen, zu des Herrn Nachtmahl (wenn sie kommen) zugelassen würden, auf dass das Volk sehe, es hindere nichts, weder der lehre noch der sitten Ungleichheit, viel weniger der Völker Mannigfaltigkeit, dass man nit eine und gleiche, aller kirchen Brüderschaft hie durch den Brauch des Herrn Nachtmahl bestetige. Dazu möge der Rath, damit irgend ein öffentlich Zeugniss der Liebe, Freund-

schaft und Vereinigung bestehe, allgemeine Versammlungen, wie die Predikanten der Stadt pflegten allein zu haben, anordnen, selbst leiten und überwachen. Es solle so aller Hass und Zwiespalt niedergelegt werden. Die Gesetze der Handwerker seien zu achten, sie wollten ihr Volk desshalb mahnen, und bäten nur, dass man den Ihrigen, die zum Theil arm seien, das Gelangen zum Handwerksrecht erleichtere, dass man sie lasse in Zielen zahlen. Schwieriger sei es die öffentlich Zeugniss beizubringen, ohne welche Niemand zu einem Handwerk zugelassen werde. Solche haben viele nicht begehren dürfen ohne Fehrlichkeit des Lebens, sie wollten aber von Frommen und ehrbaren Leuten, welche zu den Messen pflegen herzukommen, solche Zeugniss begehren. Es seien in Allem ihrer Kirchen nit mehr denn 5 Schuster, 8 Schreiner und 5 Schneider, arme Leute durch den erlittenen Schaden aller ihrer Habe im Vaterland. Drei der Schneider seien nur Hosenmacher und machten nur halbe Hosen, nit ganze. Zum Schluss wiesen sie auf die h. Schrift und Beispiel zweier Pharaonen, welcher einer den fremden Joseph und sein Geschlecht erkannt, der ander aber mit schwerer Dienstbarkeit gedrückt.

Während nun der Rath diese Sache in sorgsame Erwägung genommen, kam eine neue Schrift der Stadtpredikanten ein: die fremden verbreiten die Meinung, als sei Alles mit ihnen verglichen; man habe aber im Gegentheil in ihren Büchern mehr Stücke gefunden, die mit der öffentlichen Lehre nicht übereinstimmen. Sie lehrten, dass Kindlein, so von gläubigen Eltern geboren, seien auch vor der Tauf Glieder der Kirche und Christi, haben Vergebung der Sünden und würden selig. Sie möchten auch kein Crucifix noch Bildniss leiden, und halten ihr Nachtmahl mit grossem Anstoss vieler Leut, die es sehen oder darum hören. „Denn es sitzen ihr etlich umb die Tafel her, darauf stehen etliche grosse Gläser mit Wein, und ofladen Brot, theylen solches aus nach Ihrer Weise, und die Communicanten nemens selber in die Hände, essens also und trinkens, gleich als wenns eine Zeche wäre.“ Sie, die Predikanten, seien der Augsburgischen Confession zugethan und gedächten bei solchem Grund, als bei einer Vesten und Burg, zu stehen und zu bleiben, und davon nit ein Haar breit zu weichen. „Wollten diese Fremden allen andern Irrthum, so der Augsburgischen Confession zuwider, abgesagt haben, so wollten sie dieselben für Mit-Brüder in dem Evangelio Christi erkennen, wo ihnen aber nit gefällig so zu thun, könnten sie nit sehen wie Zank und Uneinigkeit in der Kirch möge vermieden werden.“ Sie weigerten sich wiederholt ihre Schriften, damit die Fremden darauf

zu antworten vermöchten, lateinisch zu stellen, denn weder sie, noch auch das Gegentheil sei gewillt ein Haarbreit von seiner Confession und Lehr zu weichen.

Der Rath seinerseits nahm die ganze Angelegenheit sehr ernst; er suchte nach beiden Seiten hin gerecht zu sein, niemand ungehört zu verurtheilen, schrieb um nähere Auskunft nach Wesel und nach Strassburg, liess nicht ab zu beschwichtigen, und tröstete auf Abhülfe durch den angesetzten Reichsabschied. Aber am Ende stand er immer wieder vor dem Entscheid über denken und glauben: — was Wunder, dass er den Lehrern folgte, die er selbst aufgestellt und eingesetzt hatte.

Die Rathspredikanten widersprachen der Hoffnung, dass nach so vielen Disputationen von einem neuen Reichstag etwas zu erwarten sei, ein solcher würde sich auch mit den Ceremonien der Fremden nicht befassen und diese sich nicht dem Ausspruch der Stände des Reichs unterwerfen. Was falsch und unrecht sei, dem solle man nicht zusehen noch das aufziehen, denn falsche Lehr mittlerweile umherfresse wie der Krebs, und sei schwerlich aus dem Herzen der Menschen zu bringen. Wo man zusehe, würden in dieser Stadt mehr Secten sein, denn in Böhmen gewesen; das werde zum Nachtheil der Stadt ausschlagen, die eine Stadt des Reichs sei, und darzu Augsburgischer Confession zugethan; sie selbst seien auch berufen derselbig nachzulehren und alle falsche Lehr und was dawider ist zu verdammen.

In dieser Bedrängniss verfügte am 22. Juni der Rath, dass es wohl vonnöthen und gut wär, einen gelehrten, ansehnlichen, sittsamen Mann hieher zu berufen als Superintendenten bei der Kirchen und über die Predikanten, wie sich gebühre. Darzu wurde M. Musculus fürgeschlagen, denselben solle man durch Jemand besprechen lassen, so mit ihm bekannt sei. Die Absendung Niclaus Brommen nach Bern unterblieb aber, wahrscheinlich weil man inzwischen erfuhr, dass Musculus calvinistisch gesinnet sei.

Es folgten weitere Rechtfertigungsschriften der Fremden, welche die Erlaubniss zum Drucken nachsuchten, aber nicht erhielten; die Stadtpredikanten wurden zur Erklärung darüber aufgefordert, endlich erging am 21. Oktober die Rathschlagung: der Fremden Supplication habe dahin gelautet, dass sie mit den hiesigen Predigern des Glaubens halber einig seien; das Gegentheil habe sich erwiesen; dazu stimmten sie, die Fremden, nicht unter sich in der Confession; wenn sie gedächten allhie zu bleiben, so sollten sie in ihren Predigen und Kirchengebräuchen der Augsburgischen Con-

fession gemäss, wie dieselbe durch E. Erb. Raths bestellte Predikanten nun soviel Jahr gelehrt, halten und lehren. „Denn ohne das wollte und wüsste E. Erb. Rath Ihrer keinen länger allhie zu gedulden“. Aber der Rath beschloss am folgenden Tage, „dass man solch wichtig Handel noch einmal oder zwey wol bedenken, auch des Herrn Philippi Melanchthonis schrifft, so er in Truck geben würde, erwarten soll“.

Bemühungen des Grafen Georg von Erpach, durch Schreiben und Absendung des Pfarrers zu Michelstadt ein gütliches Colloquium anzubahnen, lehnte der Rath ab; ebenso blieb ein Schreiben des Herrn Philipp, Landgrafen von Hessen, erfolglos. Am 22. Juli 1557 traf ein Schreiben Melanthons ein*), sieben Seiten in folio, breit mit abgeschliffener Feder geschrieben, kaum leserlich: „So die Gallica Ecclesia und Anglica in Frankfurt errores hätte oder ander blasphemias wider die symbola, oder anabaptisticos errores wider die Kindertauff, wider oberkeit, gericht, so wolle er reden und ernstlich vermanen, dass man sie bald verjagen solt. Er befinde aber dass die gedachte Gallica Ecclesia und Anglica in den Artikeln Symboli rein, dass sie auch nicht Anabaptisten seien, darum sei sein rath und bitt, dass man sie nicht vertreiben wolle. Denn ob gleich etwas hierin strittig, so sei doch christlich, dass sie zuvor unterwiesen würden und nicht ohne Unterweisung in das Elend verstossen. Er hoffe auch mit Gottes Gnaden, so christliche gelehrte Männer zusammenberufen würden, sie würden sich dieser und aller andern strittigen Artikel wol vergleichen“. — Einem Rathsbeschluss vom selben Tage ist aufgeschrieben, „man lass es uff sich selbst beruhen, und soll man nochmals vermög des jüngsten Beschluss ein Insehens haben, darmit des fremden Volks nit zuviel herinkomme.“

Aufnahmen und Zählungen der Eingewanderten wurden damals verschiedene gemacht; die erste vom 24. Nov. 1555, renovirt am 12. April 1556, führt die Fremdlinge der gallicanischen Sprache auf, nach ihren Geschäften geordnet, meist Tuchweber oder Pursat; die Namen sind jetzt verschollen, einzig unter denen, die kein Gewerbe oder Kunst ausüben, findet sich von der noch lebenden Familie: Noëlus du Fay, am Rande die Bemerkung, dass er verstorben (abiit). Am 1. Januar 1557 waren es 199 Familienväter; am 28. Mai desselben Jahres wurden weiter Angehörige der gallicanischen Kirche

---

*) Dasselbe ist vollständig abgedruckt in den Frankfurtischen Religionshandlungen, Beil. zur Gegeninform. S. 45.

aufgezeichnet, 168 Personen, darunter Jan De bary de Tournay. Von diesen 367 Personen waren 110 Bürger. In dem Verzeichniss vom 7. Febr. 1560 findet sich wieder ein Noë du Fay, belga; am 16. Juli desselben Jahres derselbe wieder angegeben als Bürger und verehelicht, daneben Johannes de Bary, belga, als nicht verehelicht und nicht Bürger. In Summa waren es zu der Zeit 775 Personen ohne die Kinder. Bei der Zählung am 15. April 1561 waren es in Allem 1131 Personen, darunter 441 Kinder und 89 Mägde.

Weit schwächer war die Niederländische, Germanobelgische oder Vlämische Kirche, für welche im Jahr 1555 Joannes a Lasko um Ausübung der Religion gebeten. Sie zählte im Jahre 1560 nur 155 Personen ohne die Kinder. Es findet sich unter denselben verzeichnet Niclas Behagele mit seinem Weib und einer Magd. In dem Verzeichniss der Vlamänder vom 12. April 1556 waren die Wohnungen aufgeschrieben worden: off der Cruytmaerkt, im Cramergasse, in leone aureo, in vico dicto de cornegasse, im linthemer Gasse, im galgegasse, eine weitere Anzahl aber in Saxenhousen.

Auf dem Verzeichniss der Mitglieder der englischen Kirche findet sich angemerkt, dass kein einziger darunter sei, der ein Gewerbe verstehe, entweder seien sie aus adeliger Familie, oder Kaufleute die kein Geschäft betrieben, oder Studenten die sich der evangelischen Sache widmeten. Der Adeligen waren fünf, die in der Fahrstatt und bei der Brucken wohnten; 9 Kaufleute wohnten „auf dem Kornmarkt, bei dem grossen Bornn, hinden den Barfüssen und bei dem Mellwogenn“. 31 Studenten wohnten „in der Braidengasse, uff der Zeil, uff den Rossmark, hinden den Juden, bei dem Prediger Closter, in der Mentzergassen“ und in andern bescheidenen Stadtgegenden. Ein anderes Verzeichniss der Engländer ist nach Familien abgetheilt, von denen eine jede, mit wenigen Ausnahmen, aus 6 bis 22 Personen bestand, darunter viele Kinder und Dienstboten. Von den Namen Halesy, Crouley, Wilford, Wattes, Warcupp, Oldisworth, Harington, Parry, Soerby u. s. w. hat sich kein einziger hier erhalten. Nach dem Tode der Königin Maria kehrten sie in die Heimath. Am 23. März 1559 wurde dem Rathe mitgetheilt, „dass die Engellender etlich verordnete bei den Herrn Bürgermeistern gehabt, welche von aller Engellender wegen so allhie gewohnet haben und wieder in ihr Heimet gezogen sind mit Ueberantwortung einer vergulten Credentz und einer getruckten latinisch Danksagung E. Ehrb. Rath Aller erzeigten Gutthaten unterthänigen Dank gesagt“. Darauf wurde beschlossen, „dass man Ihnen von E. Ehrb. Rath wegen hierin um solch Geschenk Danck sag, und sind hierzu verordnet D. Johann

Fichart, H. Johann von Glauburg, Thomas Ugelnheimer, Hans Geddern sammt den beeden Bürgermeistern". Die Credenz ist in einem Glasschrank der städtischen Bibliothek noch aufbewahrt *).

Nicht mit derselben Auszeichnung wurden die Zurückbleibenden behandelt. Es scheint, dass das unordentliche Leben einzelner Fremden zu der Zeit Anstoss erregte, denn in den Bittschriften, welche dem Rath eingegeben wurden, finden sich Entschuldigungen desshalb. Die Predikanten der welschen Kirche, Riverius und Philippus schmähten auf der Kanzel einige Personen der niederländischen Kirche und hielten bei den Geistlichen der letzteren Kirche an, dieselben von dem Nachtmahl des Herrn auszuschliessen. Dieses wurde ihnen untersagt, „sie sollten es bleiben lassen damit E. E. Rath nit verursacht werde ein solches einsehens zu haben, das Ihnen nicht gefallen würde". Es wurden 3 Schöffen als Commissarien bestellt zur Erledigung der Spän und Irrungen zwischen den Predikanten der Fremden W. Holbrach und Riverius, dann am 18. März 1561 verfügt, den Welschen ihre Kirch, so sie ein Zeit hero ingehabt, zu schliessen, doch die Execution desselben aus bewegend Ursachen bis nach Ostern einstellen und beruhen zu lassen. Ein Predikant der Welschen, Philippus, wurde am 3. April gefänglich angenommen, weil er gegen Befehl eine Schrift zu Errettung ihrer Ehre nach der Predigt in der welschen Kirche publicirt. Erst am 15. April wurde er der Haft entlassen, aber der Stadt verwiesen; es wurde beschlossen, da die Irrungen zwischen den Welschen und Niederländischen je mehr und mehr überhand genommen, die welschen Predikanten (welche zu der Unruh nicht wenig Ursach gegeben) anzuweisen, sich des Predicirens zu enthalten, bis sie sich mit den hiesigen Predikanten gänzlich verglichen hätten. Zugleich wurde Justus Velsius, ein unruhiger Geist, der gegen Erlaubniss ein Büchlein: „die Summa christlich Lehre und Lebens" hatte drucken lassen, nochmals der Stadt verwiesen, Hansen Braun, der ihn beherbergt, befohlen, „nit mehr zu haussen noch zu herbergen". Es war schon zu jener Zeit den Buchdruckern geboten worden, keinerlei Bücher zu drucken, sie seien dann zuvörderst von Rathswegen besichtiget und zu drucken zugelassen worden. Die Stadt-Predikanten hatten aber einen welschen Buchdrucker zur Anzeige gebracht, der dem Schul-

*) Ueber das Auftreten des Reformators John Knox in der hiesigen englischen Gemeinde s. die interessante Schrift von Dr. Steitz über Hartm. Beyer in diesem Archiv II. S. 74 ff.

meister zu den Barfüssern zwei lateinische Büchlein gedruckt, darin er die rechte Lehre vom h. Nachtmahl anfechtet. Er habe sich nicht offentlich dazu bekennet, sein Zuname sei darin verändert, weder Stadt noch Buchdrucker genannt, wie solches in Schmachbüchlein pflege zu geschehen. Sie bitten aber von Neuem, es sei unnöthig den Vlämischen eine eigene Kirch oder Kirchendienst und Prediger zuzulassen, sintemahl diese in den 7 Jahren die teutsche Sprach genugsam gelernt, und in der Predikanten Kirch gehen könnten.

Welcher Art damals die Aufregung gewesen, wie die Spaltungen nicht nur zwischen Stadt-Predikanten und den Predigern der Fremden, oder zwischen diesen letzteren eingerissen, sondern auch sich im Schoosse des Raths selber offenbarten, das geht aus einer Note, dem Menningbuch d. J. 1561 fol. 3, 4, 6, 11, 12 entnommen, hervor. Sie lautet: „Es hat sich D. Conrad Humbracht Scab. als einer der dreier Deputirten zu den Welschen, über die Verhafftung dieses Philippi ungebührlicher Reden, nemlich dass E. E. Rath indem er Peter Müllers Hausfrau, so etlichemal in offenem Ehebruch erfunden worden, wieder ledig gelassen, und Herrn Philippi in Haft gelegt, eben gethan wie Pilatus, welcher den Herrn Christum zum Kreuz condemnirt und Barrabam losgegeben, vernehmen lassen; derowegen er zu Rath einen stattlichen cavillanten bekommen, und hat er alsobald angesichts aus dem Rath nach Hause gehen, auch so lang draussen bleiben müssen bis er deprecirt.“ Wie nun von Seiten der Fremden umfangreiche Schriften bei Rath eingereicht worden zur Rechtfertigung ihres Glaubens und ihrer Ceremonien, wie sie oftmals gebeten, ein freundlich Gespräch zuzulassen, wie sie sich desshalb vergebens auch an die Predikanten selbst gewandt, das theilt in einem ausführlichen Bericht auf's Genaueste ihr Prediger Dathen mit *). Die Antwort sei ihnen geworden: „da wäre kein Weg des Friedens vorhanden, sie nemen denn die Lehr und Ceremonien der Stadtpredikanten an“. Diese baten, der Rath wolle sie fernerhin des Schreibens gegen die Fremden überheben, sintemal sie sehen, dass sie damit bei diesen Leuten doch nichts erhalten, auch nichts besseres sonst ausrichten, denn dass der Zank je länger je grösser werde. Kirchner hat, gewiss unrichtig, als einen Grund der Härte gegen die Reformirten das natürliche Verhältniss des Geschlechtsstolzes

*) Kurze und wahrhafftige Erzelung, welchermassen den franz. und niderländischen verjagten Christen . . . d. öff. Predig . . . verstattet u. s. w. Heidelberg 1598.

zum Geldreichthum bezeichnet. Nicht die Geschlechter besonders waren den Fremden entgegen, die verschiedensten Beweggründe der Selbstsucht, des Vorurtheils und auch der Sitte und des eigenthümlichsten Wesens einer Stadt machten sich geltend. Nachdem umfangreiche Schriften zwischen den Stadtpredikanten und den Fremden gewechselt, auch die Advocaten des Raths ihre Gutachten abgegeben, fand endlich am 28. August 1561 die erste wichtige Abstimmung über die Frage statt, ob den Fremden die Kirchen aufgethan, oder ob diese zugelassen werden sollten. Für das Zulassen der Kirchen stimmten 21, darunter aus den Geschlechtern die Stalburger, Volcker, Peter Ort, Holtzhaussen, fast ohne Ausnahme aber die dritte Rathsbank. Für das Aufthun der Kirchen stimmten Johann v. Glauburg, D. Humpracht, Hans Stephan, Carl Kuhehorn, Johann Weiss, Thomas Ugelnheimer und Carl v. Glauburg, ausserdem von der Bank der Handwerker nur zwei: Sigmund Trippel, Schuhmacher, und Conrad Hackbacher, Metzger; diese suchten ihre Sache dadurch günstiger zu stellen, dass sie auf Versendung der Schriften an kundige Männer antrugen; aber vergebens.

Es folgte nun eine Zeit, in welcher gelehrte und mächtige Freunde der unterdrückten Gemeinden für dieselben in die Schranken traten, die Universitäten Heidelberg und Marburg, der Bischof von London, der Landgraf Philipp zu Hessen, vor allen aber Pfalzgraf Friedrich, der Churfürst. In vielen Schreiben bestürmte dieser den Rath, der an dem Grundsatze festhielt, nur dann die Kirchen wieder zu öffnen, wenn die Fremden mit den Stadtpredikanten sich verglichen. Darum wurden auch diese mit Bitten und Vorwürfen bedrängt, und zwar selbst von Gliedern des Raths. Sie klagen in einer am 19. März 1562 übergebenen Schrift, es sei bekannt in der ganzen Stadt, dass sie sich mehr zu wehren haben gegen die einheimischen und von ihrer Kirch abgefallnen Widersacher, die zum Theil selbst beide, Kläger und Richter, seien in diesen Sachen, denn gegen alle diese Fremden. Wo nur jenen diese practica ferner gerathen, dass sie den ganzen Rath oder ja den grössern Theil vollends an sich ziehen, so wöllen sie darnach sehen, wer Ursach zu Aufruhr gebe. — Am 24. December bezeichnen sie in einer Schrift sogar einen Namen. „Als nach gehaltner Wahl und Krönungstags alhie die Fremden bei etlichen Chur- und Fürsten supplicirt, dass ihnen ihr Kirch und Predigamt wie sie solchs vormals gehabt, wiederum zugestellt werde, haben diese die Fürbitte zugesagt, wie der Erbar und wolweise Herr Johann v. Glauburgk etlichen der Predikanten selbst mitgetheilt“. Da nun jetzt es verlaute, es sei beschlossen worden, den Fremden für die Christ-

feiertage die Kirche zu öffnen, so sei dies darum so glaublicher, dieweil Herr Johann von Glauburgk Patron und Pfleger daselbst sei. Die Unbilligkeit der Fremden und ihres Patrons habe sie bewogen alsbald um gebührlichs Innsehen anzurufen. — Nicht in dem Geschlechtsstolz fanden die Predikanten eine Stütze, wol aber in der dritten Rathsbank, wie dies die zahlreichen namentlichen Abstimmungen jener Zeit auf's klarste darlegen. Arnoldus Bancus, von den Welschen als Prediger vorgeschlagen, hatte seine Confession eingereicht, die von den Predikanten nicht gutgeheissen wurde. Bei dieser Gelegenheit kam es wieder zur Rede, dass es ein unchristliches Ansehen habe, so die Welschen ohne Kirch und Predigt gelassen werden, „da sie das Vatter unser beten wie andere". Es möge ihnen das Predigen gestattet werden in der Weise, dass sie sich der h. Sakramente als des Nachtmahls und der Tauf enthielten und der strittigen Punkte kein Meldung thäten, bis etwan durch Gottes Schickung ein Reichstag ausgeschrieben darauf diese verglichen würden. Dafür stimmten am 9. Febr. 1562 die Schöffen Glauburg, Humbracht, Stephan, Keller, Kuhorn, Weiss, Ugelnheimer, Uffsteiner, Frosch, Ort, Anton zum Jungen, Krafft und Karl von Glauburg. Alle Handwerker stimmten dagegen bis auf einen einzigen.

Schon im März kam diese Sache wieder zur Berathung als ein Schreiben des Pfalzgrafen und des Landgrafen zu beantworten war. Claus Stalburger will von den gefassten Beschlüssen nicht ohne Vorwissen der ganzen Gemein abgehen, stimmt für abschlägige Antwort. Glauburg will den Chur- und Fürsten zu gefallen den Welschen ihr Kirch im Namen Gottes wieder offen lassen. Mit dem letzteren stimmen dann Humbracht, Stephan, Weiss, Ugelnheimer, Uffsteiner, Frosch, Ort, Karl von Glauburg. Andere beantragen Verschiebung nach Ostern, die ganze dritte Rathsbank, mit Ausname von Drippell und Schott, will es bei dem früheren Beschluss lassen.

Zehn Jahre später, auch im März, als wieder abgestimmt wurde, ob die Kirch zu öffnen sei, wurde der Vorbehalt gemacht, dass man zuvor der Gemeind und den Zünften Anzeig mache und es mit ihrem Vorwissen nur geschehe, damit nicht grosse Unrichtigkeit daraus entstehe.

Es wurden immer neue Versuche zur Vermittelung gemacht. Eine besondere Rathsdeputation hielt Besprechungen mit den Predikanten in der Herrn Castenpfleger Stuben; die Welschen und die Niederländer hatten sich erboten, sie wollten das Nachtmahl bis zur Vergleichung nicht halten, es möge ihnen nur Predigt, das Taufen und Einsegnen der Eheleut zugelassen werden. Allein die Stadt-

predikanten hielten fest an ihrem Ausspruch. Vergebens beschwerte sich der Pfalzgraf Friedrich über das Schelten und Calumniren seiner Religion und gebrauchte dabei die schärfsten und giftigsten Ausdrücke gegen die Predikanten, vergebens erbot er sich zu einem Colloquium zwischen seinen und den hiesigen Predigern, vergebens übergaben die Theologen von Marburg und Heidelberg die gründlichst abgefassten Schriften.

Unter diesen Verhältnissen zogen viele der Eingewanderten, besonders der Vermögenderen, weiter nach andern Städten, wo die Ausübung der Religion weniger gehindert war; doch kamen stets auch andere wieder an. Im December 1569 wurde desshalb ein Gutachten vorgelegt, dass täglich fremde und welsche Leute mit grosser Anzahl kommen, es seien deren bereits Mann, Weib, Kind und Gesind über die 1300 so Bürger seien, andere die ohne Abschied hierhergekommen, auch kein Vermögen mitgebracht. Wenn diese Nahrung bekommen und sich gebessert hätten, dann begäben sie sich wieder heimlich hinweg. Die Welschen Bürger und Gesindt hielten an 3 oder 4 Orten in der Stadt ihre sondere conventicula nicht ohne Argwohn der teutschen Bürger. Ob es nicht besser sei ihnen einen Predikanten zu bestellen, der mit der Predikanten Lehr zustimme und der französischen Sprach mächtig sei? Es wurde für zweckmässig befunden, nach einem solchen Predikanten zu trachten, im Uebrigen aber wie bisher beide, arm und reich, bei einander zu belassen, keinen mehr ohne Vorwissen des Raths zum Bürger anzunehmen, endlich das los Gesind unter ihnen, so keine Haushaltung habe, hinweg ziehen heissen. Auf dieses lose Gesind wurde stets hingewiesen von Allen, die den Fremden abhold waren; es käme dasselbe nur der Messe wegen gerade nach Frankfurt, wo arme, geringe Leute genug seien, die kaum bleiben können und Raum haben. Wenn eine Kirch geöffnet, würde der Zulauf noch grösser sein, die Bürger, so der Gemeinde Bürden helfen tragen, würden gar aus der Stadt gedränget werden, so sie doch auch Christen seien. Auf was für Unterthanen wolle man sich dann verlassen? Denn was eines solchen Haufens Art und Brauch sei, das wisse man. Viele so in Antorff mitgestürmt und geraubt haben, wohnten jetzt in der Stadt. Worms, Speier, Landau hüte sich, solche Leute aufzunehmen. Aus der Pfalz seien in einem Jahr mehr denn dreissig der Augspurger Confession verwandte Prediger mit Weib und Kind vertrieben worden. Daneben berichteten die Predikanten von ärgerlichen und nachtheiligen Exempel so sich unter den fremden Niederländischen Gemein befunden. Ein kranker, 9 Jahre alter Knabe habe in einer

Krankheit um die Taufe gebeten, zwei Brüder seien ohne alle Tauf gestorben, der vierte Bruder von 13 Jahren sei noch nicht getauft: der Vater sei ein Sacramentirer und Wiedertäufer gewesen, und solcher Leut würden mehr hier beherbergt. Ein alter Prophet und Irrgeist lehre frei und offen, dass er nichts von der lutherischen Taufe und Nachtmahl halte, als das nur äusserliche, fleischliche Ding wären. Dann wurde von andern Welschen berichtet, dass sie willkürlich aus ihrer Gemeind ausgeschlossen worden, und angedeutet, wie deren Predikanten sich der Gerichtsbarkeit des Raths entzögen und von dem Consistorium zu Heidelberg in ihrem Amt eingesetzt worden. Diesen Vorwürfen verdanken wir eine offene Darlegung der kirchlichen Verhältnisse der Welschen oder Französischen Gemeinde jener Zeit vom 5. Februar des Jahres 1572. Seitdem die Kirche ihnen geschlossen, hätten sie keine Seniores oder Vorsteher mehr gewählt. Dieser Amt wäre gewesen, darauf zu sehen, dass die Gemeindeglieder gottesfürchtig seien, christliche Liebe übten, das Wort Gottes befolgten. Die Gemeinde habe jetzt nur 8 Diacones, welche die Armen und Kranken versehen, daneben sich befleissigten die Gottesfurcht bei den Gemeindegliedern zu erhalten. Da ihnen das Amt zu schwer geworden, seien 8 andere als Adjunkten ihnen beigegeben, alle Bürger dieser Stadt, ehrbare und redliche Männer. Sie werden namentlich angeführt; der erste ist Noë du Fay von Valensin, die übrigen meist von Tourneck und Ryssel. Diener des göttlichen Worts hätten sie jetzt zwei unter sich, Theophilus Banosius von Bourdeaux und Johann Salvard aus dem Herzogthum Savoyen. Die Gemeinde versammle sich an zwei Orten, nemlich in der Behausung in welcher die Armen zum Theil erhalten werden, und dann in einer Scheuer in der Vorstadt. Die Thüren seien stets unverschlossen, damit Jeder sehen und hören könne, was sie thun. An drei verschiedenen Tagen in der Woche kämen sie zusammen, nicht weil sie noch so zahlreich seien, sondern zu Verhütung der inficirenden Seuchen und der noch regierenden Pestilenz.

Trotzdem hielt der Rath es für zweckmässig eine Läuterung der fremden Welschen und Niederländer vorzunehmen. Was wahrhaftige stattliche Personen wären, die solle man zu Bürgern annemen, "anderes aber so noch nit Bürger und armes gesindtleins und schier meistentheils Posament- und Schnurmacher seien, (deren man nit viel Nutzens habe) solle man aus der Stadt ziehen lassen". Auch möge der Rath selbst die aufgenommenen Predikanten in Gelübd und Eid nemen. Die Reinigung und Ausscheidung unterblieb vorerst in Ansehung des vorstehend beschwerlichen Krieges in den Niederlanden,

„da man noch nit wissen möge was die für ein End neme.“ Schon im Oktober 1572 kam sie wieder zur Berathschlagung, als viele Fremde und Niederländer abermals ankamen, besonders von Berg im Hennegau, andere noch angekündigt waren. Der Herzog Alba hatte seinen Vertilgungskrieg gegen die Ketzer in den Niederlanden begonnen. Ein Gutachten, welches am 5. Nov. bei Rath vorgetragen wurde, gibt uns einen deutlichen Einblick in die herrschende Gesinnung. Es berührt im Eingang die Pflicht, „dass mit solch elenden und uffs höchst betrübten und verderbten Leuten, so von Haus, Hof und Allem ins Elend verjagt, billig ein christlich Mitleid haben müsse“, gibt aber dann zu bedenken, aus was Ursachen diese Leute flüchtig geworden, „nit eben der Religion willen, sondern von wegen der Adhärentz so sie dem Herrn Printz geleistet“, es werde „ihnen mehr die Rebellion denn die Religion uffgemessen“. Diese Rebellion sei fürnemlich „wegen des zehnten Pfennigs, welchen der Duc de Alba den Niederländern uffdringen wollen, sie aber verweigert“, verursacht worden. Wolle man sich nun solcher Leute annemen, so würde man nicht nur bei gedachtem Duca de Alba Missfallen erregen, sondern auch bei der kaiserl. Majestät, als die sich dieses Krieges offentlich annehme und ihre Hülfe darzu schicke, in hohe Ungnad kommen. Der Rath sei schon viel bei Ihr Majestät verunglimpft worden durch abgünstige neidische Leuth. Dazu sei man mit fremdem, ausländischem Volk mehr als überladen, sie würden zuletzt wol (was Gott verhüte) Herren der Stadt werden wollen, wie man dessen ein Exempel bei der Stadt Münster gesehen, die in äusserst Verderben gerathen. Solchem müsse man im Anfang begegnen, desshalb nicht Gäste aufnemen, die man hernach nicht los werden könne, vor Allem nicht solche, welche von ihren Herrn und Meistern in den Krieg geloffen, jetztund aber wiederkommen und sich einschleichen. Dann sollten auch diejenigen so allbereit hier wohnen, und unbeeidigt geblieben sind, angehalten werden Bürger zu werden, oder wenigstens eine Verpflichtung zu unterschreiben. Andere Vorschläge wurden noch gemacht, wie man sich der Bücher und Protokolle bemächtigen und nach den 16 Personen, die sich „als ihr Oberkeit bestellet“, trachten möge, ihr vermeint Regiment abzuschaffen. Allein die Nähe der Messe und die Furcht vor Unruhe und vor Verdruss mit dem Pfalzgrafen liess es zu keinem durchgreifenden Schritte kommen. Es wurden drei Herren des Raths deputirt darüber zu wachen, dass nicht jeder heimlich abziehen könne, ohne Vorwissen des Raths und Zahlung des zehnten Pfennigs. — Das Anerbieten des Predikanten Matthias Ritter, den Welschen ein oder zweimal in der Woche

in ihrer Sprach eine Predigt zu thun, um den Winkelpredigten abzuhelfen, stiess auf Widerspruch, „da er doch der Sach zu gering sein möcht". Auch die Welschen widersprachen diesem Anerbieten, da er, obwohl ihn Gott mit vielen herrlichen Gaben gezieret, in ihrer Sprach zu predigen doch nicht geschickt sei. Zudem habe er genugsam zu versehen, sie aber bedürften der Woch nicht eine, sondern mehrere Predigten, damit sie in der Uebung Gottes Wortes blieben, für welches sie ihr Vaterland, Verwandte und Freundschaft verlassen und noch allzeit bereit seien leib und leben in die Schantz zu schlagen. Darnach schlugen die Stadtpredikanten vor, Cassiodorus Reinius, der ein Zeit zu Antorff das Wort Gottes lauter und rein gelehret, und wieder anhero kommen, den Welschen als Predikanten zu verordnen; es kam aber zu der Zeit darüber zu keinem Beschluss.

Als im Jahr 1579 Rathsverordnete beauftragt wurden die Welschen aufzuzeichnen, fanden sich nur noch 388 vor, darunter 136 so nicht Bürger gewesen. Im Jahre 1583 suchten etliche statthafte Leute von Cöln und andern Orten her um die Bürgerschaft an, und erboten sich, wo man sie nicht als Bürger anneme, aber eine Zeitlang hier wohnen lasse, seien sie bereit die Gebühr zu leisten. Damals wurde beschlossen, dass Solche die Bürgerskind seien, oder sich mit Bürgerskind oder Bürgerin verheurathen, zum Bürgerrecht anzunehmen seien. Wohlhabende Personen, die nur eine Zeitlang hier wohnen wollten, sollten sich mit dem Rechenmeister benemen, was Jeder des Jahrs geben solle.

Schon im Jahre 1587 sah sich der Rath veranlasst diesen Beschluss zu schärfen, „da der Fremden und Welschen sich durch Zusammenverheurathung Welsch- und Bürgerssöhne und Töchter, auch Wittiber und Wittiben, täglich mehren, also die höchste Notdurft erfordre wie man derer so nicht Burger seien, wiederum abkommen könne, auch solch Zusammenverheurathung etwas gesteuert werden"; es sei desshalb zu Verhütung besorgter Gefahr, Nachtheil und endlicher Verderbung der teutschen Bürgerschaft allhie festgesetzt, dass aus den Personen, welche den Beisitz haben, ausgelesen werden solle, welche man hier dulden und zu Bürgern annemen und welche ausschaffen und hinwegziehen heissen wolle. Schon im Jahre 1582 war aus ähnlichen Gründen beschlossen worden, dass kein Welscher ohne Vorwissen und Zulassung des Raths ein Haus dahier kaufen möge.

Es waren unter den bis dahin Eingewanderten einige Aerzte und Gelehrte gewesen, mehrere Kaufleute, doch der bei Weitem grösste Theil waren Barchet- und Sammtweber und andere Manufakturisten, Arrasmacher, flandrische Bombasinmacher, nur wenige Handwerker,

besonders Bierbrauer fanden sich darunter. Von ihnen wurden als Bürger oder auch als Beisassen aufgenommen im Jahre 1554 63, im folgenden Jahre 1555 wieder 55, 1556 und 57 je 35, 1558 — 65, im darauffolgenden Jahre 12 und 1560 sogar 121 Niederländer. Unter den ersten Bürgeraufnahmen im Jahre 1555 findet sich Dominus Valerandus Pollanus aus Flandern, concionator ecclessiae Gallicae, sowie generosus Dominus Joannes a Lasco, baro Polonus. Einiger Anderen ist bereits gedacht worden. Weiter im Jahre 1570 wurden Bürger Martin de Barri von Dorneck (Tournay) am 20 Juli, und Johann Bari von Dorneck am 1. September. Die Einwanderer aus den Jahren 1567 bis 1570 sind meist Schnurmacher oder Bortenwirker, später Sammet, Taffet- und Gebildweber, 1573 wurde Rupertus de Neuville von Antorff (Antwerpen) angenommen. 1574 Rupertus Doruill von Vallesin (Valenciennes) Kaufmann; 1577 kommen wieder viele Flüchtlinge, darunter allein 57 posamentiers und Schnurmacher, 1579 Johann de Famars von Valenciennes, der Schwager von Noël du Fay; 1580 Sebastian de Nouille von Antorff; 1584 Nicolaus Malapert von Bergen im Hennegau, Kaufmann. Von der Familie de Bary, welcher Name jetzt noch in England sich findet, kommen weiter im Jahre 1586 ein Anthoni de Barri vor, Arrashändler von Bergen im Hennegau, 1588 Ludwig de Barri, 1599 Jacob d'Bari ebendaher. Aus dem letzteren Jahre findet sich auch Peter Aubin von Valenciennes, ein Handelsmann. Um diese Zeit tritt schon eine zweite Generation der Eingewanderten als Bürgerssöhne auf; 1584 Johann du Fay, 1589 Jacob du Fay und Daniel de Neuville, geboren zu Emden; 1591 Johann de Barri, 1607 Sebastian de Nouille, der jüngere.

Am 28. September 1585 kamen 10 geflüchtete Niederländer der Augsburger Confession, darunter Laurentz Alleintz, Wilhelm Walter, Gerardt Pieters, Christoph Weber bei Rath ein: Sie hätten wegen Bekenntniss der Lehre Gottes und der Augsburgischen Confession ihr liebes Vaterland verlassen müssen, sie seien zum Theil dahier zu Burgern, zum Theil zu Beisassen angenommen worden, und wollten Rath und Bürgerschaft stets dafür dankbar sein. Sie hielten sich zu des Raths evangelischen Teutschen Kirchen, die mehrsten von ihnen aber verständen die hohe Teutsche Sprach nicht sonderlich oder gar nicht. Aus allen Landen kämen in Messzeiten fromme Christen nach Frankfurt, sie wunderten sich, dass andere Fremde in ihrer Sprach Predigt hätten, sie aber in der Augsburgischen Confession reiner Lehre hätten keine. Es sei jetzt günstige Gelegenheit vorhanden, der würdig und hochgelarte Herr Cassiodorus Renius, welcher hie-

vor der christlichen Kirchen zu Antorff mit reiner Lehre vorgestanden, sei zur Stätte. Diesen möchte der Rath, oder wen er sonst der unverfälschten Lehre Confession zugethan dazu verordnen wolle wie die deutschen Predikanten berufen, authorisiren und für ihren Prediger annemen und aufstellen. Sie selbst seien erbötig ihn auf ihre eigene Kosten zu erhalten. Der Rath theilte diese Schrift den Predikanten zur Erklärung mit. Diese bekannten dass sie anfangs keinen festen Beschluss hätten fassen können, mancher Bedenken wegen. Nach nochmaligem Verlesen aber habe es sie bedünken wollen, die Petition sei weder unziemlich noch unchristlich. Es gefalle ihnen nicht übel, dass die Bittsteller ihrer der Predikanten judicium und consens dazu selbst fordern, die Calvinische Gemein habe hierin ein eygen Gewalt genommen. Unter so wenigen Hausgesassen sei Conspiration nicht zu besorgen, sie verlangten auch keinen fremden unbekannten Mann zum Prediger, sondern Herrn Cassiodorus Reins, dieser Stadt von vielen Jahren her Bürger, der sich hier und in Antorff sittig und friedsam benommen. Sein Glaube und Bekenntniss müsse man in sonderheit vernemen. Es würde einen ungünstigen Eindruck machen, wenn man der reinen Lehr Augsburgischer Confession nit soviel gönnen wolle, als der irrigen Zwinglischen und Calvinischen Lehr.

Der Rath trug Bedenken die Bitte zu gewähren, es seien nur wenige und meist Brabanter, welche die teutsche Sprach ziemlich verständen, Cassiodorus sei ein alter Mann und böslich zu verstehen; es könnten wieder Irrungen mit den Predikanten sich zeigen; wollte man ihnen die Kirch des weissen Frauen Closters einräumen, möchten die Mütter einem Ehrb. Rath den Herrn Churfürsten und Bischoff zu Mainz an Hals henken; wolle man den andern Flämischen ihre conventicula sperren, und diesen einräumen, so stünde der Rath in gleicher Gefahr; jene würden es auch nicht so leicht dabei lassen; und sollte die kaiserl. Majestät von den Partheien bewogen werden Comissarios zu ordnen, schädlicheres könnte dem Rath nichts begegnen. Nutzen aber sehe er gar keinen. Die Antwort wurde bis nach der Messe verschoben, und dann weiter hinaus. Am 8. März 1586 mahnten die Supplikanten, ihre Zahl habe jetzt sehr zugenommen, sie hofften, dass wenn ihrer Bitt stattgegeben, dies je länger je mehr geschehen werde. Unter der Bittschrift stehen 19 zum Theil fast unleserliche Namen, darunter „Machiel Bode, sampt myn gesin, Laurentz Alleintz, sampt mein gesind, Hendrick Bartels mit myn gesinnd, Steffen Heydenryck samt syn Husgesyn, Simon Poret met myn huysgesin“. Sie unterzeichnen „im Namen unser und aller andern so

der unverfälschten Augsburger Confession zugethan und verwandt". Eine dritte Supplik folgte am 21. Juni desselben Jahres, unterzeichnet von einer und derselben Hand mit den Namen: Heinrich Barthels, Johann de Monper, Peter Gosens, Jan Monier, Christoffel Happart; eine vierte am 30. August eigenhändig unterzeichnet wieder von 5 Personen: Hendrick Barthels, Martin van Valckenborch, Jan Sannaige, Peter Goosens und Laurentz Alleintz „im Namen unser und aller Andern der ganzen Gemein". Auch hierauf findet sich kein Beschluss.

Es ist wohl kein Zweifel, dass diese Niederländer Augsburger Confession als kirchliche Gemeinde sich fühlten und betrachteten. In der Confession, welche sie überreichten, ist gesagt, dass dieselbe von Anfangs her „in der Ausländer gemain allhie zu Frankfurt" gepredigt und geübet werde.

In den Acten des Archivs findet sich weiterhin, wahrscheinlich aus dem Jahre 1592 eine Vorstellung, auf deren Rücken bemerkt ist, dass sie den Herrn Predikanten übergeben worden sei. Es wird in derselben ausgeführt, wie die Bittsteller zu dem reinen Gottes Wort, zu der ungezweifelten und unverfälschten Augsburgischen Confession sich bekennen, wie sie ihres Glaubens wegen verfolgt worden, wie einige Glaubensgenossen nach Emden gezogen, etliche nach Hamburg, Lübeck und Danzig, sie aber etwa 15 oder 18 Väter mit Weib und Kind hierher sich gewandt, hoffend, dass sie bei den Glaubensgenossen Trost und Herberg finden würden. Sie bitten die Predikanten wollten für sie Fremde und Pilger eine Fürsprach bei Rath thun, dass derselbe sie wo nicht alle zu Bürgern, doch zum wenigstens die andern zu hintersassen eine Zeitlang aufnemen möge. Unterzeichnet sind sie als „Glaubensgenossen und Mitglieder in dem Herrn aus Niederlanden vertrieben".

Der Grund, aus welchem diese letztere Gemeinde später hieher gelangte als die Niederländische reformirte Gemeinde, lag darin, dass bei dem ausgebrochenen Streite der Evangelischen über das Abendmahl man in den Niederlanden die Augsburger Confessionsverwandte oder die Martinisten als den schwächeren Theil vor den Calvinisten begünstigte, ihnen selbst eine Zeitlang Kirchen einräumte. Die Antorffer Martinisten standen besonders mit der Frankfurter Schwester-Gemeinde in lebhafterem Verkehre. Sie liessen sich nicht nur von hier die Kirchenagende zusenden, auch das Niederländische Gesangbuch der Antorffer Lutheraner wurde 1567 in Frankfurt gedruckt, und enthielt zum Theil Uebersetzungen aus dem Frankfurter Gesangbuche. Als den Antorffer Martinisten es schwer wurde in den

Niederlanden Prediger zu finden, schrieben 1579 Jacob Bernoulli und Johann Bode desshalb an das Frankfurter Ministerium. Aber schon nach der Belagerung von Antorff im Jahre 1585 mussten auch die Lutheraner, soweit sie es nicht schon früher gethan, das Land meiden, wenn sie nicht katholisch werden wollten. So zog ein Theil derselben nach Frankfurt.

Es ist um diese Zeit ein neuer Abschnitt in dem Verfahren gegen die Fremden, besonders gegen die Calvinisten zu bemerken. Die Predikanten welche früher die Sache gegen letztere betrieben, namentlich Beyer und Ritter, waren gestorben, andere an ihre Stelle getreten. Wenn die früheren schroff und unduldsam gehandelt, so handelten sie eben nach innigster Ueberzeugung, sie standen unter dem Einflusse ihrer Zeit. Unser Jahrhundert ist milder oder gleichgültiger geworden in Glaubenssachen, es zeigen sich die Leidenschaften bei anderen Veranlassungen, denn die Menschen sind dieselben geblieben. In dem nun folgenden Zeitabschnitt macht sich in der Leitung der kirchlichen Verhältnisse eine unglückselige Heimlichkeit und Scheinheiligkeit geltend. Es ist schwer herauszufinden, welcher der Predikanten dies heraufbeschworen, Schadeus führt jetzt vielfach das Wort. Mit Bibelsprüchen, niedrigen Schmeicheleien und frommen Worten wird jetzt versucht den Magistrat auf ungrade Wege zu führen; dieser, der bis dahin würdevoll und gerecht über den Partheien gestanden, er lässt sich nun von den Predikanten ungeziemende Verweise ertheilen, er ist plötzlich in das heuchlerische Treiben hineingestossen, er ist Parthei, und wird zu unwürdigen Mitteln veranlasst, um seine Zwecke zu erreichen. Ein schmutziges Blatt in der Geschichte unserer Vaterstadt! In den archivalischen Akten finden sich die Worte aufgeschrieben: „Noli me tangere".

Am 18. Juli 1592 wurde bei Rath eine neue Schrift der Stadtpredikanten, über die aufrührerische Händel der Fremden, demüthig offerirt und übergeben. Der liebe Gott habe diese Stadt mit dem Lichte seines hl. Evangeliums begnadet, von Spaltungen in Religionssachen habe man nichts gewusst, ausser was man zur Zeit des leydigen Interims der hohen Obrigkeit zu Gefallen gethan, bis sich Valerandus Pollanus mit süssen, heuchlerischen Worten eingeschlichen. Gegen den Rath Philippi Melanchtonis sich dieser fremden Nation zu entschlagen *), und gegen alles predigen und bitten, habe man die Fremden

---

*) Hierüber zu vergleichen in diesem Archiv II. S 63 und der Aufsatz „der luth. Präd. Hartm. Beyer" von Dr. Steitz.

gewähren lassen, und jetzt sei es so weit gekommen, dass sie aus eigner Gewalt Prediger beriefen, Schulen hielten, darin sie ihren Calvinischen Catechismum in die Jugend pflanzten; sie hätten ihren eignen Rath und Consistorium, Kasten und Almosenpfleger, und das Alles öffentlich ohne Erlaubniss des Raths. Sie, die Predikanten seien nicht dafür, dass gegen diese Leute, „wenn sie sich auch dolo malo einpracticirt“, eine Spanische Inquisition mit Zwang eingeführt und Vertreibung fürgenommen werde, es sei ihnen nur darum zu thun, dass der Rath nicht durch allzulanges Stillschweigen ein böses Gewissen und nagenden Wurm neben dem schweren Gericht und Zorn Gottes auf sich lade. Denn sobald die Fremden Luft und fürnemer Leut im Regiment Gunst, Beifall und Fürschub gewonnen, seien sie trotzig und aufrührerisch geworden. Es sei ein Gebot Gottes an alle Könige und Richter auf Erden, dass sie dem Sohn Gottes Thür und Thor öffnen, „darum seien sie Götter, das ist in ein so göttlich Amt gesetzet, mit Gewalt und Macht gewappnet dass sie Gottes Ehr und Namen schützen und der christlichen kirchen, welche des Sohns Gottes Gesponnst und Braut sei, Pfleger und Säugammen sein sollen“. Wie ein Vater seinen Kindern nicht nur leibliche Nahrung zu geben habe, sondern sie in Zucht und Sitte erziehen müsse, dass sie nicht Teufelskinder und elende verdampte Höllbrände werden, so auch den Oberherrn als Vätern des Vaterlandes stehe zu, der Unterthanen Heil und Seligkeit zu fördern. Beispiele christliebender Regenten werden angeführt wie Josua, David, Hiskia, Josaphat, und Pfleger der Kirche Gottes wie Constantinus, Theodosius und Martianus. Mit dem Propheten Elias rufen sie aus: Wie lange hinket ihr auf beiden Seiten? Ein Ehrbarer Rath mache sich schuldig der vielen verlornen Seelen, die durch gute Lehre gerettet werden könnten, er mache sich theilhaftig aller Gotteslästerung und Sünden so von diesen Sektirern getrieben würden. Durch die Lindigkeit würden sie noch mehr verstocket; die eigentlichen Tugenden dieser Sacramentirer seien, dass die keinen Glauben hielten, mit Aufruhr schwanger gingen, Verträge, Brief und Siegel brechen, Uneinigkeit stiften und in keinem unehrbaren Stück sich Gewissen machten. Weil es nicht rathsam alle diese Sachen auf offne Canzel zu bringen, dass es nicht Anschein gewinne, als ob sie begehrten auf ihre liebe Obrigkeit bei dem gemeinen Manne einzuhauen, sie zu verunglimpfen, so hätten sie es schriftlich verfasst.

Dieses Mahnschreiben wurde bei Rath verlesen und verfehlte nicht seine Wirkung. Es wurde beschlossen: „Soll man diese Sache noch zur Zeit in höchster Geheim halten, doch zum fürderlichsten

in Rathschlagung ziehen lassen“. Die Bittschriften welche dahin zielten die Ausweisung der welschen Schullehrer zu mildern, wurden nicht berücksichtigt. Am 25. Juli wurde erwogen dass die wohlmeinend Warnung nicht unzeitig sei, sondern wol in Acht zu nemen. Allein wie und was weiss man die Sach ins Werk stellen solle, das sei reiflich zu berathschlagen, dass man nicht mit Ungestüm dareinplumpe aber auch nichts unter die Ruhbank schiebe. Man müsse damit anfangen festzuhalten keinen fremden mehr aufzunemen, auch keinen Calvinischen Predikanten, der fremd sei, desshalb den Vlämischen Predikanten Franciscus Gomarus auszuweisen, zu erlernen wer ihn angenommen, wer die Kirchräthe seien; solcher Anfang würde schon andere Mittel an die Hand geben. Als darauf im September der Welschen Prediger Oliverius Valinus gestorben, wurden die Bürgermeister und Scholarchae verordnet von den Predikanten anzuhören, was ihr ferner Gutbedünken sei und was sie zur Sache dienliche Mittel fürschlagen wollten. Wegen eines Schreibens des Herrn Friedrich, Pfalzgrafen bei Rhein, wurde beschlossen, dasselbe zu beantworten, sich auf Weiteres aber nicht einzulassen, „so dass kein Antwort auch für ein Antwort gehalten werde“.

Darauf geben die Stadtpredikanten in einem zweiten Schreiben nähern Aufschluss über das erste Mahnschreiben: Sie hätten nichts anderes gesucht, denn dem Magistrat gründlich zu Gemüth zu führen „wie es ganz und gar wider Gott unverantwortlich sei, wie den Fremden so viel angemasste Gewalt gestattet und zugelassen werde, und welcher Schaden der Nachkommenschaft aus solcher unzeitigen Mildigkeit erwachsen werde“. „Wenn auch die Schuld nicht den jetztlebenden Regimentspersonen, sondern den Vorfahren, die hierin ein grosses Uebersehen, zuzumessen“, so möchten sie, die jetzigen, durch Gottes Hilff verbessern. Ein jeder müsse für sich selbst am jüngsten Tag Rechenschaft geben. Sie flehen um Gottes und seines heiligen Namens Ehre willen, dass der Rath die armen verführten auf den rechten Weg der Wahrheit leite, und zur Einhelligkeit der christlichen Augspurgischen Confession. Dazu sei von nöthen dass ihnen statt der jetzigen verfürerischen und heimlich eingeschobenen Prediger andere reine und unverdächtige Lehrer hingestellt und also ihnen die Kirch nicht zugeschlossen, sondern erst recht aufgethan werde. Sie wollten dem Rath nichts vorschreiben, seien aber bereit ihr christliches Bedenken in gebührender Unterthänigkeit anzuzeigen. Jetzt sei gute Gelegenheit an die Hand gegeben, da der fremde älteste Predikant gestorben und man ohne Zweifel desselben statt anders werde ersetzen wollen. Der Magistrat sei nach göttlichen

und weltlichen Rechten schuldig, bei solchem Frevel und Muthwill ein gebührendes Einsehn zu haben, und nicht zu gestatten, dass Privatpersonen ihm seine Regalia und das jus patronatus freventlich entziehen und falsche, irrige Prediger aufstellen.

Am 5. Oktober fand dann die Zusammenkunft im Römer statt, bei welcher die Predikanten Daniel Schadeus und Nicodemus Ulnerus erschienen. Johann Ludwig von Glauburg trug von Seiten des Raths vor, es habe der Predikanten treuherzige Verwarnung den Rath veranlasst reiflich darüber nachzudenken, aber er habe noch nicht finden können, wie solchem Unheil von Grund aufgeholfen werden möge. Desshalb sei ihre Schrift noch unbeantwortet, es sei aber nicht in Vergess gestellt. Schadeus antwortete nach kurzem Bedenken, sie die Predikanten vermerketen nunmehr soviel, dass der Magistrat die Sache sich angelegen sein liesse. Sie wollten Gott bitten dass er ihn fest darin erhielte. Die Deputirten bemerkten nun dass die Predikanten ferner angedeutet wie sie etlicher guten Mitteln und bequemer Gelegenheiten so sich jetzo offerirten, anzugeben wüssten; sie seien auf Befehl des Raths bereit solche anzuhören; dann wollten sie für sich selbsten anfragen, ob sie vielleicht Personen anzugeben wüssten, die in französischer Sprach der reinen unverfälschten Augspurgischen Confession gemäss das Predigamt auszuüben verstünden. Sie wüssten wol solche Personen, war die Antwort, wollten aber das Begehren zuvor ihren Collegen mittheilen. Es lief darauf am 2. November ein weiteres Schreiben ein, in welchem die Predikanten ihre Freude aussprechen, dass ihre Mahnung nicht ohne Frucht abgegangen; sie danken dem gütigen Gott „dass er der lieben Obrigkeit dermalen die Augen geöffnet“. Die Schwierigkeit sei freilich jetzt, dass die Sect der Sacramentirer so überhand genommen, dass manche glaubten, es sei ihr unmöglich ohne Aufruhr und Tumult zu steuern, der Magistrat möge sich aber nicht abschrecken lassen, es sei nicht unser, sondern Gottes des Herrn Sache, der würd den unruhigen Leuten schon, wie die Schrift sage, einen Ring in die Nasen legen. Sie geben drei Mittel an, von denen sie das dritte für das freundlichste und füglichste hielten:

1. Den Fremden ihr besonder Religionsexercitium zu untersagen, sie an das ordentliche Ministerium zu verweisen; oder

2. wenn sie ein besonder exercitium haben wollten ihnen auferlegen sich mit den Predikanten zu verständigen. Oder

3. dass ein E. Rath ums besten willen, und dass sich niemand zu beschweren habe, ihnen solche Lehrer stelle, die rechtmässig berufen, in der Lehr rein, und dem Prediger Convent incorporirt seien.

Der Magistrat wäre wohl berechtigt das erste der angegebenen Mittel zu ergreifen, da die Fremden die Obrigkeit dieser Stadt und das Ministerium dolo malo, betrüglich und schandlich hintergangen, sich, wie man sage, in diese Stadt gelogen und gestolen. Sie wollten aber nicht darauf dringen, da der Rath zu glimpflichen Mitteln geneigt sei. Wegen des andern Mittels sei zu befürchten, dass diese unruhigen Leut tückisch und verschlagener Weise möchten handeln, wie sie zuvor gethan, und sich noch zur Zeit kein Gewissen daraus machen, wenn es nur zur Fortpflanzung und Beförderung ihrer falschen Lehr diene. Sie emphalen demnach das dritte Mittel, nemlich Personen, die der französischen Sprach erfahren seien, zu vociren; für die Vlämischen oder Niederländer besondere Prediger zu berufen, schiene nicht vonnöthen, da diese das Teutsche sehr wol kenneten und verstünden. Dann wurden noch Schriften vorgelegt, Aussagen von Gemeindegliedern der Welschen über die Eigenmächtigkeit ihres Consistorii, und zuletzt dem Rath zugesprochen, nicht zu kleinmütig oder sorgfeltig zu sein, damit nicht mit solchem cunctiren und procrastiniren die gute, und sonder Zweifel von Gott zugeschickte Gelegenheit versäumt werde". Es ist ja die Sach, Gott lob billig, Göttlich und Recht, wie ein E. Rath aus unserm treuherzigen Schreiben auch sonsten im Gewissen aus Gottes Wort überzeuget ist. So erforderts die höchste Notdurft, dass man dem eingerissenen Uebel were, wenn wir anders nit wöllen, dass unsere Nachkommen Ceter und Mordio über uns schreien sollen. Warum wollte dan ein E. Rath nicht getrost und mannlich in solchem göttlichen Werk sich erzeigen, und mit dem lieben David sagen Psalm 56. „Auf Gott hoffe ich, und fürchte mich nicht, was können mir die Menschen thun?" Schon am selben Tage wurde im Rath beschlossen: soll man vermög des dritten Mittels uff solche Personen bedacht sein, „die der französisch Sprach künhig und unserer Religion zugethan sein, und solche der französischen Gemeind zu Predigen vorstellen". Vergebens kamen jetzt die Vorsteher der Welschen, darunter Nicolaus Malapart und Johann du Fay mit dem Gesuch E. Rath wolle ihnen statt des verstorbenen Predigers einen andern bestellen, zu welchem Zwecke sie Fridericum Biletium vorschlugen; der Rath, so war die Antwort, werde ihnen nach einem Prediger trachten, sie sollten bis dahin keinen andern aufstellen. Nicolaus Malapart sprach die Befürchtung aus, derselbig möchte vielleicht nit ihrer Religion sein, und wüsste man wohl, dass sie ihrer Religion halben aus dem Lande gezogen seien.

Noch war das Schreiben an den Pfalzgrafen auszufertigen; Herr Christoph Kellner hatte sich auf's heftigste geweigert es abzufassen, „solches sei nicht seines thuns". Es wurde damit Joh. Ludwig v. Glauburg, Nicolaus Greiff, die beiden Advocaten und der Rathsschreiber beauftragt. Aber auch diesmal stiess der Rath auf Widerstand, es findet sich der Beschluss: „soll man die Advocaten dieses Schreiben ersehen lassen, und im Fall sie sich darein sperren würden, sie alsdann ihrer Aydespflichten erinnern". In einem zweiten Schreiben beschwerte sich der Pfalzgraf, dass das erste unbeantwortet geblieben, da wurde am 20. Jan. 1593 durch Majorität beschlossen, ein vorgelegtes Concept einer Antwort, zugleich mit einer Copie des ersten Entwurfs, auszufertigen. Der Rathschreiber Pyrander bemerkt zu Protokoll in einem NB., dass Herr Christian Völcker ihm befohlen die concepta förderlichst auszufertigen, und nicht erst zu Rath kommen zu lassen; er und die Bürgermeister wollten es wol verantworten. Der erste Entwurf enthält eine Rechtfertigung der Handlungsweise des Magistrats, den Welschen sei noch auf die Stund, wie auch zuvor, ihre ordentliche Predigt vom Rath gestattet, „es wäre dann, dass etliche der Niederländischen Bürger und Beisassen wissentlich, wie betrüglich, ihre Vorfahren und sie den Rath unter dem Schein sie seien Augspurgischer Confession hindergangen". Sofern er, der Rath, Jenen als Bürgern und Unterthanen Prediger zu stellen auch Uebung der Religion, welche er ans dem hl. Wort Gottes und seinem Gewissen als recht und wahr erkenne, anzuordnen gesinnet wäre, so hätte ihm dess billig Niemand zu verdenken, dieweil er als ein unzweifelliger Stand des hl. Reichs solches zu thun wohlbefugt sei. Daran wird eine umfängliche Vertheidigung der Stadtpredikanten und namentlich des Daniel Schadeus geknüpft, welcher nach Aussag von Messfremden heftige Scheltwort wider die Fremden ausgestossen und ihre Kirche einen Säustall genennet. Diesem Predikanten geschehe Unrecht, der Rath sei mit seiner Lehr und seinem Wandel ganz zufrieden, und würde gewiss nicht dulden, dass auf der Kanzel vor dem gemeinen Mann hohe Standspersonen und Potentaten oder auch deren Kirchen und Schulen angegriffen würden. Die klägerischen Messfremden wären vielleicht als sie solche Predigten gehöret, mehr mit finanz denn andächtigen Sachen beladen gewesen, oder sie hätten nach Art der Spinnen aus den aller lieblichsten und wohlschmeckendsten Rosen Gift aufgesaugt. Diesem Concept ist ein NB. aufgeschrieben, dass die beiden Advocaten D. Caesar und D. Christoff Kellner nicht dazu gebracht werden konnten, dasselbe zu revidiren, sondern sie jederzeit ihre Ausreden gehabt. Dies NB. aber ist dick

durchstrichen, im Juni 1597 beigeschrieben: „Diesem ist soviel mein, Christoff Kellners Person anlanget nit also“.

Es kann übergangen werden wie nun der Rath sich an Friedrich, Grafen zu Würtemberg und Mümpelgard, wegen eines geeigneten französischen Predigers gewandt, dieser Anthonium Serrarium empfolen. Die Stadtpredikanten legten weiteres Gutachten vor über die Probepredigt, den Gehalt, die Wohnung des neu zu wählenden. Es sei der richtigste Weg, dass ein wolweiser Rath die capitaine oder Eltesten der Fremden und calvinischen beschicke und ihnen anzeige, da sie bei der Obrigkeit um einen Prediger eingekommen, so habe ein christlicher Magistrat dieser Stadt, der Niemand an seiner Seelen Seligkeit zu verhindern begehret, vermög seines Amts und juris patronatus nach einem tauglichen französischen Prediger getrachtet; er versehe sich nun, dass sie mit gebührender Bescheidenheit und stillem Wesen seine Probepredigt anhören. Hieran thete ein E. Rath nichts unbefugtes, so führen sie weiter aus. Das Uebrige wollten sie dem lieben Gott befehlen, der zweifelsohn' zu solchem Pflanzen und Begiessen seinen Segen mittheilen werde. Die Probepredigt könne zu St. Katharinen oder zu St. Peter gehalten werden, so etwas kleiner und vielleicht hierzu bequemlicher sei, und möge den Niederländern zeitlich davon die Anzeige gemacht werden. Als geeignete Kirche für den regelmässigen Gottesdienst schlagen sie die kirch zu den weissen Frauen vor, welche die fremden vor Jahren inne gehabt und gewohnt seien. Sie sprechen die Hoffnung aus, dass doch „dieses gottselige, hochnothwendige Geschäft nicht etwan durch des leidigen Satans und seiner Instrumenten, die nit feiern werden, zurückgehe“. Sie wüssten ja, „dass es Sache Gottes sei, ehrlich, christlich; warum wollten darum unsre lieben Oberherrn sich erschrocken erzeigen“. Warlich, warlich, diese Gelegenheit, die der liebe Herrgott jetzt an die Hand gebe, wenn sie ungenützt vorüber rausche, werde sie vielleicht nie wieder so gut vorkommen; und die Prediger, von deren Händen das Blut der Zuhörer werde gefordert, würden nach der Vermahnung des Herrn den Staub von den Füssen schütteln und mit fröhlichem Gewissen protestiren, dass sie unschuldig seien an aller der Seelen Verderben.

Demgemäss wurde ein Rathsbeschluss am 9. Januar 1593 abgefasst, und derselbe von den beiden Bürgermeistern Hieronymus zum Jungen und Joh. Phil. Völcker im Beisein von Johann Ludwig v. Glauburg und des Rathschreibers Pyrander den Senioren der französischen Gemeinde im Rathszimmer mitgetheilt. Diese wurden eingeladen des nächsten Tags um 9 Uhr die Probepredigt in der

Spitalskirche mit anzuhören. Doch solle solches einem Jeden in seinen Willen gestellt und Niemand dazu genöthigt sein. „Hieruff“, so heisst es im Protokoll, „antwortet Herr von Hoff von der andern wegen, mit diesen wenigen kaltsinnigen Worten: sie wollten es ihrer Gemeind anzeigen und zu wissen machen“.

Den Unterhalt des neuen französischen Predigers übernahm ohne Weiteres der Rath. Jener hatte gebeten so gehalten zu werden wie andere „des Raths Predikanten“. Einer bestimmten Gemeinde wurde er nicht zugewiesen. Die Scholarchen beriethen mit den Bürgermeistern woraus er zu besolden, wo er wohnen und wo er predigen solle. Sie hielten dafür, dass ihm aus dem Weissfrauenkloster, dieweil dessen Einkommen ad pios usus angewandt würde, fl. 100 und 16 Achtel Korn, die übrigen fl. 100 aber von der Rechney gereicht werden sollten. Auch wegen der Wohnung hätten sie das Weissfrauenkloster beantragt, wenn dieser Ort nicht so entlegen wäre und sehr öd sei. „Es möchte ihm etwan von dem Gegentheile ein Unglück bereitet werden.“ Herr Conrad Lautenbach bot seine Wohnung an, er selbst wolle ins weissen Frauen Kloster ziehen. So wurde es bestimmt, und als Herr Conrad Lautenbach später doch lieber auf den Kornmarkt ziehen wollte, wurde beschlossen, es sei ihm frei entweder in seiner Wohnung zu bleiben, doch sich etwas friedfertiger zu halten, oder in das Weissfrauenkloster zu ziehen, oder endlich für fl. 50 jährlich sich eine andere Wohnung zu bestellen. Als er dann mit Beistand Herrn Daniels Schadei nochmals desshalb sich verwandte, wurden ihm auch die nöthigen fl. 66 verwilligt. Die französischen Predigten sollten, so wurde beschlossen, in der Catharinenkirche gehalten werden; es befürchtete der Rath, dieweil der Calvinischen Kirche so nahe bei der weissen Frauenkirche gelegen, möge sich etwa ein Unwill bei etlichen leichtfertigen Gesellen zwischen beiden Theilen ereignen. Auch hiergegen äusserten sich die Predikanten, es würde der Churfürst zu Mainz, der an gemeldtes Kloster einen Anspruch zu haben vermeine, den Rath eher in ruhigem possess lassen, wenn dieser Ort ad pios et sacros usus verwendet würde. Und „warum wollte sich der Rath bei solcher heiligen Sachen fürchten, und ihre Autorität, Ansehen, Gewalt und Macht, so sie von Gott dem Allmächtigen und Allerhöchsten Herrn zu Lehen tragen, freventlich entziehen oder aber mit Füssen treten lassen? Es würde ein grosser und unauslöschlicher Makel und Schande sein, wenn sich eine ordentliche Obrigkeit von ihren eigenen Untersassen und Burgern, die einheimischen patricii und andere, deren Vorfahren dem gemeinen Nutz heilsamlich fürgestanden und den nachkommenden

eine wohlgebaute Stadt, gut Regiment und Polizei hinterlassen, vor etlichen Fremden entsetzen sollte". In Folge dieser Vorstellung wurde für den Sommer noch die Barfüsserkirche in Aussicht genommen, bis die Kirche zu den weissen Frauen hergerichtet sein würde.

Auffallend ist es, dass bei allen diesen Verhandlungen der Niederländer Augsburgischer Confession nur nebenbei gedacht wird. Die Predikanten handeln und verhandeln jetzt für diese Fremden.

Aus einer Vorstellung der Predikanten vom 21. Febr. 1593 ist nun ersichtlich, dass die lutherischen Niederländer in diesem Jahr „die Kirch und Sonntagspredigten zu den Barfüssen, als deren sie gewohnt, und sich allda mit ihren Sitzen und Stühlen eingerichtet", zu verlassen nicht geneigt gewesen. Zur Messzeit war ihnen früher auch einmal die französische Predigt gestattet worden. Sie mussten also, wenn auch nicht als wohlgeordnete Gemeinde, doch immer als eine kirchliche Gemeinde aufgetreten sein. Die Psalmen und Kirchengesänge, welche sie in Antorf gebraucht, eine Uebersetzung der Frankfurter, hatten sie mit hergebracht. So konnte, wie es gewünscht wurde, Alles unter einem Regiment auch gleichmässig und einhellig eingerichtet werden. Dabei ging natürlich die Selbständigkeit der Gemeinde verloren. Die Predikanten unternahmen es jetzt nochmals wegen Cassiodorus Reinius Vorstellung zu machen. Herr Antonius könne von einer Leibes Schwachheit überfallen und an seinem Amt verhindert werden. Viele Bürger wünschten, dass neben ihm C. Reinius, ein feiner, ansehnlicher, friedfertiger, gelehrter, wohlerfahrener und beredter Mann, der, so er ordentlich beruffen würde, das Predigamt ohn alle Beschwerden und Unkosten des Raths zu versehen sich bereit erklärt habe. Darüber hätten „Etliche den Herrn Scholarchis Caution zu thun sich erboten". Da der zweite Prediger nichts kosten solle, ist vor gut angesehen worden, dass man solche Gelegenheit nit aus Handen lassen solle. Am 29. März brachten dann die Scholarchen vor, es habe M. Daniel Schadeus, der Predikant, angezeigt, in der Voraussetzung, dass wenn die französische Bürgerschaft den Cassiodorus besolde, derselbe zum Predigamt vermöcht werden würde, hätten sich zwei Bürger, die namhaft gemacht werden könnten, zur Caution offerirt. Der Rath hielt es nicht einmal für nöthig nach den Namen der Bürger sich zu erkundigen. Am 17. April theilt M. Daniel Schadeus mit, dass Cassiodorus zwei französische Probepredigten gehalten, und wie man berichtet habe, ziemlich damit bestanden, auch der Hoffnung wäre, wenn er angenommen werde, er sich inskünftige besser darauf gefasst machen könne. So

wurde Cassiodorus angenommen „und soll man“ so lautete der Beschluss, „von denjenigen, so ihn zu besolden sich erboten, vernemen, was sie ihm zu geben gedacht; auch ihnen untersagen, dass sie solches stipendium hinter E. E. Rath oder dessen Scholarchen erlegen, und aus derselben Hand ihm Cassiodoro gereicht werde, andere präjudicirliche Consequenz dadurch zu verhüten“. Somit überliess es der Rath der französisch lutherischen Bürgerschaft, den Pfarrer, der auf ihren Wunsch, freilich durch Vermittlung der Predikanten, berufen wurde, zu besolden, sich desshalb mit ihm zu verständigen.

Von den Familien dieser lutherischen Gemeinde sind in unsern Tagen nur noch 2 vorhanden. Es sind dies die Familien Bernoully und Bengrath. Von den andern Namen, welche wenig später in der Gemeinde sich finden, mögen Ammelburg, Barthels, Rulandt, Leumann hier noch angeführt werden.

Wir besitzen von der niederländischen Gemeinde Augsburgischer Confession aus den ersten Zeiten des Aufenthalts in Frankfurt, vom 31. Mai 1585, eine Urkunde, welche als Stiftungsbrief bezeichnet wird und von der Errichtung eines Almosenkastens der Gemeinde handelt. Es führt uns dieselbe in das innere Leben derselben ein, und in die ungeordneten Verhältnisse, wie sie die Flucht geschaffen. Sie beginnt mit den Worten: Les freres de la Confession de Ausbourg etrangiers venus à ceste ville du Pays bas estans assembles au nom du Seigneur pour donner quelque ordre à la souvention des pauvres de la mesme nation alans et venans, ont ordonné les chapittres suivants. Es waren also die hieher geflüchteten Niederländer Augsburger Confession, welche als gesonderte Gemeinde zusammentraten um einige Anordnungen zu treffen, zur Unterstützung ihrer flüchtigen Glaubensgenossen. Nur dies enthält der angebliche Stiftungsbrief, keineswegs aber befasst er sich mit sonstigen Verhältnissen, oder gar mit der Organisation der Gemeinde. Diese Gemeinde, welche sich selbst noch als fremde, flüchtende bezeichnete, hatte sich noch nicht als eine geschlossene ausgebildet, sie bestand aber vorzugsweise aus früheren Antorfer Gemeindegliedern. Noch heut zu Tage führt die niederländische Gemeinde das bei der lutherischen Kirche in Antorf üblich gewesene Siegel und Pettschaft, „welches die Aelterlinge in ihrer Retirade von dannen mit sich gebracht haben“. Es besteht solches in dem Lamm, welches das aufgethane Buch mit sieben Siegeln hält, darin geschrieben ist: Evangelium Jesu Christi, mit der Umschrift: sig. Eccl. Evang. Conf. augs. urb. antve, d. h. Kirchensiegel der Evang. Gemeinde Augsburger Confession der Stadt Ant-

werpen. Dieses Siegel hat der im Amt stehende Senior in Verwahrung, er bedient sich seiner auf Urkunden *).

Es ordnete der Gemeindebeschluss an, dass eine regelmässige Collecte für den Unterhalt der Armen unter den flüchtenden Niederländern eingerichtet werde; zu dem Zwecke seien zwei geeignete Männer auszuwählen du Corps de la Compagnie des fideles. Weiter seien von der Gesellschaft zur Oberaufsicht dieser Diacres oder Almosenpfleger 3 Männer zu erlesen, bei welchen Klage über die Verwaltung der gesammelten Almosen erhoben werden könne. Es sollten dieselben bei geringfügigeren Sachen aus eigner Autorität abhelfen können, ohne dass es nöthig sei, dazu die ganze Gesellschaft (compagnie) zu berufen.

Nachdem die Versammlung einmüthig diese Artikel genehmigt, schritt sie sofort zur Wahl der ersten Diacres und der drei Deputés; dass dies keine förmliche Einrichtung und Organisation der Gemeinde selbst, oder aller Gemeindeverhältnisse gewesen, ist deutlicher noch ersichtlich aus der Bestätigung am 8. Juli 1597, welche nicht von den Diacres und Deputés, sondern von 20 Personen unter Vortritt des Predigers Marcus Cassiodorus Reinius unterzeichnet worden ist.

Mit der Wahl und Bestellung des Predigers hatte aber die Gemeinde das wesentlichste Mittel ihre kirchliche Selbständigkeit zu wahren aus Handen gegeben. Es musste ganz nothwendig daraus eine Verschmelzung mit den übrigen, den deutschen evangelischen Christen Augsburgischer Confession erfolgen. Die Gemeinde wählte wie die andere niederländische Gemeinde ihre Aeltesten und Diaconen, allein der Geschäftskreis derselben beschränkte sich allmälich auf Verwaltung des Almosenkastens. Eine zweite Erneuerung und Vermehrung der Satzungen im Jahre 1716 hatte statt, als bereits jede kirchliche Bedeutung der Gemeinde entschwunden war. Sehr bezeichnend betreffen diese Vermehrungen den Vorschlag zu den Wahlen durch die Aeltesten und Diaconen, Ermunterung die Universal-Versammlung nicht zu versäumen, Bedrohung derer welche sich den Aemtern entziehen, Verwahrung und Anlage des capitalisirten Vermögens, aber sie enthalten auch die Bestimmung, dass fremden Armen, „so der Gemeinde nicht zugethan, nichts verabreicht werden solle“, und dass jeder, der 4 mal in der ordentlichen Collecte beizu-

---

*) Die Abbildung s. Archiv f. Frankf Geschichte und Kunst II., Taf. IV. 29, dazu Abhandlung von Dr. Römer-Büchner.

tragen versäumt „sein Recht“ verliere, und sich „der Gemeinde“ verlustig mache. — Damit war der Gemeinde die kirchliche Eigenschaft vollständig entzogen, ihr bloss die Bedeutung einer Privatanstalt und milden Stiftung gegeben.

Wir wollen nun, so weit es möglich ist, den Lebenslauf der welschen, sowie der beiden niederländischen Gemeinden, der reformirten und der lutherischen, weiter verfolgen. Sie bieten uns ein merkwürdiges Seitenstück zu Lessings Ringen.

Wie der edle Wessenberg es aussprach, so kann nur kirchliche Freiheit kirchliches Leben erzeugen. Hier nun war die Stellung der beiden Gemeinden eine sehr verschiedene. Die eine bevorzugt von der weltlichen Regierung, gehegt und gepflegt, aber bevormundet; die andere an der freien Ausübung ihres Gottesdienstes verhindert, bedrängt, benachtheiligt, dadurch aber stets von neuem angeregt zu ernster Anstrengung, zur Entfaltung aller Kräfte, zu innigem Zusammenhalten.

Der erste Schritt gegen die Calvinisten war geschehen, die übrigen liessen nicht auf sich warten. Und jetzt waren es nicht nur die Deutschen, welche gegen die Nichtdeutschen eiferten, sondern auch die französischen lutherischen Predikanten schrieben gegen die Calvinisten und Serrarius erscheint jetzt verbündet mit Schadeus; kaum angekommen von Hericourt und als Bürger aufgenommen, findet sich sein Name in den Schriften gegen die Fremden. Schon im Nov. 1593 beklagten sich die deutschen und welschen Schulmeister bei den Scholarchen, weil ein welscher Schulmeister ihnen Schulkinder abgespannt hätte; derselbe sei nicht ordentlicher Weise zugelassen. Diesem wurde, weil er ohne des Raths Consens Schul gehalten, sein Bürgerrecht aufgesagt. Desgleichen wurde der vlämische Predikant Franciscus Gomarus, welcher nicht Bürger war und sich an eine Fremde verheurathet hatte, allhie abgeschafft; beide wurden bedeutet hinwegzuziehen. Der vlämischen Gemeinde Fürbitte hob hervor, dass der ausgewiesene Prediger, der an die 8 Jahre ihnen treu das Evangelium gelehrt, wol leicht wieder einen andern Dienst finden könnte, nicht aber sie einen Prediger. Er habe stets offentlich, nie aber heimlich geprediget; er sei nicht Bürger, sondern Beisitzer gewesen und habe geglaubt, dass diesen nicht, nur Burgern die Verheurathung mit Fremden verboten sei; sonst hätte er nicht dem Verbot der Obrigkeit zuwider gehandelt. Sie erklärten sich bereit, eine jährliche ansehnliche Geldsumme den Armen zahlen zu wollen, aber vergeblich; es wurde ihnen dazu verboten, einen neuen Prediger anzustellen. Gomarus stellte am 8. Jan. 1594 vor, wie schwer es ihm

sei, im strengen Winter mit einer schwangern und oft kranken Frau in die Fremde zu ziehen. Es blieb bei dem Beschluss. Nach seinem Abzug wurden 4 Gemeindeglieder vermocht, abwechselnd bei den Zusammenkünften zu predigen; auch diesen wurde es vom Rath untersagt. Die Niederländer baten darauf um Bestätigung eines andern Predigers Joannes des Oursius; sie wurden bedeutet, dass es bei dem frühern Beschluss verbleibe, sie desshalb den Rath mit weiteren Ansuchen unmolestirt lassen sollten. Auf der andern Seite eiferten die Stadtpredikanten, darunter Anthonius Serrarius, und baten, dass den Calvinisten ihr exercitium gänzlich verboten werde. Die Zeiten waren aber der Art, dass der Rath einen ungünstigen Beschluss zu fassen damals unterliess.

Cassiodorus Reinius starb im Jahre 1595, die Predikanten wandten sich an den Rath, stellten vor, wie das christlich Werk gottlob ziemlich von statten gegangen, wie die Hoffnung gewesen, dass Gott der Herr noch mehreren die Augen aufthun werde, welche das wahre Licht erkenneten und mit ihnen seelig würden. Durch das Absterben Cassiodorus sei dies wolangestellte Werk etwas geschwächt worden; sie schlugen desshalb vor, den Sohn Marcum Reinium, den der Rath bisher in Wittenberg habe studiren lassen, an die Stelle des Vaters zu berufen. Er hätte lieber noch einige Zeit studirt, werde sich aber dem Willen seiner lieben Obrigkeit unterwerfen. Es wurde beschlossen Marcum Reinium von seinen studiis abzufordern, ihn zur Kirche zu berufen. Am 5. Juli 1596 wurde er angenommen. Auch sein Name Marcus Cassiodorus Reinius findet sich jetzt stets auf den Bittschriften gegen die Calvinisten.

Am 27. Juli 1596 brachte der ältere Bürgermeister Christian Völcker als ein Pfleger des Hospitals vor, und begehrte zu wissen, ob sie den Welschen das dem Spital zuständige Haus, darin diese bisher ihre Predigt gehalten, aufsagen sollten; es wurde beschlossen, dass die Pfleger das Haus aufsagen sollten. Dieses geschah Donnerstag den 12. Aug. 1596: nach der Rathssitzung erschienen 4 Personen und übergaben dem älteren Bürgermeister die Schlüssel. Das Bitten der Gemeinde war umsonst; es wurde erklärt, dass man inskünftig kein ander Haus zu ihrem exercitio religionis einräumen werde. Unter den 263 zum Theil unleserlichen Namen, welche die Beschwerdeschrift unterschrieben, finden sich: Daniel de Neufville, Jean de Bary, Louis de Bary, Bastian de Neufville, Anthoine de Bary, Adam du Fay, Johann du Fay. Es betheiligten sich dabei ebenso die Niederländer, wie auch die französischen Calvinisten. Sie stellen vor, dass die Religion bei gutem Gewissen so liederlich sich nicht ändern lasse, ohne öffentliche

Religionsübung zu leben sei nicht allein viehisch, sondern jederzeit auch von heidnischen Regenten für ein hochschädlich und ganz verdammlich Werk der Polizei gehalten worden. Dürften sie ihre Religionsübungen nicht mehr thun, so wollten sie um Gestattung des freien Abzugs bitten. Die Antwort war, dass E. E. Rath von seinem Decrete nicht zu weichen wisse; man wolle sich keines Abziehens zu ihnen versehen, auch hierdurch kein Ursach dazu geben. Doch da sie denselben behaupten wollten, würde sich E. E. Rath seiner Privilegien gegen sie zu gebrauchen wissen, in Erwägung sie ihre Nahrung allhie gewonnen und stattlich gebessert. Am 26. Aug. überreichten 11 Mitglieder der Gemeinde: Martin de Pastor, Quintin Couure, Servatius Marel, Claudi Marne, Ludwig Clar, Renie le Blanckh, Johann du Fay, Daniel Soriau, Paulus Schombart, Ludwig Plerurt und Hans Haignet nochmals eine Bittschrift, sie erinnern wie sie jetzt 42 Jahre hier gewohnet und mit ihrer Religion geduldet, wie sie der Obrigkeit in allem unterthan gewesen und ihre bürgerlichen Pflichten erfüllt, sie messen die Verfolgung die ihnen geworden denen bei, die ihre christliche Religion überall aufs gräulichste verlästern, ihnen falsche Lehren andichteten, ihre christlichen Versammlungen für ketzerische conventicula und Rottirungen ausschrieen, die, statt die Obrigkeit zur Sanftmuth und zum Mitleiden, auch zur Anwendung geistlicher Mittel zu ermahnen, sie verketzerten und verdammten, die Wahrheit Gottes lästerten und den Rath gegen sie verhetzten. Diese Schrift ist vielfach, wie es scheint von den Referenten, mit rother Tinte angestrichen und mit Bemerkungen versehen. Im Beschluss heisst es: man lasse es bei dem abschlägigen Bescheid nochmals bleiben, mit der Bedrohung, wofern sie dergleichen mit calumniis et mendaciis gespickte Schriften mehr eingeben würden, dass alsdann ein solcher Ernst gegen die Ueberreicher gebraucht werden solle, der ihnen vielleicht nit lieb sein werde. Dieser Bescheid wurde nach gehaltenem Rathssitz den Unterzeichnern auf der Baustube mitgetheilt mit der Erklärung: „Obwohl E. E. Rath genug Ursache hätte, diese ihre mit grossen Lügen überhäufte Schrift der Gebühr zu widerlegen, achtet er sie die supplicanten doch nit würdig mit ihnen in Disputation sich einzulassen, sondern sollte hiermit gesagt sein, wofern sie mit solchen hitzigen Schriften mehr fürkommen würden, sollten diejenigen, so sie überlieferten, uf dem Catharinenthurm ufstehen. Da auch einer oder mehr sein Burgerrecht uffsagen und aus der Stadt abziehen würde, dass dieselbigen nit allein den Abzug erstatten, sondern auch sie und ihre Kinder des Bürgerrechts nimmermehr fähig sein sollten“. Als

sie dann weiter gefragt, ob ihnen gestattet sei, ihre Religionsübung draussen in den Gärten zu treiben, antwortet D. Senior Consul, dass ihnen ein solches in E. E. Raths Gebiet gleichfalls verboten sein solle.

Es folgen nun die Bemühungen der Calvinisten, anderwärts eine Stätte zu finden, wo sie ihre Religion ausüben könnten. Im Mai 1579 wird dem Rath mitgetheilt, dass etliche noch unerledigte Bürger nicht allein unter sich selbst verbotene Aufwiegelung und Verbündniss aufrichteten, sondern auch in das Werk setzten in andern Gebieten eigene Wohnungen von neuem zu bauen und mit fremden Herrschaften in besondere Capitulationes sich einzulassen. Mit väterlich wohlmeinendem Vorsatz mahnt er von solchem strafbaren Fürnemen ab, und verwarnet sich dieser schädlichen Pratiken zu enthalten. Es beschwerten sich hierüber die Welschen, dass sie als Aufwiegler bezeichnet, auch beschuldigt worden, ihren bürgerlichen Pflichten zuwider gehandelt zu haben. Die Unterzeichner wurden aber mit Inhaftirung bedroht, sie würden auf den Catharinenthurm eingezogen werden. Als sie um Abschrift des umfangreichen Bescheids baten, schlug ihnen dies der ältere Bürgermeister Niclaus Greiff ab. Den Handwerkern wurde verboten, bei Fertigung der Gebäude in Hanau zu helfen.

In den nächsten Jahren nahm die Auswanderung der Calvinisten nach Hanau auffallend zu. Im J. 1597 zogen viele welsche Schnurmacher dahin, grösser war noch, zufolge des Stadtrechnungsbuches, der Abzug im folgenden Jahre. Aus jener Zeit findet sich ein Verhör wegen Hanns van Eicken, Goldschmids, aufgezeichnet. Gosswin von Rossfeldt und Balthasar von der Hoiken, beide Bürger und Niederländer, sagen auf Befragen aus, dass der Genannte, zweifelsohn durch andere zu Hanau wohnende Personen, „sich uffwücklisch erzeigt". Die Sache sei dahin gericht gewesen, „wie Hanau in das Uff- und Frankfurt in das Abnemen gerathen möchte", und wäre eben in dieser Sach die Religion der Deckmantel gewesen, „da es doch vielmehr das politische Wesen betroffen". Van Eicken sonst ein rechtlicher Mann und Almosenpfleger sei mit andern allhier von Haus zu Haus gegangen und habe sowol bei Vornehmen als bei geringen Vermögens Niederländischen Bürgern angehalten, dass sie sich vermög ihrer Zusag und Verschreibung nach Hanau stellen sollten. Es wurde desshalb van Eicken auf der Baustuben dies vorgehalten. Er gab vor, dass ihm mit dieser Beschuldigung Unrecht geschehe, wurde aber zufolge eines Rathsbeschlusses durch zwei Richter in das Hospital in gefängliche Haft geführt.

Auch im Jahr 1600 wieder ist aus den Stadtrechnungsbüchern eine starke Auswanderung zu ersehen. Daniel Denouille musste damals fl. 150 Zehntpfennig erlegen, Andere zum Behuf der richtigen Ablieferung dieser Abgabe vor dem Abzug schwören, dass sie nicht zur Verkürzung des zehnten Pfennigs ihr Vermögen heimlich zu Hanau verbaut hätten. Ein Welscher, der, noch als hiesiger Bürger, zu Hanau neu baute, und auch daselbst Gewerb und Handwerk getrieben, obgleich er noch hier wohnete, zahlte fl. 500 Strafe. Eine gleiche Summe muss im Jahre 1604 Christoph l'Escalier, Backsteinbrenner, zahlen, weil er, noch Bürger allhier, wider Verbot zu Hanau gebauet. Noch ein Dritter musste diese Summe — es geschah dies durch Ludwig Malapert — zahlen, weil er wider angeschlagenes Verpott zu Hanau gebauet; Heinrich Meermann aber nur fl. 150, weil es nicht klar erwiesen. Im Jahre 1608 wird der Rath durch kaiserl. Reichshofrath auf Vorstellung des Grafen von Hanau verurtheilt, Einigen die zu Hanau gebaut, als sie noch hier Bürger waren, die erlegte Strafe ad fl. 500 wieder zurückzuzahlen.

Immer mehr Fabrikanten und Handelsleute der Welschen zogen hinweg, viele über den Rhein, nach Oppenheim, andere kehrten selbst nach Antorf zurück. Die Steuern, namentlich der Accis von den Seidenballen und Posamentstühlen, welcher im Jahre 1591 bereits fl. 2439 1 ß 10 ₰ betragen hatte, nahm in erschreckender Weise ab, im Jahre 1632 blieb er aus, und nach dem Jahre 1640 kommt er nicht mehr vor.

Es hatte diese Zeit der Einwanderung die günstigsten Aussichten geboten, die Gewerbe, welche in den Niederlanden so herrlich geblüht, auch in Frankfurt zu einem schönen Aufschwung zu bringen, aber man wich nicht gern von der alten Gewohnheit, der Hemmnisse waren unendliche, die Beaufsichtigung ging ins kleinste. Das Handwerksgebotbuch der Wollenweber gibt uns darüber manche Andeutung. Die Welschen wurden, wie andere Ausländer, zum Meisterrechte angenommen, sie mussten die üblichen Papiere vorlegen, nachweisen, dass ihr Vater und Mutter, wie maidt und knecht zur Kirche gegangen sein, und fl. 10. 12 ß 1 ₰ zur Casse zahlen. Im Jahre 1560 findet sich aber ein Zwiespalt wegen der Walkmühle, die Welschen wurden angewiesen, sich der Mühle zu Hausen zu bedienen, die Walkmühle zu Bonames aber lassen bleiben. 1561 wird auch eine Walkmühle der welschen Welker an der Mentzerpforden gedacht. Später verschwindet diese Unterscheidung. Im Jahre 1613 bitten die Wollenweber und Tuchschererzunft um Ersetzung ihrer im Rath habenden Stellen. Sie zählten damals noch 36 Meister. Zwölf

Jahre später finden sich Klagen der Tuchscherer, dass das Geschäft in Abgang gekommen, Beschwerden wegen Nahrungseingriff werden aber vom Magistrat „rundt abgeschlagen“. Im Jahre 1650 bitten die Meister des Tuchmacherhandwerks um Ertheilung von Artikeln. Sie bemerken dass vor 9 Jahren dieses Handwerk wiederum einen Anfang genommen und ziemlich zugenommen, also „dass nunmehr 6 Bürger solchen Handwerks allhie seind“. Sie beschweren sich dass die Beisass die Nahrung ihnen gleichsam vorm Mund entziehen, verlangen „Freiheit vor den Beisassen“. Der Rath wendet sich an die Stadt Strassburg um Ertheilung der Artikul des dortigen Wüllenweberhandwerks. Weiter wird mehrfach um Nahrungsschutz gebeten, man solle den Ausländischen zu verkaufen verbieten, die Zahl der Jungen und Knechte beschränken. Dann aber kommen auch Bitten anderer Art. Es findet sich im Jahre 1651 eine Bittschrift der Wollenduchmacher, der Rath möge eine neue Walkmühle auf dem Maine erbauen lassen. Die Walkmühle zu Bonames und Rödelheim genüge nicht, das Wollenduchmachen allhier habe so zugenommen, bis nach Hanau und Altzenau werde das Tuch mit grosser Versäumniss geschickt zur Walkmühle. Unterschrieben sind unter andern Abraham Palot, Daniel Lalmann, Simo Henry, Jacob Bonaventeur. Später bitten sie weiter zu gestatten, dass sie selbst Walkmühlen beschaffen, jemand vermögen die Baukosten herzuschiessen.

Ueber die Bevormundung der Gewerbe geben uns die Artikel des Wollenweberhandwerks aus dem 14. und 15. Jahrhundert noch merkwürdigen Aufschluss. Vor Allem gelobte der Zunftgenoss dem Kaiser getreu zu sein „als seinem rechten natürlichen Herrn“, und dem Schöffen und dem alten Rathe zu Frankfurt in desselben unseres Kaisers des Reichs wegen gehorsam und beibeständig zu sein. Es folgt darauf sofort Erwähnung der Pflichten zur Vertheidigung der Stadt. Dann beginnen die Vorschriften wegen des Handwerks, mit jedesmal beigefügter Strafandrohung. Wer Gewandt usswendig der Stadt machet, der in der Stadt sitzet, der hat das Gewand verlohren, soll Poen geben und des Handwerks entbehren. Weiterhin folgen Bestimmungen über die Festsetzung des Lohnes, über die Länge und das Reinigen des Tuches, über die Farbe und das Bleien. „Auch wen man Nachts findet weben uff einem breiten Gezaue, der ist mit einer Mark zu Poen verfallen, darum dass man Nachts nit als gut Gewand kann geweben als Tages, und soll dazu ein ganz Jahr des Handwerks entbehren“. Auch soll Niemand mehr Tuch helffen waschen eines Tages, denn ein Tuch, — „dass die Tuch desto bass gemacht werden“. Auch soll kein Weber oder Färber

Wayd Eschen kauffen, die zween hätten es denn vorbesehen, die man darüber kieset von des Raths wegen. „Das thut man darumb, dass man gut Eschen kauffe und den Leuthen ihr Gut bewahrt werde“. Auch sollen alle die des Wollenhandwerks sein und Gewand machen, ihre Tuche anschlagen und vor die Siegelmeister bringen und lassen stehen, bis es die Geschwornen besehen haben. Der Art. 87 theilt dann noch eine Verfügung mit als die Meister mit einander darüber gestritten hatten, wieviel ein jeglicher Tuch unter ihnen uff ein Messe machen sollte; der Rath hat beide Theile gehört, und um ihr fleissig Bitte willen ihnen im Besten gegönnet und verwilliget jeglichen eine Zahl zu setzen. Je nach der Schatzung durften sie machen 30 oder 10 Tuch zu jeglicher Messe und nit darüber. Es mögen diese Anführungen genügen, um den Geist zu kennzeichnen, welcher damals in den Gewerben herrschte, den schönen Stolz, dass nur gutes und treffliches von den Zunftgenossen geliefert werde, daneben aber die kleinlichen Mittel, welche jeden freien Aufschwung hemmten, Mittelmässigkeit und Trägheit begünstigten. Es wurde im Jahre 1589 ein Posamentirer aufgenommen mit dem Beding, dass er keine Franzosen, Niederländer und andere Fremden, sondern nur Teutschen das Handwerk lehre. Ein Taglöhner wird angenommen, er soll jedoch in keinem Seidenhaus arbeiten. Im Jahre 1643 meldete sich ein Tabakmacher Piergot aus Lothringen, der seit 20 Jahren zu Neuhanau gewohnt, um das Bürgerrecht; es wurde ihm wiederholt abgeschlagen: „weil man dies Handwerk allhier ganz nicht bedarf“.

Es ist sehr glaublich, dass solche Einrichtungen auch in andern Städten sich vorgefunden haben. Ochs theilt in der Geschichte der Stadt Basel ein Gesetz vom 22. Febr. 1546 mit, dass keine Welschen mehr zu Bürgern noch zu Hintersässen angenommen werden; „man solle sie glat fürweisen und in der Stadt nicht dulden“. Männiglich soll die Seinen warnen, dass sich deren keine mit einem Welschen in die Ehe begebe. „Falls sich aber ein welscher Reicher oder kunstreicher Mann zu uns ziehen begehrte, soll dem Rath dispens gestattet sein“. Doch finden wir gerade in Basel in der nächsten Zeit eine grosse Anzahl der flüchtigen Familien nicht nur aus Frankfurt, sondern auch aus Neu-Hanau aufgenommen. So im Jahre 1622 Jacob Bernoulli, ein Kaufmann von Frankfurt. 1628, 31 und 37 Gedeon, Reinhard und Peter Sarrazin oder Sarasin von Colmar gebürtig, aber Zweige eines aus Pont a Mousson in Lothringen stammenden adeligen Geschlechts. 1633 Johann de Bary von Frankfurt. Auch von diesem

aus Dornick (Tournay) stammenden Geschlecht gedenkt Ochs der edeln Abstammung.

Das Wegziehen so vieler Bürger mag den Rath doch zur Vorsicht bestimmt haben. Als im Jahr 1599 neun Calvinisten, darunter Bastian de Neufville, Johann de Famars, Johannes du Fay, Jacob du Fay, Johann de Bary dem Rath danken, dass er sie nicht verhindert habe öffentlich in Bockenheim Gottesdienst zu halten, vielmehr wie sie vernommen „die Wachten an den Stadtthoren angewiesen, diejenigen, welche zu den Predigten vor der Stadt gehen, weder mit Worten noch mit Werken zu molestiren“, bitten sie neuerdings, dass ihnen gestattet werde im Gebiet der Stadt den Gottesdienst herzurichten. Diese Bitte wurde zwar abgeschlagen, allein es sei der Beschluss erst dann „mit Glimpf“ mitzutheilen, bis die Unterzeichner auch die Andern angegeben, welche hier verbleiben wollten. Ein Verzeichniss von noch 108 Calvinisten wurde beigebracht, andere noch, so hiess es, seien auf der Messe zu Strassburg und dem Naumburger Markt. Auch dann noch hiess es: „man soll sie mit einer endlichen Antwort noch zur Zeit uffhalten“. Am 12. Aug. 1600 erfolgte dann eine neue Eingabe, welche eine ernste Berathschlagung und namentliche Abstimmung veranlasste. Der Schultheis Christoph Stalburger beantragte, dass man diese Sache nochmals in ernste Berathung zöge, weil man augenscheinlich sehe und spüre, dass durch das Abziehen der Welschen in die Herrschaft Hanau nicht allein die Commercia und Handlungen in dieser Stadt abnehmen, sondern auch einem E. Rath und gemeiner Stadt an deren Gefäll und Einkommen merklich abginge, dagegen aber das Wesen und Handtirung zu Hanau stattlich aufginge. Er hätte vor 4 Jahren lieber gesehen wenn die Neuerung nicht so beeilet worden wäre. Ihm stimmte Johann Ludwig von Glauburg bei, Hieronymus und Maximilian zum Jungen, Joh. Ph. Voelcker, Johann Uffstainer, Daniel Stephan, dann von der Gemeinen Bank Hieronymus Mengershausen, Hieronymus Kellner und Johann Brom, weiter die beiden Bürgermeister Johann von Mardorff und Johann Stralnberger. Von der Bank der Handwerker stimmten nur 4 mit dem Schultheissen. Gegen weitere Berathschlagung, also für Abweisung war besonders Niclaus Greiff: „er wisse wohl wie die Gelehrten die Sache zu drehen wüssten, denselben wolle er sein Gewissen nicht vertrauen, sondern was er in seinem Gewissen recht und verantwortlich befinde, dabei wollt er stehen und halten“. Diesen Worten fielen die Meisten bei, namentlich auf der dritten Bank Caspar Ohlenschlager, Niclaus Hunger, Marx May, Balthasar Widmann und andere. Johann Adolff und Hieronymus August von Holzhausen,

Hans Hector zum Jungen und Philipp Uffstainer stimmten „man solle es dabei belassen"; der letztere, erläuterte dass man ja besorgt habe die Calvinisten möchten zu mächtig werden und dem Rath über den Kopf wachsen. Maximilian zum Jungen aber fuhr auf gegen die Scheinheiligkeit die sich breit machte: „Wenn man ja Gott mehr als Menschen fürchten solle, wie er das für Recht halte, warum man denn so hoch auf die kaiserl. Majestät sehe, welcher ja nur ein Mensch sei, und um deren Willen die Papisten, die ja auch einer andern Religion seien, all hier geduldе; ja noch mehr dies die gottlosen Juden, die doch den Herrn Christum täglich lästern und verfluchen; warum man denn die nicht abschaffe, wenn man ja so gar rein sein wolle".

Eine weitere Eingabe der Calvinisten vom 3. Nov. 1600 veranlasste eine der merkwürdigsten Rathschlagungen, Mittwoch den 19. November gehalten. Der ältere Bürgermeister hatte die Schrift den Rathsadvocaten zur Begutachtung übergeben. Diese, D. Christoff Kellner und D. Caspar Schacher hatten mit dem Rathschreiber Pyrander alles durchgesehen, was in der Angelegenheit schon verhandelt worden. Sie bemerkten, dass sie vor 4 Jahren bereits sich bemüht und doch der Sach kein Ausschlag gegeben; weil es ihnen aber befohlen, wollten sie sich aussprechen. Es folgt nun ein sehr ausführliches Gutachten. Der Rath habe, so heisst es, im Jahre 1596 als christlicher Magistrat an Eifer und Fleiss nicht fehlen lassen, er habe sein Gewissen genugsamlich verwahret. Irrige und verdammliche Religion sei abzuschaffen, reine Lehr zu pflanzen. Dies aber ins Werk zu setzen komme auf Zeit und Umstand an. Ob dieses die rechte gewesen, sei aus dem Erfolg zu beurtheilen. Ueber den Nutzen, welcher aus dem Wegziehen der Calvinisten dem Gemeindewesen entstanden, könne der Rath selbst am besten urtheilen; auch in Betreff des Schadens und Nachtheils werde er gespürt haben, ob der Stadt Gefälle gemehret oder gemindert worden. Der Bürger Einkommen sei durch Entziehung des Miethgelds von Häusern, Gärten, Läden geschmälert, die Stadt sei öde. Wo aber viel Volks, da sei auch die Nahrung. Die neue Stadt Hanau sei in 3 Jahren in einen solchen Aufgang gekommen, dass zu fürchten, es möchte dieser, unserer Stadt alle gute Gelegenheit so sie auf dem Mainstrom und aus der Wetterau gehabt, die Zuführung von Victualien, Stein, Brennholz entzogen; das werde mancher schmerzlich erfahren. Auch die Messen würden gefährdet sein, denn Zusammenfluss und Menge der Menschen bauten und erhielten die Messen, nicht die privilegia. Auch die Religion könne darunter leiden wenn andere Bürger jetzt nachgezogen

würden. Wie dann die Calvinische Religion ohne das „der Vernunft ähnlicher sei". Solchen Schäden zuvorzukommen sei es besser Toleranz zu üben. Der Rath werde das Bauen nicht hindern können, die Leute seien listig, alles Verbot habe zu Nichts geführt. Man möge diejenigen, welche bisher standhaft bei dem Rath verblieben, in ihrem Begehren willfahren, doch mit Maass. Diese würden der Stadt erhalten, die Anschläge der andern gestört. Sie wollten nicht davon reden, was daraus entstehen könnte, wenn die Zufuhr der Victualien nicht mehr gestattet werden sollte. Der Stadt Regensburg sei der Handel durch den bairischen Fürsten, der Stadt Braunschweig durch den Fürsten von Braunschweig abgestrickt worden. Zu Zeiten Caroli V. seien nur zwei Religionen gewesen, die papistische und die protestantische. Jetzo seien dreierlei Meinungen. Welche Religion nun unter diesen Dreien mehr aufgehe oder vor der Hand in Abgang gerathe, gebe der Augenschein. Wenn die jetzige kaiserl. Majestät mit Tod abgehe, werde nach der goldenen Bulle der Pfalzgraf Churfürst des Reichs Statthalter sein. Ob es nicht für einen solchen Fall besser sei mit einer kräftigen und zahlreichen Bürgerschaft versehen zu sein, oder eine uneinige Stadt zu haben? Es werden zuletzt noch, wie üblich, aus der Kirchengeschichte Beispiele aufgeführt, dass auch Theodosius, Paulus u. A. Toleranz geübt. Nach dem Vortrag des Gutachtens wurde eines Jeden Abstimmung zu immerwährendem Gedächtniss aufgezeichnet, „daraus inskünftige zu sehen wie ein Jeder dieser Stadt Nutzen und Wohlfahrt zu befördern affectionirt gewesen seie". Es stimmten dafür dass nach dem Gutachten der Advocaten die Sache weiter zu bedenken sei, der Schultheiss Christoff Stalburger, Johann Ludwig v. Glauburg, Hieronymus zum Jungen, Joh. Adolff Kellner, Joh. Philipp Völcker, „er hätte nimmer gedacht, dass es zu dem Abzug kommen sollte", Johann Uffstainer, Maximilian zum Jungen achtet sich als ein junger Mann von so wichtigen Sachen zu rathschlagen zu gering, halt dafür der Advocaten Bedenken sei nit in Wind zu schlagen; Daniel Steffan, Christoph Ludwig Völcker, Hieron. Mengershausen, Hieron. Kellner, Hans Hektor zum Jungen, Phil. Uffstainer „es sei durch allzuviel schnelles Importuniren der Fleck neben das Loch gesetzt worden"; Johann Gier Bromm „man möge den Predikanten wol etwas besser uf die garn sehen, damit man ihrethalben dermaleinst nit zu kurz laufe". Von den Mechanicis stimmten nur zwei für weiteres Bedenken Georg Kemmer, ein Krämer, und Dilmann Schwenkh, ein Schlosser; zuletzt noch die beiden Bürgermeister Joh. v. Mardorff und Joh. Stralnburg. Zusammen waren es 18; aber 21 stimmten

dagegen, Daniel Braumann, Niclaus Greiff „ob auch ein christlicher Magistrat zweierlei als reine und falsche Religion zugleich neben einander dulden könne“? Joh. van Melem, Philipp Rücker, Jacob am Steg, Gier van Melem, Nicolaus Hailreich Faust „hab man die Advocaten als politicos gehört, so solle man die Predikanten auch darüber hören, diese Frag betreffe fürnemlich das Gewissen“; Herm. Reckmann, Johann Bebinger. Dies waren nur 9 Stimmen der Geschlechter, aber die dritte Bank gab den Ausschlag, Caspar Olenschlager, Fischer, Hartmann Hofmann, Löher, Caspar Rücker, Kürschner, Niclaus Hunger, Gärtner, Marx May und Georg Bauer, Schuhmacher, Anthoni Fliss und Joh. Altgelt, Becker, Balthasar Widmann, Kantengiesser, endlich Peter Hub und Henrich Marxheim, Metzger. So wurde für diesmal das Gesuch noch abgeschlagen, aber auf ein weiteres Bitten im März 1601 wurde beschlossen dass es in Bedenken zu ziehen sei; eine Verwarnungsschrift der Stadtpredikanten vermochte nicht zu hindern, dass den Calvinisten mit Einräumung einer Kirch ausserhalb der Stadt, doch auf des Raths Gebiet, willfahrt wurde. Es fehlte diesmal bei der Abstimmung Hieronymus Mengershausen, Niclaus Greiff und Hartmann Hofmann; Gier van Melem stimmte für Einräumung einer Kirche, ebenso Johann Adolf von Holzhausen und Hieronymus Aug. von Holzhausen, die bei der letzten Abstimmung nicht zugegen waren. Als Ort wo die Kirche zu errichten, oder vielmehr der Schoppen, wo man vor Regen und Ungewitter sicher sein konnte, war vorgeschlagen Johann du Fays Garten vor der Mainzerpforten, sodann eine Wiese von Philipp Schott zwischen der Bockenheimer und Eschersheimer Pforten, endlich ein Ort vor der Bockenheimer Pforten, rechter Hand auf dem Sand; es wurde der letztere Platz (wo jetzt der Seufferheldt'sche Garten sich befindet) gewählt. Den Senioren wurde dies mitgetheilt mit der Ermahnung, dass nur das schlichte Predigen und Spendung des hl. Abendmahls ihnen gestattet sei, nicht aber Kindertauf und Einsegnen der Eheleut.

Freitag den 29. Juli 1608 Nachts zwischen 10 und 11 Uhr brannte das Gebäude, das von Tannenholz war, innerhalb einer Stunde bis auf den Grund ab, dergestalt dass nicht mehr als nur Spuren der Fundamente übrig blieben. In der Bittschrift welche wegen des Neubaues beigebracht wurde, ist die Behauptung ausgesprochen „dass dasselbe durch heimliche aufrührerische und feindselige Incendiarios nicht allein mit Stroh und noch dabei gefundenen Garben, sondern auch andern Vorbereitungen angezündet worden“. Zur Vermeidung einer Wiederholung des Unglücks bittet die Französische und Nieder-

ländische Gemeinde (wie dieselben jetzt sich nennen) um die Erlaubniss ein neues Gebäude innerhalb der Stadtmauern zu errichten oder zu miethen. Darauf hiess es, man solle zuvor aller Rathschlagungen auch der Herrn Predikanten Gutbedünken aufsuchen.

Eine neue Vermahnung und Warnungsschrift der letzteren, fast ganz aus Bibelsprüchen zusammengestellt, liess nicht auf sich warten; eine zweite wurde noch überreicht, „da vielleicht die vorige E. E. Rath zu weitläuftig und wegen der lateinischen Sprach zu vernehmen verdriesslich sein wollte". Es war aber die erste Schrift am 16. August im Senat verlesen und darauf beschlossen worden „dass man diese der Predikanten Warnungsschrift in Acht nemen, und die Sachen an ihr selbst bis nach der Mess treiben lassen solle". Dann wurde die Schrift am 3 Nov nochmals verlesen und am 8. beschlossen „dass den ansuchenden Niederländern und Franzosen das Exercitium religionis nit zu gestatten, sondern ihnen ihr Begehren abzuschlagen sei". Dieser Beschluss wurde mit 27 Stimmen gegen 12 gefasst: die namentliche Abstimmung wurde nicht nur doppelt niedergeschrieben, sondern auch noch eine Zusammenstellung der vota pro et contra beigegeben. Diesmal hatten die beiden Bürgermeister, Jacob am Steg und Achilles von Hinsperg gegen die Calvinisten gesprochen und gestimmt, ebenso Joh. van Melem, Philipp Rücker, Niclaus Hailreich Faust, Christoff Ludwig Völcker, Hans Hector zum Jungen mit dem Bedauern „dass er sich früher habe verführen lassen anders zu stimmen", weiter Hermann Reckmar, Johann Robinger, Johann Friedrich Faust, Ulrich Neuhaus, Joh. Phil. Weiss, Hans Christoff von Stetten, Nicolaus Greiff, Bartel Steinheimer. Von der dritten Bank stimmten alle für abschlagen oder für rund abschlagen, mit Ausnahme von Georg Kemmerer. Für weitere Berathschlagung waren Johann von Martorff der Schultheiss, Hieron. zum Jungen, Joh. Adolf von Holzhausen, Joh. Gier Bromm, Hans Hector von Holzhausen, Gier van Melem, Hieron. Kellner, Hieron. Augustus von Holzhausen, Joh. Mengershausen, Daniel Stalburger, Hans Friedr. Bromm, Hier. Steffan. Auf weitere Eingaben der Calvinisten kam es dann am 22. Dec. 1608 nochmals zu einer namentlichen Abstimmung, bei welcher Joh. Adolph Kellner, der längere Zeit nicht zu Rath gewesen, seine Verwunderung ausspricht dass den Reformirten ihr Begehren abgeschlagen worden. Ein solcher Beschluss würde die Stadt ins Verderben stürzen, möge er es politisch, oder aber geistlich oder in Bezug auf die Religion betrachten. Er erinnert an das Schicksal von Donauwörth; es sei nöthig dass die Augsburgischen Religionsverwandten mit den Reformirten zusammenhalten

halten sollten gegen die Papisten, und stimmt dafür dass den Supplicanten das Exercitium religionis gestattet bleibe, damit man also in Fried und Ruhe bei einander leben und bleiben möge. Seine Bemühung war aber vergeblich.

Der Rath liess wegen des Kirchenbrandes weitläufige Untersuchungen anstellen. Niclaus Staud, der Zöllner am Galgenthor hatte sich im Pfuhlhof beim Wein scherzend gerühmt, er habe die Calvinisch Kirch angesteckt. Er konnte aber durch Zeugen darthun dass er jenen Abend mit Peter Gut nach Niederrad gegangen, um einen Jungen der ihm entwichen zu greifen. Weil das Stadtthor geschlossen gewesen, sei er nach Niederrad zurückgekehrt, ungefähr um halbweg 8 Uhr, und habe dort im weissen Rössle über Nacht bleiben wollen. Henrich Ulrich, Fercher am Main und Burger zu Sachsenhausen, der Volks nach Höchst geführt, und dem es zu spät geworden, sei auch daselbst geblieben. Der Wirth habe Stroh in die Stube gebracht, darauf sie sich zur Ruhe gelegt. Als sie schiessen gehört und das Feuer bemerkt, seien sie mit etlichen Nachbarn von Niederrad bei den guten Leuten über den Main gefahren; als sie bei das Gericht kommen, hätten sie gesehen dass es die Kirch sei, wären aber nit gar dazu gegangen aus Ursach weil sie Herrn Johann Mengershausen dabei gesehen, und sie sich gefürcht dass sie des Nachts aus der Stadt blieben, welches ihnen doch wegen ihrer Dienste nit gebühret; wären also wieder uff Niederrad zugegangen, und bei den guten Leuten übergefahren, des Morgens da wären sie hereingekommen.

Ein Posamentirer der am 29. Juli Abends von Hanau nach Bockenheim gegangen, als er zwischen 9 und 10 Uhr bei der Stadt Frankfurt vorübergekommen, bemerkte bei der welschen Kirch 3 Personen, ein Vierter habe bei der Kirche auf Stroh gelegen, den er für einen Bettler gehalten. Von diesem sei ein schwarzer Hund ihn angeloffen und sei ihm nachgefolgt. Er fürchtete sich und eilete nach Bockenheim. Einige Zeit darnach habe er den Schuss von der Warth gehöret und wäre des Feuers gewahr worden.

Nicolaus Gerberth, Hecker und Bürger, auf der Bockenheimergasse wohnend, zeigt an dass am 29. Juli er zu Nacht in seinem Bette einen dunkeln Knall gehört, als wenn Pulver in einem offnen Feld angezündet worden; er erschrocken sei aufgestanden und ans Kammerfenster gegangen. Als er sich wieder niedergelegt, habe er drei solcher dunkeln Knall gehört, darüber er erschrocken uf seine Bühn gangen und gesehen, dass die welsche Kirch an vier Ecken angefangen so hell zu brennen, als ob man vier Fackeln angezündet hätte.

Sebastian Scheicher, Soldat an der Bockenheimerpfort sagt aus, dass als er das Volk den Morgen hab sehen hinaus zu der abge-

brannten Kirchen laufen, er auch hinausgegangen und „ungefähr uf der Erden bei dem daselbst stehenden Kraut ein überpichet(?) Duch gefunden, dasselbig M. Peter dem Büchsenmeister geben, und ihn gefragt was er davon hielte; er Meister Peter gesagt es sei ein mit sonderlichem Fleiss zugerichtetes Feuerwerk, ein überbecht (?) Säcklein und darin ein Brand gewesen, aber derselbig herausser".

Alle weitere Nachforschungen aber blieben ohne Ergebniss, die Calvinisten, gereizt und erbittert mögen darüber manches böse Wort gesprochen haben; so finden sich weitläufige Untersuchungsacten gegen Johann David Wunderer, der Rechte Doctor, der bei der Brunnenfahrt, welche die Nachbarschaft auf dem lieben Frauen Berg im Hirschhorn gehalten, unbedachte Reden führte. Bei einer Wette hatte er dem Verlierenden gerathen die Sache nicht so leicht aufzugeben, ein anderer hatte erwidert, dass die Calvinisten einem gemeiniglich die Worte umzudrehen pflegen, worauf er laut gerufen, man werde wol in vier Wochen die Sturmglock hören. Als Alle sehr erschrocken gewesen, habe er die Sach gewendet: er habe gemeinet dass man den hinausführen werde, so die Calvinische Kirch angestecket, dabei dann die Sturmglocken geschlagen würden. Zeugen sagten aus, er habe auch gesagt, „wenn nit grosse Leut darunter interessirt wären, sollte sich die Sach wol bald schicken; es sei auch ein Prediger in diesem Spiel; es solle aus der Comödi eine Tragödi werden". Alle die zugegen gewesen, wurden als Zeugen vernommen, darunter Jacob Barthels einer der Antorfer Lutheraner, Peter Uffenbach, Dr. med. Paul Fleischbain und andere. Wegen dreier Personen, die an dem Gelag theilgenommen, Johann Dopff, Scholasticus, Jodocus Asslerus, Cantor, und Cornelius Bertram, Canonicus Unser lieben Frauen Stiffts uffm Berg, wurde an den Dechanten Philippus Wisch namens Schultheiss, Bürgermeister und Rath geschrieben und von demselben das Verhör unternommen, da „je eine Obrigkeit der andern hilffliche Handt zu bietten, und die Wahrheit so viel möglich an tag zu bringen schuldig". Auch die Hausfrauen, welche an einem andern Tisch der Festlichkeit beigewohnet, wurden auf Befehl des ältern Herrn Bürgermeisters in ihren Häusern gefragt, was für Reden durch D. Wunderers Hausfrau gefallen seien. Auch über diese wird besonders von Dr. Uffenbachs Hausfrau angegeben, dass sie ausgesprochen, es lächelten viel über diesen Brand, möchten auch mit der Zeit darüber schreien; man leide die Juden, warum sie, die Calvinisten, denn nit sollten geduldet werden, es mögen wol noch manche die Hand über die Köpf schlagen! Vergebens vertheidigte sich der Angegriffene. Es findet sich unter dem 1. Febr. 1609 eine Beschwerde-

schrift, dass er aus der Stadt vertrieben, in seinen possessionibus beschädigt und dazu noch täglich Schimpf und Hohn habe. Aus dem Gutachten der Rathsadvocaten geht zwar hervor, dass er als verpflichteter Bürger keine Ursache habe sich anderswo niederzulassen, er sei zur Rede zu stellen, dass er den Rath Ankläger und zugleich Richter genannt. Einige Monate später aber wurde ihm das Bürgerrecht gekündiget, seine Hausfrau dadurch gezwungen ihre Nahrung zu verkaufen.

Noch findet sich ein eigenthümliches Verhör in den Akten. Am 7. Nov. 1608 ist von den beiden Bürgermeistern Herr Joh. Adolph v. Holzhausen, Schöff und des Raths, wegen der Reden von Johann Monniger, Prediger, befragt worden. Er sagt aus dass bei Vincenz Steinmeyers Hochzeit er beneben anderer Freundschaft und dem ganzen Ministerio geladen gewesen, H. Joh. Monniger habe neben ihm gesessen, und er mit demselben allerlei gute Gespräch gehabt, und fröhlich mit einander gewesen. Als man aufgestanden wäre H. Monniger wiederum zu ihm kommen und habe ihm gesagt: „mein Herr Holtzhausen ich hätte nicht gemeinet dass Ihr und Eure beiden Vettern, die Junker von Holtzhausen mit der Calvinisch Kirchen so hart wider uns sollt gewesen sein". Er von Holtzhausen geantwortet: Es sei jetzt nicht Zeit von solchen Sachen zu reden, gebühre ihm auch nicht, weil er einen Eid geschworen des Raths Sach in geheim zu halten, wollten hiervon still schweigen und von andern Sachen reden. Das sei auch also geschehen, sie auch hernach mit einander getrunken, auch darauf mit ihm Herr Monniger heim gegangen und in seinem Hause einen Trunk gethan.

Sehr bemerkenswerth ist aus jener Zeit ein Erlass des Raths der Stadt Colmar an seine Predikanten aus dem Jahre 1606: ein ehrsamer Rath hätte sich versehen „es würden ihre Prediger auf der Canzel vor allen Dingen der armen christlichen Gemein, welche bis daher aller subtilen Glossen und zänkischen Lehren kein Wissens, verschonen, und die vielmehr zu unterweisen in Gottes Wort, einfeltiglich zu lehren, die arme schwache Gemeinde zu erbauen sich befleissen, und ihren geschwornen Eid, der so hell und klar mit runden ausgetrückten Worten, des Verdammens, Schmähens, subtiler lehr von der persohn Christi und anderen mehr Punkten gesetzt, sich erinnert. Dieweil man aber leider anders in der Erfahrung öffentlich befinde, so wolle der Rath uff der Cantzel alle gemelte Verdammung, Verketzerung, weniger auch nit die namen Zwingly, Calvini der Sacramentirer, Sakramentschänder, Schwermer u. d. gl. dadurch der gemeine Mann irr gemacht, mehr geärgert dann er-

bauet, nicht dulden". Derowegen und damit die Prediger wissen wie ihr Eid gemeinet und wie auch die Augsburgische Confession gelehrt und gepredigt werden solle, folgte nun eine sehr weitläuftige Auseinandersetzung der streitigen Glaubenslehren und die Angabe wie der Rath sie auffasse; „welcher Prediger nun", so heisst es darauf, „diese einfältig, doch wahrhaftig gründlichen Verstand göttliches Worts lehren und sich ferners Lesterns und Verketzerns auch aller weiteren Subtilitäten und Glossen enthalten, den wollen wir gern dulden und als einen Diener Christi ehren, aber der solchem zuwider uf seinem Fürwitz verharren und von Lestern und Verketzern nicht abzustehn gedenke, den wollen wir für keinen Prediger haben und halten. Darüber mögen sich unsere Kirchendiener zu ja und nein, rund und categorice erklären".

Es folgten in der nächsten Zeit noch verschiedene Gesuche der „Französischen und Vlämischen Nation zugethanen Religionsverwandten"; sie hatten so wenig Erfolg wie die Schriften der churfürstlich pfälzischen und brandenburgischen Räthe, von Joachim Ernst, Markgrafen zu Brandenburg und Johann Friedrich, Herzog zu Würtemberg, und von den uniirten zu Rotenburg an der Tauber versammelten Churfürsten und Stände. Am 15. April 1613 Nachmittags hatte eine besondere angesagte Rathschlagung desshalb statt. Es handelte sich zunächst darum zu deliberiren was dem churpfälzischen Abgesandten Ludwig Camerarius bei Gelegenheit eines Ehrengeschenkes an Wein als Vorantwort eröffnet werden solle. Die Abordnung zu der Verehrung solle aus den Canzleiverwandten geschehen „damit nicht, wenn Jemand aus den Rathspersonen erschiene Er, Camerarius dieselbe bei sich behalte und allerhand zu exploriren und auszuforschen unterstehen würde". Was die Hauptsache betraf, so wurde erkannt, wie dieselbe sehr wichtig sei, besonders auch weil die Unionsverwandten vorgegeben als ob die Niederländer das exercitium religionis jure erlangt, und auf die Nachkommen gleichsam transmittirt hätten. Fast alle vota waren jetzt dafür, dass das exercitium religionis keineswegs zu gestatten, aus allerhand sowohl theologisch als auch diesmal politischen Ursachen. Solcher Ursachen werden sieben angeführt, unter denselben: die verlangte Zulassung sei wider das Gewissen, wider Gottes Wort und den Religionsfrieden; die kaiserl. Majestät würde es nicht gutheissen; die Reformirten würden die fürnehmsten Häuser, ja wol endlich das Regiment an sich bringen, die teutschen Bürger verdrängen, da sie fast alle Handlung denselben entzogen und jetzt in Händen hätten. Als bei dieser Rathschlagung referirt worden, wie Vincentz Fettmilch, Johann Saur und andere

begehrt hätten, ihnen Abschriften von dem anhergelangten, obangeregten Schreiben zuzustellen, damit man in Erfahrung bringe ob der Rath damit umgehe den Reformirten wieder zu einer Kirch zu verhelfen, waren einige Herren der Meinung dass man solches den Zünften mittheilen solle, weil man erfahren habe, dass dieselben heftig darwider seien. Andere Herrn hielten aber solche Communication zur Zeit nicht für rathsam, desshalb unterblieb sie. Dass aber der Rath dem Einfluss der Zünfte nicht verschlossen blieb, dies geht aus einem Protokoll am 18. April anno 1613 auf der Krämerstube errichtet, hervor. Es wurde in Abwesenheit des H. Görg Kemmerer vorgebracht, wie E. Rath der Niederländischen und Welschen Gemein Gesuch um eine Kirch mermalen abgeschlagen, wollte jedoch ein ehrb. Gesellschaft Gutachten und ob sie gleichfalls dabei zu verbleiben endlich gemeint seien, hiermit vernehmen. Hierauf ist in durchgehender Umfrag einhellig beschlossen worden, dass dies Begehren ganz und gar abgeschlagen sein und bleiben solle, auch kein einzige andere Meinung als nein gehöret worden. Die Gründe waren auch hier: dass es wider das Gewissen und wider Gott sei; dass sie die Lutheraner auch nit zulassen; dass die liebe Posterität vertrieben würde; dass sie alle Handlung von den Teutschen an sich reissen, Hoffart, Theurung, Pracht und Verderben anrichten; aus einer alten deutschen Reichsstadt eine welsche und niederländische Stadt machen, das Regiment an sich ziehen; dass die Zünfte sonst bei allen Reichsstädten und Fürsten und der lieben Posterität Spott, Schand und den ewigen Fluch auf sich laden würden. „Vor Allem dem behüte Gott!“

Unter dem 25. Juni 1613 findet sich dann ein Schreiben des Kaisers Matthias, im Kloster Mölckh erlassen an Bürgermeister und Rath, es sei ihm glaubwürdig fürgekommen, dass wegen Einführung eines neuen Religions-Exercitii allerhand Sachen vorgegangen, welche die vorgewesene, aber durch göttliche Verleihung und vermittelst der kaiserl. ansehnlichen Commissarien emsigen Fleiss und Sorgfältigkeit gestillte Unruhe leichtlich wiederum erwecken und vermehren könnten. Es sei sein ernstlicher Befehl „dass der Rath mit Ernst und Fleiss darob sei, damit in Religionssachen die wenigste Neuerung nicht vorübergehe“.

Die Predikanten säumten nicht dies zu nutzen, sie wiesen auf die Papisten und sonderlich die oft allhier durchreisenden Jesuiten, die als Kundschafter und Ausspäher mit allem Fleiss dahin trachteten, wie sie ihre kaiserl. Majestät durch allerhand gesuchten Schein verhetzen möchten, dazu dann die Attentaten der Calvinisten nicht

wenig Prätext gäben. Der Rath hatte damals einen Vertrauten in Wien, der ihm Aeusserungen die daselbst in den Hofkreisen fielen mittheilen, auch gelegentlich das Wort für ihn ergreifen musste. Sein Name war Jeremias Pistorius von Burgdorff. Im Jahr 1624 berichtet er dass er an einem sehr vornehmen Ort gewesen da unter andern Discursen gedacht worden, die Stadt Frankfurt nehme alle Calvinisten auf, und gebe ihnen als Rebellen Unterschleif. Chur-Mainz und Chur-Sachsen wollten das nicht leiden, derwegen man der Stadt ein starkes Gebiss werde ins Maul legen, und ihnen einen auf den Hals setzen, der ihrer mächtig sein werde. Pistorius versicherte dass er es auf's beste zu entschuldigen gewusst, doch schickt ihm der Rath die Schreiben von Chur-Mainz und Sachsen, wofür er bestens dankt. Sie würden ihm an etlichen Orten erspriesslich sein, denn es bedürfe bei einigen Leuten starken Abkühlens, welche bisweilen zu scharfen Processen riethen; sonsten aber sollten gedachte Sachen bei ihm in geheim verbleiben.

Das gedachte Schreiben des Churfürsten Johann Schweickhardt, Erzbischof zu Mainz und Johann Georg, Herzog's zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ist vom 19./9. Juli 1624 datirt und enthält die Beschwerde dass die in der Pfalz gewesenen und der Calvinischen Sect zugethanen Niederländer sich mit ihrem Hauswesen, Weib und Kindern haufenweise in die Stadt Frankfurt begeben und ohne Unterschied zu Bürgern und Beisassen angenommen worden seien, da doch denjenigen, so der catholischen Religion zugethan seien, der Einzug gesperrt und der Zutritt zu allen Ehrenämtern verschlossen werde. Es sei aber des hl. Reichs Churfürsten nicht wenig daran gelegen, dass dieser Reichs- und Wahlstadt also in Acht genommen werde, dass sie daselbst bessere Sicherheit, als bei letztem Wahltage haben mögen.

Es waren zu jener Zeit Verzeichnisse aufgestellt worden derjenigen fremden Personen Calvinischer Religion zugethan, so sich an Bürgerstöchter oder Wittiben verheurathet; sodann derjenigen fremden Personen, so Calvinischer Religion zugethan, und ganz fremd zum Bürgerrecht angenommen worden. Ersterer waren es in den 11 Jahren 1614—1624 neun und dreissig, letzterer fünf und zwanzig, darunter 1619 Johann Dietrich de Bry, der früher schon Bürger gewesen, von Oppenheim zurückkehrte, und 1622 Peter Aubin. Schon im Jahre 1614 waren aber die Bürgeraufnamen an bestimmtere Vorschriften geknüpft worden: „es sollte keine Wittib oder Bürgerstochter an einen Fremden sich verheirathen, es sei denn dass derselbe

vorher bei Rath des Bürgerrechts halben angesucht, und dessen fähig sei".

Wenn die weltlichen oder politischen Beweggründe allmälig mehr in den Vordergrund traten, so suchten die Predikanten fortwährend auch die kirchlichen Bedenken bei dem Rath „dem Pfleger und Säugammen der kirchen Gottes" wach zu halten. Sie hielten einerseits vor, wie die Calvinisten wenn sie eine Kirch erhielten mächtig werden und der teutschen Bürgerschaft das Brod gar aus dem Maul nemen würden, mahnten dann andrerseits nicht des weltlichen Vortheils willen die Kirch einzuräumen; „man müsse nicht böses thun, dass Gutes daraus erfolge, Christus habe den Teufel abgewiesen als er ihm aller Welt Reich und Herrlichkeit versprach, so er vor ihm niederfiele". Der Rath decretirte am 22. Sept. 1614 auf eine solche Warnungsschrift: „beruht eine solche Erinnerung, weil dergleichen noch nicht bei E. E. Rath gesucht worden, uff sich selbst". Im Jahre 1618 folgte wieder ein Mahnschreiben, in welchem die Predikanten auf die Profanation des Sabbats durch die Reformirten hinwiesen, welche in grosser Anzahl zu Schiff und Kutschen von hinnen an die Calvinischen Ort und Flecken führen. Während der Rath beschloss diese Sache in reife Deliberation zu ziehen, brach ein Sturm über Deutschland los, der die Ausführung dieses Beschlusses für längere Zeit hinaus schob. Erst im Jahre 1630 findet sich wieder' dass etliche aus dem Ministerio gebeten den Calvinisten das häufige Ausfahren nach Bockenheim in die Predigten zu wehren. Im Juli 1638 ist die Störung des Sabbaths genauer beschrieben, am Pfingsttagsfest habe man in der Kirchen zu St. Peter „vor ihrem hin- und wieder Reiten und Fahren, und anderem Gerümpel schier Nichts hören können", des Sonntags und auch in der Woche zögen sie in sehr grosser Menge mit vielen, etwa 46 Kutschen, wie es mit Fleiss gezehlet worden, auch mit grosser Pracht und Frohlocken nicht ohne äusserste Verachtung und Verschimpfung der lutherischen Religion und des ordentlichen Predigamtes hinaus nach Bockenheim zur Predigt. Sie hielten viele evangelische Bürger, Kutscher, Heintzler und andere so Pferd haben, als die Geld mit bösem Gewissen zu verdienen keine Scheu tragen, sammt ihrem Gesind von der Predigt ab. Sie rühmten sich unverholen, dass sie zu Bockenheim eine stattliche Kirch aufbaueten zum ewigen Gedächtniss, oder vielmehr unauslöschlichem Schandflecken und Schimpf der Stadt Frankfurt.

Bei den Deliberationen des Raths wurde bemerkt, dass man den Calvinisten das Besuchen des Gottesdienstes in Bockenheim nicht wohl wehren könne, sie mögen dahin gehen oder mit ihren eignen

Pferden und Geschirr sich fahren lassen; aber die Heintzler, Kutscher und andere Bürger dazu zu gebrauchen und dieselben von Besuchung der sonntäglichen Predigten allhier abzuhalten, das sei ihnen nicht zu gestatten, und derowegen den Heintzlern und Kutschern solches zu verbieten. Im Uebrigen aber fand der Rath, dass es jetziger Zeit und Gelegenheit auch dieser Stadt Zustand nach in totum nit wol geschehen könne, allem Begehren der Predikanten zu willfahren, dass vielmehr behutsam zu verfahren sei". Auf das Begehren der niederländischen und französischen Gemeinde, den neuen Prediger Jacob Victorian Leissler zur Bürgerschaft anzunehmen, wurde vorerst Umgang genommen, der dritten desshalb eingereichten Vorstellung aber willfahrt, mit der Bedingung dass er sich der Instituirung der Jugend, auch Haltung der Schulen und heimlichen Conventiculn enthalte.

Nach den von Herrn Pfarrer Schrader bei Gelegenheit des 50jährigen Jubiläums der Kirchenweihe veröffentlichten Mittheilungen ist um diese Zeit die deutsche Sprache gänzlich in der reformirten niederländischen Gemeinde eingeführt, auch das Protokoll des Vorstandes vom Nov. 1636 ab ausschliesslich deutsch geführt worden*). Die Bücher der niederländischen Gemeinde Augsburgischer Confession sind später, erst um 1650 in deutscher Sprache niedergeschrieben worden.

Es ist sehr auffallend wie um diese Zeit des 30jährigen Krieges Schrift und Schreibmaterial schlechter werden, vor Allem aber die deutsche Sprache ihre Selbständigkeit und Würde eingebüsst; die Titel werden pomphafter und schwülstiger, der Gehalt leerer und unbedeutender. In dem Streit mit den Calvinisten zeigt sich insofern eine Aenderung, als nun die rechtliche Seite der Frage durchaus in den Vordergrund gestellt wird. Ein Schreiben von Friedrich Wilhelm, Markgrafen zu Brandenburg, d. d. 17. April 1649 besagt, dass durch den Friedensschluss zu Münster und Osnabrück, insbesondere Art. 7, der Streit, ob die Reformirten mit zu der Augsburgischen Confession gehören oder nicht, gehoben sei; es sei einhellig beschlossen, dass unter denen der Augsburgischen Confession zugethanen Evangelischen auch die Reformirten begriffen seien, und alles dessen, was den Augsb. Religionsverwandten zum Besten mit den catholischen Ständen verhandelt, mit fähig sein und zu geniessen haben, unter beiden Theilen auch eine Gleichheit in Allem observiret

---

*) Vorträge bei der Feier des 50ten Jahrestags der Einweihung d. deutschen reformirten Kirche in Frankf. a. Main 1843.

und gehalten werden solle. Es sei desshalb sein gnädiges Gesinnen und Begehren dass der Rath die Verordnung des Friedensschlusses allen Einwohnern geniessen lasse. — Der Rath ist nicht der Ansicht, dass der angezogene articulus den hineingelegten Sinn gehabt, oder so gedeutet und extendirt werden könne. Er will bei der Beantwortung in generalibus verbleiben und um so viel mehr behutsamer gehen „als die Sachen an sich selbst nachdenklich und der churfürstlich stylus mit besonderer Höf- und Freundlichkeit geführet" sei. Auch die reformirten Gemeinden selbst deuten jetzt in weiteren Eingaben auf den Friedensschluss hin, sie seien veranlasst worden, bevor derselbe zu Ende gebracht, E. E. Rath mit Nachsuchen nicht zu behelligen; „nachdem sie aber die Kriegsbeschwerden mit getragen, auch in der Schiess- und Vorstreckung in gemeiner Stadt höchsten Nöthen willfährig gewesen und ihren Gehorsam bezeuget, so erschienen sie jetzt wieder mit der Supplication, den Rath flehentlich anzuschreien, indem der vorhanden gewesene Scrupul durch das instrumentum pacis nunmehr aus dem Wege geräumt sei". Sie beschreiben die Beschwerden und Gefährlichkeiten des Gottesdienstes in Bockenheim und bitten um Zulassung ihrer Religion in die Stadtmauern „wie ja auch den gotteslästerlichen Juden gestattet" sei. Sie heben hervor wie durch den Krieg der Mangel in der Stadt gewachsen, wie die Intraden, Zölle, Ungelt gemindert, die Fuhren ausgeblieben, wie wohlgebaute Häuser um ein liederliches jetzt vermiethet würden, wie selbst die Messen in grossen Declin gerathen „denn je einträglicher ein Ding, desto mehr Nachsteller finde es". Das aber hätten die bösen Kriegszeiten meisterlich verificirt, dass keine Stadt jemals emergiret oder zu grossen Sachen gekommen, ohne den Kaufhandel; viele Städt so sonst fein in Deutschland gewesen, seien jetzt ruinirt, diejenigen welche den Commercien ohne Ausschlagens der Fremden Thor und Thür geöffnet, seien wo nicht in grösseren Flor gekommen, doch bei ihren Freiheiten erhalten, in Haab und Nahrung vor und gegen Gewalt geschützet worden. Es würden jetzt viele vornehme und vermögliche Leut aus den Niederlanden nach der hochdeutschen Luft Verlangen haben, und gerne sich hier niederlassen, und den alten Wohlstand in kurzem wiederherstellen, wenn nur die Freiheit der Religion ihnen eingeräumt würde.

Dem widersprechen aufs Eifrigste die Predikanten mit Bibelsprüchen wie mit Rechtsgründen. Die Calvinisten liefen jetzt wieder, zweifelsohne nicht mit leeren Händen, in die Häuser, sie seien nicht so friedfertige und sanftmüthige Männer, wie sie sich ausgeben, seien „mehrentheils hitzige Köpf", sie würden immer weiter gehen, und

dürfte ihre neue Kirche die Stadt Frankfurt theuer ankommen, und „endlich gar ein neuer Römer und ein neues Rathshaus daraus werden“. Nach vielfältigen Rathschlagungen wurde hierauf am 26. October 1652 zugegeben, der Calvinisten Vorschläge liessen sich politice wohl hören und möchten dem aerar zum Vortheil gereichen, aber doch von den gesammten anwesenden Herrn und den Advocaten unanimiter davorgehalten und geschlossen „dass dies petitum zuvorderst nach Gottes Wort zu consideriren, dass man nach dem Exempel der Vorfahren, und der Herrn Prediger gethaner Erinner- und Warnungen zufolge, erwähntes Ansuchen gänzlich, jedoch mit guter Manier und Bescheidenheit abschlagen solle“. Zur Unterstützung dieses Bescheids wurde angeführt, wie diese Leut an Hauff und Reichthumb zugenommen, dass sie den Teutschen und Evangelischen Bürgern in allem überlegen, die Handlungen meistentheils in ihre Hände gezogen, und zu besorgen sei, dass sie das übrige vollends unter sich bringen und mit der Zeit wohl gar der status reipublicae eine Veränderung leiden dörffte.

Es folgen in den nächsten Jahren weitere Bittgesuche der Reformirten und Verhandlungen mit dem Churfürsten von Brandenburg durch seinen Gesandten Johann Moritz Fürsten zu Nassau. Da der Rath erklärt hatte, dass wenn nur diese gesuchte Verstattung in seiner Macht stünde, er gerne den Calvinisten alle obrigkeitliche Hülfe und Beförderung geniessen lassen würde, so bittet der Churfürst ihm zu berichten, bei wem diese Sache eigentlich beruhe, damit er sich dann des Werks weiter annehme. Der Rath versichert seinerseits, es seien vielerlei hochwichtige und triftige, in dieser Stadt Einrichtungen beruhende Ursach nnd Hindernisse, welche ihnen nicht, wie auch schon den Vorfahren im Regiment, gestattet dem Ansuchen nachzugeben, bitte desshalb unterthänigst, der Churfürst wolle nicht weiters in ihn dringen.

Einen Ort nur gab es in Frankfurt, an welchem auch den Calvinisten vergönnt war ein gleiches Recht mit den Lutheranern zu beanspruchen, das Recht auszuruhen von der Arbeit und den Mühseligkeiten des Lebens; dies war der Kirchhof bei St. Peter, dessen Erweiterung mit der Einwanderung der Calvinisten zusammenfiel Das Verzeichniss der damals errichteten Epitaphien, welches zum Theil noch jetzt in der ersten Abtheilung des alten Kirchhofs verfolgt werden kann und von Lersner aufbewahrt worden, gibt uns Zeugniss von dem Wohlstand der Familien, die unmittelbar nach einer erzwungenen Auswanderung an künstlerische Ausschmückung ihrer Ruheplätze denken konnten. Der grösste Theil der als eingewandert

angegebenen oder kenntlichen Familien stammt aus Antwerpen, aber es ist nur selten in der Aufschrift der Veranlassung gedacht, welche die Familie nach Frankfurt geführt. Wir finden unter den ersten Grabstätten linker Hand vom Eingang den Namen Jacob Peter Campoing mit der damals ziemlich beliebten Aufschrift: „hodie mihi, cras tibi“. Weiterhin kommen mehrere Antorffer, darunter der Namen Johannes Bayn, welcher in den Protokollen der Niederländischen Gemeinde Augsburger Confession mehrfach genannt wird. Unter Nr. 44 ist verzeichnet Sebastianus de Neufville, gestorben am 3. März 1609; dicht daneben Antonius Mertens. Weiterhin unter Nr. 55 Johannes du Fay geb. 1562 gest. 1617. Dann finden wir Noë du Fay geb. 1576 gest. 1636, das Grabmal mit bilderreicher Inschrift ist von den Söhnen Johannes und Johann Martinus errichtet. Neben ihm liegt Johannes de Famars begraben; er war wie die ihm verschwägerte Familie du Fay aus Valenciennes im Hennegau geflohen. Dieser Flucht ist in der Grabschrift gedacht und des ruhigen Todes: „Inter Suavissima suorum colloquia, mutuosque complexus stupenda animi tranquillitate denascitur*). Dann kommt Heinrich Bartels „selig entschlafen seines Alters 83 Jahre, ist von Antorff um des seligmachenden Evangelii willen gewichen, und sich hernachher anhero begeben, sammt seiner Ehefrau und 11 mit ihr erzielten Kindern“. Er war thätig bei der Stiftung der Niederländischen Gemeinde Augsb. Confession. Weiterhin liegt die Grabstätte der aus der Gegend von Besançon stammenden Familie Passavant. Rudolph Emanuel Passavant hat den Grabstein 1696 errichten lassen und mahnt den guten Kampf zu kämpfen, den Lauf zu vollenden und den Glauben zu halten. Es folgen noch mehrere, die in Antorff, Utrecht, Tournay geboren, dann unter 115 ein Grabstein Ludovico Malaperto, Montensi Belgae, gest. 1603. Weiter ist gedacht Gerhard Peters von Breda, dann unter Nr. 180 Wilhelm Bengerath, der Stadt Frankfurt Münz-Wardein, 1685: unter Nr. 183 des Jacob Bernoull von Antorff, welcher 1582 gestorben, endlich unter Nr. 191 eines Johannes Overbecius, Antwerpiensis, gest. 1619.

Es ist auffallend mit welcher Anhänglichkeit diese Ausgewanderten die Eigennamen ihrer Familie bewahrt haben, um so mehr als sie damit in dem neuen Vaterlande fast vereinzelt blieben. Noch auf den heutigen Tag finden wir in der Familie Passavant vorzugs-

---

*) Unter dem süssesten Zwiegespräch mit den Seinen und gegenseitigen Umarmungen entschlief er bei staunenswerther Ruhe der Seele.

weise die Eigennamen Philipp, Jacob und Samuel, bei der Familie du Fay und der aus Antwerpen eingewanderten Familie Gogel die Namen Jean und Noë, bei der Familie de Bary die Namen Samuel und Daniel, bei der Familie de Neufville Jacob und Sebastian. Weniger streng sind die alten Namen in der Niederländischen Gemeinde Augsb. Confession beibehalten worden, die Namen Servas, Jean Noé, Adrian, die z. B. in den Familien Diez, Sonnemann und Bengerath sich vorfanden, sind wohl ganz verklungen, andere aber wie Jean, Jean Matthieu und Remy haben sich erhalten; die Eigennamen Johann Jacob finden sich in der Familie Ammelburg heute noch wie vor 300 Jahren.

Nicht weniger interessant aber ist auch andrerseits die Art und Weise, wie der Frankfurter die meist fremden Namen sich mundgerecht gemacht hat, nicht nur die Eigennamen wie Jean Noë und Jean Matthieu, sondern auch die Familiennamen. In früherer Zeit als der Deutsche in dem deutschen Reich sich noch stolzer fühlte, hielt er auch auf seine deutsche Redeweise. Jetzt würde man wohl ausgelacht, wenn man von Mümpelgard, Antorff, Dorneck und Ryssel sprechen wollte. Von den fremden Familiennamen haben nur wenige die heimische Aussprache behalten, wie Passavant und Sarasin (letzteres wird selbst in dem weit mehr französischen Basel in deutscher Weise gesprochen). Andere wie Gontard, du Fay, de Neufville, Leerse haben zu verschiedeen Zeiten eine verschiedene Behandlung erlitten. Die ältere Frau, vor deren Thor an Markttagen die Armen sich sammelten, wurde anders benannt als das Handlungshaus oder das jüngere Geschlecht. Musste doch auch der deutsche Namen selbst es sich gefallen lassen in dem Munde der Leute umgewandelt zu werden. Man nahm es auch mit dem Schreiben in früheren Zeiten nicht so genau, man schrieb bald Andree, bald Andreae, Bengrath und Bengerath, Bernoull, Bernoulli und Bernoully. Das Mitgliederverzeichniss der Niederländischen Gemeinde, welches im Jahr 1725 von Johann Mathias Bansa angefertigt wurde, gibt darüber mannigfachen Nachweis.

Auch nach dem Jahre 1624 finden sich nicht wenige Reformirte, welche, zum Theil aus andern Städten zurückkehrend, als Bürger wieder angenommen werden: 1638 Abraham Behagel aus Frankenthal, Handelsmann, 1653 Samuel Jordis aus Worms, 1643 Johann Gogel von Hanau, 1678 Peter d'Orville aus Frankenthal, 1681 Isaac Behagel aus Hanau, 1686 Rudolph Emanuel Passavant von Basel. Daneben auch 1654 Johann Baptista Leers von Antorff. Zum Theil waren es eheliche Verbindungen, welche die Weggezogenen wieder an Frankfurt ketteten;

denn so wie die Niederländer ihrer Sprache, Kleidung, Sitten lange Zeit anhänglich blieben, so schlossen sie auch vorzugsweise eheliche Verbindungen unter einander. Eine ganze Reihe derselben wäre namhaft zu machen zwischen den Familien du Fay und v. Stockum, Malapert und de Neufville, von Loën (Lancn) und Passavant u. a. m. Vielleicht waren es ähnliche Verhältnisse, welche 1626 bei der Durchreise Mattheus Merian's von Basel, des älteren, die Verehelichung desselben mit Maria Magdalena, der Tochter von Joh. Theod. de Bry begünstigten.

Neue Einwanderungen erfolgten im Jahre 1685 nach der Aufhebung des Edikts von Nantes. Zu der Zeit begann auch die Auswanderung der Waldenser aus ihren heimischen Thälern. Fast zwei Jahrhunderte sind seitdem verflossen, aber noch lebt daselbst die Erinnerung an die Kämpfe, welche denselben vorausgingen, und an den kühnen Zug von Henri Arnaud. Noch wird der Weg gezeigt, den er von dem Thal Pragelas aus genommen, die Bergfeste la Balsille die er vertheidigte gegen die französische Uebermacht. Im Verborgenen hatten sich damals 15 arme Waldenser Gemeinden erhalten bis zur französischen Revolution, mit welcher die alten Beschränkungen und Verfolgungen verschwanden. Besonders thätig in den Revolutionskriegen bewies sich Paul Appia, ein Waldenser aus Torre oder la Tour.

Im Jahre 1687 wurde eine Anzahl französischer Familien von dem Landgrafen Friedrich aufgenommen; sie stammte besonders aus der Picardie und der Provence. Der Landgraf wies ihnen Land zwischen Seulberg und Köppern an und billiges Holz zu den Wohnungen. Sie bauten Friedrichsdorf, betrieben emsig Fabriken und haben bis zum heutigen Tage ihre Sprache und mehr oder weniger ihre Sitte erhalten.

Eine Anzahl Waldenser liess sich damals in Graubündten nieder, von wo später ein Griot nach Triest zog. Nach dem Frieden, welchen Victor Amadeus im Jahre 1690 mit Frankreich schloss, mehrten sich die Auswanderungen. 300 Familien zogen 1699 nach Kelsterbach und Rüsselsheim, sie gründeten theilweise die Colonie Waldorf, andere liessen sich in Dornholzhausen nieder. Waldorf behielt bis zum Jahre 1815 die französische Sprache beim Gottesdienst; bis auf den heutigen Tag aber stehen diese Gemeinden mit der hiesigen Französisch-Wallonischen Gemeinde nicht nur im engeren Verkehr, sondern einige derselben erhalten auch wesentliche Unterstützung von ihr. Der Dornholzhauser Gemeinde stand der Prediger Papon vor. Dieser hatte im October 16?8 an Kirchenrath

und Oberhofprediger Richier geschrieben, er sei mit dem Prediger Arnaud und einigen andern vorausgegangen um Etablissements für seine Mitbrüder ausfindig zu machen. Es wurden ihm Vorschläge gemacht, billige; er machte nur wenige Einwürfe, bat um Zugeständnisse wie sie dem französischen Orte Friedrichsdorf und den Waldensern in Darmstadt und Würtemberg eingeräumt worden. Die Vereinbarung hatte am 28. April (8. Mai) 1699 statt und wurde genehmigt von Herrn Valkenier, dem Vertreter der Generalstaaten. Der Landgraf sicherte freie Glaubensübung zu und freie Gemeindeverfassung, unter anderm wurde auch festgesetzt, es sollten die Eingewanderten von Sclaverei und Dienst befreit sein, „que l'on appelle en Allemand Leibeigenschaft". Die Waldenser waren meist sehr arme Leute, sie erhielten aus England und aus Schweden Hülfsgelder zugeschickt; diese aber wurden vertheilt und verzehrt. Es schloss sich darauf, schon im Jahre 1715, die Dornholzhauser Gemeinde der besser fundirten Kirche in Homburg an.

Es erwachte in der hiesigen Französisch-Reformirten Gemeinde ein reger Eifer als viele tausend flüchtige Familien hier durchzogen. Grosse Summen wurden von allen Seiten zur Unterstützung derselben gespendet; selbst in den Stadtrechnungsbüchern erscheint 1687 eine Ausgabe für Wein, „so vor die Flüchtlinge aus Frankreich nacher Bornheim geführt worden". Einzelne französische Familien schlossen sich der bestehenden Wallonischen Gemeinde an, so die Familie Gontard aus Grenoble, Brevillier, Harnier, Souchay u. a. m. Sie stammen meist aus dem südöstlichen Frankreich, die Familie Souchay von der Loire. Als, die herrschende Theilnahme zu nützen, die reformirten Gemeinden eine neue Vorstellung bei Rath einreichten, warnte ein Gutachten des Dr. Glock den Rath, dieser möge mit Reception der Reformirten in die Bürgerschaft an sich halten, weil sie schon in die 400 Familien stark, und alle Tag derselben mehr zu Bürgern angenommen würden. Die Reformirten in ihrem memoriali „rechneten sich für alte Bürger und Frankfurt für alte Geburtsstadt und communi patria". Sie würden nichts sparen „zu den Ehrenämtern zu gelangen, und endlich den alten teutschen Rath wol gar auszubeissen". Er fürchtet auch Unheil von der Krone Frankreich, welche die Geflüchteten noch für ihre Unterthanen halte und es übel aufnehmen würde, wenn man den Reformirten freie Religionsübung zulasse, während man dem Antonitter Orden nicht gestatten wolle, dass er seine Kirch an einen französischen Orden verkaufe *).

*) Vergl. Dr. Steitz, der Antoniterhof in Frankfurt. In diesem Archiv II. 6. Heft. S. 114.

Früher schon, im Jahre 1634, hatte der Graf zu Wittgenstein und Ysenburg in seinem Logement, dem Weidenhof, offen Calvinische Predigten halten lassen. Der Rath hatte vergeblich wegen dieses Unterfangens den Rathschreiber an ihn abgeschickt; jener erwiderte, dass auch der Pfälzische Gesandte und der Landgraf Wilhelm zu Hessen ohne Widerspruch hier Gottesdienst halten lassen. Da liess der Rath den Wirth bedeuten, er solle bei Strafe die Thüren verschlossen halten, den Prediger, er solle das Predigen lassen. Der Graf aber drohte, dass er sein Lebtag die Schmach die ihm widerfahren nicht vergessen werde. Im Jahre 1678 war es der Resident der Generalstaaten, Valkenier, der sich der Calvinisten annahm und für dieselben predigen liess, als sie 15 Wochen lang nicht nach Bockenheim hatten gelangen können. Am eifrigsten und edelsten aber verwandte sich für sie der Markgraf zu Brandenburg Friedrich Wilhelm, Churfürst. „Es ist hoffentlich, so schrieb er im Aug. 1686 an den Rath, allen evangelischen Reichsständen und auch euch zur Genüge bekannt, mit was Mühe, Eifer und Sorgfalt wir die Zeit unserer, durch Gottes Gnade geführten 46 jährigen churfürstlichen Regierung uns des gesammten Evangelischen Wesens Wohlfahrt und Sicherheit aller Orten haben treulich angelegen sein lassen, absonderlich wie wir unter denen Evangelischen selbst und vornehmlich in unserm geliebten Teutschen Vaterland mehrere Einigkeit und Vertrauen zu stiften gesucht, dannenhero wir uns der Lutherischen an allen Orten wo sie verfolget worden, gleich der Reformirten, sowohl bei der Reichsversammlung als sonsten . . . treulich angenommen, auch annoch in unserm Churfürstenthumb undt Landen an Gnade, Vortheil und Beförderung in unsern Diensten zwischen Ihnen und unseren Reformirten Glaubensgenossen keinen Unterschiedt machen“. Er räth den Evangelischen in diesen schweren Zeiten zusammenzuhalten, nicht aber auf einige Confussion in Glaubensartikeln und auf Differentien „welche gleicherwohl wenn man die Personalverbitterung und Gezänke unruhiger und vehementer Leute beyseit, wie billig setzen sollte, gar auf wenigem beruhen werden“. Der Rath entsprach aber schlecht dem Vertrauen welches dieser Fürst gegen ihn aussprach. Auch der Gesandte von Carl, Landgrafen zu Hessen, Rath von Haxthausen änderte Nichts an dem Sachverhalt. In einem Schreiben an Seiffart von Klettenberg äussert sich dieser, er werde genau Relation machen, und die Rathspersonen nennen, die ihm so zuwider gewesen; jedermann werde lachen über die zwei Ursachen, wegen deren man sein Begehren abgeschlagen; er erwarte eine bessere Resolution in einer so indifferenten und der Stadt ganz nicht nach-

theiligen Sache Es war aber der Beschluss „dass den Reformirten ihr Gesuch ein für allemal abgeschlagen sein, dieses Decret dem Statutenbuch einverleibt und alle Jahr am 1. Mai bei Bestellung der Aemter verlesen werden“ solle.

Allmälig war so aus der kirchlichen Frage eine fast rein politische geworden, denn im Grunde hatten die Reformirten jetzt eine grössere kirchliche Freiheit als die Lutheraner. Am 7. Juli 1767 sollten drei reformirte Sachwalter Balde, Mangon und Dorville es verantworten, dass die Gemeind sich unterstanden einen vierten Pfarrherrn unbegrüsset allhier anzunehmen und auch andere Neuerungen, sonderlich mit Zusammenkünften in der Behausung zum Papagei und andern Privathäusern sich erlaubten. Sie entschuldigten sich desshalb, gedachter Pfarrherr habe sich mit den Eltesten Frantz Malapert und de Persode auf löbl. Inquisition eingefunden und um Schutz angehalten, auch solchen erlangt, nicht zweifelnd, dass es sein Verbleiben dabei habe. In Betreff der Zusammenkünfte bemerken sie, dass es der Armenpflege wegen geschehe, auch gingen ihre Kinder zuweilen zu den Pfarrherrn um sich capabel zu machen zum Tisch des Herrn zu gehen, die ordentt liche Kinderlehr sei zu Bockenheim. Wenn geklagt worden dass ihre Präceptoren verschiedene Kinder in ein Haus lassen zusammen kommen, und den Schulmeistern Abbruch thun, so wüssten sie nich- ob dergleichen geschehen. Frau de Neufville in specie, die namhaft gemacht worden, als sollte sie zu dergleichen Kinderversammlungen Anlass geben, habe auf Befragen gemeldet, dass sie den Armen ein namhaftes verfallen sein wolle, wenn dergleichen Angeben auf sie gebracht werden könne. Einigen Sprachmeistern und Weibspersonen so nähen und Spitzenmachen lehren, die den Schulmeistern keinen Schaden thun, bleibe es doch hoffentlich verstattet. Damit hatte es sein Bewenden.

Im Jahre 1700 stellte ein Prediger und zwei Eltesten der reformirten deutschen Gemeinde ein gesiegeltes Zeugniss aus, dass die Familie von Johannes Herff sich zu allhiesiger reformirten deutschen Gemeinde halten. Auf Befehl des Raths bedeutete sie Syndicus Textor in Gegenwart des älteren Bürgermeisters und des Rathschreibers, der Rath habe mit Befremden ersehen, dass sie das Zeugniss als Prediger und Elteste der reformirten Gemeinde aus Frankfurt datirt, auch mit einem Siegel dessen Umschrift: S. Eccl. Belg. Francofur. zu bedrucken sich angemasst, da ihnen das nicht zugestanden, ein Jeder für sich nur pro cive et inquilino gehalten worden. Sie entschuldigten sich, dass sie keine Neuerung gesucht, des Siegels

sich schon über 100 Jahre bedienten. Davon sei dem Magistrat nichts bekannt gewesen, war die Antwort, man wolle aber diese vermeinte Entschuldigung, da die Herrn Schultheiss und Schöffen noch beisammen wären, sogleich referiren und möchten sie solang verziehen. Darauf wurde ihnen von dem Herrn Syndicus „mit allem Glimpf" angedeutet, es könnte einmal ein Hoch Edler Magistrat dergleichen Unterschriften und Siegel durchaus nicht gestatten, würden sie sich also selbsten vor Ungelegenheiten sein, und keine Ursach geben, dass man sich seiner Rechten gegen sie bedienen müsse, es hätten aber dieselben sich in andern Fällen als treue Bürger alles obrigkeitlichen guten Willens und Gewogenheit zu versichern.

Als der Rath der Stadt Nürnberg Anfrage stellte, wie es in Frankfurt gehalten werde, mit welchem Bedingniss und Cautelen den Reformirten die Ausübung der Religion gestattet werde, und ob bei ihren Zusammenkünften Jemand von Obrigkeitswegen das Präsidium führe, antwortete der Rath am 31. Okt. 1705, dass die Reformirten in einem ohnfern hiesiger Stadt gelegenen gräflich Hanauischen Dorfe Bockenheim ihren Gottesdienst abzuwarten pflegen, es sei also eines präsidii, noch irgend anderer dergleichen Umstände, nicht nöthig „ob sie wol wegen Austheilung ihrer Almosen, connivente magistratu, dann und wann zusammen kämen".

Spener äusserte sich über diese Angelegenheit in einem Schreiben: „was die Reformirte anlangt wünschete ich, dass sie dieses neue Gesuch unterlassen hätten, wie sie auch gewarnet. Sie erhalten schwerlich etwas und verursachen nur mehrere Verbitterung gegen sich. Sie haben gleichwohl ihr Exercitium so nahe, als ich wünschete dass wir's bei ihnen allerorts so nahe haben könnten, daher es gar eine andere Bewandnüss hat, als wo sie dessen gar ermangelten. Also sollten sie damit zufrieden sein und um der Ungemächlichkeit, oder hingegen mehrerer Gemächlichkeit willen sich nicht soviel beklagen. Ich halte es fast mehr vor eine politische als geistliche Sache, und hat der Magistrat sehr wichtige Ursach wegen ihrer übrigen evangelischen Bürgerschaft nicht zu gratificiren; so sind sie selbst wegen ihres comportements gegen die ziemlich Ursach, dass man sich vor ihnen förchtet, daher alle Zeit ihnen mehrere Klugheit, sich nicht so zusammen zu thun, die andern Bürger neben sich gern zu trucken, und also einen Widerwillen und Sorge für sich zu erwecken zugetrauet hette". In einem andern Schreiben bemerkt er, dass in den Schriften der Predikanten meistentheils nichts Neues vorgebracht, sondern immer in der That nur das von den antecessoribus vorgestellte wiederholt worden sei. Er sei auch versichert dass dessen solche Ursachen

gehabt, die das Gewissen treffen „daher die Reformirte nicht mir, sondern den rationibus, welche längst vor mir getrieben worden, und nach mir noch festen, zuzuschreiben haben, dass sie mit ihrem suchen allezeit abgewiesen worden. Ich habe mich auch oft über sie verwundert, dass sie als kluge Leuthe ihre Dinge nicht ganz anders eingerichtet, sondern fast durchaus sich also angeschickt haben, dass sie sich die übrige ganze Stadt zuwider, und ihnen desshalb die Hoffnung selbst so viel schwerer machten. Die gemeine Bürgerschaft haben sie lange zu einem Widerwillen gegen sich gereizet, durch ihre allzugenaue Zusammenhaltung zu der andern Nachtheil. Wo nur fast ein Handwerksmann ihrer Religion war, da lief alles von den Reformirten zu, und verliessen wohl ihre vorige . . . . Durch welcherlei Verhalten sie der gesammten übrigen Bürgerschaft sich sehr verhasst gemacht haben, also gar dass der Magistrat sich auch vor dieser schwehrem Murren zu förchten hat, wo es nur den Schein gewinnen sollte, dass man den Reformirten gratificiren wollte". Diese Bemerkungen wurden am 14. Nov. 1719 von den Predikanten übergeben. Es waren jetzt unterzeichnet mit andern: Georgius Pritius, J. Ph. Willemer, J. Ph. Schild, Joh. Balth. Starck, Lud. Henr. Schlosser, Joh. Grunelius, Jo. Balth. Ritter und Joh. Fried. Starck. Sie hatten wol das Alte wieder vorgebracht, aber doch in einem andern Gewand, und in milderer Gesinnung. Sie glauben nicht dass in der ganzen Rathsversammlung ein einziges Mitglied sich finden lasse, welches den Reformirten das Wort reden werde; „alldieweil, der solches thäte ein Gemüth zu erkennen geben würde, das auf die göttliche Wahrheit und reine Lehre nicht viel hält". Im Uebrigen aber wünschten sie, dass die Reformirten alle Freiheit die sie geniessen ihnen noch ferner gerne geniessen lassen wollen. Dass die Predikanten damit der herrschenden Ansicht entsprachen, geht aus einem in ähnlichem Sinne verfassten im Oct. 1672 überreichten Gesuche der Oberofficiere der 14 Bürgerquartiere hervor. Dasselbe ist mitunterzeichnet von sämmtl. bürgerl. Neunern und Deputirten allhier: Johann Peter Müller, Capitain, Christian Klauer, Capitain, Paul Henrici, Capitain, Joachim Hoppe, bürgerl. Deputirter, Johann Erh. Hering, Lieut., Joh. Math. Adam, Lieut., Ph. von Carben, Lieut., W. Stricker, Fähndrich, Joh. Jost Lindheimer, Joh. Roth, Gg. Schwartz, Christoph Ruprecht, Jacob Adam, Johann Paul Pauli, Joh. Gerh. Münch, Joh. Matthias Bansa, Joh. Gg. Lotichius.

Andrerseits aber war es gewiss natürlich, dass die Reformirten, so lange sie von dem Genuss der vollen Rechte der übrigen Bürger ausgeschlossen, so lange sie keine Freiheit der Ausübung ihrer Reli-

gion besessen, zusammenhielten und alle Mittel und Wege aufsuchten diese Rechte zu erlangen. Darum stossen wir in dieser Zeit auf die verschiedensten Intercessionen zu ihren Gunsten. Vor Allem war es Friedrich III., Markgraf von Brandenburg, der sich ihrer in wiederholten Briefen an den Rath, sowie durch seine Gesandten und Residenten Merian, Graf Wartenberg, v. Plotho und Graf v. Metternich annahm; der letztere wohnte selbst im Jahre 1711 bei einem Herrn d'Orville auf dem Rossmarkt. Dann bemühte sich für sie Carl, Landgraf zu Hessen. Er hatte der Stadt im Jahr 1688 zu besserer Defension annoch tausend Mann Fussvolk und 400 Reuter angeboten, welche er selbst verpflegen wolle; dabei hatte er der Reformirten gedacht und wegen der freien Religionsübung gebeten. Vorübergehend war damals das Leinwandhaus zum Gottesdienst eingeräumt worden; aber der Communicanten waren so viele, dass sie nicht ordentlich zu dem Tische des Herrn gehen konnten, desshalb wurde der Rath ersucht entweder den ganzen Boden auf dem Leinwandhaus „um Gott seinen Dienst darauf beständig und immerwährend zu leisten“, den Reformirten zu überlassen, oder ihnen zu gestatten in den Ringmauern ein ander Haus zu diesem Zweck zu erbauen. Als nach Abzug der Casselischen Garnison der Gottesdienst noch fortdauerte, kamen die Predikanten beschwerend dagegen ein; ebenso als die Prinzessin von Tarent in ihrer Wohnung Gottesdienst halten liess *).

Bald nachher waren es neben Friedrich, König in Preussen, die Generalstaaten, und die Königin von England, die für die Reformirten eine Fürbitte einlegten. Die Königin halte sich versichert, dass der Rath ihr eine so geringe Bitte nicht abschlagen werde, auf dasjenige, so sie kurz verwichener Zeit für die Wohlfahrt des ganzen Reichs gethan. Sie erinnert daran wie zu befürchten gestanden, dass Frankfurt möchte ein Frontierplatz werden, wie viel die Waffen Ihrer Majestät unter des Mylord, Herzogen von Marlborough Anführung beigetragen haben, um die Feinde von der Stadt zu entfernen, und derselben Ruhe, Freiheit und Religion in Sicherheit zu setzen; sie stellt in Aussicht, dass ihre Hülfe noch weiters nöthig werden könnte, und dass die Willfährigkeit des Raths dazu dienen könne diese Hülfe wieder zu erlangen. Andere Schreiben finden sich noch, so von Sophie, Churfürstin zu Braunschweig und Lüneburg, aus churfürstlichem Stamme der Pfalzgrafen beim Rhein. Der

---

*) Siehe Religionshandlungen im III. Theil.

Rath beantwortete alle diese Anmuthungen auf's Höflichste, in dem Hauptpunkt aber ausweichend.

So versuchten es denn endlich die Reformirten, ob sie bei den Reichsgerichten zu einem günstigeren Resultate gelangen möchten. Am 18. Oct. 1727 schrieb desshalb der Rath an Herrn Bössner nach Regensburg: er habe seither unter göttlichem Beistand zum Besten des gesammten hiesigen Staatswesens die Anmuthungen wegen der Reformirten glücklich zurückgewiesen, es sei aber zu befürchten, dass bei denen den Reformirten favorablen jetzigen Zeiten, dieselben zu profitiren suchen wollten; er möge auf ihre demarches ein wachsames Auge haben, in höchster Stille sondiren ob dieselben in comitiis wegen ihres Kirchengesuchs etwas anzubringen gedächten. Die Antwort ging dahin, dass zwar der königl. preussische Resident Hecht desshalb an den Grafen von Metternich geschrieben und gar odiose geklagt, dass auf die k. Englischen und Preusischen, wie auch fürstl. Hessen-Casselschen intercessiones so wenig regard gemacht worden, jedoch hätten dieselben ein petitum, dass dieses Werk von hieraus weiter möge urgirt werden, nicht gethan.

Weitere Unruhe erregte das Benehmen des Capitain Notebohm in Wien; es wurde desshalb bei den Neunern und bürgerlichen Deputirten angefragt, ob sie weiter nichts in dieser Sache erfahren. Sodann schickte man dem Sekretär Binder nach Wien wiederum fl. 50, um ihn zu animiren, dass er sorgfältig invigilire und was er erfahre schleunigst berichte. Im März 1733 erhielt er Nachricht, dass H. de Rohn in Wien angekommen, um wegen Gestattung des Reformirten exercitii publici religionis Schritte zu thun. Im December desselben Jahres erhielt dann der Rath vom Reichshofrath in Wien die Aufforderung binnen 2 Monaten auf die Klage der Deutschen und Französischen Gemeinde contra den magistrat pcto liberi exercitii intra muros civitatis sich zu erklären. Diese Klage, eine spolienklage konnte keinen Erfolg haben, sie führte aber dahin, dass Kaiser Karl VII. den Magistrat durch ein Promemoria wissen liess, wie es thm zu besonderem Gefallen dienen würde, wenn der Rath ein Mittel ausfindig mache, die Sache in Güte zu heben*). Eingeleitete Tractaten führten zu keinem Ziele, sie wurden vergeblich auch in Wien fortgesetzt.

Im siebenjährigen Kriege reichten die Reformirten Gemeinden eine Vorstellung ein, es möge ihnen gestattet werden den Gottesdienst in

---

*) Vergl. Moritz, Staatsverfassung d. Reichsstadt Frankfurt II. S. 156.

der Stadt zu halten. Am 27. Jan. 1759 wurde geantwortet, es finde dieses Gesuch vorerst, und ehe etwa nähere Kriegsgefahr erscheinen möchte, nicht statt, es werde aber der Rath nicht ermangeln, des Marschallen Prinzen von Soubise hochfürstl. Durchlaucht um schriftliche Versicherung zu bitten, dass für den Fall während des Gottesdienstes zu Bockenheim die hiesigen Thore gesperret werden möchten, die von Bockenheim rückkehrenden Einwohner hereingelassen werden möchten. Im April wurde darauf den deutsch-Reformirten gestattet im Concertsaal des Junghofs, den französisch-Reformirten im König von Engeland für die Dauer der Kriegsunruhen Gottesdienst zu halten. Die Vorsteher mussten aber einen leiblichen Eid schwören, dass sie aus diesem Interims-Gottesdienste keinerlei Rechte sich herschreiben wollten. Am 2. August wurden sie dann wieder nach Bockenheim gewiesen.

Ueber die Religionsscrupel war man jetzt hinausgekommen, die Frage war nur noch, ob mit Zulassung der Reformirten zu der freien Religionsübung nicht Vorrechte der Lutheraner verletzt oder gefährdet würden. Als daher am 5. Juli 1786 die Vorsteher der beiden reformirten Kirchen für sich und Namens der übrigen Mitglieder wieder wegen Erbauung zweier Kirchen in der Stadt bei Rath einkamen, liessen sie die Rechtsfrage ganz zur Seite, bemerkten auf dem Gesuch dass es eine Gnadensache betreffe, erklärten dass sie keinerlei Rechte oder Vortheile beabsichtigten, und verpflichteten sich, dass diese Zusage alle Jahre in der Versammlung der Vorsteher der Gemeinden solle verlesen werden. Dieses von den Aeltesten und von den Almosenpflegern unterzeichnete Gesuch wurde zum Gutachten gegeben, dann am 12. Juni 1787 eine bessere Legitimation der Bittsteller und beglaubigte Vollmacht aller Gemeindeglieder verlangt. Sie kamen möglichst vollständig zu den Akten, darunter Namen die seit Jahrhunderten mehr oder weniger auf den Gesuchen sich befanden: du Fay, Behaghel, Freiherr Malapart von Neufville, de Bary und andere: von Stockum, de Ron-Campoing, Chiron, de Saussure, de Bassompierre, Bernus, Schönemann, Buttmann, Cornill, Besthorn, Catoir, Mannskopf, Barensfeld, Rüppell, Reuhl, von Mettingh, Fuchs, Ziegler, von d. Velden. An der Spitze die Namen der Pfarrer Krafft und Hausknecht, Souchay und Badollet. Wie allmälig die niederländisch-deutsche Gemeinde ein Uebergewicht erhalten hatte über die vor Zeiten weit zahlreichere wallonisch-französische, so auch die deutschen Namen und Familien. Es erfolgte endlich am 15. Nov. der Beschluss, dass den Gemeinden gestattet sei innerhalb der Ringmauern hiesiger Stadt zwei Bethäuser zu erbauen, um darin ihr exercitium religionis privatum zu haben. Es wurde die Bedingung

daran geknüpft, dass diese Concession nie gebraucht werden dürfe, darauf irgend etwas in kirchlichen oder bürgerlichen Sachen zu gründen; daran waren weiter noch 10 Punkte gefügt, welche auf die zu bauenden Bethäuser, den Gottesdienst, die Anstellung der Prediger und Kirchendiener u. dgl. sich bezogen. Nach dem Formular des geheimen Religionseides hatte der Schwörende zu versprechen, „die pure evangelisch lutherische Regimentsverfassung auch für die Zukunft, soviel an ihm liege, unverändert erhalten zu helfen, niemalen dahin zu würken, dass eine andere Person als welche der reinen evangelisch-lutherischen Religion zugethan sei, zu einem Rathsgliede erwählet werde".

Um einem etwaigen Einspruch der lutherischen Geistlichen zu begegnen, sollte der ältere Bürgermeister dem versammelten Ministerium den Beschluss bekannt machen, darlegen wie durch denselben weder die Rechte der Stadt, noch der lutherischen Gemeinde, noch der lutherischen Geistlichkeit verletzt würden, es solle eine grössere Einigkeit zwischen den protestantischen Bewohnern dieser Stadt gestiftet werden, die Geistlichen sollten dahin wirken, dass die wahre Beschaffenheit der Sache möglichst erkannt werde. Der Bürgermeister suchte den senior ministerii in seinem Hause auf und theilte den ihm gewordenen Auftrag mit, ihn ersuchend das gesammte Ministerium davon in Kenntniss zu setzen. Zwei Tage nachher schon berichtete ihm der Senior, er sei von dem ganzen Ministerium beauftragt Einem Hochedlen Rath sowohl für die hochgeneigteste Bekanntmachung, als auch für die, der lutherischen Geistlichkeit bezeugte Vorsorge zu danken, sie würden dem was ihnen aufgegeben worden pünktlich nachkommen.

Aber von einer andern Seite kam ein Sturm, der diese verhängnissvolle Sache nicht zur Ruhe kommen liess. Wie früher die Predikanten, so fühlten sich jetzt die bürgerlichen Collegien verletzt, dass der Rath ohne sie entschieden hatte. Letzterer hatte am 13. Juni 1787 ihnen eine Abschrift der Bittschrift sowie der darauf gefassten Entschliessungen mitgetheilt, damit falls dieselben noch etwas dem gemeinen Wesen zum Besten zu erinnern vermögten, sie solches in Zeiten einreichten, damit vor Eröffnung der gedachten Beschlüsse nach Befinden noch Rücksicht darauf genommen werden könne. Die bürgerlichen Collegia verlangten nun ihrerseits vor Allem, dass ihnen Zeit zur Prüfung dieser Sache gelassen und dass der Rath die Beweggründe mittheile, welche ihn bewogen diese Angelegenheit in Form und Fassung anders zu greifen wie früher. Es stellte aber der Rath collegiis civicis, da sich das Vergünstigungsgesuch seiner

dermaligeu Beschaffenheit nach zu einem Miteinverständniss der bürgerlichen collegia auf keine Weise qualificire, denselben zu allenfallsigen gegründeten Erinnerung eine Frist von 2 Monaten. Dies wurde dem Senior des Bürgerausschusses Joh. Phil. Bethmann und dem Neuner J. L. Difenbach mitgetheilt, und dem gemäss trotz allen Widerspruchs am 15. Nov. 1787 in Gegenwart beider Bürgermeister von Stalburg und J. D. Bonn den Vorstehern beider Gemeinden, H. Goll, M. Fuchs jun., A. Gontard und J. de Bary publicirt. Bis die Bethäuser gebauet, wurde gestattet, dass die französisch-reformirte Kirche in dem Saal des rothen Hofs, die deutsch reformirte Kirche in dem von Obrist von Bienenthal in Bestand genommenen vormaligen Concertsaal im Junghof ihren Gottesdienst halte. Erstere Gemeinde erkaufte darauf das Stammhaus derer von Stalburg auf dem Kornmarkt um fl. 45,000, letztere die Pfeifferischen Häuser auf dem Rossmarkt an der Allee; sie legten die Baurisse vor und nachdem die Bedenken der Maurer- und Zimmermeistergeschwornen, welche vom Bauamt mit der Prüfung beauftragt waren, beseitigt, wurde der Grundstein auf dem Kornmarkt am 26. März 1790 gemauert. Auch wegen der verschiedenen Auf- und Inschriften wurde Genehmigung eingeholt, die Gotteshäuser im Jahre 1792 und 1793 eingeweiht *).

Mit der Zulassung des Gottesdienstes der französisch-Reformirten innerhalb der Ringmauern der Stadt hörte eine andere Einrichtung auf, welche fast zwei Jahrhunderte gedauert hatte — der lutherisch-französische Gottesdienst. Da ausser Frankfurt eine Zeitlang nur Mümpelgard eine französisch-lutherische Gemeinde besass, zu Zeiten auch Strassburg und Stockholm, so war es keine leichte Aufgabe die Gemeinde jederzeit mit zwei ordentlichen Predigern zu versehen. Meist wurde denselben zur Erlernung der französischen Sprache vom Magistrat Beihülfe gegeben, so Sebastian Ritter, welcher durch solche Beihülfe „mit dem Herrn von Holzhausen in Frankreich verreiset, um die Sprache zu erlernen, darinnen er denn innerhalb 2 Jahren so zugenommen, dass er solche sehr zierlich und rein zu reden gelernt hat“. Als 1604 die katholische Religion zu Oberursel eingeführt, und die evangelischen Pfarrer und Schuldiener abgeschafft worden, zog Johannes Bruder von dannen, nur mit einem Sack. Er ging nach Marburg, und als dort der Calvinismus introducirt war, nach Giessen. Auch dieser erhielt vom Magistrat ein Stipendium um die französische

*) Vorträge bei der Feier des 50. Jahrestages der Einweih. d. deutsch.-ref. Kirche. S. 21—23.

Sprach zu erlernen; liess sich erstlich zu Giessen 14 Monat von einem Professor in der Gallica unterrichten und hielt sich dann zwei Jahre zu Sédan auf „allda er die französische Sprach völlig begriffen". Ausnahmsweise traf es sich, dass David Charerius (Charière) aus Mümpelgard hierherkam und Probepredigten in französischer und deutscher Sprache cum applauso hielt; da beschlosse ein hochedler Rath „denselben nicht aus Händen zu lassen". So wurde in der Weissfrauenkirche noch lange Zeit in französischer Sprache gepredigt und wir finden diese Kirche selbst bei Lersner noch als die französische benannt. „Dieser also löblich eingerichtete Gottesdienst", so bemerkt im Jahre 1725 Lehnemann „dauert nun schon in die 133 Jahre, und ob er gleich wenig mehr in der Stadt zu nutzen scheint, weil Niemand leicht unter den Lutheranern gefunden wird, welcher die teutsche Sprache nicht verstehen sollte, so wird derselbe doch noch sorgfältig von einem hochedlen Magistrat als eine sonderbare Zierde der hiesigen evangelisch lutherischen Kirche unterhalten, und allezeit mit zween ordentlichen Predigern versehen". In dem genannten Jahre war Johann Balthasar Starck französischer Pfarrer dahier. Es berichtete jetzt am 25. Nov. 1788 das Consistorium, dass die französische Gottesverehrung zwecklos geworden, woraufhin der Rath eine anderweitige Verwendung der Kirche anordnete.

Da der Gedanke an eine kirchliche Gemeinschaft mehr und mehr den lutherischen Niederländern entschwand, musste am Ende ihren französischen Pfarrern die Gemeinde fehlen. So finden wir schon bei Moritz, Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt 1786, in dem 3. Hauptstück, von der frankfurtischen Kirchen- und Schulenverfassung, die niederländische Gemeinde Augsb. Confession nicht mehr erwähnt, wohl aber steht sie im vierten Hauptstück von der Polizeiverfassung unter den Armenanstalten noch aufgeführt. Faber nennt in seiner im Jahre 1788 herausgegebenen Beschreibung der Stadt Frankfurt die niederländische Gemeinde: „Die niederländische Stiftung oder sogenannte niederländische Gemeinde". Die kirchliche niederländische Gemeinde war in die allgemeine lutherische Gemeinde aufgegangen. In der niederländischen Gemeinde hält noch jetzt ein Geistlicher im Chorrock den Sermon vor der Wahl des Vorstandes, aber er tritt nur als Gemeindeglied auf, nicht als Geistlicher der Gemeinde. Bei der steigenden Zahl der Gemeindeglieder mussten die Kosten für Bretzeln und Wein, welche früher der im Amt stehende Senior nach dem Wahlact auf eigne Unkosten gereicht hatte, aus der Gemeindekasse bestritten werden, auch wurden die Versammlungen nicht mehr im Hause des Seniors, sondern im

Schärffen Saal, auch im rothen Hause gehalten. Die letzten s. g. Bretzelpredigten wurden vor wenigen Jahrzehnten noch (1840) in dem Saal zum König von Preussen abgehalten. Noch einmal um das Jahr 1833 wollten einige Mitglieder der Gemeinde, die Schöffen Metzler und Thomas, Jean Andreae, Justus Finger, Dr. Sam. Fresenius u. A. den Versuch machen für die Gemeinde einen eignen Pfarrer berufen zu dürfen, er misslang aber.

Es war die Thätigkeit dieser Gemeinde stets eine sehr anerkennenswerthe. Als sie im Jahre 1632 225 Mitglieder zählte, besass sie nur ein Capital von fl. 4000. Zu der Zeit (1636) brach eine Hungersnoth in Frankfurt aus. Als 1000, ja 1300—1400 Arme täglich sich anmeldeten wurde sie von Seiten der Spendesection des allg. Almosenkastens um Hülfe angegangen, und, im Verein mit den beiden reformirten Gemeinden, übernahm sie die Spenden an 3 Wochentagen. Die Gemeinden gaben jedem Armen 1 Pfund Brod, ½ Pfund Rindfleisch und etwas Reis oder Erbsen, Wein den Kranken; die 14 Quartiere spendeten an den 4 andern Tagen, doch allein Brod. Die ganze Stellung und Verfassung der Gemeinde liess den Eintritt in dieselbe als schätzenswerth erscheinen, so kam es dass die Zahl der zugehörigen Familien sich mehrte, theils durch eheliche Verbindung mit einem Gemeindeglied, theils aber auch indem, besonders in den Zeiten von 1715–1750, das Einkaufen zugelassen wurde. Unter den Aeltesten und Diaconen finden sich bei Lehnemann unter andern folgende Namen angegeben: 1634 Georg Friedrich Ammelburg, 1662 Franz Barkhausen, 1683 Matheus Bansa, 1685 Benjamin Metzler, 1689 Nicolaus Salzwedel, 1690 Wilhelm Bengrath, 1691 Reinhardt Bernoully, 1696 Josua Lemme, 1702 Mathias Servas Bansa, 1718 Johannes Scharff. Später werden noch unter Andern die Herrn Städel, S. M. Bethmann, Fellner, Brönner als Senioren genannt.

Der Mensch hängt in der Regel zäher an der Form, als am Geist und am Wesen. Das Geleit für die Messfremden ist weggefallen, aber die Geleitsbretzeln sind geblieben. Als in einer ausserordentlichen Amtsitzung des Vorstands und der früher im Amte gestandenen Senioren am 14. Junius 1838 die Satzungen der Gemeinde neu abgefasst und gutgeheissen wurden, blieb gerade der ursprünglich kirchliche Charakter der Gemeinde angedeutet. Das Recht „an der Gemeinde" soll verloren sein „durch Religionswechsel d. h. durch Lossagung von der Augsburgischen Confession von 1530 oder dem evangelisch-lutherischen Glauben und förmlichen Uebertritt zur katholischen oder reformirten Kirche oder irgend einer andern Religionspartei, bei welcher die Augsburgische Confession nicht anerkannt

wird". Gerade diese kirchliche Seite ist das einzige, was noch von der alten Gemeinde stammt, alles übrige ist neu. Denn so segensreich noch jetzt die Wirksamkeit dieser schönen Anstalt ist, so tritt doch nun der Begriff der gemeinsamen Berechtigung zu einem Privatvermögen unbedingt in den Vordergrund. Mit Unterstützungen bedacht werden nur Mitglieder der Gemeinde, in der Regel nur solche, welche hier wohnen, und das Empfangene hier verzehren. Der Beitrag zur Collecte ist nothwendig, sofern das Recht „an der Gemeinde" erhalten bleiben soll. Ebenso ist das hiesige Bürgerrecht, oder die Berechtigung dazu, nothwendig zum Recht an der Gemeinde: durch Ehescheidung von einem Gatten, durch welchen der Eingeheirathete in die Gemeinde gekommen, geht dies Recht verloren. Alle diese Einrichtungen haben sich allmälig gebildet und als zweckmässig erwiesen, aber sie konnten dies doch nur indem und weil die kirchliche Bedeutung der Gemeinde schwand.

Während die reformirten Gemeinden freudig von der gestatteten Erlaubniss Gebrauch machten und alles zu vermeiden suchten, was den Rath wieder ungünstig stimmen könnte, nahm der Zwiespalt zwichen diesem und den bürgerlichen Collegien mehr und mehr zu. Die letzteren wandten jetzt die Ausflüchte, welche seiner Zeit der Rath gegen den Chur-Brandenburger Gesandten von Plotho gebrauchte, gegen ihn selbst. Sie behaupteten es sei die Ausübung des juris circa sacra nicht eine willkürliche von obrigkeitlicher Macht abhängende Sache, eine Verfügung darüber stehe vielmehr gesammter evangelisch-lutherischer Bürgerschaft zu. Auch habe der Rath versprochen, sich in der reformirten Kirchensache nie von bürgerlichen Collegien zu trennen. „Wenn dies nicht als eine feierliche Zusage und Engagement anerkannt werde, so müsste es sich jedermann zur guten Warnung dienen lassen, mit einem Hochedeln Rathe und hiesiger Stadt nie länger als auf 24 Stunden zu contrahiren". Der Rath scheine „den breiten Weg der Willkühr und gänzlichen Untergrabung der bürgerl. Collegialrechte mit starker Hand bahnen zu wollen". Dazu würden es bürgerliche Collegia nie kommen, sie würden nicht den allmäligen neuen Grund zur ehemaligen traurigen Regiments- und Verwaltungsverfassung vor den bekannten Commissionszeiten legen lassen. Viel eher würden sie den Machtschutz kais. Majestät zur Erhaltung hiesiger Verfassung anrufen. Dieselben Worte ungefähr, welche vor 200 Jahren die Predikanten aussprachen um den Rath zu bestimmen den Reformirten freie Religionsübung vorzuenthalten, hören wir jetzt wieder von den bürgerlichen collegiis. „Wer wird uns, die wir Frieden in unsern Mauern so sehnlich wün-

schen, und Gott in dem täglichen Kirchengebet darum anrufen, den brünstigen Wunsch verdenken, dass Gott diese unsere mitbürgerliche, nicht aus Vergrösserungssucht, Anmassung oder anderer unredlichen Absichten fliessende letzte Vorstellung mit Segen begleiten und die Herzen Euer etc. mit kalter, unbefangener Erwägung bewaffnen wolle“ Es sollte die Vorstellung der bürgerlichen Collegien das Bethausgesuch der Reformirten selbst noch nicht berühren, vorerst nur eine unbestimmt einzuräumende Zeit zur Erklärung und eine Mitwirkung der Collegien bei dem gesammten Gegenstand beanspruchen. Diese Schriften waren unterzeichnet von S. kaiserl. Majestät bestellten und bestätigten bürgerlichen Collegien, und zwar Namens des Bürger-Ausschusses von J. C Bansa, Senior, Seger-Münch und J. G. Hetzler; namens der bürgerlichen Neuner von J. L. Difenbach oder auch von H. C. Jochmus. Consulent war zu jener Zeit Dr. Huth.

Das feierlichste Provociren auf die Entscheidung des „allerhöchsten Richters“ wurde nach fünf vergeblichen Vorstellungen zur Ausführung gebracht. Zwei weitläuftige Schriften mit zahlreichen Anlagen füllten schon einen weiteren Folioband XXV[a] der umfangreichen Akten, welche das reformirte Kirchenwesen betreffen, als der von Frankreich herüberschallende Lärm und bald das Kriegsgetümmel und der Verlust der Freiheit hiesiger Stadt diesen Streit beendigte und jede weitere Bedrängniss der Reformirten unmöglich machte. Am 10. Oct. und 25. Dec. 1806 wurde vom Fürsten Primas die Gleichberechtigung aller Bekenntnisse ausgesprochen, zugleich den Reformirten gestattet, ihre Kirchen mit Glocken und Thürmen zu versehen, und eigne Schulen zu stiften.

Im Jahre 1810 wurde Herr Franz Aug. Jeanrenaud von Neufchatel als Prediger der französischen Gemeinde gewählt. Diese kam bei der Generalcommission um Bestätigung der Bestellung ein. Die bezüglichen Gutachten des Staatsraths liegen bei den Akten. Staatsrath Seeger beantragte der Bittschrift zu inscribiren: „An den Senat, um dem erwählten Prediger im höchsten Namen Eminentissimi die nachgesuchte Bestätigung zu ertheilen, wie auch die supplicirende Gemeinde wegen dessen demnächstiger Ordinirung, auch Bewerbung um das hiesige Bürger- oder Beisassenrecht, gemäss der Verordnung vom 15. Nov. 1787 behörig anzuweisen“. Der Freiherr von Eberstein beantragte dagegen: Das jus episcopale über beide protestantische Kirchen stehe Niemanden anders als dem Grossherzoge zu. Dieser habe dasselbe, so weit es die Lutherischen betreffe, in seinem Namen auszuüben, dem Senat übertragen; er habe es auch selbst

ausüben können, wie es in Aschaffenburg und Wetzlar der Fall sei. In Betreff der Reformirten sei noch keine Entscheidung erfolgt. Der Fortwürkung des „das Gepräge grasser Intoleranz“ tragenden Rathsschlusses vom 15. Nov. 1787 müsse er hingegen durchaus widersprechen, vielmehr sei derselbe seit dem beglückten Regierungsantritte Sr. Hoheit und der zu Gunsten der Reformirten ergangenen Declaration „als völlig ab, tod und nicht geschehen“ zu betrachten. Sollte übrigens mit dem Fürstenthum Hanau das dortige reformirte Consistorium dem Grossherzoge zufallen, so schien es ihm am natürlichsten, dass die hiesige reformirte Kirchen demselben zugewiesen und untergeordnet werden könnten. — Man einigte sich schon am 7. März dahin, dass die Vorsteher der Gemeinde ermächtigt wurden den gewählten Prediger, über dessen vorzügliche Eigenschaften und rechtschaffnen Charakter glaubhafte Zeugnisse beigebracht waren, zu berufen, mit der Erinnerung ihn wegen Annehmung des Bürgerrechts zu Beobachtung der Gebühr anzuweisen. Dem Senat wurde davon Kenntniss gegeben mit dem Anhang, dass der neu Gewählte wegen des Bürgerrechts die Ordnung zu beobachten bereits angewiesen sei. Die französische reformirte Gemeinde, obgleich sie in der Auflage das hiesige Bürgerrecht anzunehmen keine Benachtheiligung, sondern eine wirkliche Vergünstigung erblickte, wünschte doch, dass ihrem Prediger die freie Wahl gelassen werde, entweder das Bürgerrecht anzunehmen, oder aber auf einen blossen Permissionsschein sich hier aufhalten zu dürfen. In seinem Gutachten bemerkte Staatsrath Seeger, es unterliege keinem Zweifel, dass das Conclusum vom 15. Nov. 1787 von keiner verbindlichen Kraft mehr sei, und beantragt dass den Predigern und Kirchendienern der reformirten Gemeinden zwar das Bürgerrecht oder der Beisassenschutz nicht aufzudringen, sondern freizustellen sei, während ihrer Dienstanstellung einen Permissionsschein zu suchen: dass sie aber den Homagial-Eid zu leisten, auch ein dem Betrag der Vermögensschatzung gleichkommendes Schutz- oder Permissionsgeld zu zahlen haben sollten. Freiherr v. Eberstein war aber der Meinung man könne dem neu Angestellten einen Zeitraum von etwa 6 Monaten gestatten, ob er sich auch hier gefalle, und den Permissionschein gegen ein mässiges Concessionsgeld ausstellen. Dagegen äusserte wieder Staatsrath Seeger: nach der bestehenden Verfassung müsse Jeder welcher sich hier ernähre, auch die Lasten eines Bürgers tragen, oder ein verhältnissmässiges Schutzgeld zahlen; es sei desshalb noch der Bericht des Senats einzuholen. Diese Einholung hielt wieder Freiherr v. Eberstein für unnöthig, bei einem Geistlichen sei die bis jetzt bestandene Bedingniss ohnehin

unschicklich, bestehe auch ratione catholicorum gar nicht. Im nächsten Jahre falle durch Annahme des Code Napoleon diese ganze Forderung von selbst weg.

Da die Gutachten nicht übereinstimmten entschied der Grossherzog, indem er auf den Rand schrieb: „Einverstanden mit H. Staatsrath Freiherrn v. Eberstein. Hanau den 19. Junius 1810. Carl“.

Lersner berichtet, dass im Jahre 1617 den 2. Nov. alten Kalenders allhier zu Frankfurt wie auch in allen der Stadt zugehörigen Orten auf Verordnung Eines E. Raths und Gutachten des geistl. Ministerii das Evangel. Jubeljahr hochfeierlich begangen worden: Morgens und zu Nachmittags ist in allen Kirchen mit starken Gründen der Unterschied der Religion und dass die heut zu Tage in den reinen lutherischen Kirchen gepredigte evangelische Lehre, die rechte seligmachende Lehr seie, bewiesen worden. Bei Gelegenheit des zweiten Reformationsfestes am 31. Oct. 1717 ist ein Rathsdecretum von allen Kanzeln publicirt worden, und dasselbe auch „wie gewöhnlich, gleichfalls der aus dieser Stadt zu Bockenheim versammelten reformirten Gemeinde communicirt worden, welche mit uns dieses Jubelfest gefeiert haben.“ Hundert Jahre später beim dritten Jubelfeste standen lutherische und reformirte Prediger an einem und demselben Altar und reichten gemeinsam das Abendmahl!

# Die hohe Mark im Taunus.

Von

Dr. Friedrich Scharff.

Der Taunus ist, wie die Geologen nachgewiesen haben, eines der ältesten Gebirge unserer Erde. Eine grosse Wahrscheinlichkeit spricht dafür dass es einst aus Kalkstein oder aus kalkigen Schiefern bestanden habe. Wir finden Krystallformen des kohlensauren Kalkes, welche zu Quarz umgewandelt sind; auch aus dem Schiefergestein ist der Kalk durch die unablässig thätigen wässerigen Niederschläge weggeführt, der weit vorherrschende Bestandtheil des Taunusschiefers ist jetzt Kieselsäure. Diese Umwandlung des Gesteins war nicht überall eine gleichmässige, auf dem südlichen Abhange des Gebirges, besonders in der Richtung von Ruppertshain, über Königstein, Falkenstein und dem Hühnerberge lagern die grünen und grauen Taunusschiefer, weiter nordwärts aber, in der Richtung vom Altkönig nach dem Dalbesberg und der Goldgrube, oder nach der weissen Mauer, dem Lindenberg und der Gückelsburg, die festeren fast unverwüstlichen Quarzitschiefer; noch weiter nördlich treffen wir wieder auf den röthlichen Taunusschiefer, besonders zwischen dem rothen Kreuz, über den Feldberg nach dem Stockborn hin. Endlich bei Reiffenberg und Arnoldshain stossen wir auf stark verwitterte, faule Berge.

Bei der Umwandlung des Gesteins haben sich die gewaltigen Quarzgänge und Quarzmassen gebildet, welche nach Verwitterung der Schiefer als kühne Felsen emporragen, oder als Rosseln in die Thäler herabgebrochen sind; so die Felsen auf dem Rossert, der Rabenstein bei Königstein, der Hauburgstein (Hünburgstein) am Hünenberg, der Elisabethenstein, die weissen Steine an der Saalburg, die Marmorsteine u. a. m. Aehnlicher Bildung sind die zusammengebrochenen Gipfel des Altkönigs, der weissen Mauer, des

Lindenbergs, des Klingenkopfes und des Hollerkopfes, wo die Quarzitbrocken massenweise gehäuft die Gipfel und Abhänge überdecken und an manche Berge der Alpen erinnern, an das Sidelhorn, das Aeggischhorn oder den Piz Languard. Dort aber in den Alpen sind die Berge höher, die Felsbrocken grösser, die Gipfel steiler.

An diesen Bau des Gebirges knüpft sich nicht weniges aus seiner Geschichte, zuerst seine Bezeichnung. Es heisst dies Gebirge „die Höhe", denn es geht ohne wesentliche Unterbrechung von der Wetter bis an den Rhein. Es ist ein Gesammtbegriff für alle die einzelnen Kuppen, welche dem gestreckten Rücken aufsitzen. Auch der Feldberg ist eigentlich kein Berg, er ist nur ein Kopf, der wenig ansehnlich zwischen den hohen Schultern steckt, zwischen dem lidgen Feldberg und dem Mittelberg. Aber er ist doch der höchste Punkt der Umgegend, desshalb gewiss frühe schon ausgezeichnet worden. Eine der wenigen Sagen, welche im Taunus noch gefunden werden, haftet an dem Brunhildisfelsen, und wenn wir diesen Felsen genauer ins Auge fassen, so reicht wohl seine Geschichte über die Sage hinaus. Er besteht aus einer höheren Felswand, nordwärts eine Menge grösserer und kleinerer Quarzsteine und auch im Süden einige wenige kleinere Felsen. Auf dem einen südwärts, etwa in der Mitte vor der höheren Felsengruppe gelegen, ist eine künstliche, ziemlich runde Vertiefung etwa 8 Zoll breit und in der Mitte 2 Zoll tief ausgehauen. Es ist wohl gewiss, dass dieselbe mit einem Instrument, wenn gleich sehr kunstlos ausgearbeitet worden ist, denn sie zeigt nicht wie andre Vertiefungen der Gruppe, z. B. auf dem westlich liegenden Fels die charakteristische, muschelige Form des Quarzbruchs.

Steinwälle finden wir auf den andern Gipfeln der südlicher gelegenen Quarzitregion. Wo man auch auf sie stösst, sei es auf dem Altkönig, der jetzt kahl sie in ihrer ganzen Ausdehnung überblicken lässt, oder am Dalbesberg, wo sie wie eine hochgewölbte Strasse im Walde hinabziehen theilweise verborgen unter dem überhängenden Laube, oder auf der Goldgrube, wo sie von Moos und Heidelbeerstauden überdeckt mit Wald bewachsen sind, überall sind sie gleicherweise ein Gegenstand der Ueberraschung und des Staunens, überall fesselt uns das Geheimnissvolle das sich über sie breitet.

Neuerdings hat Herr Major von Cohausen *) in geistreicher Weise ausgeführt, wie die Steine solcher Ringwälle durch einen Zwischen-

*) Ringwälle im Taunus, Braunschweig 1861.

bau festgelegt gewesen, dass sie erst nach Vermoderung des Holzes zu den flachen Wällen zusammengebrochen seien, die uns jetzt vor Augen stehen. Der Zweck dieser Bauten war weniger auf Vertheidigung gerichtet, als auf Bergung der Habseligkeiten, der Heerden, der Frucht, der Geräthschaften gegen die hereinbrechenden, oder die vorüberziehenden Feindesschaaren. Der Zugang selbst war erschwert.

Wenn die einfache Construction der Ringwälle darauf zu deuten scheint, dass dieselben vor der Römerzeit bereits erbaut worden, so mögen sie auch in späteren Jahrhunderten noch benutzt worden sein. Man hat bis jetzt nur sehr wenige Gegenstände aufgefunden, welche darüber Aufschluss geben könnten. Herr Pfarrer Hannappel soll vor mehreren Jahrzehnten einen Mühlstein aus Basalt, etwa 18″ im Durchmesser, in den Ringen des Altkönigs entdeckt haben, und neuerdings bei Abholzung des Gipfels, als man Wege ebnete und die Wälle für dieselben durchbrach, fand man unter dem äusseren Wall eine gebogene Sense, von gleicher Form wie ein Exemplar des Wiesbadener Museums, welches in der Römischen Niederlassung bei Heddernheim aufgefunden worden ist.

Vor Allem sind diese Ringwälle auf dem Altkönig ins Auge zu fassen, auf diesem schönen Berg der majestätisch vor der übrigen Masse des Taunus vortritt. Sie bilden zwei ziemlich concentrische Kreise, ein Graben findet sich nicht umher. Von dem äusseren Wall ziehen in südwestlicher, gerader Richtung zwei weitere Wälle abwärts; es könnte scheinen als ob dieselben bestimmt gewesen den Eingang zu schützen oder einen Vorhof zu bilden, allein weder zieht ein Weg hier herauf, noch ist ein Eingang in den Ring hier zu bemerken. Dieser war höchst wahrscheinlich auf der südöstlichen Seite gegen Heckstadt zu; dort greifen die Arme des äusseren Walles schneckenförmig übereinander; dorthin führen die Strassen welche aus der Ebene heraufziehen, die alten Wege, welche nicht gemacht, sondern auf dem Boden gleichsam erwachsen, durch die Bodenverhältnisse bedingt waren, sie sind es welche uns auch hier näheren Aufschluss über die Ringwälle an die Hand geben. Diese Wege mussten, oder konnten, so lange die Verhältnisse der Marken dieselben geblieben, auch die gleichen bleiben; sie sind erst nach der Theilung der hohen Mark, und nachdem der Forstbetrieb im Taunus eine andere Richtung erhalten, durch neue Wege, besonders durch Schneisen beeinträchtigt, verdrängt, verwischt und verboten worden. Es führen nach den alten Befestigungswällen des Taunus Wege, welche durch ihre Anlage und durch die Fürsorge, welche ihnen gewidmet

war, zweifellos darlegen, dass sie in der nächsten Beziehung zu den Vertheidigungsanstalten standen. Sie ziehen so weit wie möglich durch Wald, nicht über Wiesen, und haben meist auf beiden Seiten tiefe Gräben. Wege dieser Art lassen sich auffinden von Oberursel her, dann von Steinbach und Heckstadt. Die letzteren stehen mit den Wällen auf dem Altkönig in Verbindung; die Wege von Oberursel führen nach der Goldgrube. Wir bemerken die ersten Spuren von Gräben, welche den nach dem Altkönig hinaufziehenden Weg begleiten, in den Rosengärten nördlich von Heckstadt jenseits der Chaussee, welche von Oberursel nach Cronberg führt. Sie treten aufwärts nach den Lohhecken näher an den Weg heran, verschwinden, und treten wieder auf im Saum des Waldes. Im Bommersheimer Walde, da wo vom Lohborn die „Lach" herabrauscht, wenden sie sich nordwestlich dem Wasser entlang. Von der Weissen-Mauer Schneise werden die Gräben, wie der Weg, quer durchschnitten, sie ziehen nach dem Pflasterweg hinauf, von wo ein Pfad südwestlich nach dem Gipfel des Altkönigs umbiegt. Ein zweiter Weg, der sich mit dem ersteren vereinigt, führt auf der westlichen Seite der Hünenbergswiesen am Hauburgstein vorüber nach der Grenzschneise zu. Auch hier scheinen die Gräben nicht zu fehlen. Weiter oben stösst ein anderer Weg noch, von Cronberg her, auf diesen. Sie alle ziehen zusammen nach der östlichen Seite des Gipfels, da der südliche Abhang für Wagen zu steil ist. So ist die Andeutung gegeben, wer den Ringwall gebaut, zu wessen Schutz er gedient; es sind die jedenfalls sehr alten Ortschaften Heckstadt, Steinbach, wahrscheinlich auch weitergelegene, Eschborn und Rödelheim, Schwalbach und Soden. Diese reichen wol, ebenso wie die gebauten Ringwälle über die Römerzeit hinaus.

Nach den Altenhöfen, die eine halbe Stunde vom Gipfel des Altkönigs entfernt liegen, führt nur ein fahrbarer Weg; es ist der Weg, jetzt Schneise, welcher von Oberursel unter Cüstine's Schanzen her nach dem Hesselberg führt. Hier finden sich fast bretzelförmig verschlungene Ringwälle, nicht auf dem Gipfel des Dalbesberges, sondern östlich den Abhang herabziehend. Ein Graben um den Wall findet sich auch hier nicht, wol aber wiederum ein Steinwall, der sich nordwärts nach der Urselbach und den Befestigungen der Goldgrube herabzieht. Beide Schutzwehren haben zusammengehört, oder doch denselben Ortschaften zugestanden, Ursell, Stedten, vielleicht Bommersheim. Die Altenhöfe sind älter, die Befestigungen der Goldgrube jünger, wahrscheinlich erst nach der Römerzeit errichtet. Diese, wenn nicht durchaus geradlinig, haben doch fast eine rechtwinklich vier-

eckige Form; in verständiger Weise sind die Ungleichheiten des Bodens benützt, die Regelmässigkeit der Anlage diesen untergeordnet worden. Das ganze Werk, Mauern und Gräben, mag kaum in einer Stunde zu umgehen sein, es umschliesst so ziemlich den ganzen Berg, welcher, wol nach einem viel später errichteten, aus Stollen und Schacht bestehenden Versuchsbau, die Goldgrube genannt worden ist.

Es mögen bei der ganzen Anlage drei Theile zu unterscheiden sein, einmal der innerste Raum auf dem Gipfel des Berges, von Mauerwall und zum Theil von Graben umgeben, dann die zweite Umwallung bei dem steileren Ansteigen der Höhe, ebenfalls mit Mauer und Graben, endlich die tiefen Gräben, welche den Fuss des Berges umziehen, und ihn von den benachbarten Höhen abscheiden. S. beiliegende Tafel.

Es ist durchaus nöthig auch hier einiges über die Strassen anzuknüpfen, welche zu der Befestigung hinleiten, denn nur diese eröffnen das Verständniss der Anlage. Es war eine Strasse vorzüglich, welche zum Festungsbau gehörte, welche bei der Anlage der Gräben offenbar berücksichtigt worden ist, und welche eine Verstärkung der Werke zur Seite dieser Strasse bedingte. Sie zog von Südosten den Berg hinan. Wenn wir absteigend sie verfolgen, so gelangen wir zum Hansrothensteig und weiterhin über die Höhe nach Oberursel. Alle anderen Wege z. B. der von Stedten am Frankfurter Forsthause vorüberziehende, sie durchschneiden die Gräben in schiefer Richtung, ohne dass an diesen Stellen irgend eine Verstärkung des Schutzes zu bemerken wäre. Sie sind wol einer späteren Zeit erst zuzuschreiben, ebenso wie einige Oeffnungen der unteren Mauer auf der südlichen Seite, die wahrscheinlich der Abfuhr des Holzes wegen gemacht worden sind. Möglicherweise war noch der Eingang von Norden her, beim Madkreuz, ein älterer. Es ist daselbst jetzt der Graben zugeworfen: der innere Eingang war dadurch verstärkt, dass der östliche Mauerflügel und Graben vor den westlichen heraus und vorgeschoben worden.

Die alte Strasse von Oberursel nach der Goldgrube zieht, wie die meisten alten Strassen, der Höhe hinauf, folgt der geraden Strasse nach den Altenhöfen bis gegen Cüstine's Schanzen, und zieht am Tannenwald, zwischen der Klotzischen Mühle und dem Wasserhäuschen, hinab nach den Heidtränksbachwiesen. An einer Stelle, wo der Wald von beiden Thalseiten her am meisten zusammenrückt und das Thal einengt, beim Hansrothensteig ist der Uebergang auf die nördliche Thalseite. Die Grenze der hohen Mark zog hier in rechtem Winkel

nach dem Bach herab. Dieser Winkel ist jetzt von der Chaussee durchschnitten, der Wald zu beiden Seiten derselben zugepflanzt. Früher aber zog hier der Weg in den Wald, wenige Schritte weiter biegt er links nach der Höhe hin. Er ist noch sehr wol zu erkennen, obgleich bepflanzt, und wahrscheinlich — wie fast alle alten Wege, weil das frühere Bedürfniss mit dem jetzigen Forstbetrieb nicht übereinstimmt — zu den verbotenen gerechnet. Sowol zur rechten wie zur linken Seite ist er von Gräben, die ihm entlang laufen, geschützt; am tiefsten und auffallendsten sind diese Gräben südlich nach dem Saum des Waldes und den Wiesen hin, in der „Gaulshohl". Schon bei der Chaussee ist ein Doppelgraben zu erkennen; es ist dies an der Stelle wo derzeit eine weisse Tafel mit einer Verwarnung, das Begehen verbotner Wege betreffend, an einen Baum befestigt ist. Diese Gräben, jetzt meist wasserlos, verzweigen sich bald weiter und laufen doppelt oder dreifach, mit grösseren und kleineren Zwischenräumen, in dem Walde, ohnfern der Wiesen her. Sie sind zum Theil noch sehr steil abfallend, 10 bis 15 Fuss tief und darüber. Zuweilen bemerkt man einen Erdaufwurf gegen den Weg hin, diesen noch mehr zu schützen.

So zogen die Flüchtenden anfangs durch den Wald gedeckt, an schmaler Stelle den Bach und die Wiesen überschreitend, und nun vom Fuss der Goldgrube ab auch durch Gräben und vielleicht durch gefällte Bäume geschützt. Wir haben auch hier, über die ganze Befestigung hin, Spuren, dass ein Gebück vorhanden war; uralte, knorzige Baumstumpfen mit jungen Trieben.

Wenn wir die Gräben westwärts verfolgen, so finden wir sie eine weite Strecke hin ausgezeichnet wol erhalten, steil und tief. Dies besonders oberhalb der neuen Spinnerei. Zwei derselben ziehen meist dicht nebeneinander, andere etwas entfernter; einzelne verästeln sich, von andern verlieren wir allmählig die Spur. Nach einer kleinen halben Stunde nähern wir uns der Stelle, wo die Urselbach aus dem engen Thale hervortritt. Die neue Chaussee stösst hier bei der Enge des Raumes auf die, oder auf den Graben, durchzieht ihn, und lässt ihn fasst verschwinden. Wir stehen jetzt am Eingange der Schlucht, welche die Goldgrube westlich begrenzt, an dem „Lebersloch". Die Wiese hat hier ein Ende, der Urselbach rauscht hervor über Felsen; vor wenigen Jahren noch war es eine der schönsten Stellen des Taunus. Aus der feuchten Niederung erhoben sich dicht zusammenstehend gewaltige Bäume zu dunklem Schattenlaub; unter einer alten Eiche sprudelte eine klare Quelle; über den Bach lag ein Steg, den wol Niemand überschritt ohne sich herzlich über diese

Waldeinsamkeit zu freuen; ein schmaler Pfad führte auf dem jenseitigen Ufer in die Höhe, aber die Fahrwege blieben hier geschieden. Jetzt ist es wol sehr anders geworden, die Bedürfnisse der Industrie, die Verwendung der Felsen und Steine zu Behausungen und zu Strassenmaterial haben die Stelle verwüstet Die Bäume sind zum Theil gefällt; die Quelle abgegraben und verlegt; der Bach fast wasserlos; die ganze westliche Seite der Goldgrube ein Steinrutsch; mit den Rosseln und zackigen Felsen, die über den Bäumen emporragten, sind auch diese letzteren meist verschwunden. Auf diese Weise ist es schon schwierig geworden, an dieser wichtigen Stelle den Festungsbau weiter zu verfolgen. Aber gerade hier ist es wieder der Graben, der uns weiter leitet. Der Urselbach ist in zwei Arme getheilt, soweit die Befestigungen auf der Goldgrube reichen, bis dahin wo, etwa eine viertel Stunde weiter oben, an der „Esch“, Wall und Graben von der Goldgrube herabziehen, und weiter ein Wall nach den Altenhöfen aufsteigt. Dort erst vereinigen sich die beiden Arme wieder; zugleich ist an dieser Stelle eiu alter Uebergang von einer Thalseite zur andern. Bei genauerer Beachtung ist nicht zu verkennen, dass der östlichere, dicht am Fusse der Goldgrube herziehende Arm des Baches ein künstlicher Graben ist. Er liegt höher als der andere, breiter ausgeschwemmte, ist aber tief eingeschnitten; durch Abdämmen des westlichen Arms konnte alles Wasser in diesen Graben geführt, und so auch die tiefer liegenden Gräben im Walde bis zum Hansrothenstein hin mit Wasser gefüllt werden.

Diese ganze Strecke bis zur „Esch“ hinauf, heisst „Heidtränksbach“. Es mag wol nicht zu bezweifeln sein, dass dieser Name auf jene alten Zeiten hinweist, in welchen die geflüchteten Bewohner der Gegend von der befestigten Goldgrube ihre Heerden zu dem Bache herabführten. Es waren nur zwei Stellen, an welchen dies geschehen konnte: einmal beim Eintritt in das enge Thal, im Lebersloch, wo der Weg nicht allzusteil herabführte, die Heerden durch die Mauern und den Graben geschützt waren. Allein schwerlich hätten die Vertheidiger gerade diese dem Feinde zunächst gelegne, den Geschossen ausgesetzte Stelle zur Tränke benutzt. Gesicherter war gewiss die weit hinten im Thale liegende Stelle, die Esch, noch innerhalb der Schutzwerke, und dem Feinde kaum zugänglich. Nur an dieser Stelle konnten auch die Heerden in den Bach selbst eintreten, da er hier breit, die Ufer flach sind.

Wir können von der Gaulshohl auch die Gräben verfolgen, welche um den westlichen Fuss der Goldgrube herziehen. Jetzt zwar ist bis zu der Landwehr, welche dem alten Kupferhammer gegenüber

nordwärts aufstieg, durch Anlage der Chaussee der Graben verschwunden, auf der Karte von Stumpf ist er noch verzeichnet. Zwei Seitenarme ziehen nordwärts, der äusserste bei der Obermühle über die Schreierwiesen nach dem sogenannten „Eichwäldchen" jetzt meist Tannenbestand, der zweite bei den Rosengärten abbiegend, zieht nordwestlich nach dem Hangelstein zu. Jener erstere tritt auf der Ecke in den Wald ein, und ist eine Viertelstunde weit, stets zur linken, inneren Seite mit einem Wallaufwurf, zu verfolgen bis zu den Heidengräbern oder Grabhügeln, welche dort im Walde zerstreut liegen. An dieser Stelle schneidet ein von Südost kommender Graben ihn ab; dieser zwar jetzt zugeworfen, aber doch als breite Vertiefung, zieht in gerader Linie auf das Frankfurter Försterhaus hin. Weiterhin finden sich in dieser Richtung noch Grabenreste, sie verlieren sich bald.

Ausgezeichneter noch ist der zweite Arm, der nach dem Hangelstein hinzieht. Es ist meist ein Doppelgraben, jetzt stark verwachsen, wildes Gestrüpp umher. Gegen die Homburger Grenze hin verliert er sich fast ganz; aber weiter nach dem Madkreuz zu, tritt der tiefe Doppelgraben wieder auf. Die Grenzschneise schneidet ihn beim Madkreuz, am Fusse des Lindenbergs, durch, und auf Frankfurter Gebiet ist er dann zugeworfen, aber unter der jungen, frischen Tannenpflanzung noch wol erkennbar.

So ist klar gestellt, dass um die ganze Befestigung der Goldgrube ein meist doppelter oder vielfacher Grabenlauf umherzieht.

Wir kehren nochmals nach der Gaulshohl zurück, um jetzt nach der Bergveste selbst hinanzusteigen, auf dem alten Wege — wenn es nicht verboten sein sollte — sonst auf der neueren Schneise, welche etwas weniges weiter oben an dem Tannenwald hinführt. Wo diese Schneise wieder mit dem alten Weg zusammen stösst, da sind die Parallel-Gräben östlich noch sehr wol erhalten. Nach einer starken Viertelstunde steigt der Abhang steiler an, es führt der Weg durch eine Hohle, wir stehen vor der äusseren Umfassungsmauer; es ist kein Graben hier sichtbar, aber die Mauer stand hoch. Zu beiden Seiten des Eingangs sind Reste von alten Befestigungs-Bauten sichtbar, gewiss war der Punkt ein wichtiger. Links zieht die Mauer etwas abwärts zum „Lebersloch" hin; rechts aber steigt sie an, sie führt an vielen Blöcken und an Rosseln vorüber, zuletzt nordwärts umbiegend, steil aufwärts. Oben ist ein äusserer Graben deutlich zu erkennen. Am höchsten ist diese Mauer auf der nördlichsten Ecke, wo sie in abgerundeter Biegung, wol über 30 Fuss hoch nach dem Graben abstürzt. Es ist sehr glaublich dass auch hier eine Holz-

construction mit der Steinmauer verbunden war, wie auf dem Altkönige; aber noch jetzt ist der Absturz so steil, dass er nur vorsichtig zu erklimmen ist. Etwas westlich gelangen wir an den nördlichen Ausgang, der jetzs breit durchstochen, der Graben aufgefüllt ist Auf der andern Seite des Durchgangs zieht Mauer und Graben weiter; langsam dem steilen Abhang hinuntersteigend gelangen wir bis zur „Esch", und sehen jenseits die Mauer wieder am Dalbesberg aufwärts führen; in ziemlich gerader Richtung zieht sie bis zu den Altenhöfen.

Noch bleibt übrig den obersten und innersten Theil der Feste aufzusuchen. Der Eingang liegt über dem Abhang der von der äusseren Mauer der Südseite des Berges steil hinansteigt. Aus diesem Grunde hat auch die innere Mauer auf der Südseite keinen Graben. Ostwärts wo die Abdachung sehr unbedeutend ist, findet sich ein solcher. Zwei kleinere viereckige Vertiefungen, anscheinend mit Mauerresten, liegen zur Seite des Weges, welcher jetzt von Osten hereinführt: vielleicht waren es Brunnen, Wasserbehälter, wie auch auf der obersten Platte des Altkönigs ein solcher, jetzt zugeschüttet, sich vorfindet. Sind wir auf diesem Wege in den inneren Raum der Feste eingetreten, so bietet sich bald eine Schneise, welche nordwärts zieht; sie steigt bergan und führt zu dem höchsten Punkte des Berges, welcher von Steinen dicht übersäet ist. Auf der Schneise selbst, namentlich am Endpunkte, glaubt man viereckige, rechtwinklige Mauerreste zu sehen. An dieser Stelle verliert sich die innere Mauer: (auf der Stumpf'schen Karte schliesst sie sich an die äussere Mauer an).

Dieser innere Raum misst über 500 Schritte im Durchmesser. Ausser dem Steinschutt auf der Höhe deutet nichts bestimmt darauf hin, dass hier irgend eine menschliche Wohnung für die Dauer errichtet gewesen.

Dicht bei der Goldgrube, etwa eine Viertelstunde nordwärts, findet man auf dem Lindenkopf langgestreckte Steinwälle, die auf der Stumpf'schen Karte ebenfalls als Ringwälle der alten Deutschen bezeichnet sind. Wahrscheinlicher ist, dass es alte Steinbrüche gewesen; dafür spricht die Formlosigkeit des Steinschuttes, die kleinen Steine, endlich der Umstand, dass keine geschützten Wege nach dem Gipfel hinaufziehen. Freilich ist es schwierig auf dem unwirthlichen Berge hierüber Gewissheit zu erhalten. Dicht bei Stedten laufen zwei Gräben, die sich weiterhin vereinigen, von der sogenannten Landwehr ab. Folgt man dem südlicheren, der beim Bauernhaus oder bei den sieben Eichen in den Wald eintritt, so findet man, dass er bestimmt war den über den Sangeberg nach dem Landgrafenberg

führenden Weg und die flüchtenden Bewohner von Stedten zu schützen; es laufen zum Theil jetzt noch vier Gräben parallel neben einander her, zum Theil sind sie zugeworfen und mit Lärchen bepflanzt. Am Landgrafenberg, bei den schönen alten Bäumen, war der Uebergang über das „kalte Wasser“. Ein Wegweiser zeigt hier eine Strasse, die in 20 Minuten nach der Goldgrube führt; der Weg ist neu, aber wenige Schritte davon steigt ein älterer aufwärts mit Gräben, welche sich bald verlieren. (Die Landwehr, welcher hier gedacht worden, diente wol zum Schutze des Feldes gegen das Wild. Sie ist stundenweit dem Walde entlang zu verfolgen, gegen das Feld mit Dornhecken bepflanzt, nicht mit Gebück.)

Ein wahrer Ringwall dagegen ist endlich noch eine Stunde weiter östlich, ohnfern der Saalburg, die Gickelsburg oder Gückelsburg. Er ist bedeutend kleiner wie die andern hier genannten, zeigt aber gegen Norden und gegen Osten, wo die Befestigung sich nur wenig erhebt, deutlich Wall und Graben. Gegen Süden und gegen Westen fällt der Abhang steiler ab. Der Eingang ist südöstlich.

So befinden sich auf engem Raum zwischen Dillingen und Höchstadt nicht weniger als 4 Ringwälle zusammengedrängt, was doch wol glaublich macht, dass das Land nicht so wüst und wild gewesen, wie die Berichte der Römer es darstellen. Wir treffen im Taunus noch auf eine zweite Gruppe solcher Ringwälle, bei Wiesbaden nämlich. Es ist diese leider nicht so genau zu verfolgen wie die Dillingen-Höchstadter, da die Wälle zum Theil zu Strassenbauten verwendet sind. Auf der Ulrich'schen Karte sind bei Wiesbaden vier Ringwälle aufgezeichnet, auf dem Kellerskopf, der Wirzburg, der Rentmauer und dem Schläferskopf. Allein es findet sich z. B. auf dem Kellerskopf eine solche nicht vor, so wenig wie die auf der weissen Mauer gezeichnete. Immerhin ist das Häufen solcher Bauten ein Beweis, dass die ihnen benachbarten Gegenden vorzugsweise bevölkert gewesen, und so treten schon diese sehr alten menschlichen Denkmale in eine gewisse Verbindung mit den Heilquellen des Taunus.

Besonders Wiesbaden und seine Umgebung ist reich an germanischen Grabhügeln; es sind solche in der Geishecke, bei Dotzheim, bei Hessloch, bei Rambach, bei Medenbach und anderwärts gefunden und untersucht worden. Durch die reichlich strömenden warmen Quellen ebenso wol wie durch die Nähe des Rheins und der Stadt Mainz erhielt Wiesbaden auch für die Römer eine besondere Wichtigkeit. Weniger ist dies letztere von Ursell oder von Homburg zu

vermuthen, da die Römer eine Ansiedelung an der Nidda gründeten. Aber germanische Gräber finden sich auch in der Nähe von Oberursell, im sogenannten Eichwald und bei Stedten östlich von den Sangewiesen.

Die alte Strasse über die Taunuseinsattelung bei der Saalburg führte von Dornholzhausen in gerader Richtung hinan. Bei dem kleinen Kirdorfer Forstgarten sind noch jetzt die Parallelgräben, welche die Strasse schützten, sehr wol zu verfolgen; sie schwenkten etwa 1/4 Stunde weiter oben rechts ab, nach dem Fahrborn hin. Westlich von dieser Strasse zieht die Römische Steinstrasse aufwärts nach dem südlichen Thore der Saalburg; sie ist jetzt mehrere Schuh hoch von Erde überdeckt, am besten bei schmelzendem Schnee zu erkennen. Es steht auf ihr das Homburger Alleehaus.

Eine zweite Römerstrasse führte von der Niddaansiedelung, dem vicus novus, nach dem Feldbergscastell; sie ist vor wenigen Wochen erst nahe bei dem Weiskirchener Stationshause aufgedeckt und erkannt worden. Jahrhunderte lang war sie als „Hohle" bekannt, aber nur wenig benutzt. Sie besteht aus drei- oder vierfach horizontal über einander gelegten Schieferplatten von je 2 bis 3 Zoll Dicke. Dies Pflaster hat eine Breite von 16 Fuss, westlich daneben zieht ein Fusspfad ohne Unterbau, zu beiden Seiten der ganzen Anlage laufen dann die Gräben zur Ableitung des Wassers. Die Steine, welche zu dem Unterbau benutzt sind stammen unverkennbar aus den grossen Brüchen von Mammolshain; sie begründen die Vermuthung, dass diese Brüche wie der Ort selbst zu den Römerzeiten hinaufreichen, und dass der Name wol einem Römischen Beamten-Namen nachgebildet worden ist, etwa wie bei Ponte Mamolo. — Dieser Weg ist bis zum Walde zu verfolgen, dort finden sich anfangs mehrere Gräben, die in der Richtung des Weges weiterziehen, aber bald sich verlieren. Etwas oberhalb des Hesselborns ist in der gleichen Richtung weiter ein alter (ob römischer?) Weg zu verfolgen, der mit Gräben versehen, gerade nach der weissen Mauer aufsteigt; dort trifft er auf den Pflasterweg, welcher nördlich um die Kuppe des Altkönigs, nach dem lidgen Feldberg und dem zweiten Römer-Castell leitet. Der Pflasterweg soll ebenfalls einen gemauerten Stein-Unterbau bergen.

Wir knüpfen hieran einige Bemerkungen über die Bauten, welche die Römer in der hohen Mark aufgeführt um ihre Herrschaft zu festigen. Es sind dies neben den nach der Ebene herabführenden Steinstrassen vor Allem der Pfahlgraben und die damit verbundenen Castelle und Thürme. Der Pfahlgraben umschliesst Länder, welche

noch heut zu Tage zu den fruchtreichsten und belebtesten gehören, das Rheingau, das untere Mainthal und die Wetterau. Die Richtung des Grabens ist weniger vorgeschrieben von der Kriegskunst als von dem Reichthum des eroberten Landes. Viele Anzeigen sprechen dafür, dass die Germanen zu jener Zeit keineswegs so roh und barbarisch mehr waren, wie die Römer sie schildern. Sie waren Ackerbauer und hatten Dörfer, ja es zerstörten die Römer eine Hauptstadt, oder ein Hauptdorf der Chatten. Die ungeheuren Zahlen, welche die Römer aussprachen, wenn sie von erschlagenen oder gefangen weggeführten Germanen reden, geben Zeugniss dafür, dass auch bei etwaiger Uebertreibung das Land doch sorgfältig gebaut gewesen sein müsse. Es ist eine kindliche Vorstellung, dass die Germanen damals nur vom Raube haben leben und existiren können. Ueberall auf der Höhe finden wir an den Wegen, welche die Nord- und Südthäler des Taunus verbinden, Reste von Thürmen und Castellen zur Seite des Pfahlgrabens; so am Kolbenberge, an der Klingenruh, und am Mittelberg; vor Allem aber die Saalburg zwischen Homburg und Usingen, das Castell bei der Lochmühle zwischen Köppern und Wehrheim, die Kapersburg zwischen Köppern und Butzbach, und das Castell am Feldberg zwischen dem Leoder- und Weilthale. Diese Castelle, welche die Passübergänge bewachten und sicherten, sind wol älter als der Pfahlgraben. Die Thäler waren stark bebaut und bewohnt, so dass die Römer die Verbindungswege nicht ganz sperren konnten. Auf der Strecke vom rothen Kreuz bis zum Durchbruch der Erlenbach bei dem Kloster Thron (monasterium sanct. in throno S. Mariae) hatten die Römer zum Schutze dieser Uebergänge nicht weniger als fünf Castelle, und eine grössere Anzahl runder Thürme neben dem Pfahlgraben angelegt. Erstere waren Mauerwerke unter rechten Winkeln geschlossen, mit den breiteren Seiten dem Wege zugekehrt, von Gräben umgeben. Die Saalburg auf der Höhe des wichtigsten Taunusüberganges, das grösste dieser Castelle, giebt uns zugleich jetzt, nach der Aufräumung, das beste Bild einer solchen Befestigung. Sie ist bereits mehrfach beschrieben.

Oestlich vom rothen Kreuz auf dem nördlichen Abhang des lidgen Feldbergs beim Uebergang aus dem Liederbach- nach dem Weilthale liegen die Mauerreste eines zweiten etwas kleineren römischen Castells. Nur mit einem der vier Ecken ragt es aus dem hohen Tannenwalde auf die Wiese vor, welche den ungestörten Blick auf Reiffenberg und Seelberg gewährt. Es ist eine gar trauliche Stelle des Taunus. Das Castell ist im Inneren mit Tannen bewachsen, von Aussen mit solchen umgeben. Etwa 30 Schritt ostwärts

ziehen die sumpfigen Quellen der Weil herab. Sehr bemerkenswerth scheint es, dass die Wälle des Castells mit Erde bedeckt und mit Heimbuchen bewachsen sind. Es sind knorzige, abgestumpfte, sehr alte wahrscheinlich von den Römern selbst gepflanzte, zu einem Gebück benutzte Stämme, mit frischen Trieben, die zum Theil die Höhe der sie umgebenden Tannen erreichen. Man kann vom Feldbergshaus sehr bestimmt die Lage der Umfassungswälle erkennen, das grüne Laub zeichnet sich deutlich in dem dunkleren Tannenwald aus.

Den dritten Rang unter diesen Castellen nahm ein kleineres, südlich der Lochmühle gelegenes, ein. Es ist auf der Stumpf'schen Karte nicht verzeichnet. Seine Länge war etwa 50' auf 30' Breite. Die Stelle ist feucht und Mauer wie Graben jetzt mit dichtem Moos bedeckt. Es führte von der Kloster Throner Mühle her ein Canal, oberhalb der Lochmühle, nach diesem Castelle. Die neugebaute Scheuer der Lochmühle steht in der Richtung dieses Canals. Ungefähr gleich gross war das vierte Castell, der „Heidenstock" zwischen dem Klingenkopf und dem Rosskopf gelegen, und ebenso ein fünftes Mauerwerk auf dem Kolbenberg, welches die Stumpf'sche Karte als „altes Jagdhaus" bezeichnet hat. Je kleiner das Castell, desto näher an dem Pfahlgraben. Zunächst an demselben liegen die kleinen Steinhügel mit runden Gräben, welche als ehemalige Thürme der Römerbauten gedeutet werden. Viel weiter ab vom Pfahlgraben liegt das Feldbergcastell; dann endlich ist der Raum, der die Saalburg von dem Pfahlgraben trennt, noch ein weit bedeutenderer. Ebenso lässt sich von der Grösse des Castells auf die Wichtigkeit des Bergübergangs schliessen

Als eine Verbindung zwischen den Castellen wurde von den Römern der Pfahlgraben gezogen. Dieser ist noch vortrefflich erhalten; der dazu gehörige Wall, mehrfach neuerdings durchschnitten, z. B. von der Obernhainer Chaussee, zeigt dass er in der Regel nicht aus Steinen gebildet, nur aus Erde aufgeworfen war. Steigt man von der Saalburg nach den weissen Steinen hinauf, so verliert sich der Wall daselbst ganz in dem Steingeröll; es erregen drei von Gräben umgebene Steinhügel die Aufmerksamkeit. Diese drei auf der Stumpf'schen Karte als ehemalige Thürme bezeichnete Stellen liegen aber nicht nördlich und südlich des Pfahlgrabens, sondern was noch auffallender, zwei derselben liegen in der Richtung des Grabens selbst, der dritte etwas südlich davon. Es drängt dies zu der Vermuthung, dass die Beschaffenheit des felsigen Bodens den Graben hier beseitigte, dagegen zu der Aufführung eines Steinwalles oder

einer Steinmauer nöthigte. Die Beschaffenheit der „weissen Steine" gibt einer solchen Annahme grössere Wahrscheinlichkeit.

Am Hollerberg hinauf ist der Graben wieder zu verfolgen; grosse, ziemlich scharfkantige Steine sind von dem Walle in denselben hinabgerollt. Auf der Höhe finden sich weiterhin mehrere hügelartige Steinhäufungen, die wol fälschlich als Grabhügel bezeichnet werden. Bei der Zwergmauer ziehen sich Rosseln nach dem Pfahlgraben südlich hinab, dieser ist unten deutlich als Wall und Graben ausgebildet. Weiterhin vom Rosskopf herab verschwindet der letztere wieder unter der Steinhäufung, die als ein schmaler Steinwall sich darstellt.

Vom Heidenstock ab ist neuerdings der Pfahlgraben als Fahrweg benutzt worden, der Wall zur Hälfte senkrecht abgeschnitten und zur Ausfüllung verwendet. Auf dem Durchschnitt zeigt sich Erde, nur wenige Steine sind darunter. Weiter nach Westen am Kolbenberge und den Sandplacken hin wird der Graben unscheinbar, aber vortrefflich tritt er wieder auf, wo er hinter dem Stockborn dem nördlichen Abhang des Feldbergs hinansteigt. Dort ist der Abhang des Berges als Böschung benutzt, und oberhalb läuft ein drei bis vier Schuh breiter Weg. In den Reiffenberger Wiesen nach dem Feldbergcastell ist es schwierig den Lauf des Pfahlgrabens genau zu verfolgen. Er verliert sich fast in denselben, da vielfach Gräben zur Entwässerung ihn durchschneiden, ringsum Torfmoose vegetiren. Aber wo der Graben in den Wald wieder eintritt, ist er vortrefflich bis nach dem rothen Kreuz hin erhalten.

Südöstlich der Saalburg am Fusse des Fröhlichmannskopfes ist die Begräbnissstätte der römischen Krieger aufgefunden worden. Auffallender Weise hat sich auf dem nördlichen Taunusabhang, eine kleine halbe Stunde von der Saalburg entfernt, ein Grabhügel oder Gedenkhügel erhalten, welchem der Name Drususköppel beigelegt wird. Die Sage im Munde der Landesbewohner erzählt von einem fremden König, der hier in goldenem Sarge ruhe. Der Weg dahin führt an den alten Buchen vorüber, aus deren Wurzeln die klaren Quellen des Dreimühlenborns hervoreilen; weiter abwärts über Wiesen, den Drusenmarsch, oder vielleicht Drusenmarch. Da liegt an dem Tannenwäldchen der Hügel, rings von tiefem Graben umgeben.

Wohl viel ältere Spuren als diese römischen es sind, finden sich in den Bezeichnungen der Thäler, der Berge und der Dörfer, welche heute noch vorhanden sind. Es war mehr oder weniger ein ganzes Thal, von der Höhe bis hinab zu der Mündung des Baches oder

wenigstens bis zur Mainebene, welches ursprünglich je einer Familie oder einer Genossenschaft zustand. Wir sehen eine alte Ansiedelung an dem Erlenbach in Ober- und in Nieder-Erlenbach; dann an der Eschenbach in Ober- und Nieder-Eschbach; weiter aufwärts Ober-, Mittel- und Nieder-Stedten; an der Caldenbach oder Kahlbach ein Ober- und Nieder-Bommersheim oder Botmaresheim; in dem Thal der Ursella ein Ober-, Mittel- und Nieder-Ursell. An dem Brombache Oberheckistadt und Unterheckistadt, auch Hexstadt oder Höchstadt; an der Liederbach oder Leoderbach lag ein Ober-, Mittel- und Unter-Leoderbach, dazu kommt noch Münster- oder Monsterleoderbach; endlich ist noch die Cruftela oder Crüftel, theilweise jetzt Schwarzbach, zu erwähnen, welche an dem Ursprung ein Cröftel aufweisst, beim Ausfluss aus dem Gebirge, ein zweites, beim Einmünden in den Main ein drittes, Ocruftele oder Ocriftel.

In dem Flachlande hat Sumpf und Morast die Ansiedelungen vor Zeiten wol mannichfach gehindert, in dem Gebirgslande boten Quellen und Bäche die besten Wohnplätze. Nach dem Bache oder dem Thal sind im Taunus die ältesten Niederlassungen benannt, nicht nach Menschen. Ursell, sonst Orschell geschrieben, verdankt seinen Namen wol dem Schellbach, nicht der heiligen Ursula. Auch Baum und Wald gaben vielfach Veranlassung zu der Benennung, so in Eschbach und in Erlenbach, Holzhausen und Dornholzhausen. Auch die Dorfnamen mit der Bezeichnung als Stadt weisen gewiss auf sehr alte Ansiedelungen hin, vor Allen so: Stedten, dann Ockstadt, Wöllstadt und Ilbenstadt, Stierstadt und Höchstadt. Wenn wir die Bezeichnungen in der hohen Mark durchgehen, so finden wir fast überall deutsche Namen. Andere Namen scheinen nur in ihrer Verdrehung mit dem Römischen in Zusammenhang zu stehen, wie z. B. das Lazariusfeld bei Kirdorf, das auch als Silva Lotharii angegeben ist. In Berg und Wald sind die Namen vielfach sehr alt. Der eigentliche Namen des kleinen Feldbergs ist noch heut zu Tage lidgen oder Littel Feldberg; viele Stellen auf der Höhe und an Quellen heissen noch „Unner“, weil das Vieh dort ruhte und wiederkaute; in Herzberg finden wir das alte hirtz für Hirsch noch vor; die Quellen heissen noch jetzt „Born“, der „Lohborn, Buchborn, Fahrborn und Deckelborn“. Nicht alle Kuppen haben alte Namen, dies nur die bedeutenderen. Hannswagner, Mittelberg, Zimmermännchen sind wol neuerer Bildung. Aber die Namen, welche sich auf Waldthiere und Jagd beziehen, sind gewiss sehr alten Ursprungs, so der Fuchsborn, Fuchslöcher und Fuchstanz, der Falzweg und Balzerhöhlchen, der Hirtzberg, die Wolfshecken, das Auernthal und die

Bärenwiesen. Der Fuchstanz zwischen Altkönig, grossem und kleinem Feldberg war vielleicht der bedeutendste Kreuzweg oder Kreuzungsplatz im Taunus. Der obere und der untere Rennpfad verbinden hier das Thal der Liederbach mit Arnoldshain, den Thälern der Weil und der Usa, ebenso die Ebenen an der Ursell und Nidda mit dem Weilthale. Gewisse Bezeichnungen wiederholen sich öfters, so „Gaul", „Gaulshohl", „Gaulskopf", „Rothlauf", „Hesselberg", „Hesselkopf" und „Hesselborn" im Obererlenbacher Wald und beim Dalbesberg, „Sang, Sangeberg, Sangeborn und Sangewiesen", „Seif" bei Anspach sowie im Köpperner Thal, und „Seifwiesen" bei Homburg, „Rosengärten" an verschiedenen Stellen, ebenso „Loh, Lohhecken, Lohborn, Lohberg und Lohwald", auch „Haard" in mancherlei Zusammenstellung.

Gar viele Namen sind allmählig ganz unkenntlich geworden. Es findet sich der Bach auf der Nordseite des Altkönigs als Häringsbach jetzt angegeben, Kuhlhöhringsbach, auch Kuhlhermannsbach und Kühlhermannsbronnen im Protokoll des hohen Mark-Umzugs z. B. von 1605 genannt.

Es ist vorstehend der „Heidengräben" gedacht worden, in der Nähe der alten Feste auf der Goldgrube. Das Beiwort „Heide" finden wir mehrfach im Taunus; es bezieht sich keineswegs stets auf die Römer, wenn auch häufig dies der Fall ist, wie in dem Wort „Heidenstock", einem römischen Castell; die „Hünengräber" sind germanischen Ursprungs ebenso wol wie die meisten „Heidengräben", und die „Heidentränk" steht in Verbindung mit der germanischen Feste auf dem Goldgrubenberg.

Einen oder zwei der Heidengräben finden wir auch vom Fahrborn herauf nach der Saalburg führen, und an dieser vorüber. Diese Gräben sind in der Nähe des Försterhauses sehr wohl erhalten und so tief wie diejenigen in der Gaulshohl. Sie durchschneiden die von der Saalburg herabziehende Steinstrasse und sind schon aus diesem Grunde wol nicht von den Römern ausgegraben worden.

Der Name von Homburg oder Höemberg deutet darauf hin dass hier nicht der Ackerbau die Veranlassung der Niederlassung gewesen, sondern die Burg. Homburg trat an die Stelle der Saalburg, als diese verschwand; die Römerstrasse nach der Niederlassung an der Nidda führt seitwärts an Homburg vorüber Ursell und wahrscheinlich auch Stedten sind älter als Homburg, die Märkerdinge der hohen Mark blieben in Oberursell, auch als Homburg den Vorsitz erlangt hatte. Die Dörfer waren die ältesten Niederlassungen, weit

später entstand Homburg, Cronberg und Königstein, später noch die Stadt Frankfurt.

Nach den Römern kam die Völkerwanderung und nicht lange nach dieser, im achten und neunten Jahrhundert treten in überraschendster Weise eine Menge von Dörfern auf, welche geordnete Eigenthums-, Gemeinde- und Kirchen-Verhältnisse besitzen. Es ist nicht denkbar, dass dies alles in der verhältnissmässig kurzen Zeit nach der Völkerwanderung geschaffen worden sei, es muss seit Jahrhunderten schon sich herausgebildet haben. Aber vor diesen Zeiten war eben die Schrift unbekannt, alle rechtlichen Verhältnisse wurden in Volks- oder in Gemeinde-Versammlungen mündlich geordnet, im Gedächtniss der Umstehenden wurden sie bewahrt. Die Römer schrieben nur über dasjenige, was sie selbst betraf, und eben so im neunten und zehnten Jahrhundert die Geistlichen wieder. Alle oder doch fast alle Mittheilungen über Dörfer aus der genannten Zeit beziehen sich auf Schenkungen, welche an Kirche und Klöster gemacht wurden, sie wurden schriftlich niedergelegt, und so finden wir sie heute noch in den ältesten Schrifturkunden, zugleich mit den Namen der betreffenden Orte, die damals niedergeschrieben, nicht aber zuerst genannt worden sind. Es beginnt nun ein Kampf mit römischem Wesen und römischer Sitte, welcher vielleicht verderblicher für unser Vaterland geworden ist, als jener Kampf gegen römische Cohorten und Legionen.

Hier bietet uns nun die hohe Mark ein merkwürdiges Beispiel für die Zähigkeit, mit welcher in Berg und Wald die Sitte haftet, um so interessanter als es dieselben Menschen sind, welche in ihren staatlichen oder bürgerlichen Verhältnissen dem gewaltigen Strome der Zeitverhältnisse folgen, die Einen diesem, die Andern einem andern Staate zugetheilt werden, daneben aber in allen Verhältnissen, welche sich auf ihren Wald beziehen, durch Jahrhunderte und Jahrtausende an der uranfänglichen Sitte festhalten. Denn die hohe Mark fasste nur Wald in sich, an diesem hatten die betreffenden Genossen Antheil, die Gewässer werden nirgends als Nutzungsantheil erwähnt, die Wiesen waren von der Gemeinschaft ausgeschlossen. Diese Gemeinschaft machte jede Ansiedelung im Walde selbst unmöglich; erst in der neuesten Zeit ist hie und da ein Försterhaus entstanden.

Die hohe Mark blieb dieselbe bis in die ersten Zeiten dieses Jahrhunderts; sie war aber auch höchst wahrscheinlich viele Jahrhunderte bereits in derselben Verfassung gewesen, wie wir sie in der ältesten Urkunde darüber in dem Weisthume von 1401 vorfinden.

Zu allen Zeiten haben die Märker auf das uralte Herkommen sich berufen, und haben daran festgehalten in unwichtigen sowohl wie in wichtigen Sachen. Eine sehr beachtenswerthe Thatsache macht es wahrscheinlich, dass die hohe Mark über die Zeiten der Römer hinaufreicht, die Zusammengehörigkeit nämlich der Bewohner diesseits ebenso wie jenseits der Höhe und des Pfahlgrabens. Die hohe Mark stand gleichmässig zu den Bewohnern von Homburg, Stedten und Ursel wie von Reiffenberg, Arnoldshain und Brombach; und sie umfasste Wälder der Jenseite ebenso wie die Waldbezirke auf dem südlichen Abhang des Taunus.

Es ist nicht möglich genau den Bereich der hohen Mark anzugeben, da sich viele Streitigkeiten im Laufe der Zeiten über die Grenzen erhoben, und diese Streitfragen noch zuletzt die Theilung der hohen Mark nicht wenig erschwert haben. Im Allgemeinen aber mag als Südgrenze derselben der Saum des Waldes am Fusse des Taunus bezeichnet werden, so wie er noch heut zu Tage daselbst zu finden ist. Wenn wir nördlich von Kirdorf bei dem Lazariusfelde beginnen, so lief die Grenze der Mark nach dem Kirdorfer Bache hin, an diesem hinauf nach den Röderwiesen und Braumannswiesen her, nach dem grossen Tannenwald bei Homburg, nordwestlich bei Stedten vorüber, dem Fusse der Goldgrube entlang, um die Wiesen des Heidtränkbachs, am Waldessaum unterhalb Cüstine's Schanzen zurück, dann wieder südwestliche Richtung verfolgend, stets am Walde her nach den Wiesenthälern einlaufend, zuletzt am Oberhöchstedterfeld nordwestlich umbiegend und diese Richtung einhaltend östlich am Hühnerberg vorüber, nördlich um den Altkönig her; der Richtung des Pflasterwegs folgend, zwischen dem grossen und lidgen Feldberg hindurch über den Ahornberg; westlich am grossen Feldberg vorüber durchzog sie den Pfahlgraben und verfolgte diese Richtung, östlich Reiffenberg. Hier wendete sich die Grenze zurück nach Osten, umlief den Dillenberg und die Krätenbachswiesen, beim Stockborn den Pfahlgraben wieder berührend, weiter nach Norden dann um die Schieferhecken her, die Wiesen umziehend und den kleinen Bettstein traf sie bei den „Weinpfähl" die Anspacher Hecken, zog bis auf den Weg „so von der Weyle uff Ursell zulauft", weiterhin nach der Klingenruh, von dannen „fortan an dem Weg hinaus bei dem Anspächer Gebück bis gegen den Pfahlgraben, von demselben Gebück hinunter bis uff den Anspächer Weg, und von solchem Weg wieder uff den Pfahlgraben". Weiterhin bleibt der Pfahlgraben Scheide zwischen der Mark und dem Trierischen und Nassauischen Wald bis an die Seulburger Mark westlich der Saalburg. Hier

also fällt die Grenze der hohen Mark mit dem Pfahlgraben zusammen, allein gerade hier weisst uns die Erwähnung des Anspächer Gebücks auf die Möglichkeit hin, dass zu dem Pfahlgraben hier ein schon vorhandenes Gebück oder Grenzgraben verwendet worden ist. Die heutige Grenze schneidet übrigens bald hier, bald jenseits ein Eck des Pfahlgrabens ab. Von der Saalburg zog die Grenze, welche die hohe Mark mit der Seulberger Mark bildete, an dem alten Weg herab, der nach dem Fahrborn führte, und weiter wieder hin nach dem Lazariusfelde

Die Gemeinden welchen die hohe Mark zustand waren im Laufe der Zeit verschiedenen Herrn unterworfen worden, in Betreff ihrer Mark aber waren sie selbständig geblieben, keinem Landesherrn untergeben. Am St. Katharinentage versammelten sich alle auf dem Märkertag oder Märkerding zu Oberursel auf der Aue, unter den Linden, die jetzt noch am Schützenhofe stehen, um dem königlichen Waldboten oder Waldpot seine Herrlichkeit und der Mark Rechte zu weisen. Solche Weisthümer in protocollarischer Form sind uns mehrere aufbewahrt, das älteste, wie bemerkt, aus dem Jahre 1401. Zu der Zeit wurden folgende Dörfer und Höfe mit lauter Stimme aufgerufen als betheiligte zu der hohen Mark: Obern und Niederstedten, Dorreholzhusen, Kirchdorff, Gonzenheym, Obern Espach, Nydern Espach, Nydern Erlenbach, Massenheim, Vilwil, Horeheim, Bonamese, Caldebach, Eschersheym, die Mühle zu Eschersheym, des Apt Hof zu Eschersheym, Hedernheim, Prunheym, Nydernorsel, Wissenkirchen, Stierstadt, Branbach, des jungen Franken Hoff zu Heckstat, Obernursel, Gattenhofen, Rifemberg, Hatzstein, Arnoldsheyn, Forderwilen, Hinderwilen, Mittelnursel, Nydern Bomersheim. Nach einem offenen Notariatsinstrumente, welches im Jahre 1484 über dies Märkerding aufgenommen wurde, waren zu dieser Zeit einige der genannten Dörfer nicht aufgerufen, andere hinzugekommen, oder die Berechtigung genauer bezeichnet. Aufgerufrn wurden noch vor allen andern der Schultheis von Hoenberg, der Schultheiss von Darkelweil, der Mönchhof bei Niddernursel, Steinbach, die Waldschmid bei Hattstein. Nicht mehr aufgerufen wurde das untergegangene Dorf Gattenhofen und Mittelursel. Endlich wurde angegeben die Mühle zu Eschersheim mit einem halben Wagen, des Abts Hof zu Eschersheim mit einem Wagen, Joh. v. Cronbergs Hof zu Obern-Heckstadt mit einem halben Wagen. Brambach an der Weil wird bestimmter bezeichnet durch den Beisatz: „hieset der Bach"; denn der Bach, welcher Brambach in zwei Hälften schied, bildete die Grenze der Berechtigten zur hohen Mark. Im Weisthum von 1484 werden auch

die Edlen, Ritter und Amptleute, Räth- und Sendboten welche zu dem Märkerding erschienen waren, darunter auch der Stadt Frankfurt und der Ritterschaft von Reiffenberg Amptleute und Räthe angegeben. Walpot war der Edel Herr Gottfried, Herr zu Epstein und Müntzenberg, Graffe zu Dietz; er war mit sämmtlichen Sr. Gnaden Amtleuten und Räthen erschienen und liess die grosse versammelte Menge, Schultheissen, Hübner und Landmann, welche in die Mark gehörten, zu Haufen zusammentreten, das Märkerding hegen und der Mark Recht dann eidlich weisen. Damals baten die Märker und Landleute solche Eide ihnen zu erlassen, da in vielen Jahren der Mark Recht und Rüge eines Waldbotten Herrlichkeit nicht geweist worden, und der Alten, die das mehr gesehen und gehöret hätten, gar wenig am Leben; sie wollten aber als fromme Leute, so viel ihnen von den Alten kund gethan die Weisung thun. Danach wurde dann auch der Eid abgeändert, sie schwuren: dass sie der Mark Recht und Rüge, so wie sie es von den Alten gehört, weisen wollten.

Dies Weisthum von 1484 zeigt nun wie damals schon die Schreiberei über die Mündlichkeit Oberhand gewonnen. Die Märker überreichen ein „Verzettelung“ welches nach ihrer aller Angabe von Simeon Bensheim wohnhaftig zu Ursel aufgesetzt worden. Es ist sehr bezeichnend dass das Wort „Verzettelung“ später einen gehässigen Nebenbegriff erhielt.

Etwas ganz Aehnliches finden wir in dem Markinstrument der Seulberger und Obererlenbacher Mark vom 17. März 1493. Dort wurde das Märkergeding auf der Aue gehalten mitten zwischen den genannten Dörfern in der Nähe der Steinmühle. Es hielt gegenwärtig zu Pferd in eigner Person Graf Philipp zu Hanau, als Oberherr und Waldbott der gemelten Mark; der Märkermeister gebot dem gemeinen Inmärker dem Herrn von Hanau und der gemeinen Mark zu weisen ihre Rechte wie von Alters herkommen sei. Da baten diese um einen Redner, nämlich Mohrkuntzen von Seulberg, der ist ihnen zugelassen worden. — So begann zu jener Zeit schon, mit Einführung der schriftlichen Protocolle, bei dem gemeinen Manne mit der genauen Kenntniss seines Rechts, auch der Muth zu schwinden öffentlich darüber Rechenschaft zu geben.

Wenn wir näher auf das Weisthum der hohen Mark selbst eingehen, so findet sich vor allem Andern hervorgehoben und klar gestellt, dass die Mark der betreffenden Dörfer und Märker rechtlich eigen ist; darüber ist ein oberster Waldbott gesetzt und zwar stets derjenige, welcher Homburg mit Recht inne hat. Dieser hat jährlich

22

mit Rath der Märker und Landmann die Mark für das Jahr zu bestellen. Er ist dann der Ordnung ebenso gut unterworfen, wie der gemeine Märker. Macht er den Wildbann zu, und jaget er dann doch in der Mark, so soll es danach über 3 Tagen den Märkern und Landmann auch erlaubt sein zu jagen. Selbst die Einschränkung „über 3 Tage“ findet sich erst in dem späteren Weisthum. Thut der Waldpott Schaden in der gebuckten Hegemark, so soll er als wohl büssen wie der Landmann, und der Landmann als der Waldpott. In diesem Bewusstsein gleicher Rechte liegt wohl eine weitere Anzeige des hohen Alters dieser Markgenossenschaft. Die Seulberger Mark, welche an die hohe Mark angrenzte, hat keineswegs dieselhe Gleichheit vor dem Gesetz bewahrt oder gehabt. Auch hier lag es in der Befugniss des Waldpotten den Wildbann zuzuthun; wollte nachher der Waldpott darin jagen, so mochte er es thun, aber dann war es 3 Tage darnach „ Rittern, Edelleuten und Pastoren in der Mark gesessen, die darinnen eignen Rauch halten“, auch erlaubt zu jagen; von den übrigen Märkern ist dabei keine Rede.

Viel weiter dagegen als das Weisthum der hohen Mark geht dasjenige der Bibrauer Mark. Auch dort sprachen die Märker vor allem andern aus, dass die Bijgermark Wald, Wasser und Weide, den Märkern zu rechtlich eigen sei, „und han die von nymand zu lehen, weder vom Konige odir von Kaisern, noch von Burgern oder von steden, dan sie ir recht eigen ist“. Die Bibrauer Mark hat den Herrn von Falkenstein nur als „gekoren foijd“, nit vor einen geboren foijd; thut er den Märkern recht, „so han sie ihn lieb und wert“, sonst aber mögen sie einen andern setzen.

Für muthwillige Beschädigungen des Waldes galten damals noch die alten rohen Strafen; wer einen Baum schelete, dem wurde ein Darm aus dem Leibe gezogen und an den Baum gebunden, und so lang wurde der Schädiger um den Baum geführt, die beschädigte Stelle mit dem eignen Eingeweide zu verhüllen, bis er zusammenstürzte. Wer die Mark freventlich anzündete, den soll man, so besagt das Weisthum, dreimal in das grössest und dickest Feuer werfen; kommet er daraus so ist der Frevel gebüsst. Es liegt in dieser Bestimmung wohl noch eine Art Gottesgericht, aber auffallender Weise findet sich in dem Weisthume der hohen Mark kein eigentliches Gottesurtheil mehr zu einer Zeit, wo im Dreieicher Wildbann ein solches noch vorkommt. Dort heisst es nämlich im Weisthum von 1338, wer verläumdet wurde dem Wilde nachzustellen, dem soll man sein rechte Tage setzen; will er unschuldig werden, so soll man ihm seine Hände binden und soll ihm einen heynen Knebel zwischen

seinen Beinen und Armen durchstossen, und soll ihn werfen in eine Bütte von 3 Fuder Wasser; „fallet er zu Grund so ist er schuldig, schwebt er empor, so ist er unschuldig; das soll man dreimal thun". Nach Jacob Grimm schien bei diesem Gebrauche ein altheidnischer Volksglaube zu walten, dass das heilige Element, die reine Flut, keinen Missethäter in sich aufnehme. Darum sagt er: den Erfolg der Prüfung verkehren die Märker geradezu, und das beweise genugsam, dass ihnen die Ausübung des Gebrauchs längst unbekannt geworden. Wenn dieser Gebrauch aber in den Weisthümern der hohen Mark damals nicht erwähnt wird, so mag auch nicht übersehen werden, dass diese Weisthümer mehr die Rechte der Märker wahren, als Strafen für Frevel aufstellen, bei dem Dreieicher Wildbann aber vorzugsweise die Rechte des Faut von Münzenberg gegen Eingriffe der Hübner geschützt werden sollen.

Es lässt sich gar manches noch darüber anführen, wie der Märker gleichberechtigt mit den Edeln war, diese nur die Ersten unter Gleichen sein sollten. Auf den Märkerdingen wurden die Märkermeister gewählt; sie waren aus den Edeln zu nehmen, mochte man diese nicht haben, aus den Priestern, mochte man diese nicht haben, aus den Landleuten, die dazu die besten wären. Die erwählten Märkermeister hatte der Walpode zu bestätigen und sie schwören zu lassen der Mark getreulich vorzustehen, und gleich damit umzugehen den Armen wie den Reichen. Auf dem Märkerding von 1484 lässt der Walpot das Bedenken stellen, es sei der Katharinentag wegen häufigen Frost und Regens und der kurzen Tageszeit ein unbequemer Tag, sofern es den Märkern und Landmann gelieben, so wolle er den Bestelltag abändern auf Mittwoch nach Pfingsten; und als Märker und Landmann darin auch Gefallens hatten, ward darauf von seiner Gnaden mit Verwilligung der Märker und Landmann die Abänderung beschlossen.

Von welchem Gewicht der Ausspruch eines solchen Märkerdings gewesen, darüber besitzen wir noch ein merkwürdiges Zeugniss aus der Bingenheimer Mark in der Wetterau. Als sich zwischen Philipp Landgrafen zu Hessen und Philipp Grafen von Nassau und Saarbrücken über die Obermärkerschaft Streit erhoben, berief der erstere im Jahre 1554 das Märkergeding und liess durch seinen Canzler Henrich Lersener Fragen an dasselbe stellen, damit durch die Beantwortung klar gestellt werden möge, wem die Obermärkerschaft zustehe. Es traten die Aeltesten der neun Dorfschaften des Märkergedings vor den Tisch, darum die Hessischen und Nassauischen Räthe im Mittel alles Umstandes sassen. Ein Frage und Artikel nach dem

andern wurde ihnen von dem hessischen Canzler vorgelegt; auf jede Frage traten sie zur Berathung ab, und liessen dann durch einen alten bescheidnen Mann Adam Erckel wohnhaft zu Daurnheim, welcher über 30 Jahr Markmeister gewesen, Antwort einbringen. Dieser erinnerte sie auf sein Wort Acht zu geben, und so er anders sagen oder reden würde dann sie sich verglichen hätten, sollten sie ihm zureden, wollte er sich weiter mit ihnen unterreden und es also wie sie ihn bescheiden würden vortragen: dann es gehe sie alle sowohl als ihn an, dass er, wie es von Alters her und bei ihrem Gedenken gehalten sei worden, an Tag bringe. Die Aeltesten in ihren Aussagen sprachen sich für das Recht des Landgrafen von Hessen aus, es wurden diese Aussagen als Ausspruch des gesammten Umstandes, der ganzen Märkerschaft angenommen, und es that nun der Canzler Namens seines Herrn die bis dahin zugethane Mark wieder auf. Die Nassauischen Gesandten aber verwahrten sich gegen diesen actum und gegen die Anerkennung des Landgrafen als Obermärker.

Es zeugt von dem hohen Alter der Cultur unserer Gegend, dass zu Anfang des 15. Jahrhunderts nicht wenige Dorfschaften, die ansehnliche Felder zur Bebauung gehabt, bereits wieder untergegangen und verschwunden sind. Es müssen gewaltige Stürme oder andauernde Bedrängnisse oder Siechthum die Veranlassung dazu gegeben haben. Dicht bei Homburg liegt das Heuchelsheimerfeld, nordöstlich das Willkommshäuserfeld und der Dillinger Berg, bei Oberursel der Häuserhain und der Häuserweg. Von allen diesen Ortschaften ist bereits im Jahre 1401 nicht mehr die Rede. Gattenhofen und Mittelursel verschwanden vollständig, d. h. so, dass kein Berechtigter mehr bei den Märkerdingen aufgerufen wurde, erst im Laufe der nächsten 80 Jahre. Um diese Zeit auch Dorreholzhusen. Niederstedten wurde im 30jährigen Krieg verwüstet, ein Rest der Einwohner zog nach Homburg, behielt aber seinen Schultheiss und Gericht; es wurde alljährlich bis in die neueste Zeit unter der Linde im Niederstedter Feld geheget, und der Schultheiss hatte noch Stimme auf den Märkerdingen der hohen Mark. Noch jetzt hat das Niederstedter Feld seinen Namen behalten und den Gerichtsplatz, auf dem die Linde weithin sichtbar ist. Andrerseits finden wir merkwürdige Beispiele wie die Berechtigung zur hohen Mark an der Wohnstätte selbst gehangen. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts war Cronbergs Hof von Oberheckstadt abgegangen und verfallen, da beschloss das Märkergeding, dass kein Brauch oder Befolgung in der Mark gestattet werden solle, bis der Hof wieder bebaut oder bewohnet werde. 1577 ward dann noch beschlossen dass der Hof nicht mehr zum Märker-

geding gerufen werden solle, es sei kein Hof und nichts mehr vorhanden. Als die unglücklichen Waldenser obdachlos umherirrten, gab der Landgraf Friedrich 1699 diesen Flüchtigen den Reisberg, den Platz auf welchem früher Dornholzhausen gestanden haben solle; es sei dies im Amt Homburg über der Hub gelegen gewesen. Im August protestirten dagegen das Churmainz'sche Amt Königstein und die Stadt Frankfurt auf Vorstellung ihrer zur hohen Mark berechtigten Schultheissen; es werde Holz und Weidgang des neuen Dorfes nur in der hohen Mark gesuchet werden, den andern Märkern dies zum Nachtheil gereichen. Der Landgraf aber antwortete, Dornholzhausen sei früher daselbst gelegen gewesen und berechtigt in der Mark, man würde sich seine Gerechtsame nicht disputiren lassen durch das ungegründete Vorgeben der Markschultheissen. Diese aber protestirten gegen eine solche Beeinträchtigung bis zur Vertheilung der Mark. Zu einer andren Zeit wieder versuchte man es Bassenheimischerseits gegen die Betheiligung von Forderweil und Hinterweil zu protestiren, weil solche nicht auf dem alten Platze stünden. Es war eben weder das Herkommen in allen Verhältnissen klar gestellt, noch auch das Recht. Jeder gab vor starr und fest an dem Herkommen zu halten, die Form und das Wort ward festgehalten auch als der Geist schon mehr und mehr entschwand. Nach der Reformation wurde im Jahr 1567 gebeten, es möge gestattet werden den Abtshof zu Eschersheim den Hanauischen Hof zu benennen, diese Aenderung wurde aber abgeschlagen, weil man nicht von dem Instrumente abgehen könne. Von der Waldschmitt bei Hattstein hatten nur zwei Behausungen die Holz- und Mastungsgerechtigkeit, weitere Häuser sollten nicht zugelassen werden. Uebrigens fehlen Brambach und Hattstein auf den Märkerdingen sehr häufig, Vorder- und Hinterweil werden oft zusammen genannt als „die Weil". Mit dem Jahre 1662 und in den nächstfolgenden wird auch zur Abstimmung und zwar zuletzt „die Sorg" oder nur „Sorg" aufgerufen.

Ausschluss aus der hohen Mark als Strafe wurde nur sehr selten erkannt. Die Berechtigten zu Oberheckstadt waren für Ausmärker erklärt worden, weil sie im Jahre 1580 Ausmärker zu sich in ihre Behausung aufgenommen, die Holz aus der Mark geführt. Im Jahre 1673 berief der Obrist Waltpott ein besonderes Märkerding auf den 28. November. Es kamen eine grosse Anzahl Märker und Landmann zusammen, und wurde ihnen mitgetheilt, dass der von Reiffenberg den Ursellern und andern Schmieden die Kohlen, welche sie nach Anweisung der Förster zu ihrem Gebrauch in der hohen Mark

brennen lassen, weggenommen und nach Reiffenberg führen lassen. Er gäbe vor, die betreffenden Wälder, der Schartenwald, sei sein Eigenthum. Jeder Schultheiss trat mit seinen Märkern zusammen, sie erklärten einmüthig bei der Mark und ihrer Ordnung halten zu wollen, und es wurde beschlossen, Herr v. Reiffenberg solle bis über 14 Tage die abgenommenen Kohlen auf den Platz wo sie gelegen wieder hinführen und 50 Rthr. Straf der hohen Mark erlegen. Da der Angeklagte sich weder rechtfertigte, noch die Straf erlegte, wurde den Förstern aufgegeben gegen die Reiffenbergischen mit dem Intrieb zu verfahren, und denselben angedrobt sie wieder für Ausmärker zu erklären. Als dieselben im folgenden Jahr noch keine Satisfaction gethan, wurde vom Märkerding beschlossen, dass sie für Ausmärker zu halten, wie sie nit allein vor 100 Jahren sondern auch bei dem letzteren Märkerding erkannt worden. Es wurde ihnen verboten sich der Mark zu gebrauchen, sonst solche gleich Ausmärker mit Leib und Vieh nach Homburg zu treiben. Bei diesem Beschluss fehlten Schmitten, Reiffenberg und Arnoldshain; die Weihl, Brambach, Hattstein und die Sorg sind anwesend. Im Jahre 1676 bittet dann der Hattstein'sche Schultheiss zu Arnoldshain, da sein Herr, der von Hattstein mit denen Reiffenbergischen Attentatis gegen die hohe Mark zumal nichts zu thun, Arnoldshain als ohnvertheilte Hattstein'sche und Reiffenbergische Unterthanen bei ihrem Markrecht zu lassen, wie sie dann bei der Mark und nicht bei dem Herrn von Reiffenberg zu stehn gedächten. Da wurde den Arnoldshainern ad interim erlaubt sich des Markrechts zu bedienen. Sie erscheinen wieder im Protocoll, ebenso 1678 Reiffenberg und die Waldschmitt. Wahrscheinlich haben die Märker gefühlt, wie unbillig es sein würde die Unterthanen büssen zu lassen für das Vergehen des Herrn.

Es ist nicht unwichtig zu verfolgen, wie allmälig die Bedeutung des gemeinen Märkers in den Hintergrund trat, wie die Ortsvorsteher, die Schultheissen, und unter diesen wieder diejenigen der fünf Hauptflecken: Homburg, Bonames, Oberursel, Praunheim, Reiffenberg, auf den Märkerdingen und ausser denselben das Wort führten und die Berechtigten mehr und mehr vertraten, endlich wie die Landesregierungen sich einzumischen suchten, dabei aber mit der Würde des Obristen Märkers und Waldpotten in manchen Strauss geriethen. Bereits auf dem Märkerding von 1545 wurde eine Ordnung zur Beschlussnahme vorgelegt, deren Fassung einem Ausschuss übertragen war, in welchem neben Homburg und Königstein, auch Solms, Hanau, Ryffenberg und andere Dynasten, auch die Stadt Frankfurt vertreten war, letztere durch Justinian von Holzhausen,

Johann Völcker den Jüngeren und Georg Bellerszheym, Amtmann zu Nydern-Irlebach. In dem Märkerding-Abschied hiess es dann zum Andern: „wirt vor gut angesehen, wiewol der 2te Artikel im Instrument inhellt, dass der Waldpott Bestellung der Mark wie die jährlich geordnet wird, auch halten soll, so ist doch denselbigen Artikel eyn Poen angehenkt, die dem Merker und Wald beschwerlich, nemlich So der Waldpott verbricht, dass dann der Landmann so darnach verbricht nit büssen soll. Derhalb bedacht, obgleich der Waldpott dem jährlichen Beschluss des Märkerdings zuwider hiep oder Haupte liess (der für doch der gemein Merker bittet, auch hofft dass solichs nicht geschehen soll:) so soll doch der gemain Landtmann und Verbrecher synt Buos tragen, un sich der Verbrechung des Waldpotens nichts zu behelffen haben“.

Mit diesem Beschlusse war die frühere Gleichheit vor dem Gesetze vernichtet. Es musste daraus auch folgen, dass der Märker mehr und mehr das Jagdrecht einbüsste, zuletzt es ganz verlor. Nur wenige Jahre zuvor, im Jahre 1537, hatte der Obrist Waltpott etliche von dem Adel und gemeinen Märkern zusammenfordern lassen, ihnen mitzutheilen, dass keinem von Adel auch sonst Niemand gestattet sei, vor oder nach in der hohen Mark zu jagen. Damals aber hatten die abgeschickten vom Adel und Märker geantwortet, dass der Herr Amtmann selber wisse dass es mit dem Jagen in der Mark ein ander Herkommen und Gestalt habe, massen das Instrument in allem diesem Maass gebe. Nach weiteren zweihundert Jahren noch bemerkt das Märkerdings-Protocoll: dass nachdem der Anwalt die Wildbahn zugethan, die Märkermeister dies weiters nicht als das Instrument besagte es annehmen, oder sonst dagegen protestirt lassen wollten.

Allmälig war aber doch das Jagen des Märkers ausser Uebung gekommen; schon am Ende des 17. Jahrhunderts soll keiner mehr einen Hund ohne Knüttel in die hohe Mark laufen lassen. Die Märker protestirten dagegen, ihre wohlhergebrachte Freiheit zu erhalten. Allein schon damals war das persönliche Ansehen des Obristen Waldpott den Märkern gegenüber ein sehr bedeutendes, es wurde unterstützt durch Pfändungen so weit dieser sie vornehmen lassen konnte.

Im Jahre 1615 hatten Johann Gottfried Riedesel von Bellersheimb und Paul Anthoni, Schultheissen zu Oberursel und Märkermeister, einen heimlichen Märker-Convent zu Oberursel angestellt, und darauf einen Markschluss, wie es im Märkerdingsprotocoll heisst, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn und dem Herkommen ent-

gegen gemacht. Sie wurden desshalb mit einer Geldstrafe belegt. Später wird mitgetheilt dass derselbe Johann Gottfried Riedesel von Bellersheimb wider den Herrn Waldpotten der hohen Mark zustehende Oberherrlichkeiten und Gerechtigkeiten allerhand nachtheilige strafbare Wort und Red ausgestossen, daneben dem Keller zu Homburg, der damals das Märkergeding gehalten, „widersetzt, denselben geluegen straft, ausgelacht und nach allem seinem Gefallen gehönet". Auch dafür wurde er in eine Geldstrafe genommen und blieb sterbend der Markcasse fl. 138 schuldig, welche Summe gegen die Erben eingeklagt wurde.

Noch ein anderer Fall zeigt, dass das Protestiren gegen Anordnungen der Obristen Waldpotten nicht immer ungeahndet blieb. Als im Jahre 1709 ein Wilddieb nahe dem Kuhlheringenbronnen todtgeschossen, wurde der entseelte Körper nach Homburg gebracht; die Märkermeister liessen durch einen Notarium gegen diese einseitige Erhebung protestiren. „Wurde dies aber von dem Obristen Herrn und Waldbotten ungnädig aufgenommen, ihr pflichtwidriges Betragen verwiesen und jedem eine Strafe von 50 Rthlr. angesetzt, auch auf Wiesen in Obersteder Terminei exequirt".

Es war nach solchen Vorgängen ganz natürlich, dass die Märker wenn sie eine Beschwerde gegen den Obristen Waldpotten selbst hatten bei ihrer Landesobrigkeit Hülfe und Stütze suchten. Als im Jahre 1662 der Obrist Waldpott in der hohen Mark hin und wieder nach Eisenstein graben liess, viele Bäume zu diesem Werk verderbet worden und bei etwaigem Anlegen von Oefen eine Verödung der hohen Mark in Aussicht stand, hielten die Märkerhauptflecken einen ausserordentlichen Convent zu Bonames und beschlossen, dass jeder Hauptflecken bei seiner Herrschaft die Sach beweglich vortragen solle. Auch bei dem Neubau von Dornholzhausen wandten sich die Märker beschwerend an ihre Landesbehörde. Diesen gegenüber wahrte aber der Obrist Waldpott auf's entschiedenste sein Ansehen und sein Recht. Im Jahre 1710 als der Anwalt befohlen den Kreis der Märker zu schliessen, nahm er wahr, dass verschiedene fremde Kutschen mit Reutern und Trompetern sich eingefunden, Nichtmärker sich in den Kreis eingedrängt. Er schickte einen Markschultheissen an sie ab um sie zu bedeuten. Sie aber gaben vor sie seien deputirt von ihren Herrschaften; zwei churmainzische Hofräthe rückten zu Pferde vor, unter einem Schutz von Reutern; der Anwalt remonstrirte dagegen, da niemand als der Anwalt zu Pferde erscheinen dürfe; sie aber wandten ein, dass die Märker im Jahre 1702 bereits gravamina übergeben, worauf weder Resolution noch Remission

erfolgt sei; ihre Herrschaft könne nicht länger dazu stillschweigen. Der Anwalt entgegnete, dass er sich mit Ausmärkern einzulassen nicht schuldig sei; es hätten ihre Herrn Principale in Marksachen nicht das Geringste zu sagen; es habe der Obrist Herr und Waldbott dies Märkergeding angestellet um die Markfrevler zu bestrafen, nicht aber um sich mit Fremden und Ausmärkern einzulassen. Er hoffe, man werde ihn mit Hegung dieses Märkergedings, dem Herkommen gemäss, geruhiglich fortfahren lassen, widrigenfalls müsse er protestiren und das Märkergeding aufheben. Da aber die Fremden aus dem Kreise nicht weichen wollten, vielmehr ihre gravamina öffentlich zu verlesen begannen, protestirte der Anwalt gegen die Turbation, wahrte Rechte und Herrlichkeiten seines Herrn, hiess die Märker das Märkergeding zu verlassen, und ritt davon. Als bei einem späteren Märkergeding im Jahre 1769 durch fürstl. Hessenhanauisch und hochgräflich Rödelheimische Beamte ein promemoria dem Herrn Anwalt übergeben werden sollte, weigerte sich derselbe dies anders anzunehmen, als wenn es von einem Markschultheissen überreicht würde. Die Ausmärker protestirten üblicherweise, gaben aber nach; der Solms-Rödelheim'sche Schultheiss Johannes Wenzel, ein Markschultheiss, überreichte das Promemoria.

Um so auffallender ist es, dass noch im Jahre 1754 eine wesentliche Aenderung im Eide des Märkermeisters zu Gunsten der Märker beliebt worden ist. Früher hatten die Märkermeister gelobet, Ihrer hochfürstl. Durchlaucht als Obristen Herrn und Waldbotten in Sachen dieser Mark betreffend hold und gewärtig zu sein; dies wurde im gedachten Jahre dahin abgeändert dass sie Ihrer hochfürstl. Durchlaucht und des gemeinen Märkers der hohen Mark hold und gewärtig zu sein schwuren. Es bleibt eine solche Abänderung in der damaligen Zeit sehr beachtenswerth, wenn auch die Formel schon im Jahre 1767 wieder dahin abgeändert worden ist, dass die Märkermeister schwuren dem Obristen Herrn und Waldbotten allen geziemenden „unterthänigsten Respect" zu bezeigen.

Dass die alte Grenze der hohen Mark im wesentlichen dieselbe geblieben ist bis auf die letzte Zeit, diese Vermuthung wird die Art und Weise der Grenzbegehung noch stärken. Es fand dieselbe von Zeit zu Zeit mit Consens des Obristen statt, um die Kenntniss des Umfangs der Mark lebendig zu erhalten. Oefter begehrten desshalb die Märker selbst Umgang zu halten. In späteren Zeiten, so z. B. 1586, 1605, 1682, wurden Protocolle über den Befund aufgenommen. Es versammelten sich Schultheiss und Märker an einer bestimmten Stelle und folgten den Merkmalen, welche die Grenze bezeichneten,

Gräben, Wege, Wiesen, und suchten die Gegenstände auf, welche dies erleichterten, besonders die gelochten Bäume oder alte Stumpfe, schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts auch die Grenzsteine. Die hohen Märker gingen diesseits, die Grenznachbarn jenseits; wo sie einen Stein auffanden, besprachen sie sich darüber; entstand Streit, so war der Stein zu heben. Gewöhnlich gab es viel Disput, weil die Märker beiderseits Bäume lochten, so dass auf die Lochbäume nicht strenge gerechnet werden konnte. Auch das gemeinsame Setzen von Grenzsteinen machte gewöhnlich viel Schwierigkeit. Oft protestirte man hüben und drüben, und liess die Sache unentschieden. So blieben einzelne Strecken an der Grenze streitig bis zur schliesslichen Theilung; wenige andere waren unter Streit gerodet worden, so das neue Feld bei Kirdorf und das neue Feld bei Stedten.

Traurig war die Verwüstung an Holz, welche allmählig in der hohen Mark sich offenbarte. Dazu trug besonders das Eintreiben des Viehs bei, welches dem Märker wesentlicher schien als die Ausübung der Jagd. Es muss sich auch hierfür ein Gewohnheitsrecht allmählig ausgebildet haben, das bezeichen die zahlreichen Unner oder Ruheplätze für das wiederkäuende Vieh in der hohen Mark, meist an Quellen und auf kleineren Wiesenplacken, die jetzt grossentheils bewaldet sind. Die Namen desselben führen theils auf die Art des Viehs, für welche sie bestimmt waren, wie „Ochsenunner", theils auf die Gemeinde, welche sie benutzte, wie „Urseler Unner", theils auf die Quellen oder Berge, an welchen sie liegen, wie „Kennelborn" oder „Schellbachs-", oder „Herzunner" zurück. Bis hoch an den Feldberg hinauf gab es solche Ruheplätze, der höchste, der Reiffenberger, lag wenige Minuten östlich unter dem Gipfel des Feldbergs am oberen Rennpfad; er ist jetzt mit jungem Nadelholz bewaldet; drei alte Tannen bezeichnen seinen früheren Umfang.

Die Geschichte der hohen Mark gibt uns manchen Aufschluss über die Culturgeschichte überhaupt. Im Jahre 1674 wurde auf dem Märkerding darüber geklagt dass durch Aufrichtung vieler Hoppengärten die Mark sehr ruinirt worden sei, es wurde die Verwendung von Büchenstangen durchgehends verboten. Wenige Jahre nachher, 1678, wurde auch das Tobaktrinken (rauchen) im Walde bei einem Reichsthaler Strafeverboten, zur Verhütung des vielfältigen Schadens wegen Ansteckung der Bäume. Es blieb dies ein stehendes Verbot, das so wenig beachtet wurde, wie ähnliche Polizeiverordnungen in Frankfurt. Ein Jeder tadelte wohl die schlaffe Handhabung der Gesetze, aber sich selbst denselben zu fügen, daran dachte keiner. Und doch konnte die grosse Freiheit, welche die betheiligten Gemeinden oder

die Märker in der hohen Mark genossen, nur erhalten bleiben bei strenger Aufrechthaltung der Gesetze. Achtung vor denselben war um so nöthiger als bei der herrschenden Gemeinschaft zu befürchten stand, dass der Einzelne nicht geneigt sein werde für diese Gemeinschaft Opfer zu bringen, wohl aber dieselbe in seinem eignen Interesse möglichst auszubeuten. In den Jahrhunderten der Erschlaffung, wo man den Muth nicht mehr hatte zu strafen, um das Gemeinwesen zu retten, wo keiner dem Gemeinbesten sich unterordnen, jeder aber unbehelligt seine Freiheit geniessen wollte, da wurde das Gesetz Gegenstand des Spottes und der Verachtung, und die Freiheit wurde zum Unheil. Auch hier zeigt uns der Wald unsere Geschichte!

Bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts wurden jährliche Umzüge angeordnet zur Besichtigung und zum Rügen der verfallenden Gebäude. Es wurde kein Holz mehr zu Neubauten verabfolgt, nur zur Besserung, es sei denn aus zugefügten Brandnöthen. Als darauf im Jahre 1579 am 24. Februar in Bonames ein grosses Feuer ausbrach und viele Häuser und Scheunen in Asche legte, supplicirten die armen Leute, dass ihnen mit Holz und anderem zum Wiederaufbau ihrer Häuser verholfen werde. Es wurde ihnen in Frankfurt gestattet bei den Bürgern Beisteuer zu sammeln, „und so es ihnen fürträglich, wann sie in der Nähe Holz bekommen können, sie alsdann bei dem Landgrafen verschreiben“. In späteren Jahrhunderten tritt uns die Verwüstung der Wälder in weit schreckbarerer Weise vor die Augen, zugleich mit der Unzweckmässigkeit der Verwaltung, die nur Gesetze zu machen weiss, nicht aber mehr die Kraft hat, ihnen Ansehen zu verschaffen. In einem Protocoll, actum Ursel auf der Aue, den 7. Juni 1730, heisst es:

„Wurde das Pfingst-Markgeding mit gewöhnlichen Solennitäten, sicque more solito & consueto, und zwar mit Pro- und Reprotestation des Dorffs Dohrnholzhausen, auch mit hergebrachter Formalität beyder Tit. Herrn Märkermeister Wahlconfirmation gehalten, und nach abgelesenen Rügen, dabei vorgekommenen anhaltenden Frevelen, ausserordentlichen und verderblichen Umgangs in der Beholzung; sonderlich aber bei so schädlichen und den Wald vollends zu Grund richtenden anmasslichen privaten Triebs der Pferde und des Hornviehs etc. nachfolgende Holzordnung verfasst“. In dem Weiteren wird der Waldfrevel gedacht und hervorgehoben, dass durch die zu dergleichen verbottenen eintzeligen Weyedbetreibungen in den Wald schickende Jungen oder Kinder, sowohl mit schädlichen Hüten, als verderblichen Feueranlegen, vielfältige höchst-strafbare Frevelmüthigkeiten ausgeübet, und solchergestalten denen Gemeinschaffts-Inter-

essenten und Nachkömmeling-schaft unwiederbringlicher Schaden zugefüget worden; wie man dennoch dieses Jahr den jungen Wald zum zweyten Male und die auf der Urseller Heyde gestandene viele junge Tannen angesteckt und in Brand wehemüthigst verderben sehen; die unter andern kostsplitterlich angelegte Hegstücke unterm Feld-Berg- und Hayd-Graben aber aus- und abgeweydt finden müssen: dahero wird etc. . . . .

Es folgen nun die Verbote und Strafandrohungen, es soll kein eintzelinges Vieh in den Wald getrieben, nicht über Nacht im Walde gelassen werden, Geisen- und Ziegen-Vieh soll gänzlich aus der hohen Mark ausgeschlossen bleiben. Die Fuhrleute wenn sie Holz holen, sollen nicht durch die Dicke des Holzes fahren, und nicht neue Wege machen; im Art. 11 heisst es dann weiter: „wie denen verschiedentlichen bereits publicirten Verbotten, Verordnungen und ernstlichen Abmahnungen ganz ohngeachtet, die Märker viele bauliche Eichbäume zu Brennholz zerrissen, auch über das männiglichen bekannt ist, dass die Waldungen so weit ausgehauen, dass darinnen kaum und an vielen Orten das Waldrecht gar nicht mehr übrig; mithin fast total ruinirt seynd, und alsohin die höchste Nothdurft erfordere, das sowohl zu Conservation der noch wenigen übrigen eingehegten Mast-Bäumen und Buch-Reidelbrenn-holz, . . . . . ein mehr schärffere Obsorg und Einsehen zu nehmen: als werden hierdurch noch und abermahlen alle Märker, besonders aber die Wald-freveler, wohlmeinend auch ernstlich ermahnet, den schlechten Zustand hiesigen Waldungen zu behertzigen; derowegen die schädliche Unordnungen von selbsten einzustellen und gäntzlichen zu vermeiden, oder sonsten abzuwarten, dass man auf folgende Weise mit ihnen verfahren werde: gestalte“ etc. folgen weitere Artikel mit Strafen. Im 38. Artikel heisst es: „und obwohlen man in diesem ganzen saeculo fast jährlichs an Bau-Ordnungen sich bearbeitet; . . . so hat man doch deren keines zum Effect bringen, und den gewünschten Endzweck mit dem noch übrig gewesenen Bauholz häuslich umzugehen, wie dann davon der Nachkömmlingschaft auch was zurück zu lassen, dennoch nicht erreichen können“. Es folgen hiernach weitere Verbote und Strafandrohungen bis zum 50. Artikel, in welchem noch des höchst gefährlichen Anstecken des Walds gedacht wird: „Als geschiehet solchen dergleichen gottlosen Frevelern hiedurch nochmalige ernstliche Verwarnung vor dergleichen ohnverantwortlichen Thaten zu hüten“, es wird mit schwerer Geldstraf und Verlustigung des Markrechts, auch Strafe an Leib und Leben gedroht: „wofür sich jedermann in Acht und Verwahrung zu nehmen

hätte." Die angedrohten Strafen sind Geldstrafen, Confiscation von Vieh und Geschirr, aber auch Verlust des Markrechts.

Wie wenig alle Strafandrohungen auch später beachtet wurden, das geht am deutlichsten aus dem Berichte hervor, welcher bei Gelegenheit der Theilung der hohen Mark gemacht wurde. Es heisst darin im Eingang: „Kaum kann eine Walddevastation einen höheren Grad erreichen. Einzelnes Gebüsch aus oft verstümmelten Eichen und Buchenstöcken mager und kraftlos hervorgewachsen, selten darunter eine Stange, machen den Hauptbestand; Blössen von mehreren tausend Morgen tragen keinen Strauch mehr. Abschreckendes Beispiel von einem Wald, der den Privaten und Communen Preiss gegeben ist".

Der Wald war verödet, die Markgenossenschaft bedeutungslos geworden, doch wurden die alten Formen und Ceremonien auf's Gewissenhafteste beobachtet. Noch immer wurde bis in die letzten Zeiten das Märkerding damit eingeleitet, dass der Markschreier, ein Oberförster oder Förster, mit einer Pürschbüchse den Anwalt von Homburg abholte. Sie ritten nach 8 Uhr auf Oberursel und wurden von dem Thürmer mit Fahne und Trompetenschall angezeigt, am Thore von einer Ehrenwache begrüsst. Nach eingenommenem Frühstück zogen der Anwalt mit den Märkermeistern und Schultheissen durch das Unterthor nach der Aue; der Markschreier mit der Pürschbüchse voran. Auf der Aue befand sich Homburger Mannschaft, gewöhnlich 20 Bürger, welche in Front salutirten, unter den Linden einen Kreis schlossen. In diesen trat der Anwalt mit den Markmeistern, den Schultheissen, Markschreibern und dem Markschreier. Der Anwalt stieg zu Pferd, hiess den Markschreier die Anwesenden aufrufen und hegte das Märkergeding „mit allen seinen Solennitäten und wohlhergebrachten alten Gebräuchen". An die Stelle der abtretenden Markmeister wurden neue, gewöhnlich aber dieselben, wieder gewählt, von dem Anwalt verpflichtet oder an die bereits früher übernommenen Pflichten erinnert. Das Protocoll wurde im Zelte oder im Markhäuschen niedergeschrieben. Der Anwalt stieg wieder zu Pferd und liess verlesen, was der Mark zum Besten verordnet worden. Hierauf wurde in der Regel das Märkerding geschlossen. Der Zug ging zurück nach Ursel, es wurde am Thor wieder salutirt und eine Salve gegeben, alsdann aber, wie bereits im Protocoll angedeutet worden, verfügte man sich „in aller Freundschafftlichkeit zu dem beym Herrn Märkermeister zuberichtetem Mittagsmahl".

Die Frevel man anbringt und strafft,
Wovon hernach wird angeschafft
Ein wohlbestelltes Tractament.
Man isst und trinkt bis an das Endt.
Ein Willkommsbecher ist vor die,
Welche beim Tractament noch nie
Gewesen, der drei Schoppen halt:
Den muss man trinken alsobaldt
In einem Zug und zeigen an
Das Wahrzeichen so unten dran.

---

So war es noch in den ersten Jahren dieses Saeculum. Da wo noch heute vor dem Schützenhof die Linden stehen, befand sich das Märkerhäuschen. Dort hielt der Anwalt von Homburg das Märkergeding und der Schullehrer von Oberursel verlas die Frevel und die Strafen. Die Buben trieben sich umher und verspotteten hier das Märkerding, wie weiterhin das heilige römische Reich. Auch in diesem war geschrieben, gedruckt und protestirt worden bis der Geist entflohen und das gewaltige Land zerrissen war.

Am 24. September 1813 überreichten die Theilungscommissaire für Hessen, Nassau und das Grossherzogthum Frankfurt den alten 1623 gestifteten Markbecher mit den 9 Medaillons dem Landgrafen von Hessen-Homburg. Durch die Theilung der hohen Mark, so bemerkte dabei ein Begleitschreiben, sei die uralte Markverfassung aufgehoben worden. Zu den Inventarien-Stücken der hohen Mark habe unter anderem auch der Becher gehört, den man Tags zuvor nach vollzogener Grenz-Absteinung auf der Spitze des Feldbergs auf das Wohl Sr. hochfürstlichen Durchlaucht und aller Betheiligten geleert. Er werde in künftigen Zeiten eine Erinnerung sein an eine uralte deutsche Verfassung, die bei ihrer Entstehung ehrwürdig, in der Folge aber nicht mehr nützlich gewesen.

Sie hätten dasselbe vom deutschen Reiche sagen können!

---

# Ueber die Verfassungs-Geschichte der deutschen Städte.

Von

Dr. L. H. Euler.

Dritter Beitrag.

Seitdem ich im ersten Bande der neuen Folge des Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst (Frankf. 1860, S. 91—105) über das Werk von K. W. Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrhundert (Leipzig 1859) ebenso berichtet habe, wie es im siebenten Hefte des Archivs (Fr. 1855, S. 83 flg.) hinsichtlich der Verfassungs-Geschichte der deutschen Freistädte von W. Arnold (2 Bde., Hamb. 1855) geschehen war, ist zwar kein grösseres Werk erschienen, welches sich mit der Geschichte des deutschen Städtewesens und namentlich der städtischen Verfassung im Allgemeinen beschäftigt hat. Allein trotzdem war die literarische Thätigkeit grade auf diesem Gebiete eine sehr bedeutende und eine gedrängte Besprechung solcher Leistungen dürfte in dieser Zeitschrift wieder am rechten Platze sein, da einestheils der hiesige Verein — als ein städtischer Local-Verein — hauptsächlich auf die Erforschung städtischer Verhältnisse hingewiesen ist, und daher auch der Kenntniss dessen nicht entbehren kann, was über die Geschichte des Städtewesens überhaupt oder einzelner städtischer Gemeinwesen insbesondere zu Tage gefördert wird, anderntheils aber doch nur immer wenige Mitglieder des Vereins in der Lage sein werden, sich durch eigenes Studium mit diesem Theile der Literatur näher bekannt zu machen. Indessen musste ich mich hierbei auf eine kleine Zahl von Schriften beschränken, da eine Anzeige sämmtlicher hierher gehöriger Werke und Aufsätze aus den beiden letzten Jahren einestheils zu weit geführt haben würde, an-

derntheils aber diese mir auch nicht alle bekannt wurden oder zugänglich waren. Dagegen glaubte ich auch mehrere schon früher erschienene Werke in den Kreis dieser Besprechung hineinziehen zu dürfen, insoferne dieselben zur Vervollständigung der Uebersicht für manche einzelne Punkte des Städtewesens dienlich erschienen.

Hierbei habe ich wiederum hervorzuheben gesucht, was für die Verfassungs-Geschichte von Frankfurt von besonderer Bedeutung zu sein schien, während dem die speciell über Frankfurt handelnden Schriften nicht in Betracht gezogen wurden.

Im Allgemeinen handelt über die Entstehung und den Untergang der älteren deutschen Stadtverfassungen ein Vortrag des Oberstaatsanwalts von Tippelskirch, abgedr. in den Baltischen Studien, Jahrg. 19, Stettin 1861. Er beginnt mit dem Untergange der Römerstädte auf deutschem Boden und schliesst mit der Schilderung, in welcher Weise seit dem grossen Churfürsten die preussischen Städte allmählig ihre Unabhängigkeit einbüssten. Da er nicht auf selbständiger Forschung beruht und nicht einmal die neuere Literatur benutzt ist, konnten in dem sonst recht gut geschriebenen Aufsatze manche irrige Angaben nicht ausbleiben. So wird z. B. das älteste Strassburger Stadtrecht noch dem Jahre 982 zugeschrieben und von den zwei Richtern, die — nicht der Vogt sondern — der Schultheiss einsetzt, wird gesagt, dass sie nur über Schuld, d. h. in Strafsachen richten, während im Gegentheil darunter Geldschulden verstanden werden müssen.

Was sodann die Entstehung der deutschen Städte betrifft, so hat sich hierüber Dr. Georg Landau in einem kleinen Aufsatze „der altgermanische Boden und die Städte“ ausgesprochen[1]). Bekanntlich gibt Tacitus an, dass die germanischen Völker keine Städte bewohnen, und zur Bestätigung dieser Worte sucht Dr. Landau nachzuweisen, dass abweichend beinahe von allen andern Ländern, in denen der Anbau um Festen herum stattgefunden habe, der altgermanische Boden, als welchen er das Sachsenland, das alte Sueven- oder Frankenland im engern Sinne und im Süden das schwäbische Land betrachtet, ein solches Festungssystem nicht gekannt habe. Das alte Germanien war ein offenes Land, alle Hauptorte der altgermanischen Gauen waren offene Dörfer und befestigte Wohnstätten gab es nicht, wenn auch Befestigungen auf den Bergen oder an heiligen Orten (Ringwälle) nicht fehlten. Erst weit später

---

[1]) Abgedr. in der Zeit, Frankf. 1861, Beiblatt zu Nr. 142–143.

sind daher auf altgermanischem Boden Städte gegründet worden und dies erst zu einer Zeit, da die alten Städte am Rhein und der Donau bereits aus blos ummauerten Orten zu selbständigen Gemeinwesen in Folge der Immunität sich ausbildeten. Denn wenn auch schon früher feste Orte und Burgen entstanden, so beginnt doch die Gründung städtischer Gemeinwesen erst 1169 mit dem Privilege Kaiser Friedrichs I. für Gelnhausen. Bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts wurden aber nur bereits vorhandene Orte (Dörfer, villae) durch Ummauerung und Begabung mit städtischen Freiheiten zu Städten umgeschaffen, ganz neue Städte wurden erst mit dem 13. Jahrhundert planmässig begründet.

Es ist schon in meinem zweiten Beitrage (Archiv I, 91, Note 1) angegeben, dass die von Nitzsch aufgestellte Ansicht, das Bürgerthum sei hofrechtlichen Ursprungs und die städtischen Behörden hätten sich aus einem hofrechtlichen Beamtenthum entwickelt, namentlich auch von C. Hegel (in dem zweiten Bande der hist. Zeitschrift, 1859, S. 443) angefochten worden sei. Hegel hatte sich, um die Fortdauer einer freien Gemeinde zu beweisen, auf die flandrischen Städte berufen, deren Bürger, Poorters, unzweifelhaft von freier Herkunft gewesen seien, und fand darin eine wesentliche Bekräftigung seiner Behauptung, dass jedenfalls in Cöln die Grundlage der städtischen Verfassung nicht in einem hofrechtlichen Zustande gesucht werden könne. Dagegen hat Nitzsch in einem Nachworte zu seinen „Staufischen Studien“ (histor. Zeitschr. Bd. 3, S. 402) die Rechtfertigung seiner Ansicht unternommen. Er macht besonders darauf aufmerksam, dass sich selbst für die flandrischen Städte eine ursprünglich freie Gemeinde nicht urkundlich nachweisen lasse, vielmehr in den ältesten Zeiten auch hier hofrechtliche Elemente erscheinen und daher daraus für den freien Ursprung der Cölner Richerzechheit ein Schluss nicht gezogen werden könne. Wenn es unläugbar sei, dass im 12. Jahrhundert die Verwaltung der Städte sich zumeist in den Händen von Ministerialen befunden habe, so dürfe man doch auch annehmen, dass im 10. Jahrhundert die erste Einrichtung des städtischen Wesens auf die Ministerialität gegründet worden sei. Bis jetzt scheint indessen Nitzsch's Ansicht noch keine Anhänger gefunden zu haben, in dem literarischen Centralblatte (1860, Sp. 242) wird ihr entgegengesetzt, dass die Voraussetzung eines beinahe allgemeinen Untergangs der Altfreien eine irrige sei, da freie Leute nicht schon durch Auflage eines Census unfrei und dem Hofrecht unterworfen worden seien, und W. Arnold in seinem unten näher zu besprechenden Buche (zur Geschichte des

Eigentums) hat sowohl in der Vorrede wie in dem ersten Abschnitte desselben das Ergebniss seiner früheren Untersuchungen festgehalten. Wie mir scheint, ist dasjenige sehr zu beachten, was er auf S. 8—11 sagt. Wenn nemlich auch viele Städte, namentlich die königlichen Pfalzstädte und diejenigen, welche von weltlichen Herren auf ihrem Grund und Boden gegründet wurden, aus herrschaftlichen Höfen hervorgegangen sind und daher ihr Stadtrecht wohl aus dem Hofrecht abgeleitet werden kann, so bedurfte es doch zur städtischen Entwicklung immer noch eines Elementes, welches ausser dem alten Hofrecht lag und welches den unfreien Gemeinden erst von den freien mitgetheilt wurde. Grade weil Leute gemeinfreier Herkunft in grosser Zahl sich in den Städten niederliessen, nahm die Ausbildung der städtischen Verfassung einen raschen Fortgang, und hinwieder war es grade diese freie Herkunft, welche es ihnen möglich machte, einen Standesvorzug vor den Handwerkern zu behaupten. Wenn sie auch nicht mehr freie Leute im Sinne der karolingischen Verfassung, sondern der Dienst- und Gerichtsherrschaft des Stadtherrn unterworfen waren, so war doch von einer persönlichen Unfreiheit derselben keine Rede und ebendeswegen lässt sich der Begriff des Hofrechts nicht auf sie ausdehnen.

Die städtische Verfassung bildete sich nur allmählig aus und nur nach und nach vermochten die Stadtgemeinden theils mit Kampf theils durch Geld theils durch stillschweigend fortgesetzte Anmassung die Rechte an sich zu bringen, welche ursprünglich dem Herrn der Stadt zustanden und deren Erwerb zur Selbständigkeit der Stadt führte. Fand sich dann eine passende Gelegenheit, so versäumten es die Städte nicht, sich den Besitz solcher Rechte auch urkundlich sichern zu lassen. Viele städtische Privilegien sind daher mehr die Beurkundung oder Bestätigung eines bereits factisch bestehenden Zustandes, als die wirkliche Ertheilung neuer Rechte. Aber die Städte so wenig wie in ähnlicher Lage die geistlichen Corporationen trugen Bedenken, wenn die Einholung einer solchen ausdrücklichen Anerkennung versäumt worden war oder sonst die Verbriefung eines Herkommens nöthig schien, sich die betreffenden Urkunden selbsten zu fertigen und damit dann zu gelegener Zeit hervorzutreten. Glückte es später, dass bei einer der im Mittelalter so häufig vorkommenden Confirmationen sämmtlicher einem Stifte oder einer Stadt gewährten Privilegien auch eine solche untergeschobene Urkunde als bestätigt mit aufgeführt wurde, so war fortan eine Anfechtung derselben nicht mehr zu befürchten und der beabsichtigte Zweck erreicht. Daher kommt es, dass Jahrhunderte hindurch solche falsche Urkunden als

ächt angesehen und sowohl in politischen Händeln als auch bei gelehrten Untersuchungen ohne Anstand benutzt wurden. Die Unächtheit zweier solcher Urkunden, auf die bisher bei der Darstellung der städtischen Verfassungs-Geschichte das grösste Gewicht gelegt wurde, hat Dr. K. F. Stumpf in einem Aufsatze „zur Kritik deutscher Städteprivilegien im XII. Jahrhundert nachzuweisen unternommen[2]). Das grosse Privileg K. Friedrichs I. für Worms von 1156 ergibt sich nemlich als gefälscht, auch abgesehen von äusseren paläographischen Kennzeichen, aus dem Umstande, dass die darin aufgeführten Zeugen weder in diesem noch in irgend einem andern Jahre zusammen existirt haben: es scheint in seinen Formalien aus mehreren ächten Urkunden um das Jahr 1208 combinirt worden zu sein und erst 1220 gelang es den Wormsern, seine wörtliche Aufnahme in das Privileg K. Friedrichs II. zu bewirken. Dass Stumpf hier richtig gesehen hat, leidet wohl keinen Zweifel und ist auch von Arnold (Gesch. des Eigentums, Vorrede S. XVIII) anerkannt worden. Dagegen hat die Verdächtigung des Cölner Weisthums von 1169, dessen Entstehung Stumpf auf die Zeit nach der Ermordung des Erzbischofs Engelbert 1225 verlegt, einen lebhaften Widerspruch gefunden in der Entgegnung des Cölner Archivars Ennen, der Cölner Schiedsspruch vom Jahre 1169, (Cöln 1860) und es ist noch unentschieden, auf welcher Seite die Wahrheit liegt[3]).

Nicht allein aber die — nöthigenfalls gefälschten — Urkunden, sondern auch Denkmale anderer Art mussten den Städten zum Beweise angefochtener Rechte dienen. Hierher gehören die vielbesprochenen Rulands-Bilder, über welche kürzlich Prof. Dr H. Zoepfl in Heidelberg in einem mit zwanzig Holzschnitten verzierten Werke „die Rulands-Säule, eine rechts- und kunstgeschichtliche Untersuchung“ (Leipz. und Heidelb. 1861) ausführlich und mit grosser Gelehrsamkeit gehandelt hat[4]). Diese Rulandssäulen,

---

[2]) Gedr. in den Sitzungsberichten der kais. Academie der Wissenschaften, philos.-hist. Classe, Bd. 32, S. 603, auch als Separatabdr. erschienen. Nach einer vorläufigen Mittheilung ist er bereits von mir im Archive I. 100 erwähnt worden.

[3]) Gegen die Aechtheit hat sich auch O. Hartwig in den interessanten „Untersuchungen über die ersten Anfänge des Gildewesens“ ausgesprochen. S. Forschungen zur deutschen Geschichte, her. von der histor. Commission bei der k. bayer. Acad. der Wissenschaften I, 162. (Gött. 1860).

[4]) Es bildet zugleich den dritten Band seiner Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts. Die erste Anzeige davon gab die Frankfurter Postzeitung vom November 1861.

ursprünglich wohl alle aus Holz gefertigt, stellen einen aufrecht stehenden bewaffneten Mann in colossaler Grösse vor. Sie sind im Laufe der Zeiten mannigfach erneuert worden und es hat daher ihre vordem gewiss den gleichen Typus festhaltende Darstellung allmählig verschiedene Aenderungen erlitten, je nachdem eben über ihre Bedeutung und Entstehung verschiedene Meinungen herrschten. Zöpfl gibt von den einzelnen Rulanden genaue Beschreibungen: sie erscheinen danach zumeist in der ritterlichen Rüstung des Mittelalters, zum Theil auch in der Tracht römischer Krieger oder in einem kaiserlichen Ornat, alle aber halten ein entblösstes Schwert und die meisten sind mit einem Schilde versehen. Ursprünglich indessen waren es gewiss Königsbilder, die einen jugendlichen Herrscher ohne Kinnbart, mit gekröntem oder unbedecktem Haupte als Richter vorstellten. Sie finden sich im Norden Deutschlands in den Gegenden, welche von den Zeiten Karls des Grossen an bis zu den Ottonen der deutschen Herrschaft unterworfen wurden, und es lassen sich hierbei drei Gruppen oder Kreise unterscheiden. Die erste Gruppe umfasst die Küsten der Nordsee, woselbst Bremen und Hamburg hervorragen, die zweite bildet das Territorium des Erzstifts Magdeburg mit den sächsisch-thüringischen Gegenden, die dritte zeigt sich in den Marken, die unter der Herrschaft der Askanier standen. Die Zeit, da diese Bilder zuerst vorkommen, ist nicht genau anzugeben, die Sage führt sie auf Karl den Grossen zurück, Zöpfl aber schreibt ihre Entstehung dem Zeitalter der Ottonen zu und weist (S. 95, 127) mit grösster Wahrscheinlichkeit nach, dass sie Otto II. vorstellen sollen. Insgemein ist dem Ruland sein Standpunkt unter freiem Himmel auf dem Marktplatze der Städte und Ortschaften vor dem Rath- oder Gerichtshause angewiesen worden und es zeigt dies deutlich darauf hin, dass er mit gewissen Gerechtsamen der Städte oder Orte in Verbindung steht. So ist es denn Thatsache, dass vor dem Ruland auf dem Markt Gericht, namentlich in peinlichen Sachen gehalten zu werden pflegte und er erscheint also als eine Gerichts- oder Blutsäule, zugleich aber auch als Markt- und Mundatssäule. Denn wenn im Mittelalter ein Ort zur Stadt oder zum Marktflecken erhoben wurde, so trat er damit aus der Gerichtsbarkeit der gemeinen Landgerichte heraus und erhielt ein eigenes Gericht, welches mit Schöffen aus der Bürgerschaft besetzt war, er erlangte die Immunität, welche in der älteren Zeit eben nur von dem Könige ertheilt werden konnte, und so ist es erklärlich, wie der Ruland in dieser dreifachen Bedeutung als ein Wahrzeichen des vom Könige verliehenen Blutgerichts und Marktrechts zugleich auch ein

Wahrzeichen der städtischen Freiheiten oder Immunität, des Weichbildrechts[5]), sein musste, zudem da die meisten und bedeutendsten Orte, in denen sich Rulandsbilder finden, bischöfliche oder königliche villae, also auch emunitates im engern Sinne waren. Aber er wurde auch als ein Wahrzeichen der Reichs-Unmittelbarkeit der Stadt betrachtet und namentlich die Städte, die sich mit ihren Bischöfen wegen ihrer Reichsfreiheit stritten, wie Bremen, Magdeburg, Erfurt, machten den Besitz eines Rulandbildes zu ihren Gunsten als einen Beweis derselben geltend. Doch war diese Berufung auf den Ruland eine irrige, denn zu der Zeit, da diese Bilder aufkamen, waren es nicht die städtischen Gemeinden, sondern die Städte-Herren, welche die kaiserlichen Privilegien — Gerichtsbarkeit, Marktrecht u. s. w. — für ihre Städte erlangten und erst später begannen die grossen Städte den Kampf mit ihren Bischöfen und deren Vögten, um sich von deren Stadt- und Gerichtsherrlichkeit zu befreien. Gleichwie die Gemeinden in den aus ursprünglich königlichen Villen entstandenen Reichsstädten ihre Privilegien von den Königen für sich erhalten hatten, so suchten nun auch die bischöflichen Städte unmittelbar für sich vom König Privilegien zu erlangen und darauf ihre Unmittelbarkeit zu stützen. So nahe es daher lag, dass diese Städte den Ruland als das alte Wahrzeichen der städtischen Freiheiten überhaupt auch als Symbol der städtischen Reichsfreiheit für sich anriefen, so haben doch die Bischöfe eine solche Bedeutung stets mit Recht bestritten In dieser Beziehung erscheint besonders die Geschichte des Rulands zu Bremen von Interesse. Derselbe wird schon in einem Privilegium Kaiser Heinrichs V. vom Jahre 1111 erwähnt, in welchem der Kaiser den Bürgern von Bremen verschiedene Freiheiten verleiht und dann zufügt, dass er ihnen erlaube, zum Zeichen dieser Freiheiten den Ruland (signum et imaginem Rolandi) mit einem Schild und dem kaiserlichen Wappen zu verzieren. Dies Privileg wurde dann von König Wilhelm 1252 wörtlich bestätigt, und im J. 1307 legten es die Bremer in einer beglaubigten Abschrift dem Rathe von Hamburg vor; obwohl aber die beiden Urkunden von 1111 und 1252 später auch von K. Wenzel 1396 und K. Karl 1541 ausdrücklich bestätigt wurden, so sind sie doch beide falsch oder wenigstens grade in der betreffenden Stelle gefälscht: der ächte Confirmationsbrief K. Friedrichs I. von 1186 erwähnt ein solches Freiheitszeichen nicht und der ächte Freiheitsbrief des K. Wilhelm von 1252 ist ganz anderen In-

---

[5]) Daher der Ruland auch wohl selbst Weichbild genannt wurde. S. 119.

halts, daher dann die Bremer sich diese Rulands-Urkunden ohne Zweifel um die Mitte des 13. Jahrh. selbst gefertigt haben, um die angebliche Beweiskraft ihres Rulands zu verstärken. Wie über den Ruland zu Bremen, gibt Zöpfl auch über die andern Rulandsbilder in der zweiten Abtheilung seiner Abhandlung S. 175—307 mehr oder weniger ausführliche Nachrichten, es ist aber unthunlich, auf dieselben hier näher einzugehen, so manches Interesse für die Geschichte der städtischen Verhältnisse sie auch bieten. Dagegen dürfen zwei von dem Verfasser noch in der ersten Abtheilung „über die Bedeutung der Rulandssäulen im Allgemeinen" mit besonderer Vorliebe angestellten Untersuchungen nicht übergangen werden. Sie betreffen die Frage, wie der Name dieser Säulen zu erklären sei und mit welchen früheren Gebräuchen deren Aufstellung zusammenhänge? Da ist es nun gewiss, dass diese Säulen mit dem karolingischen Palatine Roland, als dessen Standbild sie unter dem Einflusse der Fabeln des Turpinus schon frühe angesehen worden sind, gar nichts zu schaffen haben und dass sie erst in einer Zeit auf diese sagenhafte Person bezogen werden konnten, in der man die grammatische Bedeutung des Worts nicht mehr verstand und den wahren geschichtlichen Hergang schon aus den Augen verloren hatte. Nach der Ansicht des Verfassers weisen vielmehr die zumeist vorkommenden Formen des Worts „Rulant, Rulandt" (einmal wird auch Rodlant gesagt) auf rothes Land hin, welches gleich der westfälischen rothen Erde einen Gerichtsplatz bedeutet[6]), und die columna Rolandi ist mithin eine auf der Blutgerichtsstätte errichtete Säule, eine als Wahrzeichen des Gerichts errichtete Bildsäule (S. 117). Dazu stimmt es dann wieder, dass sie das Bild des Königs Otto II. vorstellt, denn dieser wird schon in den alten Chroniken mit dem Beinamen „der rothe König" bezeichnet und dieser Beiname, der in den lateinischen Chroniken zwar meist mit rufus, aber von Otto von Freisingen auch mit sanguinarius wiedergegeben wird, bezieht sich auf die stets besonders hervorgehobene richterliche Thätigkeit Otto's, als obersten Blutrichters, wie dann namentlich von ihm bekannt ist, dass er gleich seinem Vater, der auch der rothe Kaiser Otto genannt wird, den gerichtlichen Kampf sehr begünstigte und häufig den Kampfgerichten beiwohnte (S. 102—116). Schon in der ältesten Zeit aber war es

---

[6]) Kürzlich hat A. Schierenberg, „die Römer im Cheruskerlande", Frankf. 1862, die Ableitung von Ruthe, Raute, dem viereckig abgespannten Gerichtsplatze vorgeschlagen (S. 227).

gebräuchlich, die Gerichts- oder Blutstätte durch einen Baumstamm oder Pfahl zu bezeichnen, an dem das Wahrzeichen des Gerichts, Schwert oder Schild, aufgehängt wurde (Schwert- oder Schild-Pfahl), wie sich noch aus der Lex Salica schliessen lässt (Z. S. 43, 61), und weil in heidnischer Zeit in allen wichtigeren Sachen der Kampf entschied, das Kampfgericht aber mit einem blutigen Opfer verbunden war, so ist auch der Zusammenhang dieses Dingbaums oder Gerichtspfahls mit den heiligen Opferbäumen und Baumstrunken nicht zu verkennen. Die Irmensäule wird als ein solcher truncus ligni in altum errectus beschrieben und wenn nun grade unter den Ottonen die Christianisirung des nördlichen Deutschlands stattfand, so ist es wohl erklärlich, wie das Bild des christlichen Königs an die Stelle der dem Schwert- oder Schildgotte heiligen Säule treten mochte. Denn gar häufig wurden ja christliche Gebräuche und Einrichtungen den heidnischen substituirt, um den neubekehrten Stämmen mit dem alten Glauben nicht auch die alten Gewohnheiten zu rauben. Bis auf späte Zeiten aber knüpften sich an die Rolandsbilder mancherlei Gebräuche und Feierlichkeiten, die auf den einstigen heidnischen Cultus hinweisen (S. 147). Ja der Verfasser glaubt sogar in in dem Roland die Säule des Chrodo, der als eine besondere Gottheit der sächsischen und angrenzenden slawischen Völker genannt wird, vermuthen zu dürfen (S. 157), indem dieser als ein rother, blutiger Gott, als ein Schwertgott aufgefasst werden muss und der dem Tio (dem deutschen Mars) heilige dritte Tag der Woche (der Dis- oder Eritag) bei den Friesen auch r o y t a c hiess[7]).

---

[7]) Prof. Z ö p f l hat in diesem Werke eine grosse Menge localer Nachrichten zusammengetragen und dabei auch mehrfach sich auf Frankfurter Zustände bezogen. Doch war er hier nicht immer recht berichtet. So gibt er an, bis 1729 habe der Galgen zu Fr. auf dem Platze gestanden, wo jetzt die Hauptwache steht. Aber der Hochgerichtsplatz befand sich von Alters her vor der Stadt auf dem s. g. Galgenfelde vor dem Mainzerthore und die dahin führende Strasse, jetzt die Gallengasse genannt, hies vicus patibuli. Vgl. Mittheilungen des Vereins I. 101. Nach S. 61 soll noch jetzt demjenigen, der in Fr. vor Gericht einen feierlichen Eid zu schwören hat, ein rother Mantel umgehängt werden, dies aber ist schon seit 30 Jahren und länger nicht mehr der Fall, und auch damals wurde der rothe Mantel nur noch denjenigen Bürgern umgehängt, welche als Vormünder verpflichtet werden sollten und nicht in schwarzer Kleidung sich einfanden. In der Uebersicht der verschiedenen Bedeutungen des Worts Ruland wird S. 316 erwähnt, dass es als Name eines Thurms in Fr. vorkomme. Nun gab es allerdings in Fr. einen Rulandsthurm oder Rulandserker, vgl. Cod. S. 767 und B a t t o n n örtl. Beschreibung von Fr. I. 98. 104. 208, aber diese Benennung kommt ohne Zweifel von dem Namen eines Mannes her,

Jede Stadt gehörte ursprünglich dem Herrn, auf dessen Grund und Boden sie gegründet wurde. Bei den Territorialstädten war also Grund- oder Stadt-Herr (dominus civitatis) derjenige weltliche oder geistliche Herr, auf dessen Allod oder auf dem Boden dessen Stiftes die neue Stadt entstand, sei es dass ein bisheriger Hof oder ein Dorf zur Stadt erhoben oder eine solche ganz neu angelegt wurde. In den aus königlichen Villen entstandenen Städten war der König selbst der Grundherr und es finden sich noch lange Belege dafür, dass er über Grund und Boden in den Städten, die ihm und dem Reiche gehörten, wie über Privat-Eigenthum verfügte[8]. Eine Ausnahme machten nur diejenigen Städte, in denen von Anfang an auch eine freie Gemeinde ansässig war, die sogenannten Freistädte, indem hier neben dem Grund und Boden des Reichs und des Bisthums sich auch ächtes Grund-Eigenthum der freien Gemeindeglieder vorfand, was freilich bei dem zunehmenden Umfange der bischöflichen Rechte sich als solches nicht erhalten konnte, denn auch diese Städte sind nach und nach in die Lage gekommen, dass der Bischof als Stadtherr auftrat. Dem Stadtherrn stand es nun zu, seine Beamten für die Stadt zu ernennen; die Burggrafen, Vögte und Schultheissen sind herrschaftliche Beamten. Erst später bildete sich die eigentlich städtische Obrigkeit in den Collegien der Schöffen und Rathsmänner (consules) aus, deren Bestreben nun dahin ging, je mehr und mehr die Rechte des Stadtherrn an sich zu bringen, dessen Beamte zu beseitigen oder in städtische zu verwandeln und eine selbständige Stellung zu erringen. Ueber diese älteste Periode der städtischen Verfassungs-Geschichte ist in letzter Zeit kein Werk erschienen, obwohl es hier an Stoff zu mancherlei Untersuchungen nicht fehlt und z. B. eine Geschichte der städtischen Vogtei oder des städtischen Schöffenthums keine überflüssige Arbeit sein dürfte[9]. Was in der Einleitung des Buchs von Dr. G. V. Schmid, die mediatisirten

---

der auf oder bei dem Thurm wohnte. So auch der Volradsthurm (den der Junker Volrad zu schützen hatte, Archiv VI, 56) und der Brachts- d. h. Albrechtsthurm (Battonn S. 124). Der Name Ruland findet sich noch lange in Frankfurt und auch anderwärts als Familienname, so 1246 Cono dictus de Rulant in Trier. Vgl. Hennes Urkundenbuch des deutschen Ordens II. Nr. 73.

[8]) Vgl. Zöpfl Alterthümer I. 73. Mittheil. des Vereins I. 300.

[9]) Ich mache hier auf die schon 1847 zu Leyden erschienene Dissertation von J. L. de Bruyn Kops aus Harlem „de origine ac juribus pristini concilii urbani in civitatibus quibusdam patriae nostrae“ aufmerksam, welche nach einer kurzen Schilderung der Verfassung von Cöln und Gent die Geschichte des Raths in den bedeutenderen holländischen Städten gibt.

freien Reichstädte Teutschlands (Frankf. 1861), über die frühere Verfassung der Städte gesagt wird, ist völlig ungenügend und vielfach irrig; wenn es da z. B. heisst, zur Sicherung des gemeinen städtischen Wesens gegen alles willkürliche Regiment hätten Grafen und Vögte Burgimagistri und Schöffen zur Seite gehabt, so ist dies doch offenbar eine ganz unhistorische Anschauung[10]).

Unter den Bewohnern der Städte traten in den früheren Zeiten drei verschiedene Stände hervor, Ritter (milites), Bürger (Burgenses) und Handwerker oder sonstige Arbeitsleute. Die Urkunden zeigen diesen Unterschied deutlich. Die älteste Urkunde in dem Codex diplomaticus Mönofrancofortanus von Böhmer, welche Frankfurter Einwohner als Zeugen aufführt, ist diejenige von 1194, in der Hezechin, Abt des St. Jacobsklosters zu Mainz, beurkundet, dass er sich mit Anselm und Bertold von Breungesheim vor dem kaiserlichen Gerichte zu Frankfurt (in judicio domini imperatoris Heinrici hujus nominis quinti, Wolframo sculteto et reliquis judicibus praesentibus) wegen streitiger Güter zu Gensen verglichen habe (Cod. S. 19). Unter den Zeugen werden hier nach dem Schultheissen Wolfram und dem Advocaten Conrad zumeist Männer genannt, welche von den umliegenden Orten ihre Namen haben (de Bruningesheim, de Sassenhusen, de Bergen, de Bonemese, de Seckebach, de Burnheim) und deren Familien gleich darauf als ritterliche erscheinen. Man kann mit Recht in ihnen die Beisitzer des Gerichts (reliqui judices) erblicken und sie für die Ministerialen der Pfalz Frankfurt halten[11]). Sodann kommen in einer Urkunde von 1215 über die Verschaffung eines Grundzinses nach dem Hartmudus miles de Sahsenhusen als Zeugen einige Männer vor, die später Burgenses und unter den Schöffen genannt werden, wie Heinricus Viol, Hartmut Presto, Herman Niger, und zuletzt mehrere Gewerbleute, — Schneider, Gärtner u. s. w. (C. 23) Vom Jahre 1219 an werden diese Zeugenreihen häufiger und zeigen meist dieselben Namen. Nach den Rittern aus den obengenannten Familien folgen die Glieder der bürgerlichen Familien, unter welchen nach den Viola, Presto, Niger 1222 Johannes Goltstein, Henricus de Langestad, 1223 Conradus Clobeloch, Heinricus Albus, 1228 Ulricus Longus und andere erscheinen. Grade dieselben sind es, die 1222 als scabini bezeichnet

---

[10]) Vgl. meine Anzeige dieses Buchs in dem neuen Frankf. Museum 1861 S 570 und die übereinstimmende Recension im Liter Centralblatte vom 27. October 1861; auch die Kath. Lit. Zeitg. 1862 S. 181.

[11]) Archiv für Fr. Gesch. VI. 38

werden (S. 35. 39) und fortan bald als scabini bald als burgenses (S. 43. 54) vorkommen. In der Urkunde der Elisabeth von Hagen 1226 werden sie als burgenses in Frankenfurt den milites in Sassenhusen entgegengesetzt (S. 46). In der Urkunde von 1230 werden zuerst milites (folgen die Namen) und dann burgenses (folgen wieder die Namen) aufgeführt, die 12 ersten derselben mit dem Zusatze: tunc temporis scabini (S. 54) [12]). Diese aus Rittern und Schöffen zusammengesetzten Zeugenreihen finden sich bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts, in den letzten Jahrzehenden indessen fast nur bei Urkunden, die von Rittern selbst ausgestellt wurden (C. 188. 196. 210. 251), sehr selten bei städtischen Urkunden, indem bei diesen zumeist nur scabini oder scabini und cives als Zeugen aufgeführt werden (C. 165. 184. 215. 254), an deren Spitze nur der Schultheiss als Ritter stehet (C. 177. 181. 192. 228). Denn um diese Zeit, namentlich seitdem die Pfalz in Verfall gerieth und die Ritter, welche noch 1272 mit dem Zusatze imperii ministeriales bezeichnet werden (C. 161), das Ganerbenhaus Rödelheim bei Frankfurt 1276 dem König Rudolf zu einer Reichsburg übergeben hatten [13]), treten sie aus den städtischen Verhältnissen allmählig heraus, verschwinden aus dem Eingange der städtischen Urkunden, der bis dahin häufig scultetus, milites, scabini etc. lautete (so zuletzt 1268, C. 147), und von den ritterlichen Familien ist bald nur noch eine einzige, die der Herren von (Praunheim-)Sachenhausen in der Stadt übrig [14]). Es mag hier gestattet sein, da mir über die Ritterschaft in den Städten eine besondere Abhandlung nicht bekannt ist, des Vortrags zu erwähnen, den Professor Dr. Löher in der historischen Classe der Academie zu München über Ritterschaft und Adel im späteren Mittelalter am 16. Februar 1861 gehalten hat [15]).

Der Verfasser geht davon aus, dass seit dem 30jährigen Kriege eine unrichtige und romanhafte Auffassung des mittelalterlichen Ritterwesens üblich geworden sei. Diese Auffassung beruht auf dem

---

[12]) In dem Abdruck der Urkunde, in der ersten Zeile auf S. 55, muss vor burgenses ein Punct stehen und das Wort mit grossem Anfangsbuchstaben geschrieben werden, da es sich nicht auf die vorhergehenden, sondern auf die folgenden Namen bezieht.

[13]) Cod. 176. 180. Vgl. meine Beiträge zur Geschichte von Dorf und Schloss Rödelheim. 1861, S. 10.

[14]) Vgl. über dieselbe meinen Aufsatz in dem 6. Hefte des Archivs.

[15]) Abgedr. in den Sitzungsberichten der Academie, München 1861, S. 365. Cfr. Sybel Zeitschrift VII. 226.

doppelten Irrthum, dass die Knappen, écuyers, niemals Ritter — im gewöhnlichen Sinne des Worts — gewesen seien und dass jeder selbständige Mann, der in voller Rüstung mit seinem Fähnlein aufgetreten, auch die eigentliche Ritterwürde gehabt habe. Die Knappen waren die Leibdiener ihres Herrn, trugen im Felde nur leichte Rüstung und waren junge Leute (Knaben), die den ritterlichen Dienst lernen wollten, daher sie den gemeinen Reisigen gleich standen und im öffentlichen Leben noch keine Stimme hatten. Aber Knappen, Edelknechte, armigeri treten in den Urkunden auch in Menge auf als ältere längst verheirathete Männer, die wichtige Aemter bekleiden; sie sind Heerführer, erscheinen als Mitglieder der Landschaften, tragen dieselbe Rüstung wie die Ritter und stehen denselben in allen wesentlichen Beziehungen gleich. Es sind rittermässige Männer, Leute von Ritters Art und es kommt im Ganzen nicht viel darauf an, ob sie auch die Ritterwürde haben oder nicht. Daher findet es sich urkundlich oft genug erwähnt, wie erst alte, lang gediente und berühmte Männer den Ritterschlag nehmen. Es muss also die Ritterwürde wohl nur eine ideale Stellung begründet und im Mittelalter eine andere Rangordnung bestanden haben, als blos zwischen eigentlichen Rittern und dienenden Leibknappen. Diese Rangordnung aber unterschied Bannerherren, barones, — welche zum grössten Theile die Reste des uralten nicht zum Fürstenrange gelangten Adels waren, die volle Gerichtsbarkeit auf ihrem eigenen Landgebiete besassen, im Felde ein viereckiges Banner mit eigenem Feldgeschrei führten und zum Wenigsten zehn vollständig ausgerüstete Leute hinter sich haben mussten — und ritterbürtige Leute, die kein Banner hatten, sondern ihr Wappen nur auf dem Schilde zeigten, und sich im Felde zu dem Banner ihrer Stadt oder ihres Herrn hielten. Zum Unterschied von den gemeinen Reisigen hiessen sie wohlgeborne Knechte, Edelknechte, Knappen von Wappen. Dies war der gesammte äusserst zahlreiche Kleinadel auf dem Lande und in den Städten, zu welchem namentlich die Dienst- und Burgmannen, die ihre ritterliche Lebensweise aus dem früheren Stande der Unfreien herausgehoben hatte, die freien Grundbesitzer auf dem Lande, welche wohlhabend genug waren, um geharnischt zu Rosse aufzureiten, und von ihrem Gute keine bäuerlichen Dienste oder Lasten prästirten (dies sind die s. g. guten Leute oder gemeinen Schöffenbarfreien), und die Patrizier in den Städten gehörten. Um als ritterbürtig zu gelten, war nur erforderlich der Nachweis von vier freien Ahnen und genugsames Vermögen, um nicht vom Werke seiner Hände leben zu müssen. Daher konnte auch dieser kleine Adel sich stets ergän-

zen, indem freie Leute durch ihre Lebensweise in der zweiten Generation Rittersgenossen werden konnten, und ein kastenartiges Abschliessen dieses Standes fand nicht statt. Unter diesen Ritterbürtigen, die an ihrer Lanze nur einen kleinen Wimpel tragen durften, standen dann diejenigen wieder auf einer höheren Stufe, welche sich aus ihren Leuten oder Soldknechten ein paar Reisige ausrüsten und unterhalten konnten. Eine solche kleine Schaar, die wenigstens aus zwei Gewaffneten und drei Pferden bestehen musste, hiess Fähnlein, Gleve, Spiess und ihr Führer, der Glefener, minor miles, bachelier, der nun halb so hoch an Sold und Lösegeld wie ein Bannerherr geschätzt wurde, zeichnete sich durch ein grösseres Fähnchen mit einer oder zwei Spitzen — Rennfähnlein oder Pennon — aus. Ja es konnte selbst ein Glefener, wenn ihm das Glück hold war und er ein Landgebiet erwarb, zur Würde eines Bannerherrn gelangen. Die Bannerherren (der hohe Adel) und die Ritterbürtigen werden in der Regel mit dem Namen „Herren und Ritter, Herren und Knechte, barones et milites“ zusammengefasst. Das Wort milites bedeutet hier also nur wehrhafte Leute von Rittersart (militaris generis), die im Felde zu Pferde mit vollen ritterlichen Waffen dienten [16]). Es war üblich, dass wenn der junge Mann dieses und des höheren Standes zum ersten male die Rüstung anlegte, dies in gewisser feierlicher Weise geschah: er wurde damit wehrhaft gemacht und das Zeichen der Wehrhaftmachung bestand in der Umgürtung mit dem Schwertgehänge, dem cingulum militare [17]). Verschieden von der Feierlichkeit war der Ritterschlag, wodurch der wehrhafte Mann die Ritterwürde empfing. Er wurde dadurch in den allgemeinen Ritterorden aufgenommen und erlangte dadurch zwar keine besonderen Rechte, keinen

---

16) Ueber die Bedeutung des Worts miles vgl. auch J. Ficker vom Heerschilde. Insbr. 1862. S. 177—184.

17) Wie Löher S. 389 die Wehrhaftmachung durch Umgürtung des cingulum militare von der Erlangung der Ritterwürde unterscheidet, so findet sich diese Unterscheidung schon in der — von ihm nicht angeführten — Abhandlung des gelehrten S. W. Oetter „das cingulum militare aus Siegeln und anderen Monumenten erläutert“ (Wappenbelustigung, Stück 4 und 5, Augsb. 1762) ausführlich nachgewiesen. Dagegen hat Bader in Mone's Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins V. 230 die Ansicht Oetter's wieder bestritten und sieht in der Ertheilung des cingulum militare allerdings die Aufnahme in den Ritterstand; erst später sei dafür der Ritterschlag üblich geworden. Viele einzelne Angaben über die Wehrhaftmachung hat der kürzlich verstorbene Mooyer in den westphäl. Provinzialblättern III, 4, S. 95—112 (Minden 1846) zusammengestellt.

höheren Stand, aber eine höhere sociale Stellung. Wie dieser allgemeine Ritterorden entstand, ist nicht genau zu sagen, — wahrscheinlich geschah es zur Zeit der Kreuzzüge, als Nachahmung der mönchisch-geistlichen Orden der Templer, Johanniter und Marianer, da auch solche Streiter, die nicht in einen dieser Orden eintreten wollten, durch ein besonderes Gelübde sich verpflichteten, die Tugenden eines christlichen Ritters zu üben. Jeder ritterbürtige Mann konnte auch wirklicher Ritter werden und es wurde auf die Ehrenstellung eines Ritters grosser Werth gelegt. Während in den Urkunden bis zu Ende des 12. Jahrhunderts nobiles, liberi, ministeriales unterschieden wurden, erscheinen von da an milites und armigeri und selbst Fürsten unterlassen es nicht, ihren Ritterstand durch Beisetzung des Wortes miles anzugeben. Aber bei weitem nicht alle Ritterbürtigen traten in den Ritterorden und selbst solche, die sich in Kriegen und Fehden als tapfere Streiter bewährten, empfingen nie den Ritterschlag, sei es der damit verknüpften Kosten wegen, sei es aus anderer Ursache [18]).

Was insbesondere den s. g. Stadtadel betrifft, so gibt Löher S. 381 an, dass die Patrizier vollständig ritterbürtig waren, und führt auch viele Beispiele an, dass Patrizier wirklich den Ritterschlag empfangen haben. Ebenso ist es aber aus dem Gesagten erklärlich, dass bei weitem nicht alle Patrizier wirkliche Ritter waren und Löher S. 407 gibt namentlich an, dass sich in den Frankfurter Urkunden (Böhmer Cod. S. 93. 139. 147. 184) um die Mitte des 13. Jahrhunderts mehrmal keine Ritter zeigten. Um indessen diese Bemerkung richtig zu würdigen, ist ein doppelter Umstand zu beachten. Zuerst nemlich kommt es in den Frankfurter Urkunden sehr häufig vor, dass der Titel miles bei denselben Personen bald erwähnt bald weggelassen wird. So werden z. B. Heinricus de Prumheim scultetus und Johannes filius advocati 1222 als milites bezeichnet (Cod. 34. 55), 1223 ohne diesen Beisatz aufgeführt (S. 40. 41). Dasselbe ist der Fall mit dem Schultheissen Ludolf und Richwin von Keuchen, die 1230 Ritter genannt werden, 1232 nicht (Cod. 54. 55. 57. 58). Der Schultheiss Wolfram und seine Brüder (von Praunheim) sind schon 1248 Ritter und werden 1254 ohne diese Bezeich-

---

[18]) Der Ritterbürtige, der nicht Ritter geworden, wurde Junker, Jungherr genannt. Diesen Titel z. B. führte Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand und ich habe es deswegen in meiner Anzeige der „Geschichte des Ritters Götz von Berlichingen“ (Leipzig 1861), in dem neuen Frankf. Museum S. 1662 gerügt, dass er hier stets Ritter genannt werde.

nung genannt (Cod. 79. 90. 93). Ebenso erscheint der vicescultetus Volrad von Seligenstadt 1276 als Ritter, 1278 ohne diesen Titel unter den Zeugen (C. 177. 184). Die Angabe Löher's ist hiernach nur scheinbar richtig. Zweitens aber darf nicht übersehen werden, dass in Frankfurt die burgenses (Patrizier) niemals die Ritterwürde annahmen oder erlangten. In den Frankf. Urkunden kommt unter den vielen Zeugen aus den Familien der burgenses auch nicht ein einziger Ritter vor. Zuweilen wird ein burgensis zwar mit dem Titel dominus beehrt, der gemeinlich den Rittern beigelegt wird, aber dieser Titel muss hier einen andern Grund haben und zeigt nicht den Ritterstand an. Dies beweist recht deutlich eine Urkunde von 1276 (C. 177), darin als erster Zeuge dominus Volradus miles und als zweiter dominus Volmarus civis (aus dem Bürgergeschlechte von Ovenbach) genannt werden. Ebenso sind Arnoldus dominus de Glauburg und Giselbertus dominus de Holzhusen (1279, Cod. 188) nur cives et scabini, keine Ritter. Obwohl dem Geburtsstande nach die milites und burgenses gleich waren, daher sie auch in demselben Gerichte als Beisitzer erscheinen, so bestand doch offenbar zwischen den ritterlichen und burgensischen Familien ein Unterschied des Ranges, die ersten waren der alte Stadtadel und erst nachdem sie wie gesagt die Stadt verlassen hatten, konnten sich die burgenses als den ersten Stand der Bewohner betrachten.

Eine ausführliche Untersuchung über diese städtischen Geschlechter hat nun C. H. Freiherr Roth von Schreckenstein gegeben in seinem Werke „das Patriciat in den deutschen Städten, besonders Reichsstädten, als Beitrag zur Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Adels“, Tübingen 1856. Er handelt in drei Hauptstücken von den Altbürgern, den Geschlechtern und den Patriziern. Unter diesen Aufschriften geht das erste Hauptstück bis zu den Saliern 1024, das zweite bis an die Zeit Ludwigs des Baiern, das dritte bis zu dem Verfall des Reichs. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, dass die Geschichte des Stadtadels sich genau nach diesen Perioden gliedere, denn es war nicht nur in den einzelnen Städten die Zeit des Uebergangs von einer in die andere Periode der Entwicklung eine verschiedene, sondern auch im Allgemeinen lässt sich eine solche Stufenfolge nicht durchführen, da z. B. der Verfasser selbst zugibt, dass der Name des Patriziats vor 1500 für den Stadtadel nicht vorkomme. Auch beschränkt sich der Verfasser nicht auf die Geschichte der Edelbürger allein, sondern verbreitet sich, und zwar mehr als es die Beschaffenheit des Gegenstandes erheischt, über die Entwicklung des städtischen Wesens überhaupt. Bei der Darstellung

desselben stützt er sich für die früheren Zeiten hauptsächlich auf die Untersuchungen Arnolds in der Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. Damals waren also die Mittelfreien oder Königsleute die eigentlichen Bürger, cives, burgenses; man kann aber von einem Patriziate oder potenzirten Bürgerthume noch nicht reden, da die unteren Stände noch in der Hörigkeit lebten und kein Bürgerrecht hatten, während die in den Städten wohnenden Ministerialen auf einer höheren Stufe standen. Auch für diese erste Periode nimmt der Verfasser an, dass die Altbürger als ritterbürtige Leute in Wohnung, Bewaffnung, Tracht, Sitte und Lebensweise sich den Ministerialen gleich gehalten hätten und vom Landadel nur wenig verschieden gewesen seien (S. 77—88), — eine Behauptung, der doch noch manches Bedenken entgegenstehen möchte. Denn die Burgenses waren wesentlich Kaufleute und durch diesen Beruf von den ritterlichen Familien streng geschieden, wenn auch an Reichthum ihnen gleichstehend oder überlegen. In der zweiten Periode trat sowohl die Befreiung der Handwerker von dem Drucke der Hörigkeit ein, als die Entfernung der Ministerialen aus den Städten (S. 162). Während diese sich an den Landadel anschlossen, bildeten die Nachkommen der Burgensen, die Geschlechter, nunmehr die erste Classe der städtischen Bevölkerung. Auch die Handwerker gelangten nun zu dem Genusse bürgerlicher Rechte und wenn sie in einzelnen Urkunden concives genannt werden, so lässt sich daraus nicht wohl folgern (wie der Verf. S. 116 thut), dass sie noch nicht Bürger im eigentlichen Sinn des Worts gewesen seien, aber die Geschlechter standen als cives majores s. meliores an der Spitze der städtischen Gemeinde und besassen das Stadtregiment, aus ihnen wurden die Mitglieder des Stadtraths genommen und noch ausschliesslicher als der Stadtrath erhielt sich der Schöffenstuhl in ihren Händen (S. 208). Dass sie in dieser Periode als ein rechter Stadtadel sich ritterlich hielten und dem Landadel ebenbürtig gewesen, sucht der Verf. ausführlich zu erweisen. Von den bedeutenderen Geschlechter-Familien mancher Städte mag dies auch mit Recht behauptet werden können, als allgemeine Regel scheint es mir nicht durchführbar zu sein. Grade weil die Geschlechter vielfach Handel trieben, wurden sie von den Rittern auf dem Lande geringer geachtet und von denselben aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen, wie sich dann namentlich Ehen zwischen beiden Classen z. B. in Frankfurt nur sehr ausnahmsweise finden lassen dürften. Auch in der dritten Periode war dies wenigstens zuerst noch der Fall. In ihr begann der Kampf zwischen den Geschlechtern und den Zünften um der letzteren Antheil am Stadt-

regimente (S. 261). Bekanntlich blieb der Sieg beinahe überall den Zünften, die eine Vertretung in dem Stadtrathe erlangten. Eine Verschmelzung der Geschlechter und Zunftbürger aber fand nicht statt; im Gegentheil schlossen die Ersteren, welche der Zahl nach während dieser Kämpfe fast in allen Städten sehr abgenommen hatten, sich enger an einander an, errichteten Geschlechterstuben in Nachahmung der Zunftstuben und bewahrten sich vielfach grossen Einfluss auf die Leitung der städtischen Angelegenheiten (S. 317). Allmählig kam es bei dem steten Aufblühen der Städte zu einer ruhigen Ausgleichung der gegenseitigen Ansprüche. Geschlechter und Zunftgenossen betheiligten sich in wohl geordneter Weise an der Regierung und Verwaltung des Gemeinwesens. Erst in der Zeit Kaiser Karls V., der dem Zunftregiment feindlich gesinnt war, trat eine Aenderung zu Gunsten der Geschlechter ein, für welche nun auch die Benennung Patrizier aufkam. Sie erhielten einen Theil ihrer früheren Uebermacht zurück (S. 385), es wurde in vielen Städten die Zahl der patrizischen Familie eine geschlossene, ihr adlicher Stand durch kaiserliche Diplome anerkannt oder bestätigt und so machte sich seitdem das „Junkerthum“ in den Städten geltend (S. 417). Es fehlte zwar gegen die oligarchischen Zustände, die in Folge dieser Ausbildung des Patriciats nicht ausbleiben konnten, und gegen die mancherlei Missbräuche, die sich nun in die städtische Verwaltung einschlichen, nicht an Beschwerden und selbst an mehr oder minder heftiger Opposition von Seiten des unteren Bürgerstandes, im Allgemeinen aber erhielt sich das Patriciat in seiner Stellung, bis es mit dem deutschen Reiche ebenfalls unterging und nunmehr „einfach mit zum Adel gezählt wird“ (S. 509). Auf diese allgemeine Darstellung lässt der Verf. noch eine Reihe von Excursen über die Stellung des Patriziats zum Landadel, die Patrizier als Grosshändler, ihre Stellung zu Wissenschaft und Kunst, das Patriziat und das Kriegswesen, die Patrizier als Magistratspersonen folgen und schliesst S. 600 mit „Einiges aus der Geschlechtergeschichte“. Auch hier tritt überall die grosse Belesenheit und der Sammlerfleiss des Verf. hervor, zugleich aber auch der Mangel an genügenden Vorarbeiten und es wäre sehr zu wünschen, dass die Geschichte des Patriziats in den einzelnen Städten, und selbst diejenige einzelner Geschlechterfamilien localkundige Bearbeiter fände [19].

---

[19]) Zwischen den Burgensen oder Patriziern und den Handwerkern stehet übrigens noch eine Mittelclasse städtischer Bewohner, welche die kleineren Kaufleute, Krämer u. s. w. umfasst, über welche aber eingehende Forschungen noch fehlen.

Ueber den Handwerkerstand und die Zünfte hat in der letzten Zeit das überall sich zeigende Streben nach Gewerbefreiheit mancherlei Schriften hervorgerufen, eine Geschichte des Handwerks ist aber noch nicht erschienen. Nur eine treffliche Uebersicht derselben hat W. Arnold, das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter (Basel 1861) gegeben. Es ist dies der Abdruck zweier Vorlesungen, die der Verf. in der Baseler Aula vor einem gemischten Publicum gehalten hat, und obwohl deswegen die urkundlichen Belege zu den einzelnen Angaben mangeln, so lässt sich doch nicht verkennen, dass dieselben auf sorgfältigster Quellenforschung beruhen. In der ersten Vorlesung wird zuvörderst der Zustand der Handwerker in der frühesten Zeit vor dem Entstehen der Städte geschildert; es waren dies Hörige, welche auf den Gütern und Höfen der Könige, der weltlichen und geistlichen Herren sassen, und diese zu bestimmten Arbeiten verpflichteten Dienstbörigen bildeten im Gegensatz zu den mit dem Feldbau beschäftigten Hofhörigen einen eigenen Stand, der vom Vater auf den Sohn forterbte. Auf den grossen Villen waren diese hörigen Handwerker je nach ihrem Geschäfte in verschiedene Aemter oder Innungen vereinigt, die einen vom Herrn ernannten Meister zum Vorsteher hatten (S. 9). Dieser Zustand dauerte auch fort, als die Villen zu Städten wurden; die Handwerker blieben in den hofrechtlichen Innungen und unter den hofrechtlichen Lasten. Die Abschaffung dieser Lasten und die Aufhebung der Hörigkeit seit dem 12. Jahrh. bezeichnet den ersten wichtigen Schritt, welchen die Handwerker machten; er zeigt zugleich an, dass sie auch materiell bereits vorangekommen waren, indem sie, früher lediglich für ihre Herren gegen Kost und Unterhalt arbeitend, unter dem Einfluss des städtischen Verkehrs und der sich entwickelnden Geldwirthschaft auch für Fremde um Geld zu arbeiten vermochten und eigenes Vermögen erwarben (S. 20). Die zweite Vorlesung beginnt mit dem zweiten Schritt in der Entwicklung des Handwerkerstandes, der Stiftung von Zünften und Gewerbsgenossenschaften. Der Form nach schlossen sie sich an die alten Innungen an, die auch die erste Veranlassung zu den freien Zünften gaben, aber im Wesen waren sie davon sehr verschieden. Sie hatten eine gewerbliche Bedeutung, indem sie dem Handwerk den starken Schutz gewährten, welchen die freie Arbeit gegenüber dem Handel für die erste Entwicklung nothwendig brauchte. Es waren Schutzverbindungen der Arbeit gegen die Arbeit. Erst allmählig erhielten alle Handwerker einer Stadt eine zünftige Einrichtung; zuerst diejenigen, welche mit neuaufblühenden Gewerbszweigen sich beschäftigten und

nie einem Hofrecht unterworfen gewesen, dann verwandelten sich allgemach auch die alten Innungen in freie Zünfte, indem sie die Herren aus ihrem Verwaltungs- und Aufsichtsrechte verdrängten, und im 13. Jahrhundert erscheint die Zahl der Zünfte als geschlossen (S. 32). Untrennbar war der Zunftzwang von den Zünften, aber er hatte zunächst keinen andern Zweck, als dass alle, die in einer Stadt ein Handwerk treiben wollten, der entsprechenden Zunft beitreten und sich ihrer Ordnung fügen mussten, wie dies schon der älteste Zunftbrief (der Cölner Weber von 1147) ausspricht. Die weiteren Ausdehnungen des Zunftzwangs gehören einer späteren Zeit an und bezeichnen zum grossen Theil den Verfall des Zunftwesens Sehr bald dagegen trat zu der gewerblichen Bedeutung der Zünfte auch eine politische (S. 37) und nach mancherlei Kämpfen erlangten die Handwerker, auf denen die Wehrkraft der Städte wesentlich beruhte, überall Antheil an dem Stadtregimente; sie bildeten nun zusammen mit den Patriziern die politisch berechtigte Bürgerschaft (S. 51). Schon in diesem, wie in seinem nachher zu besprechenden grösseren Werke hat übrigens Arnold auch die volkswirthschaftlichen Momente hervorgehoben und wie er von diesem Standpunkte aus den segensreichen Einfluss der Zünfte des Mittelalters anerkennt, so kann er sich auch nicht verhehlen, dass sie jetzt ihre Bedeutung verloren haben. Gegen die jetzt drohende Uebermacht des Capitals können sie keinen Widerstand leisten, jetzt sind Schutzverbindungen des Capitals gegen das Capital (Associationen) nothwendig und es muss die Aufgabe des Handwerkerstandes sein, durch zeitgemässe Umbildung der Zünfte sich in gemeinsamer Thätigkeit diesen neuen Schutz zu schaffen (S. 36).

Neben den drei bisher besprochenen Classen der städtischen Einwohnerschaft verdienen schliesslich noch zwei andere, wenn auch an Zahl geringere, doch für die städtischen Verhältnisse sehr wichtige Bestandtheile der Bevölkerung eine besondere Erwähnung — die Geistlichkeit und die Juden. Zur Geschichte der Juden in Deutschland, sowie in einzelnen deutschen Ländern und Städten fehlt es zwar nicht an werthvollen Beiträgen und kürzlich hat M. Wiener, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters (1. Thl. Hannover 1862), in anerkennungswerther Weise begonnen, den reichen Vorrath der hierher gehörenden Urkunden zu sammeln, aber es gibt noch kein Buch, welches speciell die Stellung der Juden in den Städten behandelt, obwohl hier noch gar manche Punkte einer näheren Beleuchtung bedürfen, wie es denn z. B. noch immer nicht feststehet, in welchem

Sinne die Juden schon in früheren Zeiten als cives oder concives der Städte bezeichnet werden. Ebenso dürfte, was die Geistlichkeit in den Städten anbetrifft, eine Monographie hierüber eine merkbare Lücke in der städtegeschichtlichen Literatur ausfüllen. In den Städten gab es anfänglich nur Weltgeistliche, da die alten Mönchsorden nach ihrer Regel ein zurückgezogenes Leben vorschrieben und deswegen die ältesten Klöster an entlegenen Orten, nicht in den Städten gestiftet wurden. War in der Stadt ein Bischofssitz oder war sie aus der Villa eines Klosters entstanden, so war natürlich dieser Umstand für ihre ganze Entwicklung von massgebender Bedeutung. Aber auch sonsten waren die Stellung und Rechte der städtischen Pfarrei, der Kirchen und Collegiatstifter auf die städtischen Verhältnisse von grossem Einfluss. Für Frankfurt beweist dies z. B. der 1283 von den städtischen Behörden mit dem Stadtpfarrer Erpert abgeschlossene Vergleich (Böhmer Cod. S. 211). Als dann die neuen Orden der Franciskaner und Dominikaner aufkamen, welche nach der Absicht ihrer Stifter mit dem Volke in lebhaften Verkehr treten und auf dasselbe zu seinem Besten einwirken sollten, entstanden sofort in den meisten Städten Klöster derselben und andere Orden folgten dem gegebenen Beispiele, wie z. B. 1247 die Karmeliter von dem Papste die Erlaubniss erhielten, sich auch in Städten Klöster zu erbauen. Andere Klöster erwarben wenigstens Häuser und Höfe in den Städten, theils als Zufluchtstätten, theils um daselbst den Absatz ihrer Gutserzeugnisse zu besorgen. Ausserdem siedelten sich die ritterlichen Orden gerne in den Städten an, Spitalorden, Klöster der Reuerinnen und Begginenclausen fehlten auch nicht. So wurde die Zahl der geistlichen Einwohner allmählig immer grösser und es sammelte sich grosses Vermögen bei ihnen an — beides Grund genug, dass es an Reibungen mit den Behörden und den Bürgern der Städte nicht fehlen konnte, die oft in erbitterte Streitigkeiten übergingen und Jahre hindurch dauernde Unruhen erzeugten [20]. Eingriffe der Klöster in die Nahrungszweige der Bürger und Weigerung der Clerisei an Mittragung der städtischen Lasten gaben beständig Anlass zu Beschwerden des Volks und führten nicht selten zu gewaltthätigen Auftritten. Ausserdem herrschte häufig Uneinigkeit zwischen der Weltgeistlichkeit und den Klöstern, bei der die Bürgerschaft nicht theilnamlos bleiben konnte [21]. Nicht weniger war der Grundbesitz der

---

[20]) Vgl. Roth Patriciat S. 225. 370.

[21]) Manches hierüber s. in der schönen Schrift von Braun, das Minoriten kloster in Köln. Köln 1862.

Geistlichkeit in den Städten, welche dessen Anhäufung in der todten Hand nicht dulden mochten, Ursache manchen Haders. Wie ehemalige Besitzungen der Geistlichkeit in den Städten noch jetzt Rechtsstreitigkeiten veranlassen können, zeigt die lebhaft verhandelte Frage über das Eigenthum an den Kirchen, Kirchhöfen und s. g. Immunitäten [22]). Besondere Erwähnung verdient hier die rechtsgeschichtliche Monographie von W. Molitor, die Immunität des Domes zu Speyer (Mainz 1859).

Die letzten Bemerkungen führen uns auf die Rechtsverhältnisse des städtischen Grundbesitzes überhaupt und damit zu der unstreitig bedeutendsten Leistung der letzten Jahre für die Geschichte des Städtewesens, ich meine Wilhelm Arnold's Buch „zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten", Basel 1861 [23]). Auch in Basel erschien es nothwendig und angemessen, dem historischen Theile des Archivs die gebührende Sorge zuzuwenden und die gewaltige Masse der alten Urkunden zu ordnen, zu verzeichnen und dadurch der wissenschaftlichen Benutzung zugänglicher zu machen, — ein Ziel, dessen Erreichung bekanntlich auch in Frankfurt angestrebt wird. Dem Verfasser war es beschieden, an dieser Arbeit in Basel Theil zu nehmen und es fiel ihm hierbei das Archiv des Leonhardstifts zu, unter dessen Urkunden sich namentlich eine sehr grosse Anzahl von Erbleihbriefen befindet. Durch sie und das Licht, welches sie auf anderes schon früher besonders auch aus Frankfurter Urkunden gesammeltes Material warfen, wurde der Verf. in den Stand gesetzt, Aufklärung über einen sehr wichtigen Theil der städtischen Zustände zu geben, der bisher noch nicht genugsam beachtet worden war [24]). Wie überhaupt im deutschen Recht die Stellung des Einzelnen in den wichtigsten Beziehungen sich danach richtete, ob er freies Grundeigenthum besass oder in irgend wie abhängigem Verhältniss hinsichtlich seines Grundbesitzes stand, so war dies auch in den Städten der Fall und die Veränderungen, die hierin stattfanden, mussten daher auch auf die politischen Rechte

---

[22]) Vgl. auch Mooren Eigenthum und Benutzung der Kirhhöfe. Köln 1857. Annalen des hist. Vereins zu Köln, Heft 5, S. XV. Liter. Centralbl. 1858. S 622. — 1859. S. 136. 444.

[23]) Vgl. die kurze beifällige Anzeige im Lit. Centralbl. 1862. S. 315.

[24]) Mone, der in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins sich namentlich die Ergründung der socialen Verhältnisse zur Aufgabe macht, hat gleichzeitig mit Arnold auch die Häuserleihe besprochen in dem kurzen Aufsatze über die Hausmiethe der Gewerbsleute im 13. bis 15. Jahrh. (Z. XII. 486). Aber er hat die politische Seite des Verhältnisses nicht berührt.

der städtischen Einwohner von grösstem Einflusse sein. Hervorgerufen aber wurden diese Veränderungen in dem Recht am Grund und Boden durch den Gang, welchen die volkswirthschaftliche Entwickelung nahm und es ist ein grosses Verdienst Arnold's, dass er grade diese Wechselbeziehung erkannt und geltend gemacht hat[25]).

In der Einleitung hebt Arnold zuerst hervor, dass in gleicher Weise, wie in neuerer Zeit[26]) der Grund und Boden auf dem Lande von den mancherlei ihn beschwerenden Lasten befreit und in das freie Eigenthum der persönlich frei gewordenen Bauern übergegangen sei, so auch in den Städten früher derselbe Zustand der Hörigkeit, getheilter Besitzverhältnisse, Frohndienste und Naturallieferungen obgewaltet habe und allmählig aufgehoben worden sei. Auch der Gang der Entwicklung war derselbe, nur dass er in den Städten viel längere Zeit brauchte, wie später auf dem Lande. Zuerst wurde die Hörigkeit der Handwerker überwunden, dann wurden die persönlichen Dienste und Abgaben, die als Reste der Hörigkeit zurückgeblieben waren, aufgehoben oder in dingliche Lasten umgewandelt, zuletzt wurden die dinglichen Lasten, gleichviel welchen Ursprungs, unter dem Einflusse des wachsenden Geldverkehrs für ablösbar erklärt und abgeschafft; der getheilte Besitz verschwand aus den Städten und kaum deuten noch einzelne Bodenzinse, zu fremdartigen Erscheinungen geworden und im Verkehr der Neuzeit wie abgestorben, auf jene früheren Verhältnisse hin.

In dem Werke selbst wird sodann dieser Entwicklungsgang ausführlich geschildert und durch zahlreiche urkundliche Belege erläutert. Es zerfällt in 6 Abschnitte, deren Inhalt hier kurz angegeben werden soll. Der erste Abschnitt handelt von den grundbesitzenden Ständen der älteren Zeit. Diese waren auf dem Lande wie in den Städten zumeist der König, der Adel und der Clerus; der Gemeinfreien mit Besitz von Eigen gab es wohl auch in manchen alten Städten, aber sie kamen nicht häufig vor. So blieb

---

[25]) Namentlich die Anzeige seines Werks in der Zeit, 1861, Beilage zu Nr. 138 139, hebt diesen Gesichtspunkt mit grosser Anerkennung hervor.

[26]) In Frankfurt wurde erst 1810 die Leibeigenschaft der Dorfbewohner aufgehoben, die Abschaffung der Frohndienste erfolgte 1847, die Grundgefälle, soweit sie nicht auf Obereigenthum beruhen, sind 1852 für ablösbar erklärt worden. Damit steht freilich in gewissem Widerspruche, wenn bei Verkäufen städtischer Grundstücke wieder Grundzinsen und Laudemien aufgelegt und die Almendloose der Dorfschaften mit Beschränkungen beschwert werden, die eine Wertherhöhung des Bodens nicht zulassen.

es bis zum 13. Jahrhundert, die Handwerker (wie die Hörigen auf dem Lande) hatten weder eigenen Grund und Boden, noch eigene Häuser, jedoch sind die Gemeinfreien nicht bei ihrem Rechte unvermindert geblieben: es geriethen die Ritter und Burgensen, zwar zum grössten Theile altfreier Herkunft, unter die Vogtei oder Schutzherrschaft der weltlichen oder geistlichen Stadtherren, daher auch ihr Grundbesitz einem Zinse unterworfen wurde. Trotz dieses Vogtzinses wurde aber ihr Besitz weder ein hofrechtlicher noch ein getheilter, er konnte daher nicht mehr als Allodium (was jede Zinspflicht ausschliesst) bezeichnet werden, wurde jedoch meist proprietas, proprium genannt[27]). Selbst der wahre Grundzins, der zur Anerkennung eines fremden Eigenthums gezahlt wurde und der in allen den Städten vorkam, in denen der ganze Grund und Boden ursprünglich dem Könige oder dem Stadtherrn gehörte, — der s. g. Areal- oder Hofzins — verlor sehr bald seine alte Bedeutung und verwandelte sich in eine blose Abgabe, während der Besitz als Eigenthum auf die Zinspflichtigen überging[28]). Der zweite Abschnitt behandelt die Häuserleihe. Neben dem Eigenthum gab es in den Städten nur hofrechtlichen Besitz; die Handwerker, welche als Zeichen ihres hörigen Standes Abgaben von Hühnern zu leisten hatten, sassen auf dem Boden ihrer Herren und da der zu Hofrecht geliehene Besitz den Herrn gegenüber kein dingliches Recht gab, so wurden auch über ihn keine Urkunden ausgestellt. Seit dem 11. Jahrh. bildete sich aber auch in den Städten mit der Erblichkeit ein dingliches Recht des abgeleiteten Besitzes aus; der Beliehene erhielt auch dem Herrn gegenüber eine selbstständige Gewere. Dies Rechtsverhältniss wird in den Urkunden jus hereditarium, Erbrecht, das Gut selbst hereditas, Erbe genannt (S. 58) und Arnold hat für diese städtische Erbleihe im Gegensatz der bäuerlichen zu gleicher Zeit aufkommenden Leihen den nicht unpassenden Namen Häuserleihe gewählt[29]). Der erste noch erhaltene städtische Erbleihbrief ist von

---

27) Der deutsche Ausdruck dafür war Eigen. Erst im 13. Jahrh. werden dafür die Bezeichnungen Eigenschaft und Eigenthum üblich. Arnold S. 16.

28) Für Frankfurt hat schon Fichard darauf aufmerksam gemacht, Entstehung S. 107.

29) Später kommt es in Frankfurt auch vor, dass Häuser zu Landsidelrecht verliehen werden, also in der sonst nur bei ländlichen Gütern üblichen Weise. Eine solche Leihe von 1373 s. im Arnsburger Urkundenbuche Nr. 614, auch Nr. 1023. 1028

1158 und betrifft eine Rheinmühle bei Cöln, von 1160 findet sich einer über einen Hof zu Worms und im 13. Jahrh. sind sie so überaus zahlreich, dass sich die grosse Verbreitung der Leihen daraus erkennen lässt. Aber auch der Grund liegt nahe. Die Kleinbürger und Handwerker hatten an Zahl und Vermögen zugenommen, die bisher für sie in den Städten vorhandenen Räumlichkeiten genügten nicht mehr und die grossen Grundeigenthümer parzellirten nun ihre Höfe, indem sie dieselben den besitzlosen Leuten als Bauplätze in Erbleihe gaben und dadurch das Wachsthum der Städte auch für sich nutzbar machten. Gleich den Häusern wurden auch die Kaufläden und Bänke von den Grundeigenthümern den Gewerbtreibenden zu Erbrecht geliehen[30]) und es war offenbar noch einträglicher, den Grund und Boden auf diese Weise zu verwerthen, als ihn zu Bauplätzen zu machen[31]). Die Ausbreitung dieses Leihe-Verhältnisses war nicht nur auf den äussern Anblick der Städte von grossem Einfluss, denn nur hieraus erklären sich die vielen kleinen Häuser der Kleinkaufleute und Handwerker im 13 und 14. Jahrh. im Gegensatze der grossen Höfe der früheren Zeit, sondern es hörte auch auf, irgend eine Beziehung auf den Stand des Beliehenen zu haben, es wurde eine so allgemeine Verkehrsform, dass auch Geschlechter Häuser in Erbleihe nahmen, und selbst Afterleihen üblich wurden, indem der Beliehene entweder einzelne Theile des Leihguts wieder an Andere gegen Zins austhat oder sein Leihrecht unter Zufügung eines weiteren Zinses an einen Dritten übertrug. An die Stelle des nun verschwindenden Hofrechts war das getheilte Eigenthum getreten; Herrschaft und Erbschaft, proprietas und hereditas waren dingliche Rechte an derselben Sache. Hierauf folgt der dritte Abschnitt von Zins und Rente. Die alten Vogtei- und Arealzinse, die schon frühe nur noch als dingliche Last der Häuser erscheinen, sind verschieden von denjenigen Abgaben, die als Zins für eine Leihe gezahlt wurden. Die ordentliche Leihe-Abgabe hiess census, wovon Cins, Zins herkommt, später auch pensio, was jedoch nicht bei bloser Leihe des Bodens gebraucht wird, und bei den geistlichen

---

[30]) Vgl. Mone Zeitschrift XIII. 385 über die Miethe der Gewerbslocale vom 10—17. Jahrh.

[31]) Als bestes Beispiel dieser mittelalterlichen Speculationsweise führt auch Arnold S. 45 das Verfahren des Frankfurter Tuchhändlers Volkwin von Wetzlar an, der 1290 in seinem Hause zum Langhaus 21 Kaufläden einrichtete und in Erbleihe gab. Vgl. meine Anmerk. zu Baldemar Beschreibung von Frankf. in den Mittheil. I. 82.

Gerichten auch canon. Sie war in der Regel ein Geldzins, in dem Ansatze verschieden nach dem Werth der verliehenen Sache, selten ein Naturalzins oder gar eine Dienstleistung, wie der s. g. Achtschnitter in Basel (S. 66). Die ausserordentlichen Abgaben sind die Weisung (revisorium) für die jährliche Besichtigung des Leiheguts und der Ehrschatz, der nur bei der Handveränderung d. h. bei der Erneuerung der Leihe von dem neuen Empfänger gezahlt wurde und unter sehr verschiedenen Namen vorkommt, z. B. als Gewerf in Cöln, als Wandelung in Worms, als Vorhure in Wetzlar. Dies städtische Laudemium, anfänglich zugleich ein Zeichen der Freiheit des Guts von hofrechtlichen Lasten, erschien indessen bald als eine den Verkehr erschwerende Last und wurde deswegen in vielen Städten allmählig beseitigt, in manchen kam es gar nicht auf, wie z. B. Arnold es in Frankfurt nicht gefunden hat. Die Zinse lasteten auf dem Grund und Boden und wurden für Rechte gegeben, die sich auf denselben beziehen; ihre rechtliche Natur entsprach desshalb der Natur des Rechtes, dessen Folge sie waren, es wurden census proprietarii und hereditarii unterschieden, je nachdem der Leiheherr Eigenthümer war oder selbst nur ein Erbrecht besass (S. 80). Dieser Grundzins wird von einem Grundstück und für dasselbe gegeben[32]), die Rente (redditus) dagegen ist ein künstlicher Zins, dem ächten Grundzins nachgebildet, der Kaufpreis für ein Geld- oder Frucht-Quantum, der wegen mangelnden Capitals dem Boden als wiederkehrende Leistung auferlegt wird, und sie bildet den natürlichen Uebergang zu den heutigen Zinsen, die eine Geldmiethe sind (S. 89) Die Zinsverbote des canonischen Rechts waren daher nur der rechtliche Ausdruck der wirthschaftlichen Zustände einer Zeit, die das Vermögen lediglich am Grundbesitz mass, und sie mussten mit der Veränderung derselben ebenfalls weichen. Erst seit dem 12. Jahrhundert wurde der Rentenkauf üblich. Der erste aufgelegte Zins (census constitutivus) war der für Seelgerät, eine Abgabe für eine jährliche Seelmesse an ein Stift, welche von jedem Besitzer der pflichtigen Liegenschaft mit übernommen werden musste, und dieser Seelzins erzeugte ursprünglich noch ein wirkliches Leiheverhältniss (S. 96). An ihn schloss sich der Rentenkauf, der Zins für empfangenes Capital, an und anfänglich ebenfalls in Form einer Leihe. Der Rentenkäufer erwarb mit dem Zinse auch den Boden, den der Rentenver-

---

[32]) Daher heisst er Bödemzins in einer Frankf. Urk. von 1353, Senkenberg Sel. I. 235.

käufer fortan nur noch als Leihe besass[33]). Aber nicht nur der Eigenthümer, auch der Besitzer jure hereditario kam in den Fall, sich ein Capital durch einen Rentenverkauf zu verschaffen und wie dies Capital meistens zur Verbesserung des Erbleiheguts verwendet werden mochte, so diente hinwieder grade diese Besserung, melioratio, zur Sicherung des Rentenkäufers. Anfänglich musste nun in solchen Fällen der Verkäufer durch die Hand seines Leiheherrn dem Rentenkäufer seinen Besitz übertragen und als Afterleihe von ihm zurücknehmen, später geschah der Rentenverkauf zwar ohne Auflassung des Erbrechts an den Käufer, aber noch mit Einwilligung des Leihe- oder Grundherrn, zuletzt wurde auch diese unnöthig und die Belastung des Erbrechts ganz freigegeben, ein Zustand, der in den wirthschaftlich am weitesten vorgeschrittenen Städten sich natürlich am frühesten findet. So ist z. B. von Frankfurt keine Urkunde bekannt, worin noch ein förmlicher Consens des Leiheherrn erwähnt wird (S. 115). Nach der Mitte des 14. Jahrhunderts aber verschwindet er allenthalben und der Rentenkauf erscheint nun losgetrennt von der Leihe als selbstständiges Rechtsgeschäft. Der Boden wurde auf diese Weise mobilisirt, während freilich das Capital, das im Boden angelegt wurde, bei der Unablösbarkeit der Renten immobilisirt wurde. Gleichzeitig mit dem freien Rentenkauf wurden aber auch die Zinse in den Verkehr gezogen, indem die Zinsherren sie zu verkaufen anfingen; so wurden auch sie gleich der Rente Entschädigung für ein Capital und die Beziehung auf das ursprüngliche Leiheverhältniss trat in den Hintergrund. Wie dieser Uebergang vom Zins zur Rente erfolgte, zeigt Arnold wiederum vorzugsweise aus Frankfurter Urkunden (S. 117). Auf das höchst interessante Détail dieser Untersuchung, die auch die Entstehung der jüngeren Satzung mit erörtert, näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Nur einen Punct möchte ich aus derselben hervorheben. Es ist dies die Collision der Zinsrechte. Bei dem wachsenden Verkehr und dem noch fortdauernden Mangel des persönlichen Credits (der Gelddarleihen ohne dingliche Sicherheit) konnte es nicht fehlen, dass eine Mehrzahl von Zinsen und Renten auf dasselbe Object kam. Aber diese waren nicht alle gleichberechtigt, die jüngeren standen den

---

[33]) In Nürnberg hiess es Verkauf der Eigenschaft eines Hauses, wenn der Eigenthümer für ein aufgenommenes Capital den s. g. Eigenzins zu geben versprach. Vgl. das interessante Schriftchen von Lochner, ein Spänbrief des 16. Jahrh. Nürnb. 1850.

älteren nach und wenn die belastete Sache sich unfähig erwies, sämmtliche Zinsen zu tragen, so musste der jüngste Zinsherr, um sein Capital nicht ganz zu verlieren, sich der Sache unterwinden und folglich die vorgehenden Zinse und Renten mitübernehmen; that er es nicht, so kam der nächste Zinsgläubiger an die Reihe und diesen gingen dann die jüngeren Lasten nichts mehr an. Diese Anfänge des deutschen Gantverfahrens reichen in den älteren Städten bis in das 13. Jahrhundert zurück und finden sich für Frankfurt schon in einer Urkunde von 1320 deutlich bezeichnet (S. 123). Die Auseinandersetzung der Zinsgläubiger hies hier Rottierung und wird noch in der Reformation von 1578 (und 1611), Theil 2 Titel 8 in der althergebrachten Weise bestätigt, wie sie auch in dem von J. Fichard bei Abfassung der Reformation benutzten s. g. baculus judicii §. 44 flg. weitläufig beschrieben ist [34]) Das Uebermass der Zinse war aber selbst für das Gemeinwesen nachtheilig. In demselben liegt nemlich die Ursache, warum im 14. und 15. Jahrh. sich in Frankfurt so viele baufällige Häuser und leere Hausplätze (Hofstätte oder Hausflecken genannt) fanden. Die Besitzer, denen die Zinslast zu gross wurde, liessen die Häuser verfallen und die Zinsherren mochten sich zu deren Aufbau nicht entschliessen. Es kam so weit, dass Kaiser Friedrich 1470 verordnete, binnen Jahresfrist die baufälligen Häuser und öden Plätze wieder herzustellen und zu verbauen, widrigenfalls sie der Stadt als Eigenthum verfallen sein sollten [35]), ein Privileg, das der Rath noch in der angeführten Reformation Thl. 8 Titel 11 in warnende Erinnerung brachte. Es scheint, dass in der Altstadt bei der zunehmenden Bevölkerung der Werth der Häuser sehr gestiegen war und es den Besitzern leicht fiel, sich durch wiederholten Verkauf von Zinsen Geld zu verschaffen. Als dann in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die grosse Stadterweiterung geschah und nun ein mehr als genugsamer Raum für neue Häuser vorhanden war, sanken die Häuser in den engeren und schlechteren Strassen der Altstadt natürlich sehr im Werthe: der Baulusten wandte sich der Neustadt zu und die nicht mehr rentablen Häuser der Altstadt geriethen in Verfall. In ähnlicher Weise haben noch in unseren Tagen, seitdem vor den Thoren Frankfurts neue prächtige Stadttheile ent-

---

[34]) Thomas, der Oberhof zu Frankfurt, herausg. von mir, Frankf. 1841, S. 240.

[35]) Vgl. Frankf. Privil. S. 323. Schellwitz, jura Francof. de aedibus ruinosis et areis vacuis. Jen. 1787. Battonn örtliche Beschreibung der Stadt Frankf., herausg. von mir, Fr. 1861, S. 184.

stehen, die Häuser der inneren Stadt an Werth verloren und sind dadurch manchem Hypothekargläubiger Verluste erwachsen.

Im vierten Abschnitt erörtert sodann Arnold die rechtliche Natur der Leihe und gibt damit einen höchst lehrreichen Beitrag zur Erkenntniss des deutschen Privatrechts. Was er hier über die gesammte Hand, die Besserung, die Tragung der Gefahr u. s. w. sagt, ist von grösstem Interesse, nicht weniger am Schlusse (S. 199) die Hinweisung auf England, wo die Grundrente sich in merkwürdiger Weise erhalten hat. Der Zweck dieses Aufsatzes lässt es indessen nicht zu, hierbei länger zu verweilen. Die wirthschaftlichen und politischen Seiten des Verhältnisses werden im fünften Abschnitt besprochen. Hier muss ich die ersteren übergehen und mich auf die letzteren beschränken. Die Häuserleihe war das Mittel, dem dritten Stand zum Besitz von Grundeigenthum zu verhelfen (S. 249, vgl. mit S. 139). Die rechtliche Qualität des Besitzes trat zurück gegen dessen Verkehrswerth und Belastung Der Begriff des ächten Eigenthums verlor sich, das alte Recht des Grundherrn schrumpfte zu einem Zinsrecht zusammen, der geliehene Besitz näherte sich seinem Inhalte nach immer mehr einem Eigenthum und so kam es dahin, dass der Erwerb von Grundeigenthum nicht mehr blos den Geschlechtern zustand, sondern Kaufleuten und Handwerkern gleichmässig zugänglich wurde. Hierin gleichgestellt, brachen diese aber auch bald die Alleinherrschaft der Geschlechter im Stadtregimente: die ältere auf dem Grundbesitz beruhende Verfassung war nicht mehr haltbar. Auch der geliehene Besitz genügte zur Theilnahme an den Gerichten und zur Rathsfähigkeit. Den Schluss macht der sechste Abschnitt, Uebergang der Leihe in Eigenthum, in welchem die drei Stufen in der Entwicklung der Leihe nochmals nachgewiesen werden. Zuerst ist der Leiheherr Eigenthümer und der Beliehene hat nur einen abgeleiteten Besitz, dann haben sie fast gleiches Recht, getheiltes Eigenthum, zuletzt ist der Beliehene Eigenthümer und der Herr hat nur noch ein Zinsrecht, mit dessen Ablösung er völlig von jeder Beziehung zu seinem ehemaligen Grund und Boden ausscheidet.

Die Bündnisse, welche die deutschen Städte im Mittelalter vielfach unter einander eingingen, berühren zwar weit mehr die äussere Geschichte, als die Verfassungsverhältnisse der Städte, sind aber doch auch für die letzteren nicht ohne grosse Bedeutung. Zwei solcher Bündnisse haben jetzt in dem zweiten Bande der Forschungen zur deutschen Geschichte (Gött. 1861) eine auf fleissigem Quellenstudium beruhende Darstellung erhalten (vgl. auch Lit.

Centralbl. 1862, S. 5). Es ist dies zuerst die Geschichte des schwäbischen Städte-Bundes der Jahre 1376—1389, von Wilhelm Vischer, durch welchen Bund es den schwäbischen Städten unter schweren Kämpfen gelang, sich der beginnenden Landeshoheit der Fürsten zu entziehen: sowie letztere ihrer Vollendung entgegenschritt, entwickelten sich auch jene zu selbständigen kleinen Freistaaten und in ihnen konnte sich nun das Wesen des Bürgerthums ausbilden, das für die späteren Zeiten von so ungemeiner Wichtigkeit geworden ist (S. 112). Als Beilagen gibt der Verfasser sorgfältig gearbeitete Regesten der einschlagenden Urkunden und theilt einzelne derselben vollständig mit. Die zweite Arbeit ist die Geschichte des Bundes der Sachsenstädte bis zum Ende des Mittelalters mit Rücksicht auf die Territorien zwischen Weser und Elbe, von W. J. L. Bode. Sie ist ein Theil eines grösseren Werks über die Entwicklung des Staatslebens zwischen Weser und Elbe, welches der bereits 1854 verstorbene Verfasser beinahe vollendet hinterlassen hatte, und das Material hierzu lieferten ihm die grösstentheils im Archive der Stadt Braunschweig aufbewahrten Urkunden. Was den meist kleinen schwäbischen Städten glückte, die Erlangung der Reichsunmittelbarkeit, konnten die weit älteren und mächtigeren Städte des Sachsenlandes ungeachtet grosser Anstrengungen nicht erstreben. Sie hatten sich zwar in den Besitz der Privilegien gesetzt, die ihnen das Recht der Waffen, die Verfügung über ihr Gerichts- und Polizeiwesen, die Selbstbesteuerung und die Macht, ihre Verhältnisse unter selbstgewählter Obrigkeit statutarisch zu ordnen, zusicherten, sie waren zu Reichsversammlungen zugelassen worden und hatten die Reichslasten unmittelbar getragen, sie hatten Einigungen unter einander, sowie Bündnisse mit Kaisern und Fürsten abgeschlossen, sie besassen somit Alles, was zur Selbständigkeit erforderlich schien, stellten sich den Reichsstädten gleich und bekämpften alle die territorialherrlichen Einmischungen, welche sie als mittelbare Städte bezeichneten (S. 250). Aber sie unterlagen schliesslich doch der Macht der Territorialherren. Im Jahre 1384 schlossen die Städte Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Goslar, Hildesheim, Hannover, Einbeck und Braunschweig zur Erhaltung des Landfriedens und zur Sicherung ihres Handelsverkehrs das erste umfassendere Schutz- und Trutzbündniss (S. 215). Von da an dauerten die stets auf eine bestimmte Anzahl von Jahren eingegangenen Bündnisse der genannten und noch mancher jeweilig zutretenden Städte, wie Magdeburg, Göttingen, Lüneburg, Helmstädt, lange Zeit ununterbrochen fort und die dagegen von den Fürsten

abgeschlossenen Bündnisse, in deren Folgen beständig Fehden und Angriffe gegen die Städte stattfanden, blieben erfolglos. Im Jahre 1426 trat der Bund der Sachsenstädte auch in enge Verbindung mit der Hanse: 1450 wurde diese erneuert (S. 236). Dasselbe geschah 1476, Braunschweig und Magdeburg wurden mit den schon früher zugestandenen Befugnissen als Vororte bestätigt (S. 248). Nun aber trat der Wendepunkt ein. Die Macht der Fürsten stieg unter den sich ändernden Zeitverhältnissen, eine Stadt nach der andern unterlag und die Städte, die überwältiget wurden, hatten alsbald mit ihrer Selbständigkeit auch den Verlust ihres blühenden Zustandes zu beklagen. Zunächst erlagen die Städte geistlicher Herrschaften den einflussreicheren Verbindungen, welche durch die Wahl der geistlichen Oberhäupter aus mächtigeren Fürstenhäusern erzielt wurden, so Quedlinburg 1479, Halberstadt 1486, Halle 1484; die Städte Magdeburg, Hildesheim, Erfurt mussten zwischen 1483 und 1488 wenigstens den Ansprüchen auf Reichsunmittelbarkeit entsagen, obwohl sie ihre Privilegien zum Theil noch zu retten vermochten (S. 254). Die welfischen Städte erneuerten zwar noch in drangsalvollen Zeiten 1490 und 1504 ihren Bund, aber das Schicksal der andern Städte mussten auch sie zuletzt theilen.

Die Materialien und Belege für die Geschichte der städtischen Verfassung überhaupt müssen vielfach von den Specialforschungen über einzelne Städte beigeschafft werden, während die Grundlagen der Specialforschung hinwieder in den allgemeineren Werken ruhen. Namentlich sind es so die Resultate des Arnold'schen Werks über die Freistädte, welche in die neueren Werke über die Geschichte und Verfassung einzelner Städte, insbesondere Reichsstädte, übergegangen sind. Von solchen Werken mögen hier fünf erwähnt werden, handelnd über Basel, Freiburg, Friedberg, Lübeck, Oppenheim, welche zufälliger Weise grade den verschiedenen Anfang und Ausgang ehemaliger Reichsstädte deutlich zeigen. Die älteste Schrift ist die Geschichte der Stadt und Burg Friedberg in der Wetterau, von Philipp Dieffenbach (Darmst. 1857), in welcher dieser jetzt verstorbene Veteran der hessischen Geschichtsforscher mit grossem Fleisse aus den, namentlich für die früheren Zeiten keineswegs reichlichen Quellen zusammengetragen hat, was sich über seinen langjährigen Wohnort geschichtlich sagen lässt. Dass das Buch etwas chronikenartig ausgefallen, darf hiernach nicht auffallen; der Verfasser hat sein Bestes gethan und namentlich auch den culturgeschichtlichen Momenten eine sorg-

same Beachtung geschenkt[36]). Die erste bis jetzt bekannte Erwähnung von Friedberg findet sich in einer Urkunde von 1217, in der König Friedrich fidelibus suis Giselberto Burgravio et castrensibus in Frideberg meldet, dass er dem Ulrich von Münzenberg seine Grafschaft und Güter wieder gegeben habe. Ob nun der Ort bereits zu den Zeiten der Römer bestanden, oder schon unter den ersten deutschen Kaisern entstanden sei oder erst der staufischen Periode angehöre, muss unentschieden bleiben. Obwohl aber manche Gründe dafür sprechen, dass die Römer ein Castell an der Stelle der späteren Burg erbaut haben mögen, — und die Lage der Burg an der höchsten Stelle eines aus der Ebene sich erhebenden Plateaus war eine ganz geeignete — so scheint es doch gewiss, dass das heutige Friedberg eine neue Schöpfung ist, wohl nicht lange vor 1217 entstanden und daher jünger, wie Dieffenbach annimmt. Gewiss nicht viel später wie die Burg entstand auch die Stadt, denn schon 1219 werden die cives de Frideberg erwähnt. In welchem Verhältniss Burg und Stadt in der ältesten Zeit zu einander gestanden, ist nicht ganz klar. Es mögen beide nur eine Gesammtheit gebildet haben und wie in andern königlichen Städten Vogt und Schultheiss die oberen Beamten waren, so standen hier Burggraf und Schultheiss an der Spitze. Doch wird der Schultheiss erst 1232 (oder 1240) erwähnt und der Burggraf war der obere Beamte. Unter ihrem Vorsitze war das Collegium der Schöffen die gerichtliche und verwaltende Behörde. Seit 1241 werden neben den Schöffen die Burgmannen, castrenses, im Eingange der Urkunden genannt, doch lässt sich nicht bezweifeln, dass sie, gleich den milites in Frankfurt, auch schon vorher Beisitzer im Gerichte waren. Seit 1279 erscheinen auch die consules, der Rath, in den Urkunden, die jedoch damals schwerlich den Stand der Handwerker vertreten haben, wie Dieffenbach S. 51 meint, sondern gleich den Schöffen dem Stande der Burgenses (Altbürger) angehörten. Schon frühe zeigt sich nun der Streit zwischen Burg und Stadt, der sich durch die ganze spätere Geschichte durchzieht. Bereits 1276 verzeiht K. Rudolf den Bürgern die Zerstörung der Burg (S. 35), und 1285 errichtet er einen s. g. Söhnbrief zwischen Stadt und Burg. Im J. 1301 machten beide Theile eine Eintracht, wonach entstehende Zwistigkeiten durch vier Burgmannen und vier Burger gütlich geschlichtet werden sollten.

---

[36]) Die Anzeige im Lit. Centralbl. 1858 S. 231 ist in ihrer Beurtheilung wohl zu streng gewesen.

Endlich setzte K. Albrecht 1306 durch einen weiteren Söhnbrief fest, dass die Bürger sechs Burgmannen in den Rath der Stadt kiesen und der Burggraf mit Rath der Schöffen und dieser sechs Burgmannen einen Schultheissen in der Stadt setzt, doch also, dass dem Burggrafen die oberste Gewalt bleibe (S. 47). Damit war der Burg die Oberhand über die Stadt eingeräumt und alle ferneren Bemühungen der Stadt, eine unabhängigere Stellung zu erringen, waren erfolglos. Obwohl die Stadt sich noch manche kaiserliche Privilegien erwarb und in dem oft erneuerten Bunde mit den drei anderen wetterauischen Reichsstädten eine Stütze suchte, konnte sie doch den Söhnbrief von 1306 nicht beseitigen. Bei fortdauernden Streitigkeiten wurde er 1332 von K. Ludwig bestätigt und der Stadt nur das Recht gewahrt, 12 Schöffen neben den 6 Burgmannen im Rath zu haben (S. 76). Im Jahre 1346 geschieht dann in einer Urkunde dieses Kaisers zuerst der Bürgermeister Erwähnung (S. 80) und es scheint mir wahrscheinlich, dass die Abhängigkeit des von dem Burggrafen eingesetzten Schultheissen den Rath veranlasste, sich nach Vorgang anderer Städte diese neuen Vorsitzer zu geben und damit den Schultheissen auf den blossen Vorsitz im Gericht zu beschränken. Neue Händel führten 1378, 1387, 1410 immer wieder unter Beilegung mancher einzelnen Beschwerden zur Bestätigung der Satzung K Albrechts und während die Burg durch den Erwerb der Grafschaft Kaichen und anderer Besitzungen immer mächtiger wurde, sank die überdiess von den Reichsoberhäuptern verpfändete Stadt immer mehr, bis 1455 die Burg sogar einen Theil der Reichspfandschaft an sich brachte und seitdem die Stadt jedem neuen Burggrafen huldigen musste (S. 138). Im J. 1535 gelangte endlich die Burg in den Besitz der gesammten Pfandschaft (S. 156) und dies Verhältniss bestand, bis 1802 die Stadt und 1806 die Burg an Hessen fiel.

Die Stadt Friedberg war beim Reiche geblieben, weil die Burg trotz der Pfandschaft nicht mächtig genug war, sie zur Landstadt herunterzudrücken. Anders verhielt es sich mit der Stadt Oppenheim, welche einem weit mächtigeren Pfandherrn gegenüber ihre Unmittelbarkeit zu behaupten ausser Stand war und daher schon frühe aus der Reihe der Reichsstädte ausscheiden musste. Die Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim am Rhein, nach urkundlichen Quellen bearbeitet von Wilh. Franck (Darmstadt 1859) — gleich dem vorigen Werke auf Kosten des histor. Vereins für das Grossh. Hessen erschienen — ist mit grosser Sorgfalt gearbeitet und ein sehr schätzenswerther Beitrag

zur Geschichte des deutschen Städtewesens. Die erste Nachricht von Oppenheim findet sich in einer Schenkung aus dem Stiftungsjahre des Klosters Lorsch, 764, welches damals einen Weinberg in Oppenheimer Mark im Wormsgau empfing. Im Jahr 774 schenkt dann König Karl demselben Kloster villam Obbenheim mit allen Zubehörungen, namentlich auch mit dem zur dortigen Kirche gehörigen Gelände in Dexheim, und bestimmt, dass das Kloster dies Alles sub emunitatis nomine besitzen solle. Trotz der sehr allgemein lautenden Fassung dieser Urkunde ist es aber nicht zu bezweifeln, dass Lorsch damals nicht die ganze Villa erhielt, denn es kommen noch später viele Schenkungen vor, welche Privatpersonen mit dortigen Gütern an das Kloster machen, und als dasselbe nachher sein Besitzthum in Oppenheim wieder veräussert, spricht es nur von einer curtis, von einem Hofe, nicht von dem ganzen Dorfe. Es wird also 774 nur den königlichen Haupthof in Oppenheim mit seinen Zubehörden erhalten haben. Daher kann auch die verliehene Immunität keineswegs eine Exemtion der ganzen villa von der gaugräflichen Gerichtsbarkeit zur Folge gehabt haben, wie dann noch 1008 angegeben wird, dass Oppenheim in comitate Zeizolfi liege. Der Verfasser nimmt demgemäss an, dass nur die dem Kloster gegebenen Güter und deren Bebauer — Grundholden — den öffentlichen Beamten entzogen und dafür dem Hofrecht des Klosters, seinem Vogt oder Villicus unterworfen worden seien[37]). In diesem Jahre 1008 erlaubte König Heinrich II. dem Abte von Lorsch, in Oppenheim einen Wochenmarkt einzurichten und verlieh ihm für diese Markttage den königlichen Bann- und Zoll (cuncta publica functio) oder die Marktgerichtsbarkeit. Denn in ausgedehnterer Weise kann dies Privileg nicht verstanden werden (S. 8). Um sich aber von der Last des servitium regium, — des jährlichen Königszinses von 100 Pfund — zu befreien, gab das Kloster 1147 seine drei Höfe (curtes) Oppenheim, Gingen und Wibelingen dem Könige Konrad II., d. h. also dem Reiche zurück. Auch damals war Oppenheim noch

---

[37]) Diese Auffassung wird in der Anzeige des Werks im Lit. Centralbl. 1860, Sp. 67 bestritten, als auf demselben Irrthume beruhend, in dem auch Arnold befangen sei. Vielmehr habe der König dem Kloster den Haupthof des Dorfs geschenkt und mit diesem sei die untere Gerichtsbarkeit über alle Bewohner des Dorfs, auch die freien Grundbesitzer verbunden gewesen. Diese Kritik kann ich nicht gutheissen, denn die alte Immunität war nur eine emunitas ab introitu judicum publicorum und mehr hat auch das Kloster nicht erhalten.

nichts als eine villa, ein offenes Dorf, theils von Reichs- und Kloster-Ministerialen, theils von freien Grundbesitzern, theils von den Hofhörigen bewohnt. Der Verfasser nimmt an, dass seit dem der königl. Schultheiss der alleinige Richter über Freie und Unfreie gewesen sei (S. 11), obwohl es doch noch bezweifelt werden kann, ob Oppenheim durch diese Rückgabe des Klosterhofs zu einer villa regia geworden. Jedenfalls war aber dieser Uebergang an das Reich dem Aufblühen des Orts sehr förderlich. Nachdem 1220 durch Kaiser Friedrichs II. sententia de immunitate civitatum alle mit Wochen- oder Jahrmarktsprivilegien versehenen Orte die eigene Gerichtsbarkeit erlangt hatten, nimmt der Kaiser 1226 die Stadt Oppenheim unter den besonderen Schutz des Reichs, verleiht den in derselben wohnenden Rittern stete, den übrigen Bürgern zehnjährige Freiheit von den Reichssteuern, damit beide sofort und rüstig für die Befestigung der Stadt sorgen, gewährt eine jährliche Messe (nundinae generales) zur Herbstzeit und bestätigt die von dem Reichsverweser Erzbischof Engelbert bestimmte Bannmeile, d. h. die Gränze des Stadtgebiets. Dazu fügte er 1236 noch eine Ostermesse, damit die neue Stadt desto rascher zur Blüthe komme. Im Jahr 1244 muss die Befestigung der Stadt mit der Erbauung einer Burg vollendet gewesen sein, denn in diesem Jahre spricht eine Urkunde König Konrads zum erstenmale von den castrenses (Burgmannen) zu Oppenheim und verleiht ihnen die Gebäude, die sie in castro O. erbaut, zu erblichem Burglehen. An der Spitze der Stadt steht nun der Reichsschultheiss, das Schöffengericht ist mit Rittern und Burgensen besetzt. Schon im Jahre 1254 werden auch die consules, der Rath, erwähnt und in demselben Jahre schliesst die Stadt den ersten Bund mit den Städten Mainz und Worms, deutliche Beweise von der kräftigen Entwicklung des städtischen Gemeinwesens. Aber nicht ohne Kampf und innere Unruhen fand diese statt; die Bürger müssen schon frühe Benachtheiligungen durch die Burg erfahren oder befürchtet haben. Als König Richard 1257 ans Reich kam und von der Stadt Oppenheim anerkannt wurde, musste er den Bürgern die Zerstörung der dortigen Burg verzeihen und versprechen, dorten keine neue Feste zu errichten (S. 25). Die wichtige Rachtung von 1259 gab für die inneren Verhältnisse eine neue Ordnung, weder die Ritter noch die Bürger sollten künftig für sich allein Beschlüsse fassen, dies solle nur im gesammten Rath (communi et pleno consilio congregato) geschehen und nöthigenfalls sollten zu diesem gemeinsamen Rath (principale consilium) noch besondere Vertrauensmänner (electi) zugezogen werden. Es ist glaubhaft, dass schon damals der

Rath aus 16 Rittern und 16 Bürgern zusammengesetzt wurde (da dies K. Rudolf später eine althergebrachte Einrichtung nennt), während dem aus dem Umstande, dass in den Urkunden nun die Schöffen nach den Rittern und Consuln aufgeführt werden, wohl gefolgert werden kann, es habe seitdem der aus 14 Gliedern bestehende Schöffenstuhl unter dem Rathe gestanden. Wie es scheint, war die Stadt auf dem besten Wege, sich des ritterlichen Elementes nach und nach zu entäussern. Die Wahl Rudolfs von Habsburg zum deutschen Könige setzte aber diesem Vorgehen eine Schranke. Rudolf begünstigte die Ritter und machte sich dadurch sowohl wie durch seine häufigen Geldanforderungen bei den königlichen Städten sehr unbeliebt. Er betrachtete die letzteren als eine gute Einnahmequelle und nöthigte sie zu grossen Zahlungen durch erneuerte Auflagen und die Drohung mit Verpfändung, was die steuerfreien Ministerialen und Castrensen nicht berührte. Gleich nach Richards Tode entstand die Burg zu Oppenheim von Neuem; die Bürger zerstörten sie alsbald wieder, wie dies bekanntlich auch in andern königlichen Städten geschah[38]), Rudolf aber zwang sie 1276, die Burg auf ihre Kosten wieder aufzubauen und war fortan bemühet, der Burg die Stellung einer selbstständigen Corporation neben der Stadt zu verschaffen und ihre Macht gegenüber den Bürgern zu mehren. Ja es kam so weit, dass der König die Bürger aus dem Rathe und Schöffenstuhl völlig auswies und beide Aemter lediglich mit Rittern besetzte. Erst 1287 sah er sich veranlasst, diesen Druck des Adels auf die Stadt zu mindern und bestimmte, dass fortan wieder 16 Ritter und 16 Bürger im Rath, 7 Ritter und 7 Bürger im Schöffengericht sitzen sollten; doch solle der Eintritt der Letzteren nur allmählig geschehen, je nachdem von den ritterlichen Schöffen einer stürbe oder austrete, und Graf Eberhard von Katzenellenbogen, der damals königlicher Oberbeamte in Oppenheim war[39]), solle mit den Rittern die Bürger in den Rath und das Schöffengericht wählen, nach dessen Weggang aber die Wahl den Rittern allein zustehen, so wie diese auch die ritterlichen Glieder allein zu wählen hatten. Dagegen mussten die Bürger sich verpflichten, die Burg nicht wieder zu zerstören und

---

38) Vgl. mein „Schloss Rödelheim" S. 13 Frankfurt entging ähnlicher Gefahr nur dadurch, dass die alten Reichsministerialen sich nicht in der Stadt, sondern in der neuen Reichsburg zu Rödelheim festsetzten. Ob dies seine grössere Macht oder grössere Geneigtheit zu Geldspenden bewirkt, lässt sich fragen!

39) Vgl. über diese vorübergehend mit ausgedehnteren Vollmachten angestellten Officiales s. provisores Franck S. 243.

nach Rudolfs Tode bei der Wahl eines neuen Königs mit den Rittern einig zu handeln — eine Bestimmung, welche Rudolfs günstigere Gesinnung für die Stadt zum Theil erklärt (S 34). Das Uebergewicht der Burg war zwar damit ausgesprochen, aber es konnte sich nicht erhalten, da unzweifelhaft die städtische Gemeinde durch den Handel und ihre Verbindung mit den andern rheinischen Städten, sowie durch die zwischen den Altbürgern und den Zünften vorherrschende Einigkeit an Kraft zunahm. Denn es scheinen hier die Zünfte ohne Kampf Theil am Stadtregiment erlangt zu haben, indem die Altbürger ihre Unterstützung gegen die Burg nicht missen konnten. Im J. 1330 stehet bereits ein Bürgermeister an der Spitze des Raths, den Kaiser Ludwig in der Urkunde noch vor dem Schultheissen nennt, und in demselben Jahre räumt der Kaiser den Bürgern das Mitwahlrecht bei Besetzung der Rathsstellen ein und bestätigt die communitates, Zünfte (S. 47. 292). Karl IV. gab den Bürgern 1354 sogar das alleinige Wahlrecht, wenn die Ritter an der Wahl theilzunehmen sich weigern würden. Dagegen begann mit K. Ludwig die traurige Zeit der Verpfändungen für Oppenheim. Schon 1315 verpfändete er die Stadt an den Erzbischof Peter von Mainz, 1353 erlosch diese Pfandschaft und nun verpfändete K. Karl 1356 Oppenheim und anderes Reichsgut zum Halbtheil an die Stadt Mainz, 1366 das andere Halbtheil an den Schultheissen Heinz zum Jungen in Oppenheim, gleich im folgenden Jahre 1367 übernahmen sein Sohn Wenzel und Erzb. Gerlach von Mainz die Pfandschaft, 1375 ging sie auf Kurfürst Ruprecht von der Pfalz über und 1398 wurde sie erblich an Kurpfalz gegeben. Damit war es um die Reichsunmittelbarkeit der Stadt geschehen; sie sank allmählig zu einer pfälzischen Landstadt herab.

Das Werk von Franck erhält noch besonderen Werth durch eine reichhaltige Urkundensammlung und den Abdruck des um 1400 angelegten Stadtbuchs. Namentlich für die inneren Zustände der Stadt im späteren Mittelalter, welche Franck S. 89—129 eingehend bespricht, liefert dies urkundliche Material viele Belege und das Stadtbuch ist für die Geschichte des deutschen Privatrechts eine wichtige Quelle. Von besonderem Interesse ist dessen Vergleichung mit dem Frankfurter Recht und mancherlei Rechtssätze, welche sich für das Letztere nur aus einzelnen Urkunden ableiten lassen, — wie z. B. das ältere eheliche Güterrecht (S. 100) — finden sich hier bestimmt ausgesprochen. Ueberhaupt ist hier auf die Verbindung der beiden Städte aufmerksam zu machen. Schon 1233 erhielt Oppenheim von König Heinrich die libertates et honores, welche Frankfurt habe; es

wurde mit Frankfurter Recht bewidmet. Eine Haupthandelsstrasse führte von da nach Frankfurt, wo noch heute der Name der Oppenheimer Landstrasse nicht ganz in Vergess gerathen ist. Wenn Fremde in Oppenheim einen Rechtsstreit haben, so soll ihnen der Burgermeister „uff stund helfen", d. h. sofort für die Entscheidung des Handels sorgen, denen aus Speier, dem Rheingau und Frankfurt aber soll man nicht also helfen, die sollen nach Oppenheim zu Gericht kommen (S. 188).

Weit einfacher wie in den alten rheinischen Städten gestaltete sich die Verfassung der nördlichen Städte. Ein deutliches Bild hiervon gibt: die Stadt und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert, von F. Frensdorff (Lüb. 1861). Die Schrift zerfällt in zwei Abtheilungen, deren erste die Entstehung der Stadt und ihres Rechts bis zur Erlangung der Reichsfreiheit (1226), die zweite den Zustand des Verfassungs- und Gerichtswesens im 13. Jahrhundert schildert. Lübeck ist als deutsche Colonie auf slavischem Boden entstanden; Graf Adolf von Schauenburg gründete sie in Wagrien, sie kam aber erst dann empor, als er den Ort an Herzog Heinrich den Löwen übergab. Lübeck ist somit nicht aus einer dorfmässigen Anlage erwachsen, sondern von vorne herein als Stadt angelegt worden, jedoch nicht nach Weise anderer deutschen Städte in slavischen Ländern, deren Anlage man einem Unternehmer, locator, überliess [40]), sondern durch herbeigerufene deutsche Ansiedler, denen der Graf grössere Strecken als Bauplätze, und wie es scheint unentgeltlich, ohne die Last eines Arealzinses, anwies. Diese grossen Grundflächen benutzten dann die Ansiedler zum Theil für sich selbst, zum Theil überliessen sie dieselben an geringere Leute zu erblichem Rechte gegen einen jährlichen Zins (Worttins) und solche Grundstücke wurden Wicbelde genannt [41]). Der Herzog gab dann weiter Wiesen, Weide und Wald, sorgte für die Befestigung, ordnete Zoll, Münze und Markt an, um den eigentlichen Zweck der neuen Stadt, den Handelsverkehr, zu fördern, und säumte nicht, sie aus dem bisherigen Grafschaftsverband zu lösen, indem er für sie einen eigenen Beamten bestellte, den Vogt, dessen Gerichtsbarkeit sich mit Ausschluss jeder andern über die ganze Stadt und alle ihre

---

[40]) Wie dies selbst mit Hamburg der Fall war. Vgl. die schöne Anmerkung über Städtegründungen bei Frensdorff S. 16.

[41]) Vgl. hierüber auch Pauli, Lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrhundert (Lüb. 1847), ein überaus lehrreiches Schriftchen.

Bewohner erstreckte. Der Vogt, der auch einmal Graf von Lübeck genannt wird (S. 22), gewöhnlich nur Richter, judex, heisst, übte die Rechte aus, die sonst dem Grafen in seinem Bezirke zustanden; er hielt dreimal des Jahres das echte Ding und es gab keinen Schultheissen neben ihm. Die Bewohner Lübecks bildeten aber nicht nur eine Gerichtsgenossenschaft, sondern der Herzog richtete auch sofort eine freie Gemeindeverfassung ein, indem er aus der Mitte der Bürger einen Rath von 18 Personen als Vorstand der Bürgergemeinde zu ihrer Vertretung und zu ihrer Obrigkeit einsetzte. Leider ist sein desfallsiger Freiheitsbrief nicht mehr im Original vorhanden (S. 32). In den Rath konnten nur unbescholtene, ehelich und frei geborene, in keinem Hörigkeitsverhältniss stehende, mit freiem Grundeigenthum angesessene Bürger gewählt werden, die kein Handwerk trieben, also vorzugsweise Kaufleute (S. 49), und auch in dem echten Ding konnte nur erscheinen, wer eigenen Heerdt hatte. Dem Rath stand das Recht zu, Willküren zu erlassen, die jedoch zunächst nur die Markt- und Sicherheitspolizei betrafen, nicht das Privatrecht. Dies war das sächsische Recht, wie es die Ansiedler aus ihrer Heimath mitbrachten und nun im Gerichte auf die Frage des Richters wiesen, doch spricht Vieles dafür, dass namentlich das Soester Recht auf Lübeck übertragen wurde (S. 53), auf dessen Grundlage sich dann das berühmte lübische Recht ausbildete. Schon 1180 verlor indessen Herzog Heinrich die Stadt, die er gegründet hatte. Bei seiner Aechtung kam sie an das Reich, 1201 aber nahm sie der dänische König Waldemar in Besitz, der nun den Vogt ernannte, und erst 1226 hörte diese Fremdherrschaft auf, da nach dem Sturze der dänischen Macht Kaiser Friedrich Lübeck zu einer reichsfreien Stadt erhob (S. 69). Der oberste Beamte war jetzt der Reichsvogt[42]), der das Gericht unter Königsbann hielt, zuweilen bestellte in schweren Zeiten der Kaiser noch einen mächtigen Herrn als Rector oder Schirmvogt (S. 73). Wie überall in den Städten ging aber auch in Lübeck das Bestreben des Raths sehr bald dahin, dem Vogte allen Einfluss auf die Gemeinde-Angelegenheiten zu nehmen und sich überhaupt der Reichsvogtei zu entledigen. Dies geschah dadurch, dass die Stadt (um 1240) gegen eine jährlich dem Reiche zu entrichtende Geldabgabe die Gerichtsbarkeit selbst erwarb und nun die Vogtei einem Bürger auf bestimmte Zeit übertrug. Der Vogt wurde nun ein

---

[42]) Vgl. auch Dittmer die Reichsvögte in Lübeck und der ihnen verliehene Reichszins. Lüb. 1858.

städtischer Beamter, ein Gerichtshalter, während der Rath sich zu immer grösserer Bedeutung erhob. Zu seinen polizeilichen Befugnissen und der gesetzgebenden Gewalt (S. 128—168) trat eine ausgedehnte Gerichtsgewalt; die im Vogtgericht gefundenen Urtheile wurden an den Rath gezogen und es ist namentlich hervorzuheben, dass der Rath die vor ihm verhandelten Rechtssachen ohne Zuziehung der Gemeinde entscheidet, das Urtheil selbst findet, was im Vogtgericht noch immer durch den Gerichtsumstand gewiesen wurde. Schöffen im Sinne von Urtheilsfindern, wie sie in andern Städten vorkommen, gab es in Lübeck nicht (S. 174). Der Rath ergänzte sich durch Cooptation, das Amt des Rathmannes war lebenslänglich, je im dritten Jahre aber war er von der regelmässigen Geschäftsverwaltung befreit, so dass sich ein Unterschied zwischen dem sitzenden Rath und dem alten Rath ausbildete, welcher letztere abwechselnd aus den im dritten Dienstjahre stehenden Rathsgliedern bestand. Die Bürgermeister kommen urkundlich erst 1256 vor (S. 109).

Weit umfangreicher als diese Monographieen ist die Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter, von Andreas Heusler (Basel 1860), aber es bot auch die complicirte Verfassung dieser alten Bischofs- und Freistadt einen viel reicheren Stoff zu Untersuchungen, als die einfacheren Zustände der andern Reichsstädte dar. Das Buch zerfällt in 6 Abschnitte, die Gründung der bischöflichen Herrschaft, Basel unter bischöflicher Vogtei, die Geschlechterherrschaft, die Zunftbewegungen und deren Folgen, der Kampf zwischen Adel und Bürgerthum, die Entscheidung zwischen Bischof und Stadt. — Als Kaiser Valentinian I. im Jahre 374 sich in dem celtischen Orte Robur aufhielt, dorten ein Festungswerk zum Schutze gegen die Alemannen errichtend, empfing der Ort den Namen Basilia. Nach dem Untergang der benachbarten Augusta Rauracorum wurde am Anfang des 7. Jahrh. der dortige Bischofssitz auf Basel übertragen, was inzwischen Eigenthum der fränkischen Könige geworden war. Gegen die Ansicht von Arnold, der in Basel allein unter allen Freistädten das Vorhandensein einer königlichen Pfalz in Abrede stellt, sucht der Verf. (S. 12) darzuthun, dass eine solche doch wohl dort bestanden habe. Jedenfalls blieb sie nicht lange im Besitze der Herrscher. Es ist wahrscheinlich, dass Bischof Haito von Basel von Karl dem Grossen die Immunität für die Besitzungen seiner Kirche (d. h. nur Freiheit von dem Eintritt öffentlicher Beamten, S. 5) und manche Güterschenkung erlangt habe. Ebenso suchte dieser Bischof durch seine canones die gesammte Geistlichkeit

der Diöcese seiner Kirchendisciplin zu unterwerfen, mit ihm beginnt das Streben, die bischöfliche Macht in kirchlichen und weltlichen Dingen zu erweitern. Wie die Bischöfe von Basel in den Besitz der Pfalz und der fiskalischen Nutzungsrechte des Königs in der Stadt gekommen, ist indessen nicht näher bekannt. Unter K. Heinrich II. fand ohne Zweifel die Uebertragung der Gerichtsbarkeit (judiciaria potestas infra civitatem) an Bischof Adalbert statt (S. 21): es scheint, dass die bisherigen Gaugrafen, die Grafen von Honberg, nun die Vögte des Bischofs und als solche von dem Kaiser mit dem Blutbann belehnt wurden. Dazu erhielt Bischof Dietrich 1041 von Kaiser Heinrich III. den comitatus Augusta, d. h. die gräflichen Amtsrechte in der Gaugrafschaft Sisgau. So stand also Basel jetzt unter bischöflicher Vogtei — eine Zeit ungetrübter Einigkeit zwischen dem Bischof und der Stadt[43]). Es war aber der Vogt keineswegs ein bloser Beamter des Bischofs, sondern er hatte auch das Interesse und die Rechte des Reichsoberhaupts zu wahren; bei der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit vertrat er desselben Stelle (auctoritate domini regis, cujus vice in civitate presidebat, sagt eine Urkunde von 1190) und hinsichtlich der Heer- und Hofsteuer, in Basel Gewerf genannt, welche jetzt zwar der Bischof erhob, die er aber für den königlichen Dienst verwenden sollte, lag dem Vogte die Sorge ob, die Verschleuderung des Stiftsguts zu verhindern. Denn die Kaiser waren durchaus nicht der Meinung, durch die Hingabe von Reichsgut an die Bischöfe sich der daraus fliessenden Einkünfte gänzlich zu entäussern (S. 43). Neben dem Gewerf bezog der Bischof jährlich am St. Martinstage einen Zins von allen Hofstädten in der innern Stadt; dieser ursprüngliche Arealzins, auf dessen versäumte Entrichtung die Busse von 60 Schillingen, d. h. des Königsbanns stehet, war aber schon längst ein Vogteizins geworden, d. h. eine Abgabe für den Schutz, welchen die bischöfliche Vogtei mittelst des Königsbannes gewährt (S. 53). Die andern Haupt-Beamten des Bischofs waren der Schultheiss, der Zöllner, die Münzer (S. 58). Was den ersten Beamten betrifft, so wird er 1136 villicus, seit 1141 stets scultetus genannt, wurde aus den bischöflichen Ministerialen genommen und sass neben dem Vogt zu Gericht, war aber auch Unterrichter über Geldschulden und kleine Sachen. Der Verfasser ist nun der Ansicht, dass der

---

43) Als Hauptquelle für diese Zeit erscheint das um 1260 abgefasste Bischofs- und Dienstmannenrecht, her. mit Erläuterungen von Wackernagel. Basel 1852.

villicus, ein ursprünglich hofrechtlicher Beamter, nicht später zum Schultheissen geworden, sondern dass der Schultheiss, der ursprünglich ein öffentlicher Beamter (der Centenar) gewesen, allmählig auch die Functionen des Villicus in seiner Hand vereinigt habe. Dies sucht er namentlich durch die Berufung auf Frankfurt darzuthun, woselbst der Vogt aus dem Villicus hervorgegangen sei; als oberster Verwalter der königlichen Villa habe er dann auch dem Buweding vorgesessen, was das oberste herrschaftliche Gericht über die um Frankfurt liegenden Reichsdomänen gewesen (S. 56). Aber ich habe bereits in den Mittheilungen des Vereins (II, 128) diese Berufung auf Frankfurt als unrichtig zurückgewiesen, indem hier Vogt und Villicus neben einander vorkommen, folglich nicht ein und derselbe Beamte gewesen sein können. Der Name Buweding kommt in den Frankfurter Urkunden nur einmal vor[44]; es ist daher seine eigentliche Bedeutung schwer anzugeben, doch dürfte darunter eben nur das königliche Schöffengericht in Frankfurt zu verstehen sein, dessen Competenz ja nicht blos auf Frankfurt beschränkt war. Ausführlich handelt der Verfasser sodann von den Einwohnerständen in der Stadt und spricht sich hier für die Ansicht aus, dass die älteren Städte nach einer vorübergehenden Unterdrückung unter die Vogtei die Bedeutung als freie Gemeinde wieder errungen haben, dass sie also nicht als solche aus einem eigentlichen Hofrecht neu empor gekommen sind. Die Einwohner der Stadt bestanden aus Ministerialen, persönlich freien Censualen und Hofhörigen des Bischofs. Die Ersteren ergänzten sich vielfach aus den freien (ritterbürtigen) Leuten der Umgegend, welche ihr Eigen dem Stift aufgaben, und es finden sich genugsame Beispiele, dass der eine Zweig eines Geschlechts vollfrei blieb, der andere in die Ministerialität eintrat. Andere einwandernden Freien wurden entweder Censualen, indem sie von ihrem in der Stadt erworbenen Grund und Boden Zins zahlen mussten, oder doch schutzpflichtig unter der bischöflichen Vogtei. Mit Ausnahme der Hofhörigen standen sich aber die anderen Stadtbewohner in Waffenfähigkeit, Ebenbürtigkeit und Schöffenthum einander gleich: sie sind die cives urbani, burgenses des 11. und 12. Jahrhunderts. Erst als die Dienstmannen zu milites wurden, erhoben sich aus den übrigen Freien diejenigen, welche auch ihren Grundbesitz dinglich freigemacht hatten, als die eigentlichen burgenses, Geschlechter, vor ihren bisherigen Genossen (den Kaufleuten, Krämern u. s. w.) empor

---

[44]) Vgl. Archiv, Neue Folge I, 105.

und letztere bildeten im 13. Jahrhundert eine Mittelclasse zwischen den sesshaften Bürgern und den Zünften oder früheren Unfreien (S. 71), welche als Handwerker nach Beschaffenheit ihrer Dienstpflicht in hofrechtliche Innungen oder officia eingetheilt gewesen waren (S. 83). Der freie Grundbesitz also ist es, der die Geschlechter kennzeichnet. Der Bischof hatte durch die Schenkungen des Königs und der freien Umwohner das Eigenthum an dem städtischen Grund und Boden erworben, selbst das Almend oder Gemeinland der Freien war in Folge der Vogtei unter die bischöfliche Grundherrschaft gekommen (S. 94). Aber am Schlusse des 12. Jahrhunderts waren es die 3 grossen Stifte der Stadt (das Domstift, das Kloster St. Alban und das Leonhardsstift), die Ministerialen und Burgensen, welche das meiste freie Eigen in der Stadt besassen und das bischöfliche Grundeigenthum war zum grössten Theil wieder verschwunden. Dies steigende Ansehen der Ministerialen und Burgensen war es nun, welches zu Anfang des 13. Jahrhunderts zu wichtigen Aenderungen in der Verfassung der Stadt führte. Gleich dem Bischofe selbst waren sie unzufrieden mit der Gewalt der zu Uebergriffen geneigten Vögte aus gräflichem Hause, diese wurden daher beseitigt und 1202 erscheint der erste Vogt aus einem bischöflichen Dienstmannengeschlecht. Dann waren in den ursprünglich nur aus den Gliedern des Domstifts bestehenden Rath des Bischofs auch die Ministerialen und Burgenses eingetreten; es hatte sich im 12. Jahrh. das consilium clericorum et laicorum gebildet, welches bei allen wichtigen Verfügungen und Schenkungen des Bischofs erwähnt wird (S. 104). Nun aber schied sich der alte bischöfliche Rath der Domherren und der Burgensen auseinander, letztere nahmen, anfänglich noch unter bischöflicher Aufsicht, die städtische Verwaltung an sich und 1225 kommt das Stadtsiegel als Zeichen eines städtischen Raths zuerst vor. Auch gab schon 1212 oder 1213 K. Friedrich II. der Stadt ein Privileg für ihren Rath, das zwar nicht näher bekannt ist, wahrscheinlich aber die Ausübung des Steuerrechts betraf, allein 1218 hob er es auf Andringen des Bischofs Heinrich (von Thun) wieder auf und verbot die Errichtung eines Raths ohne des Bischofs Willen. Wie der Verf. (S. 107 flg.) gut nachweist, beabsichtigte der Bischof Heinrich indessen nicht die gänzliche Unterdrückung des Raths, nur dessen selbstständiges Auftreten mochte er nicht zugeben, und so verstrich noch einige Zeit, bis der Rath eine grössere Selbstständigkeit erlangte und (um 1250) einen Bürgermeister an seine Spitze setzen konnte. Gleichzeitig begann die Ausbildung der hofrechtlichen Innungen zu Zünften; von demselben Bischof Heinrich rührt die

älteste bekannte Basler Zunfturkunde her (der Kürsnerbrief von 1226) und der Verf. benutzt hier S. 115 mit Recht die Ausführungen, welche Nitzsch (Minist. S. 226 flg.) über die Ausbildung der Handwerkerverhältnisse gegeben hat. Von nicht geringerer Bedeutung für die Entwicklung der Verfassung waren dann die Zeiten des Bischofs Heinrich aus dem gräflichen Hause Neuenburg von 1262—1274 Die Dienstmannen oder Ritter in Basel, zahlreich und mächtig, hatten grosse Gewalt in der Stadt erlangt und bedrohten das Ansehen des Bischofs. Ihre Spaltung in die Pfitticher und Sterner versetzte die ganze Stadt in Unruhe. Der Bischof, um ein Gegengewicht gegen die Ritterschaft besorgt, verlieh nun nicht nur den Zünften grössere Rechte und versicherte sich ihrer Hülfe mit einem beiderseitigen Eide, sondern gewann auch die Bürger durch Ertheilung einer die Verfassung und Wahlart des Raths regelnden, die Rechte der Stadt bestätigenden Handveste[45]), und verband sich eidlich mit ihnen zu gegenseitigem Schutz. So kamen die Ritter, obwohl die ersten im Rathe, doch in eine Sonderstellung zu den Bürgern, den cives im eigentlichen Sinne, und drängten diese zu den Zünften hin, welche damals an dem Rathe noch nicht Theil nahmen, aber nach der Theilnahme strebten (S. 138). Der Rath entstand also aus dem alten bischöflichen consilium der cives oder burgenses; wie aber entstand dies consilium? Der Verf. stellt hierüber die gewiss richtige Ansicht auf, dass die angesehensten Burgensen, die cives meliores, die Urtheilsfinder der bischöflichen Richter in deren Gerichten (gleich den Schöffen der freien Gemeinden) gewesen seien und dass grade aus diesen Urtheilsfindern auch das bischöfliche Consilium entstanden sei, wie denn auch in den Städten mit altfreiem Schöffenthum und den königl. Pfalzstädten das Schöffencolleg die Grundlage des Raths gewesen. Diese ursprünglich gerichtliche Stellung der Rathsglieder zeigt sich dann auch darin, dass der Vogt an der Spitze des städtischen Raths zu Gericht sass, im Rathe also das alte Vogtsding fortbestand, und dass ebenso die Rathsherren oder ein Ausschuss derselben die Urtheilfinder im Schultheissengerichte blieben. Nur einmal kommt für diese die Benennung scabini vor (S. 150). Wo aber der Rath nicht als Gericht, sondern als Verwaltungsbehörde auftritt, führt mit Ausschluss von Vogt und Schultheiss der aus den Rittern gewählte Bürgermeister den Vorsitz. Die Zeit der

---

[45]) Danach wählte jährlich der abgehende Rath zwei Gotteshausdienstleute und vier Bürger, diese sechs nahmen noch zwei Domherren zu sich und alle acht Kieser wählten dann einen Rath von Rittern und Bürgern und einen Bürgermeister (S. 128). Die Zahl ist nicht bestimmt, doch scheinen seit der Handveste vier Ritter und acht Bürger den Rath gebildet zu haben (S. 155).

Geschlechterherrschaft schliesst der Verf. mit einer Schilderung sowohl der verwaltenden Thätigkeit des Raths, wobei er namentlich der städtischen Steuern und der Ungeldstreitigkeiten mit dem Bischof gedenkt, als der Grund- und Bodenverhältnisse, die er in Uebereinstimmung mit dem Arnold'schen Buche gibt. Daran reiht sich nun die Geschichte der Zunftbewegungen. Diese waren grade auch auf den Erwerb von Grundbesitz von Seiten des Handwerkstandes und dadurch bedingte Gleichstellung desselben mit den Burgenses gerichtet. Nicht nur in den Rath wollten die Zunftgenossen eintreten, sondern sie suchten auch ihren Rechtsverkehr an Grundstücken, für welche sie bisher lediglich an den Grundherrn gebunden waren, vor das Gericht des Schultheissen zu ziehen. Letzteres gelang wegen der steigenden Bedeutung des Erbzinsrechts, um 1300 waren Handwerker unter den Urtheilfindern des Schultheissen und damit war der Weg eröffnet, auf welchem sich das Schultheisengericht zum allgemeinen städtischen Civilgericht ausbildete. Um dieselbe Zeit gerieth der Bischof mit einem Theile seiner Ritterschaft in ernstliche Händel. Es hatte sich unter derselben seit Rudolf von Habsburg (dem ja auch in andern Reichsstädten grade die Ritter sich sehr ergeben bewiesen) eine österreichische Partei gebildet, an deren Spitze die mächtigen Geschlechter der Schaler und Münch standen, und um derselben mit Erfolg entgegen treten zu können, verstärkte nun der Bischof den Rath durch die Zuziehung der Zunftmeister. So gelang es ihm 1306 Liestal und andere Honbergische Besitzungen zu erkaufen, welche das Haus Oestreich gern an sich gebracht hätte (S. 188). Im Jahr 1335 kamen anstatt der nur bei wichtigen Geschäften zugezogenen Zunftmeister 15 besondere Zunftrathsherren in den Rath, welche nun auch jährlich von den acht Kiesern erwählt wurden (S. 197). Im Jahr 1386 erwarb endlich der Rath die Vogtei (S. 203), womit er die Criminalgerichtsbarkeit erlangte und ein Jahr vorher 1385 war er bereits pfandweise in den Besitz des Schultheissengerichts gekommen. Seit der politischen Gleichstellung der Zünfte mit den Geschlechtern war eine strenge Sonderung der Stände und eine privilegirte Stellung der Geschlechter nicht mehr möglich: die städtische Entwicklung ging auf eine einheitliche Bürgerschaft, mit gleicher Steuer- und Dienstpflicht. Die Ritter und die Geschlechter (Achtbürger, weil jährlich acht aus ihrer Mitte in den Rath gewählt wurden) mochten sich aber dieser Gleichstellung nicht fügen, namentlich die Ritter ihre Steuerfreiheit nicht aufgeben. Daher seit der Mitte des 14. Jahrhunderts der Kampf zwischen Adel und Bürgerthum in Basel. Die Ritter, sich auf Herzog Leopold von Oestreich

stützend, der 1375 Klein-Basel als Pfand erhalten hatte, erlangten 1377 ein günstiges Abkommen mit dem Rath. Erst nach einiger Zeit hob sich die Zunftpartei wieder, 1382 wurde auch das Colleg der Zunftmeister in den Rath gezogen (S. 273), 1385 die Wahl eines Ammeisters beschlossen und unter dem Eindruck der Sempacher Schlacht musste der Adel nachgeben, so dass das Ammeisterthum 1390 wieder aufgehoben werden konnte [46]. Es gab aber bald Anlass zu neuen Streitigkeiten und die Stadt sah sich in langwierige Fehden mit dem Adel verwickelt, die erst 1446 geschlichtet wurden (S. 304). Allmählig verschwanden so die Ritter und Achtbürger aus der Stadt, um 1500 waren nur noch zwei Ritter da und die Geschlechter der Achtbürger bis auf 11 geschmolzen (S. 417). Daher wurde 1506 eine Rathsänderung durchgeführt und 1515 hob der Rath die letzten Vorrechte der hohen Stube (der Geschlechter) auf. Gleichzeitig begann die Stadt, die inzwischen Klein-Basel [47]) erworben hatte, sich von der bischöflichen Herrschaft loszureissen und wurde 1585 gänzlich von ihr frei. Auch ihr Verhältniss zum deutschen Reich löste sich. Während sie noch 1445 ihre Rechte als Freistadt des deutschen Reichs geltend gemacht hatte, trat sie 1501 in den Bund der Eidgenossen und damit factisch aus dem Reichsverbande aus. Was Heusler hierbei S. 310 flg. über den Begriff von Freistadt sagt, ist wohl unbedingt richtig. Die Bezeichnung ist erst unter Karl IV. für diejenigen Bischöfsstädte aufgekommen, in denen sich die Könige nie allen Einflusses entäussert hatten und die auch nie der Landeshoheit ihrer Bischöfe unterworfen worden waren.

Freiburg im Breisgau gehört zu denjenigen Landstädten, welche vorübergehend der Gewalt ihrer Territorialherren entrissen und an das Reich genommen wurden. Als Herzog Friedrich von Oestreich 1415 das Concil von Constanz verlassen hatte und in des Reichs Acht gerathen war, musste er sich am 7. Mai vor K. Sigismund demüthigen und ihm seine herzoglichen Lande im Elsass, im Breisgau u. s. w. übergeben. Schon am 8. Mai entliess er seine Stadt Freiburg des ihm geschwornen Eides und befahl ihr, dem Reiche zu huldigen. So wurde Freiburg, gleich Endingen, Kenzingen, Villingen eine Reichsstadt. Aber diese Unmittelbarkeit dauerte

---

[46]) Vgl. über dies Amt S. 461 die Beilage vom „Magister scabinorum und Ammanmeister".

[47]) Ueber die Verfassung Klein-Basels gibt Heusler S. 357 genaue Auskunft.

nicht lange. Nachdem sich der Herzog wieder mit K. Sigismund versöhnt hatte, musste 1425 die Stadt wieder unter Oestreich zurückkehren. Diese kurze reichsstädtische Episode ist daher in ihrer Geschichte nicht von Belang, wichtiger ist die Stadt als eine Zähringische Schöpfung und als Vorbild so vieler anderer mit ihrem Rechte begabter Orte. So hat namentlich die Gründung der Stadt, ihre älteste Verfassung und ihre Stellung unter den Freiburger Grafen die sorgfältige Darstellung verdient, welche ihr Dr. Heinrich Schreiber, schon 1828 Herausgeber ihres Urkundenbuchs, jetzt in der Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau (4 Thle. Freib. 1857 flg.) hat zu Theil werden lassen. Die rechtsgeschichtliche Betrachtung des Stiftungsbriefs von 1120 ist indessen die schwächste Seite des Buchs, der Verf. hat den trefflichen Aufsatz Hegel's über die Einführung des Consultitels in den deutschen Städten und das älteste Freiburger Stadtrecht (in der allgem. Monatschrift 1854 S. 703 flg.) nicht gekannt und so ist es ihm entgangen, dass auch die von ihm (nicht im Original, sondern in einem Copialbuche) aufgefundene s. g. ächte Verfassungsurkunde von 1120 vielfach durch spätere Zusätze interpolirt ist und dass sich grade in solch einer eingeschobenen Stelle auch schon der Name Consules für die 24 Stadtgeschwornen gebraucht findet.

Ein weit geringeres Interesse für das städtische Verfassungswesen bieten die Special-Geschichten von Landstädten, da sich in denselben die Verfassung auf einfache und gleichartige Weise gestaltete. — Der Vertreter des Landes- oder Stadtherrn ist der Vogt oder Richter; der Stadtrath nimmt ihm gegenüber nur eine sehr untergeordnete Stellung ein. Trotz dem sind solche Special-Geschichten — auch abgesehen von dem localen Interesse — in gar mancher Beziehung von Werth und liefern namentlich für die Culturgeschichte schätzbares Material. Hierher gehören z. B. die Stadt Enns im Mittelalter, von 900—1493, ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Städte von K. Oberleitner (im Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen, Bd. 27, Wien), die Geschichte der Stadt Ratibor von Weltzel, Ratibor 1861 (ausführlich angezeigt in der kathol. Literatur-Zeitung 1862 S. 64), und die Geschichten der kleinen bairischen Städte, mit deren Bearbeitung auf höheren Wunsch die historischen Vereine in Baiern sich jetzt beschäftigen. So hat der historische Verein der Oberpfalz und von Regensburg bereits die Geschichte der Städte Neumarkt, Neunburg, Weiden und Hilpoltstein geliefert, der von Oberbaiern diejenige der Städte Aischach, Rein, Reichenhall, Traunstein und

Wasserburg. Auch kleinere Beiträge zur Geschichte einzelner Städte, in den Vereinsschriften und häufig in Gymnasialprogammen gegeben, verdienen Beachtung. Hervorzuheben ist hier das schöne Schriftchen von K. Rossel, das Stadtwappen von Wiesbaden, ein Beitrag zur Ortsgeschichte, Wiesb. 1861.

Eine Ausnahme machen natürlich die grösseren Territorialstädte, deren Geschichte und Verfassungsverhältnisse diejenigen vieler Reichsstädte an Interesse und Bedeutung übertreffen. Es sind dies namentlich die — schon oben erwähnten — Städte des alten Sachsenlandes, die sich lange in fast unabhängiger Stellung von ihren Herren erhielten und den reichsunmittelbaren Städten nahe kamen, sowie die grossen auf slavischem Boden erbauten Städte. Unter den ersten nahmen die alten Welfenstädte die erste Stelle ein. Die bezüglichen Schriften sind die Entwicklung der Stadt Hannover bis 1369, von Grotefend, Hannover 1860, die kurze Geschichte der Stadt Braunschweig von Sack, Br. 1861, zur tausendjährigen Jubelfeier der Stadt erschienen, und der Ursprung und der älteste Zustand der Stadt Lüneburg, von W. Fr. Volger, Lüneb. 1861. Auch hier wird nachgewiesen, wie die Stadt allmählig die herzogliche Vogtei an sich gebracht und das Machtverhältniss des Raths sich gehoben habe. Dass aber der Vogt die Mitglieder des Schöffengerichts gewählt habe und der Rath aus dem Schöffencollegium entstanden sei, wie Volger S. 27. 32 annimmt, dürfte sich bezweifeln lassen; es hat wohl in Lüneburg so wenig wie in Lübeck Schöffen gegeben. Uebrigens reiht sich dies Schriftchen den Flugblättern desselben Verfassers an, worin derselbe seit 1855 in der Geschichte der Kirchen, Klöster, Spitäler, der Umgegend und der Sülze Lüneburgs seine genaue Kenntniss der inneren und äusseren Verhältnisse seiner Vaterstadt beweist, und es ist nur zu bedauern, dass diese Mittheilungen nach der Art ihrer Veröffentlichung ausserhalb der Grenzen des Weichbildes kaum bekannt werden können. Die Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim von H. A. Lüntzel (aus dessen Nachlass herausgegeben, 2 Thle. Hild. 1858) führt die Geschichte der Stadt leider nur bis zum Jahre 1246, bespricht aber deren Ursprung und erste Entwicklung mit grosser Ausführlichkeit [48]). Dann gehört hierher

---

[48]) Auch die Geschichte der Stadt Goslar und ihrer Verfassung wird bis zu diesem Zeitpunkt gegeben. Sehr interessant ist II. 69 der Bericht über die Gründung der Dammstadt bei Hildesheim durch die Ansiedelung von Flandrensern um 1196.

die Stadt Erfurt, deren höchst interessante Verfassungsgeschichte noch ihren Bearbeiter erwartet; neben der älteren Einladungsschrift von Michelsen, die Rathsverfassung von Erfurt im Mittelalter (Jena 1855, 4°), liefert jetzt auch von Tettau, das staatsrechtliche Verhältniss von Erfurt zu Mainz (Erf. 1860) dazu einen Beitrag[49]). Ebenso ist die Geschichte der alten Städte Westfalens, welche ihren Ursprung zumeist ehemaligen Haupthöfen zu verdanken haben, in den letzten Jahren nicht bearbeitet worden und ich mache hier nur auf ein älteres aber wenig bekannt gewordenes Werk, die Geschichte der Stadt Rüden, von J. Bender (Werl 1848), aufmerksam, weil darin die eigenthümlichen westfälischen Verhältnisse recht gut geschildert sind. Anlangend die Städte auf slavischem Boden, so werden Breslau, Brünn und Prag stets besondere Beachtung verdienen. Leider hat W. W. Tomek, Geschichte der Stadt Prag, von diesem auf 5 Bände berechneten Werke bis jetzt nur den ersten Band (Prag 1856) erscheinen lassen, der in 2 Büchern das altslavische Prag und Prag zur Zeit der grössten Ausbreitung der deutschen Bevölkerung bis zur Gründung der Neustadt, also die ältesten Zeiten bis 1348 behandelt. Schon zwischen 1061—1092 erlangten die Deutschen, die zumeist als Kaufleute des Handels wegen nach Prag kamen und sich zuletzt bleibend daselbst niederliessen, die Gründung einer eigenen freien Gemeinde. Ihr ursprünglicher Sitz war am Ufer der Moldau, am Poric, in dem vicus Teutonicorum, und ausser dem freien erblichen Besitze ihrer auf ehemals fürstlichem Boden erbauten Häuser erhielten sie von König Wratislaw II. das Recht, aus ihrer Mitte sich einen Richter (judex Teutonicorum, richterius) zu wählen, der ihre Streitigkeiten nach deutschem Rechte schlichtete, und den Pfarrer an der von ihnen erbauten Peterskirche zu ernennen (S. 75). Befreit von den drückenden Lasten, welche auf der eingebornen Bevölkerung ruhten, nahm die deutsche Gemeinde an Umfang und Reichthum rasch zu; das Privilegium des Fürsten Sobeslaw (1173—78) enthielt die wichtige Bestimmung, dass wer immer aus der Fremde käme und mit den Deutschen gemeinsam in Prag wohnen wolle, ebenfalls ihre Rechte und Gewohnheiten geniessen solle (S. 186). Als dann König

---

[49]) Nicht grade von den Verfassungs-, wohl aber von den socialen Zuständen Erfurts gibt eine recht lebendige Schilderung das carmen historicum occulti autoris sec. XIII., welches C. Höfler in den Sitzungsberichten der phil. hist. Classe der k. Academie der Wissensch. zu Wien Bd. 37 S. 183 herausgegeben hat. Vgl. auch Bd. 38 S. 149, Lit. Centralbl. 1862 S. 165.

Premysl Otakar I. in Böhmen (1192—1230) ebenso wie sein Bruder Wladislaw in Mähren begannen, sich durch Schaffung eines freien Bürgerstandes neue Einnahme-Quellen und dadurch neue Mittel zur Stärkung ihrer Macht gegen den Adel zu suchen, und zu dem Ende freie Städte durch Einführung deutscher Colonisten gründeten, musste dies auf das Wachsthum der Prager Gemeinde von grösstem Einfluss sein. Selbst geborne Böhmen traten in die deutsche Gemeinde ein und so lauteten zuletzt die den Prager Deutschen ertheilten Privilegien allgemein auf die Prager Bürger (S. 190). Im Jahre 1257 gründete endlich König Premysl Otakar II. auch auf der Kleinseite eine königliche Stadt, genannt die Neustadt unter der Prager Burg, indem er die bisherigen böhmischen Bewohner dieser Gegend vertrieb und deutsche Colonisten einsetzte (S. 208) — nicht ohne sich dadurch beim Volke abgeneigt zu machen, wie T o m e k, kein Freund der Deutschen, hier und an andern Stellen seines zuerst in böhmischer Sprache erschienenen Buchs nach einzelnen Aeusserungen der Chroniken angibt. Seitdem aber so ganz Prag eine deutsche Stadt geworden, wurde der Stadtrichter nicht mehr gewählt, sondern vom Könige ernannt, in der Regel nur auf ein Jahr und durch Verpachtung des Gerichts. Er wurde indessen nur aus den angesessenen Prager Bürgern genommen, hatte den Vorsitz im Gericht und war der Vorstand des Stadtraths. Die Glieder des Raths hiessen Geschworne oder Schöffen (jurati, scabini, später auch consules), und schon diese Namen zeigen an, dass der Rath sich aus dem Schöffencolleg gebildet hat, welches bereits in der ersten deutschen Gemeinde bestand. Diese Schöffen, seit 1331 auf zwölf bestimmt, wurden von dem Könige eingesetzt und ihr Amt dauerte der Regel nach nur ein Jahr; die abtretenden Schöffen schlugen dem Könige eine dreifache Anzahl vor, aus denen er die neuen wählte, und so kam es, dass doch nur eine geringe Anzahl der vorzüglichsten Bürger in dem Schöffenamte abwechselte. Die Schöffen fanden im Gerichte die Urtheile nach Stadtrecht (secundum jus civitatis), was schon 1264 als P r a g e r S t a d t r e c h t anderen Städten ertheilt wurde, und hatten als Rath die Verwaltung des städtischen Gemeinwesens. Seit Anfang des 14. Jahrh. führte einer der Schöffen als Bürgermeister, magister juratorum, den Vorsitz im Rathe, ursprünglich wohl nur als Stellvertreter des Richters. Bei wichtigeren Angelegenheiten wurden die ältesten Bürger der Stadt, cives seniores s. majores, zugezogen. Aehnlich war die Verfassung der Neustadt, welche ihren eigenen Richter und eigene Schöffen hatte, aber sonsten auf M a g d e b u r g e r Recht gegründet war (S. 299). In etwas anderer Weise

ist Breslau zu einer deutschen Stadt geworden, wie das treffliche Werk von C. Grünhagen, Breslau unter den Piasten als deutsches Gemeinwesen (Bresl. 1861. 4⁰) zeigt. Breslau war schon 1102 eine der Hauptstädte Polens, wurde aber 1241 bei dem Tartareneinfall gänzlich zerstört und 1242 neu gegründet als eine Ansiedelung freier deutscher Colonisten. Ebenso liess Herzog Heinrich III. von Schlesien 1263 die Neustadt von Breslau durch seinen Getreuen Gerhard von Glogau als Locator nach Magdeburger Recht gründen, nachdem 1261 auf seine Bitte die Schöffen und Rathmannen von Magdeburg ihr Recht der Stadt Breslau mitgetheilt hatten. Seitdem finden sich auch in Breslau Rathmannen und Schöffen, welche zusammen unter dem Vorsitz des Magister consulum den Rath bilden, während die Schöffen in dem Gerichte des Vogts Recht sprechen (S. 18). Der erste Vogt war der Locator, der es unternommen hatte, die Stadt zu gründen und dem dafür neben mancherlei andern Rechten die Gerichtsbarkeit in der Stadt erblich überlassen worden war. Zwischen der Stadt und ihrem Erbvogte kam es bald zu den gewöhnlichen Streitigkeiten, daher der Herzog 1281 die Erbvogtei tauschweise an sich brachte. Später wurde sie wieder an eine Breslauer Patrizierfamilie verkauft und gelangte 1324 ebenfalls durch Kauf in die Hände der Stadt. Der Rath, der sich durch Cooptation ergänzte, bestand ursprünglich aus Gliedern der vornehmsten Kaufmannsfamilien, schon gegen Ende des 13. Jahrh. waren aber auch Zunftgenossen in demselben (S. 34). Ueber Brünn gibt Christ. d'Elvert, Beiträge zur Geschichte der königlichen Städte Mährens, insbes. der Stadt Brünn (1r Band, Brünn 1860) mit seinem bekannten Sammlerfleiss eine solche Masse der mannichfaltigsten Nachrichten, dass selbst nur eine Uebersicht des Inhalts hier zu viel Raum wegnehmen würde.

Zum Schlusse mögen noch einige Bemerkungen über die Quellen der städtischen Verfassungs-Geschichte folgen. Es sind dies Chroniken, Urkunden, Rechtssammlungen. Von der Sammlung städtischer Chroniken, welche die historische Commission bei der königl. Academie der Wissenschaften vorbereitet und die mit den Nürnberger Chroniken beginnen soll, ist noch Nichts erschienen. Welchen Werth aber solche Chroniken haben können, wenn sie von kundigen, mit den städtischen Verhältnissen vertrauten Männern herrühren, zeigt die Wormser Chronik von Friedrich Zorn, mit den Zusätzen Franz Bertholds von Flersheim herausgegeben von Wilhelm Arnold (Stuttgart 1857), welche den 43. Theil der Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart bil-

det[50]). Dass für die Herausgabe städtischer Urkundenbücher nicht genug gesorgt wird, bedauert Arnold (zur Gesch. des Eigentums, Vorr. XV.) mit Recht. Indessen ist doch jetzt, abgesehen von dem oben erwähnten Oppenheimer Urkundenbuche, mit denjenigen von Köln und Braunschweig der Anfang gemacht worden. Der erste Band der Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, herausgeg. von Ennen und Eckertz (Köln 1860), enthält nach dem den reichen Vorrath an Stoff schildernden Vorworte zuerst eine Anzahl von Ordnungen und Aufzeichnungen, die für Verfassung und Recht der Stadt von grosser Wichtigkeit sind, z. B. die Eidbücher von 1321 an, Rathsverzeichnisse und Rechtsordnungen, Statuten der Richerzeche, Schöffenordnungen u. s. w. Dann folgen von S. 445 an eigentliche Urkunden in chronologischer Ordnung, von denen freilich die meisten schon gedruckt waren, und den Schluss macht ein sorgfältiges Register. Von dem Urkundenbuche der Stadt Braunschweig ist bis jetzt nur die erste Hälfte des ersten Bandes erschienen (Braunschw. 1861. 4°), welcher die Statuten und Rechtebriefe enthält. Auch hier sind die meisten Stücke schon früher gedruckt gewesen, aber in gar mancherlei Büchern und diese neue correcte Ausgabe ist daher sehr dankenswerth. Leider ist ihr Preiss wie der der Kölner Quellen viel zu hoch angesetzt! Von grossem Interesse für das städtische Verwaltungswesen ist ferner der dritte Band des Codex diplomaticus Silesiae (Breslau 1860. 4°), enthaltend Henricus Pauper Rechnungen der Stadt Breslau von 1299 bis 1358, nebst zwei Rationarien von 1386 und 1387, dem liber imperatoris von 1377 und den ältesten Breslauer Statuten, herausg. von C. Grünhagen. Keins dieser Sammelwerke hat also die Rechtsquellen ausser Acht gelassen. Dazu kommen noch die Rechtsbücher der Stadt Guben herausg. von Sausse (Guben 1858. 4°), Nürnberger Policeiordnungen aus dem 13. und 14. Jahrhundert, herausg. von J. Baader (Stutt. 1861 auf Kosten des liter. Vereins), der erste Band der Sammlung deutscher Rechtsquellen, her. v Wasserschleben (Giess. 1860) und der zweite Band der Sammlung deutscher Rechtsquellen, her. von Fr. Ortloff (Jena 1860). Letzterer enthält das zwischen 1500 und 1510 entstandene Rechtsbuch des Eisenacher Stadtschreibers Johann Purgoldt, welches zumeist auf dem s. g. Rechtsbuch nach Distinc-

---

50) Dazu vgl. Mone Zeitschrift IX. 284.

tionen beruht und in zwölf Bücher zerfällt: davon handeln zwei über städtische Verfassung und die zwei letzten, erst 1512 zugefügt, geben das Gotha'sche Stadtrecht. Die Wasserschleben'sche Sammlung liefert wichtige Beiträge zu dem sächsischen Weichbildrecht aus einer Leipziger und einer Dresdener Handschrift, aus der ersten das s. g. Glogauer Rechtsbuch, eine um 1386 gefertigte Rechtssammlung, aus dem Sachsenspiegel, dem Magdeburger-Breslauer Recht, Glogauer Willkühren u. s. w. genommen, aus der zweiten Handschrift eine ähnliche, auch mit dem alten Culm zusammenhängende Sammlung, welche der Codex als das Altweichbildrecht der Stadt Dresden bezeichnet. Für die Kenntniss der städtischen inneren Zustände und Einrichtungen sind die Nürnberger Ordnungen eine kaum zu erschöpfende Fundgrube. Dem bekannten trefflichen Werke Gengler's, deutsche Stadtrechte des Mittelalters (Erl. 1852), nachahmend hat Fr. Bischoff in seinem Buche „Oesterreichische Stadtrechte und Privilegien" (Wien 1857) eine sehr fleissige Uebersicht der städtischen Rechte aus dem ganzen Kaiserstaate gegeben. An sein früheres Werkchen „Deutsches Recht in Olmütz" (Olm. 1855) haben sich jetzt Tomaschek, deutsches Recht in Oestreich im 13. Jahrh. auf Grundlage des Stadtrechts von Iglau (Wien 1859) und Fr. Starck Wiener Weichbildrecht (Wien 1861) angeschlossen. Endlich ist noch die höchst lehrreiche Abhandlung Homeyer's über die Stadtbücher des Mittelalters (aus den Monatsberichten der preuss. Academie, März 1860) zu erwähnen. Es werden hierin diese Stadtbücher in 3 Categorien eingetheilt, je nachdem sie eine Zusammenstellung des eigentlichen Stadtrechts oder Aufzeichnungen über städtische Angelegenheiten enthalten oder die Privatsachen der einzelnen Bürger, z. B. Verträge, letzte Willensverordnungen betreffen. Ueber die Breslauer Stadt- und Gerichtsbücher der letzteren Art hat jetzt Dr. Laband in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterth. Schlesiens IV, 1. (Bresl. 1862) genauere Nachricht gegeben und Mittheilungen daraus von H. Neuling finden sich ebendaselbst IV. 179.

---

# Die Familienchronik Bernhard Rohrbach's

aus dem 15. Jahrhundert,

herausgegeben und eingeleitet

von

**Georg Eduard Steitz,**

Doctor der Theologie.

---

## 1. Einleitung.

In den nachfolgenden Blättern veröffentlicht der Herausgeber zum ersten Male eine von Bernhard Rohrbach, einem hiesigen Patrizier des 15. Jahrhunderts, verfasste und bereits von Lersner vielfach benützte Familienchronik des Rohrbach'schen Geschlechtes, die sich von des Verfassers eigner Hand geschrieben im Besitze des Herrn Rathes Finger befindet. Bernhard Rohrbach, der am 6. December 1482 in einem Alter von sechs und dreissig Jahren (wie Lersner II, 145 angibt, zu Gelnhausen) gestorben ist, hat durch eine Reihe von Aufzeichnungen, die zum Theile nicht mehr vorhanden sind oder in einem der unzugänglichen Privatarchive verborgen liegen, wünschenswerthes Licht über Vorgänge und Verhältnisse der alten Reichsstadt zu einer Zeit verbreitet, wo im Allgemeinen nur wenig und auch dieses Wenige nur in lakonischer Kürze, mehr zur Erinnerung der Zeitgenossen, als zum Verständniss der Nachkommen ausreichend, niedergeschrieben wurde. Aus einer dieser Schriften, welche Johann Friedrich Faust von Aschaffenburg in seiner gleichfalls unedirten, in dem von Günderode'schen Archive zu Höchst aufbewahrten Beschreibung „des Anfangs und Fortgangs, auch Sitten und Gewohnheiten der Adeligen Gesellschaft auf alten Limburg" vielfach excerpirt hat, theilt Hr. Dr. Römer uns in seinem Schriftchen: „Wohlleben und Prachtliebe der Gesellschaft Limburg zu Frankfurt a. M. im Mittelalter" (Nürnberg, Bauer & Raspe) Nachrichten mit, welche für die Sittengeschichte jener Zeit von grosser Wichtigkeit sind und ein an-

schauliches Bild von der Kleiderpracht, den Hochzeiten und Festen der Frankfurter Geschlechter geben. Die Familienchronik enthält zwar nur Notizen über Geburt, Verheirathung, Kinder, Tod und Vermögensverhältnisse der einzelnen Glieder des Rohrbach'schen Geschlechtes, von Bernhard theils aus den Aufzeichnungen seiner Ahnen zusammengestellt, theils so weit sie ihn und seine Kinder betreffen, selbst unmittelbar nach dem Eintritt der Ereignisse aufgezeichnet; aber auch in dieser scheinbar dürftigen Aneinanderreihung bieten seine Mittheilungen nicht Weniges, was dem Freunde der Geschichte Aufschluss über die Vaterstadt und deren damalige Verhältnisse zu geben vermag und als gleichzeitiges Zeugniss derer, die es erlebt haben, jedenfalls von Werth bleibt. Die folgenden einleitenden Bemerkungen mögen dazu dienen, den Inhalt auch in weitere Kreise einzuführen. Zur Bequemlichkeit der Citation hat der Herausgeber den Abdruck der Handschrift paragraphirt.

Was Bernhard Rohrbach über den Ursprung seines Geschlechtes berichtet, dass dasselbe alten ritterlichen Stammes gewesen sei, und ursprünglich in der Grafschaft Isenburg unfern Büdingens auf der schon zu seiner Zeit längst verwüsteten Krachenburg ansässig, sich nach Patriarchenweise von Feldbau und Viehzucht genähret habe (§ 30. 31), dass ferner nach Zerstörung des Hofes ein Theil der Familie mit einem Herrn von Isenburg in das Morgenland gezogen sei, ein anderer sich zu Rohrbach niedergelassen und dort sich beerbt habe (§ 32), scheint auf mündlichen Familienüberlieferungen zu beruhen, deren Verlässigkeit dahin gestellt bleiben mag. Bestimmter werden die Nachrichten mit Henseln Rohrbach und seinen acht Kindern; eins derselben, der vierte und jüngste Sohn, Conrad wandte sich nach Frankfurt, ehelichte hier Hebele Klein, die Schwester des Cantors und Canonicus Tielemann Klein zu unserer lieben Frauen, erwarb das Haus zum Schwanen gegenüber dem Wedel auf dem Römerberge, von dem Bernhard bemerkt, dass es später zu seiner Zeit eine Apotheke gewesen sei, und nährte sich von seinen Gütern und Wiesen, deren Werth auf achthundert Gulden veranschlagt wurde. Aus dem Umstande, dass diese Güter später wieder dem Vater Bernhards „des Namens halber“ feil geboten, von diesem aber nicht gekauft wurden, dürfen wir schliessen, dass Conrads Nachkommen die landwirthschaftliche Beschäftigung völlig aufgegeben haben. Conrad, der Ahnherr des Frankfurter Geschlechtes, starb an des Erzengels Michael Abend des Jahres 1400 (§ 37).

Johann Rohrbach, Conrads, wie es scheint, einziger Sohn, erbte nicht bloss von seinem Vater dessen für jene Zeit ansehnliches Ver-

mögen, sondern vergrösserte dasselbe noch (§ 44) durch zwei Heirathen. Er war seit dem 21. Juni 1401 in erster Ehe vermählt mit Grede, der nachgelassenen Wittwe „Johann Schelmen“, und als diese am 12. Februar 1402 starb, ehelichte er in demselben Jahre am 30. November seine zweite Hausfrau Gude, deren Geschlecht uns nicht näher angegeben wird. Ein Jahr wohnten die Neuvermählten zu Frauenrode, einem jetzt zum Römer gehörigen Hause, in welchem 1424 die untere Rathsstube errichtet wurde; im September 1403 kaufte Johann Rohrbach von Caspar Zingel ein eignes Haus — den Schwanen scheint er demnach nicht mehr besessen zu haben — genannt Ehrenfels in der Schnurgasse*), welches später als Hinterhaus zu dem Hause K. Nr. 104 unter der neuen Kräme bei der Nummerirung keine selbständige Zahl erhielt, aber wegen der eisernen Gewölbthüre „zur eisernen Thüre“ genannt wurde. Ausser diesem seinem Wohnhaus erwarb Johann Rohrbach 1414 (nach Fichard's Angabe um 80 Gulden) noch einen Garten mit Hof und Scheuer auf dem Klapperfeld, der später ansehnlich vergrössert und rings ummauert, fortwährend Rohrbach'scher Familienbesitz geblieben ist. Dieser Garten ist der in diesem Jahre verkaufte Rohrbach'sche Bleichgarten, welcher sich zwischen Klapperfeld, Allerheiligen- und Breitengasse ausdehnt und in Kurzem in eine Strasse mit Blauplätzen verwandelt werden wird. In demselben befindet sich noch ein altes Gebäude, dessen vor kurzem erst zerstörte Wandgemälde Turniere und Jagden zu Wasser und zu Land darstellten. Hüsgen (Nachrichten über Frankfurter Künstler und Kunstsachen S. XX flg.) setzt ihre Entstehung in das Jahr 1470; Gwinner (Kunst und Künstler in Frankfurt a. M. S. 26) entscheidet sich im Allgemeinen für dieselbe Zeit. Sollte vielleicht die Verehelichung von Bernhard Rohrbach und Elgin Holzhausen, ein Ereigniss, zu dessen Verherr-

---

*) Fichard nimmt (Familie Rohrbach C. 1. 2. Zingel B. 1) an, dass Johann Rohrbach erst im Jahre 1439 den Ehrenfels von Caspar Tzingel, judex in saecularibus, gekauft habe, und erklärt die Nachricht, dass dies schon 1403 geschehen sei, für eine gewöhnliche falsche Angabe des ewigen Verwechslers Z. (Zum Jungen?), allein dem widerspricht, dass Bernhard Rohrbach selbst so bestimmt den Kauf auf Johann den Alten und nicht auf Johann den Jungen zurückführt und mit derselben Bestimmtheit nicht allein das Jahr 1403, sondern auch das Datum dieses Kaufes: Freitag in den Fronfasten vor St. Michaelstag angiebt, was er nur aus den „eignen Schriften Johann Rohrbachs“, seines Ahnherrn, entlehnt haben kann. Der Verkäufer kann daher auch nicht der weltliche Richter Caspar Zingel, sondern muss dessen gleichnamiger Vater, Rathmann und Bürgermeister, gewesen sein.

lichung auch sonst die Kunst zu Hülfe gerufen wurde, und insbesondere das am 5. Oktober 1566 in diesem Garten gefeierte Fest dazu den Anlass gegeben haben? Endlich kaufte Johann Rohrbach noch das Haus zum (grossen) Schnabel in der Schurgasse, später mit Lit. K. Nr. 111 bezeichnet, das an dem „Gitzborn" gelegen früher ein Backhaus war und nach Johanns Tode in den Besitz seines Eidams, des Schöffen Erasmus Kemmerer überging, der noch 1464 von demselben den Zins mit 15 ß entrichtete (Battonn 332). Ausser diesen liegenden Gütern besassen Conrad und Gude noch an ewigen Gülten ein jährliches Einkommen von 676 Gulden, die sie um die Summe von 7310 Gulden von den Städten Frankfurt, Gelnhausen, Mainz, Cassel, Eschwege, Homburg, Hersfeld, Dieburg und Strassburg erkauft hatten. Der diesen Leibgedingen zu Grund liegende durchschnittliche Zinsfuss schwankt demnach zwischen 9 und 10 Procenten. Diese bedeutende Vermehrung seines angeerbten und erheiratheten Vermögens hatte Johann dem Handel mit Elsässer Weinen zu verdanken, der damals so blühend war, dass — wie sein Enkel berichtet — die meisten „grössten und köstlichsten Häuser, als Braunfels, Paradies und andere merkliche Hausungen von dem obgenannten Handel und Gewerbe der Elsässer gebauet worden" sein sollen (§ 43. 44. 56). Verschiedene Schuldverschreibungen, die Fichard in der Geschlechtergeschichte anführt, bezeugen, dass Johann Rohrbach nicht nur mit Wein, sondern überdies mit Tüchern, Gewand und Wolle gehandelt und seine Geschäfte bis nach dem Norden Deutschlands, nach Hildesheim und Einbeck, ausgedehnt habe.

Johann Rohrbach der Aeltere verschied am Tage St. Cosmä und Damiani, am 26. September 1428, in seinem Hause Ehrenfels und wurde in der Pfarrkirche zu St. Bartholomäi begraben. Zehn Jahre später am 15. Mai 1438 folgte ihm seine Gattin Gude. Da sie in Wiesbaden verstorben war, wurde ihre Leiche, mit einem schwarzen Tuche bedeckt und brennenden Kerzen umgeben, zu Schiffe nach Frankfurt geführt, wo sie die Verwandten und Freunde am Ufer empfingen und nach dem Grabe ihres Hauswirths geleiteten. In ihrem Besatze d. h. Testamente hatte sie hundert Gulden dem Almosen zu St. Nicolai, vierzig Gulden zum Bau des Pfarrthurms, 25 Gulden ihren Dienerinnen, fünf Gulden ihrem Schreiber Bartholomäus, zwei Gulden dem Pfarrer zu Wiesbaden und zehn Gulden der dortigen Bruderschaft, „ihrer Seelen zu ewigen Zeiten zu gedenken", vermacht (§ 65—68). Ueberhaupt waren die Rohrbach's religiöse Leute im Sinne der Zeit und liessen sich ihr Seelenheil angelegen sein: Johann Rohrbach der Alte und seine Hausfrau Gude waren mit allen ihren Kindern dem

Benedictinerkloster zu Neuenberg bei Fulda, der Bruderschaft der Pfarrkirche daselbst, dem Predigerkloster zu Frankfurt und dem Predigerorden, so weit die Welt reicht, eingebrudert, und hatten sich nicht bloss in diesen Kirchen, sondern auch zu St. Leonhard und in der Liebfrauenkirche zu Frankfurt zu ewigen Tagen „Jahresgezyden“ und Memorien gestiftet. Wie gross im 15. Jahrhundert die Sterblichkeit in Frankfurt gewesen sein muss, ersieht man aus der Thatsache, dass in der Familie Rohrbach von vielen Kindern meist nur wenige zu Jahren kamen: von den acht Kindern, welche Gude ihrem Gatten gebar, überlebten nur drei die Eltern und theilten sich in deren Verlassenschaft: Johann, Heinrich und Gudegin, die, wie bereits erwähnt ist, an den Schöffen Erasmus Kemmerer vermählt war.

Der jüngere Johann, geboren im Oktober 1405, von welchem der Vater aufzeichnet, dass er in seinem siebten Jahre ein Bein gebrochen habe, heirathete am 19. Juli 1428 kurz vor des Vaters Tode Else, die nachgelassene Tochter des Rathmannes Heinrich Wixhausers, die Wittwe des Rathmannes Johann zu Hanau. Da Else schon im September 1404, also ein Jahr vor der Geburt ihres zweiten Gatten in die erste Ehe getreten war und somit nach ihrem Alter füglich dessen Mutter hätte sein können, so kann dieser Ehebund nicht aus Neigung, sondern muss aus Klugheitsrücksichten geknüpft worden sein, die sich dadurch rächten, dass derselbe kinderlos blieb. Welche Berechnungen zu Grunde lagen, zeigt der Erfolg deutlich: Johann der Jüngere ist der erste Rohrbach, der 1443 in den Rath gewählt wurde und wir werden schwerlich in der Vermuthung irren, dass er dies vorzugsweise den Verbindungen seiner Frau zu danken gehabt habe; sodann aber erscheint von nun an der Wixhauser Hof als Rohrbach'scher Familienbesitz. Es ist dies der heutige Augsburger Hof, der nach seinen früheren Besitzern Heinrich Palmsdorfer und Gude Erzten der Palmsdorfer- oder Erztenhof, später der Wixhauser-, Rohrbacher- oder auch der alte Rahmhof hiess und bis zum grossen Brande im Jahre 1719 burgähnlich abgeschlossen war. Johann Rohrbach bekleidete 1448 das jüngere und 1458 das ältere Bürgermeisteramt. 1456 verlor er seine Gattin Else Wixhauserin am 2. November und trat am 26. Januar 1457 mit Frau Dinchen Fisch, der Wittwe Johann Dorfelders, in eine neue Ehe, die aber schon in der neunundzwanzigsten Woche durch den Tod seiner Gattin gelöst wurde. Am 22. Oktober 1459 folgte ihr Johann der Jüngere nach und wurde in seinem Begräbnisse in der Kirche des Predigerklosters beigesetzt. Man trug ihm nach alter Sitte Schild und Helm vor, läutete zu den übrigen Glocken auch die „Storma“, wie dies bei

Schöffenleichen üblich war, und Doctor Wenceslaus, „ein herrlicher Prädicant“ sang die Messe und hielt nach dem Evangelium von dem Altare aus die Trauerpredigt in so beweglicher Weise, dass er selbst und mit ihm viele Leute zu weinen anfingen. Es scheint dies das letzte Schöffenbegängniss nach altem Herkommen gewesen zu sein, denn bis „auf itzund“ schreibt 19 Jahre später sein Neffe Bernhard „hat man keinen Schöffen also begangen“ (§ 69—73). Die Prediger- und Barfüssermönche trugen selbst seine Leiche — sie wussten warum, jenen hatte er nicht nur ihren Sacramentsschrank vor seinem Begräbniss von Grund aus neu aufbauen lassen, sondern auch in ihren Bau- und Küchenangelegenheiten treuen Beistand geleistet und überdies auf seinem Sterbebette noch 400 Gulden an baarem Gelde vermacht. Ausserdem hatte er sich nicht bloss bei ihnen, in deren Orden er gebrudert war, sondern auch bei den Barfüssern und in den drei Stiftern der Stadt Jahresgedächtnisse gestiftet.

Sein Bruder Heinrich Rohrbach der Alte, Johanns des Alten zu Ehrenfels jüngerer Sohn, Bernhards Vater, geboren am 9. März 1410, ehelichte zwanzig Jahre alt am 26. Juni 1430 Gudegin, Ulrichs von Werstadt Tochter. Dieser Ulrich hat seinen Sinn für kirchliche Kunst durch die steinernen Bildwerke „Mariä Himmelfahrt“ vor seinem Begräbniss in dem Salvechor und „Christus am Oelberg“ auf dem Kirchhof der Bartholomäuskirche bethätigt und darauf die bedeutende Summe von 800 Gulden verwandt. (Vergl. über diese Kunstwerke Gwinner Kunst und Künstler in Frankfurt 478 flg. und 565 flg.) Als er 1443 starb, hinterliess er von 17 Kindern nur 4 Töchter, von denen die älteste, Katharina, an Conrad Neuhausen, Schöffen und Bürgermeister zu Frankfurt, die zweite, Margarethe, an einen Bürgermeister zu Speyer, die jüngste, Elisabeth, an den Frankfurter Patricier Lotze Weiss, der „zu Fromelin sass“, vermählt war. Nach seines älteren Bruders Johann Schöffenwahl wurde Heinrich Rohrbach an dessen Statt in den Rath gekohren: 1454 bekleidete er das jüngere Bürgermeisteramt, 1461 am 17. Februar wurde er an seines 1459 verstorbenen Bruders Stelle Schöffe, 1468 war er älterer oder „Schöffenbürgermeister“ (§ 74 u. 75). 1455 den 18. Mai starb auf Sonntag Exaudi Frau Gudegin von Werstadt in dem Hof zum jungen Frosch genannt, der, mit dem Hause Laneck schon damals verbunden, später seit dem im Jahre 1682 durch den Besitzer Peter Caspar Gläser von Gläserthal unternommenen Neubau den Namen Gläsernhof erhielt (Lersner II, 26). Im Jahre 1442 hatten Heinrich und Gudegin beide Häuser von Hartmann Becker und seiner Hausfrau um 3500 Gulden erkauft (Fichard zu Battonn 332) — im

17. Jahrhundert gehörten sie der Familie Glauburg. Heinrich Rohrbach verschied 1474 gleichfalls auf Sonntag Exaudi in dem Wixhauser Hof. Beide wurden bestattet in der Gruft, welche sie sich in dem Chore zu den Barfüssern hatten erbauen lassen. Sie hatten sich mit ihren Söhnen in diesen Orden diesseits und jenseits des Gebirges und speciell in der Strassburger Diöcese brudern lassen, um aller guten Werke und Verdienste dieses Mönchsvereins theilhaftig zu werden, und sich im hiesigen Convent Seelenmessen und Jahresgedächtnisse gestiftet. Die Urkunde für die Einbrüderung in den Barfüsser Orden jenseits des Gebirges hatte ihnen „der heilige Mann", der bekannte Bussprediger Johann von Capistrano, ohne Zweifel bei seinem Aufenthalte in Frankfurt 1454 *), ausgestellt. Heinrich Rohrbach der Alte und Gudegin hatten sechs Kinder; ein Sohn, Johann, Baccalaureus der Dekrete und Präbendar des hohen Stiftes zu Speyer, war 1460 im Alter von 27 Jahren, Bernhard der Erste schon als sechsjähriges Kind 1443 gestorben, Katharina, die Ehefrau des Bürgermeisters Merkel von Breidenbach, starb 1465, Elsgin oder Elisabeth, vermählt mit dem Rathsmann Heinrich Weiss zum Widdel und in zweiter Ehe mit Conrad Ganz, verschied am 1. Juli 1463 fünfundzwanzig Jahre alt; sie hatte angeordnet, an der Seite ihres ersten Gatten auf dem Pfarrkirchhofe vor dem Beinhause, genannt der „Kornher", begraben zu werden; allein da damals wegen des Streites der beiden Erzbischöfe zu Mainz Diether von Isenburg und Adolf von Nassau ein Generalinterdict verhängt war, und alle Begräbnisse auf dem Kirchhof und in der Kirche untersagt waren, musste ihre Leiche in dem Grase des ungeweihten Kreuzganges eingescharrt werden; als nach der am Allerheiligenabend desselben Jahres erfolgten Sühne der beiden Bischöfe das Interdict aufgehoben und der Sang und die Sacramenteverwaltung in der Kirche wieder gestattet wurde, grub man am 8. November ihre Leiche wieder aus und setzte sie in der Gruft Johanns zu Ehrenfels zu St. Bartholomäi bei; am 12. November wurde sie unter dem Geläute aller Glocken öffentlich im Chore begangen **); da aber während des Interdictes

---

*) Vgl. darüber Kirchner I, 512, wo jedoch die aus Lersner II, 6 entlehnte Jahreszahl 1452 zu berichtigen ist, wie sich aus Capistrano's eigenem Bericht vom 28. Okt. 1454 an Papst Calixt III. in Wadding's Annales minorum ed. II. Tom XII, 203 ergiebt. Capistrano kam bekanntlich erst nach der Eroberung Constantinopels durch die Türken, also erst nach dem Jahre 1453, nach Deutschland und nach Frankfurt.

**) Unter diesem Begängniss können nur die Exequien verstanden sein; es ist daher ein Irrthum, wenn Fichard es so fasst, als ob die Leiche am

Viele in den Kreuzgang begraben worden waren, wurde auch dessen Gras an Mariä Verkündigung 1468 feierlich geweiht (§ 76—82).

Da keines dieser Kinder Descendenten hinterlassen hatte, so überlebten Heinrich Rohrbach den Alten nur zwei Söhne, Heinrich der Jüngere und Bernhard der Letzte. Auf sie und ihren Vetter Henne Kemmerer vererbte sich der ausgedehnte Rohrbach'sche Besitz (§ 56). Nach der Angabe Fichard's (zu Battonn S. 332 u. in der Geschlechtergeschichte) verkaufte Bernhard Rohrbach 1474 seinem Bruder Heinrich seine Hälfte an dem Hause Laneck und zum jungen Frosch um 1600 Gulden; Bernhard selbst behielt das Haus Ehrenfels und den Garten auf dem Klapperfelde, das Haus zum grossen Schnabel fiel an Henne Kemmerer (§ 43). Dass der Wixhauser Hof gleichfalls noch Rohrbach'sches Eigenthum war, ersehen wir aus Fichard's weiterer Notiz, nach welcher 1508 Bernhards Sohn, der jüngere Bernhard Rohrbach, neben dem Wixhauser Hof eine Almey offenbar zur Erweiterung seines Grundbesitzes vom Rathe erkaufte. Der Hof wurde nach Fichard's Angabe von dem älteren Bernhard fortwährend bewohnt.

Heinrich der Junge, geboren am 6. April 1432, verheirathete sich am 15. Januar 1459 mit Katharina, Johann Leydermann's Tochter, Jacob Geuch's Wittwe; 1467 wurde er in den Rath gewählt, kündigte aber seinen Rathssitz aus unbekannten Gründen auf Walpurgis 1475. Er starb 1481 am 13. Mai in seinem Hofe zum jungen Frosch und wurde in der Pfarrkirche begraben. Von seinen fünf Kindern überlebte ihn nur sein sechsjähriges Söhnlein Hamman, welches unverheirathet starb und mit dem des jüngeren Heinrich Stamm erlosch.

Dieser Bernhard, Heinrichs jüngerer Bruder, dem wir die Zusammenstellung dieser Familiennachrichten verdanken, wurde 1446 am 11. Februar als das jüngste Kind seines Vaters Nachts um 10 Uhr geboren. Aus der Taufe hob ihn der Präceptor des Antoniusordens zu Frankfurt und Höchst, der Wale Herr Hugo de Bellomonte (er nannte sich deutsch: Hugo von Schönenburg; vergl. über ihn und seinen Streit mit Johann von Lorch über die Präceptorei meine Geschichte des Antoniterhofes, Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 5. Heft S. 119 flg.); sein Firmpathe war Hugo's Nachfolger, dem dieser die Präceptorei übergeben hatte, Herr Johann Gutgelt. Jener gab ihm zum Pathengeschenk ein schwarzsammtnes Beutelein mit Perlen und Litzen, in welchem sich drei Ducaten befanden, dieser einen rheinischen Gulden. Von welcher Art damals die Pathenge-

---

8. Nov. ausgegraben und am 12. erst in dem Kirchhof in geweihte Erde begraben worden sei; auch wurde sie nicht in dem Kirchhof, sondern in der Kirche selbst beigesetzt. Lersner giebt I, II, 37 die falsche Jahrszahl 1462.

schenke waren, ersehen wir aus den Aufzeichnungen Bernhards über die Geburt und die Taufe seiner Kinder. Gewöhnlich wurden Münzen in einem Beutelchen von schwarzer oder rother Seide, Damast oder Sammt, bisweilen mit goldenen Spängelein gegeben; als solche Münzen werden Dukaten, rheinische, Mainzer Gulden, ferner breite Gulden (genannt „ryders", Rittergulden?) und Martinsgulden, silberne Jörgen und alte Turnosen aufgeführt; einmal werden neben dem Geldgeschenk drei Würfel erwähnt. Der Beutel muss so sehr an der Tagesordnung gewesen sein, dass Bernhard ausdrücklich bemerkt, der Canonicus Wernher von Onshausen habe seinem Sohne Adolf „einen silbernen Jorgen auf einem Pferde (wohl auch eine Münze), aber keinen Beutel" gegeben. Eine Tochter erhält statt des Geldes einen vergoldeten silbernen Bisamapfel; eine andere neben dem Gelde ein goldnes Sichelchen, eine vergoldete silberne Katharina (Heiligenbild) und ein rothes Korallenpaternosterchen (Rosenkranz), das sie in ihren Kinderjahren als Schmuck am Halse trägt; ein Sohn ein Ringlein von rothem Golde mit einem Rubin (§ 94—102).

Bernhard Rohrbach verlobte sich am 21. Januar 1466 mit Elgin*), der Tochter des Schöffen Conrad von Holzhausen und seiner Ehefrau Engin Sachsen; Freier und Anträger war dabei Gerlach von Londorf, damals Hauptmann zu Frankfurt, zusammengegeben wurden sie durch Conrads Bruder, Johann von Holzhausen. Freitag den 19. September desselben Jahres gingen die Verlobten Morgens nach der Pfarrmesse zur Kirche, Montag darauf war die Hochzeit und die nächste Nacht wurde das Beilager in dem Hause von Elgins Mutter zu Kleinfalkenstein gehalten (Predigerstrasse 9, A. 56). Sonntag den 5. Oktober führte man Elgin in den Wixhauser Hof, wohin Bernhards Vater sämmtliche Hochzeitsgäste und noch mehrere Andere geladen hatte; diese alle begleiteten das junge Paar in den an der Breitengasse gelegenen Rohrbach'schen Garten, wo das Mittagsmahl gehalten ward und die Männer Nachmittags vor den Frauen und Jungfrauen lebendige Haasen hetzten, die man am Abend fröhlich verspeiste. So wurde in den guten alten Zeiten die Hochzeit begangen (§ 103—105, vergl. Lersner I, 302).

Bernhard Rohrbach war der damals üblichen kirchlichen Form der Frömmigkeit aufrichtig ergeben; manche Züge, die er uns aus

---

*) Aus einer lateinischen Aufzeichnung Bernhards in Fichard's Geschlechtergeschichte, worin jener seine Gattin Adelgunde nennt, ergibt sich, dass Elgin nur die diminutive Verkürzung dieses Namens ist. Ueber die zu Ehren dieser Vermählung von Barthel Zeitblom gestochene Kupferplatte vergl. Gwinner a. a. O. 24.

seinem Leben aufbewahrt hat, bestätigen dies: wie seine Vorfahren und namentlich sein Vater hatte er sich, seine Ehefrau und sämmtliche Kinder in den Orden der Barfüsser diesseits des Gebirges einbrudern lassen, um sich aller ihrer guten Werke theilhaftig zu machen; ja er hatte mit ihnen den Vertrag aufgerichtet, dass wenn einer seines Stammes mit Tod abgehe, ihm das Begängniss in gleicher Weise gehalten werden solle, als ob ein Ordensbruder gestorben wäre. Dem Bartholomäusstifte spielte er eine Reihe von Jahren das grosse Orgelwerk im Chore und erhielt dafür 1470 die Zusage des Capitels, dass ihm das Fest des heiligen Bernhard mit seinen beiden Vespern, sowie das Fest der heiligen Afra, auf ewige Zeiten mit der grössten Orgel begangen werden sollte. Sein Bruder Heinrich scheint diese Sympathien nicht getheilt zu haben, denn als Bernhard auf seine eigne Anregung den von ihm besonders geliebten Barfüssern in Rom die Ermächtigung auswirkte, auf Sonntag Exaudi, an welchem sein Vater und seine Mutter gestorben waren, ihren Kirchweihtag durch eine Procession „mit unseres Herrn Leichnam" zu begehen, überliess Heinrich seinem Bruder allein die Kosten dieses Privilegiums zu tragen; dafür erhält Bernhard das ausschliessliche Recht, mit einer nur von ihm zu erwählenden Person den das Sacrament tragenden Priester führen zu dürfen, und es wurde ihm zugleich verbrieft und besiegelt, dass nach seinem Tode dieses Recht auf die ältesten Rohrbache aus seinem und nicht aus seines Bruders Stamm, falls aber keine solche vorhanden seien, nur auf die beiden Nächsten aus seiner und nicht aus seines Bruders Verwandtschaft übergehen solle (vgl. auch Lersner I, II, 60. II, 202). Noch vier Jahre vor seinem Tode im Jahre 1478 beging er das Fest seines Schutzpatrons des heiligen Bernhard in der Capelle des ihm befreundeten Antoniterconvents festlich mit allen seinen Vespern (§ 24—28). Es darf uns unter diesen Umständen nicht verwundern, dass von seinen neun Kindern sein Sohn Job der Jüngere (geb. 1469) sich dem geistlichen Stande widmete und Canonicus an dem St. Bartholomäusstifte wurde (er starb 1502), zwei seiner Töchter aber Anna die Jüngere (geb. 1474) und Afra (geb. 1476) den Schleier in dem Weissfrauenkloster nahmen. Da sie bereits im Jahre 1488 als Klosterfrauen in einer päpstlichen Ablassbulle aufgezählt werden (Lersner I, II, 79, II, II, 95) so müssten beide schon vor dem 12. und 14. Jahre der Welt entsagt haben; allein aus einer gleichzeitigen Familienaufzeichnung ersehe ich, dass die förmliche Einkleidung der beiden Novizen erst am 6. August 1494 erfolgte, was den sicheren Beweis liefert, dass noch nicht alle in jener Urkunde Aufgeführten das Gelübde abgelegt hatten.

Trotzdem war Bernhard ein lebensfroher Mann, der an dem Treiben der Trinkstuben sich unbefangen betheiligte. Manche Züge werden von ihm selbst bei Römer a. a. O. mitgetheilt. Auch in der Pracht seiner Kleidung kehrte er gerne den reichen Patricier mit Ostentation hervor. Bekannt ist der kostbare gestickte Aermel, den er sich als achtzehnjähriger Jüngling 1464 machen liess, auf welchem ein Barfüsser Mönch mit einer Egge den Acker bestellend dargestellt war, und dessen Silber 11½ Mark wog. Lersner hat uns I, 313 eine Abbildung davon aufbewahrt. 1462 wurde er Stubengesell auf Laderum, 1465 und 1468 Stubenmeister; da er aber schon 1466 zugleich als Stubengeselle auf Limburg aufgenommen wurde und zu den Aemtern daselbst verbunden war, so befreiete ihn für das folgende Jahr die Gesellschaft auf Laderum von der Verwaltung ihrer Aemter und ihrer Wirthschaft und verpflichtete ihn nur zu den Geboten zu kommen 1475 wurde er zum Stubenmeister auf Limburg erwählt, 1479 mit zehn andern als Stubengeselle zu Frauenstein aufgenommen (§ 106—112). Diese Mittheilungen zeigen uns, dass die drei Gesellschaften damals auf ganz gleicher Linie standen und dass der Anspruch, den das Haus Limburg auf edleren Ursprung und höheren Rang später erhoben hat, der geschichtlichen Begründung entbehrt.

Auch seiner Vaterstadt hat Bernhard in verschiedenen Aemtern und Würden gedient. Nachdem sein Bruder Heinrich auf den 1. Mai 1475 den Rath aufgesagt hatte, wurde Bernhard am 25. Januar 1476 an dessen Stelle erwählt (man hatte neun Monate die Rathsstelle offen gelassen, weil Bernhard erst am 11. Februar 1476 das dreisigste Jahr zurücklegte), und als Pfleger des Siechhauses zu den guten Leuten und zu St. Peter bestellt. Jenes Amt bekleidete er zwei Jahre, dieses eins. 1477 wurde er mit Jorg von Breidenbach Zunftherr der Sattler; als diese ihnen am Dreikönigsfeste, dem Tage ihrer Vergleichung, ein Viertel des allerbesten süssen Weines übersandten, erhielt der Knecht, der ihn überbrachte Nichts. In demselben Jahre wurde er zum Rossmarkte, im folgenden auf der Stadt Rentekiste und als Pfleger zu dem Barfüsserkloster deputirt. 1480 wurde er Fischmeister und Pfleger des Almosens zu St. Nicolai. 1482 wurde er Kornmeister. Das Bürgermeisteramt hat er nicht verwaltet, auf die Schöffenbank ist er nicht gewählt worden (§ 113—123).

In den letzten Jahren scheint Bernhard leidend gewesen zu sein: wenigstens sind sämmtliche Einträge in seiner Hauschronik vom Jahre 1481 an von einer fremden Hand mit veränderter Orthographie geschrieben. Der letzte, der seinen am 6. December 1482 um 10 Uhr Vormittags erfolgten Tod meldet (S 124), rührt von seiner Ehe-

frau Elgin her. Sie selbst folgte ihm erst am 19. December 1501 und hat ihn somit um 19. Jahre überlebt. Von Fichard sagt über ihn: „Bekannt sind die handschriftlichen noch unedirten und nur durch wenige unvollständige Auszüge bei Lersner angemerkten Aufzeichnungen dieses Bernhard, ein sehr schätzbarer Beitrag zur Kenntniss seiner Zeit, in welchen der Charakter dieses lebensfrohen Mannes, der eine damals bei Laien nicht gewöhnliche wissenschaftliche Bildung genossen hatte, deutlich hervortritt".

Bei der Aufzeichnung der Geburt seiner Kinder berichtet er, dass sein Sohn Bernhard in der Sacristei der Weissfrauenkirche 1477 gefirmelt worden sei, und dass der Weihebischof Matthias, ein Frauenbruder (Carmeliter), darauf die Holzhauser Capelle geweihet habe (§ 94); es ist daher zu berichtigen, wenn Lersner II, II, 88 diesen Akt in das Jahr 1466 verlegt. Da von Bernhards des Aelteren neun Kindern drei sich dem geistlichen Stande oder dem Klosterleben gewidmet hatten, drei aber, der ältere Job, Adolf und die ältere Anna noch vor dem Vater in jungen Jahren verstorben waren, — rührend ist die Erzählung, wie er seinem zehn Wochen alten Adolf selbst das Leichkar (Sarg) macht, ihn hineinlegt und festnagelt, dann sich nachtragen lässt und ihn in seiner Gruft in der Pfarrkirche beisetzt (§ 97) — da ferner seine jüngste Tochter Martha, seit 1495 mit Karl von Hynsberg verheirathet, 1514, ohne Nachkommen zu hinterlassen, und sein jüngster Sohn Conrad 1510 unverheirathet starben, so wurde sein ältester Sohn Bernhard der einzige Stammhalter des Geschlechtes, das wenige Sprösslinge mehr trieb. 1570 starb Heinrich Rohrbach, des jüngeren Bernhard's Enkel, vermählt mit Anna von Hynsberg, als der letzte seines Geschlechtes und Namens. Von seinen drei Kindern überlebte ihn nur die siebenjährige Margaretha, die sich 1579 mit Johann Adolf von Glauburg vermählte. Durch sie ging der reiche Rohrbach'sche Familienbesitz auf das Glauburg'sche Geschlecht über.

Diese Blätter waren bereits unter der Presse, als der Herausgeber auf eine Handschrift des im Jahre 1502 verstorbenen Canonicus Job Rohrbach, gleichfalls im Besitze des Herrn Rathes Finger, aufmerksam wurde, welche nicht nur die Rohrbach'sche Familiengeschichte fortführt, sondern auch überdiess eine Reihe der interessantesten Nachrichten über gleichzeitige städtische Ereignisse und Verhältnisse, über das Leben und die Gewohnheiten der Geschlechter und über die Sitten der Zeit enthält. Er behält sich ihre Veröffentlichung für den nächsten Band des Archivs vor und wird dem Abdruck zugleich eine Geschlechtstafel der Frankfurter Familie Rohrbach beifügen.

## 2. Text.

[Fol. 1.] Johan Rohrbach zu Erenfelsch.

§ 1. Item Johan Rorbach, der alde zu ernfelsch vnd frauw gude sin husf. vnd alle yr kynder sint gebruodert zu sant Andreas yn dem kloster zu nüwenberge sant benedictus ordens by folda meynczer bischthums juxta litteras*).

§ 2. Item sal man yr yglichem eyn besunder jare gezyde thun zu ewigen tagen yn dem iczgenanten closter, mit namen Johan sin jare gezyde uff cosme vnd damiani, als er gestorben ist, vnd frauw guoden ym myttel des meyes, als sye gestorben ist, ader yn iglicher fronfasten nehist dar vor, by verlust xl gulden, juxta proprias et speciales litteras.

§ 3. Item sint diese obgeschr. Johan vnd frauw guode gebruodert yn die bruoderschafft der phar kirchen zu folda, do man yrer vnd yrer kynder zu der fronfasten gedencken vnd mit andern bruodern vnd swestern begehen sollen, juxta litteras.

§ 4. Item sint sie beyde auch mit allen yren kyndern gebruodert yn den prediger orden, alt wydt dye welt ist, juxta litteras.

§ 5. Item sollen die prediger hye zu franckfurt sye beyde zwyrnet ym jare zu ewigen tagen begeben mit vigilien vnd sele messen vnd ii bornenden kirczen, mit namen eyns Cosme vnd damiani vnd daz ander Gregorij pape by verlust xl gulden, juxta litteras.

§ 6. Item sol man yr beyder ewiglich gedencken alle sondage nach dem wyhe wasser zu sant leonhart vnd yr yglichem eyn jare geczyde thun mit vigilie vnd sele messe vnd die dage mess doch nit abstellen ader vnder wegen lassen, juxta litteras.

§ 7. Item sol man yr beyder ewiglich gedencken alle sondage nach dem wich wasser zu unser frauwen berge zu franckfurt, vnd yr yglichem sin jare gezyde besunder thun vnd doch des dages messe nit under wegen lassen, juxta litteras.

Johan Rohrbach scheffe zu franckfort,
des obgñten Johans sone.

§ 8 Item ist gebruodert yn den prediger orden vnd yn alle yr guoden werck, als wydt die welt ist, juxta litteras.

---

*) In der Handschrift steht überall juxta litteram, juxta propriam et specialem litteram, trotz der Abbreviatur deutlich zu lesen, was wir uns zu emendiren erlaubt haben.

§ 9. Item die prediger hye, by den er begraben lygt, sollen sin zu ewigen tagen gedencken fasten vnd aduent alle tage vnd durch das gancz jare alle sondage vnd sollen en yn der wochen umb die xi uwren meyde (myde) tag zu ewigen dagen erlichen begehen vnd jare geczyde thun mit vigilien. sele messen vnd sin grabp mit yres conuents eygenen kirczen beluchten, nulla littera

§ 10. Item vor alles obgeschr. hat er enen den sacraments schanck by syn begrebde von grunde vnd nuwen lassen machen, so hat er en auch sust zytlich an yren buwen vnd kochen zu staden gestanden. Item so hat er dem selbigen conuent besast an sym todt bett mer dann iiii[c] gld. juxta litteras.

[Fol. 2.] § 11. Item soll man den obgenanten johan rorbach, scheffen etc., auch ewiglichen begehen vnd sin jare geczyde thun mit vigilien, sele messen vnd geluchte yn der phar vnd stifft zu sant Bartholemeus yn der wochen, do der Eylfftusent jungffern tag yn gelygt, vnd sollen soliche jare geczyde den nehisten sondag zuvor verkünden vber die canczel, uff welchen dag sye ys thun wollen, juxta litteras.

§ 12. Item desselbigen glichen yn aller masse sollen der styfft vnser frauwen vnd sant georgien, genant zu sant leonhart, en begehen vnd jm jare gezyd thun juxta litteras.

§ 13. Item desselbigen glichen auch yn aller masse sollen en der styfft uff vnser frauwen berge begehen vnd jare geczyde thun juxta litteras.

§ 14. Item desselbigen glichen auch yn aller obgeschrebener masse sollen en das closter vnd conuent zu den barfussen zu franckfurt begehen vnd jare geczyde thun juxta litteras proprias desuper et etiam ipsas litteras patris mei, scilicet henrici rorbachs.

Heinrich Rorbach der Eltter, scheffe zu Franckfort,
myn bernharts lieber vatter selger, dem gott gnade.

§ 15. Item hat Heinrich Rorbach der eltter, myn bernhards lieber vatter selger, em erwelet vnd geczuget eyn begrebde vnd eyn sarg, yngesenckt yn dem choro zu den barfussen vor des helgen sacraments schanck, do yn dan er vnd sin liebe husfrauw beyde auch begraben lygen. Item sollen dye selbigen barfusser yr beyder ewige gedechtnyss han dye aduent vnd dye fasten alle tage vnd durch das gancz jare uff dye sondage zu ewigen zytten.

§ 16. Item sollen dye obgenanten barfusser yr beyder jare geczyde thun vnd haben mit vigilien, selemessen vnd dye begrebde be

luchten von yren des conuents eygenen kyrczen zu dem egenanten jare gezyde, daz alles geschehen sal uff den montag des abends mit vigilien vnd des dinstags mit eyner syngenden selemesse nehist nach dem sondag Exaudi, nehst vor phyngsten, wan sie uff den selbigen sondag Exaudi beyde verscheyden sin, doch yr eyns 19 jare noch dem andern, vnd sal man solich jaregezyde vff den egenanten sondag Exaudi, yres closters kyrchwyhunge tag, also zu thun vber dye kanczelen verkunden.

§ 17. Item sollen sye auch dye egenante begrebde von yres closters vnd conuents eygen kyrczen vnd geluchte uff aller helgen vnd aller selen tag selber beluchten etc., dies vorgeschrebene alles nach lude vnd ynhalt yres besyegelten bergamenen brieffs, auch wes en vmb solichs obgeschrebene alles zu thun gegeben ist, besagende.

§ 18. Item sollen sye allen dag durch das gancz jare des abends uff das „salve regina“ yr knaben vnd jungen zwen lassen syngen zu dryen malen den engelischen gruss: „aue maria, gratia plena, dominus tecum“, vnd der gancz chor zu yglichem respondere: „benedicta tu in mulieribus“, ut supra juxta litteras.

[Fol. 3.] § 19. Item ist Heinrich, myn bernharts lieber vatter selger, vnd sin husfr. gudula, myn liebe mutter selge, mit allen yren kyndern vnd alttern gebruodert yn den barfusser orden der obseruancien vnd yn alle yr guoden werg saltem in partibus cismontanis juxta litteras a deuoto patre johane de capistrano „der heilge man“ vulgariter*) nuncupato.

§ 20. Item ist er vnd sin husfrauwe vnd alle yre kyndere auch gebruodert vnd mit deylhalfftig gemacht aller guoden werg der barfusser observancien yn hohen dutschen landen etc. juxta litteras.

§ 21. Item ist er vnd sin husfrauwe, yre kyndere, magt vnd gesybpten bis yn den vierden grade, auch teylhafftig gemacht aller guoden werg der obgenanten barfusser obseruancien yn yr prouincien, genant von straisburg, juxta litteras.

§ 22. Item des selbigen glichen ist er vnd sin czween sone, henrich vnd ich bernhardt, unser beyder husfrauwen vnd kyndere auch mit gebruodert vnd aller guoten werg teylhafftig, dye geschehen yn der iczgenanten straisburger prouincien, juxta litteras proprias.

---

*) Eine Abbreviatur: $w^r$, die ich so glaubte deuten zu müssen.

§ 23. Item ist er vnd sin czwen zu der selbigen zijdt lebendige sone, mit namen henrich vnd ich bernhart, auch gebruodert vnd mitteylhalfftig aller guoden werg der egenanten barfusser von der obseruancien hye diesytten vnd henesytten der gebyrge juxta litteras.

Ego ipse bernhardus Rorbach.

[Fol. 4.] § 24. Item bin ich bernhart vnd elgin myn husfrauwe vnd vnser beyder kyndere mit gebruodert vnd teylhafftig gemacht aller guoten wergk, dye geschehen von den bruodern des barfusser ordens von der obseruancien hye dieser sytten des gebyrges, vnd wan vnser eyns von dodes wegen abe geht, vnd enen das yn yrem capittel verkundet wyrdt, sollen sye das begengniss haben zu glicher wyse, als ob eyn bruoder des ordens abgegangen vnd gestorben were, juxta litteras.

§ 25. Item hant dye herren des stiffts sant bartholomeus zur phar yn yrem gemeinen Capittel uberkomen vnd myr bernhartten zu gesagt das fest sancti bernhardi myt synen beyden vesperen vnd daz fest sante affre vnd yr geselschafft myt der hoën messe zu ewygen tagen mit der grosten orgelen zu begehen; herumb han ich enen eyn jare mit namen von ostern Anno xiiii^c lxx^o bis uff ostern lxxi^o das groste werg zu choro müssen spelen vnd hatt en das auch vor uff zẃey ganczer jare vnd mer gespelet. Dis beryddunge vnd besliessunge ist geschehen durch das obgenant gancz capittel anno xiiii^c lxx jare uff sant bonifacius abend, vnd was der montag noch vnsers herren uffarts tagk.

§ 26. Item so synt ich, myn husfrauwe vnd kyndere auch noch an mer andern yn der barfusser obseruancien gebruodert, also man daz klerlich hye henesijt an diesem blade fyndet yn Heinrich Rorbachs myns lyeben vatters selgen bryeffen. [Fol. 3.]

§ 27. Item han ich bernhart den barfussern zu franckfort uf eygen bewegniss angegeben zu rome uff mynen costen zu erlangen eyn procession mit vnsers herren fronlicham vff den sondag Exaudi, yren kirchwyhunge dag, zu begehen vnd daz got zu lobe vnd sunderlich, dwyll myn lieber vatter vnd muotter selgen beyde uff den egenanten sondag von dode abgegangen sin, doch myn vatter xix jare noch myn muotter egenanten, den got beyden gnade. Dis procession ist also erlangt vnd usbraicht vnd ich han alles daz, wes is gekostet hat alleyn bezalt vnd Heinrich myn bruoder wolt des wenig ader vyl mit myr nichts bezalen. Herumb so sal ich, dwyl ich leben,

mit eyner persone, welche ich zu myr neme, den herren, der daz helge sacrament in solicher processione dregt, foren vnd nyemants anders, dan mit mynem willen, vnd nach mynem abgange czwen dye eldesten Rorbeche myn bernharts stams vnd nyt von heinrich myns bruoders stam, vnd obe nit rorbeche myn bernharts stams weren, so solten en czwen dye nehisten von myn bernharts gesyppe vnd yn keynem weg myns bruoders stams ,noch gesypps furen, dis alles ynhalt der barfussen besiegelten usschrybunge dar vber noch klerlich besagende. act. Lucie virginis 77°.

§ 28. Item penitus peragebam festum sancti bernhardi in capella scti anthonij solempniter et cum vesperis anno domini m°cccc°lxxviii°*).

---

[Fol. 9.] § 29. Item dis hernach geschr. han ich bernhart Rorbach us gar viln versiegelten brieffen vnd warhafftigen hantschrifften zu samen braicht vnd us geschriben von vnserm geslecht des namens Rorbach, also ich das dan yglichs noch heitte zu dage han vnd zu bringen kan vnd mag

§ 30. Item sint die Rorbeche gar fast eyns alten stames vnd herkomens vnder der herschaft von ysenburg, by der sye zu hoffe fast lange rostig vnd reysig gewest vnd herkomen sint vnd gewonet haben, nyederwyndig b u d y n g e n uff eynem hoffe, etwan genant dye K r a c h e n b u r g ; die hoffe stadt steht noch, aber is yst gar vor langen jaren verwustet.

§ 31. Item so haben sich auch etlich generet von der gotlichen erlichen narunge genant patriarcharum, das ist des feldes, der hoffe ʌnd vye züchte.

§ 32. Item sint gewest xii gebruoder vnd iiii swestern, die eyns teils vnder yren jaren gestorben, die vbrigen eyns teyls mit eym herren von ysenburg yn heydenschafft geczogen, vnd so quamen die, andern geyn R o r b a c h vnd satzten vnd beerbeten sich do selbs nach verstorunge vnd verwustunge der obgenanten Krachenburg.

§ 33. Item vnder den obgeschrebenen was eyn genant H e n s e l n R o r b a c h , der nam eyn Eewybp, dye was fast lang, suberlich vnd erlich, mit der gewann er zu rechter Ee vier sone vnd vier tochtere mit den namen H e i n r i c h , O r t w i n , A p p e l , C o n r a d G e l e , K u n c z e l e , a l h e y d t , m e t z e .

---

*) § 28 steht, weil auf S. 4 kein Raum mehr war, unten auf S. 3. Fol. 5—8 sind leere Blätter.

Henseln Rorbachs kyndere mit namen,
vier sone vnd vier tochtere.

[Fol. 10.] § 34. Item Heinrich quam yn herczog Rupprechts hoffe von beyern vnd was by em yn driczehn felt gesleyczen vnd strytten vnd sasse an der Berg strassen yn eym grossen dorffe genant hemsbach, den bewybete der obgenante herzog rupprecht vnd er gewan eyn tochter, die hiess Engele, die hatte eynen sone, der hyess Jorge, der wardt eyn monich. Dieser obgeschrebene herczog Ruprecht lag vor franckfort iii dage vnd vi wochen konig zu werden vnd wart auch konig.

§ 35. Item Orttwin bleybe czu Rorbach uff sym vetterlichen yrbe vnd hatt eyn sone, genant Gyrlach Rorbach, eyn burger zu Dreden, der was der herren von sachsen vnd myssen raidt.

§ 36. Item appel quam yn das landt geyn elsass vnd bewybete sich zu straissburg vnd wardt geheyssen nasse arse vnd er liess zwen sone, dye worden nach em geheyssen die jungen nasse arse.

§ 37. Item Conradt quam geyn franckfurt, der was myn bernharts Ore anche, daz man zu latin nennet „proauus“, hat eyn husfrauw, genant hebele kleynen, die hat eyn bruoder, was eyn sanger vnd canonicus zu unser frauwen berge, genant her thylman kleyn ligt neben dem choro vnder eym gehauwen steyn begraben. Diser, Conradt kaufft daz hus zum swanen gegen dem wyddel vber uff dem samstags berge, daz non eyn appotekon ist, vnd hatt da by eckere vnd wiesen, der er sich generet, also do zu mal gewonlich was; dieser guttere worden mynem vatter selgen heinrich Rorbach scheffen zu franckfurt wol uff viii$^{c}$ gulden wert des namens halp wydder feile geboten, ader er wolt die nit keuffen, vnd ich meyn, die kynder zu den drenschencken haben der noch zur czijt eyns teyls. Dieser Conradt starbp, do man zalt noch Christi gebort m$^{o}$ vnd cccc jare uff dinstag sant michahelis des helgen erczengels obent, daz ist xxviii dag septembris, vnd liess seyn eynigen sone, genant Johan, myn bernharts anchen ader anherren, auus zu latin genant.

[Fol. 11.] § 38. Gele quam geyn Elsberg, dar verandertte sye eyn frauwe von ysenberg. Dye hatt zween sone, hiess der eyn johannes Bamssge, der ander heylmanus bamssge, der wais eyn vicarius zum dome zu meyncz.

§ 39. künzele quam geyn fredeberg, dye liess eyn tochter.

§ 40. allhayd wart gegeben eym edelman uff den fogelsberge.

§ 41. Metze starbe eyn dienst jungfrauwe by der frauwen von ysenburg.

§ 42. Item Gyrlach, Ortwins sone, der was der herczoge von Sachsen raidt vnd dyner vnd wonet zu Dresden; der hat iii sone hiess eyner Johann, eyn augustiner obseruancialis, gar eyn andechtiger, gelertter predicant, der ander franciscus, eyn prediger obseruant zu worms, der waz nit priester, wan er was eyns bloden gesichts, aber was sust eyn usrichter des ganczen conuents vnd eyn kostlicher wergman, buwes vnd schryner werckes, vnd hat dye schone, grosse taffel vff dem frone altare des selbigen prediger closters czu wormse gancz von grund nuwe selber gemacht. So bleybp der drytte sone weltlich uff sym vetterlichen yrbe zu dresden wonende vnnd der liess eyn eynige dochter, genant margaretha.

[Fol. 12] § 43. Item Johan, Conradts sone, myn bernhards anherre, hatt zu der Ee frauwe greden, eyn gelassen wyttwe Johan schelmen, worden vertruwet albani martyris 1401 vnd waren by eyn bis uff den ersten sondag yn den fasten genant Inuocauit anno domini 1402, do starbe sye; anno domini 1402 andree appostoli, wart er vnd myn anefrauwe Gude, sin ander husfrauwe, zu samen gelobt vnd woneten by eynander eyn jare zu frauwenrade, daz yczunt dye vnderste radestobe ist; darnach uff fritag yn den fronefasten vor sant michahels tag 1403 kaufft er daz hus zu ernfelsch yn der snore gassen vmb caspar czyngeln vnd czogen dar yn zu wonende zu sant martins dag nehst da nach; anno 1414 uff die fasznacht kaufft er synen gartten, hoffe vnd schuwer uff dem klapperfeld, daz oben uff dye breyden gass stosset vnd non ergrosset vnd zu rynge umb bemuret ist, also der iczund mit allem sym begrieffe steht, vnd daz egenant hus ernfelsch non beyde iczunt myn bernhards syn; darnach hat er kaufft daz hus zum grossen snabel, das yczunt henne kemmerers, myn's vyttern, ist vnd sym vatter erasmus kemmerer, scheffen vnd des rades zu franckfurt, des egenanten Johan Rorbachs eyden, zu teile wart.

§ 44. Item hat er mit sym vetterlichen yrbe vnd syner zweyer husfrauwen narunge gehandelt geyn Elsassen, schyffe mit elsesser wynen zu brengen, daz noch by synen zijtten etwas handels hatt, wy wol is gar fast vnd sere hatt abgenomen, dan also man sagt, so synt die meysten grosten vnd kostlichsten huse also brunenfelsch, das paradys vnd ander mirglich*) husunge von dem obgenanten handel vnd gewerbe der elsesser gebuhet worden.

---

*) erklärt eine Randglosse aus dem 17. Jahrhundert durch: notable.

§ 45. Item hant diese zwey Johan Rorbach vnd frauw guode, myn bernhards obgenante anherre vnd anfrauwe, by eyn ander gekaufft vnd gehabt diese hernachgeschrebene lyppgedinge gulte uff yrer vnd yrer kyndere lebetage, also ich bernhart daz us des obgenanten myns anherren eygen hantgeschrifft, wie das hernach folget, geschreben han vnd sich daz auch hynder vnd an den nach benantten steden klerlich erfyndet vnd enen küntlich ist.

[Fol. 13.] Dis hernach geschrebene sint dye wordt vnd schryfften Johan Rorbachs, iczgenantten myn bernharts anherren, also ich die us synen buochern vnd eygen hantgeschryfften geschreben han.

26 geilnhusen. §. 46. Item jch han kaufft uff der stadt geylnhusen xxvi gulden geldes uff myn lypp vmb ii^c^xl gulden, erschynen zu den zweyn franckfurtter messen; actum anno dni mcccci decollacionis Johanis.

104 franckfurt. § 47. Item uff der stadt franckfurt ciiii gulden geldes umb mxlvi gulden, stehen lii gulden uff myn lebetage vnd uff guoden myner husfrauwen lebetage auch lii gulden golds, erschynen halp martini vnd halp Seruacii; actum anno domini mccccxi martini.

26 meyncze. § 48. Item uff der stat meyncze xxvi gulden geltes uff mynen lypp vmb ii^e^lx. gulden, erschynen marie magdalene; actum mccccxvi marie magdalene.

104 franckfurt. § 49. Item uff der stadt franckfurt ciiii gulden gelts vmb xi^c^xliiii gulden, stehen lii gulden uff myn sone Johan vnd lii gulden uff myn sone Heynrich, erschynen zu yglicher franckfurtter mess halp; actum mccccxviii° dominica letare Jherusalem.

104 straisburg. § 50. Item uff der stat straisburg ciiii gulden geltes umb xii^c^xlviii gulden, stehen lii gulden uff myn sone Johan vnd uff myn dochter gelen, von eym uff daz ander zu ersterben, vnd uff myn sone heinrich vnd myn dochter guoden auch lii gulden, von yr eym auch uff daz ander zu ersterben, erschynent yglichs halp nativitatis sancti Johanis baptiste zu mytten somer vnd halpp Johanis evangeliste zu wynachten; actum mccccxxi nativitatis Johanis.

[Fol. 14.] 104 cassel. § 51. Item uff der stadt Cassele ciiii gulden geltes vmb xi^c^ gulden, stehn uff myn sone Johan lii gulden vnd uff myn sone henrich auch lii gulden, von yr yglichem uff den andern zu ersterben, erschynen alle messe yglichs halp; actum mccccxxi sabbato post vdalrici.

52 eschwege. § 52. Item uff der stat Eschwege auch yn Hessen lii gulden geldes umb vi^c^xxii gulden, stehen uff guoden myn husfrauwen,

uff myn sone heinrichen vnd uff myn dochter guoden, von yr eym uff daz ander zu ersterben, erschynen alle franckfurter messe xxvi gulden; actum mccccxxiii decollacionis Johanis.

52 hoenburg. § 53. Item uff der stat hoenburg auch in hessen lii gulden geltes vmb v^c xx gulden, stehen uff mich vnd myn sone Johan, von eym uff den andern czu ersterben, erschynen walpurgis; actum anno domini mccccxxv philippi et jacobi.

52 herschfelde. § 54. Item uff der stat hersche felde lii gulden geldes vmb vi^c x gulden, stehen vff myn sone johan vnd uff myn dochter guoden, von yr eym uff daz ander zu ersterben, erschynen yn yglicher messe halp; actum anno domini mccccxxvii anthonij abbatis.

52 dyeppurg. § 55. Item uff der stadt dyeppurg lii gulden geltes vmb v^c xx gulden, stehen uff myn sone heinrichen, erschynen zu yglicher franckfurtter messe halp; actum anno domini mccccxxvii bartholomei appostoli.

§ 56. Summa Summarum dieser obgeschrebenen lyppgedinge gultten macht jerlichs vi^c lxxvi gulden geltes. Summa des sye gekaufft sint vmb vii^m iii^c x gulden;

wess sie aber beyde an pantschafft vnd wydderkauffes vnd ewigen gultten gehabt han, sint nach yr beyder abgang verteylt johan vnd heinrichen gebruodern vnd hennen kemerern, yr swester guoden sone, wan diese dry erlebeten alleyn· der obgeschrebenen johans vnd frauw guoden dott.

Hant diese vorgeschrebenen johan vnd frauwe guode
myt eynander gehabt viii kynde, also hernach folget v sone,
iii tochtere.

[Fol. 15.] joist. § 57. anno domini xiiii^c vnd iiii jare, ach dage vor vnser frauwe hyemelfart dag, wart myn sone joist geborn vnd lebet nyt lenger wan dry wochen.

johan. § 58. anno xiiii^c und v° jare xiiii dag nach michahel wart myn sone johan geborn; do er vii jare alt wart, do brach er eyn beynen.

gredegin. § 59. anno xiiii^c vnd viii jare uff den grunen dornstag, wart myn dochter gretegin geborn vnd starp den andern dag nach sant appolonien tag anno xiiii^c xvii°.

heinrich. § 60. anno xiiii^c vnd x jare uff den nehisten sondag vor palmen genant judica, daz was der ix dag ym mercze, wart myn sone heinrich geborn, daz was myn bernharts lieber vatter.

gudegin. § 61. anno xiiii^c und xi uff sant johans dag zu mitten sommer wart myn tochter gudegin geborn; diese wart gegeben Erasmus Kemmerer von fulda, was bacularius decretorum vnd scheffe, radt vnd burgermeister zu franckfurt vnd gar eyns altten erlichen herkomens zu folda; diese zwey hatten iiii kynde miteynander, zwey sone, beyde genant henne, vnd zwo dochtere, eyn agnes, dye ander clara, die starben all yn yrer jogent vnd vnuerandert, bis uff henne kemmerer, iczunt zum snabel gesessen, myn vittere, der selbige henne kemmerer wart vermalet Elsgin, johan hanen, etwan scheffen zu franckfurt, tochter.

bernhart. § 62. anno xiiii^c vnd xii uff sondag nach sant johanes dag zu mytten somer wart myn sone bernhart geborn vnd starbe uff vnser frauwen dag liechtwyhe anno xiiii^c xvi jare

adolff. § 63. anno xiiii^c xiii uff den nehesten dag nach der apposteln scheydunge tag, vnd was uff eyn sondag, wart myn sone adolff geborn vnd wart vii wochen alt.

gele. § 64. anno xiiii^c vnd xiiii jare uff samstag der eylfftusent junffern abendt wart myn tochter gele geborn vnd starbe auch vnverandert vnd vnuermahelet.

[Fol. 16.] § 65. Item anno domini xiiii^c vnd xxviii jare uff mondag der helgin martteler vnd artzet sant cosmus vnd damianus dag, daz ist der xxvii dag septembris, starbe der obgenant johan Rorbach yn sym huse Erenfelsch vnd lygt begraben yn der phar zu sant bartholomeus, entgegen dem altair der helgen dryfaldikeyt v.ber, vnder dem steyn, da rorbach vnd kemmerer uff gegossen ist, wan Erasmus kemerer, scheffe, vnd guode sin husfrauw, des obgenanten johans eyden vnd tochter, auch dar in begraben worden sin.

§ 66. anno domini xiiii^c xxxviii uff sant Sophye dag, daz ist der xv dag ym mey, uff eyn dornstag starbe frauwe guode obgenant zu wyesebaden vnd man foret sye zu schyff herheym geyn franckfurt, mit eym swarczen tuch bedeckt vnd bornenden kirczen forn vnd hynden, vnd die frunde entphyngen sye hye am stade vnd trugen sie zu grabe yn die phar zu sant bartholomeus yn das grap yres huswirtes, hye oben geschr.

§ 67. Diese obgeschrebene Johan vnd frauwe guode hant gelassen iii kynde, dye zu yren tagen komen synt, nit namen Johan, Heinrich vnd guodegin, wan die vbrigen v kynde yn yrer jogent gestorben synt, also vorgeschreben ist.

§ 68. Frau Gude Rorbechin besatz.

Item hundert gulden czu dem almusen czu sant niclas.

Item viertzig gulden an den bwe czum pharre.

Item Gelen, yrer meyte, zehn gulden.

Item Ekesen, jrer werckjungfrawn, zehn gulden.

Item bypeln, jrer vndermagt, funf gulden.

Item bartholomeus, jrem schriber, funf gulden.

Item Contzn, dem andern knecht, funf gulden.

Item dem pharrer zu wisebaden, do si dan starb, zwen gulden.

Item czu der pruoderschafft do selbst zu wysebaden zehn gulden, jrer selen zu ewigen gezytten vber die Cantzel zu gedencken.

Cetera per eam testata vide in puncto hujus libri.

[Fol. 17.] §. 69. Item johan Rorbach, Johan, des iczgenanten zu ernfelsch sone, wart vermahelt Elsen, Heinrich wixhusers eyns raitmans dochter, eyn gelassen wytwe johans zu hanauwe, auch raitman's zu franckfurt, anno xiiii$^{c}$ vnd xxviii$^{o}$ jare uff sondag der vii sleffer dag vnd hatten hochczijt uff mondag vor sant marien magdalenen tag, den xix dag julii, ym selbigen jare xiiii$^{c}$ vnd xxviii$^{o}$. Diese else wixhusern wart zum ersten vertruwet johan zu hanauwe obgenant anno xiiii$^{c}$ und iiii jare uff sondag nach sant johans baptiste entheubtunge dag vnd hatten sie zwey mit eyander hochczijt acht dage vor michahelis desselben jares 1404.

§ 70. anno dei xiiii$^{c}$ vnd xliii uff den xxvii dag ym appril, daz waz uff eyn samstag, do wart er yn den radt gekorn zu franckfurt vnd wardt darnach auch scheffe. anno xiiii$^{c}$xlviii uff walpurgen wart Sifrit zum burggraffen scheffen- vnd er junckhern burgermeister mit eyander. anno xiiii$^{c}$ vnd lviii uff walpurgis, do wardt der selbige johan rorbach scheffen burgermeister vnd mit em Sifrit folcker zu lüneburg jonghern burgermeister vnd bleybe also des rades vnd scheffe bys yn sin tode.

§ 71. anno xiiii$^{c}$ vnd lvi uff dinstag aller selen dag, vnd ist der ii tag ym nouember, do starbe die obgenant Else wixhusern des morgens zu eycht uwern der got gnade.

§ 72. anno xiiii$^{c}$lvii uff mitwoch sant policarpi dag, daz ist der xxvi dag januarij sint vertruwet johann rorbach obgenant vnd frauwe dynchin fischin, eyn gelassen wytwe johan darfelders, vnd hatten hochczijt uff mondag vnd der vii tag februarij des yczgenanten jares juxta propriam manum patrui, vnd warent by eynander xxviii wochen vnd iii dage, wan in dem selbigen jare xiiii$^{c}$ vnd lvii uff dornstag der xxv dag ym augusto starbe dyngin obgenant.

§ 73. anno domini xiiii° vnd lix uff montag, der nehist tag nach der Eylfftusent jungffrauwentag, daz was der xxii tag octobris, zu iiii uwren nach mittage do starbe der obgenant johan rorbach scheffe yn dem wixhuser hoffe vnd lygt begraben zu den predigern yn dem choro yn syner begrebde, die er vor des sacramentes schanck vnd denselbigen sacramentes schank do unten selb hatt lassen machen, vnd man beging en yn dem selbigen choro vnd truge em sin schylt vnd helm zu opper vnd ludet em zu allen andern glocken die storma, also man von altten die scheffen begangen hat, vnd doctor wenczelaus, eyn herrlicher predicant, det dye messe vnd nach dem ewangelio thet er eyn collacionem vber dem altare zu dem folck vnd weynet er selber vnd vil lute mit em. Item ys holeten vnd trugen enen zu grabe dye prediger vnd barfusser, beyde conuent, mit eynander vnd ich bernhart han solichs grossen oppers nit glich gesehen vnd man hat bis uff yczunt mit namen xiiii°lxxviii keyn scheffen mer also begangen.

wie man eyn scheffen pleget zu begehen,
vide in myns vatters seligen rot schult buoch in puncto*).

[Fol. 18.] § 74. Item Heinrich des egenanten Johans des alden zu ernfelsch sone, myn bernharts lieber vatter, wart vermahelet guodegin vlrichs dochter von werstadt, eyner junffrauwen, myner lieben muotter, vnd hatten hochczijt mit eyn ander uff montag der heiligen marteler sant johans vnd sant paulus dag vnd ist der xxvi dag junii 1430, vnd hatten mit eyander vi kynde, der waren iiii sone vnd ii dochter mit namen heinrich, johan, bernhart, katharina, elizabeth, bernhart, daz bin ich selber. Dieser ulrich von werstadt, myn bernharts anche, hat gehabt xvii kynder, vii sone vnd x tochtere, von dissen allen sint nonme iiii tochtere zu rechtem altter komen: mit namen eyn genant kathrin, wart vermahelt Conradt nuhusen, scheffen vnd des rades vnd burgermeister zu franckfurt, m a r g a r e t h a wart vermahelt hansen lappart, der was der vi burgermeister eyner czu spyer, dye drytte gudula, myn liebe muotter, wart vermahelt mynem lieben vatter selgen, heinrich obgenant, scheffen, radt vnd burgermeister zu franckfurt, also hye oben, die vierde Elizabeth wart vermähelet lotze wyssen, der zu frommelin sasse. dieser ulrich von werstadt hat lassen machen vnser frauwe hyemelfart uff dem altare yn

---

*) Vgl. Lersner I, 303, der die erwähnte Handschrift benützt haben muss, da er eine sehr ausführliche Beschreibung von den Schöffenbegängnissen gibt.

dem salue choregin yn der phar zu sant bartholomeus vnd hye ussen uff dem kyrchhoffe vnsern herren got am oley berge, die kosten beyde zu samen vff viii^c gulden zu den czyden, vnd lygt auch vor dem altare ym selbigem chorgin begraben vnd er starbe uff dinstag vnser lieben frauwen dag visitacionis anno domini xiiii^c xliii.

§ 75. Item dieser obgenant heinrich, myn lieber vatter, wart yn den radt zu franckfurt gekorn an Johans sins bruoders stadt, als derselbige Johan sin bruoder scheffen wardt; uff walpurgis anno xiiii^c liiii do worden wicker frosch der alt zu scheffen- vnd heinrich obgenant zu junckherrn burgermeister mit eyn gekorn; anno xiiii^c lxi uff dinstag aller man fasznacht, vnd was der xvii dag februarij, do wart er zu scheffen gekorn, wydder umb an Johans sins bruoders selgen statt, der scheffe von dodes wegen abgegangen was; anno xiiii^c lxviii uff walpurgis do worden derselbige heinrich zu scheffen burgermeister vnd heinrich wiss zu kranche zu jonckherrn burgermeister mit eyn ander gekorn vnd was also scheffe vnd des rades bis yn syn doitt.

**Heinrichs obgenanten myns lieben vatter selgen kyndere, also er mit syner eygen hant geschreben hat.**

[Fol. 19.] heinrich. § 76. Anno xiiii^c xxxii jare uff den sondag judica vor palmen vnd was der vi dag apprilis des obendes zwischen iiii vnd v vwern wart myn sone vnd erst kindt Heinrich geborn (myn bernharts bruoder) vnd huobe en us dem dauff eyn capellan yn der phar zu sant bartholomeus genant herr Heinrich grundtyszen. So foret en zu fyrmen Herr johan von hyrcze, eyn rytter vnd burgermeister zu kollen, vnd der hatt syner anfrauwen ader anchen swester zu der Ee.

johan. § 77. anno xiiii^c xxxiii uff fritag der xx dag nouembris des nachtes zwischen eyner vnd zweyn uwern, als der samstag an geht, wardt myn sone johan geborn; dieser johan wardt bacularius decretorum anno xiiii^c lv uff den ii dag ym augst vnd was eyn sess fry. prebendarius des hohen styfftes zu spyer, dye man nennet sex prebendarios ecclesie vel monasterii spirensis, vnd er hatt die prebende uff eyn halp jare gehabt, do er starbp, vnd yn der wyll liess er sich yn der ersten fronefasten, daz was noch phyngsten, zu episteler*) wyhen anno xiiii^c lx; anno

*) episteler = subdiaconus; nach den Worten monasterii spirensis stand ursprünglich: „er wart subdiaconus, daz ist episteler, gewyhet vnd" ist aber ausgestrichen.

domini xiiii^c lx jare uff sontag der helgen apposteln sant peter vnd paulus dag starbe er vnd lygt begraben zu spyer yn des obgenanten monsters cruce gang.

bernhart der erst. § 78. anno xiiii^c xxxvi uff mondag des nachtes zu x uwern vnd was dye helge crist nacht wart myn sone bernhart der erst geborn; dieser bernhart wart vi jare vnd vi wochen alt vnd starbp.

katherina. § 79. anno xiiii^c xxxvii uff sondag sant katherinen obent, vnd ist der xxiiii dag nouembris, wart myn tochter katherina geborn noch mittage zu iii uweren vnd anno xiiii^c liiii uff montag, vnd waz der nehst tag nach vnser frauwen dag concepcionis, ady ix decembris; warde diese katherina vermahelet meyrkelen von breydenbach, des rades vnd burgermeister zu franckfurt, vnd hatten hochcijt mit eynander uff Blasii et 2 feria post Septuagesimam anno xiiii^c lv°, vnd hatten mit ein zwo tochter, storben beyde jungk; anno xiiii^c lxv uff dornstag vnd was der xi tag julii, do starbe sye vnd lygt begraben nach yr begyrde uff dem phar kirchoffe mit dem heubt wydder daz ewig liecht vnd mit den fuessen gegen dem frone hoffe vber.

[Fol. 20]. elizabeth. § 80. Anno xiiii^c xxxviii° uff samstag sant lucien vnd otilien dag, vnd ist der xiii dag decembris, wart myn tochter elsgin ader elizabet geborn noch mittage zu iii uwern; diese elizabeth wart vermahelet heinrich wyssen zum wyddel vnd gewonnen nye keyn kyndt; anno xiiii^c lxi jare wart dieser heinrich wyss yn den radt zu franckfurt gekorn vnd yn demselbigen jare xiiii^c lxi uff mitwoch vor wynachten, daz was der xxiii tag decembris, do starbp er vnd erwelet em begraben zu werden uff dem phar kirchoff vor dem beyn huse, genant der kornher, do er dan auch begraben lyget mit dem heubd hart an dem ewigen liecht vnd mit den fussen gegen dem fronehoffe; by diesem obgenanten Heinrichen yn dem yczgenanten grabe begeret myn obgenante swester kathrina auch zu lygen, also auch geschehen ist, also daz hie vor geschreben steht.

§ 81. Año xiiii^c lxiii uff dornstag der heilgen dryer konig tag wart diese obgenant elizabeth wydder zum andern male vertruwet Conradt gantzen vnd yn dem selbigen jare xiiii^c lxiii uff fritag der erst tag yn julio do starp sie vnd begeret begraben zu lygen by Heinrich wissen obgenanten uff dem kirchoffe, ader is waz do zu mal eyn generale Interdictum hie, daz man niemand uff den kirchoffe noch yn die kirchen begrube, vnd man begrube sie yn daz grasz mitten yn dem crucegang, daz was da noch nyt gewyhet, vnd yn

dem selbigen jare xiiii$^c$lxiii uff den viii tag nouembris grube man sie widder us vnd leget sye yn daz grabp yn der kirchen gegen der heilgen dryfaltikeit altair vber, do johan rorbach zu ernfelsch, obgenanter myn anherre, yn lyget, vnd uff samstag, daz was der xii tag nouembris, do ludet man yr mit allen glocken vnd begyng sie uffelich yn dem choro, wan uff montag vnd aller helgen obent worden die ii bischoffe zu meyncz gesuonet, also daz denselbigen dag daz interdict uffhoret vnd man glich nach mittage widder uffelich sang vnd taufte; anno xiiii$^c$lxviii annunciacione marie da wyhet man daz grass yn dem crucze gangk auch, wan is lagent noch vil andere mentschen dar yn, die des interdicts halp dar yn begraben worden.

bernhart der lest, daz bin ich selber. § 82. anno xiiii$^c$xlvi$^o$ uff den xi tag februarii, vnd was uff eyn fritag vor den sondag der gebonden zijt genant Septuagesima, des nachtes, als is x slug, wart myn sone bernhart, der lest geborn, (das bin ich selber) vnd huobe en us dem dauff her Hugo de bellomonte, eyn wale vnd preceptor sant anthonius ordens zu franckfurt vnd zu hoest vnd gab em eyn swarcz samand budelgin mit perlin, lysten vnd iiii Ducaten do in. So foret enen zu fyrme her johan gutgelt, an des iczgenanten herrn hugen stat preceptor, wan er em die preceptorij vbergeben hatt, vnd gabp em eyn rynischen gulden.

[Fol. 21.] § 83. Anno xiiii$^c$lv vff den sondag nehist vor phyngsten genant Exaudi, vnd was der xviii dag ym mey, starb yn dem hoffe zum jungen frosch genant frauwe guodegin von werstadt, myn bernharts liebe muotter selge, der got gnade, vnd lygt yn vnser begrebde czu den barfussen yn dem choro vor dem sacramendt schank, als der verwappendt, gehauwen vnd gemalen steyn yn der müheren steht vnd der ander auch verwappendt vnden uff dem sarg lyget.

§ 84. Anno xiiii$^c$lxxiiii auch uff den sondag nehist vor phyngsten genant Exaudi, vnd was der xxii dag ym mey, starb yn dem wixhuser hoff der ersame Heinrich rorbach der eltter, scheffe zu franckfurt, myn bernharts lieber vatter selger, dem got gnad, vnd lygt begraben yn dem sarg syner begrebde, dye er em selb hatt lassen machen yn dem choro zu den barfussen etc., do die obgeschr. fraw gudegin sin hussfrauwe, myn liebe muotter selge, auch yn lyget etc., vnd er erwelet enen beyden diese begrebde, also sie auch beyde dar yn lygen, vnd gab dem closter dar vmb, vnd dass sye yrer beyder sollen zu ewigen dagen gedencken vber die canczeln vnd uff montag mit der vigilie vnd den dinstag mit eyner syngenden sele messen alwege noch dem obgen. sondag Exaudi vnd yr eygen kirczen uff

dem genanten grabe bornende etliche jare gezyde thun etc., also des yr versiegelte verschrybunge, die ich bernhart von dem egenanten conuent yn han, die alles obgeschreben vnd noch mehr vnd auch, was enen dar vmb gegeben ist, klerlich uswyset.

§ 85. Item do dieser obgen. heinrich rorbach der elter, scheffe zu franckfurt, myn lieber vatter selger, von dodes wegen abgegangen ist, do hat er der vorgeschr. syner vi kynder non me zwey yn leben gelassen, daz ist Heinrich, sin eldester sone, myn bernharts bruoder, vnd ich bernhart selbest, sin jungster sone; dye vbrigen iiii syn kynder synt von dodes wegen verfaren vnd keyn lybes erben gelassen, also daz dan hye vor klerlich geschreben steht.

[Fol. 22.] Heinrich myn bruoder.

§ 86. Anno xiiii$^c$lviii$^o$ uff dinstag sant lucien vnd Otilien obent wart heinrich Rorbach, der junge, heinrich Rorbach des alten, scheffen zu franckfurt, vnd frauwe gutgins von werstat sone, myn bernharts bruoder, vermahelet kathrinen, johan leyderman's tochter, jacob geuchs verlassener wyttwen, vnd hatten hochczijt uff montag vor sant donges dag, vnd was der xv dag januarii anno xiiii$^c$ vnd lix$^o$ jare.

§ 87. Anno xiiii$^c$lxvii$^o$ uff dornstag des helgen rytters vnd martelaers dag sant georgien tag wart der obgenant heinrich yn den radt zu franckfurt gekoren vnd was also viii jare vnd viii tage des rades vnd uff montag sant walpürgen tag anno xiiii$^c$lxxv$^o$ do sagt er den radt uff vnd wart ich bernhart, sin bruoder, an syn stadt gekoren.

Diese zwey haten mit eyn ander gehabt v kynder, der sint
iiii jungk gestorben vnd das funffte,
genant Hamman Rorbach, ist allein zu sinen jaren kommen.

Anna. § 88. Anno xiiii$^c$lix$^o$ ady ix octobris vff dinstag nach francisci des morgens zvischen zweyen vnd dryen wart a n n a yr dochter geborn vnd starbe ady 31 marcii anno xiiii$^c$lxi$^o$.

job der erst. § 89. anno xiiii$^c$lxi$^o$ uff sontag ady 12 apprilis zu xi uwern ym mittage wart j o b der erst geborn vnd starbe ady viii junii anno xiiii$^c$lxi$^o$ ym selbigen jare.

kathrine. § 90. anno xiiii$^c$lxiii$^o$ uff samstag ady xii februarii nach mittage zwyschen iiii vnd v uwern wart k a t h r i n g e geborn vnd starbe ady vi januarii anno xiiii$^c$lxx$^o$.

hamman. § 91. anno xiiii^c lxv^o uff dinstag nach dem sondag quasi modo geniti, vnd was des heylgen sant georgien des rytters dag, des obendes, als die glock xi slugk, wart hamman Rorbach geborn vnd huob en uss dem daufe hamman waltmann zu der zijt heubtmann zu franckfurt*).

Job ultimus. § 92. Anno xiiii^c lxvii^o uff fritag ady x apprilis zwischen zweyn vnd dryen des morgens wart job der ander vnd der lest geborn vnd starbe ady xxx augusti anno xiiii^c lxviii^o.

§ 93. Anno M^o cccc^o lxxxi uff sant seruacius tag vnd der sontag jubilate zu x uwern vor mittage starbe der obgenant Heinrich Rorbach myn bernharts bruder yn sym hoffe zum jungen froisch vnd ligt begraben yn der phar zu sant Bartholomeus hie usse vor dem salve chorichen. (Von fremder Hand geschrieben.)

[Fol. 23.] Myn bernharts kyndere.

bernhart. § 94. Anno xiiii^c lxvii^o uff montag der acht sant laurencii vnd ist der xvii dag ym augst des obendes eyn firtel eyner stunde vor ix uwern wart myn sone vnd erst kynd bernhart geborn yn myn sweghere frauwen hus zu kleyn falcksteyn yn dem somerhuse vnd huob en uss dem dauff meister johann swertman, licenciatus vnd dechen zu sant bartholomeus, vnd gap em eyn syden damasten budelgen vnd eyn rynischen Gulden dar yn. So foret en zu fyrme Johan von pyrne, genant Gyppel henne, eyn weltlich richter uff Egidii anno xiiii^c lxxvii^o zu wyssen frauwen yn der sacristy, wan der wyhe bischoff doctor mathyas, eyn frauwe bruoder, hatt als balde die hulczhuser Capellen zu den selben wyssen frauwen gewyhet.

Job primus. § 95. Anno xiiii^c lxviii^o uff samstag der nehist tag nach der Eylfftusent junffern tag, daz was der xxii tag octobris nochmittage zu eyn uwern, wart myn sone job der erst geborn zu geylnhusen yn eynem grossen steynen hus uff dem nyedern margt, zu eynen sytten gegen dem phar Hoffe vber gelegen, vnd was eyn [eynem?] burgman doselbs, genant joist fues, vnd huobe en us dem dauff, der vnd eyn schultheis vnd uff die selbige zijt burgermeister zu gelnhusen, genant hans lodwig, vnd gap em eyn damasten budelgen eyn rynschen gulden, iii ald th.*) vnd iii worffel. Item So daufft en Her johan von selgenstadt, eyn augustiner, do zu mal pherner zu

---

*) Eine spätere Hand fügte bei: Carber brieff.

**) th. an dieser und den folgenden Stellen bezeichnet wohl Turnosen.

sant peter zu geilnhusen vnd darnoch eyn probst zu Conradts dorffe. Dieser job starbe uff fritag sant mathes dag anno xiiii^c lxix^o.

Job 2. § 96. Anno xiiii^c lxix^o uff mitwochen sant johans des heilgen apposteln vnd ewangelisten tag, vnd ist der xxvii tag decembris, des abendes zu v uwern nach mittage wart myn sone job der ander geborn vnd huobe en us dem dauff her wernherus Erbstadt, etwan canonicus zu sant leonhart, vnd gap em eyn swarz syden budelgin vnd dar yn eyn alden manczer gulden vnd eyn alden th. . . So foret en zu fyrmen Anthonius armigeri, sin rector zu sant bartholomeus, uff unser lieben frauwen dag, als sie geboren wart, anno xiiii^c lxxvii^o zu frauwen bruodern ym choro vnd firmet en doctor mathias.

adolf. § 97. Anno xiiii^c lxx^o uff dornstag sant lucien vnd Otilien dag des nachtes zwischen xii vnd eyn uwern, als der fritag anfyng, wart myn sone adolff geborn vnd huob en us dem dauff Doctor wernherus von Onszhusen pherner vnd canonicus zu sant bartholomeus vnd gap em eyn silben jorgen uff eym pherde vnd keinen budel. Disser adolff wart eben eyn uwer vnd x wochen alt vnd starbe uff dornstag sant peters obent, genant kathedra, des nachtes zwischen eyn vnd zweyen uwern und ich sin vatter macht em selber eyn lichkare vnd lacht vnd negelt en selber dar yn vnd liesz mir en nach tragen bisz yn die phar vnd lygt yn myner begrebde vnder dem steyn ym salve choregin begraben.

[Fol. 24.] Anna die erst. § 98. Anno xiiii^c lxxi^o uff den ersten sondag des aduents, vnd was auch der erste dag des mondes decembris, eyn firteil eyner uwern vor xii uwern ym myttag wart myn tochter anna dye erst geborn vnd huobe sye uss dem dauff frauwe Else, cristian von syburg selgen wyttwe, vnd gabp yr eyn rot syden budelgen vnd eyn vergulten sibern jorgen dar yn. Diss anna wart xliiiij wochen alde vnd uff sant victoris vnd gereonis dag anno xiiii^c lxxii^o do starbe sye. anno xiiii^c lxxiii uff samstag nach unser frauwen tag, als sie geboren wart, do starp dye obgenant frauwe else, yr gade.

anna die ander. § 99. Anno xiiii^c lxxiiii uff den xii dag augusti des nachtes uff xx minuten nach xii uwern zwischen fritag vnd samstag wart myn tochter anna dye ander geborn vnd huob sye us dem dauff frauwe anna, Conradt von Hulczhusens selgen wyttwe, yr ane frauwe, myn sweghere frauw, vnd gabp yr eyn silbern vergulten byesem appel.

affra. § 100 Anno xiiii^c lxxvi^o uff dornstag nach sant lucien dag vnd was der xix dag des monds decembris zu vii uwern vnd xl minuten des obendes nach mittage wart myn tochter affra geborn

vnd huob sie us dem dauff frauwe katherina swarzenbergern, eyn gelassen wyttwe johann von hulczhusens, der iczgenannten affra anherren, Conrad von hulczhusens bruoder, vnd gabp yr eyn breyden gulden, genant ryders, vnd eyn martins gulden vnd eyn gulden sichelgin vnd eyn silbern vergult kathrina vnd eyn rodt corallen pater nostergin, hat affra iczunt am halse.

martha. § 101. Anno xiiii$^{c}$lxxviii$^{o}$ uff dornstag, der heilgen marteler sant abdon vnd Sennen dag, vnd ist der xxx dag julii, des morgens zu vi uwern vnd xl minuten vor mittage wart myn daichter martha geborn vnd huobe sye us dem dauffe kathringin, heinze wyssen zun frommelins vnd zun wyssen hussfrauwe, yr wase vnd mit mir bernhartten geswyster kynde, vnd gap yr eyn swarczen samanden budelgin vnd da yn eyn florentiner ducaten, eyn romischen phennig vnd eyn kolschen stosser vnd eyn rot korallen pater nostergin.

[Fol. 25.] Conradt. § 102. Anno domini xiiii$^{c}$lxxxi$^{o}$ uff fritag nach dem sontag letare Jherusalem, vnnd was der vi tag aprilis, des morgens zu iii uwern vnd x minuten vor mittage wart myn sone Conradt geboren vnnd hube ene us der dauffe wolff blume, myn Swager, vnnd gab yme eyn grunen samanden budel mit vergoleten spengelgin darin, eyn rout gulden ringelgin mit eym robingin vnnd iii altth. [Von fremder Hand geschrieben.]

[Fol. 26.] Ego ipse bernhardus Rorbach, quasi modo senior.

§ 103.*) Anno domini xiiii$^{c}$lxvi uff dinstag der heilgen jungfrauwen sant agnesen dag, vnd ist der xxi dag januarii, do worden Eylgin Conradt von Hulczhusen etwan scheffen zu franckfurt vnd engin [ausgestrichen folgen die Worte: johan sassen, auch etwan scheffen zu franckfurt, dochter] sachsen, syner husfrauwen, dochter vnd ich bernhardt Rorbach zu der heyligen Ee zu samen verlobt vnd gap vns zu samen Johan von hulczhusen des egenanten Conradts bruoder. So was unser fryher vnd andreger Gerlach von londorffe, etwan heubtmann zu franckfurt.

§ 104. Anno domini xiiii$^{c}$lxvi$^{o}$ uff fritag yn der fronfasten nach des helgen crucis erhebunge tag, vnd was der xix dag septembris, do gyngen wyr zu der kyrchen des morgens nach der phar messe vnd hatten dar noch uff den nehisten montag, daz was uff sant mauricius vnd syner gesellschafft dag, vnser hochczijdt vnd slyeffen auch dye

*) Am Rande des § steht: Nota obitum sassen et soceri, am Rande des folgenden: nota pueros meos ante duo folia, beides von Bernhards Hand.

selbige nacht yrst by eynander yn myn swegher frauwen hus, genant zu kleyn falcksteyn.

§ 105. anno domini xiiii$^{c}$lxvi$^{o}$ uff Sondag, der ander dag noch sant franciscus dag, do foret man mir elgin zu huse yn den wixhuser hoff, darczu hatt myn vatter alle dye jhene, die zu unser hochczijdt gewesen woren, vnd noch mer geladen vnd gyngent also mit unsern frunden fortt yn myns vatters gartten uff der breydengassen gelegen, dar yn assen vnd warent wyr den ganczen dag vnd heczeten den underen *) lebyndige hasen vor den frauwen vnd jungfrauwen, dye wir des obendes mit eyander assen.

§ 106. anno xiiii$^{c}$lxii$^{o}$ uff fritag sant Elizabeth dag macht mich myn vatter stoben gesell uff ladarum, vnd was e dann ich elgin hatt.

§ 107. anno xiiii$^{c}$lxv$^{o}$ ward ich bernhart Rorbach vnd Conradt von ramungen stobenmeister der egenanten geselschafft zu ladarum.

§ 108. anno xiiii$^{c}$lxvii$^{o}$ do fryhetten mich die egenanten stoben gesellen der wyrtschafft vnd aller ampt, dan daz ich zu den geboden gehen solle, vnd daz, dwyll ich non uff lympurg Stobengesel vnd zu den ampten do selbst verbonden was, daz ich doch yr stobengesel blyebe.

§ 109. anno xiiii$^{c}$lxxviii$^{o}$ do word ich bernhart vnd hans murmeler stoben meyster uff ladarum.

§ 110. anno xiiii$^{c}$lxvi$^{o}$ uff dinstag sant symon vnd jude der heilgen apposteln dag wardt ich stoben geselle uff lympurg.

§ 111. anno xiiii$^{c}$lxxv$^{o}$ uff dornstag des heilgen apposteln sant andres dag worden Johan glauburg scheffe, Ortt reyse vnd ich bernhart rorbach stobenmeister gekorn uff lymppurg.

§ 112. anno 79 uff dornstag et vi **) vigilie nativitatis Christi wart ich salp eylfft stoben geselle uff frauwenstein.

Fol 27]. Acta mea in consolatu.

§ 113. Anno domini xiiii$^{c}$lxxvi$^{o}$ uff dinstag vor sant paulus bekerung tag, vnd was der xxiii dag januarii, do wart ich bernhart an henrichs myns bruoders stat, der den radt vor uff sant walpurgen tag lxxv uffgesagt hatt, yn den radt zu franckfurt gekorn, des mor-

---

*) underen (untarn) stf. Mittag, Nachmittag, vergl. undern (undarn) stmf. Vesperbrod.

**) In der Handschrift stehen zwei Züge, der erste etwas undeutlich scheint et gelesen werden zu müssen, der zweite deutlicher ist: vi. Die Vigilie des Christfestes fiel 1479 auf einen Freitag.

gens zvischen ix vnd x uwern, da was dye sonne ym wasserman xiij grad, der mone ym schuczen xxviiij grad, descendens was der xvi grad des wydders.

§ 114. anno xiiii^c lxxvi° glich uff den nehisten dornstag, vnd was sant paulus bekerung tag, wart ich meister petern hyrbsteyn dem metzler zu gegeben vnd zu plegere gemacht des syechhus der guoden lude. anno lxxvii walpurgen ist mir zu gegeben clas schelle, kursener. anno lxxviii° walpurgen bin ich ab komen.

§ 115. anno xiiii^c lxxvi° walpurgen bin ich zu Conradt glauburgen, scheffen, gemacht zu pleger zu sant peters kirchen vnd waz also eyn jare dar an vnd do quam ich uff den rossmargkt.

§ 116. anno xiiii^c lxxvii° uff dinstag, der nehist dag nach der helgen dryer konige tag, ward Jorge von breydenbach vnd ich bernhart Rorbach der satteler zonfft herren vnd geben Sye unser verglichung uff der helgen dryer konige tag eyn firtel des aller besten suessen wynes vnd wyr geben dem knecht, der yn brenget, nichtis.

§ 117. anno xiiii^c lxxvii° walpurgen bin ich gemacht uff den Rossmargt zu meister Herman wüst dem smydt vnd han also da uff gesessen eyn jare bis uff walpurgen 78, do quam ich uff der stede rendtkisten.

§ 118. anno xiiii^c lxxviii uff walpurgen bin ich gekoren zu jacob dyeppach, wober, uff der stede rendtkysten, so wart mit mir gekorn johann nott, eyn metzler, zu wicker froischen dem jungen.

§ 119. anno xiiii^c lxxviii° uff dinstag sant kylians obendt, vnd ist der vii tag Julii, bin ich bernhart Rorbach vnd Johan von rodauw, der lower, zu gegeben joist ecken, scheffen, zu plegere den barfussern monchen. [Eine andere Hand schrieb zu: modo peter metzeler crastina Joh. baptiste lxxxii electus.]

§ 120. anno xiiii^c lxxix° walpurgen in sabbato bleybe ich kystenherr uff der stede rentkysten vnd wart mir zu gegeben johan von kebel, auch wober, vnd wart zu johan notten gekorn vnd em zu gegeben meyrkel von breydenbach.

§ 121. anno xiiii^c lxxx° uff walpurgen synt jorge bluome, ich bernhart Rorbach vnd johan crystian der fyscher, genant stengel henne, zu fyschmeyster gekorn; noch uff diesen dag jorge bluome, ich bernhart Rorbach vnd Conradt von holshoffen, kremer, genant malderbrot, zu der mess zu sanct kathrina vnd dem almuszen zu sant niclas gekorn.

[Das folgende bis zum Schluss ist wie alle frühere Einträge vom Jahre 1481 von einer andren Hand geschrieben.]

§ 122. Anno domini xiiii$^{c}$lxxxi uff walpurgen sint walther von Swarzenberg der alte, ich bernhart rorbach vnd jacob dieppach, wober, gekoren zu der egenanten messe vnd almuszen.

§ 123. Anno 82 walpurgen bin ich an dem almosz bleben vnd mir zugegeben conradt glauburg vnd conradt malderbroit. Item so bin ich bernhart vnd peter von walstadt, becker, also balde korn meyster worden.

§ 124. Anno domini xiiii$^{c}$lxxxii$^{o}$ uff sant nyclaus tag um zehen uwern vor mittag, der gelegen was uff eyn fritag, vnd daz waz im sesten tag des mandts December, starb myn huswirt, Elchins, conradt von holtzhuses Dochters, bernhart rorbach, dem got gnade.

[Eine weit spätere Hand schrieb zu: Sie Elchin sarb A$^{o}$ 1501 d. 19. xb.]

# Der Stadtschultheiss Johann Wolfgang Textor und sein Haus auf der Friedberger Gasse*).

Von

**Georg Eduard Steitz,**

Doctor der Theologie.

---

Mit jedem Jahre treten in Frankfurt neue stattliche Gebäude an die Stelle der alten engen dumpfen Häuser und zeugen von dem zunehmenden Wohlstande seiner Bewohner; die Strassen, früher durch weit vorragende Ueberhänge bedeckt und verdunkelt, werden offner, freier und luftiger, ganze Theile der ehrwürdigen Reichsstadt schwinden fast zu gleicher Zeit; auch von denen, welche ihr noch angehört und sie noch gekannt haben, ist bereits Einer um den Andern dahingegangen; in wenigen Jahren schon wird Niemand mehr unter unter uns sein, der unseren wissbegierigen Fragen über sie noch Rede stehen kann; auf manche derselben werden wir selbst in Hand- und Druckschriften vergebens eine Antwort suchen, und doch steigen diese Fragen um so dringender auf und gewinnen an Interesse, je weiter das, worauf sie sich beziehen und zu dessen Aufhellung sie beitragen möchten, hinter uns liegt. Wie muss uns diese Erwägung drängen, die so leicht entschwebenden Erinnerungen, so lange es noch möglich ist und ehe die letzte Spur lebendiger Ueberlieferung erlischt, zu sammeln und den kommenden Geschlechtern

---

*) Der vorstehende Aufsatz wurde in dem vorigen Jahre geschrieben und als Gedenkblatt für Göthe's 112. Geburtstag am 28. August 1861 in Nr. 125 und 126 des Neuen Frankfurter Museums veröffentlicht. Der Verfasser entsprach gerne dem Wunsche der Redaction, dass diese Aufzeichnung in dem Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst nochmals abgedruckt werde; er hat ihn noch einmal vor dem Drucke durchgesehen und nur Weniges und Unwesentliches abgeändert.

zu sichern. Manche verdienstliche Leistung hat uns in dieser Beziehung die jüngste Zeit gebracht — ich darf nur an Lappenbergs gründliche Untersuchungen in seinen Denkwürdigkeiten des Fräulein Klettenberg erinnern — der Verfasser dieses Aufsatzes hat es gleichfalls versucht in seinen Luthers- und Melanchthonsherbergen (Neujahrsblatt unseres Vereins, 1860) sein Scherflein zu diesen Bestrebungen beizutragen: auch in dem gegenwärtigen Denkblatte möchte er dazu einen Beitrag bieten.

Das köstlichste und lebendigste Bild der alten Reichsstadt im vorigen Jahrhundert verdanken wir der Meisterhand Goethe's; was er uns darin geschildert hat, erscheint uns um so denkwürdiger, weil es in seine eigenen Erinnerungen und Zustände unmittelbar verflochten ist, weil es eine Reihe von Eindrücken enthält, die auf den Entwicklungsgang seines Lebens und seines Genius eingewirkt haben und unter denen er geworden ist, was er dem deutschen Volke ist und zu allen Zeiten bleiben wird. Jeder Frankfurter liest darum mit gesteigerter Theilnahme die „Dichtung und Wahrheit", und doch werden uns darin so manche Localitäten erwähnt, beschrieben und vor die Seele gestellt, über deren Lage man sich entweder noch gar nicht orientirt oder wenigstens noch immer nicht die zweifellose Gewissheit erlangt hat. Eine der reizendsten Schilderungen in dem ersten Buche beschreibt die Wohnung seines Grossvaters, des Stadtschultheissen Johann Wolfgang Textor, auf der Friedbergergasse, und das einförmige, in festen Bahnen unverrückt und stätig sich bewegende Leben, welches der würdige Insasse in diesem burgähnlich abgeschlossenen Gebäude geführt hat. Eine glaubwürdige Ueberlieferung verlegt dieselbe unbestimmt in die Nähe des heutigen Hotels Drexel, und diese Unbestimmtheit ist um so begreiflicher, da seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts und noch mehr seit dem Jahre 1844, wo mit dem Abbruch des alten Pfarrhauses auf der Friedberger Gasse begonnen und die kleine Friedberger Strasse eröffnet wurde, auch die Umgebungen grosse Veränderungen erfahren haben. Es kann daher nicht befremden, dass die Versuche, die Lage des Hauses näher zu bestimmen, zum Theil sehr abweichende Resultate geliefert und die ungelöste Frage immer wieder auf's Neue hervorgerufen haben. So wurde sie denn auch in einer Stunde geselligen abendlichen Zusammenseins in meinem Hause von Herrn Director Classen und Herrn Dr. Creizenach aufs Neue aufgeworfen und ich übernahm gerne die Nachforschungen, welche ein gesichertes Resultat zur Folge haben könnten. Noch lebt in unseren Mauern eine ehrwürdige Matrone aus jener Zeit, Fräulein Anna Maria Tex-

tor, die Tochter des am 19. September 1792 gestorbenen Schöffen Johann Jost Textor, die Enkelin des alten Stadtschultheissen Johann Wolfgang, die Nichte der Frau Räthin Catharina Elisabeth Goethe, der Mutter des Dichters, mit Goethe selbst als Geschwisterkind nahe verwandt. Geboren am 2. Januar 1773, zwei Jahre nach dem Tode des Stadtschultheissen, hat sie mit ihren Eltern bei dessen Wittwe in dem Hause auf der Friedberger Strasse bis zum Jahre 1783, also in ihr elftes Jahr gewohnt, und obgleich nun im 90. Jahre stehend, erfreut sie sich noch einer so völligen Frische der geistigen Kräfte und überschaut in so ungetrübter Klarheit und Heiterkeit alle Erinnerungen ihrer Kindheit, dass von ihr ein möglichst authentischer und erschöpfender Aufschluss über die uns beschäftigende topographische Frage zu erwarten stand. Diese Erwartung hat nicht getäuscht und mit Freuden theile ich den Lesern dieser Blätter mit, was ich von ihr über die Stätte erfahren habe, an welcher der Dichter als Knabe so viele helle frohe Jugendtage in unbefangenem kindlichem Frohsinn verlebt hat.

Auf meine Frage nach dem Hause des Stadtschultheissen erwiderte Fräulein Textor, dasselbe stehe nicht mehr, sondern auf seinem Grund sei eine Reihe andrer Gebäude aufgeführt, auch sei es nicht unmittelbar an der Friedberger Strasse gelegen gewesen, sondern in der Tiefe des Hofes, denn die Alten hätten es im Gegensatze zu der Neigung des heutigen Geschlechts geliebt, in abgeschiedener Stille und Beschaulichkeit ihre Häuslichkeit gegen das Geräusch des öffentlichen Lebens abzuschliessen und die Ordnungen derselben unbeirrt von fremden Einflüssen zu begründen. Nach Norden habe das Pfarrhaus und dessen Garten, nach Süden der Gelbe Hirsch mit seinen Seitengebäuden den Grundbesitz ihres Grossvaters eingeschlossen, dagegen habe derselbe nach der Friedberger Gasse nicht die gleiche Ausdehnung gehabt, sondern sich nach ihr nur in einem Thorweg geöffnet, auf dessen nördlicher Seite noch ein Geräms auf die Strasse gegangen sei, in welchem sie oft mit ihrer Grossmutter an Sommerabenden gesessen habe, um den Blick auf dieselbe und auf den Verkehr der Nachbarsleute zu haben. Der Thorweg sei auf der rechten (südlichen) Seite von dem Hause des späteren Specereihändlers (dem heutigen Steuernagel'schen Haus C 10, 20 neu) begrenzt gewesen; nördlich von dem Gerämse hätten zwischen diesem und dem Pfarrhofe noch zwei kleine von Handwerkern bewohnte Häuser gestanden; diese drei Gebäude seien in das Grundstück ihres Grossvaters hineingebaut gewesen. Nach Durchschreitung des Thorwegs sei man in einen Hof gekommen, den das aus einem Erdgeschoss

und einem Stock bestehende Wohnhaus nach Osten hin abgeschlossen habe; in der Mitte des Hofes habe ein grosser Ziehbrunnen, an der nördlichen Mauer eine Kelter, an der südlichen ein mit dem Wohnhause zusammenhängendes Gebäude, die Kinderstube, gestanden, in welchem sie ihre ersten Lebensjahre grösstentheils zugebracht habe. Aus dem Hofe sei man in das neben dem Thorwege befindliche Gerämse, durch das Wohnhaus in den nach hinten zu (östlich) sich ausdehnenden Garten getreten, an welchem sich längs der südlichen Mauer gleichfalls ein mit dem Wohnhaus zusammenhängender Seitenflügel hinzog, der in seinem oberen Stocke die Bibliothek des Stadtschultheissen bewahrt habe.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass das Textor'sche Anwesen den ganzen Umfang des heutigen Hotel Drexel (grosse Friedberger Gasse Nr. 22 neu) und die Häuser 5—11 auf der kleinen Friedberger Strasse umfasste, dass es somit zwischen der letzteren, die auf einen Theil des Terrains des ehemaligen Pfarrhofes und Pfarrgartens angelegt wurde, und dem Gelben Hirsch sich ausdehnte: nur nach der grossen Friedberger Gasse hatte es nicht die gleiche Breite. Wenden wir uns nämlich von dem Gelben Hirsch (16 neu, C 8 alt) nördlich, so stehen wir zuerst vor dem Hause des Sattlermeisters Bengerath (Nr. 18 neu, C 9), welches in einer Linie mit dem nördlichen Seitenflügel des Gelben Hirsches liegt und sich uns, nach seiner alten Bauart zu urtheilen, noch in seiner damaligen Gestalt darstellt. Nördlich von diesem gelangen wir zum Steuernagel'schen Haus (Nr. 20 neu, C 10 alt), welches über der Thüre das Textor'sche Wappen (nämlich den auch in das Goethe'sche Wappen übergegangenen Oberkörper eines Mannes, in der ausgestreckten Hand ein Schwert haltend) zeigt und dadurch leicht die Vermuthung erwecken könnte, dass dieses Haus die Wohnung des Stadtschultheissen Textor gewesen wäre. Allein wahrscheinlich ist der Grundbesitz des Stadtschultheissen auf der Friedberger Strasse schon lange vor ihm Eigenthum der Familie gewesen und das Haus C 10 war ursprünglich ein Bestandtheil desselben, der entweder durch Verkauf oder durch Erbabtheilung von dem übrigen Complex abgelöst worden und in andere Hände übergegangen ist. Das Wappen kann somit nur für die ursprüngliche Zugehörigkeit des Hauses zu dem Textor'schen Grundeigenthum und Stammbesitz Zeugniss ablegen*). Nördlich von diesem Hause, das

*) Eine mir von Fräulein Textor mitgetheilte Familientradition, die freilich über ihre Zeit zurückgeht und überdies einer Berichtigung bedarf, gibt meiner Ansicht noch eine weitere Stütze. Das Haus C 10 soll nämlich Eigenthum

die Westseite des Hofes begrenzte, haben wir den alterthümlichen Thorgang und das Gerämse zu suchen; zwischen diesem und dem Pfarrhofe lagen noch die beiden Handwerkerhäuser, so dass diese drei Gebäude mit dem von ihnen eingeschlossenen Thorwege und Gerämse zusammen die Breite des Hofes völlig deckten. Battonn erwähnt zwei Häuser C 12 und 13 mit der Bemerkung (S. 1284), dass dieselben zu seiner Zeit mit einander vereinigt wurden; ich bezweifle nicht, dass es dieselben sind, von denen Fräulein Textor berichtet, dass sie zweien Handwerkern gehört haben*); das Wohn-

der Frau Anna Maria Klauer, einer gebornen Textor, gewesen sein, von der Fräulein Textor nicht genau wusste, ob sie des Stadtschultheissen Schwester oder Tante gewesen sei. Sie war aber keine geborne Textor, sondern die Tochter Johann Nicolaus Appels des Rathes; ihre Schwester Maria Katharina aber die Gattin des Advocaten Christoph Heinrich Textor, des Vaters des Stadtschultheissen. Anna Maria Klauer, seit 1700 Ehefrau des am 25. August 1728 verstorbenen hiesigen Obristlieutenants und Kommandanten der Garnison Johann Klauer, war somit allerdings des Stadtschultheissen Tante und wahrscheinlich dieselbe, deren dieser in seinen noch vorhandenen eigenhändigen Aufzeichnungen (s. unten) im Jahre 1737 häufig als „der Frau Obristin“ erwähnt. Nun wäre allerdings der Fall denkbar, dass der Advocat Christoph Heinrich Textor das Haus C 10 seinem Schwager Klauer verkauft und dieser das Wappen über der Thüre zur Erinnerung an die früheren Besitzer stehen gelassen hätte. Es ist aber noch ein anderer Fall möglich. Der Stadtschultheiss hatte nämlich einen Bruder Johann Nicolaus Textor (den Lewes irrthümlicher Weise in der von ihm I, 508 aufgestellten Geschlechtstafel zu einem Oheim desselben macht), der am 16. October 1703 getauft, später Capitän der hiesigen Garnison ward, am 22. November 1737 Katharina Elisabetha, verwittwete von Backhausen, geborne von Klettenberg ehelichte, und als Obristlieutenant und Stadtkommandant dahier 1765 starb. Bei des Vaters Tode ging auf den Stadtschultheissen das im Innern des Hofes gelegene grössere Haus mit dem Garten über, dagegen könnte das Haus an der Strasse C 10, das sich durch sein Wappen als altes Textor'sches Familien-Eigenthum ausweist, wohl dem jüngeren Bruder als Erbtheil angefallen sein. Da es in der Familie später nach des Stadtkommandanten Tode wahrscheinlich einfach das Haus der Frau Obristin genannt und als solches den mit den alten Personalien nicht mehr so vertrauten Enkeln bezeichnet wurde, so lag eine Verwechslung der Frau Obristin Textor mit der Frau Obristin Klauer, der Grosstante mit der Urgrosstante, ungemein nahe. Wie es sich übrigens damit auch verhalte, jedenfalls spricht auch die Familientradition dafür, dass das Gebäude in so naher Beziehung zur Textor'schen Familie gestanden habe, dass es nur als abgelöster Bestandtheil des Textor'schen Stammbesitzes angesehen werden kann.

*) Auf späteren Plänen führen zwei in dem Hofe des Hauses C 11 gelegene Hinterhäuser die Bezeichnung C 12 und 13, während das C 11 numerirte Hauptgebäude an die Strasse verlegt wird — allein offenbar rührt diese Numerirung aus der Zeit nach dem Brande im Jahre 1796 her, welcher einen grossen Theil der alten Gebäulichkeiten in einen Trümmerhaufen verwandelte

gebäude selbst mit seinem ganzen Zubehör führte die Nummer C 11. Nach der Mitternachtsseite wurde das Grundstück des Stadtschultheissen durch den Pfarrhof (C 14) begrenzt, in welchem die Gebetsstube an das Haus C 13 stiess, das Pfarrhaus selbst gegenüber an der nördlichen Brandmauer des Hauses C 15 lag; der Garten aber, nur durch eine Mauer von dem Textor'schen geschieden, erstreckte sich mit diesem in gleicher Ausdehnung nach Osten bis zu einem damals hinter dem Gelben Hirsch sich hinziehenden Bleichgarten, welcher letztere jetzt als zweiter Hof des Hirsch's von der kleinen Friedbergergasse bis zur Stelzengasse führt. Das Pfarrhaus, klein und eng, versetzte mit seinen niedrigen Stuben in eine Zeit, wo das Leben sich in den beschränktesten Verhältnissen entfaltete; es war nach einer Notiz des Canonicus Schurg im Jahre 1566 gebaut; nach einer mündlichen Mittheilung, die mir sein letzter Bewohner, der verstorbene Pfarrer Deeken gemacht hat, bewohnte es im vorigen Jahrhundert der Pfarrer Griesbach an der Peterskirche, und dessen Sohn Johann Jacob, Frankfurts berühmtester Theologe, der Freund Schiller's und Goethe's, verlebte darin seine Jugendjahre.

Vergleicht man diese Beschreibung mit der, welche Goethe im ersten Buche der „Dichtung und Wahrheit" von der Wohnung seiner Grosseltern gegeben hat, so wird die Uebereinstimmung beider einleuchten. „Ihre Wohnung", sagt er, „lag auf der Friedberger Gasse und schien ehemals eine Burg gewesen zu sein; denn wenn man herankam, sah man nichts als ein grosses Thor mit Zinnen, welches zu beiden Seiten an zwei Nachbarhäuser (ohne Zweifel C 10 und 12) stiess. Trat man hinein, so gelangte man durch einen schmalen Gang endlich in einen ziemlich breiten Hof, umgeben von ungleichen Gebäuden, welche nunmehr alle zu einer Wohnung vereinigt waren. Gewöhnlich eilten wir sogleich in den Garten, der sich ansehnlich lang und breit hinter den Ge-

---

und einen völligen Umbau veranlasst hat. Ich kann daher auch nicht die jüngst geäusserte Ansicht theilen, dass sich von dem Thorweg eine Mauer bis zu dem Pfarrhofe hingezogen habe; denn dass zwischen beiden zwei Häuser gestanden haben, versichert Fräulein Textor auf das Bestimmteste und fügt hinzu, dass beide sehr klein gewesen, dass sie nur aus einem Erdgeschoss und ersten Stock bestanden hätten und dass das eine von einem Seiler bewohnt gewesen sei. Auch die Goethe'sche Schilderung setzt die Existenz des Einen wenigstens als unbestreitbare Thatsache voraus. Allerdings muss ihr Umfang sehr klein gewesen sein, da sie zusammen kaum den Raum eingenommen haben können, welchen heute die vier Fenster im Erdgeschosse des Hotels ausfüllen; allein an ähnlichen Häusern fehlt es selbst jetzt nicht auf der Friedberger Gasse.

bäuden hin erstreckte und sehr gut unterhalten war; die Gänge meist mit Rebgeländer eingefasst, ein Theil des Raumes den Küchengewächsen, ein andrer den Blumen gewidmet, die von Frühjahr bis in den Herbst in reichlicher Abwechslung die Rabatten sowie die Beete schmückten.“

An dieser Stätte, die mit dem sie erfüllenden Leben in dem Knaben Goethe „das Gefühl eines unverbrüchlichen Friedens und einer ewigen Dauer“ anregte, — ein Eindruck, in dessen Vergegenwärtigung er sich noch als Greis mit sichtlicher Freude erging, — waltete der Grossvater, ein zweiter Laertes. Insbesondere war der umfängliche Garten der Gegenstand seiner täglichen Sorge, die Pflanzstätte seiner stillen harmlosen Freuden, und sein Bild tritt uns gar anschaulich vor die Seele, wenn uns der Enkel berichtet, wie er „das Sortiren der Zwiebeln von Tulpen, Hyacinthen und verwandten Gewächsen, sowie die Sorge für die Aufbewahrung derselben Niemanden überliess“, und wie er, „um sich gegen die Dornen zu schützen, mit jenen alterthümlichen ledernen Handschuhen bekleidet, die ihm beim Pfeifergerichte jährlich in Triplo überreicht wurden, sich emsig mit dem Oculiren der verschiedenen Rosenarten beschäftigte“. Noch besitzen Abkömmlinge von ihm zwei „Raths- und Stadt-Kalender der freien Wahl- und Handelsstadt Frankfurt am Main“ aus den Jahren 1736 und 1737, deren weisse Blätter, von des damaligen Schöffen, nachmaligen Stadtschultheissen Textor, eigner Hand beschrieben, zahlreiche Bemerkungen über seinen Gartenbau und seine Blumenzucht enthalten und nicht allein des Enkels Schilderung bestätigen, sondern auch überdiess helle Schlaglichter auf des Grossvaters Persönlichkeit und Art zu sein fallen lassen. Die Lage des Gartens wird durch die Erwähnung der Mauer am Hirsch und am Pfarrhause ausser allen Zweifel gesetzt. Ausserdem wird noch andrer ihm zugehöriger Gärten am Schaumain und an der Pfingstweide (des „Pfingstgartens“) sowie des „Gartens der Frau Obristin“ öfter gedacht. Im Oculiren scheint er besondere Launen verfolgt und an dem Zusammenbringen der disparatesten Dinge besondere Freude gehabt zu haben. Um der Curiosität willen, wie er sagt, oculirte er am 26. Juli 1737 Pfirsiche auf einen Weinstock, am 4. August Rosen auf einen Apfelbaum, fügt aber ganz naiv hinzu, das Experiment sei misslungen. Er pflegte die Eingebung solcher Grillen in lateinischer Sprache niederzuschreiben (z. B. Curiositatis gratia mala persica viti inoculavi. Non successit); vielleicht fürchtete er, sie möchten Andern ein Lächeln entlocken. Auch bediente er sich zu solchen Notizen der auch von Goethe erwähnten Geheimschrift, deren Chiffern einige Aehnlichkeit mit grie-

chischen Buchstaben zeigen: diese scheint nur bestimmt gewesen zu sein, seine Absonderlichkeiten den ungeweihten Augen zu verhüllen. Mit welcher umständlichen Wichtigkeit er seine ganze Pflanzencultur behandelte und welche Aufmerksamkeit er jedem seiner Pfleglinge widmete, mag folgende Notiz beweisen, die ich hier vollständig wiedergebe: „Den 8. October (1737) habe ich 25 Stück Hyacinthen, jede von einer andern Gattung, welche ich von Herrn Weber gekauffet, in ein Land setzen und mit Zeichenstecken von Nr. 1 bis 25 marquiren, auch die Nahmen nach deren Numero in mein grün Gartenbüchlein aufschreiben lassen. Dessgleichen sind drey Länder mit drey besonderen Sortimenten Tulipanen von Carls Ruhe, das eine mit 40, die beiden andern aber jedes mit 51 Stück besetzt worden. Die Länder zu denen Hyacinthen sowohl als zu denen Tulipanen habe soviel möglich von allen Steinen und Unrath gesäubert, mit rein gesippter Mistbeet-Erde und weichem Sand vermischet, auch zu jeder Zwiebel in das Loch annoch Sand gethan. Auf eben diese Weise habe ich 50 Stück Italienische Tazzetten, welche auf drey besondern Ländern stehen, tractiret." Diese Sympathieen scheint auch sein Nachbar und Beichtvater, der Pfarrer Schleiffer, getheilt zu haben, dem er bisweilen von seinen Gewächsen Ableger zukommen lässt. Freilich deuten solche Züge nicht eben auf einen genialen Geist, sondern auf einen practischen Ordnungssinn, dessen Kleinlichkeit um so peinlicher erscheint, weil sie auf dem Gebiete der Lieblingsneigungen auftritt, auf welchen doch sonst die förmlichsten und steifsten Naturen sich etwas freier zu ergehen pflegen, — allein dieser wohl vorzugsweise in dem strengen Gange des Geschäftslebens zur Ausbildung gekommenen Seite seines Wesens hielt in Goethe's Grossvater eine andere das Gegengewicht, nämlich die Vorliebe für das Geheimnissvolle, sein Ahnungsvermögen, seine Traumgesichte, mit einem Worte die Gabe der Weissagung, die jedoch in derselben trockenen Form wie alle seine übrigen Eigenthümlichkeiten zu ihrem Ausdrucke kam. Goethe hat dazu merkwürdige Beispiele gesammelt. In den mir zugänglichen eignen Aufzeichnungen des alten Herrn habe ich indessen nichts gefunden, was darauf hindeutete, wohl aber einige Bemerkungen, welche wenigstens beweisen, dass er gerne aus äusseren Anzeichen zukünftige Dinge vorausbestimmen mochte. Im Jahre 1736 beobachtete er sorgfältig die Witterung der zwölf (heiligen) Nächte, wie man die Tage von dem 25. December bis zur Vigilie des Epiphanienfestes, bis zum 5. Januar nannte, und schrieb die Ergebnisse seiner Beobachtungen gewissenhaft nieder, weil er überzeugt war, dass in dem Charakter dieser zwölf Tage die Witterungsver-

hältnisse des ganzen Jahres und seiner zwölf Monate sich im voraus zu erkennen geben; aber kein beigefügtes: „non successit" verräth, dass er sich von dem Vergeblichen dieser Bemühungen überzeugt habe. Ein Mal berichtet er auch, er habe „in ipso signo Cancri, alias infausto, auf zwei Apelbäume Calvil und Rambour blanc oculirt". Seines Bildes, das noch in einem schönen Originalölgemälde im Besitze der Fräulein Textor sich befindet, hat Lewes Erwähnung gethan: ich habe in den Zügen nichts entdecken können, was auf grosse geistige Begabung oder ihr entsprechende Interessen hinwiese, nur die schwere goldene Kette und Medaille, welche ihm die Kaiserin Maria Theresia verehrt hatte, lässt auf eine Bedeutung des Mannes schliessen, die sich über das Mass des Gewöhnlichen erhebt; einen ganz andern Eindruck macht das Bild seiner Ehefrau Anna Margaretha, geb. Lindheimer; dieses Profil mit seinen edlen, scharfgeschnittenen Formen, diese klaren Augen mit dem durchdringenden geist- und lebensvollen Blicke, diese Züge, in denen sich strenger Ernst und mildes Wohlwollen so charaktervoll verschmelzen, blicken uns mit einem Ausdruck an, der uns unwillkürlich wie Weissagung gemahnt, eine solche Persönlichkeit sei berufen und verordnet, die Mutter oder Grossmutter eines grossen Mannes, eines weltbeherrschenden Geistes zu sein; sie trage dazu in dem ihrem Angesichte aufgeprägten Stempel die Legitimation von oben.

Fräulein Textor hat ihren Grossvater nicht mehr gekannt; auch mit ihrem Vetter ist sie durch eine wunderbare Laune des Geschickes nie zusammengetroffen und hat ihn nie von Angesicht geschaut; aber ihrer Grossmutter stand sie bis zu deren Tode nahe, und mit ihrer Tante, der Frau Räthin, war sie oft zusammen; namentlich hebt sie hervor, dass dieselbe bis zu ihrem Tode im Jahre 1808 an jedem Neujahrstage die ganze Familie gesellig um sich zu versammeln pflegte und sich gar heiter in ihrer Mitte bewegte; sie wohnte zuletzt und starb im Hause zum Goldenen Brunnen. Aus der Erzählung ihrer Grossmutter hat die Berichterstatterin vernommen, dass der Stadtschultheiss in den letzten Jahren seines Lebens vom Schlage gelähmt gewesen sei, aber seine Lieblingsneigung war unverändert dieselbe geblieben; unfähig zu gehen, liess er sich von einem Diener in einem Rollwäglein in dem Garten zwischen den Beeten hinfahren und pflegte mit der alten Liebe und Sorgfalt seine Blumen. Er ist am 6. Februar 1771 im Frieden entschlafen, der würdige Repräsentant eines in seinen Bedürfnissen einfachen, in Genüssen mässigen, in der Lebensanschauung nüchternen, selbst in den Lieblingsneigungen bescheidenen, aber in der Berufsführung gewissenhaften und in

dem Hausstande treuen, durchaus ehrenwerthen Geschlechtes, dessen hausbackene Prosa und begrenzter Horizont, durch die Gediegenheit seines sittlichen Kernes reichlich ersetzt, einen scharfen Contrast bildet zu unserer ganz anders gearteten Zeit. Ein Zug, den ich in den Papieren des ehrwürdigen Stadtschultheissen fand, möge diese Einfachheit des bürgerlichen Lebens selbst in den höchsten Schichten der Gesellschaft noch belegen. In einer Compromisssache hatte er vom 13. Februar bis zum zweiten Juli 1737 49 Sessionen; da es der Anstand wohl forderte, dass er bei schlechtem Wetter nicht zu Fusse ging, und auch die Rücksicht auf Bequemlichkeit ihm eine Erleichterung der Gänge wünschenswerth machen mochte, liess er sich dreissigmal in einer Portechaise hintragen oder nach Hause bringen; er zahlte dafür dem Träger jedesmal drei Batzen und hat es nie versäumt, jede Sitzung und jede derartige Ausgabe sorgfältig in seinen Kalender einzutragen. Wagen für Fahrten in der Stadt scheinen demnach damals nur bei besonders feierlichen Gelegenheiten üblich gewesen zu sein und kaum eine grosse Gemächlichkeit dargeboten zu haben. Am 15. April 1783 folgte auch die Frau Stadtschultheissin ihrem Eheherrn nach; sie hatte ihn um zwölf Jahre überlebt, und nun verliess ihr Sohn, der Schöffe Johann Jost Textor, mit seiner Familie das väterliche Haus und bezog eine Wohnung an dem Maine. Wahrscheinlich wurde das Haus auf der Friedberger Gasse erst im Jahre 1786 von den Erben verkauft, wie Fräulein Textor mir bemerkte, für 12,000 Gulden. Es wurde bald darauf zu einem Waarenmagazin hergerichtet. Im Jahre 1797 fiel bei der Beschiessung der Stadt durch Kleber in der Nacht vom 13. auf den 14. Juli eine Bombe, wie Battonn (S. 1284) angiebt, in den Hinterbau des Gelben Hirsch und steckte diesen in Brand; nach anderen Angaben hat sie die ehemalige Wohnung des Stadtschultheissen unmittelbar getroffen, jedenfalls wurde dieselbe ein Raub der Flammen und sank mit allen Waarenvorräthen, die sie in sich schloss, in Asche. Als wüster Brandplatz lag sie noch im Spätsommer 1797, denn am 17. August schreibt Goethe, der damals durch Frankfurt kam und mit Wehmuth diese durch so viele liebe Jugenderinnerungen geheiligte Stätte besichtigte, an Schiller (Briefwechsel zwischen Schiller und Goethe, Ausgabe von 1856 I, 351): „Der Raum meines grossväterlichen Hauses, Hofes und Gartens ist aus dem beschränktesten patriarchalischen Zustande, in welchem ein alter Schultheiss in Frankfurt lebte, durch klug unternehmende Menschen zum nützlichsten Waaren- und Marktplatze verändert worden. Die Anstalt ging durch sonderbare Zufälle bei dem Bombardement zu Grunde und ist jetzt

Bayerische Staatsbibliothek München

grösstentheils als Schutthaufen noch immer das doppelte von dem werth, was vor elf Jahren von den gegenwärtigen Besitzern an die Meinigen bezahlt wurde." Die letzte Bemerkung zeigt, wie rasch in wenigen Jahren damals in Frankfurt der Werth des Grundbesitzes gestiegen sein muss. Der Käufer war ein Herr von Regensberg. Ueber die späteren Schicksale des Hauses hat Herr Kelchner im vorigen Jahre in einer Sitzung des Vereines für Geschichte und Alterthumskunde aus den Erinnerungen seiner bei den Vorgängen des Jahres 1796 unmittelbar betheiligten Familie interessante Mittheilungen gegeben; mir war es nur um das Bild des Bewohners zu thun, der das Haus allein unserem Interesse näher bringen konnte, und um eine klare Vorstellung von der Ausdehnung und den Räumlichkeiten des letztern. An der Stelle des seiner Zeit von mir entworfenen und der Nummer 125 des Neuen Frankfurter Museums 1861 beigegebenen Planes, der nur die ältere Raumbenützung und die damalige Lage der Gebäude im Unterschiede von der jetzigen veranschaulichen sollte, findet der Leser unter den artistischen Beilagen den Grundriss, den mein Freund Karl Reiffenstein mit möglichster geometrischer Genauigkeit entworfen hat und der sich von meiner Auffassung nur in wenigen und unwesentlichen Punkten unterscheidet.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Taf. I.

1



XV. Jahrh.

2



1548.

3




1622.

4



1345.

5



1345.

6



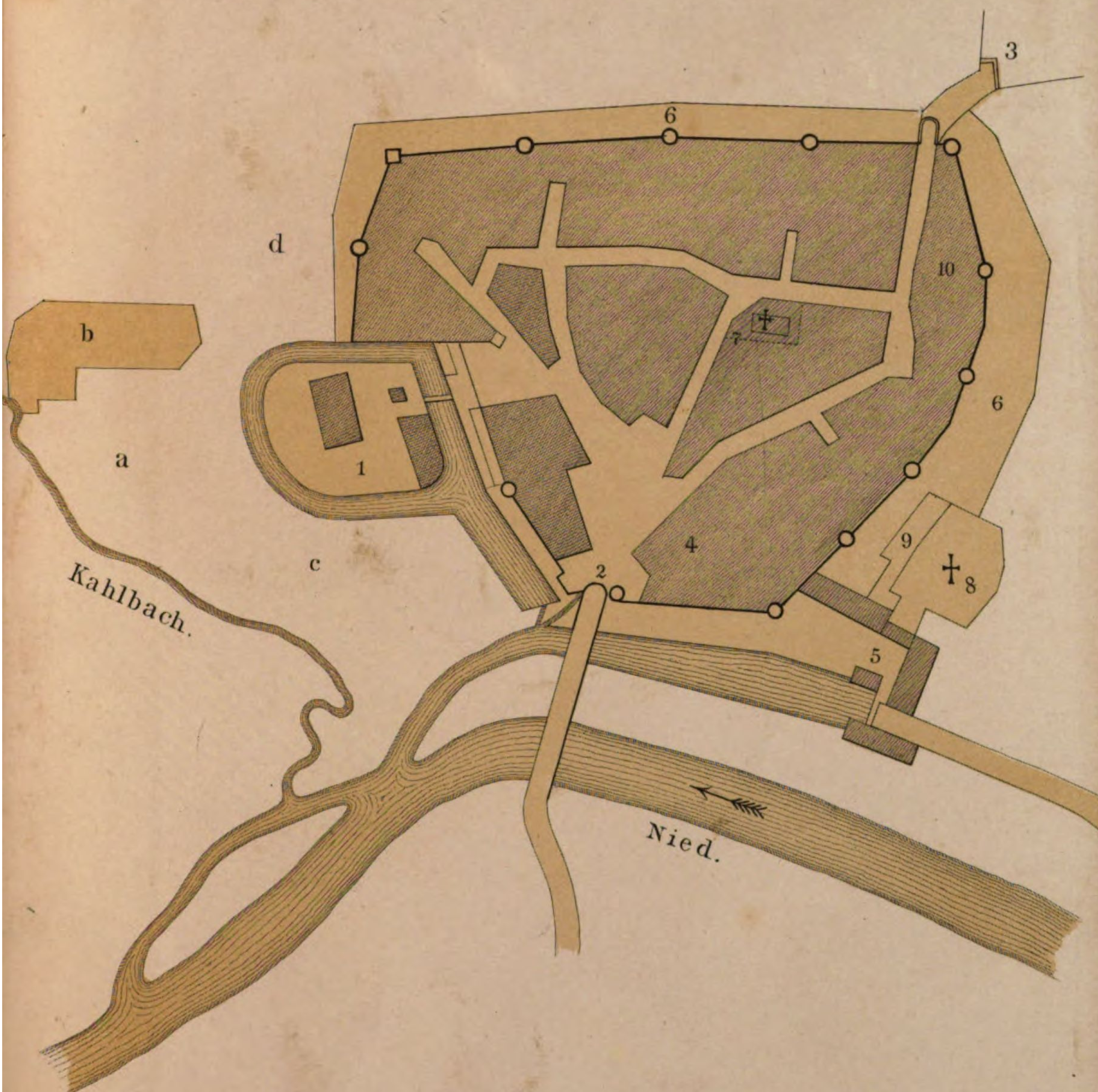
XV. Jahrh.

Lith. u. gedruckt bei J. Jung in Frankfurt a/M.

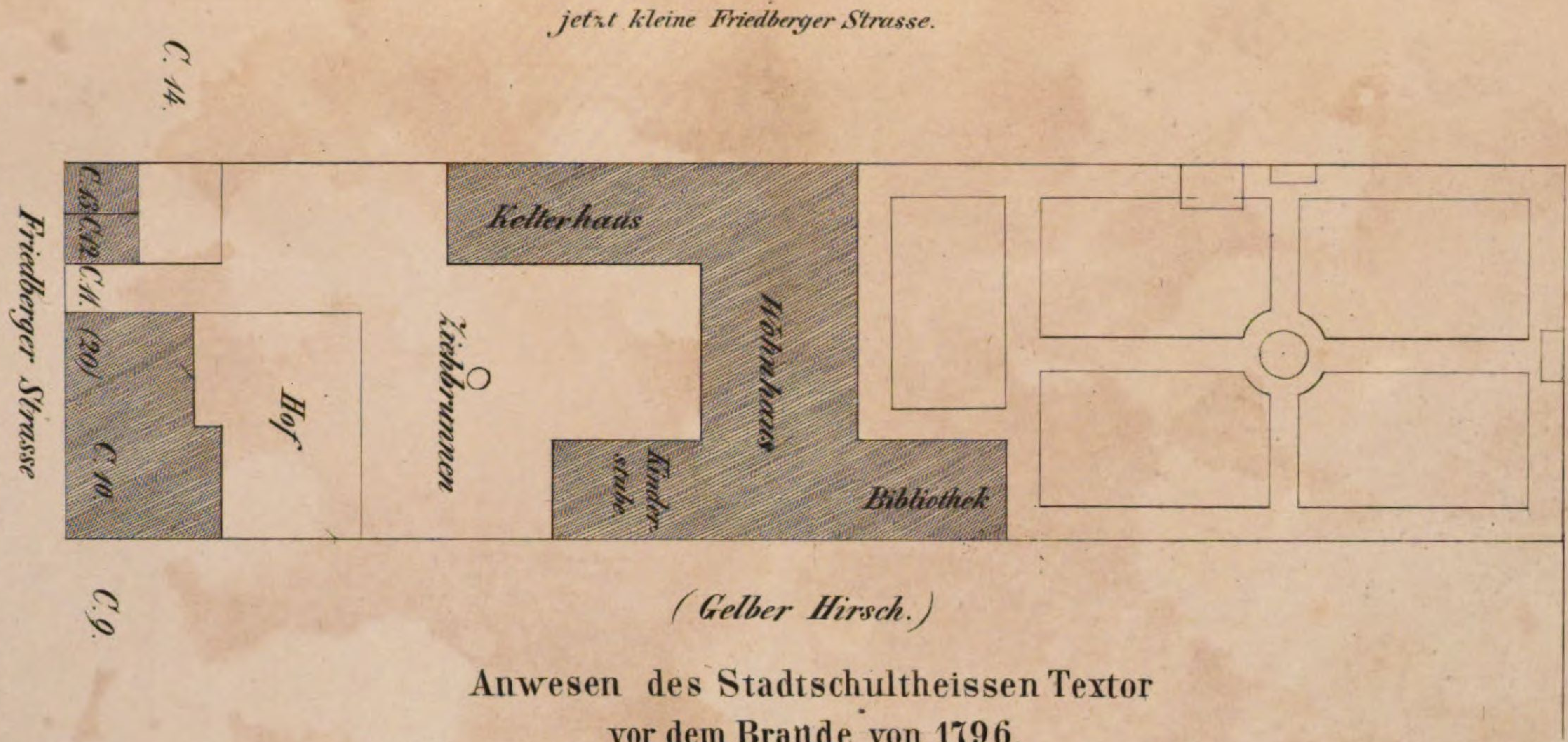


Burg Bonames.

5




Flecken Bonames.




Anwesen des Stadtschultheissen Textor vor dem Brande von 1796.

Lith. u. gedr. bei J. Jung. Frankfurt a/M.

6

7


Faustriss der Goldgrube und der Altenhöfe.
Lindenberg
Grenzschneise
nach dem Rothenberg
das kalte Wasser
Sangeberg
Schellbach
an der Magd Kreuz oder Madkreuz
Sangewiesen
Obeliskenschneise.
Tempel
Neuer Fahrweg
Cronberger Warthweg
Hangelstein oder Altes Bergwerk
Reutchen
Bauernhaus
Goldgrube
Esch
Halden
Dalbesberg
Frankf. Forsthaus
nach Stedten
Hünengräber
Heidtränk
Eingang
Früher Wald.
jetzt Feld.
Altenhöfe
Eichwäldchen
Hesselberg oder Hasselberg
Gaulshohl
Heidtränksbach
Schreierwiesen
Heidtränkswiesen
Spinnerei
Hannsrothensteg
Sonst Graben, jetzt Chaussee
Landwehr
nach der weissen Mauer
Hesselborn
Wasserhäuschen
Schneise nach Oberursel
Wasserhäuschen
Lith. u. gedr. bei J. Jung, Frkfrt a/M.
Bergabhang mit Wald.
Alte Steinwälle.
Grenze der hohen Mark.
Wege.
Alte Gräben.
Alte Strassen.
Schneisen mit Steintreppen.
Steinwälle mit Gräben.
Bäche.
Steinrosseln oder Felsgruppen.

[illegible]

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst AFGK

Bd.: 2. 1862

Frankfurt, M. 1862

Germ.sp. 19 o,NF-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018293-3